

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 010462

Berlin, 9. Juni 1978

VI / Ltr. / RuG / 534 / 78

BStU

000001

Neufassung der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (Paßkontrollordnung)

Abschnitt III - "Die Paßkontrolle von Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind"

1. Gegenwärtig erfolgt eine Überarbeitung und Neuauflage der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (Paßkontrollordnung).

Die überarbeitete Paßkontrollordnung wird folgende Abschnitte enthalten:

- Abschnitt I: "Aufgaben und Arbeitsweise der Paßkontrollereinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik"
- Abschnitt II: "Die Paßkontrolle bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik"
- Abschnitt III: "Die Paßkontrolle von Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind"
- Abschnitt IV: "Einzelaufgaben der Paßkontrolle zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr"

Die Herausgabe erfolgt etappenweise, beginnend mit dem vorliegenden Abschnitt III.

2. Der Abschnitt III der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (Paßkontrollordnung) regelt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die

Voraussetzungen zum Gestatten des Grenzübertritts

Erteilung von Visa

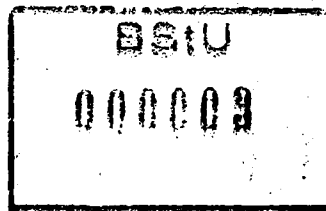
Abfertigung der Grenzübertrittsdokumente

durch die Paßkontrolleinheiten an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik für Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

3. Der Abschnitt III der "Ordnung ..." tritt mit Herausgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Teil II der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik "Der grenzüberschreitende Reiseverkehr von Bürgern der BRD und von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin" in der Fassung der 21. Änderung, außer dem Abschnitt II/4/6/3;
- Teil III der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik "Der grenzüberschreitende Reiseverkehr von Bürgern anderer Staaten (außer der BRD) und von Staatenlosen" in der Fassung der 41. Änderung, außer den Abschnitten III/11/1/1 und III/11/1/3 - III/11/1/5;
- die Abschnitte IV/1/1, IV/1/1/1, IV/1/2, IV/1/4, IV/3/1, IV/3/2/1, IV/3/2/2, IV/10 und IV/12 des Teiles IV der Ordnung über die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik "Einreisen zu Großveranstaltungen. Sonderfragen der Kontrolle und Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 20. 3. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/136/78, über "Ausreisen von Personen mit länger befristetem Aufenthalt in der DDR";
- Fernschriftliche Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 5. 5. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/245/78, über "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der CSSR über den visafreien Reiseverkehr";
- Fernschriftliche Weisung des Stellvertreters Paßkontrolle vom 22. 2. 1978, Tgb.-Nr.: VI/RuG/93/78, über "Eintragung der Zielstaaten in den Ausreisegenehmigungen der CSSR".



- 4.1. Der Abschnitt II/4/6/3 ist als Abschnitt IV/2 zu kennzeichnen und entsprechend in den Teil IV der Paßkontrollordnung einzuordnen.

Die Abschnitte III/11/1/1 und III/11/1/3 - III/11/1/5 sind als Abschnitte IV/4/1 - IV/4/4 zu kennzeichnen und entsprechend in den Teil IV der Paßkontrollordnung einzuordnen (vgl. auch die 15. Änderung zum Teil IV der Paßkontrollordnung).

- 4.2. Nach Entnahme der unter 4.1. genannten Abschnitte sind die Teile II und III der Paßkontrollordnung der Vernichtung zuzuführen. Über die Vernichtung ist ein Protokoll, das die Registriernummern der vernichteten Teile II und III sowie die Anzahl der vernichteten Blätter zu enthalten hat, anzufertigen und von dem mit der Vernichtung beauftragten Mitarbeiter sowie vom Leiter der Dienst Einheit zu bestätigen.

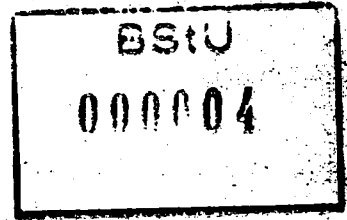
Das Vernichtungsprotokoll ist bis zum 30. 9. 1978 an die Dokumentenstelle des Büros des Leiters der Hauptabteilung VI zu übersenden.

5. Der Abschnitt III der Paßkontrollordnung entspricht inhaltlich grundsätzlich den unter 3. genannten, außer Kraft gesetzten Weisungen.

Sollten sich auf Grund der Neufassung Fragen ergeben, hat vor einer eventuellen Änderung der bestehenden Praxis eine Konsultation mit der Arbeitsgruppe Recht und Grundsatzfragen der Hauptabteilung zu erfolgen.

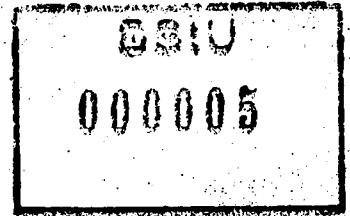
- 6.1. Bei Erlass von Änderungen haben die Leiter der Abteilungen VI oder deren Stellvertreter Paßkontrolle bzw. die Leiter der der Hauptabteilung VI direkt unterstellten Paßkontroll-einheiten nach Vorschlag durch den Offizier für Regime Inhalt und Umfang erforderlicher Einweisungen der Mitarbeiter der Paßkontroll-einheiten zu bestimmen und zu veranlassen.
- 6.2. Änderungsmitteilungen sind jeweils nach dieser einführenden Weisung dem Abschnitt III der Paßkontrollordnung beizufügen.
- 6.3. Die bei Erlass von Änderungen auszusondernden Blätter sowie außer Kraft gesetzten Weisungen sind in eigener Zuständigkeit zu vernichten. Die Vernichtung ist auf den Änderungsmitteilungen zu bestätigen.

V.
Vogel
Oberst



III. Die Paßkontrolle von Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind

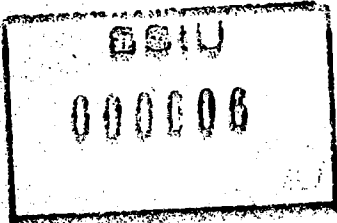
1. Pässe und Paßersatz
2. Befreiung von der Paß- und Visapflicht
3. Visapflichtige Einreisen zu einem befristeten Aufenthalt, Visa für Ein- und Ausreisen
4. Polizeiliche Meldepflicht, Genehmigung des Aufenthaltes und Entzug von Genehmigungen zum Aufenthalt, Verlust der Reisedokumente während des Aufenthaltes
5. Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für Einreisen durch die PKE und Durchführung der Visaerteilung
6. Abfertigung der Grenzübertrittsdokumente, Kontrolle der Ein- und Ausreise
7. Bürger anderer Staaten und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR
8. Weiterreise von Bürgern sozialistischer Staaten nach dritten Staaten und Westberlin
9. Transitreisen
10. Bevorrechtete Personen, bevorzugte Kontrolle
11. Einreisen zum Tagesaufenthalt
12. Berufsbedingter Verkehr
13. Einreisen zur Leipziger Messe
14. Übersiedlungen in die DDR
15. Gebührenerhebung



Pässe und andere Personaldokumente

1. Ausländer (Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen) benötigen für Reisen in und durch die DDR einen gültigen Paß bzw. ein anderes gültiges Personaldokument.
Als Pässe sind nur die von zuständigen Organen der Staaten ausgestellten nationalen Reisedokumente sowie die Laissez-Passer der UNO anzuerkennen.^x
Andere Personaldokumente als Pässe sind nur anzuerkennen, wenn das auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder innerstaatlicher Festlegungen ausdrücklich bestimmt ist (siehe Ziffer 4.).
 - 2.1. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen einen eigenen Paß oder ein eigenes anderes Personaldokument oder müssen im Paß bzw. in einem anderen Personaldokument einer erwachsenen Begleitperson eingetragen und durch Vorhandensein eines Lichtbildes in diesem Paß bzw. anderen Personaldokument identifizierbar sein.
 - 2.2. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen einen eigenen Paß oder ein eigenes anderes Personaldokument oder müssen im Paß bzw. in einem anderen Personaldokument einer erwachsenen Begleitperson eingetragen sein.
(Diese Festlegung schließt ein, daß der Grenzübertritt von Kindern, die keinen eigenen Paß bzw. kein eigenes anderes Personaldokument besitzen, auch dann nicht zu gestatten ist, wenn sie einen Paß bzw. ein anderes Per-

^xDie von Staaten der EG ausgestellten Pässe mit der außer der Staatsbezeichnung vorhandenen Aufschrift "Europäische Gemeinschaft" gelten als nationale Reisedokumente der einzelnen EG-Staaten und sind als solche anzuerkennen.



sonaldokument eines Erwachsenen, in dem sie eingetragen sind, dessen Inhaber jedoch nicht mitreist, vorweisen.)

3. Pässe und andere Personaldokumente sind bei der Durchführung der Paßkontrolle hinsichtlich ihrer Anerkennung durch die Deutsche Demokratische Republik, ihrer Echtheit, der Übereinstimmung des Reisenden mit der durch den Paß bzw. das andere Personaldokument ausgewiesenen Person (Identität) und ihrer Gültigkeit zu kontrollieren. Der Grenzübertritt ist nur mit von der DDR anerkannten, echten und gültigen Pässen bzw. anderen Personaldokumenten sowie nach Feststellung der Identität zu gestatten.

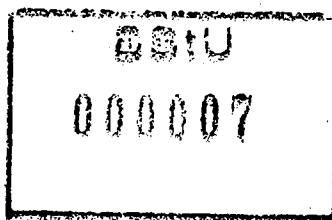
Bei der Wiederausreise von Personen, die im Transit reisten oder sich besuchsweise in der DDR aufhielten, kann auf die nochmalige Prüfung der Anerkennung durch die DDR und der zeitlichen Gültigkeit verzichtet werden.

4. Als andere Personaldokumente sind anzuerkennen:

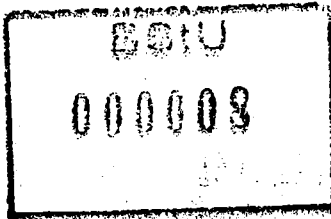
a) Der Westberliner Personalausweis ("Behelfsmäßiger Personalausweis") einschließlich des vorläufigen behelfsmäßigen Personalausweises in Blattform oder ein anderes vom Westberliner Senat ordnungsgemäß ausgestelltes Dokument (siehe Anlage) für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin

b) Personalausweise (auch Bürgerausweise oder Identitätskarten genannt) von

- Bürgern sozialistischer Staaten entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/2;

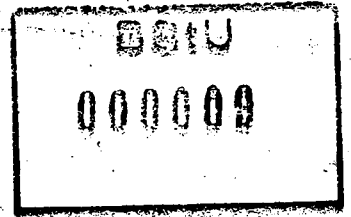


- Bürgern nordeuropäischer Staaten zur Erteilung von Visa zum Tagesaufenthalt in den festgelegten Orten des Bezirkes Rostock;
 - Bürgern nichtsozialistischer Staaten, wenn eine besondere Weisung der Hauptabteilung vorliegt, oder wenn von Auslandsvertretungen der DDR oder den Visabüros ein Visum, das ausdrücklich in Verbindung mit dem Personalausweis/der Identitätskarte gilt, erteilt wurde
- c) Kinderausweise und für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Westberliner Kinderlichtbildbescheinigung.
Bei Bürgern der BRD und Westberlinern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, muß der Kinderausweis bzw. die Kinderlichtbildbescheinigung mit einem Lichtbild versehen sein.
- d) Seefahrtsbücher (auch als Seemannspaß bezeichnet) von Seeleuten für den Landgang, für Reisen auf dem Land- oder Luftweg von oder nach Seehäfen der DDR, für Durchreisen und darüber hinaus entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen (vgl. spezielle Festlegungen in den Abschnitten III/2).
- e) Schifferdienstbücher für Binnenschiffer der VR Polen und der CSSR.
- f) Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal der VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR und VR Bulgarien



- g) Grenzausweise der CSSR und der VR Polen
- h) Ersatzreisedokumente (in der Regel Pässe in Blattform),
- die von Vertretungen anderer Staaten in der DDR für Bürger ihrer Staaten zur Rückreise in den Heimatstaat ausgestellt wurden;
 - die von Vertretungen anderer Staaten in anderen Staaten und in Westberlin ausgestellt wurden, unter Beachtung des gegebenenfalls eingetragenen Reiseziels bzw. Geltungsbereiches für Reisen durch die DDR^x, jedoch nicht die von Auslandsvertretungen der BRD ausgestellten "Reiseausweise als Paßersatz"
- i) Ausweise für algerische Werktätige in der DDR (auch als "Onamo-Reisedokument" bezeichnet) sind ausnahmslos nur durch die PKE Flughafen Berlin-Schönefeld für Reisen von und nach der DVR Algerien anzuerkennen.

^xDas gilt auch für die von den Auslandsvertretungen der VR China für eine Reise innerhalb eines Jahres ausgestellten Ersatzreisedokumente mit der Aufschrift "Permis de Voyage" und "Travel Permit"



Der Senator für Inneres

1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2
den

Bescheinigung

Der/Die nebenstehend abgebildete
(Name, Vorname)

geboren am

Lichtbild ist für Berlin Str. Nr.
ohne/mit Staatsangehörigkeit polizeilich
gemeldet.

Diese Bescheinigung ist gültig bis

Im Auftrage

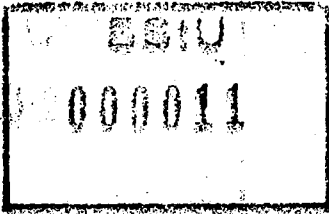
Pässe und andere Personaldokumente, die nicht anzuerkennen sind

1. Als Pässe bezeichnete oder paßähnliche Dokumente fiktiver "Staaten", Vereinigungen und Organisationen, z. B.
 - "Diplomatenpässe" mit dem Aufdruck "Republik Koneuwe"
 - paßähnliches Dokument einer "World Service Authority"
 - paßähnliches Dokument des Malteser Ordens mit der Bezeichnung "Diplomatic Service Credentials"
 - "Diplomatenpässe" einer Organisation "Souveräner Orden von Zypern"
 - paßähnliches Dokument mit der Bezeichnung "World Citizen's - International Identification"

Inhaber dieser Dokumente sind aufzufordern, einen Paß ihres Heimat- bzw. Aufenthaltsstaates vorzuweisen. IB sind nicht zu erteilen.

2. Paßähnliche Dokumente und Ausweise internationaler Vereinigungen und Organisationen, z. B.
 - von der Beirut Delegation des Internationalen Roten Kreuzes ausgestelltes Dokument des Internationalen Roten Kreuzes,
 - Ausweis für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften

Inhaber dieser Dokumente sind aufzufordern, einen Paß ihres Heimat- bzw. Aufenthaltsstaates vorzuweisen. IB sind nicht zu erteilen.



Als Pässe einer internationalen Organisation sind nur die Laissez-Passer der UNO anzuerkennen.

3.1. Pässe und Personaldokumente völkerrechtswidriger Exil- und Emigrantenregierungen:

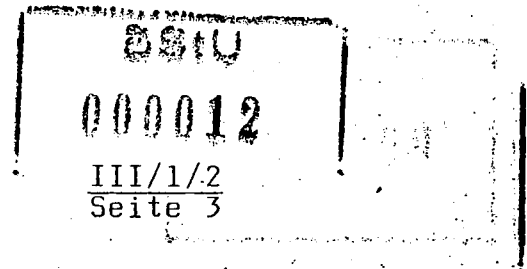
- litauischer Paß mit der Bezeichnung "Lietuvos Respublica Uzsenio Pasas" in litauischer und französischer Sprache,
- lettischer Paß mit der Bezeichnung "Latrijas Republika - Arzanju Pase" in lettischer und französischer Sprache;
- estnischer Paß mit der Bezeichnung "Eesti Vabariik - Valispass" in estnischer und englischer Sprache.

3.2. Pässe des sogenannten "Türkischen föderativen Staates Zyperns" ("Turkish Federated State of Cyprus") bzw. der sogenannten "Türkischen Republik Nordzypern" (Turkish Republic of Northern Cyprus).

3.3. Reisedokumente der vom Regime in Südafrika gebildeten Bantustans: Transkei, Bophuthatswana, Venda, Qua Qua, Ciskei

Inhaber derartiger Reisedokumente sind aufzufordern, einen Paß ihres Heimat- bzw. Aufenthaltsstaates vorzuweisen. Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. in durchgehenden Zügen zwischen der BRD und Westberlin) eine Identitätsbescheinigung erteilt werden.

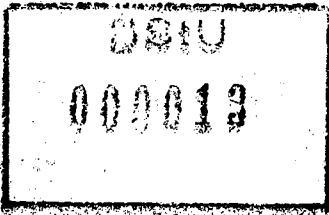
4. Pässe und andere Personaldokumente der BRD, einschließlich Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose,



- die in Westberlin ausgestellt (ausstellende Behörde: "Der Bundesminister des Innern"), verlängert oder ergänzt wurden,
- deren Inhaber in Westberlin wohnhaft ist (als Wohnort ist "Berlin" eingetragen).

Dies bezieht sich auch auf:

- Pässe der BRD, die für Westberliner ausgestellt wurden und mit dem Stempel "Ausgestellt in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971" versehen sind;
- Diplomatenpässe der BRD, die für die Westberliner Bundestagsabgeordneten ausgestellt wurden (anhand der Diplomatenpässe der BRD ist nicht feststellbar, ob der Inhaber Westberliner Bundestagsabgeordneter ist, so daß die Durchsetzung mit den Mitteln der Fahndung erfolgt);
- die von den Auslandsvertretungen der BRD für Westberliner ausgestellten "Reiseausweise als Paßersatz zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland";
- Pässe der BRD, die für Westberliner wegen Verlust ihres Personalausweises in der BRD ausgestellt wurden und in denen als Wohnort ein Ort in der BRD eingetragen ist (Charakteristisch ist, daß diese Pässe nur kurz befristet werden. Die Nichtanerkennung hat nur dann zu erfolgen, wenn es sich bei deren Inhabern nachweislich um Westberliner handelt. Als entsprechen-



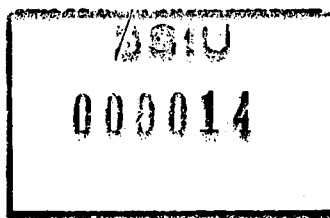
der Nachweis gelten andere mitgeführte Dokumente und/oder eigene Äußerungen der Personen, aus denen zweifelsfrei zu entnehmen ist, daß sie ihren ständigen Wohnsitz in Westberlin haben. Die Nichtanerkennung solcher BRD-Pässe ist örtlich zu vermerken.);

- Seefahrtbücher der BRD, die für Westberliner ausgestellt wurden (außer bei Genehmigung von Landgang - vgl. dazu auch III/12/1/3, Ziffer 1.2.).

Identitätsbescheinigungen können erteilt werden.

- 4.1. Bei Anreise von Inhabern von Diplomaten-, Ministerial-, Dienst- und Reisepässen der BRD mit eingetragenem Wohnort "Berlin" sowie von in den Fahndungsmitteln erfaßten Westberliner Bundestagsabgeordneten ist wie folgt zu verfahren:

Dem Paßinhaber ist wörtlich mitzuteilen: "Ihren Paß der BRD können Sie nicht für Reisen in (bzw. durch) die Deutsche Demokratische Republik benutzen. Sie haben Ihren



ständigen Wohnsitz in Berlin (West) und benötigen demzufolge einen Westberliner Personalausweis."

Soll eine Einreise in die DDR erfolgen und wird kein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums vorgelegt, ist der letzte Satz durch die Worte "und einen Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums" zu ergänzen.

Wird kein Westberliner Personalausweis mitgeführt, besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer gebührenpflichtigen Identitätsbescheinigung. Bei Einreisen zum Aufenthalt in der DDR kann jedoch nur dann eine Identitätsbescheinigung erteilt werden, wenn die festgelegten Voraussetzungen zur Erteilung von Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin gegeben sind.

Wird der Erwerb einer Identitätsbescheinigung abgelehnt, ist der Paßinhaber zurückzuweisen. Bei Transitreisen von Inhabern von Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässen in durchgehenden Zügen zwischen der BRD und Westberlin ist im Falle der Ablehnung des Erwerbs einer Identitätsbescheinigung unabhängig von deren Einverständnis eine gebührenfreie Identitätsbescheinigung (zusammen mit dem Transitvisum), ohne Unterschrift durch den Reisenden und ohne Bezugnahme auf das Lichtbild im Paß, zu übergeben.

Da in politisch begründeten Ausnahmefällen eine Akzeptierung eines Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpasses der BRD mit eingetragenem Wohnort "Berlin" denkbar ist, hat keine Beanstandung zu erfolgen, wenn in bzw. zu einem solchen Paß ein Visum erteilt wurde.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die getroffenen Festlegungen nicht für Angehörige der Ständigen

Vertretung der BRD in der DDR zutreffen, in deren Pässe als Einsatz- und derzeitiger Wohnort ebenfalls "Berlin" eingetragen ist (wobei eben Berlin, Hauptstadt der DDR, und nicht Westberlin gemeint ist). Abgesehen davon, daß diese Pässe mit einem Visum der DDR versehen sind, ist in den Pässen eingetragen "Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland", so daß eine zweifelsfreie Unterscheidung möglich ist.

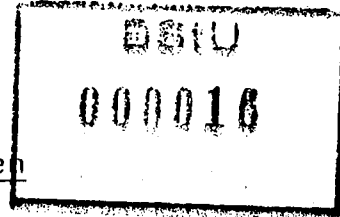
5.1. Westberliner Personalausweise, die für Bürger der BRD ausgestellt wurden.

Westberliner Personalausweise werden für Bürger der BRD, die ihr Reisedokument in Westberlin verloren haben und auf dem Landweg nach der BRD zurückreisen wollen, ausgestellt. Sie werden kurz befristet und es wird eine Westberliner Wohnanschrift eingetragen.

Die Nichtanerkennung hat nur dann zu erfolgen, wenn es sich bei deren Inhabern nachweislich um Bürger der BRD handelt. Als entsprechender Nachweis gelten andere mitgeführte Dokumente und/oder eigene Äußerungen der Inhaber, aus denen zweifelsfrei zu entnehmen ist, daß sie in der BRD wohnhaft und Bürger der BRD sind.

Die Nichtanerkennung solcher Westberliner Personalausweise ist örtlich zu vermerken. Identitätsbescheinigungen können erteilt werden.

5.2. Westberliner Personalausweise, in denen Behörden der BRD Eintragungen, die sich auf die Personalien des Inhabers (z. B. Wohnanschrift in der BRD, ergänzende Eintragung eines Kindes) oder auf die Gültigkeit des Personalausweises (z. B. Verlängerungen) beziehen, vorgenommen haben. Identitätsbescheinigungen können erteilt werden. Eintragungen, die in keiner Beziehung zu den Personalien des Inhabers oder der Gültigkeit des Ausweises stehen (z. B. Eintragung eines Konsuls über geliehenes Geld), sind nicht zu beanstanden.



Die Gültigkeit von Pässen und anderen Personaldokumenten

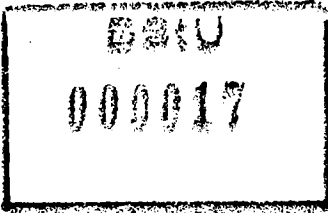
1. Pässe und andere Personaldokumente sind ungültig und nicht anzuerkennen, wenn Gründe gemäß Ziffer 4. des Abschnittes II/1/1 zutreffen.

Dabei ist zu beachten:

- a) Es sind keine Eintragungen, Unterschriften oder Siegel zu fordern, die im Paß bzw. Personaldokument nicht vorgesehen sind oder aus offensichtlichen bzw. erklärbaren Gründen nicht enthalten sein können (z. B. Personenbeschreibung; Siegelung des Lichtbildes, wenn die Lichtbildseite foliiert ist; Unterschrift des Inhabers^x, Siegelung der Eintragung von Kindern).
- b) Sammelpässe, die keine Lichtbilder enthalten, sind anzuerkennen, wenn die Personen, für die der Sammelpaß ausgestellt wurde, im Besitz eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Personaldokumentes sind.

- 2.1. Der Grenzübertritt mit Pässen und anderen Personaldokumenten von Personen, die Angehörige von Vertretungen anderer Staaten in der DDR sind, oder die ein Diplomatenvisum enthalten, und die ungültig sind, ist zu gestatten, wenn der Grund der Ungültigkeit geringfügig ist und an der Echtheit insgesamt keine Zweifel bestehen (z. B. kurzfristig abgelaufene Gültigkeit).

^x So sind beispielsweise Reisepässe der BRD und Westberliner Personalausweise, die für Bürger ausgestellt wurden, die des Schreibens unkundig bzw. zur Unterschriftsleistung nicht in der Lage sind und bei denen anstelle der Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Raum ein durchgehender Strich ausgedruckt wurde, anzuerkennen.

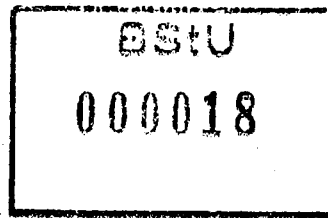


Entsprechend den Umständen jedes Einzelfalles kann der Inhaber des Passes bzw. anderen Personaldokumentes auf den Mangel in höflicher Form aufmerksam gemacht werden. Über derartige Feststellungen ist die Abteilung Paßkontrolle/Referat Recht und Grundsatzfragen zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

- 2.2. Pässe und andere Personaldokumente, die nicht völlig den unter Ziffer 1. festgelegten Bedingungen entsprechen, in bzw. zu denen jedoch von der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA oder den Auslandsvertretungen der DDR ein Visum erteilt wurde, sind, wenn an der Echtheit insgesamt keine Zweifel bestehen, nicht zu beanstanden.

Bei auftretenden Fragen ist die Abteilung Paßkontrolle/Referat Recht und Grundsatzfragen möglichst unter Beifügung einer Dokumentation zur weiteren Prüfung zu informieren.

- 2.3. Durch die PKE Flughafen Berlin-Schönefeld ist die Ausreise von Ausländern mit durch Fristablauf ungültig gewordenen Pässen zu gestatten, wenn ein gültiges auf einer "Anlage zum Paß/Ausweis" erteiltes Visum zur Ausreise vorhanden ist und eine entsprechende Information des OLZ der HA VI darüber vorliegt.



f) Zusatzblätter dürfen nur amtlich angebracht und die Anbringung muß so bescheinigt sein, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

2. Pässe und Paßersatz sind ungültig, wenn

- die unter 1 genannten Voraussetzungen für ihre Gültigkeit nicht gegeben sind;
- deren Inhalt ohne behördliche Bestätigung verändert wurde;
- sie stark beschädigt sind.

Als stark beschädigte Dokumente gelten insbesondere, wenn

- alle Seiten oder wenn Seiten mit dem Lichtbild oder den Angaben zur Person lose sind;
- das Lichtbild lose oder nur noch geringfügig befestigt ist;
- Angaben zur Person oder andere für die Kontrolle maßgebliche Angaben nicht mehr leserlich sind.

3.1. Pässe und Paßersatz, die nur geringfügige Mängel, die für die Feststellung der Echtheit, Identität und Gültigkeit gegenstandslos sind (z. B. lose Seiten, die keine für die Kontrolle erforderlichen Angaben enthalten), aufweisen, sind als gültig zu betrachten und nicht zu beanstanden.

3.2. Der Grenzübertritt mit Pässen und Paßersatzdokumenten von Personen, die Angehörige von Vertretungen anderer Staaten in der DDR sind, oder die ein Diplomatenvisum enthalten, und die nach Ziffer 1. und 2. ungültig sind, ist zu gestatten, wenn der Grund der Ungültigkeit geringfügig ist und an der Echtheit insgesamt keine Zweifel bestehen (z. B. kurzfristig abgelaufene Gültigkeit).

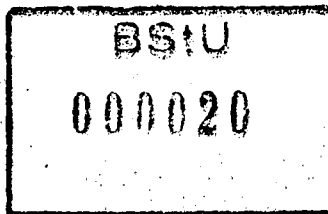
Entsprechend den Umständen jedes Einzelfalles kann der Inhaber des Passes bzw. Paßersatzes auf den Mangel in höflicher Form aufmerksam gemacht werden.

Über derartige Feststellungen ist die AG Recht und Grundsatzfragen zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

3.3. Pässe und Paßersatzdokumente, die nicht völlig den unter Ziffer 1. festgelegten Bedingungen entsprechen, in bzw. zu denen jedoch von der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA oder den Auslandsvertretungen der DDR ein Visum erteilt wurde, sind, wenn an der Echtheit insgesamt keine Zweifel bestehen, nicht zu beanstanden.

So sind z. B. die Auslandsvertretungen der DDR befugt, zu den Pässen chilenischer Emigranten, deren zeitliche Gültigkeit abgelaufen ist, und wenn durch den Aufenthaltsstaat keine Fremdenpässe oder diesen gleichgestellte Reisedokumente ausgestellt werden, Visa auf "Anlage zum Paß/Ausweis" zu erteilen.

Bei auftretenden Fragen ist die AG Recht und Grundsatzfragen möglichst unter Beifügung einer Dokumentation zur weiteren Prüfung zu informieren.



Hinweise über die Anerkennung besonderer Pässe und anderer Personaldokumente

- | | |
|---|--|
| 1. "Permit to reenter the United States", ausgestellt vom Justizministerium der USA | Nicht anerkennen. Möglichkeit des Erwerbs einer Identitätsbescheinigung besteht. |
| 2. "Re-entry permit to Japan", ausgestellt vom Justizministerium Japans | Nicht anerkennen. Möglichkeit des Erwerbs einer Identitätsbescheinigung besteht. |
| 3. Reisepaß der USA als Familienpaß ausgestellt (Ehefrau ist auf Lichtbild mit abgebildet und nur mit Vornamen eingetragen) | Anerkennen.
Jedoch keine Anerkennung, wenn nur Ehefrau reist. Erwerb einer Identitätsbescheinigung durch Ehefrau nicht möglich. |
| 4. Französisches Dokument "Titre D'Identite et de Voyage" (Urkunde über die Identität und die Reise) | Nicht anerkennen. Möglichkeit des Erwerbs einer Identitätsbescheinigung besteht. |
| 5. "British Visitor's Passport" des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland | Nicht anerkennen. Möglichkeit des Erwerbs einer Identitätsbescheinigung besteht. |

6. Von arabischen Staaten
"für die Flüchtlinge
Palästinas" ausgestell-
te Pässe

Anerkennen, wenn sie den
grundsätzlichen Anforde-
rungen entsprechen.

7. Von der Vereinigung ko-
reanischer Einwohner
(General Association of
Korean Residents) in
Japan für in Japan le-
bende Koreaner ausge-
stelltes Personaldoku-
ment ("Certificate")

Nicht anerkennen. Visa wer-
den erforderlichenfalls von
der Botschaft der DDR in Ja-
pan auf "Anlage zum Paß/Aus-
weis" zu dem von den japani-
schen Behörden ausgestellten
"Certificate of Identity" er-
teilt.

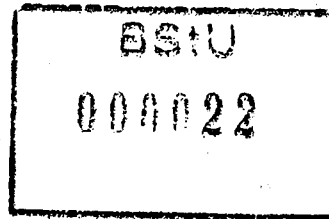
8. Reise- und Identitäts-
dokument (TRAVEL AND
IDENTITY DOCUMENT) des
Rates der Vereinten
Nationen für Namibia
(UNITED NATIONS COUNCIL
FOR NAMIBIA)

Anerkennen.
Der Paß wird durch den Rat
der Vereinten Nationen für
Namibia seit 1970 für Bür-
ger Namibias ausgestellt.

9. Reisedokument PASSPORT
NAMIB
(SOUTH WEST AFRICA)

Anerkennen.
Das Reisedokument wird von
der Befreiungsbewegung Nami-
bias SWANUF (siehe Seite 3
des Dokumentes) für Bürger
Namibias ausgestellt.
Hinweis: Den Inhabern ist zu
empfehlen, sich um ein Reise-
dokument entsprechend Ziff. 8.
zu bemühen.

7. Austauschblatt
(63. Änderung)



III/1/4
Seite 3

10. "CERTIFICATE OF IDENTITY" des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland Als Fremdenpaß anerkennen.
11. "LAISSEZ PASSER" der Republik Libanon Als Fremdenpaß anerkennen. Das Reisedokument wird durch die libanesischen Behörden und Auslandsvertretungen vorwiegend für palästinensische Flüchtlinge ausgestellt.
12. "Passeport de émigration" der Ungarischen Volksrepublik Spezielles Ausreisedokument der UVR zur Übersiedlung von Personen, die aus der Staatsbürgerschaft der UVR entlassen wurden, das nur zur Ausreise aus der nicht aber zur Wiedereinreise in die UVR berechtigt. Zur Einreise in die DDR nicht anerkennen. Erwerb einer Identitätsbescheinigung nicht möglich. Für Reisen durch die DDR anerkennen
13. "IDENTITY CERTIFICATE" der Republik Indien Als Fremdenpaß anerkennen.
14. Diplomaten- und Dienstpässe des Vatikan mit der Bezeichnung "Saint Siege" (d. h. "Heiliger Stuhl") Anerkennen

BSIU

000023

III/1/4
Seite 4

15. Vom Ministerium des Innern der Vereinigten Republik Tansania für Mitglieder des ANC ausgestellte Identitätszertifikate (Doppelseite, Format A 4)

Anerkennen

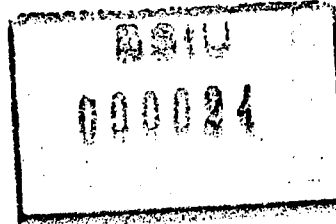
16. Pässe der ehemaligen Republik Obervolta (jetzt Burkina Faso) Aufdruck in französisch "Republique de Haute Volta" bzw. mit der Bezeichnung "Voltaïque"

Nicht anerkennen. Erwerb einer Identitätsbescheinigung nicht möglich.

17. Paß des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland mit dem eingedruckten Status "British National (Overseas)", d.h. "britischer Nationalität (Ausland)"; Ausstellung des Passes erfolgt in den Jahren 1987 - 1997 für in Hongkong lebende Bürger britischer Nationalität. Die Pässe erhalten des weiteren einen Vermerk, der übersetzt lautet: "Der Inhaber dieses Passes hat die ständige Kennkarte von Hongkong mit der Nr. ..., dies besagt, daß der Inhaber das Recht zur Wohnsitznahme in Hongkong besitzt".

Anerkennen

(56. Änderung)

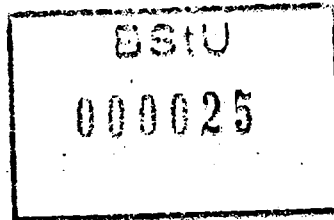


III/1/4
Seite 5

ta" bzw. mit der Bezeichnung "Voltaire"

19. Paß des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland mit dem auf Seite 1 eingedruckten Status "British National (Overseas)", d. h. "britischer Nationalität (Ausland)"; Ausstellung des Passes erfolgt in den Jahren 1987 - 1997 für in Hongkong lebende Bürger britischer Nationalität.
- Die Pässe erhalten des weiteren einen Vermerk, der übersetzt lautet:
- "Der Inhaber dieses Passes hat die ständige Kennkarte von Hongkong mit der Nr. ..., dies besagt, daß der Inhaber das Recht zur Wohnsitznahme in Hongkong besitzt".

Anerkennen

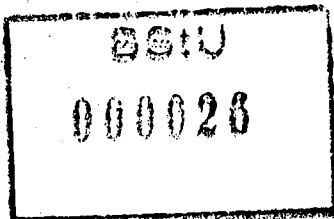


Identitätsbescheinigung

1. Die Identitätsbescheinigung - nachfolgend nur als "IB" bezeichnet - berechtigt in Verbindung mit einem für die jeweilige Reise erforderlichen Visum (bei Seeleuten auch in Verbindung mit dem Landgangsschein) zum Grenzübertritt.

2. IB werden erteilt von
 - den Auslandsvertretungen der DDR, den Visabüros Saßnitz und Warnemünde sowie der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA an Personen, die die Staatsgrenze der DDR überschreiten wollen und nicht im Besitz gültiger bzw. anzuerkennender Reisedokumente sind;
 - den Dienststellen der DVP an Personen, die während ihres Aufenthaltes oder ihrer Durchreise ihr Reisedokument verloren haben, wenn deren Heimatstaat keine Auslandsvertretung in der DDR unterhält oder sofern die Ausstellung eines Ersatzreisedokumentes durch die Auslandsvertretung in der DDR nicht vorgeschrieben ist bzw. nicht erfolgt;
 - den Dienststellen der DVP in Ausnahmefällen an Ausländer, die nicht im Besitz eines Passes sind und die ihren Aufenthalt in der DDR beenden (die Ausreise erfolgt nur über die Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld - vgl. auch Ziffer 9.);
 - den Dienststellen der DVP an Personen, denen der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR und die Übersiedlung nach der BRD bzw. Westberlin genehmigt wurde (vgl. auch II/2/3/2, Ziffer 6.3.);
 - den Paßkontrolleinheiten gemäß nachfolgenden Festlegungen.

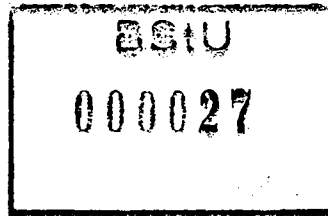
Die von den Auslandsvertretungen der DDR, der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA, den Visabüros Saßnitz und Warnemünde und den Dienststellen der DVP ausgestellten IB müssen gesiegelt und unterschrieben sein. Bei IB, die von den Paßkontrolleinheiten erteilt werden, sind das Siegel (des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten) und die Unterschrift (i. A.) bereits aufgedruckt.



3. Die PKE sind befugt, in nachfolgend festgelegten Fällen an Bürger anderer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Visapflicht für alle Reisearten vereinbart ist bzw. an Ausländer, die nicht im Besitz von Dokumenten sind, die zur visafreien Reise berechtigen^x, sowie an Westberliner, IB zu erteilen:

- Inhaber von Personalausweisen bzw. Identitätskarten, die nicht als zum Grenzübertritt berechtigende Personaldokumente anerkannt werden (vgl. auch III/1/1, Ziffer 4. a) - b);
- Personen, deren Paß bzw. anderes Personaldokument von der DDR nicht anerkannt wird oder ungültig ist, sofern nicht in den Festlegungen der Abschnitte III/1/2 und III/1/4 die Erteilung von IB ausdrücklich untersagt wird;
- Personen, in deren Paß bzw. anderem Personaldokument für das Anbringen von Visa - sofern sie in den Paß bzw. andere Personaldokument zu erteilen sind - und Kontrollvermerken kein Platz mehr vorhanden ist (diese Festlegung gilt jedoch nicht für Inhaber von Pässen und anderen Personaldokumenten, in bzw. auf denen aus objektiven Gründen und ohne Verschulden des Reisenden keine Visa angebracht werden können; in solchen Fällen ist das Visum auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" zu erteilen);
- Bürger der BRD, die von Westberlin oder von dritten Staaten kommend nach der BRD zurückreisen wollen und ihren Paß während ihres Aufenthaltes in Westberlin bzw. in dritten Staaten verloren haben und eine Ver-

^xEine Erteilung von IB an Bürger anderer Staaten gemäß PKO III/2/1 - III/2/8 sowie an Bürger anderer Staaten, die gemäß den Abschnitten III/2/9 - III/2/21 mit den dort genannten Reisedokumenten visafrei reisen, ist auf Grund der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen gegenstandslos.



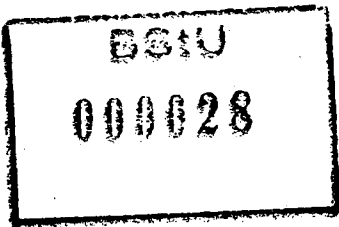
lustbescheinigung vorweisen oder sich durch andere Dokumente als Bürger der BRD legitimieren;

- Westberliner, die von der BRD oder von anderen Staaten kommend nach Westberlin zurückreisen wollen und ihren Personalausweis während ihres Aufenthaltes in der BRD bzw. in anderen Staaten verloren haben und eine Verlustbescheinigung vorweisen oder sich durch andere Dokumente als Westberliner legitimieren.

- Personen, die sich in Westberlin als Asylbewerber gemeldet haben, nicht im Besitz eines Passes des Staates sind, den sie verlassen haben, zur einmaligen Reise im Transit von Westberlin nach der BRD, wenn sie eine zeitlich gültige von den dafür zuständigen Stellen beim Westberliner Polizeipräsidenten mit Siegel und Unterschrift des Ausstellers (Abteilung Ordnungsaufgaben beim Westberliner Polizeipräsidenten) ausgestellte "Bescheinigung über die Meldung eines Asylbewerbers" mit Lichtbild (ordnungsgemäß befestigt und gesiegelt) vorweisen, in der bezogen auf den Asylbewerber ausdrücklich formuliert ist, daß er aufgefordert wurde, sich "von Berlin (West) in die Bundesrepublik Deutschland" zu begeben.

Personen, die nur im Besitz diverser Dokumente wie Mitgliedsbücher, Betriebsausweise, Fahrerlaubnisse sind, können keine IB erwerben.

- 4.1. Die Erteilung einer IB ist nur statthaft, wenn die Echtheit der Dokumente und die Identität der Person keinem Zweifel unterliegen. Zur Prüfung dessen können weitere Dokumente, die der Reisende mitführt (z. B. Identitätsausweise, Fahrerlaubnisse), hinzugezogen werden.



An Bürger der BRD und Westberliner, die eine Verlustbescheinigung vorweisen, sind IB nur zu erteilen, wenn die Verlustbescheinigung mit einem Lichtbild der Person versehen ist oder zu einer Verlustbescheinigung ohne Lichtbild ein anderes, mit einem Lichtbild versehenes amtliches Dokument (z. B. Führerschein) vorgewiesen werden kann.

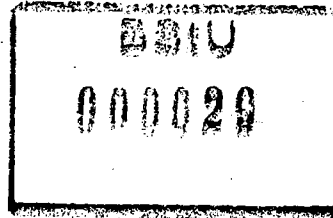
Für Personen, die eine "Bescheinigung über die Meldung eines Asylbewerbers" ohne Lichtbild bzw. mit einem Lichtbild vorweisen, zu dem die Identität nicht zweifelsfrei feststellbar ist, oder deren Bescheinigung zeitlich ungültig ist oder in der anstelle der den Realitäten entsprechenden Formulierung "... von Berlin (West) in die Bundesrepublik Deutschland ..." nur von "Berlin ... nach ..." (Kennzeichnung bestimmter Städte in der BRD) die Rede ist, ist die Ausstellung einer IB auszuschließen.

Ist die Echtheit der Dokumente bzw. die Identität der Person nicht feststellbar, sind die Personen entsprechend den geltenden Grundsätzen zurückzuweisen bzw., wenn der Versuch des ungesetzlichen Grenzübertritts vorliegt, dem Untersuchungsorgan zu übergeben.

4.2. Personen, die eine IB erwerben können und bei denen die Voraussetzungen dafür bestehen, sind auf die Möglichkeit des Erwerbs der IB hinzuweisen.

Wird der Erwerb der IB abgelehnt, ist die Person zurückzuweisen.

Zu beachten sind die Festlegungen zum Erwerb einer IB im Abschnitt III/5/16, Ziffer 3.2., im Zusammenhang mit der Vorlage von Reisedokumenten, deren Gültigkeit in der Zeit des genehmigten Aufenthaltes in der DDR abläuft.



5. Eine gebührenfreie IB ist an Transitreisende zwischen der BRD und Westberlin, deren Personaldokument ohne ihr Verschulden durch technisches Versagen der Kontrolleinrichtungen oder ähnliche Umstände

a) bei der Ein- oder Ausreisekontrolle abhanden kommt oder total so beschädigt wurde, daß es nicht mehr als das Personaldokument des betreffenden Reisenden identifizierbar ist und somit ihm nicht mehr ausgehändigt werden kann,

b) bei der Einreisekontrolle so beschädigt wurde, daß es zwar noch als das Personaldokument des betreffenden Transitreisenden identifizierbar, aber ungültig geworden ist,

zu erteilen.

In Fällen gemäß Buchstabe a) ist die IB auf Seite 3 oben mit dem Vermerk "Ausgestellt wegen Verlust des Reisedokumentes" zu versehen und in Fällen gemäß Buchstabe b) ist das Personaldokument mit dem Ausdruck des Bedauerns dem Reisenden zurückzugeben.

6.1. Der Reisende ist zu befragen, ob er im Besitz eines Lichtbildes ist. Wird von ihm ein solches vorgelegt, ist dieses nach Feststellung der Identität in die IB einzukleben und in der linken oberen Ecke mit dem kleinen Dienstsiegel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu versehen. Die Absiegelung hat so zu erfolgen, daß sich ca. ein Drittel des Siegelabdrucks auf dem Lichtbild befindet. An Grenzübergangsstellen, an denen sich Fotoautomaten befinden, ist von den Reisenden unter Hinweis auf deren Benutzung ein Lichtbild zu fordern. Ist der Reisende nicht im Besitz eines Lichtbildes und ist an der Grenzübergangsstelle kein Fotoautomat vorhanden, wird die IB ohne Lichtbild erteilt.

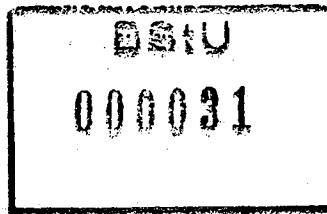
Eine IB ohne Lichtbild kann zwecks Gewährleistung eines kontinuierlichen Verkehrsflusses und einer hohen Ordnung und Sicherheit an der Grenzübergangsstelle und falls Reisende nicht im Besitz eines Lichtbildes sind auch im LKW-Bereich der Straßengrenzübergangsstellen mit Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin ausgestellt werden.

In diesem Falle ist auf das mit dem Lichtbild versehene Dokument, anhand dessen die Identitätskontrolle erfolgt, zu verweisen und es ist anstelle des Lichtbildes folgender Vermerk anzubringen: "Lichtbild siehe ... (z.B. Paß-Nr.: ..., PA-Nr.: ..., Identitätsausweis Nr.: ..., Reiseausweis Nr.: ..., ABS vom ... (Ausstellungsdatum der Asylbescheinigung), Fahrerlaubnis)".^x

6.2. Die IB ist entsprechend den vorgesehenen Angaben exakt und sauber auszufüllen, wobei

- bei Bürgern der BRD als Staatsangehörigkeit "BRD" einzutragen ist;
- bei Westberlinern, Personen mit einer "Bescheinigung über die Meldung eines Asylbewerbers" und bei Personen, denen eine IB wegen Vorlage von durch völkerrechtswidrige Exil- und Emigrantenregierungen oder nichtanerkannte Staaten (vgl. Abschnitt III/1/2, Ziff. 1. und 3.) ausgestellte Pässe bzw. andere Personaldokumente erteilt wurde, die Rubrik "Staatsangehörigkeit" nicht auszufüllen ist;
- bei Personen ohne Staatsangehörigkeit (Inhaber von Fremdenpässen, Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge bzw. Staatenlose) als Staatsangehörigkeit "ohne" einzutragen ist;
- Kinder unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum einzutragen sind (Kinder, die einen eigenen gültigen Paß bzw. ein anderes gültiges Personaldokument besitzen, sind nicht einzutragen);
- bei Personen, die in Westberlin wohnen, als Wohnort "Westberlin" einzutragen ist;
- bei Personen mit einer "Bescheinigung über die Meldung eines Asylbewerbers" als Wohnort "ohne" einzutragen ist.

^xDieser Vermerk bedarf keiner Bestätigung mittels Dienstsiegel des MfAA.



7. An Personen die eine IB erwerben, ist grundsätzlich nur ein Visum für eine einmalige Reise zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung der Abteilung Paßkontrollregime und Kontrolltechnik der Hauptabteilung an Inhaber nichtanzuerkennender Dokumente ein Visum für mehrmalige Reisen erteilt werden.

Wird von einem Inhaber eines nichtanzuerkennenden Dokumentes ein Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise beantragt, ist die Entscheidung des nächsthöheren Leiters auf Linie VI einzuholen.

Wird im Ausnahmefall der Erteilung einer IB mit einem Visum für mehrmalige Reisen zugestimmt, ist die IB in jedem Fall mit Lichtbild auszustellen.

8.1. Visa, die als Stempel erteilt werden, sind auf Seite 3 der IB anzubringen.

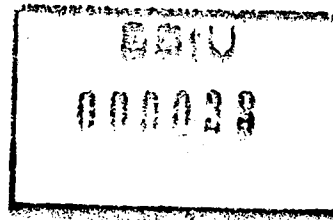
Das angebrachte Visum ist entsprechend den dafür geltenden Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Wurde im Ausnahmefall ein Visum für mehrmalige Reisen erteilt, ist nur bei der ersten Einreise und der letzten Ausreise der Paßkontrollstempel anzubringen.

8.2. Erfolgt die Reise mit einem Visum, das generell als Anlage bzw. aufgedruckt auf einer Anlage erteilt wird, oder mit Landgangsschein, ist auf diesen Visa bzw. auf dem Landgangsschein anstelle der Nummer des Passes bzw. anderen Personaldokumentes die Nummer der IB zu vermerken ("IB ...").

Bei Ausstellung einer IB durch die Visabüros Saßnitz und Warnemünde an Personen, die mit Visum zum Tagesaufenthalt einreisen, wird auf dem Visum der Vermerk "Identitätsbescheinigung erteilt" angebracht.

- 8.3. Für Personen, deren Reisedokument nach Visaerteilung ungültig wurde, ist ein entsprechendes Visum gemäß 8.1. bzw. 8.2. gebührenfrei zu erteilen und das ursprünglich erteilte Visum ungültig zu machen bzw. einzubehalten.
9. Bei der Ausreise sind die IB einzubehalten.
Das gilt nicht
- bei Durchreisen im Eisenbahntransitverkehr zwischen der BRD und Westberlin;
 - bei Durchreisen mit KOM zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin;
 - bei IB, die von den Dienststellen der DVP an Personen, denen der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR und die Übersiedlung nach der BRD bzw. Westberlin genehmigt worden ist (vgl. auch II/2/3/2, Ziffern 6.3. - 6.4.), erteilt wurden;
 - bei IB, die aus den unter Ziffer 5. genannten Gründen erteilt und mit dem Vermerk "Ausgestellt wegen Verlust des Reisedokumentes" versehen wurden;



- bei IB, die von Dienststellen der DVP auf Grund des Verlustes des Passes bzw. Personalausweises während der Durchreise zwischen der BRD und Westberlin ausgestellt wurden (vgl. auch III/4/5, Ziffer 4.);
- bei IB, die von Dienststellen der DVP auf Grund des Verlustes der Reisedokumente Bürgern der VR Polen und der CSSR ausgestellt wurden (vgl. auch III/4/5, Ziffer 5.);
- bei IB, die von den Dienststellen der DVP an Ausländer erteilt wurden, wenn die Ausreise über die Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld erfolgt und eine entsprechende Information des OLZ der HA VI darüber vorliegt.

Wurde im Ausnahmefall ein Visum zur mehrmaligen Reise erteilt, ist die IB erst bei der letzten Ausreise einzubehalten.

10. Auf den der Erfassung der Reisetätigkeit dienenden Dokumenten ist - gegebenenfalls hinter der bereits eingetragenen Nummer des vom Reisenden vorgelegten Passes bzw. anderen Personaldokumentes - die Erteilung der IB sowie deren Nummer in der für die Nummer des Passes bzw. anderen Personaldokumentes vorgesehenen Rubrik zu vermerken ("IB ...").
11. Personen, die den Erwerb einer IB ablehnen, sind im Rahmen der Nachweisführung über vorgenommene Zurückweisungen (vgl. I/2/1, Ziffer 5.1.), unter Angabe des Grundes, der zur Ausstellung der IB führen sollte, und des Grundes der Ablehnung, zu erfassen.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

**IDENTITÄTS-
BESCHEINIGUNG**

Dieses Dokument gilt gemäß den Rechtsvorschriften in
Verbindung mit den erteilten Genehmigungen für das
Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

FD 0000000

1. Austauschblatt
(20. Änderung)

III/1/5
Anlage 1

BSU
000084

Name, Geburtsname

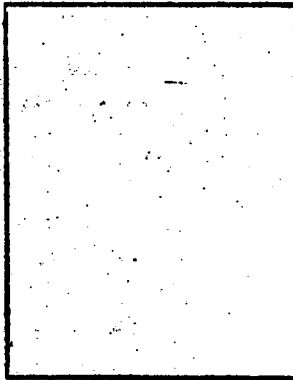
Vorname

Geburtsdatum, -ort

Staatsangehörigkeit

Wohnort

Kinder



ausgestellt am



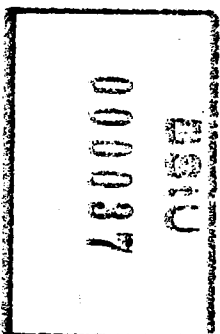
i. A. *[Handwritten Signature]*

Unterschrift

0910
000006

BSU
000036

(68. Änderung)



III/2/0
Seite 1

Übersicht über Reisedokumente anderer Staaten, die entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur visafreien Ein-,
Durch- und Ausreise berechtigten

Abschnitt

Diplomatenpaß

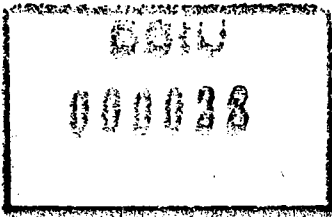
Dienstpaß (einschl. Sonder- bzw. Spezialpaß)

Reisepaß für Dienstreisende

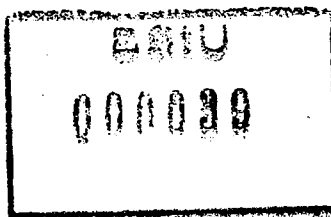
Reisepaß

PA in Verbindung mit Sammelreiseliste oder Anlage

UDSSR	III/2/1	x	x		x	x
VR Polen	III/2/2 III/2/2/1	x	x		x	
CSSR	III/2/3	x	x		x	x
UVR	III/2/4	x	x		x	
VRB	III/2/5	x	x		x	x
SRR	III/2/6	x	x		x	
MVR	III/2/7	x	x		x	x
Kuba	III/2/8	x	x			x
Laos	III/2/9	x	x	x		
SFRJ	III/2/10	x	x	x		
SRV	III/2/11	x	x	x		
KDVR	III/2/12	x	x	x		
VR China	III/2/13	x	x		x	
Österreich	III/2/14	x	x			
Kampuchea	III/2/15	x	x			
Nikaragua	III/2/16	x	x			
VDR Jemen	III/2/17	x	x			
Zypern	III/2/8	x	x			



Abschnitt		Diplomatenpaß	Dienstpaß (einschl. Sonder- bzw. Spezialpaß	Reisepaß für Dienstreisende	Reisepaß	PA in Verbindung mit Sammelreiseliste oder Anlage
Algerien	III/2/19	x	x (Dienstpässe nur für Angehörige der Botschaft Algeriens in der DDR)			
Tunesien	III/2/20	x	x			
VR Kongo	III/2/21	x	x			
Guyana	III/2/22	x	x			
Mali	III/2/23	x	x			
Venezuela	III/2/24	x	x			
Finnland	III/2/25	x	x		x	
Mocambique	III/2/26	x	x			
Uganda	III/2/27	x	x			



Befreiung von der Paß- und Visapflicht für Bürger der UdSSR

1. Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz auf dem Territorium der UdSSR, VR Bulgarien, Mongolischen VR, VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR und der CSSR, die zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind entsprechend den im "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über die Bedingungen des gegenseitigen Reiseverkehrs von Staatsbürgern beider Staaten" vereinbarten Festlegungen von der Visapflicht befreit.

Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen oder die Reisen, für die das genannte Abkommen eine Befreiung von der Visapflicht nicht vorsieht, durchführen wollen, unterliegen der Visapflicht.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen:

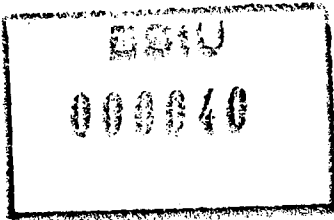
Diplomatenpaß

Dienstpaß

Reisepaß, außer wenn der Inhaber seinen ständigen Wohnsitz in anderen als den unter 1. genannten Staaten hat (Reisepässe für Bürger der UdSSR mit Wohnsitz in anderen Staaten als der UdSSR sind mit dem Stempel "Prinjat na utschet na postojannoje schitelstwo", d. h. "Registriert zum ständigen Aufenthalt" oder dem Stempel "na postojannoje schitelstwo", d.h. "zum ständigen Aufenthalt" versehen)

Personalausweis(e) in Verbindung mit einer

- Sammelreiseliste (für Teilnehmer touristischer Gruppenreisen)
- Reiseanlage, die Name, Vorname, Geburtsdatum, Zielland, Zweck der Reise, Datum, bis zu dem die Ausreise aus der UdSSR zu erfolgen hat und die Nummer des Personalausweises enthalten, mit kleinem Dienstsiegel und Unterschrift versehen sind und sowohl maschinell als auch handschriftlich ausgestellt werden;



- . rosafarben, für Erwachsene
- .. hellgrüne, für in Begleitung Erwachsener reisender Kinder, die zum Personalausweis des betreffenden Erwachsenen ausgestellt und für Kinder im Alter von 7 - 16 Jahren mit Lichtbild versehen werden

Seemannspaß mit der Eintragung über den Zweck der Reise und den Bestimmungsort

(Vom Exekutivkomitee des Verbandes der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR für Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der UdSSR besitzen, ausgestellte Reiseausweise, sind als visapflichtige Personaldokumente anzuerkennen.)

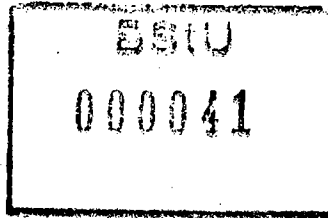
3. Bürger der UdSSR, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen dieser Bürger.

Bürger der UdSSR, die aus privaten Gründen einreisen, können sich innerhalb des Zeitraumes, der in den formgebundenen Einladungen, bestätigten Telegrammen oder Reisedokumenten angegeben ist, gerechnet vom Tage des Grenzübertritts in der DDR aufhalten. Eine Verlängerung dieser Aufenthaltsdauer ist nur nach Zustimmung der zuständigen Vertretung der UdSSR in der DDR möglich.

4. Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR benötigen für Reisen

- nach der VR Polen und der CSSR kein Aus- und Wiedereinreisevisum,

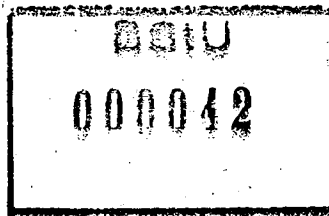
(68. Änderung)



III/2/1
Seite 3

- nach allen anderen Staaten, einschließlich nach der UdSSR, und nach Westberlin das Aus- und Wiedereinreisevisum.

5. Bürger der UdSSR benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum. Diese Festlegung gilt auch für Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz in dritten Staaten und in Westberlin und für Bürger der UdSSR, die im Besitz eines Provisorischen Reisedokumentes für die Rückkehr in die UdSSR sind.



Befreiung von der Paß- und Visapflicht für Bürger der VR Polen

1. Bürger der VR Polen mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der VR Polen oder eines anderen sozialistischen Staates sind im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (Dienst-, Privat- und Touristenreisen sowie Reisen aus berufsbedingten Gründen) bei Reisen mit einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten von der Paß- und Visapflicht befreit.

Für Reisen von Bürgern der VR Polen in die DDR zu einem Aufenthalt von über 3 Monaten sowie bei Übersiedlungen besteht Paßpflicht. Ein Einreisevisum der DDR ist nur bei Übersiedlungen erforderlich.

Bürger der VR Polen, die in der DDR ein Arbeitsrechtsverhältnis auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eingehen, sind unabhängig von der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses von der Paß- und Visapflicht befreit.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen:

Diplomatenpaß

Dienstpaß

Reisepaß

Konsularpaß (in Buchform, nur bei ständigem Wohnsitz in einem sozialistischen Staat)

Sammelpaß

Personalausweis (für Bürger ab 18. Lebensjahr)

Vorläufiger Personalausweis (für Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensjahr, wenn sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder nicht bei den Erziehungsberechtigten wohnen; ihn können aber auch bereits Jugendliche im Alter ab 13 Jahre erhalten)

ESIU

000043

III/2/2
Seite 2

Schülerausweis (nur bei Gruppenreisen in Begleitung einer erwachsenen Person und in Verbindung mit einer Sammelreiseliste)

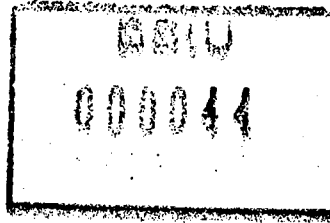
Schiffahrtsbuch

Erlaubnisschein für Flugpersonal

Die "Vorläufige Identitätsbescheinigung" (grauer Einband) wird für Personen ausgestellt, deren polnische Staatsbürgerschaft nicht festgestellt wurde, und berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

3. Bürgern der VR Polen, die in die DDR zu einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten eingereist sind, kann mit Zustimmung der Botschaft der VR Polen in der DDR ein Aufenthalt bis zu 6 Monaten gewährt werden.
4. Bürger der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in der DDR (Inhaber eines Konsularpasses) benötigen für Reisen
 - nach der VR Polen kein Aus- und Wiedereinreisevisum
 - nach dritten Staaten das Aus- und Wiedereinreisevisum.
5. Bürger der VR Polen mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der VR Polen oder eines anderen sozialistischen Staates benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.

Der Konsularpaß der VR Polen in Blattform berechtigt ebenfalls zur visafreien Durchreise nach der VR Polen.



Reisen von Bürgern der VR Polen entsprechend den zeitweiligen
Veränderungen im Reiseverkehr zwischen der DDR und der VR
Polen

1. Einreisen aus dienstlichen und berufsbedingten Gründen

1.1. Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen sowie von
Schiffahrtbüchern und Erlaubnisscheinen für Flugper-
sonal der VR Polen ist die Ein- und Ausreise entsprechend
den bestehenden Festlegungen zu gestatten.

Ebenso ist Bürgern der VR Polen der Grenzübertritt mit
Reisepässen oder Personalausweisen ohne zusätzliche Do-
kumente zu gestatten, wenn sie in Begleitung von

- Diplomatenpaßinhabern der VR Polen;
- Angehörigen der Botschaft der DDR in Warschau oder
der Generalkonsulate der DDR in Wroclaw, Gdansk und
Szczecin (Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses
der DDR, in dem die Funktion in einer der genannten
Auslandsvertretung der DDR vermerkt ist);
- Diplomatenpaßinhabern Kanadas, Thailands und Malaysias
(die Botschaften dieser Staaten in Warschau sind in
der DDR zweitakkreditiert)

reisen.

(Begleitpersonen anderer Dienstreisender benötigen - so-
fern sie nicht im Besitz der obengenannten Dokumente

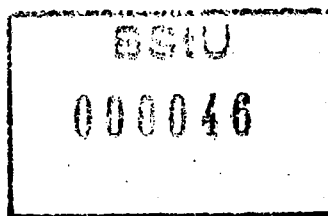
sind - eine offizielle Einladung der Institution der DDR bzw. einen Dienstauftrag der polnischen Institution)

1.2. Personen, die zur Durchführung von Arbeiten und zur Dienstausbung im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der DDR einreisen, müssen im Besitz des Grenzausweises gemäß den Festlegungen des Abschnittes III/12/5/1 sein.

1.3. Einreisen von Bürgern der VR Polen in die DDR mit Reisepaß und Personalausweis sind nur zu gestatten, wenn eine offizielle schriftliche Einladung von Betrieben, Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen der DDR vorgewiesen wird.

Aus den Einladungen muß die Notwendigkeit der dienstlichen Einreise und die einladende Stelle der DDR ersichtlich sein. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch fernschriftlich oder durch ein Telegramm erfolgen (z. B. bei besonderer Dringlichkeit).

1.3.1. Bei Einreisen von Gruppen im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur oder anderer gesellschaftlicher Bereiche ist neben dem Personaldokument und der Einladung der einladenden Institution der DDR eine Sammeliste vorzulegen. Wird eine von den betreffenden Institutionen der DDR ausgestellte Sammeliste, die gleichzeitig Aussagen entsprechend einer Einladung enthält, vorgelegt, ist keine gesonderte Einladung erforderlich.



1.3.2. Sportlern und Mannschaften aus der VR Polen ist die Einreise zu gestatten, wenn neben dem gültigen Personaldokument eine vom Generalsekretär des Sportverbandes, Vorsitzenden des Bezirks- oder Kreisvorstandes des DTSB oder einem von diesen Beauftragten bestätigte und gesiegelte Einladung vorgewiesen wird. Aus der Einladung muß Art und Zeitdauer der Veranstaltung und mindestens die eingeladene Personenzahl ersichtlich sein.

Bei Mannschaften bzw. wenn die Einladung nicht personengebunden erfolgen kann, ist zusätzlich eine vom zuständigen polnischen Sportorgan bestätigte Sammelliste erforderlich.

1.3.3. Kann bei Gruppenreisen zu einer ordnungsgemäßen Einladung keine oder keine bestätigte Sammelliste vorgelegt werden, ist die Einreise trotzdem zu gestatten. Über den Sachverhalt ist die AG Recht und Grundsatzfragen zu informieren.

Das gilt auch, wenn durch polnische Sportler eine Einladung vorgewiesen wird, die nicht durch die Berechtigten unterschrieben und gesiegelt wurde (z. B. nur durch einen BSG- oder Sektionsleiter).

1.4. Begleitpersonen von Kranken- und Leichentransporten ist die Einreise auf der Grundlage des Personaldokumentes und eines Dienstauftrages der örtlichen Gesundheitsbehörde bzw. Bestattungseinrichtung sowie bei Leichentransporten erforderlicher Begleitdokumente (vgl. Abschnitt IV/5/2) zu gestatten.

- 1.5. Der Grenzübertritt von Taxifahrern der VR Polen ist ohne Zusatzdokumente zu gestatten, wenn Fahrgäste befördert werden, die in Dringlichkeitsfällen oder zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in die DDR einreisen.

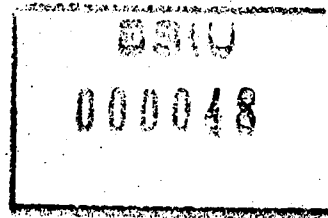
Der Grenzübertritt von KOM-Fahrern ist ohne Zusatzdokumente zu gestatten, wenn die Einreise zur Beförderung von Touristengruppen bzw. Reisenden in Rahmen der Ferien- und Urlaubsgestaltung notwendig ist.

- 1.6. Bürgern der VR Polen, die zwecks Aufnahme eines Studiums einreisen wollen, ist der Grenzübertritt zu gestatten, wenn sie im Besitz eines Dokumentes gemäß Ziffer 1.1. sind oder wenn zum Reisepaß bzw. Personalausweis eine entsprechende Bestätigung einer Bildungseinrichtung der DDR vorgelegt wird.

Der Grenzübertritt nach und aus der VR Polen ist ihnen außerdem zu gestatten, wenn zum Personaldokument ein gültiger Studentenausweis einer Bildungseinrichtung der DDR vorhanden ist.

Zur Gewährleistung der Ausreise nach Beendigung des Studiums wird von den Bildungseinrichtungen eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

- 1.7. Bürgern der VR Polen, die als Aussteller bzw. Aufbaupersonal zu den Leipziger Messen einreisen wollen, ist der Grenzübertritt zu gestatten, wenn zum Reisepaß bzw. Personalausweis ein Messeausweis für ausländische Aussteller vorgewiesen wird.



2. Einreise von in Betrieben der DDR beschäftigten Bürgern der VR Polen und ihren Familienangehörigen

2.1. Bürgern der VR Polen, die auf Grund von Verträgen mit der VR Polen in der DDR tätig sind, ist der Grenzübertritt zu gestatten, wenn sie

- im Besitz eines Dokumentes gemäß Ziffer 1.1. sind (es sind keine Zusatzdokumente entsprechend nachfolgenden Festlegungen erforderlich);
 - bei der ersten Einreise zur Arbeitsaufnahme neben einem anderen Personaldokument eine Bescheinigung des zuständigen Betriebes der DDR über die beabsichtigte Arbeitsaufnahme oder bei Bau- und Montagearbeitern und anderen Personalen (einschließlich bei polnischen Werkträgern, die als Beschäftigte polnischer Firmen im Auftrag von Betrieben dritter Staaten in der DDR tätig sind) eine Einladung der betreffenden DDR-Institution oder einen Dienstauftrag der polnischen Institution vorweisen;
 - während der Zeit ihrer Tätigkeit neben ihrem Personaldokument
 - a) einen gültigen Betriebsausweis des Betriebes der DDR,
 - b) bei kurzzeitiger Beschäftigung eine Arbeitsbescheinigung (Anlage 1)
- vorweisen;

BEIU

000049

III/2/2/1
Seite 6

- bei der letzten Ausreise nach Beendigung ihrer Tätigkeit neben dem Personaldokument eine entsprechende Bescheinigung des Betriebes in der DDR vorlegen. (Diese kann auch auf der Arbeitsbescheinigung erfolgen.)

2.2. Für die Betriebsausweise wird ein einheitlicher Vordruck verwandt. Die Ausstellung erfolgt mit Schreibmaschine. Das Lichtbild des Ausweisinhabers wird durch Betriebsstempelabdruck gesichert.

Im rechten oberen Feld wird die Bezeichnung des Betriebes eingetragen.

Die Gültigkeitsdauer wird auf 6 Monate beschränkt und jeweils durch einen Verlängerungsstempel um ein weiteres Halbjahr verlängert.

Betriebsausweise müssen unterschrieben sein.

2.3. Familienangehörige der polnischen Werkstätigen können auf Einladung der Betriebe zu betrieblichen und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen einreisen (Anlage 2a). Sie berechtigen zu einer einmaligen Einreise. Darüber hinaus werden ihnen auf Ersuchen der Werkstätigen von den Betrieben Bescheinigungen, die zu monatlich einer Einreise berechtigen, ausgestellt (Anlage 2b). Sie berechtigen zu monatlich einer Einreise und sind jeweils für ein Quartal gültig (eine zweite oder dritte Einreise in einem Monat ist auch dann nicht möglich, wenn in den Vormonaten des Quartals keine Einreise erfolgt ist).



2.3.1. Familienangehörige entsprechend dieser Festlegungen sind:

- bei verheirateten Werktätigen deren Ehepartner, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Geschwister,
- bei ledigen Werktätigen deren Eltern, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Geschwister und Verlobte.

2.3.2. Kinder, die noch kein Personaldokument besitzen, erhalten keine Einladungen bzw. Bescheinigungen. Sie können in Begleitung der Eltern, in deren Personaldokument sie eingetragen sind, die Staatsgrenze überschreiten.

2.4. Einladungen und Bescheinigungen sind nur anzuerkennen, wenn der zentrale Vordruck verwendet wurde und sie mit dem Stempel des zuständigen Amtes für Arbeit und dem des Betriebes versehen sind.

Einladungen berechtigen nur zur Einreise, wenn das auf der Einladung genannte Datum der Veranstaltung noch nicht überschritten wurde. Bescheinigungen berechtigen nur zur Einreise, wenn das angegebene Quartal noch nicht beendet ist und im betreffenden Monat noch keine Einreise erfolgte.

2.5. Der Grenzübertritt von KOM-Fahrern, die täglich in der DDR arbeitende polnische Werkkräfte über die Staatsgrenze befördern, ist

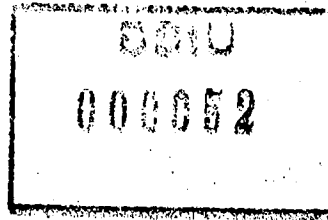
- KOM-Fahrern der DDR bei Vorlage des Personalausweises und eines Dienstauftrages,
- KOM-Fahrern der VR Polen bei Vorlage des Personaldokumentes und eines Dienstauftrages der zuständigen polnischen Institution

zu gestatten.

3. Einreisen aus privaten Gründen

3.1. Einreisen aus privaten Gründen einschließlich im Rahmen des betrieblichen Urlauberaustausches und des Kuraustausches sind zu gestatten, wenn zum Reisepaß oder Personalausweis

- eine von den Dienststellen der DVP - Abt. PM - bestätigte Einladung, Vordruck PM 71a, (Anlage 3a),
- ein von den Dienststellen der DVP - Abt. PM - bestätigtes Telegramm (Vermerk: ... Bestätigt, VPKA ..., Datum, DS, Unterschrift" - die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, auf Telegrammen zur Einladung von Bürgern der VR Polen, die nicht bei den Dienststellen des Paß- und Meldewesens zwecks Bestätigung vorgelegt wurden, den Zusatz "Gilt nicht als bestätigte Einladung" anzubringen),



- eine von der Botschaft oder einem Generalkonsulat der VR Polen in der DDR durch Siegel und Unterschrift beglaubigte Einladung (Anlage 3b)

vorgewiesen wird.

- 3.2. Einladungen, Vordruck PM 71, werden von den Dienststellen der DVP - Abt. PM - mit einer Gültigkeit von 6 Monaten und einer Nutzungsfrist (Dauer des vorgesehenen Aufenthaltes in der DDR) in der Regel bis zu 30 Tagen, im Ausnahmefall bis zu 3 Monaten, und mit kleinem Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt.
Die Einreise ist nur im Rahmen der eingetragenen Gültigkeit zu gestatten.

Die zum Besuch polnischer Bürger, die in diplomatischen, konsularischen oder anderen Vertretungen (einschließlich aller kommerziellen) der VR Polen in der DDR tätig sind, von der Botschaft oder den Generalkonsulaten der VR Polen in der DDR beglaubigten Einladungen sind nicht befristet und berechtigen ausschließlich zu einer einmaligen Einreise.

- 3.3.1. Bei von Betrieben und Institutionen gestellten Einladungen für Einreisen im Rahmen des betrieblichen Urlauberaustausches wird zu den Personalien des Bürgers der VR Polen außerdem der Vermerk "Urlauberaustausch" eingetragen. Sind die Personalien des Bürgers der VR Polen nicht bekannt, wird der Name des polnischen Partnerbetriebes eingetragen. Die Einreise des Inhabers einer solchen Einladung ist ohne Beanstandungen zu gestatten.

ESTU

000053

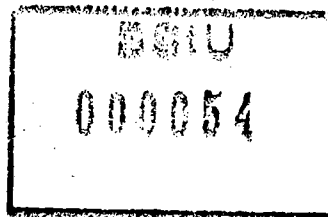
III/2/2/1
Seite 10

3.3.2. Die von der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Bundesvorstandes für Einreisen im Rahmen des Kuraustausches gestellten und der Abt. PM des PdVP Berlin bestätigten Einladungen, Vordruck PM 71a, werden ohne Eintragung von Personalien der polnischen Kurteilnehmer übersandt. Durch die Verwaltung der SV des Bundesvorstandes wird die Bezeichnung "Fundusz-Werzasow-Praownieczych" (polnischer Partner für den Kuraustausch) und der Vermerk "Kuraustausch" angebracht und es erfolgt die Bestätigung mit Stempel und Unterschrift.

Die Einreise des Inhabers einer solchen Einladung ist ohne Beanstandungen zu gestatten.

3.3.3. Die Bestätigung von Einladungen, Vordruck PM 71a, kann auch von den örtlichen Organen (Räte der Kreise, Städte, Gemeinden, Stadtbezirke) zwecks Einreise zum Besuch von Gräbern verstorbener Familienangehöriger beantragt werden.

3.4. Ehegatten und Kinder von Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in der VR Polen, die die polnische Staatsbürgerschaft besitzen, können bei gemeinsamer Ein- und Ausreise mit dem DDR-Bürger auf Vorlage ihrer Personaldokumente - ohne bestätigte Einladung, Vordruck PM 71a, - die Staatsgrenze überschreiten. Der Grenzübertritt ohne den DDR-Bürger ist ihnen zu gestatten, wenn sie neben ihrem Personaldokument eine Bescheinigung der zuständigen Auslandsvertretung der DDR in der VR Polen, die bestätigt, daß es sich um Familienangehörige eines DDR-Bürgers handelt, vorlegen.



3.5.1. Die Einreise von Familienangehörigen zu polnischen Seeleuten, die sich an Bord von Seeschiffen in Häfen der DDR aufhalten, ist zu gestatten, wenn neben dem gültigen Personaldokument ein Telegramm bzw. Telex des VEB Schiffsmaklerei mit folgenden Angaben vorgelegt wird:

"(Name, Vorname, Geburtsdatum) ist berechtigt, zum Besuch des MS (Schiffsname) ab (Datum) bis zum (Datum) zum Hafen (Rostock, Wismar oder Stralsund) einzureisen.

Dieses Telegramm ist dem Paßkontrollorgan der DDR beim Grenzübertritt vorzulegen.

VEB Schiffsmaklerei"

Eine Kopie dieses Telegramms bzw. Telex wird durch den VEB Schiffsmaklerei an die PKE des betreffenden Hafens übergeben.

Bei der Ein- und Wiederausreise ist das Telegramm bzw. Telex mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Ausreise einzubehalten. Das gilt auch bei der Ausreise mit dem Schiff.

3.5.2. Familienangehörige, die mit dem Schiff anreisen und beabsichtigen, auf dem Landweg in die VR Polen zurückzureisen, benötigen eine vom VEB Schiffsmaklerei ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

"(Name, Vorname, Geburtsdatum) ist mit dem MS (Schiffsname) am (Datum) im Hafen (Rostock, Wismar bzw. Stralsund) angereist. Die Ausreise erfolgt am (Datum) auf dem Landweg. Diese Bescheinigung ist dem Paßkontrollorgan der DDR beim Grenzübertritt vorzulegen.

Stempel, Unterschrift"

BSU

000055

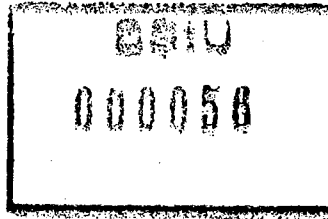
III/2/2/1
Seite 12

Diese Bescheinigung ist von der PKE des betreffenden Seehafens mit Paßkontrollstempel zu versehen. Bei der Ausreise aus der DDR ist sie ebenfalls mit Paßkontrollstempel zu versehen und einzubehalten.

3.5.3. Familienangehörige im Sinne dieser Festlegungen sind bei verheirateten Seeleuten deren Ehepartner, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Eltern und Geschwister und bei ledigen Seeleuten deren Eltern, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Geschwister.

3.5.4. Die Klärung eventuell auftretender Probleme bei der Ein- und Wiederausreise von Familienangehörigen polnischer Seeleute hat im Zusammenwirken mit der PKE des betreffenden Seehafens bzw. durch diese mit dem VEB Schiffsmaklerei zu erfolgen.

3.6. Bürgern der VR Polen, die als Angeklagte, Zeugen, Prozeßpartei- oder Prozeßvertreter zu einer Gerichtsverhandlung in der DDR geladen werden oder als Geschädigte, Familienangehörige eines Angeklagten, Geschädigten oder einer Prozeßpartei an der Gerichtsverhandlung teilnehmen wollen, ist die Einreise bei Vorlage einer gerichtlichen Ladung bzw. der Terminnachricht zu gestatten.



4. Einreisen aus touristischen Gründen, im Rahmen des zentralen Urlauberaustausches, des Kuraustausches, zum Besuch nationaler Gedenkstätten sowie im Rahmen des Freundschaftswerkes der Jugend der DDR und der VR Polen einschließlich des organisierten Kinder- und Jugendaustausches

4.1. Teilnehmern von Touristengruppen ist die Einreise zu gestatten, wenn sie im Besitz eines gültigen Personaldokumentes sind und vom Reiseleiter ein für die jeweilige Personenanzahl und für den Zeitraum der Reise gültiger Voucher eines Reisebüros der VR Polen über beim VEB Reisebüro der DDR bzw. beim Jugendreisebüro der FDJ "Jugendtourist" gebuchte Leistungen vorgelegt wird.

Außerdem hat der Reiseleiter vom betreffenden Reisebüro ausgestellte Sammellisten mit den Personalien der Reisetilnehmer vorzulegen.

Sofern aus kontrolltechnischen Gründen die Zugehörigkeit von Reisenden zu einer Reisegruppe festgestellt werden muß (das gilt insbesondere bei Kontrollen im Zug) oder wenn aus anderen Gründen erforderlich (z. B. bei Nichtübereinstimmung der Anzahl der Reisenden und der im Voucher eingetragenen Anzahl der Teilnehmer) ist die vom Reiseleiter vorgelegte Sammelliste in die Kontrolle einzubeziehen. Ansonsten kann die Sammelliste bei der Kontrolle unberücksichtigt bleiben.

4.2. Einzeltouristen ist die Einreise zu gestatten, wenn sie im Besitz eines gültigen Personaldokumentes und eines für sie gültigen Vouchers eines Reisebüros der VR Polen sind. Außerdem haben sie eine von der Generaldirektion des VEB Reisebüro durch Stempel und Unterschrift beglaubigte Bestätigung (Anlage 5) vorzulegen.

4.3. Die Einreise ist erst am Tage des aus den obengenannten Unterlagen ersichtlichen Beginns des touristischen Aufenthaltes in der DDR zu gestatten.

4.4. Die Einreise im Rahmen des zwischen den Gewerkschaften vereinbarten

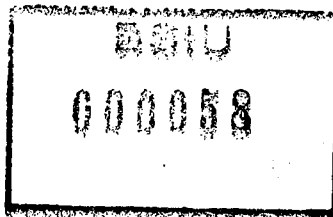
- Ferienscheckaustausches (zentraler Urlauberaustausch) ist bei Vorlage von durch die polnische Hauptdirektion "Fundusz Wczasow Pracowniczych" ausgestellten Ferienschecks

- Kuraustausches ist bei Vorlage von durch die genannte Hauptdirektion ausgestellten Kurschecks

zu gestatten.

4.5. Die Einreise polnischer Besuchergruppen zum Besuch nationaler Gedenkstätten in der DDR ist zu gestatten, wenn neben dem Personaldokument eine Sammelliste der Zentralleitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR mit den Personalangaben der Teilnehmer sowie Angaben zum Reiseziel, Grund und Dauer der Reise vorgewiesen wird. Die Sammelliste muß unterschrieben und gesiegelt sein. Die Einreise ist auch im Rahmen des organisierten Tourismus durch Vertragsabschluß mit dem VEB Reisebüro der DDR möglich (vgl. Ziffern 4.1. - 4.3.).

4.6. Die Einreise von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsener Begleitpersonen im Rahmen des organisierten Kinder- und Jugendaustausches ist zu gestatten, wenn neben dem Personaldokument eine von den zuständigen Organen der VR Polen ausgestellte Sammelliste (Anlage 6) vorgewiesen wird.



- 4.6.1. Erscheinen in Ausnahmefällen einzelreisende Kinder und Jugendliche und geben an, Teilnehmer von bereits in die DDR eingereisten Gruppen zu sein, sind sie an den Leiter des Stabes der Ein- und Ausreise zwecks Prüfung ihrer Einreise zu übergeben. Wird durch den Leiter des Stabes der Ein- und Ausreise entschieden, daß die betreffenden Kinder oder Jugendlichen einreisen können, ist der Einreise durch die PKE stattzugeben.
- 4.6.2. In Fällen, in denen Kinder und Jugendliche nicht mit den Gruppen gemeinsam ausreisen, wird durch den Leiter des Ferienobjektes bzw. der Einrichtung in der DDR eine formlose Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, daß das Kind oder der Jugendliche aus einem anzugebenden Grund vorzeitig oder später als die Gruppe aus der DDR ausreist, ausgefertigt. Die Bescheinigung wird vom Leiter des Ferienobjektes bzw. der Einrichtung unterschrieben und mit dem Stempel der Einrichtung bestätigt. Auf der Liste wird die Streichung des Betreffenden vorgenommen und mit Kurzzeichen bestätigt.
- 4.7. Einreisen im Rahmen des Freundschaftswerkes der Jugend der DDR und der Jugend der VR Polen sind zu gestatten, wenn ein gültiges Personaldokument und ein zu diesem ausgestellter Freundschaftspaß (vgl. Anlage 2 zum Abschnitt II/2/2/1) vorgewiesen wird.
- Der Grenzübertritt ist ein- oder mehrmalig (das jeweils Nichtzutreffende ist gestrichen) und nur im Rahmen der im Freundschaftspaß eingetragenen Gültigkeit - sie beträgt maximal einen Monat - zu gestatten.
- Mitreisenden Kindern ist der Grenzübertritt zu gestatten, wenn sie im Personaldokument der Eltern bzw. eines Elternteils eingetragen sind oder ein eigenes Personaldokument besitzen und im Freundschaftspaß der Eltern bzw. Elternteils vermerkt sind.

Freundschaftspässe werden durch den Zentralrat der FDJ sowie die Bezirks- und Kreisleitungen der FDJ ausgestellt und durch den 1. Sekretär bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sekretariats der betreffenden Leitung gesiegelt und unterschrieben.

Alle vorgesehenen Angaben müssen vollständig ausgefüllt sein. Radierungen, Streichungen oder Veränderungen sind unzulässig.

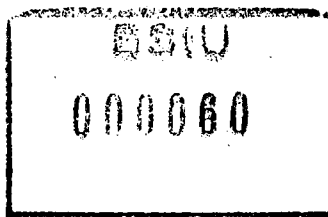
5. Transitreisen von Bürgern der VR Polen

5.1. Transitreisen von Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen sowie im Binnenschiffsverkehrs sind entsprechend den bisherigen Regelungen zu gestatten.

5.2. Inhabern von Reisepässen und Personalausweisen ist die Durchreise (Transitreisen mit Personalausweis nur von der VR Polen in Richtung CSSR bzw. umgekehrt) zu gestatten, wenn der Bürger angibt, im Transit reisen zu wollen. Bürger der VR Polen, die von der VR Polen nach anderen Staaten oder Westberlin durchreisen wollen, müssen bei der Einreise im Besitz einer Evidenzkarte sein. (Sie werden bei der Ausreise aus der VR Polen durch das polnische Paßkontrollorgan mit Paßkontrollstempel versehen. Bei der Ausreise ist die Evidenzkarte nicht in die Kontrolle einzubeziehen.)

Transitreisen in Richtung nichtsozialistische Staaten und Westberlin sind darüber hinaus nur zu gestatten, wenn der Geltungsbereich des Passes eine solche Reise zuläßt.

5.3. Bürgern der VR Polen gemäß Ziffer 5.2. ist der Grenzübertritt bei Transitreisen nur über für den Transitverkehr von Bürgern der VR Polen geöffneten Grenzübergangsstellen zu gestatten. An den Grenzübergangsstellen Eisfeld, Meiningen,



Worbis, Salzwedel und Friedrich-/Zimmerstraße sind diesen Bürgern Transitreisen demzufolge generell nicht zu gestatten.

Die sich aus den für den Transitverkehr festgelegten Verkehrswege für einzelne Grenzübergangsstellen ergebenden Einschränkungen (z. B. über Staaken kein Transit nach der CSSR, in Drewitz kein Transit nach Dänemark oder Schweden) sind auch gegenüber Bürgern der VR Polen gemäß Ziffer 5.2. durchzusetzen.

Bürgern der VR Polen gemäß Ziffer 5.1. ist an allen für Bürger der VR Polen geöffneten Grenzübergangsstellen der Grenzübertritt zu gestatten, auch wenn es sich um Transitreisende handelt.

5.4. Bürger der VR Polen, die als Transitreisende einreisten und den Transit nicht vollzogen haben (Umkehrer), sind im Zusammenhang mit den vorzunehmenden operativen Überprüfungsmaßnahmen zu erfassen.

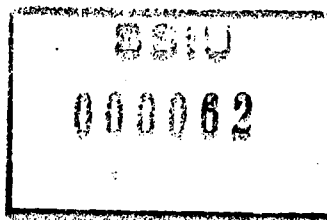
6. Einzelfragen

6.1. Der Grenzübertritt von Bürgern der VR Polen, die Angehörige der Botschaft und der Generalkonsulate der VR Polen in der DDR sind, bleibt von den Neuregelungen unberührt.

6.2. Bürgern der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in der DDR oder anderen Staaten bzw. Westberlin (Inhaber von Konsularpässen) ist der Grenzübertritt entsprechend den für sie geltenden Festlegungen der Paßkontrollordnung zu gestatten.

- 6.3. Bürgern der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in der DDR oder anderen Staaten bzw. Westberlin (Inhaber von Konsularpässen) ist der Grenzübertritt entsprechend den für sie geltenden Festlegungen der Paßkontrollordnung zu gestatten.
- 6.4. Der Grenzübertritt von Kindern zum Zwecke des Schulbesuchs ist wie bisher zu gestatten.
- 6.5. Bürgern der VR Polen, die Inhaber eines Reisepasses sind, dessen Geltungsbereich entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/8/6 zur Reise nach Westberlin berechtigt, ist die zwischenzeitliche Ausreise nach Westberlin über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße und Bahnhof Friedrichstraße zu gestatten, wenn
- sich im Reisepaß eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Aufenthaltsgenehmigung befindet,
 - zum Reisepaß eine Einladung oder ein anderes Zusatzdokument entsprechend den festgelegten Modalitäten vorgelegt wird,
 - eine von der Botschaft der VR Polen in der DDR ausgestellte Bestätigung über die Notwendigkeit der zwischenzeitlichen Ausreise nach Westberlin vorgelegt wird,
 - eine von der Botschaft der VR Polen ausgestellte Bestätigung gemäß Abschnitt III/10/3, Ziffer 6., vorgewiesen wird.

Die zwischenzeitlichen Aus- und Einreisen sind gegebenenfalls auch mehrmalig, jedoch nur im Rahmen der Gültigkeit der Zusatzdokumente bzw. Bestätigungen, zu gestatten.



Die Zusatzdokumente sind bei der Ausreise nicht einzubehalten und bei der Aus- und Einreise nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Einzelnen Teilnehmern von Reisegruppen, die mit einer Sammeliste eingereist sind, ist die zwischenzeitliche Ausreise nicht zu gestatten.

Ansonsten sind die in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen für den Grenzübertritt von Bürgern der VR Polen auch von den PKE Friedrich-/Zimmerstraße und Bahnhof Friedrichstraße durchzusetzen.

7. Abfertigung der Grenzübertrittsdokumente, Kontrolle der Ein- und Ausreise

7.1. Pässe der VR Polen und Schiffahrtsbücher sind entsprechend den geltenden Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen.

7.2. Einladungen von Institutionen der DDR, auf deren Grundlage dienstliche Einreisen in die DDR erfolgen, sind bei Ein- und Wiederausreise an geeigneter Stelle mit Paßkontrollstempel zu versehen. Bei der Wiederausreise sind sie einzubehalten.

7.2.1. Bei Einreisen von Gruppen (z. B. Sport- und Kulturgruppen) sind auch die vorzulegenden Sammellisten bei der Ein- und Wiederausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Wiederausreise einzubehalten.

ESIU

000063

III/2/2/1
Seite 20

7.3. Die bestätigte Einladung, Vordruck PM 71a, sowie die Bestätigung des Reisebüros der DDR für Einzeltouristen sind bei der Ein- und Ausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen (Einreise oben rechts, Ausreise unten rechts) und bei der Ausreise einzubehalten.

7.3.1. Bürger der VR Polen, die während ihres Aufenthaltes in der DDR ihre Einladung, Vordruck PM 71a, verlieren und den Verlust bei der DVP melden, erhalten von der DVP eine Bescheinigung über die Meldung des Verlustes. In die Bescheinigung wird eingetragen, daß sie den Grenzkontrollorganen der DDR vorzulegen ist. Werden bei der Ausreise derartige Bescheinigungen vorgelegt, sind diese mit Paßkontrollstempel zu versehen und einzubehalten.

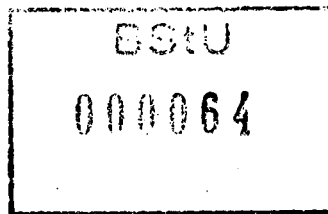
7.3.2. Die von der Botschaft bzw. den Generalkonsulaten der DDR beglaubigten Einladungen sind bei der Einreise oben links und bei der Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen sowie bei der Ausreise einzubehalten.

7.4. Bei Grenzübertritten mit Sammellisten ist hinsichtlich des Streichens nicht mitreisender Personen, des Abhakens der kontrollierten Teilnehmer und der Abstempelung entsprechend den für Sammelreiselisten geltenden Prinzipien zu verfahren. Streichungen bedürfen keiner besonderen Bestätigung (der in III/5/16, Ziffer 8.1., genannte Stempel ist nicht anzubringen).

Bei der Ein- und Ausreise von Gruppen im Rahmen des Kinder- und Jugendaustausches ist jeweils ein Exemplar der Sammel-liste einzubehalten.

7.5.1. Einladungen für Familienangehörige der polnischen Werk-tätigen sind bei der Ein- und Ausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Ausreise einzubehalten.

(68. Änderung)



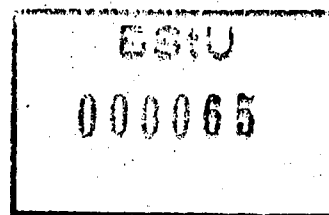
III/2/2/1
Seite 21

Sie sind in eigener Zuständigkeit nach Ablauf einer Woche zu vernichten.

- 7.5.2. Bescheinigungen für Familienangehörige der polnischen Werkstätigen sind bei der Ein- und Ausreise auf der Rückseite im jeweils zutreffenden Monat des Quartals mit Paßkontrollstempel zu versehen. Sie sind generell nicht einzubehalten.
- 7.6. Bei der Einreise von Touristengruppen ist, sofern weniger Personen als im Voucher angegeben reisen, der Voucher mit Paßkontrollstempel zu versehen und am Paßkontrollstempel ist die Anzahl der eingereisten Teilnehmer zu vermerken. Bei der Wiederausreise hat ebenfalls eine Kontrolle des Vouchers und eine Prüfung der anzahlmäßigen Übereinstimmung zu erfolgen.
Die vom Reiseleiter vorzulegende Sammelisten sind ohne Anbringen von Paßkontrollstempeln einzubehalten.
- 7.7. Freundschaftspässe sind bei jeder Ein- und Ausreise auf den dafür vorgesehenen Seiten mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 7.8. Die einzubehaltenen Dokumente sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren.
Die von den im Rahmen des Kinder- und Jugendaustausches reisenden Gruppen einzubehaltenen Sammelisten sind dem für die Grenzübergangsstelle zuständigen "Stab der Ein- und Ausreise" zu übergeben.

(18. Änderung)

III/2/2/1
Anlage 1



formlos Format A 5

Arbeitsbescheinigung

(zur Vorlage beim Grenzübertritt für polnische Werk-
tätige, die keinen Betriebsausweis der DDR besitzen.)

Betrieb:

Anschrift:

Name des polnischen Werktätigen: Geburtsdatum, Geb.Ort
Wohnanschrift in der VRP:

Nr. des Passes oder anderem Personaldokument der VRP:

Dauer der Beschäftigung von bis

Bestätigung der Beendigung der Tätigkeit

Unterschrift des zuständigen Leiters
Stempel

(Stempel des Betriebes)

Einladung

Herr/Frau geboren am
(Familien- und Vorname)

Personalausweis-Nummer

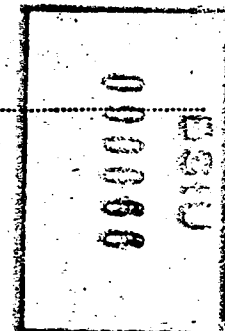
ist Angehöriger/e eines/r in der DDR tätigen polnischen Werktätigen.

Sie/Er ist zu einer am bzw. vom bis 1982
stattfindenden Veranstaltung eingeladen.

Diese Einladung ist den Grenzorganen der DDR bei der Ein- und Ausreise vorzulegen.

....., den 1982

.....
(Unterschrift)



(Stempel des Betriebes)
(Stempel zakładu pracy)

(Stempel des Rates des Kreises
Amt für Arbeit)
(Stempel Rady Powiatowej
Wydział zatrudnienia)

Bescheinigung Zaświadczenie

Herr/Frau geboren am
Pan/Pani (Familien- und Vorname) Urodzony/a dnia
(nazwisko i imie)

Personalausweis-Nr.
nr dowodu osobistego

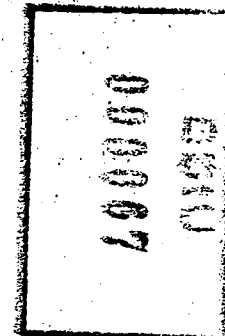
ist Angehöriger/e eines/r in der DDR tätigen polnischen Werktätigen.
jest członkiem rodziny polskiego pracownika zatrudnionego w NRD.

Diese Bescheinigung gilt zur Einreise im Quartal 198.. und ist bei der Ein- und
Wiederausreise vorzulegen.

Niniejsze zaświadczenie upowznia do przekroczenia granicy w kwartale 198.. r.
Należy je okazać przy wjeździe i wyjeździe.

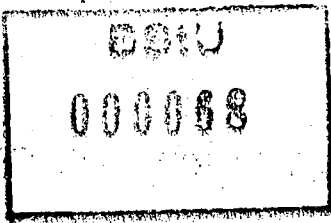
.....
(Unterschrift podpis)

.....
(Datum der Ausstellung data wystawienia)



(28. Änderung)

III/2/2/1
Anlage 2 b



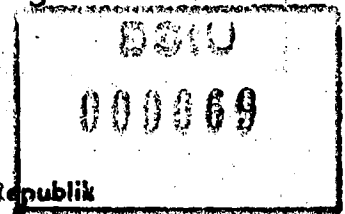
Vermerke der Grenzkontrollorgane der DDR:

1. Monat

2. Monat

3. Monat

III/2/2/1
Anlage 3



Einladung Zaproszenie

zum besuchsweisen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik
na wizytę w Niemieckiej Republice Demokratycznej

Herr/Frau/Frl. geboren am
Pan/Pani urodzony/urodzona
(Familien-, Vor-, Geburtsname/
nazwisko, imię, nazwisko panięskie)

wohnhaft in
miejsce zamieszkania (Ort, Straße, Hausnummer / adres)

sowie Kinder werden von mir
z jednym dzieckiem/z dzieci zaproszony/zaproszona jest przez
.....
(Familiennamen, Vorname / nazwisko, imię)

wohnhaft in
miejsce zamieszkania (Ort, Straße, Hausnummer / adres)

zu einem besuchsweisen Aufenthalt für die Dauer von Tagen eingeladen.
no wizytę w NRD na okres dni.

....., den/dnia 19.....f. Unterschrift/podpis

Volkspolizei-Kreisamt
Urząd Powiatowy
Niemieckiej Policji Ludowej

Abt. Paß- und Meldewesen
Wydział meldunkowo-paszportowy

Bestätigung Zatwierdzenie

Die besuchsweise Einreise umseitig genannter Personen in die Deutsche Demokratische Republik kann bis zum erfolgen.

Wjazd na wizytę do NRD wymienionych na odwrocie osób może nastąpić do

Die Einladung ist beim Grenzübertritt vorzulegen.
Zaproszenie należy przedłożyć przy przekroczeniu granicy.

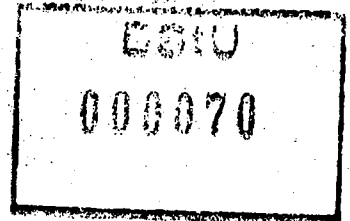
....., den/dnia 19.....f.

(DS)
pieczęć

.....
Unterschrift
podpis

1. Austauschblatt
(37. Änderung)

III/2/2/1
Anlage 3 a



Einladung / Zaproszenie

zum besuchsweisen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik
na wizytę w Niemieckiej Republice Demokratycznej

E A

Herr/Frau/Frl. Familienname/nazwisko
Pan/Pani

Vorname/imię geboren am/urodzony, urodzona

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer/adres

B

sowie Kinder werden von mir/z jednym dzieckiem, z dzieci
zaproszony, zaproszona jest przez

Familienname, Vorname/nazwisko, imię

A

Personenkennzahl (PKZ)
identyfikator osoby

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer/adres

zu einem besuchsweisen Aufenthalt für die Dauer von Tagen
eingeladen./na wizytę w NRD na okres dni.

Reisegrund/przyczyna podróży

, den/dnia

Unterschrift/podpis

ESIU
000071

Volkspolizei-Kreisamt
Urząd Powiatowy
Niemieckiej Policji Ludowej
Abt. Paß- und Meldewesen
Wydział meldunkowo-paszportowy

Bestätigung / Zatwierdzenie

Die besuchsweise Einreise umseitig genannter Personen in die Deutsche Demokratische Republik kann bis zum erfolgen.

Wjazd na wizytę do NRD wymienionych na odwrocie osób może nastąpić do

Die Einladung ist bei der Ein- und Wiederausreise vorzulegen.
Zaproszenie należy przedłożyć przy wjeździe i wyjeździe.

....., den/dniar.

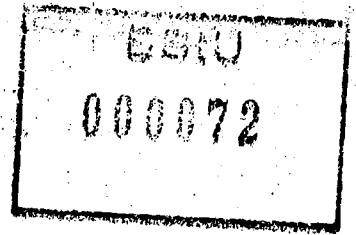
(DS)
pieczęć

.....
Unterschrift
podpis

PM 71a

(37. Änderung)

III/2/2/1
Anlage 3 b



Einladung Zaproszenie

zum besuchsweisen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik
na wizytę w Niemieckiej Republice Demokratycznej

Der Bürger/die Bürgerin der VRP

(Name, Vorname)

Obywatel/Obywatelka PRL

(nazwisko i imię)

geboren am
urodzony/urodzona

wohnhaft in
miejsce zamieszkania (Ort, Straße, Hausnummer / adres)

und Kinder
(Name, Vorname und Geburtsjahr)
z jednym dzieckiem/z dzieci
(nazwisko i imię, rok urodzenia)

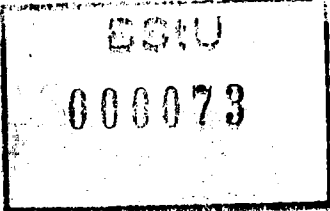
wird/werden von mir
zaproszony/zaproszona/zaproszeni jest/są przez

zur Zeit Mitarbeiter
zatrudniony/zatrudniona

wohnhaft in
miejsce zamieszkania

zu einem besuchsweisen Aufenthalt für die Dauer von Tagen eingeladen.
na wizytę w NRD na okres dni.

....., den/dnia
Unterschrift
podpis



Bestätigung

Potwierdzenie

Hiermit wird bestätigt, daß
(Name, Vorname)

Potwierdza się, że
(nazwisko i imię)

Mitarbeiter umstehender Vertretung ist.
jest pracownikiem podanego przedstawicielstwa.

....., den/dnia

D.S,
pieczęć

.....
Unterschrift
podpis

Sammelliste

Reise-Nr.:

....., den

zum Voucher Nr.:

Reiseziel:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	geb. am	Wohnort	PA-Nr.

III/2/2/1
Anlage 4a

000074
Stempel/Unterschrift
des Reisebüros

Lista

Impreza-Nr.

....., dnia

do Vouchera Nr.

Miasto docelowe:

Lp. Nr.	Nazwisko	Imię	Data ur.	Miejsce zamieszkania	Nr. dowodu osobistego

III/2/2/1
Załącznik 4b
000078
0000

Pieczętka/Podpis
Biura podróży

Antrag/Bestätigung Wniosek/Potwierdzenie

für einen touristischen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik
na pobyt turystyczny w Niemieckiej Republice Demokratycznej

		E	A
		Przyjazd	Wyjazd
Familiennamen: Nazwisko:		Pol. Kennzeichen des Kfz Nr rejestracyjny samochodu	
Vorname:/Imię:			
Geburtsdatum und -ort: Data i miejsce urodzenia:			
Wohnort: Miejsce zamieszkania:	Kreis: Województow:		
Straße: ulica:	Haus-Nr.: nr domu:		
Nr. des Personaldokuments: Nr Pasz portu:			
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Ilość dzieci do 16 lat/słownie/podróżujących z rodzicami			

1. Austauschblatt
(37. Änderung)

000076
E04U

III/2/2/1
Anlage 5

VEB Reisebüro der DDR
1026 Berlin
Alexanderplatz 5

Bestätigung/Potwierdzenie

Der Aufenthalt umseitig genannter Personen in der Deutschen Demokratischen Republik kann auf der Grundlage dieser Voucherbuchung erfolgen.

Pobyt wymienionych na odwrotnej stronie osób w Niemieckiej Republice Demokratycznej może nastąpić na podstawie vouchera.

Fahrt-Nr./Nr imprezy:

Reisetermin vom/Termin podróży od:

bis/do:

Aufenthaltsort/Miejsce pobytu:

Hotel und Zimmerart/Hotel i rodzaj pokoi:

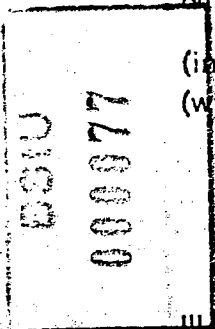
Preis/Cena:

Diese Bestätigung ist bei der Ein- und Wiederausreise zusammen mit dem Voucher vorzulegen.

Niniejsze potwierdzenie należy łącznie z voucherelem okazać władzom granicznym przy przyjeździe i wyjeździe.

(in Druckschrift ausfüllen)

(wypełniać drukiem)



Stempel/Unterschrift Reisebüro der DDR
Pieczęć/podpis Reisebüro NRD

(50. Änderung)

OSTU
000078

III/2/2/1
Anlage 6

SPORZĄDZĄC W SIĘDMIU EGZEMPLARZACH

załącznik 3

NUMER GRUPY	LISTA ZBIORCZA UCZESTNIKÓW WYMIANY DZIECI I MŁODZIEŻY MIĘDZY POLSKĄ I NRD W 1986 R.	Ilość osób	Rodzaj grupy:
		1	osobn. 10-15 l.
		2	wymiana zw. zw.
		3	osobn. zw. 15 l.
ORGANIZATOR WYSYLAJĄCY GRUPĘ - podać pełną nazwę i adres:		4	uczniowie zw. zw.
		5	wymiana zw. zw.
		6	studenti

OKRĘG W NRD ZAPRASZAJĄCY GRUPĘ - na okres:	ADRES I RODZAJ PLACÓWKI W NRD
od..... do	

Data i godz. wyjazdu do NRD:	Nr pociągu:	GPK
Data i godz. powrotu do PRL:	Nr pociągu:	GPK

lp.	Nazwisko i imię	Data urodzenia	Rodzaj i nr dowodu tożsamości
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			

POTWIERDZENIE

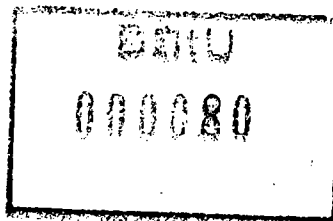
..... dnia 1986 r. /pieczęć i podpis osoby upoważnionej/

ESTU

000079

Hinweis!

Aufgrund dezentralen Druckes der Listen in der VR Polen kann es hinsichtlich der drucktechnischen Gestaltung zu Abweichungen von diesem Muster kommen.



Befreiung von der Paß- und Visapflicht für Bürger der CSSR

1. Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der CSSR, UdSSR, VR Bulgarien, Mongolischen VR, SR Rumänien, VR Polen, Ungarischen VR, SR Vietnam und der Republik Kuba, die aus dienstlichen, touristischen, privaten oder berufsbedingten Gründen zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit. Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, benötigen ein Einreisevisum.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen:

Diplomatenpaß

Sonderpaß

Dienstpaß

Reisepaß (nur bei ständigem Wohnsitz in der CSSR oder einem anderen der obengenannten sozialistischen Staaten)

Reiseausweis

(nur der für Staatsbürger der CSSR ausgestellte "Cestovni prukaz", nicht der für Staatenlose und andere Staatsangehörige ausgestellte "Cestovni prukaz totoznosti")

Personalausweis mit Reiseanlage

Reisesammelliste mit Personalausweisen oder versehen mit den Lichtbildern der Teilnehmer der Reisegruppe die für Kinder bis 15 Jahre ausgestellte Reiseanlage mit Lichtbild

Schiffahrtbuch

(bei Reisen auf dem Land- oder Luftweg nur in Verbindung mit dem "Reiseauftrag für Schiffer der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik")

⁺Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in anderen Staaten oder in Westberlin haben in ihrem Paß einen Stempel über ihre ständige Wohnsitznahme im Ausland, in dem der betreffende Aufenthaltsstaat eingetragen ist (vgl. Anlage 1).

ESTU

000081

III/2/3
Seite 2

3. Bürger der CSSR, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die Familienangehörigen dieser Bürger.

Bürger der CSSR, die aus privaten Gründen einreisen, können sich bis zu 30 Tagen in der DDR aufhalten. In begründeten Fällen kann Privatreisenden von den Dienststellen der DVP ein Aufenthalt von über 30 Tagen im Rahmen der Gültigkeit des Reisedokumentes erteilt werden. Der Aufenthalt soll jedoch insgesamt 6 Monate nicht überschreiten.

4. Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR benötigen für Reisen
 - nach der CSSR kein Aus- und Wiedereinreisevisum,
 - nach dritten Staaten und Westberlin das Aus- und Wiedereinreisevisum.

Für Reisen nach der CSSR über die VR Polen ist ein Aus- und Wiedereinreisevisum erforderlich.

5. Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der CSSR oder eines anderen der unter 1. genannten sozialistischen Staaten benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.

Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in anderen als den unter 1. genannten Staaten und in Westberlin benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum, wenn sie nach der CSSR reisen bzw. aus der CSSR zurückreisen.

(61. Änderung)

III/2/3

Anlage 1

ESIU
000082

k pobytu v - ŠVÉDSKO -
для пребывания в _____
pour le séjour en _____

zum Aufenthalt in

Vystěhování

Platí k cestě do ČSSR
jen s povolením
čs. zastupitelského úřadu

Aussiedlung (Über-
siedlung)

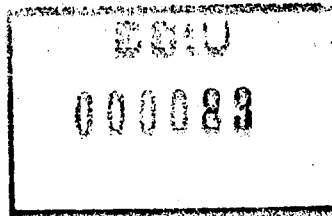
gültig zur Reise in
die CSSR nur mit Ge-
nehmigung der cs.
Vertretung

(tschechischer Text)

Vystahovanie

Platí k ceste do ČSSR
iba s povolením
čs. zastupitelského úřadu

(slowakischer Text)



Befreiung von der Paß- und Visapflicht für Bürger der
Ungarischen VR

1. Bürger der Ungarischen VR mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Ungarischen VR oder eines anderen sozialistischen Staates, die aus dienstlichen, touristischen, privaten oder berufsbedingten Gründen zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit.

Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, benötigen ein Einreisevisum.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigten:

Diplomatenpaß

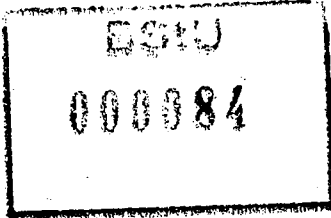
Dienstpaß - Serienbuchstabe SK für Mitarbeiter des Außenministeriums

- Serienbuchstabe SZ für Mitarbeiter anderer Ministerien und zentralen Dienststellen
- Serienbuchstabe SH für Personen, die auf Schiffen tätig sind (Schifferdienstpaß)

Reisepaß

Reisepaß für ungarische Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland, jedoch nur, wenn der Inhaber seinen ständigen Wohnsitz in einem sozialistischen Staat hat (diese Reisepässe enthalten auf Seite 1 die Bezeichnung "Paß für ungarische Bürger wohnhaft im Ausland" in ungarischer, russischer und französischer Sprache und auf Seite 2 die Eintragung des Wohnortes).

3. Bürger der Ungarischen VR, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die Familienangehörigen dieser Bürger. Bürger der Ungarischen VR, die aus privaten Gründen einreisen, können sich bis zu 30 Tagen in der DDR aufhalten.

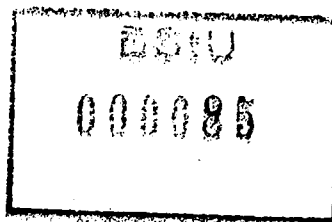


In begründeten Fällen kann Privatreisenden von den Dienststellen der DVP ein Aufenthalt von weiteren 30 Tagen im Rahmen der Gültigkeit des Reisedokumentes erteilt werden. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsdauer kann nur erfolgen, wenn die Zustimmung der Botschaft der Ungarischen VR vorliegt.

4. Bürger der Ungarischen VR mit ständigem Wohnsitz in der DDR unterliegen der Visapflicht und benötigen zur Ausreise aus der DDR und zur Wiedereinreise das Aus- und Wiedereinreisevisum.

5. Bürger der Ungarischen VR mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Ungarischen VR oder eines anderen sozialistischen Staates benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.

Bürger der Ungarischen VR mit ständigem Wohnsitz in nicht-sozialistischen Staaten einschließlich in Westberlin benötigen für Reisen durch die DDR nur dann kein Transitvisum, wenn sie nach der Ungarischen VR reisen bzw. aus der Ungarischen VR zurückreisen.



Befreiung von der Paß- und Visapflicht für Bürger der VR
Bulgarien

1. Bürger der VR Bulgarien mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der VR Bulgarien oder eines anderen sozialistischen Staates, die aus dienstlichen, touristischen, privaten oder berufsbedingten Gründen zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit.

Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, benötigen ein Einreisevisum.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen:

Diplomatenpaß

Dienstpaß

Kollektivpaß

Reisepaß, außer wenn der Inhaber seinen ständigen Wohnsitz in einem nichtsozialistischen Staat oder Westberlin hat (Reisepässe für Bürger der VR Bulgarien mit Wohnsitz in anderen Staaten als der VR Bulgarien sind nach vorliegenden Erfahrungswerten auf den Seiten 1 und 48 mit dem Stempel "postojanno schiwuschtsch" (in kyrilischer Schrift) versehen)

Personalausweis mit Reiseanlage

. hellrote Reiseanlage für Reisen nach der UdSSR, SRR, UVR, CSSR, DDR und VR Polen

. hellblaue Reiseanlage für Reisen nach der SFR Jugoslawien, SRR, UVR, CSSR, DDR und VR Polen

Die Reiseanlagen bestehen aus einem einmal gefalteten Blatt im Format A 6.

Die auf der Reiseanlage eingetragene Personenkennzahl muß der im Personalausweis entsprechen. Die Reiseanlagen sehen die Eintragung der Personalien mitreisender Kinder und das Anbringen ihrer Lichtbilder vor (Siegelung erfolgt mit Trockensiegel)

ESIU

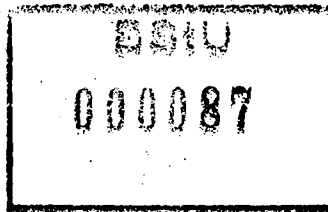
000086

III/2/5
Seite 2'

Reiseanlage mit Lichtbild
(für alleinreisende Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren)

Seefahrtsbuch mit Dienstauftrag

3. Bürger der VR Bulgarien, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die Familienangehörigen dieser Bürger. Bürger der VR Bulgarien, die aus privaten Gründen einreisen, können sich bis zu 30 Tagen in der DDR aufhalten. In begründeten Fällen kann Privatreisenden von den Dienststellen der DVP ein weiterer Aufenthalt innerhalb der Gültigkeit des Reisedokumentes erteilt werden, wenn die Zustimmung der Botschaft der VR Bulgarien vorliegt.
4. Bürger der VR Bulgarien mit ständigem Wohnsitz in der DDR unterliegen der Visapflicht und benötigen zur Ausreise aus der DDR und zur Wiedereinreise das Aus- und Wiedereinreisevisum.
5. Bürger der VR Bulgarien mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der VR Bulgarien oder eines anderen sozialistischen Staates benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.
Bürger der VR Bulgarien mit ständigem Wohnsitz in nicht-sozialistischen Staaten einschließlich Westberlin benötigen für Reisen durch die DDR nur dann kein Transitvisum, wenn sie nach der VR Bulgarien reisen bzw. von der VR Bulgarien zurückreisen.



Befreiung von der Paß- und Visapflicht für Bürger der
SR Rumänien

1. Bürger der SR Rumänien mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der SR Rumänien, die aus dienstlichen, touristischen, privaten oder berufsbedingten Gründen zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit.

Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, benötigen ein Einreisevisum.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigten:

Diplomatenpaß

Dienstpaß

Kollektivpaß (vom MfAA für Dienstreisen oder vom MdI für Privat- oder Touristenreisen)

Reisepaß (ausgestellt vom MfAA für Dienstreisen oder vom MdI für Privat- oder Touristenreisen; der Reisepaß für rumänische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland - Farbe blau, auf der vorderen inneren Umschlagseite ist ein Hinweis über die Staatsbürgerschaft der SRR und über den ständigen Wohnsitz im Ausland eingedruckt - berechtigt nicht zur visafreien Einreise)

Reisepaß ausgestellt auf den Namen des Reiseleiters, in Verbindung mit einer von der ausstellenden Behörde bestätigten namentlichen Liste (für Gruppenreisen aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen) und den Personaldokumenten der Reisetilnehmer

Seefahrtsbuch mit Dienstauftrag

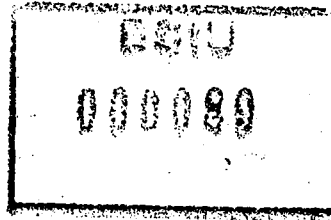
Diensterlaubnis für Mitglieder der zivilen Luftfahrt (Fluglizenz)

ein mit Lichtbild versehenes Reisedokument für alleinreisende Kinder

3. Bürger der SR Rumänien, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die Familienangehörigen dieser Bürger.

Bürger der SR Rumänien, die aus privaten Gründen einreisen, können sich bis zu 30 Tagen in der DDR aufhalten. In begründeten Fällen kann Privatreisenden von den Dienststellen der DVP die Aufenthaltsdauer innerhalb der Gültigkeit des Reisedokumentes bis auf weitere 60 Tage verlängert werden, eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsdauer kann nur mit Zustimmung der Botschaft der SR Rumänien erfolgen.

4. Bürger der SR Rumänien mit ständigem Wohnsitz in der DDR (Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis) unterliegen der Visapflicht und benötigen zur Ausreise aus der DDR und zur Wiedereinreise das Aus- und Wiedereinreisevisum.
5. Bürger der SR Rumänien mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der SR Rumänien benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum. Bürger der SR Rumänien mit ständigem Wohnsitz in dritten Staaten benötigen nur dann kein Transitvisum, wenn sie nach der SR Rumänien reisen bzw. aus der SR Rumänien zurückreisen.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Mongolischen VR

1. Bürger der Mongolischen VR mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Mongolischen VR oder eines anderen sozialistischen Staates, die zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind entsprechend den im "Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Mongolischen VR über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten" vereinbarten Festlegungen von der Visapflicht befreit. Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, benötigen ein Einreisevisum.

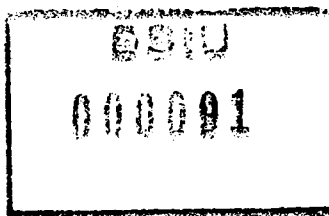
2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen:
 - Diplomatenpaß
 - Dienstpaß
 - Ziviler Auslandspaß (wird in 2 verschiedenen Serien und nur vom MFAA der Mongolischen VR ausgestellt)
 - Reisepaß (wird für Privatreisen von der Miliz in Ulan-Bator ausgestellt, im Gegensatz zum Zivilen Auslandspaß enthält er keine gedruckte Seriennummer)
 - Bescheinigung für kurzzeitige Reisen ins Ausland (enthält 2 Blätter und ist mit einem blauen Umschlag versehen; wird durch die Miliz in Ulan-Bator ausgestellt und ist nur für eine Reise gültig)
 - Anlage zum Paß (eine solche Anlage wird für Kinder ausgestellt, die nicht mit den Eltern, sondern mit anderen Erwachsenen gemeinsam reisen. In der Anlage wird die Nummer des Passes der erwachsenen Begleitperson vermerkt.)

ESTU

000090

III/2/7
Seite 2

3. Bürger der Mongolischen VR, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die Familienangehörigen dieser Bürger. Bürger der Mongolischen VR, die aus privaten Gründen einreisen, können sich bis zu 90 Tagen in der DDR aufhalten. In begründeten Fällen kann Privatreisenden von den Dienststellen der DVP ein Aufenthalt von über 90 Tagen im Rahmen der Gültigkeit des Reisedokumentes genehmigt werden, wenn die Zustimmung der Botschaft der Mongolischen VR vorliegt.
4. Bürger der Mongolischen VR mit ständigem Wohnsitz in der DDR unterliegen der Visapflicht und benötigen zur Ausreise aus der DDR und zur Wiedereinreise das Visum zur Aus- und Wiedereinreise.
5. Bürger der Mongolischen VR mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Mongolischen VR oder eines anderen sozialistischen Staates benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Kuba

1. Bürger der Republik Kuba mit ständigem Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Kuba, UdSSR, VR Bulgarien, Mongolischen VR, VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR und der CSSR, die aus dienstlichen, touristischen oder privaten Gründen zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit.

Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, benötigen ein Einreisevisum.

2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen:

Diplomatenpaß

Dienstpaß

Offizialpaß, mit 28 Seiten

Offizialpaß als Kollektivpaß ("Pasaporte oficial colectivo")

(wird für Delegationen, die aus kulturellen, sportlichen oder anderen Gründen reisen, ausgestellt und enthält alle erforderlichen Angaben sowie die Paßbilder der Teilnehmer - bis zu 10 Personen)

Offizialpaß, mit einem zusammengefalteten und mittels Öse mit dem Paßumschlag verbundenen Blatt des Formats A 4

Reisepaß, grauer Umschlag mit hellblauen Seiten
(Ausgabe erfolgt für Bürger der Republik Kuba mit ständigem Wohnsitz in der Republik Kuba)

Personalausweis mit Sammelreiseliste

Seefahrtsbuch ("Pasaporte de Marino")

Reisepaß, grauer Umschlag mit grauen Seiten
(Ausstellung erfolgt für Bürger der Republik Kuba zur ständigen Ausreise und für Bürger mit ständigem Wohnsitz in anderen

BSU

000092

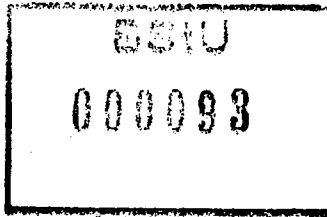
III/2/8
Seite 2

Staaten), jedoch nur, wenn auf Seite 6 des Passes eine amtliche Bestätigung des ständigen Wohnsitzes (Vermerk in spanischer Sprache: "EL TITULAR DE ESTE PASAPORTE TIENE SU RESIDENCIA PERMANENTE EN LA (Aufenthaltsstaat, z. B. URSS) in der UdSSR, VR Bulgarien, Mongolischen VR, VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR oder der CSSR eingetragen ist

3. Bürger der Republik Kuba, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen dieser Bürger.

Bürger der Republik Kuba, die aus privaten oder touristischen Gründen einreisen, können sich bis zu 90 Tagen in der DDR aufhalten. In begründeten Fällen kann von den Dienststellen der DVP nach Zustimmung der Botschaft der Republik Kuba die Aufenthaltsdauer, die von den zuständigen Organen der Republik Kuba festgelegt wurde, innerhalb der Gültigkeit des Reisedokumentes verlängert werden.

4. Bürger der Republik Kuba mit ständigem Wohnsitz in der DDR unterliegen der Visapflicht und benötigen zur Ausreise aus der DDR und zur Wiedereinreise das Aus- und Wiedereinreisevisum.
5. Bürger der Republik Kuba mit ständigem Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Kuba, UdSSR, VR Bulgarien, Mongolischen VR, VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR und der CSSR benötigen, wenn sie im Besitz eines der unter 2. genannten Dokumente sind, für Reisen durch die DDR kein Transitvisum. Darüber hinaus benötigen Bürger der Republik Kuba mit ständigem Wohnsitz in anderen als den genannten Staaten auch dann kein Transitvisum, wenn die Reise vom Aufenthaltsstaat nach der Republik Kuba bzw. von der Republik Kuba nach dem Aufenthaltsstaat erfolgen soll.



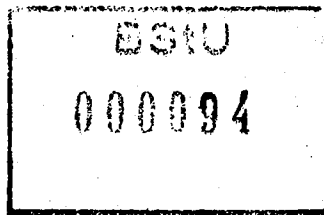
Befreiung von der Visapflicht für Bürger der VDR Laos

1. Bürger der VDR Laos, die Inhaber eines gültigen
 - Diplomatenpasses
 - Dienstpasses (einschließlich des Dienstpasses als Kollektivpaß)
 - Reisepasses mit Dienstvisum (am oberen Rand des Ausreisevisums ist der Stempel "VISA DE SERVICE" angebracht)

der VDR Laos sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

2. Bürger der VDR Laos, die mit den unter 1. genannten Dokumenten visafrei in die DDR einreisen, können sich bis zu 90 Tagen auf dem Hoheitsgebiet der DDR aufhalten. In begründeten Fällen können die Dienststellen der DVP den Aufenthalt im Rahmen der Gültigkeit der Reisedokumente verlängern.

Angehörige der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der VDR Laos in der DDR (einschließlich deren Familienmitglieder) können sich für die Dauer der Ausübung ihres Dienstes in der Vertretung auf dem Hoheitsgebiet der DDR aufhalten.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der SFR Jugoslawien

1. Bürger der SFR Jugoslawien mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der SFR Jugoslawien, die aus dienstlichen Gründen im Auftrage jugoslawischer Betriebe und Institutionen zu einem zeitweiligen Aufenthalt bis zu 90 Tagen in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit. Bürger der SFR Jugoslawien, die bei einer diplomatischen, konsularischen, wirtschaftlich-kommerziellen oder anderen Vertretung der SFR Jugoslawien in der DDR tätig sind, sowie deren Familienangehörigen, können für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Vertretung ebenfalls visafrei aus- und einreisen. Alle anderen Einreisen, einschließlich Einreisen zwecks Arbeitsaufnahme sowohl bei jugoslawischen als auch bei nichtjugoslawischen Betrieben, unterliegen der Visapflicht.
2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen folgende Dokumente der SFR Jugoslawien:
 - Diplomatenpaß
 - Dienstpäß
 - Reisepaß mit der Eintragung "Poslovno u NDR" (d.h. "geschäftlich in die DDR")
 - Kollektivpaß mit der Eintragung "Poslovno u NDR".

Die Eintragung "Poslovno u NDR" erfolgt mittels Stempelabdruck oder handschriftlich und wird mit Siegel und Unterschrift bestätigt.

Bei der Kontrolle von Reisepässen mit der Eintragung "Poslovno u NDR" ist zu prüfen, ob dennoch ein Visum der DDR erteilt wurde. Ist das der Fall, ist der Paß-

ESTU

000095

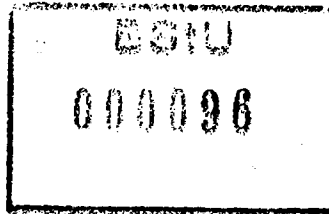
III/2/10
Seite 2

inhaber als visapflichtig Reisender zu behandeln. (Ein solcher Sachverhalt kann sich ergeben, wenn die Einreise visafrei erfolgte, bei der polizeilichen Anmeldung jedoch festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Visapflicht nicht bestehen). Werden bei der Einreisekontrolle von Inhabern eines Reisepasses mit der Eintragung "Poslovno u NDR" Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Visapflicht (vgl. Ziff. 1) nicht gegeben sind, ist der Grenzübertritt dennoch visafrei zu gestatten. In Ausnahmefällen, wenn aus den Umständen die Unrechtmäßigkeit eines visafreien Grenzübertritts offensichtlich ist, kann der visafreie Grenzübertritt unterbunden und ein Visum erteilt werden (sofern es bestehende Festlegungen ermöglichen) bzw. eine Zurückweisung erfolgen.

Ober derartige Feststellungen ist zu informieren.

3. Bürger der SFR Jugoslawien benötigen, wenn sie im Besitz eines Diplomaten- oder Dienstpases sind, für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.

Wird bei der Ausreisekontrolle eines Inhabers eines Reisepasses mit der Eintragung "Poslovno u NDR" festgestellt, daß faktisch eine Transitreise vollzogen wurde und eine polizeiliche Anmeldung nicht erfolgte, ist von einer Beanstandung und Belehrung abzusehen.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Sozialisti-
schen Republik Vietnam

1. Bürger der Sozialistischen Republik Vietnam, die aus dienstlichen Gründen oder im Rahmen der Gruppentouristik zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit.

Bürger, die aus privaten Gründen einschließlich als Einzeltouristen einreisen und Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, unterliegen der Visapflicht.

- 2.1. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen folgende Dokumente der Sozialistischen Republik Vietnam

- Diplomatenpaß
- Laissez Passer mit dem roten Stempelaufdruck "Diplomatique" (der Inhaber ist dem Diplomatenpaßinhaber gleichgestellt und demzufolge als bevorrechtete Person zu behandeln)
- Dienstpaß
- Laissez Passer mit dem roten Stempelaufdruck "Service"
- Reisepaß mit dem roten Stempelaufdruck "Service" (auf der ersten Seite)
- Seefahrtsbuch mit Dienstauftrag (aus dem Reiseziel und Reisezweck ersichtlich sein müssen).

- 2.2. Andere Reisedokumente sowie die von der Botschaft der SRV in der DDR im Falle des Verlustes eines Reisedokumentes ausgestellten Laissez Passer (auch wenn diese bei Verlust eines Diplomatenpasses mit dem

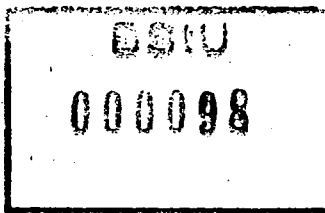
ESTU

000087

III/2/11
Seite 2

Stempel "Diplomatique" bzw. bei Verlust eines Dienstpasses mit dem Stempel "Service" versehen sind) sind visapflichtig.

3. Bürger der SRV benötigen, wenn sie im Besitz eines der unter 2.1. genannten Reisedokumente sind, für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.
4. Die Einreise bzw. Durchreise ist nach Prüfung und nur in Abhängigkeit von dem im Paß eingetragenen Reiseziel bzw. Geltungsbereich (Hinweise zur Eintragung siehe Abschnitt III/8/7, Ziffer 1.) zu gestatten.
Inhabern von Pässen, deren eingetragenes Reiseziel bzw. Geltungsbereich sich nicht auf die DDR erstreckt bzw. keine Durchreise nach dritten Staaten oder Westberlin zuläßt, ist die Ein- bzw. Durchreise nicht zu gestatten.
5. Bürger der SRV, die aus dienstlichen Gründen einreisen, können sich in der DDR für die Dauer ihres dienstlichen Auftrages aufhalten. Dies bezieht sich auch auf ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der KDVR

1. Bürger der KDVR, die aus dienstlichen Gründen oder im Rahmen der Gruppentouristik zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit.

Bürger, die aus privaten Gründen einschließlich als Einzeltouristen einreisen und Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, unterliegen der Visapflicht.

2.1. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen folgende Dokumente:

Diplomatenpaß

Dienstpaß

Reisepaß für Dienstreisende

(Reisepaß, dessen Broschurblock 20 Seiten umfaßt, die jedoch nur von Seite 1 - 16 nummeriert sind, die ersten beiden Seiten des Passes - Paßempfehlung - sowie die letzten beiden Seiten - Hinweise für den Paßinhaber - weisen keine Numerierung auf)

Sammelreiseliste in Verbindung mit den Pässen oder Personaldokumenten der Reisetilnehmer

2.2. Folgende Dokumente berechtigen nicht zur visafreien Ein- und Ausreise:

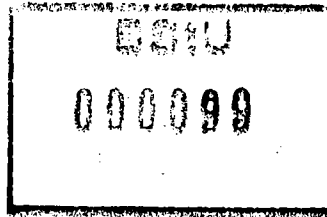
Reisepaß für Privatreisende

(Reisepaß, dessen Broschurblock durchgehend von Seite 1 - 16 nummeriert ist)

Fremdenpaß der KDVR

(Fremdenpaß, dessen Broschurblock 32 Seiten umfaßt und der auf Seite 1 in englischer Sprache als "Certificate of overseas citizenship" bezeichnet ist)

3. Bürger der KDVR benötigen, wenn sie im Besitz eines der unter 2.1. genannten Reisedokumente sind, für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Volksrepublik
China

1. Bürger der VR China, die aus dienstlichen Gründen zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die DDR einreisen, sind von der Visapflicht befreit.

Bürger, die aus privaten oder touristischen Gründen einreisen und Bürger, die in der DDR ständig Wohnsitz nehmen wollen, unterliegen der Visapflicht.

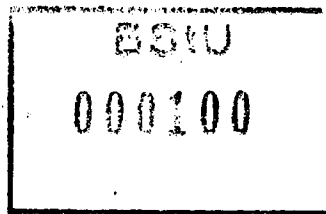
2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen folgende Dokumente der VR China:

Diplomatenpaß

Dienstpaß

Reisepaß für Dienstreisende (Reisepaß, der auf Seite 1 unten den Eindruck oder die Einstempelung: "POUR AFFAIRES PUBLIQUES - FOR PUBLIC AFFAIRS", d. h. für dienstliche Zwecke, enthält).

3. Bürger der VR China benötigen, wenn sie im Besitz eines der unter 2. genannten Reisedokumente sind, für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.



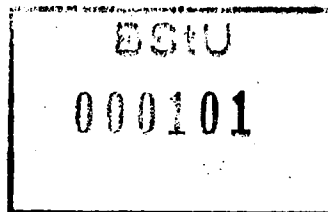
Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Österreich

1. Bürger der Republik Österreich, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses der Republik Österreich sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

2. Inhaber von gültigen Diplomaten- oder Dienstpässen der Republik Österreich haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zur Höchstdauer von 3 Monaten im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten,

 - während der Dauer der dienstlichen Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Angehörige der Botschaft Österreichs in der DDR sind oder einer internationalen Organisation, die ihren Sitz in der DDR hat, angehören bzw. Vertreter der Republik Österreich bei einer solchen sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

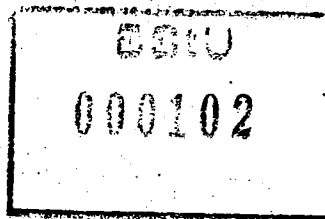
Die innerstaatlichen Meldebestimmungen der DDR werden durch diese Festlegungen nicht berührt.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der VR Kampuchea

1. Bürger der VR Kampuchea, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses der VR Kampuchea sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.
2. Bürger der VR Kampuchea, die mit Diplomaten- oder Dienstpaß visafrei in die DDR einreisen, können sich bis zu 90 Tagen auf dem Hoheitsgebiet der DDR aufhalten. In begründeten Fällen können die Dienststellen der DVP auf Antrag der Vertretung der VR Kampuchea den Aufenthalt im Rahmen der Gültigkeit des Reisedokumentes verlängern.
Angehörige der Vertretung der VR Kampuchea in der DDR sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind, haben das Recht, sich für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Vertretung auf dem Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten und in dieser Zeit ohne Visa der DDR aus- und einzureisen.

(22. Änderung)



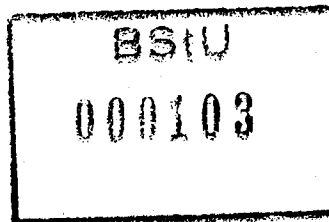
III/2/16
Seite 1

Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Nicaragua

1. Bürger der Republik Nicaragua, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses der Republik Nicaragua sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.
2. Inhaber von gültigen Diplomaten- oder Dienstpässen Nicaraguas haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zur Höchstdauer von 3 Monaten im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten;
 - während der Dauer der dienstlichen Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Angehörige der Botschaft Nicaraguas in der DDR sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen der DDR werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(24. Änderung)



III/2/17
Seite 1

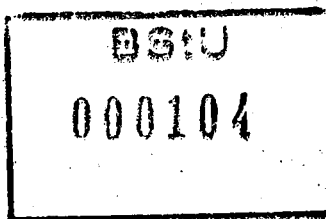
Befreiung von der Visapflicht für Bürger der VDR Jemen

1. Bürger der VDR Jemen, die Inhaber eines gültigen Diplomatent-, Spezial- oder Dienstpasses der VDR Jemen sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.
2. Bürger der VDR Jemen, die mit Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpaß visafrei in die DDR einreisen, können sich bis zu 90 Tagen auf dem Hoheitsgebiet der DDR aufhalten. In begründeten Fällen können die Dienststellen der DVP auf Antrag der Vertretung der VDR Jemen den Aufenthalt im Rahmen der Gültigkeit des Reisedokumentes verlängern.

Angehörige der Vertretung der VDR Jemen in der DDR sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind, haben das Recht, sich für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Vertretung auf dem Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten und in dieser Zeit ohne Visa der DDR aus- und einzureisen.

* Die Festlegungen dieses Abschnittes gelten auch für noch gültige Diplomaten- und Spezialpässe mit der früheren Staatsbezeichnung "Volksrepublik Südjemen".

(29. Änderung)



III/2/13
Seite 1

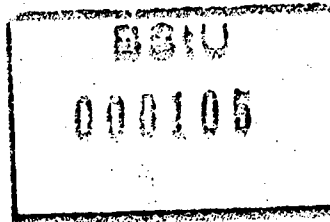
Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Zypern

1. Bürger der Republik Zypern, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses der Republik Zypern sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

2. Inhaber von gültigen Diplomaten- oder Dienstpässen Zyperns haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zur Höchstdauer von 3 Monaten im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten;

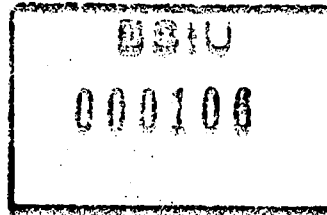
 - während der Dauer der dienstlichen Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Angehörige der Botschaft Zyperns in der DDR sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen miteingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen der DDR werden durch diese Festlegungen nicht berührt.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der DVR Algerien

- 1.1. Bürger der DVR Algerien, die einen gültigen Diplomatenpaß besitzen und in die DDR zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen reisen wollen, können ohne Visum der DDR in die DDR einreisen und aus ihr ausreisen.
- 1.2. Angehörige der Botschaft Algeriens in der DDR, die einen gültigen Diplomaten- oder Dienstpaß besitzen (einschließlich der Familienangehörigen mit gültigem Diplomaten- oder Dienstpaß), sind für die Dauer ihrer Funktionsausübung von der Visapflicht befreit.
Für die Ersteinreise und die Endausreise ist ein Visum zur Einreise bzw. zur Ausreise erforderlich.
2. Zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen demzufolge folgende Dokumente der DVR Algerien
 - Diplomatenpaß, bei Angehörigen der Botschaft jedoch nur bei Vorlage des von der Protokollabteilung des MfAA ausgestellten Diplomatenausweises;
 - Dienstpaß, jedoch ausschließlich nur bei Vorlage des von der Protokollabteilung des MfAA ausgestellten Ausweises.
3. Inhaber von Diplomatenpässen der DVR Algerien benötigen für Reisen durch die DDR kein Transitvisum.



Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Tunesien

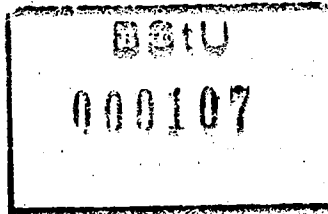
1. Bürger der Republik Tunesien, die Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpasses der Republik Tunesien sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

2. Inhaber von gültigen Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpassen Tunesiens haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten,

 - während der Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Angehörige der Botschaft Tunesiens in der DDR sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen eingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen der DDR werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(45. Änderung)



III/2/21
Seite 1

Befreiung von der Visapflicht für Bürger der VR Kongo

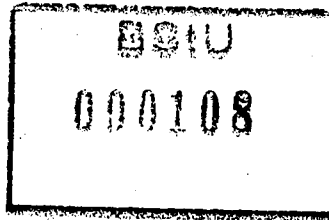
1. Bürger der VR Kongo, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses der VR Kongo sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

2. Inhaber von gültigen Diplomaten- oder Dienstpässen der VR Kongo haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten,

 - während der Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Angehörige der Botschaft der VR Kongo in der DDR sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen der DDR werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(59. Änderung)



III/2/22
Seite 1

Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Kooperativen
Republik Guyana

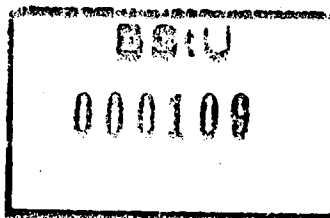
1. Bürger der Kooperativen Republik Guyana, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Spezialpasses der Kooperativen Republik Guyana sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

2. Inhaber von gültigen Diplomaten- und Spezialpässen der Kooperativen Republik Guyana haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten,

 - während der Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Mitglieder der diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung der Kooperativen Republik Guyana in der DDR bzw. einer diplomatischen Mission der Kooperativen Republik Guyana in einem dritten Staat, deren Leiter in der DDR akkreditiert ist, sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und Kinder, wenn diese ebenfalls gültige Diplomaten- oder Spezialpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen der DDR werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(59. Änderung)



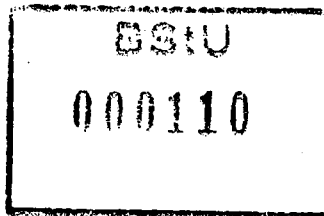
III/2/23
Seite 1

Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Mali

1. Bürger der Republik Mali, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses (einschließlich des Diplomaten- oder Dienstpasses in Blattform) der Republik Mali sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.
2. Inhaber von gültigen Diplomaten- und Dienstpässen der Republik Mali haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten,
 - während der Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Angehörige der Botschaft der Republik Mali in der DDR sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(68. Änderung)



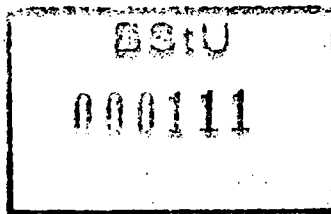
III/2/24
Seite 1

Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Venezuela

1. Bürger der Republik Venezuela, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses der Republik Venezuela sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.
2. Inhaber von gültigen Diplomatenpässen der Republik Venezuela haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten
 - für die Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Mitglieder der Botschaft der Republik Venezuela in der DDR sind, und in dieser Zeit visafrei aus- und einzureisen (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomatenpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(62. Änderung)



III/2/25
Seite 1

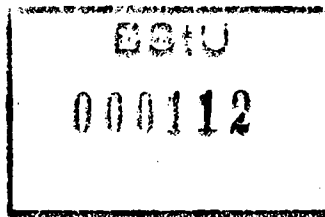
Befreiung von der Visapflicht für Bürger der Republik Finnland

1. Bürger der Republik Finnland, die Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Reisepasses der Republik Finnland sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.
2. Inhaber von gültigen Diplomaten-, Dienst- und Reisepässen der Republik Finnland haben das Recht, sich nach der visa-freien Einreise
 - bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten¹⁾
 - für die Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Mitglieder der Botschaft der Republik Finnland in der DDR sind, und in dieser Zeit visa-frei aus- und einzureisen (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die Staatsbürger der Republik Finnland und im Besitz der obengenannten Pässe sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen werden durch diese Festlegung nicht berührt.

¹⁾ Daraus ergibt sich, daß für Bürger der Republik Finnland, die zu einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen einreisen, es sei denn, daß sie eine Tätigkeit in der Botschaft der Republik Finnland aufnehmen, Visapflicht besteht, und daß im Falle der Vorlage eines Berechtigungsscheines das Visum zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) mit einer Gültigkeit von mehr als 90 Tagen zu erteilen ist.

(68. Änderung)



III/2/26
Seite 1

Befreiung von der Visapflicht für Bürger der VR Mocambique

1. Bürger der VR Mocambique, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses der VR Mocambique sind, dürfen ohne Visum der DDR in das Hoheitsgebiet der DDR einreisen, durch dieses durchreisen und aus ihm ausreisen.

2. Inhaber von gültigen Diplomatenpässen der VR Mocambique haben das Recht, sich nach der visafreien Einreise
 - bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten,

 - für die Dauer ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der DDR aufzuhalten, wenn sie Mitglieder der Botschaft Mocambiques in der DDR sind (dies gilt auch für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomatenpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind).

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

ESIU
000113

Grundsätze für die Genehmigung visapflichtiger Einreisen in die DDR zu einem befristeten Aufenthalt

1. Personen, die nicht von der Visapflicht befreit sind, benötigen für die Einreise in die DDR und ihre Wiederausreise ein Visum der DDR.
2. Visa bzw. Berechtigungen zum Empfang von Visa werden erteilt, wenn die Anträge auf Einreise in die DDR im Ergebnis eines Antrags- und Genehmigungsverfahrens von den dafür zuständigen Organen der DDR genehmigt wurden.
- 3.1. Einreisen zu einem befristeten Aufenthalt aus dienstlichen und berufsbedingten Gründen
 - sind von dem dazu berechtigten Personenkreis bei den Dienststellen der DVP zu beantragen;
 - können in festgelegten Fällen direkt bei den Auslandsvertretungen der DDR beantragt werden.
- 3.2. Einreisen zu einem befristeten Aufenthalt aus privaten Gründen
 - sind bei Einreisen von Bürgern der BRD und Westberlinern von den in der DDR wohnhaften Verwandten und Bekannten bei den Dienststellen der DVP;
 - von Bürgern anderer nichtsozialistischer Staaten bei der Generaldirektion des Reisebüros der DDR, die die Anträge zur Prüfung an das PdVP Berlin weiterleitet, zu beantragen.

3.3. Einreisen zu einem befristeten Aufenthalt aus touristischen Gründen sind

- bei Einreisen von Bürgern der BRD und Westberlinern von den Reisebüros in der BRD bzw. in Westberlin bei der Generaldirektion des Reisebüros der DDR,^{*} die die Anträge zur Prüfung an das PdVP Berlin weiterleitet, ^{*} bzw. dem Reisebüro der FDJ i Jugendtourist¹
- von Bürgern anderer nichtsozialistischer Staaten unter Vorlage der Buchungsunterlagen formlos bei den Auslandsvertretungen der DDR oder bei den PKE bzw. Visa-büros an den Grenzübergangsstellen

zu beantragen.

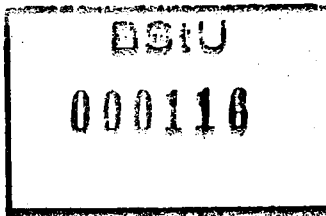
Westberliner, die nur für einen Tag ohne Übernachtung und ohne Inanspruchnahme eines Reisebüros als Touristen einzureisen wünschen, können dies bei den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin beantragen. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das PdVP Berlin bzw., wenn bereits ein Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums erteilt wurde, durch die Angestellten der DDR in den Büros.

3.4. In bestimmten ausdrücklich festgelegten Fällen sind darüber hinaus die PKE befugt, Einreisen in die DDR zu genehmigen (vgl. Abschnitte III/5/8 - III/5/13).

4. Im Falle der Genehmigung der Einreise wird von den

- Dienststellen der DVP ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums ausgestellt, der von dem Antragsteller (Betrieb bzw. Institution in der DDR, Verwandter oder Bekannter in der DDR) bzw. von der Generaldirektion des Reisebüros der Person, deren

↑
„bzw. dem Reisebüro der FDJ- Jugendtourist“

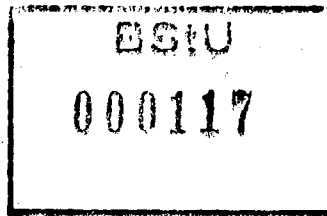


Einreise erfolgen soll, zu übersenden ist oder in Ausnahmefällen die Genehmigung zur Visaerteilung fernschriftlich oder telegrafisch übermittelt,

- Auslandsvertretungen der DDR, den Visabüros und den PKE ein Visum erteilt.

Bei Vorlage der Berechtigungsscheine zum Empfang von Visa werden die entsprechenden Visa von den Auslandsvertretungen der DDR oder an den Grenzübergangsstellen von den PKE und Visabüros erteilt.

5. Sofern kein Visum zur Ein- und Ausreise erteilt wurde werden die Visa zur Ausreise (Wiederausreise) von den Dienststellen der DVP ohne besondere Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der polizeilichen Meldepflicht erteilt.



Allgemeine Bestimmungen über Visa zur Einreise in die DDR
und zur Wiederausreise

1. Zur Visaerteilung sind befugt

- die Auslandsvertretungen der DDR
- die HA Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
- die Visabüros Saßnitz und Warnemünde des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
- die PKE an den Grenzübergangsstellen
- das Ministerium des Innern und die Dienststellen der DVP - PM -

2. Visa sind nur als gültig anzuerkennen, wenn sie gesiegelt und unterschrieben sind, alle vorgesehenen Angaben vollständig enthalten und wenn die eingetragene Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

Visa, die von

- den Auslandsvertretungen der DDR
- der HA Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
- den Visabüros Saßnitz und Warnemünde
- dem Ministerium des Innern und den Dienststellen der DVP - PM -

ausgestellt wurden, müssen gesondert gesiegelt und unterschrieben sein.

Bei Visa, die von den PKE erteilt werden, sind Siegel und Unterschrift im Visumstempel enthalten bzw. auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." aufgedruckt

Die von den PKE und Dienststellen der DVP benutzten Visastempel sind außerdem mit einer konstanten, in den Visastempeln eingearbeiteten Visum-Nummer versehen. Bei Visaerteilung durch die Auslandsvertretungen der DDR, die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA und die Visabüros wird die Visum-Nummer handschriftlich eingetragen.

Änderungen von Visa müssen mit Änderungsstempel vorgenommen und mit kleinem Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt worden sein.

3. Als Visa werden erteilt

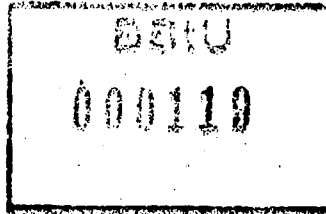
- Visa zur Einreise
- Visa zur Ein- und Ausreise (ein- oder mehrmalig)
- Visa zur Ausreise (Wiederausreise)
- Visa zur Aus- und Wiedereinreise (ein- oder mehrmalig)

4. Visa können durch Zusatzstempel als "Diplomatenvisum" oder als "Dienstvisum" klassifiziert werden.

5. Visa können als Einzelvisa oder als Sammelvisa erteilt werden.

6. Visa werden als Stempelabdruck in Pässe bzw. andere Personaldokumente oder aufgedruckt bzw. aufgestempelt auf einer Anlage zum Paß bzw. anderen Personaldokument erteilt.

An Westberliner werden Visa generell auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis für Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)" erteilt.



Visa werden Bürgern anderer Staaten auf "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt, wenn dies aus politisch-operativen Gründen zur Gewährleistung der Geheimhaltung der Reisetätigkeit des Paßinhabers notwendig ist oder wenn Reiseausweise für Flüchtlinge bzw. für Staatenlose vorgelegt werden (vgl. auch Abschnitt III/5/17).

Außerdem können in Ausnahmefällen von den Auslandsvertretungen der DDR und der HA Konsularische Angelegenheiten Visa auf "Anlage zum Paß/Ausweis" auch dann erteilt werden, wenn im Paß politisch unsachliche Bezeichnungen enthalten sind (z. B. die Bezeichnung "Deutschland" im Zusammenhang mit der Eintragung des Geburts- oder Wohnortes) und eine Änderung durch die zuständigen Organe des Heimatstaates nicht erwirkt werden kann.

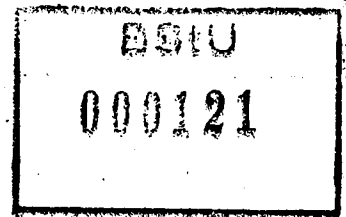
- 7.1. Mitreisende Kinder bzw. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen im Besitz eines eigenen Visums in bzw. zu ihrem Paß oder anderen Personaldokument sein.
- 7.2. Mitreisende Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen
 - im Besitz eines eigenen Visums in bzw. zu ihrem Paß bzw. anderen Personaldokument sein oder
 - im Visum einer erwachsenen Begleitperson anzahlmäßig eingetragen sein.

Durch die Auslandsvertretungen und die HA Konsularische Angelegenheiten des MFAA wird Kindern, die im Besitz

eines eigenen Passes bzw. anderen Personaldokumentes sind, ein eigenes Visum erteilt. Bei Erteilung der Visa durch die PKE werden mitreisende Kinder unabhängig davon, ob sie einen eigenen Paß oder ein eigenes anderes Personaldokument besitzen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel im Visum einer erwachsenen Begleitperson eingetragen.

8. Visa, die in Familienpässe als Stempel erteilt wurden, gelten für alle im Familienpaß eingetragenen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist das Visum mit dem Zusatzvermerk "Für Herrn (bzw. Frau) (Familiennamen)" versehen, gilt das Visum nur für die namentlich genannte, im Familienpaß eingetragene erwachsene Person.
9. In Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise wird - sofern in speziellen Fällen keine anderslautende Festlegung getroffen wurde - kein Reiseziel eingetragen.

Visum zur Einreise



1. Visa zur Einreise werden erteilt von

- den Auslandsvertretungen der DDR
- den Visabüros Saßnitz und Warnemünde des MFAA
- den PKE an den Grenzübergangsstellen

an

- Personen, denen eine einmalige Einreise aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen genehmigt wurde, sofern nicht ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) erteilt wird bzw. zu erteilen ist.

2. Sie berechtigen zur einmaligen Einreise in die DDR.

3. Bei der Erteilung von Visa zur Einreise wird im Visumstempel gemäß Anlage 1 bzw. im aufgedruckten Visum auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." die Zeile "und Ausreise (ein-mehr-malig)" gestrichen oder zur Visaerteilung an Bürger anderer Staaten ein Visumstempel gemäß Anlage 3 benutzt.

4. Visa zur Einreise, die von den Auslandsvertretungen der DDR ausgestellt werden, sind hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu dem die Einreise erfolgen kann, befristet. Ist diese Frist zum Zeitpunkt der vorgesehenen Einreise überschritten, ist das Visum ungültig.
Visa, die von den PKE erteilt werden, sind nicht befristet.

5. Zu benutzende Grenzübergangsstellen werden nicht vorgeschrieben. Die Visa berechtigen zum Grenzübertritt über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassenen Grenzübergangsstellen.

1. Austauschblatt
(3. Änderung)

III/3/3
Anlage 1

ESTU
000122

Deutsche Demokratische Republik

Visum Nr. 1/41/223

zur Einreise

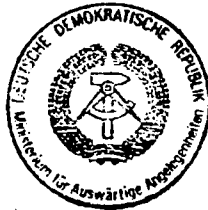
~~und Ausreise (ein-mehr-malig)~~

bis _____

über die zugelassenen Grenzübergangsstellen

Gerstungen

01.04.79



i.A.

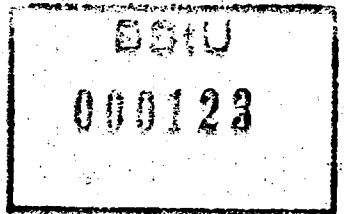
Ziegler

Bei Erteilung durch die HA Konsularische
Angelegenheiten des MfAA, die Auslands-
vertretungen der DDR bzw. die Visabüros
Saßnitz und Warnemünde

- enthalten die Visa außerdem die Rubri-
ken "vom" und "nach" (in der Regel wird
als Reiseziel "DDR" eingetragen),
- erfolgt eine gesonderte Siegelung und
Unterschriftsleistung.

1. Austauschblatt
(20. Änderung)

III/3/3
Anlage 2



Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage
zum Westberliner Personalausweis
für Personen mit ständigem Wohnsitz
in Berlin (West)

Nr. _____

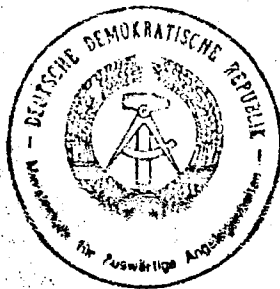
Visum

zur Einreise

~~und Ausreise (ein- oder mehr-malig)~~

bis _____

über die zugelassenen Grenzübergangsstellen



i. A.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'D. ...'.

BSIU

000124

Bei Erteilung durch die HA Konsularische
Angelegenheiten des MfAA, die Auslands-
vertretungen der DDR bzw. die Visabüros
Saßnitz und Warnemünde erfolgt eine geson-
derte Siegelung und Unterschriftsleistung.

1. Austauschblatt
(3. Änderung)

III/3/3
Anlage 3

DSIU
000125

Deutsche Demokratische Republik
Visum Nr. 3/41/132
zur Einreise

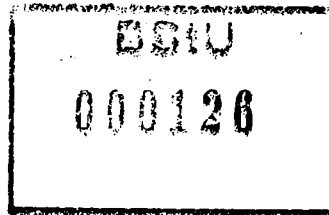
Gerstungen

01.04.79



iA.

Cehrecht



Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig)

1. Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) werden erteilt von

- den Auslandsvertretungen der DDR
- der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA
- den Visabüros Saßnitz und Warnemünde des MfAA
- den PKE an den Grenzübergangsstellen

an

- Personen, denen eine einmalige Einreise aus dienstlichen und berufsbedingten Gründen genehmigt wurde, sofern nicht nur ein Visum zur Einreise erteilt wird;
- Bürger anderer Staaten (außer der BRD), denen die Einreise als Tourist genehmigt wurde;
- Westberliner, denen die Einreise zu einem Aufenthalt bis zu 3 Tagen genehmigt wurde

sowie vom PdVP Berlin im Falle der Genehmigung eines zwischenzeitlichen Aufenthaltes in Westberlin (vgl. auch Abschnitt III/6/8).

2. Sie berechtigen zur einmaligen Einreise in die DDR und zur Wiederausreise.

3. Bei der Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) wird im Visumstempel bzw. im aufgedruckten Visum auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." in der Zeile "und Ausreise (ein-mehr-malig)" das Wort "mehr" gestrichen (siehe Anlagen 1 - 2).

BSU

000127

III/3/4
Seite 2

Durch die PKE an den Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke und Sonnenallee sind für Westberliner zur Erteilung eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen

- Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR, Berlin, Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit aufgedrucktem Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), in denen als Reiseziel "Hauptstadt der DDR, Berlin," eingedruckt ist und das die Festlegung enthält, daß die Ausreise "über die gleiche Grenzübergangsstelle" zu erfolgen hat, gemäß Anlage 3
- Zwei-Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR, Berlin, Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit aufgedrucktem Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), in dem als Reiseziel "Hauptstadt der DDR, Berlin" eingedruckt ist, gemäß Anlage 4

zu verwenden.

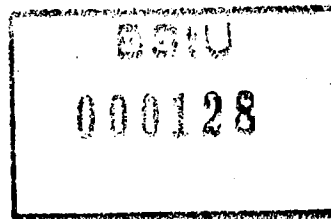
4. Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig), die von den Auslandsvertretungen der DDR, der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA und den Visabüros Saßnitz und Warnemünde erteilt werden, sind hinsichtlich Beginn und Ende ihrer Gültigkeit befristet.

Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig), die von den PKE erteilt werden, sind nur hinsichtlich des Endes ihrer Gültigkeit befristet.

Das unter "bis" eingetragene Datum ist das Datum, bis zu dem die Wiederausreise zu erfolgen hat.

Der Grenzübertritt ist nur im Rahmen der jeweils festgelegten Gültigkeit zu gestatten.

(60. Änderung)



III/3/4
Seite 3

Westberlinern, die zu einem Aufenthalt von einem Tag in die DDR eingereist sind, ist der Aufenthalt bis 02.00 Uhr des dem Einreisetag (im Visum genanntes Datum der Gültigkeit) folgenden Tages zu gestatten.

5. Zu benutzende Grenzübergangsstellen werden (außer bei Einreisen von Westberlinern in die Hauptstadt der DDR, Berlin, - vgl. dazu Ziffern 6.2. und 6.3.) nicht vorgeschrieben. Die Visa berechtigen zum Grenzübertritt über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassenen Grenzübergangsstellen.
- 6.1. Westberlinern, die zu einem Tagesaufenthalt oder zu einem Aufenthalt bis 24.00 Uhr des nächstfolgenden Tages in der Hauptstadt der DDR, Berlin, über die Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke und Sonnenallee einreisen und denen von den PKE an diesen Grenzübergangsstellen ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) gemäß Anlage 3 bzw. Anlage 4 erteilt wurde, ist der Aufenthalt nur in der Hauptstadt der DDR, Berlin, gestattet.
- 6.2. Westberliner, die zu einem Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR, Berlin, einreisen und denen an den unter 6.1. genannten Grenzübergangsstellen ein Visum gemäß Anlage 3 erteilt wurde, haben über die Grenzübergangsstelle, die bei der Einreise benutzt wurde, auszureisen.
- 6.3. Westberliner, die zu einem Aufenthalt bis 24.00 Uhr des nächstfolgenden Tages in die Hauptstadt der DDR, Berlin, einreisen und denen an den unter 6.1. genannten Grenzübergangsstellen ein Visum gemäß Anlage 4 erteilt wurde, können über eine andere als bei der Einreise benutzte,

BSIU

000129

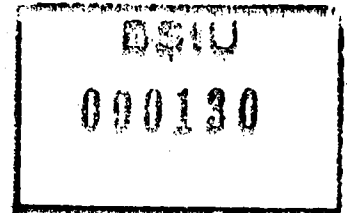
III/3/4
Seite 4

jedoch, da ihnen das Verlassen der Hauptstadt der DDR, Berlin, nicht gestattet ist, nur über eine der unter 6.1. genannten Grenzübergangsstellen ausreisen.

6.4. Sofern den unter 6.2. und 6.3. genannten Westberlinern der Aufenthalt verlängert wurde, ist die Ausreise auch über eine andere als die bei der Einreise benutzte und über andere als die unter 6.1. genannten Grenzübergangsstellen zu gestatten.

2. Austauschblatt
(8. Änderung)

III/3/4
Anlage 1



Deutsche Demokratische Republik

Visum Nr. 1/41/223

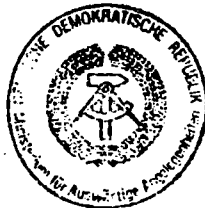
**zur Einreise
und Ausreise (ein - ~~mehr~~ - malig)**

bis _____

über die zugelassenen Grenzübergangstellen

Gerstungen

15. 09. 79



i.A.

Ziegler

Bei Erteilung durch die HA Konsularische
Angelegenheiten des MfAA, die Auslands-
vertretungen der DDR, die Visabüros Saß-
nitz und Warnemünde und das PdVP Berlin

- enthalten die Visa außerdem die Ru-
briken "vom" und "nach" (in der Regel
wird als Reiseziel "DDR" eingetragen),
- erfolgt eine gesonderte Siegelung und
Unterschriftsleistung.

Die vom PdVP Berlin ausgestellten Visa
(vgl. Abschnitt III/6/8, Ziffer 1.1.)
enthalten die konstante Visumnummer 1/13.

BSU
000131

1. Austauschblatt
(20. Änderung)

III/374
Anlage 2

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage
zum Westberliner Personalausweis
für Personen mit ständigem Wohnsitz
in Berlin (West)

Nr. _____

Visum

zur Einreise
und Ausreise (ein-~~malig~~malig)

bis _____

über die zugelassenen Grenzübergangsstellen



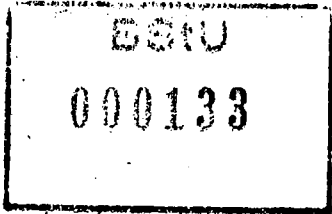
i. A.

[Handwritten signature]

0310

000132

Bei Erteilung durch die HA Konsularische
Angelegenheiten des MfAA, die Auslands-
vertretungen der DDR bzw. die Visabüros
Saßnitz und Warnemünde erfolgt eine geson-
derte Siegelung und Unterschriftsleistung.



(60. Änderung)

III/3/4
Anlage 3

GM 7300023

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage
zum Westberliner Personalausweis
für Personen mit ständigem Wohnsitz
in Berlin (West)

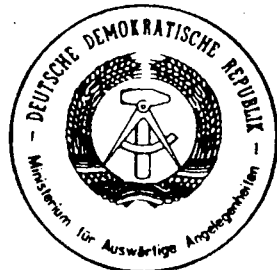
Nr. _____

Visum

zur Einreise
und Ausreise (ein-~~mal~~-malig)

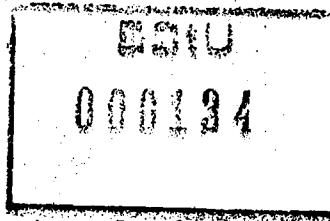
bis _____ 24.00 Uhr

nach Hauptstadt der DDR, Berlin,
über die zugelassenen Grenzübergangsstellen



i. A.

Menzel



Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig)

1. Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) werden erteilt von
 - den Auslandsvertretungen der DDR
 - der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA
 - den Visabüros Saßnitz und Warnemünde des MfAA
 - den PKE an den Grenzübergangsstellenan Ausländer, denen mehrmalige Einreisen aus dienstlichen und berufsbedingten Gründen genehmigt wurden, als Sammelvisa auch an Reisegruppen, die im Rahmen ihres Gesamtaufenthaltes in der DDR entsprechend dem festgelegten Programm die DDR zwischenzeitlich verlassen und dann erneut einreisen (jedoch nicht, wenn Bürger der BRD oder Westberliner Teilnehmer der Reisegruppe sind), vom PdVP Berlin im Falle der Genehmigung zwischenzeitlicher Aufenthalte in Westberlin (vgl. auch Abschnitt III/6/8) sowie bei Genehmigung mehrmaliger Besuchsreisen zu Mitarbeitern ausländischer Vertretungen in der DDR.
2. Sie berechtigen zur mehrmaligen Einreise in die DDR und zur Wiederausreise.
3. Bei der Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) wird im Visumstempel bzw. im aufgedruckten Visum auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." in der Zeile "und Ausreise (ein- mehr-malig)" das Wort "ein" gestrichen.
4. Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig), die von den Auslandsvertretungen der DDR, der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA und den Visabüros Saßnitz und Warnemünde erteilt werden, sind hinsichtlich Beginn und Ende ihrer Gültigkeit befristet.
Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig), die von den PKE erteilt werden, sind nur hinsichtlich des Endes ihrer Gültigkeit befristet. Die Gültigkeit wird entsprechend

ESIU
000135

III/3/5
Seite 2

der vorgesehenen bzw. genehmigten Aufenthaltsdauer festgelegt, sie kann bis zu einem Jahr betragen (z. B. bei Angehörigen der Vertretungen anderer Staaten in der DDR, bei akkreditierten Journalisten).

Das unter "bis" eingetragene Datum ist das Datum, bis zu dem die letzte Wiederausreise zu erfolgen hat. Der Grenzübertritt ist nur im Rahmen der jeweils festgelegten Gültigkeit zu gestatten.

5. Zu benutzende Grenzübergangsstellen werden nicht vorgeschrieben. Die Visa berechtigen zum Grenzübertritt über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassenen Grenzübergangsstellen.
- 6.1. Bürgern der BRD und Westberlinern, die das Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) offensichtlich für private Besuchsreisen nutzen wollen (erkennbar anhand entsprechender Eintragungen zum Reiseziel in der DDR in der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte), ist die Einreise nicht zu gestatten. Diese Festlegung ist nicht anzuwenden, wenn die Bürger im Besitz gültiger Aufenthaltsgenehmigungen oder -berechtigungen sind oder wenn das Visum für Besuchsreisen zu Mitarbeitern ausländischer Vertretungen in der DDR erteilt wurde.
- 6.2. Personen, denen die mehrmalige Einreise aus berufsbedingten Gründen genehmigt und deren Visum durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes zweckgebunden erteilt wurde, ist die Einreise jeweils nur zu gestatten, wenn sie zu der im Visum genannten Zweckbestimmung erfolgen soll (vgl. auch III/5/2, Ziffer 8., III/5/7, III/5/10/1, III/5/10/2, III/6/6, III/6/7, III/12/2/2).
Bei Inhabern von Visa mit den Zusatzvermerken "Abschlepp- und Bergungsdienst" und "Warentransport mit Kfz" sind die außerdem bei jeder Einreise notwendigen Voraussetzungen zu beachten (vgl. III/5/7, Ziffer 1.3. und III/5/10/1, Ziff. 5.).

2. Austauschblatt
(8. Änderung)

III/3/5
Anlage 1



Deutsche Demokratische Republik

Visum Nr. 1/41/223

zur Einreise
und Ausreise (~~ein~~ - mehr - malig)

bis _____

über die zugelassenen Grenzübergangsstellen

Gerstungen

15. 09. 79



IA

Ziegler

Bei Erteilung durch die HA Konsularische
Angelegenheiten des MfAA, die Auslands-
vertretungen der DDR, die Visabüros Saß-
nitz und Warnemünde und das PdVP Berlin

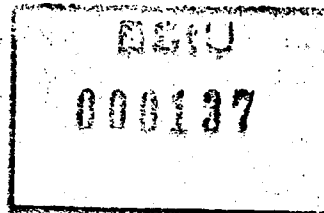
- enthalten die Visa außerdem die Ru-
briken "vom" und "nach" (in der Regel
wird als Reiseziel "DDR" eingetragen),
- erfolgt eine gesonderte Siegelung und
Unterschriftsleistung.

Die vom PdVP Berlin ausgestellten Visa
(vgl. Abschnitt III/6/8, Ziffer 1.3.)
enthalten die konstante Visumnummer 1/13.

1. Austauschblatt
(20. Änderung)

III/3/5
Anlage 2

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten



Anlage
zum Westberliner Personalausweis
für Personen mit ständigem Wohnsitz
in Berlin (West)

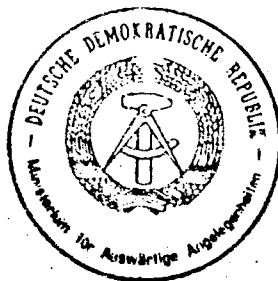
Nr. _____

Visum

zur Einreise
und Ausreise (~~ein~~ mehr-malig)

bis _____

über die zugelassenen Grenzübergangsstellen



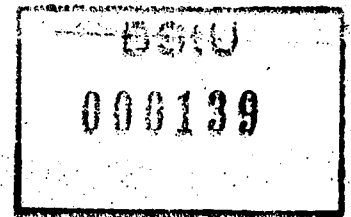
i. A.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Jensen'.

ESIU

000138

Bei Erteilung durch die HA Konsularische
Angelegenheiten des MfAA, die Auslands-
vertretungen der DDR bzw. die Visabüros
Saßnitz und Warnemünde erfolgt eine geson-
derte Siegelung und Unterschriftsleistung.



Visum zur Ausreise

1. Visa zur Ausreise werden von den Dienststellen der DVP bei der polizeilichen Anmeldung der eingereisten Personen bzw. bei kurzfristigen Aufenthalten bei der polizeilichen Anmeldung und der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung erteilt, sofern nicht bereits ein Visum zur Ein- und Ausreise vorhanden ist. Die von den Dienststellen der DVP erteilten Visa haben die konstante Visum-Nummer 11.

2. Sie berechtigen zur Wiederausreise aus der DDR.

3. Visa zur Ausreise sind befristet. Die Ausreise hat bis zu dem im Visum genannten Datum zu erfolgen.

4. Das Visum berechtigt zur Wiederausreise über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassene Grenzübergangsstellen und nach allen Staaten bzw. nach Westberlin, sofern nicht durch die Eintragung

- eines Ziellandes und erforderlichenfalls auch von Transitländern (z. B. "nach der DR Afghanistan über die UdSSR) und/oder

- einer zu benutzenden Grenzübergangsstelle

unterhalb der Zeile "ausgestellt am ..." Reiseziele und Reisewege vorgeschrieben werden.

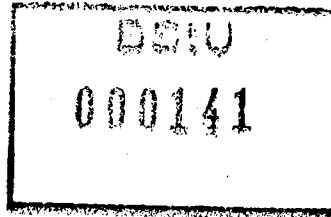
In einem solchen Falle ist die Ausreise ausnahmslos nur über

- Grenzübergangsstellen bzw. mit Fluglinien in Ober-
einstimmung mit den eingetragenen Ziel- und Tran-
sitländern und/oder
- die vorgeschriebene Grenzübergangsstelle

zu gestatten (z. B. bei den Eintragungen "nach der DR
Afghanistan über die UdSSR" und "über die Grenzüber-
gangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld" nur über diese
Grenzübergangsstelle mit Fluglinien nach der UdSSR).

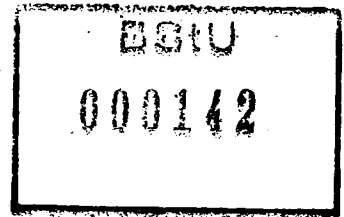
Das Visum berechtigt ebenfalls nicht zur Ausreise nach
allen Staaten bzw. nach Westberlin, wenn im Abschnitt
III/3 getroffene Festlegungen dem entgegenstehen.

- 5.1. Mitreisende Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, müssen, sofern ihnen kein eigenes
Visum erteilt wurde, anzahlmäßig (Anzahl in Worten, z.
B. "zwei K.") am Visum unterhalb des Ausstellungsdatums
vermerkt sein.
- 5.2. Wird zur Erteilung des Visums zur Ausreise bei den
Dienststellen der DVP ein Familienpaß vorgelegt und
waren nicht alle im Paß eingetragenen Personen in die
DDR eingereist, wird das Visum zur Ausreise personen-
gebunden erteilt, indem unterhalb der Zeile des Aus-
stellungsdatums "Für Herrn (bzw. Frau) (Familiennamen)"
eingetragen wird. In solchen Fällen berechtigt das im
Familienpaß erteilte Visum nur die betreffende erwach-
sene Person zur Wiederausreise.



6. Die Ausschreibung der Visa kann mit Paßschreibmaschine oder Dokumentenschreiber erfolgen. Eintragungen im Visum können auch mittels Stempel vorgenommen werden. Die Visa werden mit dem kleinen Dienstsiegel gesiegelt.

III/3/6
Anlage 1



VISUM

Nr. 11

gültig zur

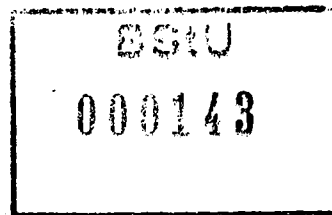
AUSREISE

aus der

Deutschen Demokratischen Republik

bis

ausgestellt am



Visum zur Aus- und Wiedereinreise

1. Das Visum zur Aus- und Wiedereinreise wird von den Dienststellen der DVP an Personen - außer an Bürger der BRD und Westberliner - die sich aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums länger befristet in der DDR aufhalten (Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung), erteilt, wenn ihnen während ihres länger befristeten Aufenthaltes in der DDR zwischenzeitliche Ausreisen von den Dienststellen der DVP genehmigt werden bzw. wenn nach Beendigung der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums die endgültige Wiederausreise erfolgt.
Es wird auch an Ausländer, einschließlich an Bürger der BRD und Westberliner, denen während eines kurzbefristeten Aufenthaltes in der DDR eine zwischenzeitliche Ausreise nach anderen Staaten und Westberlin genehmigt wird, erteilt (vgl. auch Abschnitt III/6/8).
- 2.1. Das Visum kann zur ein- oder mehrmaligen Aus- und Wiedereinreise berechtigen (das jeweils Nichtzutreffende ist gestrichen).
Das Visum hat die konstante Visum-Nr. 10.
- 2.2. Im Visum zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise werden die Tage des genehmigten Aufenthaltes außerhalb der DDR eingetragen. Bei Erteilung eines Visums zur mehrmaligen Aus- und Wiedereinreise wird die Zeile "für ... Tage" gestrichen.
- 2.3. Das Visum wird befristet. Das Visum kann mit einer Gültigkeit bis zu 1 Jahr erteilt werden. Die eingetragene Gültigkeit ist das Datum, bis zu dem die Wiedereinreise

ESIU

000144

III/3/7
Seite 2

erfolgt sein muß. Die Auslandsvertretungen der DDR sind befugt, unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit der Visa zu verlängern.

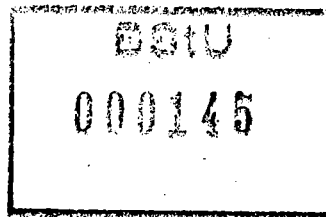
3. Wird das Visum für die endgültige Wiederausreise erteilt, werden die Zeilen "für ... Tage" und "Wiedereinreise in die DDR" gestrichen.
In diesem Falle berechtigt das Visum nicht zur Wiedereinreise in die DDR und die eingetragene Gültigkeit ist das Datum, bis zu dem die Ausreise aus der DDR zu erfolgen hat.
4. Das Visum berechtigt zur Ausreise über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassene Grenzübergangsstellen und nach allen Staaten bzw. nach Westberlin, sofern nicht durch die Eintragung
 - eines Ziellandes und erforderlichenfalls auch von Transitländern (z. B. "nach der DR Afghanistan über die UdSSR") unterhalb des Wortes "Ausreise" und/oder
 - einer zu benutzenden Grenzübergangsstelle unterhalb der Zeile "für ... Tage"

Reiseziele und Reisewege vorgeschrieben werden.

In einem solchen Falle ist die Ausreise ausnahmslos nur über

- Grenzübergangsstellen bzw. mit Fluglinien in Übereinstimmung mit den eingetragenen Ziel- und Transitländern und/oder
- die vorgeschriebene Grenzübergangsstelle

zu gestatten (z. B. bei den Eintragungen "nach der DR Afghanistan über die UdSSR" und "über die Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld" nur über diese Grenzübergangsstelle mit Fluglinien nach der UdSSR).

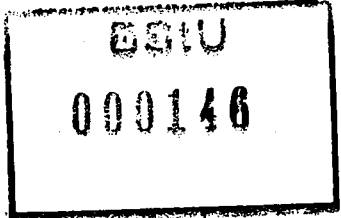


Das Visum berechtigt ebenfalls nicht zur Ausreise nach allen Staaten bzw. nach Westberlin, wenn im Abschnitt III/8 getroffene Festlegungen dem entgegenstehen.

Das Visum berechtigt - sofern nicht Ziffer 3. zutreffend - zur Wiedereinreise über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassene Grenzübergangsstellen.

5. Das Visum wird in den Paß, bei Staatenlosen erforderlichenfalls in den Fremdenpaß der DDR, oder in begründeten Ausnahmefällen auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt. Die Ausschreibung der Visa kann mit Paßschreibmaschine oder Dokumentenschreiber erfolgen. Eintragungen im Visum können auch mittels Stempel erfolgen. Das Visum kann auch mit kleinem Dienstsiegel gesiegelt werden.

III/3/7
Anlage 1



VISUM

Nr. 10

gültig zur
ein – mehr – maligen

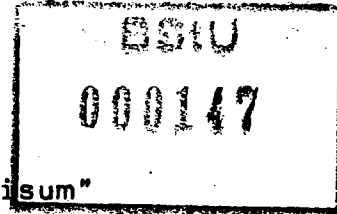
AUSREISE

für Tage

und Wiedereinreise in die DDR

bis

ausgestellt am



Diplomaten- und Dienstvisa

1. Visa können durch Zusatzstempel als "Diplomatenvisum" oder als "Dienstvisum" klassifiziert werden.
2. Über die Erteilung von Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise als Diplomaten- bzw. Dienstvisum entscheiden:
 - der Leiter der HA Konsularische Angelegenheiten des MFAA oder die von ihm Beauftragten,
 - die Leiter der Auslandsvertretungen der DDR oder die von ihnen Beauftragten,
 - die Leiter der Konsularabteilungen in den Auslandsvertretungen der DDR (nur über die Erteilung von Dienstvisa).

Visa zur Ausreise und Visa zur Aus- und Wiedereinreise werden durch die Dienststellen der DVP als Dienstvisa klassifiziert, wenn die Einreise mit einem als Dienstvisum klassifizierten Visum zur Einreise erfolgte.

- 3.1. Diplomatenvisa erhalten folgende Diplomatenpaßinhaber:
 - Generalsekretäre, Vorsitzende und 1. Sekretäre der kommunistischen und Arbeiterparteien, Staatsoberhäupter, Parlamentspräsidenten, Regierungschefs und Regierungsmitglieder anderer Staaten sowie der Generalsekretär der UNO, unabhängig vom Grund der Reise,
 - Personen, die sich auf Grund einer Einladung des ZK der SED, der Volkskammer der DDR, des Staatsrates, des Ministerrates und seiner zentralen Organe sowie der zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen in die DDR begeben,
 - Mitarbeiter von Vertretungen anderer Staaten und internationaler Organisationen in der DDR sowie deren

im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, sofern das Visum mit Note beantragt wurde,

- UNO-Beamte mit Laissez-Passer (roter Einband), wenn sie nachweisbar im Auftrage der UNO oder einer ihrer Spezialorganisationen reisen;
- Personen, für die ein Visum mit Note, aus der eindeutig der dienstliche Charakter der Reise hervorgeht, beantragt wurde;
- diplomatische Kuriere, sofern sie im Besitz einer Kurierliste sind und zu der in der DDR akkreditierten Vertretung des Entsendestaates reisen.

3.2. Unter Berücksichtigung außenpolitischer Interessen und des Prinzips der Gegenseitigkeit können Inhaber von Diplomatenpässen auch für Privat- oder Touristenreisen oder in anderen besonderen Fällen Diplomatenvisa erhalten. Diplomatenvisa können in Ausnahmefällen auch Inhaber von Spezial-, Dienst- oder Reisepässen erhalten, wenn das durch die Funktion des Reisenden oder den Grund der Reise gerechtfertigt ist.

Diplomatenpaßinhaber von Staaten, die keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zur DDR unterhalten, erhalten Diplomatenvisa nur in Ausnahmefällen.

4.1. Dienstvisa erhalten folgende Spezial- und Dienstpaßinhaber:

- Personen, die als Mitglieder offizieller Delegationen oder aus anderen dienstlichen Gründen in die DDR reisen und für die das Visum mit Note, aus der eindeutig

ESIU

000149

III/3/8
Seite 3

der dienstliche Charakter der Reise hervorgeht,
beantragt wurde,

- Personen, die auf Einladung von DDR-Institutionen oder Betrieben in die DDR reisen und für die die Einreise genehmigt wurde,
- Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des Dienstpersonals von Vertretungen anderer Staaten und internationaler Organisationen in der DDR und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, sofern das Visum mit Note beantragt wurde,
- UNO-Beamte mit Laissez-Passer (blauer Einband), wenn sie nachweisbar im Auftrag der UNO oder einer ihrer Spezialorganisationen reisen.

4.2. Unter Berücksichtigung außenpolitischer Interessen und des Prinzips der Gegenseitigkeit können an Inhaber von Spezial- und Dienstpässen auch für Privat- oder Touristenreisen oder in anderen besonderen Fällen Dienstvisa erteilt werden, sofern das Visum mit Note beantragt wurde.

Dienstvisa können in Ausnahmefällen auch an Inhaber von Reisepässen erteilt werden, wenn das durch die Funktion des Reisenden oder den Grund der Reise gerechtfertigt ist.

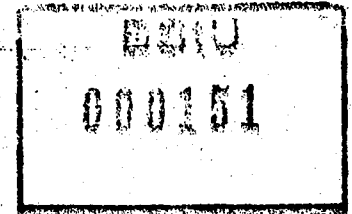
Spezial- und Dienstpaßinhaber von Staaten, die zur DDR keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhalten, erhalten Dienstvisa grundsätzlich nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Leiters der HA Konsularische Angelegenheiten des MFAA oder des Leiters der jeweiligen Auslandsvertretung der DDR.

ESTU

000150

III/3/8
Seite 4

5. Inhabern von Diplomatenvisa sind die ihnen zustehenden Immunitäten und Privilegien zu gewähren.
Sie benötigen keine Zählkarte.



Visa als Sammelvisa

1. Sammelvisa können von den zur Visaerteilung befugten Organen erteilt werden, wenn mindestens 10 Personen geschlossen, mit dem gleichen Ziel und für die gleiche Zeit reisen und wenn sie auf einer Sammelreiseliste erfaßt sind.
Die Teilnehmerzahl auf einer Sammelreiseliste soll möglichst 50 Personen nicht überschreiten.
2. Visa sind dann als Sammelvisa anzuerkennen, wenn die Anzahl der zur Gruppe gehörenden Personen einschließlich dem Reiseleiter bzw. Verantwortlichen durch den Zusatzvermerk "Gültig für (Anzahl in Worten) Personen lt. Sammelreiseliste" am Visum eingetragen ist.
- 3.1. Sammelreiselisten müssen von Behörden, Institutionen, Organisationen oder Reisebüros mit Schreibmaschine ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten: Lfd. Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit (außer bei Bürgern der BRD und Westberlinern), Nummer des Passes bzw. anderen Personaldokumentes (außer bei Kindern, die im Paß bzw. anderen Personaldokument eines erwachsenen Mitreisenden eingetragen sind).
- 3.2. Nicht anerkannt werden Sammelreiselisten,
 - die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen,
 - auf denen Bürger der BRD und Westberliner gemeinsam aufgeführt sind,
 - auf denen Westberliner mit Bürgern anderer Staaten gemeinsam aufgeführt sind.

3.3. Sammelreiselisten werden auch dann nicht anerkannt, wenn auf ihnen Bürger unterschiedlicher Staatsangehörigkeit erfaßt sind, für die auf Grund der für die Visaerteilung geltenden Bestimmungen unterschiedliche Visaarten (z. B. bei Einreisen von Bürgern der BRD und von Bürgern anderer nichtsozialistischer Staaten im Rahmen einer Reisegruppe aus touristischen Gründen) erteilt werden müssen.

4. Das Sammelvisum wird in den bzw. zum Paß bzw. anderen Personaldokument des Reiseleiters bzw. Verantwortlichen der Reisegruppe oder auf die Sammelreiseliste erteilt.

Die Sammelreiselisten (alle jeweils geforderten Ausfertigungen) müssen vom visaerteilenden Organ mit dem Stempel

Nur gültig in Verbindung

mit Visum/Paß Nr. _____

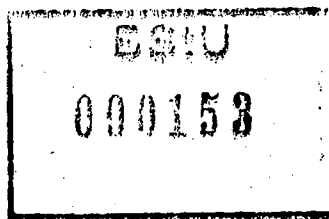
Reiseliste abgeschlossen mit lfd. Nr. _____

gestrichen lfd. Nr. _____

geändert lfd. Nr. _____

versehen sein, so daß aus den vorgenommenen Eintragungen zweifelsfrei feststellbar ist,

- die Zugehörigkeit zum erteilten Sammelvisum bzw. Paß,
- mit welcher laufenden Nummer die Sammelreiseliste abgeschlossen wurde und daß nach Visaerteilung keine Personen nachgetragen wurden,
- ob und welche Personen vor Visaerteilung gestrichen wurden,



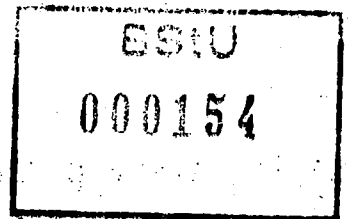
- ob und welche Angaben zu den angeführten Personen vor Visaerteilung geändert wurden (z. B. "geändert lfd. Nr. 13 - Paß-Nr.").

Erfolgt keine Streichungen oder Änderungen müssen die betreffenden Zeilen durch Strich gesperrt sein. Der Stempel muß durch kleines Dienstsiegel des MfAA oder durch Paßkontrollstempel bestätigt sein.

Streichungen und Änderungen müssen bei den betreffenden Eintragungen auf der Sammelreiseliste zweifelsfrei vorgenommen, jedoch nicht durch Siegel bzw. Paßkontrollstempel bestätigt sein (die Eintragung in den oben genannten mit Siegel oder Paßkontrollstempel versehenen Stempel gilt als Bestätigung der Streichung bzw. Änderung).

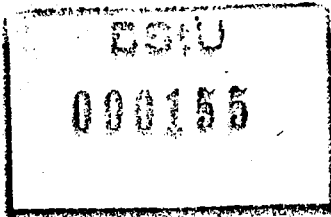
Bei Sammelreiselisten, die aus mehreren Blättern bestehen, müssen die einzelnen Blätter vom visaerteilenden Organ gesiegelt bzw. mit Paßkontrollstempel versehen sein.

5. Bei der Einreise muß die Sammelreiseliste in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.



Benutzung von Grenzübergangsstellen

1. Ein- und Ausreisen sind - unabhängig vom Besitz der jeweils notwendigen Pässe oder anderen Personaldokumente bzw. Pässe, anderen Personaldokumente und Visa bzw. diesen gleichgestellten Berechtigungen - nur dann zu gestatten, wenn die für den Grenzübertritt vorgesehene Grenzübergangsstelle für die jeweilige Verkehrsart, den betreffenden Bürger und das benutzte Verkehrsmittel zugelassen bzw. vorgesehen ist (vgl. dazu im einzelnen Abschnitt I/1, Anlage 1).
2. Der Grenzübertritt von Bürgern der BRD und von Westberlinern über Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zwischen der Hauptstadt der DDR und Westberlin, die nicht für Bürger der BRD bzw. für Westberliner zugelassen sind, ist im Ausnahmefall zu gestatten, wenn eine berufsbedingte oder dienstliche Notwendigkeit vorliegt (z. B. Bürger der BRD bzw. Westberliner, die als Kraftfahrer von KOM eingesetzt sind).
3. Die Grenzübergangsstellen Berlin, Chausseestraße, und Berlin, Invalidenstraße, sind für die Ein- und Ausreise von
 - über den VEB Reisebüro der DDR organisierten Touristengruppen, die sich aus Bürgern nichtsozialistischer Staaten (einschließlich der BRD) und Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin zusammensetzen (also z. B. auch Reisegruppen, die aus Bürgern dritter Staaten und Bürgern der BRD bestehen),



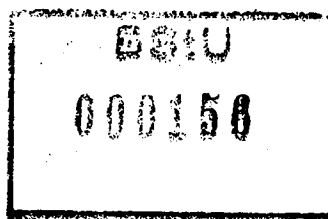
- derartig zusammengesetzten Gruppen von Personen, deren Aufenthalt aus politischen, ökonomischen, kulturellen, sportlichen und anderen Gründen im Interesse der DDR liegt,

zugelassen.

Der Grenzübertritt der letztgenannten Gruppen von Personen erfolgt auf Grund von Einzelentscheidungen.

Diese besondere Regelung ist intern und wurde nicht veröffentlicht.

Ihre Anwendung hat ausschließlich entsprechend der Weisung des Leiters der Hauptabteilung vom 31. 10. 1983, Tgb.-Nr.: Ltr./RuG/630/83, zu erfolgen.



Benutzung von Verkehrsmitteln bei Einreisen in die DDR

1. Der Grenzübertritt von Bürgern sozialistischer Staaten mit ständigem Wohnsitz in sozialistischen Staaten kann zu Fuß oder mit jedem beliebigen Verkehrsmittel (z. B. Eisenbahn, PKW, Krad, Moped, Fahrrad, Sportboot) je nach Art der Grenzübergangsstelle und entsprechend der für die zum Grenzübertritt vorgesehene Grenzübergangsstelle zugelassenen Verkehrsarten und Verkehrsmittel erfolgen. Bei Grenzübergangsstellen, die nur für Fußgänger zugelassen sind, ist das Mitführen von Fahrrädern statthaft.
2. Bürgern nichtsozialistischer Staaten, Bürgern sozialistischer Staaten mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin sowie Westberlinern sind Einreisen mit PKW (einschließlich Wohnmobilen) entsprechend den im Abschnitt III/5/2, Ziff. 6., getroffenen Festlegungen zu gestatten.
3. Bürgern nichtsozialistischer Staaten (außer der BRD) sowie Bürgern sozialistischer Staaten mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sind Einreisen mit Motorrädern zu gestatten.
Bürgern der BRD und Westberlinern sind Einreisen mit Motorrädern nicht zu gestatten.
Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern sind Einreisen mit Mopeds und Fahrrädern^x nicht zu gestatten.
Westberlinern ist die Benutzung von Krankenfahrstühlen zu gestatten.

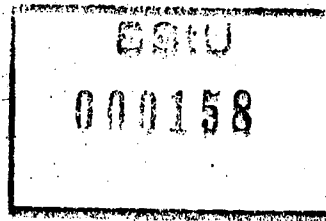
^xDementsprechend und zur Gewährleistung einer reibungslosen Grenzabfertigung und der Verkehrssicherheit ist - unbeschadet dessen, daß das Mitführen von Fahrrädern als Reisegebrauchsgegenstand in PKW und in grenzüberschreitenden Reisezügen (als aufgegebenes Reisegepäck) erlaubt ist - als Fußgängern einreisenden Personen (einschließlich Benutzer der S- und U-Bahn an der Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße sowie der bestehenden KOM-Verbindungen an den Grenzübergangsstellen Drewitz und Stolpe und an den betreffenden Straßengrenzübergangsstellen der Staatsgrenze zur BRD) die Mitfuhr von Fahrrädern nicht zu gestatten.

EGTU
000157

III/3/11
Seite 2

4. Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern sind Einreisen aus privaten oder touristischen Gründen mit LKW oder KOM (außer bei Touristenreisegruppen) nicht zu gestatten. Als KOM gelten Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz).
Als LKW gelten Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelauflieger, Zugmaschinen und Spezialfahrzeuge, deren Nutzmasse (Differenz zwischen Leergewicht und zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeugs) mehr als 1 t beträgt.
5. Die PKE Friedrich-/Zimmerstraße hat Westberliner Kraftfahrern die Ein- oder Ausreise mit Westberliner KOM (Leerfahrten) zwecks Beförderung von Reisegruppen anderer Staaten, die sich in der DDR aufhielten bzw. aufhalten wollen, zu gestatten, wenn die Kraftfahrer im Besitz von Visa zur Ein- und Ausreise sind und wenn durch Vorlage eines Telexes, übermittelt vom "Reisedienst Berlin" bestätigt wird, daß die Fahrt am betreffenden Tag im Auftrag des Reisebüros der DDR erfolgt. Das Telex ist dem Fahrer zu belassen.
6. Die Zulassung von Campinganhängern zur Benutzung als Reisegebrauchsgegenstand bei Einreisen in die DDR obliegt den Organen der Zollverwaltung der DDR. Die Grenzzollämter sind angewiesen:
 - Bürgern sozialistischer Staaten die Mitnahme von Campinganhängern generell zu gestatten,
 - Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern die Mitnahme zu gestatten, wenn der Nachweis der Buchung touristischer Leistungen beim Reisebüro der DDR erbracht wird (z. B. auf Campingplätzen in der DDR),
 - Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern im Ausnahmefall nach Entscheidung durch den Leiter der Dienststelle die Einreise mit Campinganhänger zu gestatten, wenn

(28. Änderung)



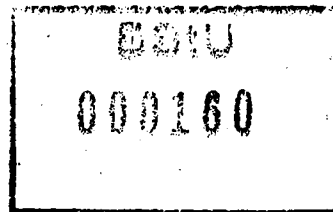
III/3/11
Seite 3

glaubhaft geltend gemacht wird, daß der Campinganhänger zur Unterbringung während des Aufenthaltes dienen soll und andere Möglichkeiten nicht gegeben sind.

Eine Mitnahme von Campinganhängern durch Bürger nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern bei Einreisen zum Tagesaufenthalt ist nicht zuzulassen.

7. Angehörigen von Vertretungen anderer Staaten in der DDR ist der Grenzübertritt über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße, Bornholmer Straße, Invalidenstraße und Heinrich-Heine-Straße nach und von Westberlin mit Fahrrädern unter der Voraussetzung, daß die Grenzübergangsstelle als Fußgänger passiert und das Fahrrad auf der für Fußgänger vorgesehenen Abfertigungsspur geleitet wird, zu gestatten.

ESTU
000159



Polizeiliche Meldepflicht

1. Personen, die in die DDR einreisen, haben sich - sofern nicht Befreiung von der Meldepflicht besteht - bei den zuständigen Dienststellen der DVP anzumelden.

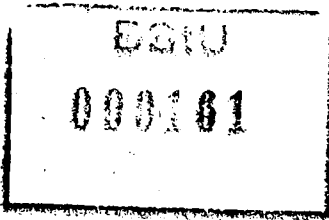
2. Von der polizeilichen Meldepflicht sind befreit:
 - a) Bürger anderer Staaten, die einen von der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Ausweis besitzen (die Ausstellung eines Ausweises wird von der Protokollabteilung des MfAA auf der letzten Seite bzw. der hinteren inneren Umschlagseite des Passes vermerkt);

Bürger anderer Staaten und Inhaber von Laissez-Passer der UNO, die einen von der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in den Paß erteilten Registriervermerk besitzen (Muster siehe Anlage);

 - b) Angehörige der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland und deren Familienangehörige, soweit sie Bürger der UdSSR sind;

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, unverheiratete Kinder und nahe Verwandte, die von ihnen unterhalten werden.

 - c) Personen, die sich durch einen Sonderausweis (brauner Ausweis mit russischer Aufschrift; auf Seiten 8 und 9 Text in deutscher Sprache mit Angaben zur Person) als Mitarbeiter des Stabes und der anderen Führungsorgane



der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bzw. durch einen Sonderausweis (rotbraune Klappkarte mit der Aufschrift in russisch - "udostowerenije") als deren Familienangehörige legitimieren;

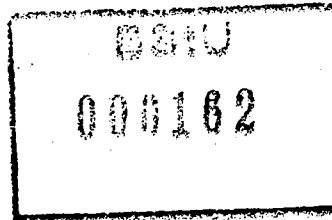
- d) Bürger der UdSSR, VR Polen, CSSR, Ungarischen VR, VR Bulgarien, SR Rumänien, der Mongolischen VR und der Republik Kuba, die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen in die DDR einreisen.

Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz in der UdSSR, VR Polen, CSSR, Ungarischen VR, VR Bulgarien, SR Rumänien, der Mongolischen VR und der Republik Kuba, die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen einreisen;

- e) Bürger anderer Staaten (einschließlich der BRD), die aus touristischen Gründen zu einem Tagesaufenthalt ohne Übernachtung einreisen;

darunter fallen auch:

- Inhaber von Visa zur Einreise von Bürgern nord-europäischer Staaten;
- Inhaber von Visa zur Einreise für Passagiere auf Seepassagierschiffen sowie Inhaber von Visa für den Landgang von Passagieren auf Frachtschiffen;
- Bürger anderer Staaten, die von Westberlin aus zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR einreisen;
- Bürger der BRD, die mit Visum für einen Tagesaufenthalt bzw. für einen Zwei-Tagesaufenthalt in die festgelegten grenznahen Kreise der DDR einreisen;



Bei Ausländern, die von der Visapflicht befreit, jedoch nicht Bürger der unter d) genannten Staaten sind, ist bei allen Tagesaufenthalten und unabhängig von den Aufenthaltsgründen und -orten das Vorhandensein einer Meldebestätigung (vgl. auch Ziffer 4.3.1.) nicht zu kontrollieren bzw. ihr Nichtvorhandensein keinesfalls zu beanstanden.

- f) Westberliner, die bis zu 3 Tagen in die DDR einreisen;
- g) Luftfahrtpersonal während der Zeit des Aufenthaltes des Flugzeuges, Seeleute während der Liegezeit ihres Schiffes im Hafen einschließlich für die Zeit des Landganges gemäß den dafür geltenden Festlegungen sowie Binnenschiffer, die die Binnenwasserstraßen der DDR benutzen (die Pflicht der Binnenschiffer, den Landgang gemäß den dafür geltenden Festlegungen bei den zuständigen Dienststellen der DVP anzumelden, wird davon nicht berührt);
- h) Personen, die die DDR im Transitverkehr durchreisen

Bei Personen, die von der Transitvisapflicht befreit, jedoch nicht Bürger der unter d) genannten Staaten sind, ist davon auszugehen, daß eine polizeiliche Meldepflicht eintritt, wenn eine Durchreisefrist von maximal 24 Stunden überschritten wurde (einschließlich in Zweifelsfällen, ob eine Einreise zum Aufenthalt oder ein Transit vorliegt);

- i) Personen, deren Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums bzw.. deren Visum mit dem Aufdruck "W" versehen ist.

BSIU

000163

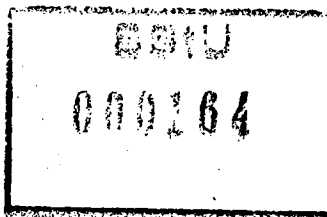
III/4/1-
Seite 4

(Über den Aufdruck "W" auf Berechtigungsscheinen entscheidet nur der Leiter der Abt. PM des PdVP Berlin und dies erfolgt nur, wenn ein staatliches Interesse besteht und es sich um kurzfristige und wiederholte Einreisen handelt).

- j) Personen, die Transporte durchführen bzw. aus anderen berufsbedingten Gründen reisen und sich nicht länger als 2 Tage in der DDR aufhalten (vgl. dazu auch Abschnitte III/5/2, Ziffer 8., Buchstaben d) - h), III/5/7, III/5/10/1, III/5/10/2, III/5/11, III/5/12/1, III/5/12/2 und III/6/7 und darüber hinaus gilt dies auch für alle Ausländer, die von der Visapflicht befreit, jedoch nicht Bürger der unter d) genannten Staaten sind).

Bestehende besondere Meldepflichten, z.B. die Pflicht zur Eintragung in das Hausbuch, die Pflicht zur Ausfüllung des Meldescheines der Beherbergungsstätte (außer bei Personen gemäß Ziffer 2. a), die nur in das Gästeverzeichnis einzutragen sind), werden davon nicht berührt.

- 3.1. Die Meldepflicht ist innerhalb von 24 Stunden - gerechnet vom Eintreffen am Aufenthaltsort - bei dem für den ersten Aufenthaltsort zuständigen VPKA oder bei der zuständigen Meldestelle zu erfüllen.
- 3.2. Die Erfüllung der polizeilichen Meldepflicht hat persönlich zu erfolgen (außer für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für diese haben die Eltern oder andere Erziehungspflichtige die Meldepflicht zu erfüllen). Ausgenommen davon sind Personen, die auf Einladung staatlicher Organe und Institutionen bzw. gesellschaftlicher Organisationen oder als Touristen einreisen. Für diese Personen kann das einladende bzw. betreuende staatliche Organ, die Institution oder gesellschaftliche Organisation bzw. der Leiter der Beherbergungsstätte die Meldepflicht erfüllen.



3.3. Voraussetzungen für die polizeiliche Anmeldung sind:

- die Vorlage der jeweils notwendigen Reisedokumente;
- der Nachweis der ordnungsgemäß erfolgten Einreise in das Hoheitsgebiet der DDR anhand der in bzw. auf den Reisedokumenten angebrachten Grenzkontrollstempel;
- der Nachweis über die Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches, sofern nicht Befreiung davon besteht.

(Bei Personen, die zu einem länger befristeten Aufenthalt aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums einreisen, sind weitere Unterlagen erforderlich.)

3.4. Bei der polizeilichen Anmeldung werden von den Dienststellen der DVP die Personen, die zur Wiederausreise ein Visum benötigen, darauf hingewiesen, daß ihnen das Visum zur Ausreise vor der Ausreise erteilt wird.

Bei kurzfristigem Aufenthalt bis zu etwa einer Woche und für Reisegruppen kann das Visum zur Ausreise sofort bei der Anmeldung erteilt werden.

3.5. Personen, die im Besitz eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) sind, haben ihre Meldepflicht bei der ersten Einreise bei dem für den ersten Aufenthaltsort zuständigen VPKA bzw. bei der zuständigen Meldestelle zu erfüllen. Die Aufenthaltsberechtigung wird für den Zeitraum der Gültigkeit des Visums erteilt.

Bei wiederholten Einreisen innerhalb der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung ist eine erneute Anmeldung und Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nicht erforderlich.

Westberliner sind an jedem Aufenthaltsort an- und abmeldepflichtig, wenn sie sich insgesamt länger als 3 Tage in der

ESIU

000165

III/4/1
Seite 6

DDR aufhalten. Wurde durch sie die Meldepflicht am ersten Aufenthaltsort erfüllt, wird die An- und Abmeldung bei Aufhalten an weiteren Orten nicht erneut bestätigt.

4.1. Die Bestätigung der Erfüllung der Meldepflicht und die Genehmigung des Aufenthaltes in der DDR erfolgt

- bei kurzfristeten Aufhalten aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen durch Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung;
- bei länger befristeten Aufhalten - das ist in der Regel ein Aufenthalt aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums - durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

4.2. Bürger der BRD, Westberliner und Journalisten von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Familienangehörige erhalten in jedem Falle nur Aufenthaltsberechtigungen (Journalisten und deren Familienangehörige für jeweils 1 Jahr, sofern der vom MfAA ausgestellte Presseausweis für diese Zeit gültig ist und die Gültigkeitsdauer des Passes bzw. Westberliner Personalausweises nicht vorher abläuft).

4.3.1. Ausländer, die im Besitz von Dokumenten, die zur visa-freien Einreise und zum Aufenthalt in der DDR entsprechend den abgeschlossenen Abkommen berechtigen, sind - ausgenommen Bürger der VR China und der KDVR - erhalten, sofern eine polizeiliche Meldepflicht besteht, bei kurzfristeten Aufhalten als Bestätigung der Erfüllung der Meldepflicht eine Meldebestätigung (Anlage 2).

4.3.2. Die Meldebestätigung wird entsprechend der vorgesehenen Aufenthaltsdauer, jedoch nur bis zu der in den Abkommen vereinbarten (einschließlich der vereinbarten möglichen Verlängerung des Aufenthaltes) und nicht über die Gültigkeit des vom Heimatstaates genehmigten Aufenthaltes in der DDR bzw. nicht über die Gültigkeit des Passes bzw. anderen Personaldokumentes hinaus erteilt.

ESIU

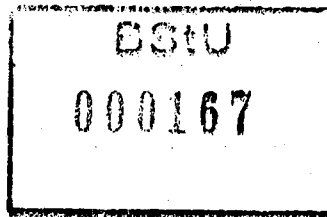
000166

III/4/1
Seite 6

4.1. Die Bestätigung der Erfüllung der Meldepflicht und die Genehmigung des Aufenthaltes in der DDR erfolgt

- bei kurzfristeten Aufenthalten aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen durch Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung,
- bei länger befristeten Aufenthalten - das ist in der Regel ein Aufenthalt aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums - durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

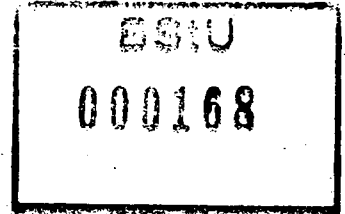
4.2. Bürger der BRD, Westberliner und Journalisten von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Familienangehörige erhalten in jedem Falle nur Aufenthaltsberechtigungen (Journalisten und deren Familienangehörige für jeweils 1 Jahr, sofern der vom MfAA ausgestellte Presseausweis für diese Zeit gültig ist und die Gültigkeitsdauer des Passes bzw. Westberliner Personalausweises nicht vorher abläuft).



Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes im Rahmen dieser Festlegung wird eine neue Meldebestätigung erteilt.

- 4.3.3. Die Meldebestätigung wird in den Paß oder auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" - bei Bürgern der SR Rumänien generell auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" - erteilt.
- 4.3.4. Miteingereiste Kinder werden anzahlmäßig (z. B. "zwei K.") unter der letzten Zeile der Meldebestätigung eingetragen.
- 4.3.5. Meldebestätigungen müssen von den Dienststellen der DVP - PM - gesiegelt und unterschrieben sein.

III/4/1
Anlage 1



Gemeldet bei der Protokoll-Abteilung des
Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
der DDR

Nr. bis

Berlin,

Registriert durch die Protokoll-Abteilung des
Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
der DDR

x

Vom: bis:

Berlin, den

x Dieser Registriervermerk wird nur in
Laissez-Passer der UNO angebracht.

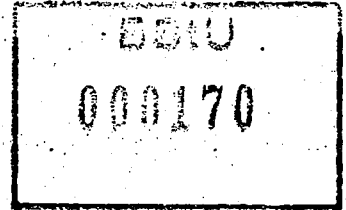
ESIU

000169

(16. Änderung)

III/4/1
Anlage 2

Bei der Deutschen Volkspolizei gemeldet
vom _____ bis _____



Aufenthaltsberechtigung

1. Die Aufenthaltsberechtigung wird Bürgern anderer Staaten in deren Reisedokument erteilt. Westberliner erhalten die Aufenthaltsberechtigung auf der Rückseite der Anlage zum Westberliner Personalausweis und, wenn in Ausnahmefällen weitere Aufenthaltsberechtigungen erteilt werden müssen, auf einer "Anlage zum Paß/Ausweis".

Die Aufenthaltsberechtigung wird auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt, wenn das Visum zur Einreise bzw. Ein- und Ausreise auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt wurde bzw. wenn dies aus politischen oder sicherheitsmäßigen Gründen notwendig ist.

Die Aufenthaltsberechtigung wird in die Identitätsbescheinigung erteilt, wenn das Visum zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise in die Identitätsbescheinigung erteilt wurde.

Bei Reisegruppen kann die Aufenthaltsberechtigung auch auf der Sammelreiseliste erteilt werden.

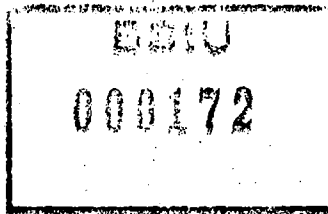
- 2.1. Die Aufenthaltsberechtigung wird - außer für Bürger nichtsozialistischer Staaten und Westberliner, die aus touristischen Gründen einreisen - mit einem Geltungsbereich für das gesamte Gebiet der DDR erteilt.
- 2.2. Bürger nichtsozialistischer Staaten und Westberliner, die aus touristischen Gründen einreisen, erhalten die Aufenthaltsberechtigung mit einem Geltungsbereich für die Bezirke, in denen die gebuchten Aufenthaltsorte liegen.

Diese Aufenthaltsberechtigungen, die von den VPKÄ Oranienburg, Bernau, Strausberg, Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Zossen, Potsdam und Nauen erteilt werden, werden zusätzlich mit dem Vermerk versehen: "Berechtigt auch zum Aufenthalt (ohne Übernachtung) in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin".

Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Aufenthaltsberechtigung für Touristen auf weitere Bezirke ist möglich, wenn entsprechende Leistungen des Reisebüros der DDR gebucht wurden. In diesen Fällen wird die Aufenthaltsberechtigung mit dem Vermerk "Berechtigt zur Fahrt nach ..." versehen und durch das für den neuen Aufenthaltsort zuständige VPKÄ bzw. die Meldestelle wird eine neue Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Wird für Touristen zwecks einem kurzfristigen Besuch (ohne Übernachtung) von Kultur- und Gedenkstätten eine Erweiterung des Aufenthaltes für einen anderen Bezirk genehmigt, wird eine zusätzliche Aufenthaltsberechtigung für diesen Bezirk und den betreffenden Tag erteilt.

~~2.3. Westberlinern, die ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Tag in die Hauptstadt der DDR erhielten, ist der Aufenthalt nur im Bereich der Hauptstadt der DDR gestattet.~~

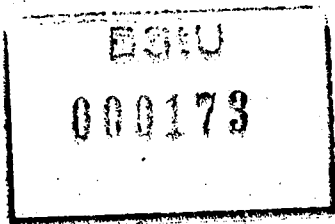


3.1. Die Aufenthaltsberechtigung wird mit einer Gültigkeit für den vorgesehenen bzw. genehmigten Zeitraum des Aufenthaltes erteilt:

- bei Ausländern, die aus dienstlichen Gründen einreisten, für den beantragten Zeitraum entsprechend der dienstlichen Notwendigkeit; wobei für Bürger der BRD und für Westberliner die Aufenthaltsberechtigung höchstens für 6 Monate ausgestellt und eine neue Aufenthaltsberechtigung erteilt wird, wenn ein Aufenthalt von mehr als 6 Monaten erforderlich ist;
- bei Ausländern, die aus privaten Gründen einreisten, für die Dauer des beantragten Aufenthaltes, jedoch nicht über 6 Monate hinaus und bei Bürgern der BRD und Westberlinern nur für einen Aufenthalt bis zu ~~45~~ 30 Tagen;
- bei Ausländern, die aus touristischen Gründen einreisten, für die Dauer des gebuchten Aufenthaltes, bei Bürgern der BRD und Westberlinern jedoch nur für einen Aufenthalt bis zu ~~30~~ 45 Tagen.

3.2. Die Gültigkeit von Aufenthaltsberechtigungen kann, wenn die in den vom Minister des Innern und Chef der DVP erlassenen Dienstvorschriften festgelegten Voraussetzungen^x gegeben sind, verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeit von Aufenthaltsberechtigungen erfolgt durch die Erteilung einer neuen Aufenthaltsberechtigung. Bei Verlängerung des Aufenthaltes von

^xVgl. dazu insbesondere DV Nr. 40/74, Ziffer 4.2.5., und DV Nr. 38/83, Ziffern 13.9. - 13.9.5.

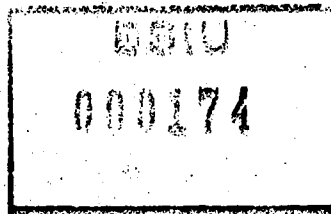


Westberlinern, die zu einem Aufenthalt bis zu 3 Tagen eingereist sind, wird, wenn der Gesamtaufenthalt die Dauer von 3 Tagen überschreitet, eine Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Erforderlichenfalls werden vorhandene Visa zur Ein- und Ausreise entsprechend verlängert.

- 4.1. Mit eingereiste Kinder werden anzahlmäßig (z. B. "zwei K") unter der letzten Zeile der Aufenthaltsberechtigung eingetragen.

- 4.2. Erfolgt die Einreise mit Familienpaß und waren nicht alle im Paß eingetragenen Personen eingereist, wird die



- Aufenthaltsberechtigung personengebunden erteilt. In die Aufenthaltsberechtigung wird unter der Zeile des Gültigkeitsdatums "Für Herrn (bzw. Frau)(Familiename)" eingetragen.
- 4.3. Bei Reisegruppen wird die Aufenthaltsberechtigung durch den Zusatz "Gültig für ... Personen laut beiliegender Liste" ergänzt.
 5. Aufgrund von Verfügungen des Staatsanwaltes können Aufenthaltsberechtigungen durch die Dienststellen der DVP örtlich und zeitlich begrenzt werden.
 6. Aufenthaltsberechtigungen einschließlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen müssen gesiegelt und unterschrieben sein.
 7. "Anlagen zum Paß/Ausweis", auf denen ausschließlich Aufenthaltsberechtigungen erteilt wurden, sind von den PKE nicht einzubehalten.

ESU
000175

1. Austauschblatt
(32. Änderung)

III/4/2
Anlage 1

Aufenthaltsberechtigung

für die

Deutsche Demokratische Republik

den Bezirk/Kreis

gültig bis

Aufenthaltsberechtigung der Abteilung PM
des PdVP Berlin, wenn der Aufenthalt nur
für das Gebiet der Hauptstadt der DDR,
Berlin, genehmigt wird:

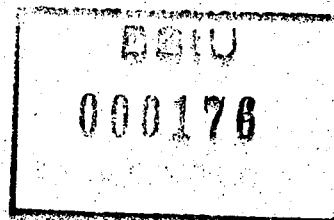
Aufenthaltsberechtigung

für die

Hauptstadt der DDR

Berlin

gültig bis



Aufenthaltsgenehmigung

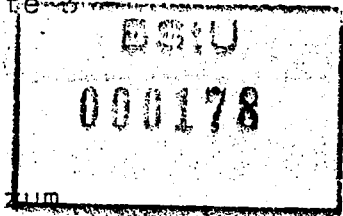
1. Bürger anderer Staaten (außer der BRD), die sich aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums länger befristet in der DDR aufhalten, erhalten von den Dienststellen der DVP eine Aufenthaltsgenehmigung.
- 2.1. Bürger der UdSSR, VR Bulgarien, CSSR, Mongolischen VR, VR Polen, Ungarischen VR, Republik Kuba, SR Vietnam, SFR Jugoslawien und KDVR erhalten die Aufenthaltsgenehmigung in den Paß.
- 2.2. Bürger aller anderen Staaten erhalten die Aufenthaltsgenehmigung auf der "Anlage zum Paß/Ausweis". Sind Bürger der unter 2.1. genannten Staaten nur im Besitz eines Personalausweises, erhalten sie die Aufenthaltsgenehmigung ebenfalls auf der "Anlage zum Paß/Ausweis".
- 2.3.1. Ausländern (einschließlich Bürger der unter 2.1. genannten Staaten), deren Pässe bzw. Personalausweise durch die Botschaften oder deren Beauftragte in den Betrieben oder Institutionen einbehalten werden, wird die Aufenthaltsgenehmigung in einen Vorläufigen Personalausweis (Vordruck PM 12) erteilt.

Gleichermaßen wird bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht im Besitz eines eigenen Passes oder Personalausweises sind, und bei Ausländern, die ihren Paß zur Verlängerung an ihre für sie zuständige Auslandsvertretung eingereicht haben, verfahren.

2.3.2. Bei Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises und der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in diesen wird wie folgt verfahren:

- Auf der Vorderseite wird eingetragen: "für einen länger befristeten Aufenthalt in der DDR".
- Der vorläufige Personalausweis muß unterhalb des Paßbildes mit Vor- und Familiennamen durch den Inhaber eigenhändig unterschrieben sein. Nicht ausgefüllt werden die Rubriken "Wohnanschrift", "PKZ", "Gültig bis" und "Meldung bei der Volkspolizei".
- Unter der Rubrik "Familienstand" wird zusätzlich die Staatsbürgerschaft eingetragen. (Außer bei Angehörigen der Befreiungsbewegungen ANC und SWAPO.)
- Die "Aufenthaltsgenehmigung" wird auf der Seite "Vermerke" aufgestempelt.
Dies gilt auch für Vermerke über die Verlängerung der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung und Veränderungen der Wohnanschrift. Sie werden mittels Änderungsstempel eingetragen.
- Auf Wunsch des Bürgers können auf den Seiten "Vermerke" Kinder eingetragen werden. Die Kinder werden untereinander eingetragen. Die Eintragung muß mit Siegel und Unterschrift bestätigt sein.

2.4. Algerische Werkstätige, die in Betrieben der DDR beschäftigt sind, erhalten die Aufenthaltsgenehmigung in eine Identitätsbescheinigung.



Bürgern anderer Staaten, denen zur Einreise und zum Aufenthalt in der DDR eine Identitätsbescheinigung ausgestellt wurde, wird die Aufenthaltsgenehmigung ebenfalls in dieser erteilt.

3. Die Aufenthaltsgenehmigung berechtigt zum Aufenthalt im gesamten Gebiet der DDR (außer in Grenz- und anderen Sperrgebieten).

4.1. Die Aufenthaltsgenehmigung wird mit einer Gültigkeit entsprechend dem für die Berufsausbildung, Berufsausübung oder das Studium vorgesehenen Zeitraumes erteilt. Sie darf die Gültigkeit des Reisedokumentes nicht überschreiten und wird

- für Bürger sozialistischer Staaten nicht länger als 5 Jahre;
- für Bürger nichtsozialistischer Staaten (einschließlich Staatenlose) nicht länger als für 1 Jahr

festgelegt.

4.2. Sie kann im Rahmen des für die Berufsausbildung, Berufsausübung bzw. das Studium vorgesehenen Zeitraumes um die jeweils festgelegte Frist verlängert werden.

4.3. Bürgern nichtsozialistischer Staaten, die sich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Zwecke des Studiums in der DDR aufhalten, wird nach Vorlage des Studienausweises die Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung höchstens auf jeweils ein Studienjahr (vom 15. 9. bis 14. 9. des folgenden Jahres) festgelegt.

4.4. Bei Personen, die vorzeitig in ihren Heimatstaat zurückkehren, wird die Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung entsprechend verkürzt.

5. In die Aufenthaltsgenehmigung wird das Datum der Anmeldung und die Anschrift der Hauptwohnung eingetragen.

Bei Wohnungswechsel wird in den Paß bzw. auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" mittels Änderungsstempel die neue Wohnanschrift eingetragen und die bisherige gestrichen.

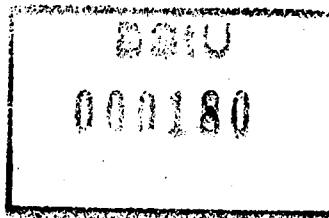
Die Anmeldung einer Nebenwohnung wird im Paß bzw. auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" mittels Änderungsstempel als Ergänzung eingetragen. Bei einer Abmeldung von der Nebenwohnung wird diese Eintragung gestrichen.

6. Aufenthaltsgenehmigungen einschließlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen müssen gesiegelt und unterschrieben sein.

Ist auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" kein Platz mehr vorhanden, wird eine neue "Anlage ..." mit einer neuen Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt und die alte "Anlage ..." vernichtet.

7. "Anlagen zum Paß/Ausweis" mit darauf erteilten Aufenthaltsgenehmigungen sind von den PKE nicht einzubehalten.

(3. Änderung)



III/4/3
Seite 5

5. In die Aufenthaltsgenehmigung wird das Datum der Anmeldung und die Anschrift der Hauptwohnung eingetragen.

Bei Wohnungswechsel wird in den Paß bzw. auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" mittels Änderungsstempel die neue Wohnanschrift eingetragen und die bisherige gestrichen.

Die Anmeldung einer Nebenwohnung wird im Paß bzw. auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" mittels Änderungsstempel als Ergänzung eingetragen. Bei einer Abmeldung von der Nebenwohnung wird diese Eintragung gestrichen.

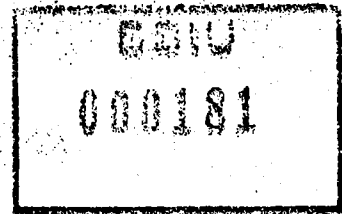
6. Aufenthaltsgenehmigungen einschließlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen müssen gesiegelt und unterschrieben sein.

Ist auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" kein Platz mehr vorhanden, wird eine neue "Anlage ..." mit einer neuen Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt und die alte "Anlage ..." vernichtet.

7. "Anlagen zum Paß/Ausweis" mit darauf erteilten Aufenthaltsgenehmigungen sind von den PKE nicht einzubehalten.

1. Austauschblatt
(55. Änderung)

III/4/3
Anlage 1



AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

für die
Deutsche Demokratische Republik

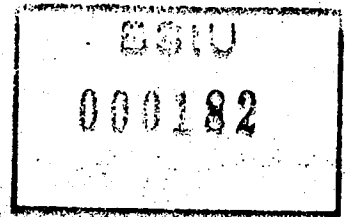
gültig bis

Herr/Frau/Fräulein

.....
wurde am

In

angemeldet



Entzug von Genehmigungen zum Grenzübertritt

1. Visa und andere Genehmigungen zum Grenzübertritt werden entzogen bzw. gelöscht, wenn

- die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, nicht mehr gegeben sind;
- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung geführt hätten oder
- die Genehmigung durch falsche Angaben erschlichen wurde.

Entscheidungsbefugt ist der Leiter des für die erteilte Genehmigung zuständigen VPKA oder gegebenenfalls der Leiter des Büros für Paß- und Ausländerangelegenheiten des Ministeriums des Innern.

2. Den Dienststellen der DVP ist es untersagt, bereits versandte Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums durch fernschriftliche Mitteilungen an die PKE für ungültig zu erklären. Sollte dies dennoch in Erscheinung treten, sind derartige fernschriftliche Mitteilungen als gegenstandslos zu betrachten. Nach erfolgter Einreise können die Dienststellen der DVP gemäß Ziffer 1. vorgehen.

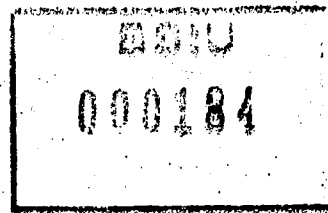
3. Ober Ausländer, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen längerfristig gültige Visa und Aufenthaltsgenehmigungen bzw. Aufenthaltsberechtigungen erhielten, die jedoch während der Gültigkeit der erteilten Genehmigungen das Arbeitsrechtsverhältnis lösten, sich nicht polizeilich abmeldeten und zu denen die Beauftragten der DDR-Partnerbetriebe bestätigen, daß die Arbeit in der DDR nicht wieder aufgenommen wird, veranlaßt der Leiter des Büros für

ESIU

000183

III/4/4
Seite 2

Paß- und Ausländerangelegenheiten des MdI bei der Abteilung Fahndung der HA VI, daß erneute Einreisen dieser Personen mit den noch zeitlich gültigen Genehmigungen nicht mehr erfolgen können und die zeitlich noch gültigen Genehmigungen im Falle des Versuchs einer erneuten Einreise (da die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, nicht mehr gegeben sind) entzogen werden. Die Abteilung Fahndung leitet die entsprechenden Fahndungsmaßnahmen ein. Erteilte Genehmigungen sind bei Feststellung mit Stempel ungültig zu machen. Diese Maßnahmen erfolgen nicht, wenn die erteilten Genehmigungen nur noch bis zu 4 Wochen gültig sind.



Ersatzdokumente bei Verlust oder Beschädigung von Personaldokumenten während des Aufenthaltes in der DDR

1. Reisende, denen während ihres Aufenthaltes in der DDR das zur Einreise benutzte Personaldokument in Verlust geraten bzw. durch Beschädigung ungültig geworden ist, benötigen zur Ausreise an dessen Stelle ein Ersatzdokument.
Ersatzdokumente für in Verlust geratene Personaldokumente werden erst nach entsprechender Prüfung des Sachverhalts (vgl. hierzu Abschnitt I/2/3/1 der PKO) ausgestellt.
2. Ausländern, deren Heimatstaat in der DDR eine Auslandsvertretung unterhält, wird der Verlust ihres Personaldokumentes bzw. dessen Ungültigkeit wegen Beschädigung von der DVP auf Kopfbogen des VPKA bescheinigt und die Personen werden damit zwecks Ausstellung eines Ersatzdokumentes ihres Heimatstaates an die Auslandsvertretung ihres Heimatstaates in der DDR verwiesen. Das von der Auslandsvertretung ausgestellte Ersatzdokument berechtigt nur mit durch die DVP ausgestelltem Ausreisevisum zur Ausreise.
3. Ausländern, deren Heimatstaat in der DDR keine Auslandsvertretung unterhält oder die aus anderen Gründen kein Ersatzdokument erhalten (dazu zählen u. a. Bürger der BRD und Westberliner), wird als Ersatz ^{für} das in Verlust geratene oder durch Beschädigung ungültig gewordene Personaldokument durch die DVP eine IB ausgestellt, die mit einem Ausreisevisum versehen wird. Die IB kann ohne Lichtbild ausgestellt sein, wenn der Reisende im Besitz eines Lichtbildausweises (Personalausweis, Fahrerlaubnis, Betriebsausweis o. ä.) ist und ein anderes Lichtbild nicht kurzfristig beschafft werden konnte. In diesen Fällen wird auf der IB vermerkt: "Nur gültig in Verbindung mit ... (Bezeichnung und ggf. Nr. des Dokumentes). Der Vermerk muß gesiegelt und unterschrieben sein.

4. Die an Reisende im Transit zwischen der BRD und Westberlin von der DVP als Ersatz für in Verlust geratene Personaldokumente ausgestellten IB werden unter dem Ausreisevisum mit dem Vermerk versehen: "Verlust des Reisepasses (bzw. des Westberliner Personalausweises) gemeldet am ...". Dieser Vermerk wird mit Siegel und Unterschrift bestätigt.
5. Bürgern der VR Polen oder der CSSR, die nicht nach dritten Staaten weiterzureisen beabsichtigen, wird durch die DVP als Ersatz für in Verlust geratene oder durch Beschädigung ungültig gewordene Personaldokumente eine IB ausgestellt. In den Bereichen der VPKÄ entlang der Staatsgrenze zur VR Polen bzw. zur CSSR können auch die Hauptmeldestellen ermächtigt sein, IB für Bürger der VR Polen bzw. der CSSR auszustellen.

Bei Bürgern der VR Polen wird die IB mit dem Vermerk "Die umstehend genannte Person hat den Verlust ihres (Art des Personaldokumentes) am (Datum) gemeldet. Berechtigt zur Wiederausreise nach der VR Polen" und in jedem Falle mit einem Lichtbild versehen.

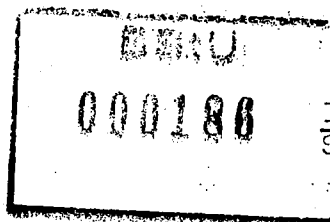
Bei Bürgern der CSSR wird die IB mit dem Vermerk "Der Verlust des (Art des Personaldokumentes) mit den Angaben der/des umseitig Genannten wurde am (Datum) gemeldet" versehen. Sie kann ohne Lichtbild ausgestellt werden, wenn die Bürger der CSSR

- im Besitz eines anderen Lichtbildausweises (z. B. Führerschein, Betriebsausweis),

- Teilnehmer einer Reisegruppe

sind. In diesen Fällen wird in dem für das Lichtbild vorgesehenen Feld der Vermerk "Gültig in Verbindung mit (Angabe der Art und wenn vorhanden der Nummer des Ausweises)" bzw. "ohne Lichtbild gültig, wenn Ausreise mit der Reisegruppe erfolgt" angebracht.

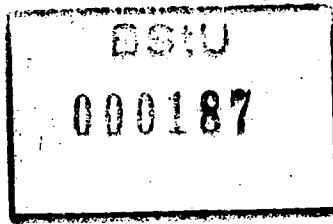
(28. Änderung)



Der Vermerk wird mit Siegel und Unterschrift bestätigt. Teilnehmer einer Reisegruppe werden darauf hingewiesen, daß die Ausreise nur gemeinsam mit der Reisegruppe erfolgen kann.

In die IB wird eine Gültigkeitsdauer, die in Übereinstimmung mit dem vom Reisenden geäußerten Wunsch und unter Beachtung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die höchstzulässige Aufenthaltsdauer in der DDR bestimmt wird, eingetragen.

Die Wiederausreise ist den Bürgern nur unmittelbar nach ihren Heimatstaaten zu gestatten. Bei der Ausreise von Bürgern der CSSR, die als Teilnehmer von Reisegruppen die IB ohne Lichtbild erhielten, bedarf die Zugehörigkeit zu einer Reisegruppe keiner Prüfung.



3.1. Bürgern anderer Staaten, deren Heimatstaat eine Auslandsvertretung in der DDR unterhält (außer bei Bürgern der BRD), wird die Meldung über verlorengegangene Dokumente auf Kopfbogen des VPKA bescheinigt. Diese Bescheinigungen werden gesiegelt und unterschrieben.

Diese Bürger werden an die Auslandsvertretung ihres Heimatstaates in der DDR zwecks Ausstellung eines Ersatzdokumentes verwiesen. Von den Vertretungen ausgestellte Ersatzreisedokumente berechtigen nur mit einem Ausreisevisum zur Ausreise.

3.2. Bürgern anderer Staaten, deren Heimatstaat keine Auslandsvertretung in der DDR unterhält, sowie Bürgern der BRD und Westberlinern wird als Ersatzreisedokument eine IB ausgestellt.

Ist die Person im Besitz eines Lichtbildausweises (Personalausweis, Führerschein, Betriebsausweis o. ä.), kann die IB ohne Lichtbild ausgestellt werden, wenn die Beschaffung eines Lichtbildes bis zum vorgesehenen Ausreisetermin nicht möglich ist. In diesem Fall wird auf der IB der Vermerk "Nur gültig in Verbindung mit (Bezeichnung und, sofern vorhanden, Nr. des Dokumentes)" angebracht. Der Vermerk muß gesiegelt und unterschrieben sein. Die IB berechtigen nur mit einem Ausreisevisum zur Ausreise.

Die auf Grund des Verlustes des Reisedokumentes während der Durchreise zwischen der BRD und Westberlin an Bürger der BRD und Westberliner erteilten IB werden auf Seite 4 mit dem Vermerk "Verlust des Reisepasses der BRD bzw. des Westberliner Personalausweises gemeldet am ..." versehen.

ESIU

000188

III/4/5
Seite 4

3.3. Bürgern der VR Polen und der CSSR, die ihr Reisedokument verlieren, wird über die Meldung des Verlustes eine IB mit Lichtbild ausgestellt. Auf der Rückseite der IB wird der Vermerk: "Die umstehend genannte Person hat den Verlust ihres (Art des Reisedokumentes) am ... gemeldet. Berechtigt zur Wiederausreise nach der (VR Polen bzw. CSSR)" angebracht.

Auf der rechten Innenseite wird unter dem Ausstellungsdatum die Frist eingetragen, bis wann die IB Gültigkeit hat. Diese Gültigkeit wird mit dem Bürger der VR Polen bzw. der CSSR entsprechend dem von ihm geäußerten Wunsch über den weiteren Aufenthalt in der DDR festgelegt. Dabei werden die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die zulässige Dauer des Aufenthaltes in der DDR beachtet. Die Wiederausreise ist Bürgern der VR Polen nur nach der VR Polen und Bürgern der CSSR nur nach der CSSR zu gestatten.

In den Bereichen der VPKÄ entlang der Staatsgrenze der DDR zur VR Polen bzw. zur CSSR können auch die Hauptmeldestellen ermächtigt werden, IB für Bürger der VR Polen bzw. der CSSR auszustellen. Die Siegelung der IB einschließlich des Lichtbildes erfolgt durch die Hauptmeldestellen mit kleinem Dienstsiegel.

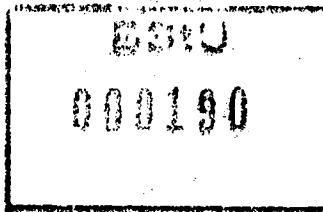
Die Festlegungen der Ziffern 1. - 3.1. treffen für Bürger der VR Polen und der CSSR nur dann zu, wenn die Weiterreise nach anderen Staaten als nach der VR Polen bzw. der CSSR erfolgen soll.

BSIU

000189

III/4/5
Seite 5

4. Wenden sich Bürger anderer Staaten und Westberliner an Dienststellen der DVP, weil während des Aufenthaltes in der DDR ihr Reisedokument durch Beschädigung ungültig geworden ist, sind die Dienststellen der DVP gleichfalls verpflichtet, eine Meldung gemäß Ziffer 1. an das OLZ der Hauptabteilung zu senden.
(Anstelle des in Ziffer 1. letztgenannten Punktes hat die Meldung in diesen Fällen die Art und den Umfang der Beschädigung, wann, wo und unter welchen Umständen diese erfolgte und ob die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde, zu enthalten.)
 - 4.1. Handelt es sich hierbei um Westberliner, die zu einem Aufenthalt bis zu 2 Tagen bzw. um Bürger anderer Staaten, die zum Tagesaufenthalt eingereist sind, haben die Dienststellen der DVP unverzüglich fernmündlich das OLZ der Hauptabteilung zu verständigen und abzustimmen, ab wann eine Bescheinigung oder IB ausgestellt werden kann bzw. ab wann die Ausreise aus der DDR möglich ist.
 - 4.2. Hinsichtlich der Erteilung von Ersatzreisedokumenten gelten die Festlegungen der Ziffern 3.1. und 3.2., 1. und 2. Absatz, analog.



Entzug und Ungültigkeitserklärung von Aufenthaltsberechtigungen, Aufenthaltsgenehmigungen und Aufenthaltserlaubnissen. Ausweisungen und Entlassung von Strafgefangenen nach dem Ausland

- 1.1. Aufenthaltsberechtigungen, Aufenthaltsgenehmigungen und Aufenthaltserlaubnisse können gemäß § 6, Abs. 3, des "Gesetzes über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik" bei Vorliegen der in der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Dienstvorschrift Nr. 041/79 "über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik" festgelegten Gründe entzogen oder für ungültig erklärt werden.
- 1.2. Im Falle des Entzuges oder der Ungültigkeitserklärung von Aufenthaltsberechtigungen, Aufenthaltsgenehmigungen und Aufenthaltserlaubnissen wird vom Ministerium des Innern bzw. den Dienststellen der DVP - PM -
 - die Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung in ihrer Gültigkeit verkürzt (der Vermerk über die Verkürzung der Gültigkeit wird gesiegelt und unterschrieben) bzw. die Aufenthaltserlaubnis eingezogen;
 - ein Visum zur Ausreise mit einer den Umständen entsprechenden angemessenen Frist erteilt und evtl. andere noch vorhandene Visa der DDR ungültig gemacht;
 - auf dem Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte der Vermerk: "Aufhaltsberechtigung (bzw. Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis) ist entzogen. Die Ausreise aus der DDR hat auf dem kürzesten Weg bis ... über die Grenzübergangsstelle ... zu erfolgen" (der Vermerk wird gesiegelt und unterschrieben) angebracht;

ESWU

000191

III/4/6
Seite 2

- das OLZ der Hauptabteilung VI unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Art und Nr. des Reisedokumentes, Zeitpunkt der Ausreise und vorgesehene Ausreisegrenzübergangsstelle fernschriftlich in Kenntnis gesetzt.

In dem auf dem Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte anzubringenden Vermerk werden bei Bürgern der BRD nur Grenzübergangsstellen nach der BRD und bei Westberlinern nur Grenzübergangsstellen nach Westberlin eingetragen.

- 1.3. Die Abteilung Fahndung hat auf der Grundlage der fernschriftlichen Mitteilungen der Dienststellen der DVP die Überwachung der tatsächlich erfolgten Ausreise zu veranlassen.
- 1.4. Die FKE haben unabhängig von den durch die Abt. Fahndung zu veranlassenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen bei der Feststellung von ausreisenden Ausländern, deren Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte den obengenannten Vermerk trägt, über die erfolgte Ausreise in jedem Fall, auch wenn keine Ausreisekontrollmaßnahmen veranlaßt sind, die Abteilung Fahndung der HA VI fernschriftlich unter Angabe der Personalien und der die Maßnahme verfügenden Dienststelle der DVP zu informieren.
- 1.5. Ist die Ausreise bis zur festgelegten Frist nicht erfolgt, setzt die Abteilung Fahndung bis spätestens 12 Stunden nach dem festgelegten Ausreisetermin (bis 12 Uhr des nächstfolgenden Arbeitstages) das Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten des MdI in Kenntnis. Das BPAA veranlaßt weitere Maßnahmen.

2.1. Ausländer, die sich in der DDR aufhalten, haben, wenn die Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis

- durch Fristablauf ungültig und eine Verlängerung versagt wurde,

- entzogen oder für ungültig erklärt wurde

die DDR unverzüglich zu verlassen.

2.2. Für Ausländer, die die DDR zu verlassen haben, und keinen bzw. keinen gültigen Heimatpaß besitzen oder beschaffen können, kann ein Fremdenpaß oder eine Identitätsbescheinigung ausgestellt und mit einem Visum zur Ausreise versehen werden. Der Fremdenpaß wird mit einer Gültigkeit von 3 Monaten ausgestellt. Die IB wird entsprechend dem Termin der Ausreise befristet.

3.1. Ausländer, die die DDR nicht unverzüglich verlassen (vgl. Ziffer 2.1.) können ausgewiesen werden.

3.2. Ausweisungen können ebenfalls als Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 59 StGB erfolgen.

3.3. Der Leiter des für die Hauptwohnung oder den Aufenthaltsort des auszuweisenden Ausländers zuständigen VPKA bestimmt den Zeitpunkt der Ausweisung und die Grenzübergangsstelle, über die sie zu vollziehen ist. Die Ausweisung kann über jede zugelassene Grenzübergangsstelle erfolgen, wobei Westberliner nur nach Westberlin und Bürger der BRD nicht nach Westberlin ausgewiesen werden. Sind Ausweisungen über die Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld vorgesehen, muß der Zeitpunkt der Ausreise so festgelegt werden, daß eine unverzügliche Ausreise erfolgen kann.

- 3.4. Ist es zur Sicherung der Ausreise erforderlich, kann der Ausgewiesene durch VP-Angehörige bis zur Grenzübergangsstelle begleitet werden. Wurde ein Ausländer in Ausweisungsgewahrsam genommen (ein Ausländer kann gemäß § 8 des Ausländergesetzes zur Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er a) noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder b) der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird) oder er zur Ausweisung als Hauptstrafe gemäß § 59 StGB verurteilt, ist er durch VP-Angehörige der festgelegten Grenzübergangsstelle zuzuführen.
- 3.5. Die Leiter der VPKA sind angewiesen, das OLZ der HA VI über vorgesehene Ausweisungen zwecks Veranlassung notwendiger Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Bei Begleitung der ausgewiesenen Personen durch VP-Angehörige bis zur Grenzübergangsstelle hat der Leiter des VPKA die Ausweisung dem Leiter der PKE der betreffenden Grenzübergangsstelle mitzuteilen und mit diesem den Zeitpunkt der Ausweisung abzustimmen. Es ist angewiesen, daß die Verständigung des OLZ bzw. des Leiters der PKE rechtzeitig fernschriftlich - bei Ausweisungen über Grenzübergangsstellen der Flughäfen möglichst 8 Tage vor dem Flugtermin - unter Mitteilung von
- Name, Vorname, Geburtsdatum
 - Art und Nr. des Reisedokumentes
 - Zeitpunkt der Ausweisung (bei Flugreisen auch die Fluglinie)
 - evtl. zu beachtenden Sicherheitsmomenten
- zu erfolgen hat.

3.6. Im Falle der Begleitung der ausgewiesenen Personen durch VP-Angehörige bis zur Grenzübergangsstelle haben sich die VP-Angehörigen mit Dienstausweis und Dienstauftrag auszuweisen und ein Übergabeprotokoll, das vom Leiter des VPKA gesiegelt und unterschrieben sein muß, vorzulegen. Die Übernahme der ausgewiesenen Personen ist vom Leiter der PKE oder von einem von ihm beauftragten Offizier auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Ein Exemplar des Protokolls verbleibt bei der PKE.

3.7. Auszuweisende Ausländer müssen im Besitz gültiger Pässe (ggf. auch Fremdenpässe der DDR) bzw. anderer Personaldokumente (ggf. auch Identitätsbescheinigungen) und von Visa zur Ausreise sein.

4.1. Personen, die

- zu Freiheitsstrafen und als Zusatzstrafe zur Ausweisung gemäß § 59 StGB verurteilt wurden,
- nach Entlassung aus dem Strafvollzug die DDR zu verlassen haben (z. B. Bürger der BRD und Westberliner, sofern sie keinen Antrag auf Aufnahme in die DDR gestellt haben bzw. wenn ihnen die Aufnahme versagt wurde),

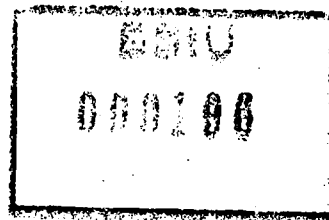
werden von Angehörigen des Strafvollzuges zu den Grenzübergangsstellen überführt.

4.2. Sofern das Verlassen der DDR über Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD (z. B. Bürger der BRD) oder zu Westberlin (z. B. Westberliner) zu erfolgen hat, wird die Überführung von nachfolgend genannten Rückführungsanstalten und zu nachfolgend genannten Grenzübergangsstellen vorgenommen:

Rückführungsanstalt	für die Bezirke	Grenzübergangsstelle
Untersuchungshaftanstalt Schwerin	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg	Schwanheide
Strafvollzugseinrichtung Magdeburg	Potsdam, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Berlin	Oebisfelde
Untersuchungshaftanstalt Gotha	Halle, Erfurt, Gera, Suhl	Gerstungen
Strafvollzugseinrichtung Plauen	Cottbus, Dresden Leipzig, Karl-Marx-Stadt	Gutenfürst
Untersuchungshaftanstalt I Berlin	alle Bezirke für Entlassung nach Westberlin	Oberbaumbrücke, in Ausnahmefällen Bhf. Friedrichstraße und Chausseestraße, wenn ein Kfz. mitgeführt wird

In Einzelfällen können andere Rückführungsanstalten und Grenzübergangsstellen festgelegt werden. Gegebenenfalls kann auch die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, die Aufgaben der Rückführungsanstalt wahrnehmen.

- 4.3. Die Leiter der Rückführungsanstalten sind angewiesen, mit dem Leiter der PKE der jeweiligen Grenzübergangsstelle die günstigsten Zeiten der Ausweisung bzw. Rückführung abzustimmen und jede Ausweisung bzw. Rückführung rechtzeitig vorzumelden. Es dürfen nur Einzelpersonen und bei Notwendigkeit höchstens bis zu 3 Personen gleichzeitig ausgewiesen bzw. zurückgeführt werden. Die mit der Ausweisung bzw. Rückführung beauftragten Strafvollzugsangehörigen werden vom Leiter der Rückführungsanstalt dem Leiter der PKE namentlich mitgeteilt.



Die ausgewiesenen bzw. zurückzuführenden Personen werden mit Gefangenentransportwagen zur Grenzübergangsstelle gebracht. Die mit der Überführung beauftragten Strafvollzugsangehörigen haben sich mit Dienstausweis und Dienstauftrag auszuweisen. Für die ausgewiesenen bzw. zurückzuführenden Personen muß ein Entlassungsschein (Vordruck SV 20w) übergeben werden.

Die Übernahme der Personen einschließlich der Personaldokumente und des Entlassungsscheines ist vom Leiter der PKE oder von einem von ihm Beauftragten auf einem von den Strafvollzugsangehörigen vorzulegenden Protokoll zu bestätigen.

- 4.4. Sind die Personen nicht im Besitz eines gültigen Passes bzw. Personalausweises muß der Entlassungsschein (Vordruck SV 20w) mit einem Lichtbild versehen sein.

Ist ein gültiger Paß bzw. ein gültiger Personalausweis vorhanden, wird auf dem Entlassungsschein in dem für das Lichtbild bestimmten Feld die Art (Paß/Personalausweis) und die Nummer des Passes bzw. Personalausweises eingetragen.

Entlassungsscheine und eventuell vorhandene Pässe bzw. Personalausweise sind nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen. Sie sind den zurückzuführenden Personen zu übergeben.

Ausreisevisa sind nicht zu fordern.

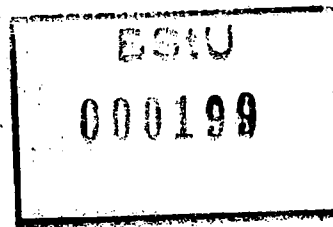
In Abhängigkeit von den Umständen eines jeden Einzelfalles können außer dem Entlassungsschein auch gültige Heimatpässe, Fremdenpässe der DDR oder Identitätsbescheinigungen versehen mit einem Visum zur Ausreise vorhanden sein. In diesem Falle ist das Visum zur Ausreise mit Paßkontrollstempel zu versehen.

000197

III/4/6
Seite 8

5. Sofern die Aufnahme einer Person durch den Staat, nach dem die Ausweisung bzw. Rückführung erfolgen soll, verweigert wird, und die Person wieder an der Grenzübergangsstelle erscheint, ist das für die Grenzübergangsstelle zuständige VPKA zu informieren. Das VPKA ist verpflichtet, die Person zu übernehmen.

ESU
000198



Grundsätze für die Erteilung von Visa durch die Paßkontroll-
einheiten

1. In Durchsetzung der Paß- und Visahoheit der DDR sind die Paßkontrolleinheiten befugt, in den dafür vorgesehenen Fällen Visa zu erteilen.
2. Visa für Ein- und Wiederausreisen sind durch die Paßkontrolleinheiten nur zu erteilen, wenn
 - die Einreise von den zuständigen Dienststellen der DVP genehmigt wurde und ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums oder ein dem Berechtigungsschein gleichgestellter Nachweis über die erteilte Genehmigung der Reise entsprechend den nachfolgenden Festlegungen vorliegt (vgl. Abschnitte III/5/2 - III/5/7);
 - die PKE ausdrücklich befugt wurden, in eigener Zuständigkeit über die Genehmigung der Einreise zu entscheiden (vgl. Abschnitte III/5/8 - III/5/13);
 - eine entsprechende Weisung der Hauptabteilung VI vorliegt.
3. Visa sind erst zu erteilen, wenn nach Prüfung zweifelsfrei festgestellt wurde, daß alle festgelegten Voraussetzungen für die Visaerteilung und das Gestatten der Einreise gegeben sind und ein gültiges Visum noch nicht vorhanden ist.
4. Bürgern Südkoreas (Inhaber von Pässen der "Republik Korea") sind Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise nur zu erteilen, wenn
 - die Einreise von den dafür zuständigen Organen genehmigt wurde und entsprechende Unterlagen (vgl. Abschnitte

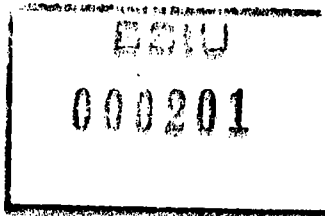
III/5/2, III/5/4 und III/5/5) bzw. eine Avisierung seitens der Hauptabteilung vorliegen

- Einreisen aus touristischen Gründen gebucht wurden und Unterlagen gemäß Abschnitt III/5/8 vorgelegt werden.

Grundsatz ist, daß Einreisen von Bürgern Südkoreas nur in Abstimmung mit dem MfAA genehmigt werden. Daraus ergibt sich unter anderem auch, daß Bürger Südkoreas nicht an das Servicebüro oder andere Einrichtungen des VEB Reisebüro zwecks Buchung eines touristischen Aufenthaltes verwiesen werden können bzw. eine Buchung bei einem Servicebüro nur im Ausnahmefall, wenn die Einreise nachweislich im Interesse der DDR liegt, vertretbar ist. Buchungen für Reisegruppen werden grundsätzlich nicht vorgenommen.

Einzelnen südkoreanischen Bürgern, die Mitglieder von Reisegruppen - bestehend aus Bürgern dritter Staaten - sind, kann die Einreise gestattet werden.

5. Personen äthiopischer Nationalität, die Fremdenpässe oder ähnliche Dokumente (z. B. Reiseausweise für Flüchtlinge) anderer Staaten vorweisen, sind keine Visa zur Ein- bzw. zur Ein- und Wiederausreise zu erteilen. Sie sind mit dem Hinweis, daß ihr Aufenthalt in der DDR unerwünscht ist, zurückzuweisen. Das gilt auch, wenn Unterlagen, die zum Empfang eines Visums berechtigen, vorgelegt werden.



Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums (Vordruck PM 68 d
und Vordruck PM 68 b)

1. Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums werden im Falle der Genehmigung von Anträgen auf Einreise in die DDR entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften und dienstlichen Bestimmungen von der DVP - Paß- und Meldewesen - für

- Bürger anderer Staaten, deren Einreise der Visapflicht unterliegt (Vordruck PM 68 d),
- Westberliner (Vordruck PM 68 b),

ausgestellt.

Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 b, können in Ausnahmefällen auch von den Beauftragten der DDR in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin für Westberliner ausgestellt werden.

- 2.1. Ihre Ausschreibung erfolgt mittels EDVA oder mit Schreibmaschine. Sie müssen gesiegelt und unterschrieben sein. Auf die mittels EDVA ausgedruckten Berechtigungsscheine (vgl. Anlagen 2 und 4) sind ein verkleinertes Siegel mit der Umschrift "DDR - DVP - Paß- und Meldewesen" und die Unterschrift aufgedruckt.

Die nicht mittels EDVA ausgedruckten Berechtigungsscheine müssen von den ausstellenden Dienststellen der DVP (Ministerium des Innern, HA Paß- und Meldewesen bzw. Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten, PdVP Berlin, Abteilung Paß- und Meldewesen, VPKÄ, Abteilung Paß- und Meldewesen) bzw. von den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin gesondert gesiegelt und unterschrieben sein. Nichtzutreffende Zeilen werden gestrichen bzw. durch Strich entwertet.

2.2. Bei Ausschreibung mittels EDVA haben die Berechtigungsscheine das Format A 6 quer (siehe Anlagen 2 und 4). Das Schriftbild weist folgende, für den EDV-Druck charakteristische Merkmale auf:

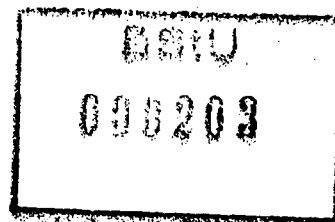
- Großschreibung aller Buchstaben unter Verwendung eines absolut gleichen Typenbildes,
- gleiche Informationen stehen immer an der programmtechnisch festgelegten gleichen Druckstelle,
- veränderte Schreibweise der Umlaute
ä = AE, ö = OE, ü = UE, ß = SZ (z. B. Schüßler = SCHUESZLER).

Bei Ausschreibung mittels EDVA wird mit dem Berechtigungsschein eine Adreßkarte ausgedruckt. Auf der Adreßkarte kann die Adresse des einreisenden oder die Adresse des antragstellenden Bürgers bzw. der antragstellenden Einrichtung in der DDR erscheinen. Auf der Adreßkarte ist außerdem ein Hinweis für die Reisenden zur vollständigen Ausfüllung der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte angebracht.

3. Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums berechtigen zur Einholung des Visums bei jeder Auslandsvertretung der DDR oder an den für den Inhaber jeweils zugelassenen Grenzübergangsstellen der DDR.
4. Bei Vorlage eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums ist seinem Inhaber - nach dem durch Vergleich des auf dem Berechtigungsschein eingetragenen Namen, Vornamen und Geburtsdatum mit den analogen Angaben im vorgelegten Personaldokument Übereinstimmung festgestellt wurde -

entsprechend den Vorgaben auf dem Berechtigungsschein ein

- Visum zur Einreise
- Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) oder ein
- Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig)



zu erteilen.

- 4.1. Berechtigungsscheine gelten dann zum Empfang eines Visums zur Einreise, wenn die Worte "und Ausreise" gestrichen sind und vor "-malig" das Wort "ein" eingetragen ist. Bei Vorlage eines solchen Berechtigungsscheines ist ein Visum zur Einreise zu erteilen.

Westberlinern, die einen Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums zur Einreise vorlegen und glaubhaft angeben, daß sie sich nur einen Tag bzw. 2 oder 3 Tage in der DDR aufhalten werden, kann im Ausnahmefall das Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) erteilt werden.

Diese Personen sind vor Visaerteilung ausdrücklich zu be-
lehren, daß sie sich dann nicht länger als im Visum fest-
gelegt in der DDR aufhalten dürfen. Keinesfalls sind West-
berliner, die mit einem Berechtigungsschein zum Empfang ei-
nes Visums zur Einreise anreisen, nach der vorgesehenen
Aufenthaltsdauer in der DDR zu befragen.

- 4.2. Berechtigungsscheine gelten dann zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig), wenn die Worte "und Ausreise" nicht gestrichen sind und vor "-malig" das Wort "ein" eingetragen ist.

Bei Vorlage eines solchen Berechtigungsscheines ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) zu erteilen.

Westberliner, denen ein Aufenthalt in der DDR bis zu 3 Tagen genehmigt wurde, erhalten in jedem Falle einen Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig), da Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht besteht und das Visum zur Ausreise gleichzeitig bei der Einreise zu erteilen ist.

- 4.3. Berechtigungsscheine gelten dann zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig), wenn die Worte "und Ausreise" nicht gestrichen sind und vor "-malig" das Wort "mehr" eingetragen ist.

Bei Vorlage eines solchen Berechtigungsscheines ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) zu erteilen.

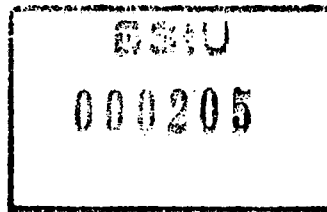
Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) werden bei Genehmigung von Anträgen auf mehrlaige Einreisen aus dienstlichen Gründen erteilt.

5. Berechtigungsscheine werden befristet.

In die Rubriken "von" und "bis" werden Beginn und Ende der genehmigten Aufenthaltsdauer in der DDR eingetragen. Die auf den Berechtigungsscheinen in den Rubriken "von" und "bis" eingetragene genehmigte Aufenthaltsdauer begrenzt gleichzeitig den Zeitraum, in dem das Visum erteilt werden kann, d. h. das Visum ist nicht vor dem unter "von" und nicht nach dem unter "bis" genannten Datum zu erteilen.^x

Berechtigungsscheine zum Empfang von Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) können mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt werden.

^xBei Privatreisen von Bürgern nichtsozialistischer Staaten kann das Visum zur Einreise im Ausnahmefall auch dann erteilt werden, wenn die unter "von" und "bis" eingetragene Gültigkeit noch nicht begonnen hat oder bereits kurzfristig abgelaufen ist.



Bei Einreisen zu einem Aufenthalt von einem Tag werden von den Dienststellen der DVP im Berechtigungsschein die Worte "von" und "bis" gestrichen und hinter "bis" wird das Wort "am" und dahinter das Datum des genehmigten Aufenthaltstages eingetragen (auf dem Berechtigungsschein, Vordruck PM 68 b, ist das Wort "am" bereits aufgedruckt). In diesen Fällen ist das Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) nur an dem hinter "am" genannten Datum zu erteilen.

In Berechtigungsscheinen, Vordruck PM 68 d, die zur Erteilung eines Visums zur Einreise zum Zwecke des ständigen Wohnsitzes in der DDR ausgestellt werden, werden die Wörter "von" ... "bis" gestrichen. Dafür wird "Zum ständigen Wohnsitz in der DDR" eingetragen. Diese Berechtigungsscheine gelten unbefristet und berechtigen jederzeit zum Empfang eines Visums zur Einreise.

Bei Erteilung von Visa zur ein- und Ausreise (ein- und mehrmalig) ist das im Berechtigungsschein unter "bis" bzw. "am" genannte Datum als Gültigkeit in die Visa einzutragen.

6. Wird die Einreise mit Kraftfahrzeug genehmigt, wird im Berechtigungsschein des Fahrzeugführers und aller im Kraftfahrzeug mitreisenden Personen vor der Bezeichnung "Kraftfahrzeug" das Wort "mit" eingetragen. In allen anderen Fällen wird das Wort "ohne" vermerkt.

Erfolgt eine Anreise mit Kfz., obwohl im Berechtigungsschein "ohne" vermerkt ist, ist das Visum trotzdem zu erteilen und die Einreise zu gestatten. Dem Reisenden ist der Hinweis zu geben, daß es sich um eine Großzügigkeit handelt und daß die Einreise mit Kfz. der vorherigen Beantragung und Genehmigung bedarf.

ESW

000206

III/5/2
Seite 6

7. In Berechtigungsscheinen wird unter der Rubrik "nach" der Kreis eingetragen, in den die Einreise erfolgen soll.

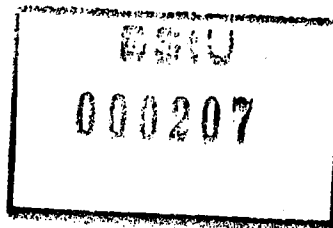
Wird die Einreise in das Grenzgebiet genehmigt, wird zusätzlich in Klammern der Ort des Grenzgebietes, in den die Einreise erfolgen soll, eingetragen. In diesem Fall ist der im Grenzgebiet gelegene Ort als Reiseziel in das Visum einzutragen.

Wird die Einreise in mehrere Kreise beantragt, werden im Falle der Genehmigung bei Berechtigungsscheinen, Vordruck PM 68 d, das Wort "nach" gestrichen und dafür "in die Deutsche Demokratische Republik" und bei Berechtigungsscheinen, Vordruck PM 68 b, die mittels EDVA ausgeschrieben werden, maximal 3 Kreise und bei Beantragung von Einreisen in mehr als 3 Kreise "in die DDR" eingetragen.

Gleichermaßen kann, wenn eine Einreise von Westberlinern aus dienstlichen Gründen für das gesamte Gebiet der DDR beantragt und genehmigt wurde, in Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 b, "in die Deutsche Demokratische Republik" eingetragen werden.

Bei Einreisen aus touristischen Gründen werden in den für Bürger der BRD ausgestellten Berechtigungsscheinen, Vordruck PM 68 d, und in den für Westberliner ausgestellten Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 b, alle Bezirke, in denen die gebuchten Aufenthaltsorte liegen, eingetragen.

Werden von Westberlinern Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 b, die zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Tagesaufenthalt oder zu einem



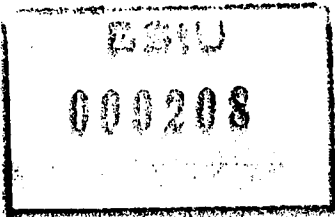
Zwei-Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR, Berlin,
berechtigten, vorgelegt, sind durch die PKE an den Grenz-
übergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer Straße,
Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke und Son-
nenallee bei Genehmigung eines

- Tagesaufenthaltes in der Hauptstadt der DDR, Berlin,
Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit aufge-
drucktem Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), in
dem als Reiseziel "Hauptstadt der DDR, Berlin" einge-
druckt ist und das die Festlegung enthält, daß die Aus-
reise "über die gleiche Grenzübergangsstelle" zu erfol-
gen hat (vgl. Abschnitt III/3/4, Anlage 3);
- Zwei-Tagesaufenthaltes in der Hauptstadt der DDR, Berlin,
Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit aufgedruck-
tem Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), in dem als
Reiseziel "Hauptstadt der DDR, Berlin," eingedruckt ist
(vgl. Abschnitt III/3/4, Anlage 4)

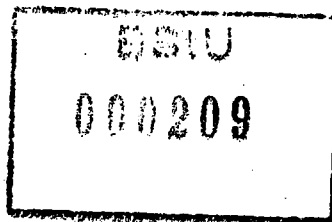
auszustellen.

Von PKE anderer Grenzübergangsstellen als den obengenann-
ten sind Visa für einen Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt
von Westberlinern in der Hauptstadt der DDR, Berlin, nicht
zu erteilen. Vorsprechende Westberliner sind an die oben-
genannten Grenzübergangsstellen zu verweisen.

8. Auf Berechtigungsscheine können im rechten unteren Viertel
zusätzliche Vermerke, die den Zweck der Einreise zum Aus-
druck bringen bzw. die Nutzungsmöglichkeiten einschränken,
aufgedruckt werden:



- a) Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 d, für Einreisen von Bürgern der BRD aus touristischen Gründen und Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 b, für Einreisen von Westberlinern aus touristischen Gründen werden mit dem Vermerk "Tourist" bzw. "Einzeltourist" gekennzeichnet.
- b) Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 b, die für Westberliner mit Arbeitsrechtsverhältnis in der Hauptstadt der DDR erteilt werden, werden mit dem zusätzlichen Vermerk "Arbeitsrechtsverhältnis in der Hauptstadt der DDR" versehen.
- c) Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 b, die für im Haushalt lebende Angehörige von Westberlinern mit Arbeitsrechtsverhältnis in der Hauptstadt der DDR erteilt werden, werden in der Spalte "bis" mit dem zusätzlichen Vermerk "jeweils ... (es werden 1 - 2 Wochentage eingetragen)" versehen.
- d) Berechtigungsscheine für Personen, denen die Einreise als Personal der Schlaf- und Speisewagengesellschaften der BRD genehmigt wurde, werden mit dem Vermerk "Als Personal der DSG" versehen.
- e) Berechtigungsscheine für Personen, denen die Einreise als Angehörige der für das Abholen bzw. Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Gegenständen, die infolge von Unfällen und Schäden in der DDR zurückgeblieben sind, bestätigten Firmen in der BRD und in Westberlin genehmigt wurde, werden mit dem Vermerk "Abschlepp - und Bergungsdienst" versehen.



- f) Berechtigungsscheine für Kraftfahrer Westberliner KOM, denen die Einreise zur Durchführung touristischer Gruppenreisen in die DDR einschließlich von Stadtrundfahrten in der Hauptstadt der DDR sowie zur Beförderung von Reisegruppen nach oder von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße genehmigt wurde, werden mit dem Vermerk "KOM/Touristik" versehen.
- g) Berechtigungsscheine für Kraftfahrer und andere Personen, denen die Einreise zur Durchführung von Baustoff- und Mülltransporten genehmigt wurde, werden mit dem Vermerk "Baustoff- und Mülltransporte" versehen.
- h) Berechtigungsscheine für Kraftfahrer, die von und zu den Flughäfen der DDR Luftfracht transportieren, werden mit dem Vermerk "Luftfracht" versehen.

Bei den ab Buchst. b) genannten Berechtigungsscheinen sind die jeweiligen Vermerke analog in die zu erteilenden Visa einzutragen.

Visa, die an für die im Haushalt lebenden Angehörigen von Westberlinern mit Arbeitsrechtsverhältnis in der Hauptstadt der DDR erteilt werden, berechtigen zur Einreise nur an den genannten Wochentagen.

Visa auf Grund von Berechtigungsscheinen mit Vermerken gemäß Buchst. d) - h) sind nur zu erteilen, wenn die Einreise tatsächlich zu dem in diesen Buchstaben jeweils genannten Zweck erfolgen soll.

9. Mitreisende Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen anzahlmäßig im Berechtigungsschein

einer erwachsenen Begleitperson eingetragen sein oder einen eigenen Berechtigungsschein besitzen.

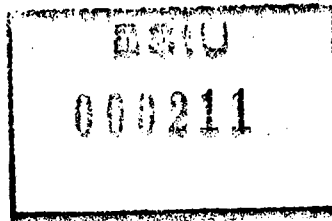
Kindern, die einen eigenen Berechtigungsschein und einen eigenen Paß bzw. ein eigenes anderes Personaldokument besitzen, ist ein eigenes Visum zu erteilen.

Zu beachten ist, daß entsprechend erfolgten Absprachen mit der BRD-Seite Kinder von Bürgern der BRD nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein- oder ausreisen können.

Wird ein Kind durch einen Bürger der DDR oder durch einen Bürger eines anderen Staates (außer BRD) begleitet, ist die Ein- und Ausreise ebenfalls zu gestatten, wenn alle Personen im Besitz der für sie jeweils notwendigen Dokumente sind.

Alleinreisenden Kindern ist das Visum ebenfalls zu erteilen, wenn sie im Besitz eines eigenen Reisedokumentes (Paß bzw. Paßersatz) und eines Berechtigungsscheines sind und das Kind reisefähig ist.

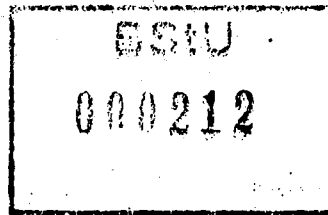
Die Einreise mitreisender Kinder, die anzahlmäßig nicht auf dem Berechtigungsschein genannt sind und die auch keinen eigenen Berechtigungsschein besitzen, kann im Ausnahmefall gestattet werden, wenn es sich nachweislich um die Kinder der erwachsenen Begleitperson(en) handelt und sie sich zweifelsfrei durch eigene Reisedokumente bzw. durch Eintragung im Paß bzw. Paßersatz der Eltern bzw. eines Elternteils legitimieren. Diese Festlegung ist jedoch keinesfalls anzuwenden, wenn die erwachsenen Begleitpersonen Bürger der BRD sind und die mitreisenden Kinder sich mit Westberliner Dokumenten legitimieren.



10. Westberliner können, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten mehrere Reisen beantragt und genehmigt werden, mehrere Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 b, erhalten. Sofern derartige zum Empfang eines Visum noch gültige Berechtigungsscheine von Westberlinern vorgewiesen werden bzw. bei ihnen festgestellt werden, hat demzufolge keine Beanstandung zu erfolgen und sie sind nicht einzubehalten.
11. Bei Berechtigungsscheinen, Vordruck PM 68 b, die mit einem besonderen Symbol gekennzeichnet sind, ist dieses Symbol analog auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." mit aufgedrucktem Visum, rechts neben dem Wort "Visum", anzubringen.
Diese Festlegung gilt nur für die PKE Bahnhof Friedrichstraße und Invalidenstraße (einschließlich Grenzübergangsstelle Chausseestraße). Die Symbole werden diesen PKE gesondert mitgeteilt.
12. Berechtigungsscheine zum Empfang von Visa sind nach Visaerteilung einzubehalten^x und -sofern sie nicht im Zusammenhang mit Vorkommnissen bzw. Sachverhalten an zuständige Dienstseinheiten der HA VI weitergeleitet oder befristet an der Grenzübergangsstelle aufbewahrt werden müssen - unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 1.5. der Anweisung Nr. VI/5/86 zu vernichten.

Die sich am Berechtigungsschein gegebenenfalls befindliche Adreßkarte ist, sofern sie vom Reisenden nicht bereits abgetrennt wurde, ebenfalls zusammen mit dem Berechtigungsschein einzubehalten.

^xDie im Abschnitt III/5/16, Ziffer 3.2., von diesem Grundsatz abweichende Festlegung ist zu beachten.



Diese Festlegung gilt nur für die PKE Bahnhof Friedrichstraße und Invalidenstraße (einschließlich Grenzübergangsstelle Chausseestraße). Die Symbole werden diesen PKE gesondert mitgeteilt.

12. Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 d, auf denen im rechten unteren Viertel der Buchstabe "W" aufgedruckt ist, besagen, daß der Inhaber während seines Aufenthaltes in der DDR von der polizeilichen Meldepflicht befreit ist. Dies trifft ausschließlich auf Inhaber von Berechtigungsscheinen, die zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) berechtigen, zu und erfolgt nur, wenn ein staatliches Interesse an der Einreise begründet wird und wiederholte Einreisen mit kurzfristigen Aufenthalten notwendig sind.

Bei Vorlage von Berechtigungsscheinen, die mit dem Aufdruck "W" versehen sind, ist das zu erteilende Visum ebenfalls mit dem Stempel "W" zu versehen.

13. Berechtigungsscheine zum Empfang von Visa sind nach Visaerteilung einzubehalten. Ausgenommen davon sind:

- Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68 b, die mehrere Berechtigungen zum Empfang eines Visums enthalten (vgl. auch Ziffer 10.);
- Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig), wenn entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/5/16, Ziffer 3.2., zu verfahren ist.

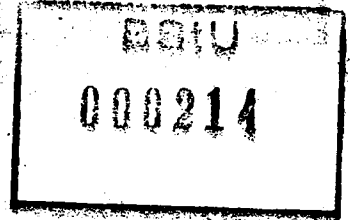
BSIU

000213

III/5/2
Seite 14

Die bei Ausschreibung mittels EDVA sich am Berechtigungsschein befindliche Adreßkarte ist, sofern sie vom Reisenden nicht bereits abgetrennt wurde, ebenfalls zusammen mit dem Berechtigungsschein einzubehalten. Ist der Berechtigungsschein, Vordruck PM 68 b, gemäß den obengenannten Festlegungen dem Reisenden zu belassen, kann die Adreßkarte einbehalten oder ebenfalls dem Reisenden belassen werden.

III/5/2
Anlage 1



**MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Ministerium des Innern

den _____

Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums

Herr/Frau

Geburtsdatum

ist berechtigt, ein **V i s u m**

zur Einreise

und Ausreise **-malig**

vom **bis**

Kraftfahrzeug

nach

zu empfangen.

Dieser Berechtigungsschein gilt auch für **mitreisende**
Kinder.

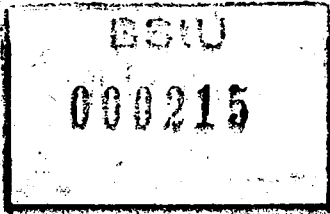
Das Visum wird gebührenpflichtig / gebührenfrei erteilt.

Siegel

Bitte Rückseite beachten!

Please turn over!

Voir au verso!



Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Visum kann bei jeder Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder an den Grenzübergangsstellen bei Vorlage eines gültigen Passes in Empfang genommen werden.

Mitreisende Kinder bis 16 Jahre müssen im Paß der Begleitperson eingetragen sein oder einen eigenen Paß oder Kinderausweis besitzen.

Die Gebühr beträgt bei Visa für einmalige Einreisen 15,- Mark der DDR und für mehrmalige Einreisen 40,- Mark der DDR. Sie ist im Gegenwert zu den in der DDR geltenden Umrechnungsverhältnissen in Zahlungsmitteln fremder Währungen zu entrichten.

Bei Eintreffen am Besuchsort hat innerhalb von 24 Stunden die polizeiliche Anmeldung zu erfolgen.

Please note the following:

The visa may be obtained upon presentation of a valid passport at every mission of the German Democratic Republic abroad, or at the border crossing points.

Accompanying children up to 16 years of age must be registered in the passport of the person in charge of them or must have a passport or children's identity card of their own.

The visa fee is 15 GDR marks for a single entry, and 40 GDR marks for repeated entries. It has to be paid in foreign currencies at the rates of exchange valid for these currencies in the GDR.

Registration with the local police station has to be made within 24 hours after arrival at the destination.

Nous vous prions de bien vouloir tenir compte des indications suivantes:

Sur présentation de votre passeport valable, vous recevrez le visa dans n'importe quelle représentation de la République Démocratique Allemande à l'étranger ainsi qu'à tous les points de passage frontaliers.

Tout enfant de moins de 16 ans doit être inscrit sur le passeport de la personne qu'il accompagne ou posséder un passeport personnel ou bien encore une carte d'identité pour enfants.

Les taxes du visa s'élèvent à 15 marks de la R. D. A. pour une simple entrée et à 40 marks de la R. D. A. pour plusieurs entrées. La somme est à payer en monnaie étrangère au taux de change en vigueur en R. D. A.

Dans les vingt-quatre heures qui suivent votre arrivée au lieu de destination, vous êtes prié de vous présenter au bureau de police compétent pour faire régulariser votre permis de séjour.

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
Ministerium des Innern

den

Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums

Herr / Frau

Geburtsdatum

ist berechtigt, ein **Visum** zur Einreise und Ausreise

vom

bis

nach

-malig

Kraftfahrzeug

zu empfangen.

Dieser Berechtigungsschein gilt auch für mitreisende Kinder.

Das Visum wird gebührenpflichtig/gebührenfrei erteilt.



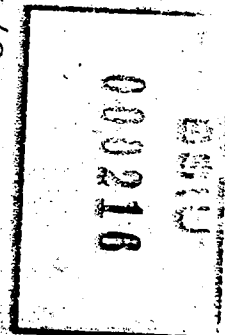
Franzke

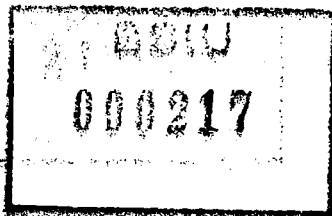
PM 68 d

Bitte Rückseite beachten! Please turn over! Voir au verso!

I. Austauschblatt
(60. Änderung)

III/5/2
Anlage 2





Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Visum kann bei jeder Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder an den Grenzübergangsstellen bei Vorlage eines gültigen Passes in Empfang genommen werden.

Mitreisende Kinder bis 16 Jahre müssen im Paß der Begleitperson eingetragen sein oder einen eigenen Paß oder Kinderausweis besitzen.

Die Gebühr beträgt bei Visa für einmalige Einreisen 15,- Mark der DDR und für mehrmalige Einreisen 40,- Mark der DDR. Sie ist im Gegenwert zu den in der DDR geltenden Umrechnungsverhältnissen in Zahlungsmitteln fremder Währungen zu entrichten.

Bei Eintreffen am Besuchsort hat innerhalb von 24 Stunden die polizeiliche Anmeldung zu erfolgen.

Please note the following:

The visa may be obtained upon presentation of a valid passport at every mission of the German Democratic Republic abroad, or at the border crossing points.

Accompanying children up to 16 years of age must be registered in the passport of the person in charge of them or must have a passport or children's identity card of their own.

The visa fee is 15 GDR marks for a single entry, and 40 GDR marks for repeated entries. It has to be paid in foreign currencies at the rates of exchange valid for these currencies in the GDR.

Registration with the local police station has to be made within 24 hours after arrival at the destination.

Nous vous prions de bien vouloir tenir compte des indications suivantes:

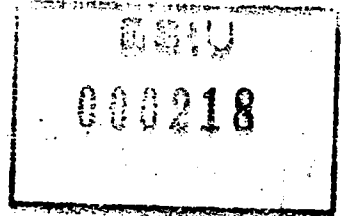
Sur présentation de votre passeport valable, vous recevrez le visa dans n'importe quelle représentation de la République Démocratique Allemande à l'étranger ainsi qu'à tous les points de passage frontaliers.

Tout enfant de moins de 16 ans doit être inscrit sur le passeport de la personne qu'il accompagne ou posséder un passeport personnel ou bien encore une carte d'identité pour enfants.

Les taxes du visa s'élèvent à 15 marks de la R. D. A. pour une simple entrée et à 40 marks de la R. D. A. pour plusieurs entrées. La somme est à payer en monnaie étrangère au taux de change en vigueur en R. D. A.

Dans les vingt-quatre heures qui suivent votre arrivée au lieu de destination, vous êtes prié de vous présenter au bureau de police compétent pour faire régulariser votre permis de séjour.

III/5/2
Anlage 3



**MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**
Ministerium des Innern

den _____

**Berechtigungsschein zum Empfang
eines Visums**

Herr/Frau

Geburtsdatum

ist berechtigt, ein Visum

zur Einreise

und Ausreise -malig

vom bis/am

Kraftfahrzeug

nach

bei der/ den Grenzübergangsstelle (n) der DDR

zu empfangen.

Dieser Berechtigungsschein gilt auch für mitreisende
Kinder.

Das Visum wird gebührenpflichtig/gebührenfrei erteilt.

Siegel

I. Austauschblatt
(60. Änderung)

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
Ministerium des Innern

den

Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums

Herr / Frau

Geburtsdatum

ist berechtigt, ein Visum zur Einreise und Ausreise
vom bis/am nach

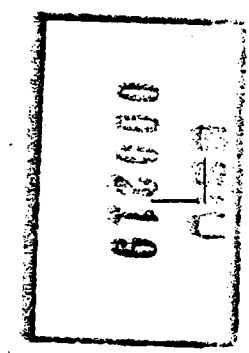
-malig
Kraftfahrzeug

bei den Grenzübergangsstellen der DDR zu empfangen.
Dieser Berechtigungsschein gilt auch für mitreisende Kinder.
Das Visum wird gebührenpflichtig/gebührenfrei erteilt.

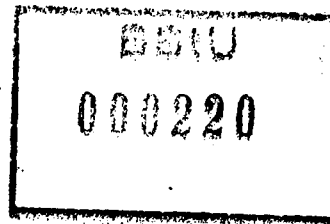


Franzke

PM 68 b



III/5/2
Anlage 4



Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums
(Vordruck PM 68 c)

1.1. Berechtigungsscheine zum mehrmaligen Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 c, werden von der DVP - Paß- und Meldewesen - nach entsprechender Beantragung bei den Angestellten der DDR in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin, für Westberliner, die die Absicht haben, innerhalb von 6 Monaten mehrmals zu einem Tagesaufenthalt in die DDR bzw. zu einem Aufenthalt bis 24 Uhr des nächstfolgenden Tages in die Hauptstadt der DDR, Berlin, - ohne sich, abgesehen von der ersten Einreise, terminlich festlegen zu müssen - einzureisen, ausgestellt.

In Ausnahmefällen können sie auch von den Beauftragten der DDR in den genannten Büros ausgestellt werden.

1.2. Auf die vom Paß- und Meldewesen der DVP ausgestellten Berechtigungsscheine sind ein verkleinertes Siegel mit der Umschrift "DDR - DVP - Paß- und Meldewesen" und die Unterschrift aufgedruckt. Ihre Ausschreibung erfolgt mittels EDVA und das Schriftbild weist die für den EDV-Druck charakteristischen Merkmale auf (vgl. auch Abschnitt III/5/2, Ziffer 2.2.). Mit dem Berechtigungsschein wird eine Adreßkarte, auf der außerdem ein Hinweis für die Reisenden zur vollständigen Ausfüllung der Ein- und Ausreisekarte angebracht ist, ausgedruckt.

1.3. Die von den Angestellten der DDR in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin ausgestellten Berechtigungsscheine (die hinsichtlich der Farbe und der Papierqualität von den unter 1.2. genannten abweichen) müssen gesondert gesiegelt und unterschrieben sein.

BSW
000221

III/5/3
Seite 2

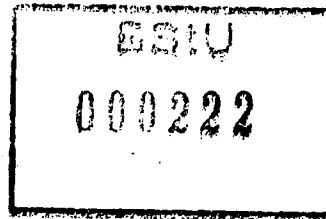
2.1. Auf dem Berechtigungsschein können maximal 10 Berechtigungen zum Empfang eines Visums für einen Tagesaufenthalt bzw. für einen Aufenthalt bis 24 Uhr des nächstfolgenden Tages in der Hauptstadt der DDR, Berlin, eingetragen werden.

Die auf der Vorderseite vorgesehenen Zeilen für die Eintragung von zwei Berechtigungen werden im Rahmen der Ausstellung des Berechtigungsscheines ausgedruckt, wobei eine zweite Berechtigung nur dann erteilt wird, wenn bei der Beantragung des Berechtigungsscheines ein zweiter Einreisetermin angegeben wurde. Sofern bei Beantragung des Berechtigungsscheines kein zweiter Einreisetermin feststeht, wird die für die Eintragung der zweiten Berechtigung vorgesehene Zeile durch Aufdruck von Strichen entwertet.

Die auf der Rückseite des Berechtigungsscheines vorhandenen Felder für die Eintragung weiterer Berechtigungen zum Empfang von Visa stehen ausschließlich den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten zur Verfügung.

Diese Berechtigungen werden nach Antragstellung in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten durch die Angestellten der DDR in den genannten Büros sofort erteilt.^x

^x Bei der Entgegennahme, Beurteilung und Weiterleitung von Informationen bezüglich der Beantragung von Einreisen bei den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin ist zu beachten, daß in den Büros Angestellte der DDR und Angehörige des öffentlichen Dienstes des Westberliner Senates tätig sind. Die Kräfte beider Seiten sind daran zu unterscheiden, daß die Angestellten der DDR eine einheitliche Dienstbekleidung tragen, während die Kräfte des Westberliner Senats normal zivil bekleidet sind. Die Dienstbekleidung der DDR-Angestellten hat folgendes Aussehen: dunkelbrauner Anzug, weißes Hemd, dunkelbraune Krawatte, rotes Schild mit goldener Schrift "Büro für Besuchs- und Reiseangelegenheiten" auf der linken Brusttasche. Die Kräfte des Senats befassen sich vor den Angestellten der DDR mit den Besuchern und entscheiden darüber, wer in die Abfertigungsräume, in denen die Angestellten der DDR tätig sind, gelangt.



Sie sind nur als gültig anzuerkennen, wenn sie gesiegelt (kleines Dienstsiegel der Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten) und unterschrieben sind.

2.2. Die Textzeilen für die auf der Vorderseite vorgesehenen beiden Berechtigungen als auch für die auf der Rückseite vorgesehenen acht Berechtigungen sehen zwecks Kennzeichnung, ob die Berechtigung zum Empfang eines Visums für einen Tagesaufenthalt oder für ein Aufenthalt bis 24 Uhr des nächstfolgenden Tages erteilt wurde, die Eintragung der Daten "vom/am ... bis ..." vor. Wurde die Berechtigung zum Empfang eines Visums nur für einen Tagesaufenthalt erteilt, wird "vom" durchgestrichen, die hinter "bis" mögliche Eintragung durch Strich entwertet und hinter "am" das Datum, an dem das Visum für den Tagesaufenthalt empfangen werden kann, eingetragen. Wurde die Berechtigung zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise bis 24 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages erteilt, wird "am" durchgestrichen und hinter "vom" und "bis" werden die entsprechenden Daten eingetragen, z. B. "vom 01. 06. 1988 bis 02. 06. 1988", d. h. daß der Inhaber berechtigt ist, am 1. 6. 1988 ein Visum zur Ein- und Ausreise mit einer Gültigkeit bis zum 2. 6. 1988 zu empfangen.

2.3. In den Berechtigungen wird unter der Rubrik "nach" der Kreis bzw. Ort, in den die Einreise erfolgen kann, eingetragen.

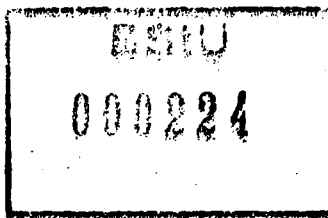
Berechtigungen zum Empfang eines Visums bis 24 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages werden nur für Einreisen in die Hauptstadt der DDR, Berlin, erteilt.

2.4. Wird die Einreise mit Kfz genehmigt, wird im Berechtigungsschein des Fahrzeugführers und aller im Kfz mitreisenden Personen auf der Vorderseite vor der Bezeich-

nung "Kraftfahrzeug" das Wort "mit" eingetragen bzw. bei den Berechtigungen auf der Rückseite das Wort "ohne" gestrichen. Bei Nichtgenehmigung wird "ohne" eingetragen bzw. das Wort "mit" gestrichen.

Die auf der Vorderseite vorgenommene Eintragung gilt analog auch für die auf der Vorderseite gegebenenfalls erfolgte Eintragung einer zweiten Berechtigung zum Empfang eines Visums.

- 2.5. Mitreisende Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden anzahlmäßig in den einzelnen Berechtigungen vermerkt. Die auf der Vorderseite vorgenommene Eintragung gilt analog auch für die auf der Vorderseite gegebenenfalls erfolgte Eintragung einer zweiten Berechtigung zum Empfang eines Visums.
- 2.6. Der Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums hat eine Gültigkeit von 6 Monaten vom Tage der Ausstellung gerechnet (siehe aufgedruckter Text auf der Vorderseite des Berechtigungsscheines).
- 3.1. Bei Vorlage eines Berechtigungsscheines zum mehrmaligen Empfang eines Visums ist seinem Inhaber - nachdem durch Vergleich des auf dem Berechtigungsschein eingetragenen Namens, Vornamens und Geburtsdatums mit den analogen Angaben im vorgelegten Personaldokument Übereinstimmung festgestellt wurde - an den in der jeweiligen Berechtigung in der Rubrik "vom/am ..." genannten Datum das Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Tag bzw. bei entsprechend vorhandenen Eintragungen in den Rubriken "vom/am ... bis ..." (vgl. auch Ziffer 2.2.) für einen



Aufenthalt bis 24 Uhr des nächstfolgenden Tages zu erteilen.^x

Ist auf dem Berechtigungsschein keine bzw. keine für den Anreisetag gültige Berechtigung eingetragen, ist kein Visum zu erteilen und der Inhaber an ein Büro für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin zu verweisen. Zu beachten ist, daß die eingetragenen Daten, an denen die Visa empfangen werden können, nicht der Reihenfolge der Berechtigungen entsprechen müssen.

Inhaber einer Berechtigung zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Aufenthalt bis 24 Uhr des nächstfolgenden Tages, die

- erst an dem unter "bis ..." genannten Datum anreisen,
- zwar an dem unter "vom" genannten Datum anreisen, jedoch im Zusammenhang mit der Realisierung des verbindlichen Mindestumtausches oder aus anderen Gründen den Wunsch äußern, nur für einen Tag einzureisen,

ist das Visum nur für einen Tag zu erteilen und sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Ausreise bis 02.00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen hat.

3.2. Westberlinern, denen die Berechtigung zum Empfang eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen

^xDie Einreise ist bis 24 Uhr des betreffenden Tages zu gestatten. Soll bei Tagesaufenthalten die Einreise nach 23.00 Uhr erfolgen ist der Reisende auf die Wiederausreisefrist wörtlich wie folgt aufmerksam zu machen: "Ihre Wiederausreise hat entsprechend den geltenden Bestimmungen bis 02.00 Uhr zu erfolgen". Diese Festlegung gilt auch, wenn auf der Grundlage eines Berechtigungsscheines, Vordruck PM 68 b, ein Visum für einen Tag erteilt werden soll.

- Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR, Berlin
- Aufenthalt bis 24 Uhr des nächstfolgenden Tages in der Hauptstadt der DDR, Berlin

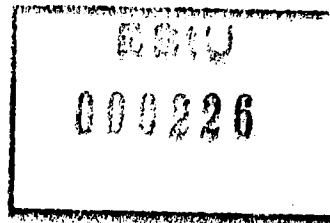
erteilt wurde, ist das entsprechende Visum ausnahmslos nur durch die PKE an den Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke und Sonnenallee zu erteilen. An allen anderen Grenzübergangsstellen ist vorschlagenden Westberlinern die Einreise in diesen Fällen nicht zu gestatten, und sie sind mit dem Hinweis, daß ein Aufenthalt nur in der Hauptstadt der DDR möglich ist, an eine der obengenannten Grenzübergangsstellen zu verweisen.

Durch die genannten PKE sind zur Erteilung eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen

- Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR, Berlin, Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit aufgedrucktem Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), in dem als Reiseziel "Hauptstadt der DDR, Berlin" eingedruckt ist und das die Festlegung enthält, daß die Ausreise "über die gleiche Grenzübergangsstelle" zu erfolgen hat (vgl. Abschnitt III/3/4, Anlage 3);
- Aufenthalt bis 24 Uhr des nächstfolgenden Tages in der Hauptstadt der DDR, Berlin, Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit aufgedrucktem Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), in dem als Reiseziel "Hauptstadt der DDR, Berlin" eingedruckt ist (vgl. Abschnitt III/3/4, Anlage 4)

auszustellen.

(60. Änderung)



III/5/3
Seite 7

An allen anderen Grenzübergangsstellen als den obengenannten sind ausschließlich Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Tagesaufenthalt außerhalb der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu erteilen und dafür Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit aufgedrucktem Visum gemäß Abschnitt III/3/4, Anlage 2, auszustellen.

- 3.3. Erfolgt eine Anreise mit Kfz, obwohl die Einreise nicht mit Kfz genehmigt wurde (vgl. Ziffer 2.4.), ist das Visum trotzdem zu erteilen und die Einreise zu gestatten. Dem Reisenden ist der Hinweis zu geben, daß es sich um eine Großzügigkeit handelt und daß die Einreise mit Kfz der vorherigen Beantragung und Genehmigung bedarf.
- 3.4. Mitreisenden Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die in der entsprechenden Berechtigung anzahlmäßig nicht eingetragen sind (vgl. Ziffer 2.5.) kann im Ausnahmefall die Einreise gestattet werden, wenn sie im Westberliner Personalausweis der erwachsenen Begleitperson(en) eingetragen sind und keine Zweifel bestehen, daß es sich um die Kinder des Ausweisinhabers handelt.
4. Nach Visaerteilung ist die jeweils in Anspruch genommene Berechtigung

- von den PKE Stolpe, Drewitz und Staaken mit dem Stempel "Visum erteilt"
- von allen anderen PKE durch Diagonalstrich

zu entwerten. Der Stempel "Visum erteilt" bzw. der Diagonalstrich ist sorgfältig so anzubringen, daß Angaben außerhalb der jeweiligen Berechtigung nicht bedeckt werden.

ESIU

000227

III/5/3
Seite 8

5. Die Berechtigungsscheine sind von den PKE Stolpe, Drewitz und Staaken nach Nutzung der letzten Berechtigung einzubehalten und entsprechend den Festlegungen des Leiters der Abt. VI der BV Potsdam aufzubewahren bzw. weiterzuleiten und von allen anderen PKE ausnahmslos nicht einzubehalten.

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK

Ministerium des Innern

den

Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums

Herr/Frau

Geburtsdatum

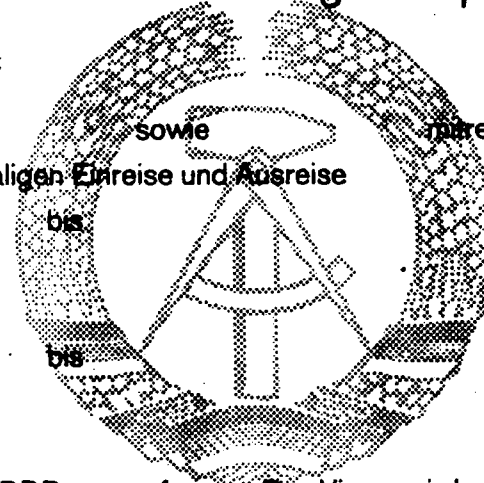
ist berechtigt, ein Visum zur einmaligen Einreise und Ausreise

vom/am

nach

vom/am

nach



sowie

mitreisende Kinder

Kraftfahrzeug, gültig

24.00 Uhr

24.00 Uhr

bei den Grenzübergangsstellen der DDR zu empfangen. Das Visum wird gebührenpflichtig erteilt.
Der Berechtigungsschein hat eine Gültigkeit von 6 Monaten vom Tage der Ausstellung gerechnet.

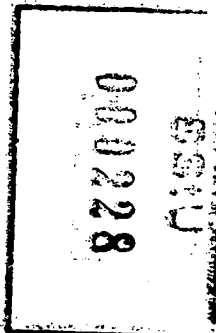


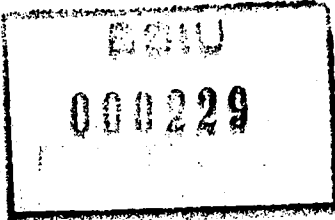
Franzke

PM 68c

1. Austauschblatt
(60. Änderung)

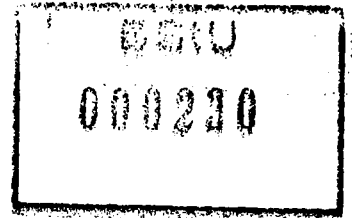
III/5/3
Anlage 1





Vermerke der Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten
über weitere Berechtigungen zum Empfang von Visa

vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____	vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____
vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____	vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____
vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____	vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____
vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____	vom/am _____ bis _____ 24.00 Uhr nach _____ mit/ohne Kfz. _____ Kinder DS _____

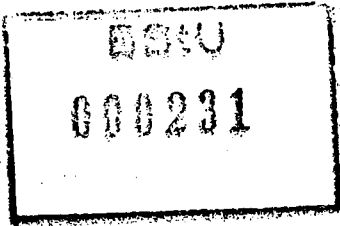


Fernschriftliche Genehmigungen

1. Die Paßkontrolleinheiten werden bei Personen, die aus dienstlichen Gründen einreisen müssen und bei denen in Ausnahmefällen aus terminlichen Gründen die Übersendung des Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums nicht mehr möglich ist, von den Dienststellen der DVP fernschriftlich über die genehmigte Einreise und über die Berechtigung zur Visaerteilung verständigt.

Die Verständigung des Einreisenden hat durch den Antragsteller zu erfolgen. Dem Antragsteller wird durch die DVP die Grenzübergangsstelle benannt, über die die Einreise erfolgen muß.

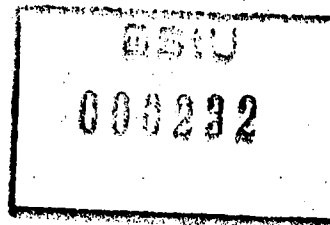
2. Soll die Einreise mit über Westberlin führenden Reisezügen erfolgen, wird das Fernschreiben an die PKE Bahnhof Friedrichstraße übersandt. Ist nicht eindeutig bekannt, ob die Einreise direkt zum Zielort in der DDR oder über Westberlin erfolgen soll, wird das Fernschreiben an die PKE der vorgesehenen Grenzübergangsstelle an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und an die PKE Bahnhof Friedrichstraße übersandt.
3. Fernschriftliche Genehmigungen müssen enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum des Einreisenden;
 - b) Art des zu erteilenden Visums (bei Visa zur Ein- und Ausreise auch ob ein- oder mehrmalig);
 - c) Zeitraum, für den die Einreise genehmigt wurde;



- d) vorgesehenen Aufenthaltskreis (wird die Einreise in das Grenzgebiet genehmigt, wird in Klammern der Ort des Grenzgebietes, in den die Einreise erfolgen soll, vermerkt);
- e) ist das Visum gebührenpflichtig oder -frei zu erteilen.

Der unter c) angegebene Zeitraum entspricht dem Zeitraum, in dem das unter b) genannte Visum erteilt werden kann. Soll ein Ein- und Ausreisevisum erteilt werden, ist dieses entsprechend dem unter c) angegebenen Datum, bis zu dem die Einreise erfolgen kann, zu befristen.

Wurde die Einreise in das Grenzgebiet genehmigt, ist der im Grenzgebiet gelegene Ort als Reiseziel im Visum einzutragen.



Telegrafische Übermittlung der Berechtigung zum Empfang
eines Visums

1. Bei Vorliegen dringender familiärer und humanitärer Gründe (z. B. Todesfälle oder ärztlich nachgewiesene Lebensgefahr), kann Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern die Berechtigung zum Empfang eines Visums telegrafisch übermittelt werden.

Die Entscheidung erfolgt von den jeweils zuständigen Abteilungen PM sofort. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen können Anträge von den ODH der VPKÄ entgegengenommen und geprüft werden, wenn die Beantragung am nächsten Werktag zu Verzögerungen der Einreise führen würde, die für den Bürger Härten darstellen.

- 1.1. Bei Genehmigung des Antrages wird das Telegramm zur Benachrichtigung des Einreisenden von der DVP mit folgendem Vermerk versehen: "Berechtigt vom ... bis ... zum Empfang eines Visums zur Einreise in die DDR". Der Vermerk wird gesiegelt und unterschrieben. Die Endtelegrafisten der DDR bestätigen den Vermerk wie folgt: "Dienstsiegel VPKA ..., Unterschrift".

Wird die Einreise in das Grenzgebiet genehmigt, wird nach "DDR" der Ort des Grenzgebietes, in den die Einreise erfolgen soll, in Klammern eingefügt.

- 1.2. Wird keine Einreise beantragt, das Telegramm vom Telegrammaufgeber nicht bei der DVP vorgelegt und auf die Übermittlung des unter 1.1. genannten Vermerkes verzichtet, so wird durch das Postamt auf dem Telegramm

der Vermerk "Postdienstlicher Zusatz: Gilt nicht zur Einreise" angebracht. Dieser Vermerk wird hinter der Unterschrift gebührenfrei mittelegraphiert.

2.1. Bei Vorlage des Telegramms gemäß 1.1. ist das Visum zur Einreise zu erteilen. Die Erteilung des Visums zur Einreise hat nur im Rahmen der im Telegrammtext genannten Frist zu erfolgen.

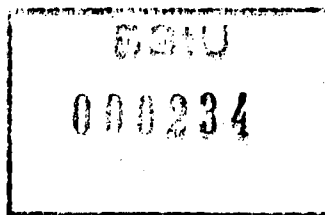
Reisen Personen vor dem im Telegrammtext genannten Gültigkeitsbeginn an, ist das Visum zur Einreise ebenfalls zu erteilen.

Westberliner sind zu befragen, wie lange sie sich in der DDR aufhalten werden. Geben sie glaubhaft an, daß sie sich nur bis zu 3 Tagen aufhalten werden, ist ein Visum zur Ein- und Ausreise für einen Tag bzw. für zwei oder 3 Tage zu erteilen.

Soll im Ausnahmefall die Einreise in das Grenzgebiet erfolgen, ist der betreffende Ort des Grenzgebietes als Reiseziel in das Visum einzutragen.

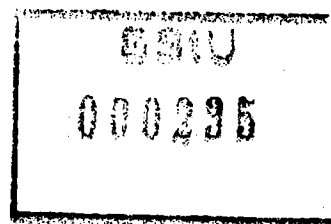
2.2. Bei Vorlage eines Telegramms ohne den Genehmigungsvermerk gemäß Ziffer 1.1. und wenn aus dem Telegrammtext ersichtlich ist, daß die Einreise dringend notwendig ist, kann in begründeten Ausnahmefällen mit dem für das vorgesehene Reiseziel zuständigen VPKA (Abteilung PM oder ODH) Rücksprache gehalten werden und im Falle der Genehmigung der Einreise das Visum zur Einreise erteilt werden.

2.3. Für mitreisende Ehegatten und Kinder des Telegramminhabers ist das Visum auch dann zu erteilen, wenn diese im Telegrammtext nicht genannt sind. Diese Fest-



legung gilt nicht, wenn die Einreise in das Grenzgebiet erfolgen soll.

- 3.1. Ist die Übersendung eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums an Bürger der BRD, die sich in anderen Staaten aufhalten und die als Einzeltouristen oder mit Reisegruppen, bestehend aus Bürgern des Aufenthaltsstaates, in die DDR einreisen wollen, aus zeitlichen Gründen nicht möglich, kann die Übermittlung der Berechtigung nach Genehmigung der Einreise durch die Abt. PM des PdVP Berlin telegrafisch erfolgen.
- 3.2. Bei kurzfristigen Bestellungen von Übernachtungen in ausgewählten Interhotels beim gemeinsamen Verkaufsbüro des VEB Reisebüro der DDR und der Vereinigung Interhotel im Hotel "Metropol" wird die Berechtigung zum Empfang eines Visums nach Genehmigung durch die Abt. PM des PdVP Berlin ebenfalls telegrafisch übermittelt.
- 3.3. Das Telegramm muß beinhalten:
"Herr/Frau (Name, Vorname, Geburtsdatum) ist berechtigt, ein Visum zur Einreise (bei Tagesaufenthalt ohne Übernachtung: ein Visum zur Ein- und Ausreise) vom ... bis ... zu empfangen.
- Bestätigt
Präsidium der Deutschen Volkspolizei Berlin"
- 3.4. Bei Vorlage des Telegrammes ist das entsprechende Visum zu erteilen. (Westberlinern, denen ein Aufenthalt in der DDR bis zu 3 Tagen genehmigt wurde, ist in jedem Fall ein Visum zur Ein- und Ausreise zu erteilen.) Die Erteilung des Visums hat nur im Rahmen der im Telegrammtext genannten Frist zu erfolgen.
- 4 Die von den Reisenden vorzulegenden Telegramme sind nach Visaerteilung einzubehalten und zu vernichten.



Anreise mit einer bestätigten Einladung

1. Personen mit Wohnsitz in sozialistischen Staaten einschließlich für Personen mit Wohnsitz in der VDR Laos und in der VR Kampuchea, für die bei privaten Besuchsreisen Visapflicht besteht, haben das Einreisevisum bei der zuständigen Auslandsvertretung der DDR unter Vorlage

- einer von den Dienststellen der DVP bestätigten Einladung, Vordruck PM 71 b
- eines von den Dienststellen der DVP bestätigten Telegrammes (auf dem Telegramm ist vermerkt "Einreise für ... genehmigt. VPKA, Datum, Unterschrift")

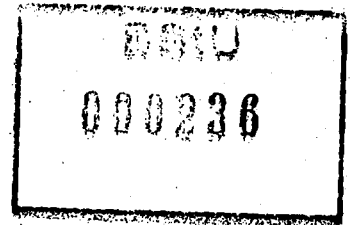
zu beantragen.

Die Einladungen, Vordruck PM 71 b, werden auf der Rückseite mit einer Gültigkeit bis zu 3 Monaten und mit großem Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt.

2. Wurde die Einholung des Visums bei der zuständigen Auslandsvertretung versäumt, kann im Ausnahmefall und unter der Voraussetzung, daß die Bestätigung noch gültig ist, von der PKE das Visum zur Einreise erteilt werden. Die bestätigte Einladung bzw. das bestätigte Telegramm ist nach Visaerteilung einzubehalten und der AG Recht und Grundsatzfragen der Hauptabteilung VI zu übersenden.

1. Austauschblatt
(55. Änderung)

III/5/6
Anlage 1



Einladung
zum besuchsweisen Aufenthalt
in der Deutschen Demokratischen Republik

Herr/Frau/Frl. geb. am
(Name, Vorname)

wohnhaft in
(Ort, Straße, Hausnummer, Kreis)

sowie Kinder

werden von mir geb. am
(Name, Vorname)

wohnhaft in
(Ort, Straße, Hausnummer, Kreis)

zu einem besuchsweisen Aufenthalt für die Dauer von Tagen
eingeladen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ESIU
000237

Volkspolizei-Kreisamt
Abteilung Paß- und Meldewesen

Für die Einreise in die DDR ist ein Einreisevisum erforderlich. Es ist bei der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung der DDR im Aufenthaltsstaat zu beantragen. Dazu ist diese Einladung vorzulegen.

Die Einreise kann bis zum erfolgen.

....., den 19.....

(DS)

.....
(Unterschrift)

DBU
000238

III/5/7
Seite 1

Voraussetzungen für die Visaerteilung an Kraftfahrer zur Durchführung von Abschleppdiensten

- 1.1. Die Zulassung von Firmen in der BRD und in Westberlin zur Durchführung von Abschleppdiensten erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Übereinkommen zwischen den zuständigen Organen der DDR und der BRD bzw. Westberlins. Die Beantragung der Berechtigungsscheine zum Empfang von Visa erfolgt durch das Ministerium für Verkehrswesen.
- 1.2. Die Erteilung des Visums hat nur zu erfolgen, wenn von den Beauftragten der betreffenden Firmen ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums mit dem Vermerk "Abschlepp- und Bergungsdienst" vorgewiesen wird (vgl. dazu auch Abschnitt III/5/2, Ziffer 8.).
- 1.3. Die Einreise im Rahmen der Gültigkeit der auf der Grundlage der Berechtigungsscheine erteilten Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) ist jeweils nur zu gestatten, wenn eine telegrafische Anforderung durch ein Kraftverkehrs- bzw. Instandsetzungskombinat der DDR oder eines Havariekommissars der DDR vorgewiesen wird bzw. eine fernmündliche Bestätigung des Leiters der Verkehrspolizei des örtlich zuständigen VPKA über die Notwendigkeit der Einreise vorliegt.
- 2.1. Darüber hinaus können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen der DDR und der BRD weitere Firmen der BRD Abschleppleistungen ab den Wendeschleifen/Servicepunkten der Grenzübergangsstellen Eisfeld, Meiningen, Worbis, Salzwedel und Selmsdorf durchführen.

ESIU

000239

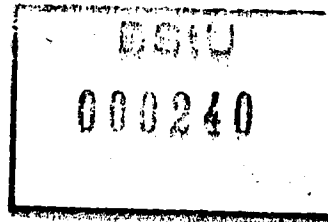
III/5/7
Seite 2

Über die dafür zugelassenen Firmen sowie die zum Einsatz gelangenden Kraftfahrer werden die betreffenden Abteilungen VI von der Hauptabteilung informiert.

- 2.2. Den in den Informationen der Hauptabteilung genannten Kraftfahrern ist bei der ersten Einreise ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) mit einer Gültigkeit von 6 Monaten zu erteilen. Das Wort "nach" im Visumstempel ist zu streichen und es ist "Abschlepp- und Bergungsdienst" einzutragen. Die Worte "zugelassenen Grenzübergangsstellen" sind ebenfalls zu streichen und darunter ist die entsprechende Grenzübergangsstelle (z. B. "Güst Worbis") einzutragen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Visums ist - sofern keine gegenteilige Weisung der Hauptabteilung vorliegt - ein neues Visum zu erteilen.

- 2.3. Die Einreise ist jeweils nur zu gestatten, wenn eine Bestätigung über die Dispatcherzentrale des Kraftverkehr-Kombinates (KVK) des Bezirkes vorliegt. Durch die PKE ist im Zusammenwirken mit den anderen Organen zu sichern, daß die Abschleppleistungen nur ab Servicepunkt/Wendeschleife durchgeführt werden.



Genehmigung der Einreise von Touristen aus nichtsozialistischen Staaten (außer der BRD)

1. Die PKE sind befugt, die Einreise von Personen - außer von Bürgern der BRD und Westberlinern, die als Touristen die DDR besuchen wollen, zu genehmigen.

2.1. Die Einreise ist nur zu genehmigen, wenn

a) ein von der Generaldirektion des Reisebüros der DDR, von einer Auslandsvertretung des Reisebüros der DDR oder von einem Servicebüro des Reisebüros an den Grenzübergangsstellen ausgestellter Voucher (Gutschein für Leistungen durch das Reisebüro der DDR) vorgelegt wird;

b) zu einem von einem Vertragspartner des Reisebüros der DDR ausgestellten Voucher

- die schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische (Absender "Reisedienst Berlin") Buchungsbestätigung der Generaldirektion des Reisebüros der DDR vorgelegt wird,

- die Buchungsbestätigung des gemeinsamen Verkaufsbüros des VEB Reisebüro der DDR und der Vereinigung Interhotel im Hotel "Metropol", ~~das für die Vermittlung touristischer Leistungen in den Interhotels "Metropol" und "Palasthotel" zuständig ist~~, vorgewiesen wird (Wird nur eine Reservierungsbestätigung des gemeinsamen Verkaufsbüros vorgewiesen, ist die Einreise nicht zu genehmigen.).

- die Bestätigung der aus diesem Voucher ersichtlichen Leistungen durch das Servicebüro an der Grenzübergangsstelle erfolgt,
- die Buchungsbestätigung der Bezirksdirektion Rostock des Reisebüros vorgelegt wird, sofern es sich um Touristen aus skandinavischen Staaten handelt, deren Aufenthalt nur im Bezirk Rostock erfolgt und die Dauer von 7 Tagen nicht überschreitet.

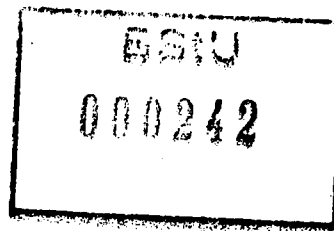
2.2. Vouchern des Reisebüros der DDR gleichgestellt sind und berechtigen ebenfalls zur Visaerteilung:

- Bestätigungsschreiben des Reisebüros der FDJ "Jugendtourist" oder telegrafisch übermittelte Buchungsbestätigungen mit dem Absender "Jugendtour Berlin"
- Ferienschecks des FDGB für Ausländer

("Kongreß-Voucher" berechtigen nicht zum Empfang eines Visums, sie werden nur als Gutscheine für eine Leistungsvermittlung an Kongreßteilnehmer, also an Dienstreisende, ausgegeben).

2.3. Bei Reisegruppen muß nur der Reiseleiter im Besitz der genannten Unterlagen sein. Die Anzahl der Reisenden, für die Leistungen gebucht wurden, muß ersichtlich sein.

2.4. Liegt zu einem von einem Vertragspartner des Reisebüros der DDR ausgestellten Voucher keine Buchungsbestätigung der Generaldirektion des Reisebüros der DDR vor und ist an der Grenzübergangsstelle kein Servicebüro vorhanden,



- wenden sich die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen an die PKE der nächstgelegenen Straßen-Grenzübergangsstelle, die das Servicebüro zwecks Einholung der Buchungsbestätigung in Kenntnis setzt, wobei eine mündliche Bestätigung des Servicebüros über die gebuchten Leistungen ausreichend ist,
- kann, wenn keine operativen Bedenken bestehen, ein Visum zur Einreise in die Hauptstadt der DDR, Berlin, erteilt werden,
- ist, wenn operative Bedenken bestehen, der Sachverhalt gründlich zu prüfen.

3.1. Bei Genehmigung der Einreise ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) für die aus den Buchungsunterlagen ersichtliche Aufenthaltsdauer (das Datum des letzten Aufenthaltstages ist im Visum unter "bis ..." einzutragen) zu erteilen.

3.2. Bei Vorlage von Buchungsunterlagen für einen Tagesaufenthalt ist ein Visum zur Ein- und Ausreise für den betreffenden Tag (Eintragung des Datums im Visum unter "bis ...") zu erteilen.

(Tagesaufenthalte werden von den Einrichtungen des VEB Reisebüro nur vermittelt:

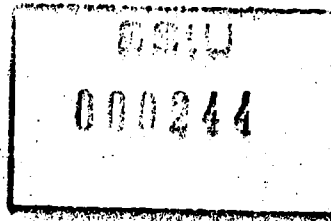
- für Reisegruppen,
- durch die Vertretung des Reisebüros der DDR in Prag und die Grenzschaubüros Zinnwald, Görlitz, Warnemünde und Saßnitz für Einzelreisende zum Tagesaufenthalt in Dresden oder Neubrandenburg auf der Grundlage des Verkaufs eines Vouchers im Werte von 15,-- Mark.)

Bei Vermittlung von Tagesaufenthalten für Reisegruppen hat das VEB Reisebüro die zu übermittelnde Buchungsbestätigung mit dem Vermerk "Zum touristischen Aufenthalt ohne Übernachtung" zu versehen.

3.3. An Reisegruppen, die im Rahmen ihres Gesamtaufenthaltes in der DDR entsprechend dem festgelegten Programm die DDR zwischenzeitlich verlassen und dann erneut einreisen, und die eine Buchungsbestätigung des VEB Reisebüro der DDR mit dem Vermerk "Zwischenzeitliche Ausreise" vorweisen, ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) als Sammelvisum zu erteilen.

4. Touristen, die bei der Einreise zum Ausdruck bringen, sich im Anschluß an die Touristenreise noch bei Verwandten, Bekannten oder Freunden aufhalten zu wollen, sind zur Antragstellung an die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Zweigstelle des Reisebüros zu verweisen.

Im Falle der Genehmigung wird von den Dienststellen der DVP das Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) verlängert.

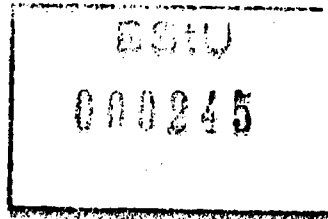


Genehmigung von Einreisen in die Hauptstadt der DDR zwecks
Beantragung eines Aufenthaltes

1. Die PKE Flughafen Berlin-Schönefeld ist befugt, Bürgern anderer Staaten (außer der BRD), ohne Zustimmung der zuständigen Genehmigungsorgane in notwendigen Ausnahmefällen Einreisen in die Hauptstadt der DDR, Berlin, zu genehmigen, wenn Unterlagen von Außenhandelsorganen oder anderen Institutionen, aus denen hervorgeht, daß die Einreise erforderlich ist, vorgelegt werden.

Die Einreise ist nur dann zu genehmigen, wenn sicher ist, daß die Person auch tatsächlich in die Hauptstadt der DDR reist. Die Person ist darauf aufmerksam zu machen, daß über die einladende Institution umgehend der Aufenthalt zu beantragen ist.

2. Bei Genehmigung der Einreise ist ein Visum zur Einreise zu erteilen. Als Reiseziel ist im Visum "Hauptstadt der DDR, Berlin" einzutragen.
3. Über die genehmigten Einreisen ist unter Angabe der Personalien der Personen und des Sachverhaltes ein Nachweis zu führen.



Genehmigung der Einreise von Kraftfahrern zur Durchführung von Transporten im Interesse der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR

1. Die PKE der für den Güterverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen sind befugt, Bürgern anderer Staaten und Westberlinern, die als Kraftfahrer bzw. Beifahrer Transporte im Interesse der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR durchführen und die nicht im Besitz eines Visums bzw. eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums sind, die Einreise in die DDR zu genehmigen, wenn
 - für Güterkraftfahrzeuge mit Ladung ein Frachtbrief bzw. Warenbegleitschein oder die schriftliche bzw. fernschriftliche Bestätigung eines Außenhandelsbetriebes der DDR mit Angabe der Nummer des Außenhandelsvertrages und
 - für Güterkraftfahrzeuge ohne Ladung ein gültiger Abforderungsschein des VE Kombinat Deutrans vorgelegt wird.
- 2.1. Abforderungsscheine des VE Kombinat Deutrans gelten für jeweils eine Fahrt und sind zeitlich befristet. Aus ihnen geht hervor, welche Firma^x beauftragt ist, Außenhandelstransportgut (spezifiziert nach Warenart und Menge) aus welchem Außenhandelsvertrag (Angabe der Nr. des Vertrages) bei wem (Angabe des Lieferwerkes in der DDR) abzuholen.

^xVom VE Kombinat Deutrans wird die Speditionsfirma, die Vertragspartner des VE Kombinat Deutrans ist, eingetragen. Diese Speditionsfirma kann ein Fuhrunternehmen mit der Transportdurchführung beauftragen. Es kann deshalb nicht beanstandet werden, wenn die Kraftfahrer einer anderen Firma als der auf dem Abforderungsschein genannten angehören oder wenn das Fuhrunternehmen zusätzlich neben der Speditionsfirma auf dem Abforderungsschein nachträglich und ohne besondere Bestätigung vermerkt wurde.

ESW

000246

III/5/10/1
Seite 2

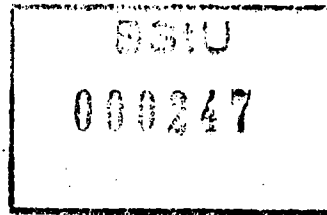
2.2. Für Baustoff- und andere sich häufig wiederholende Massenguttransporte im Auftrag des Außenhandelsbetriebes Intrac, die mit Kraftfahrzeugen Westberliner Unternehmen durchgeführt werden, werden Abforderungsscheine mit einer Gültigkeit von 6 Monaten erteilt und mit dem Sonderaufdruck "Gilt für mehrere Einfahrten" gekennzeichnet.

Sie gelten bei künftigen Einreisen im Rahmen ihrer Gültigkeit zum Nachweis der Notwendigkeit der Einreise bzw. in Einzelfällen als Grundlage für die Visaerteilung. (In der Regel erfolgt die Visaerteilung für die zu diesen Transporten eingesetzten Kraftfahrer auf der Grundlage von durch Intrac beantragten Berechtigungsscheinen.)

2.3. Kraftfahrern, die zwecks Transport von Abfallstoffen aus der BRD und anderen Staaten zu in der DDR gelegenen Deponien anreisen ohne im Besitz eines Visums oder eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines solchen zu sein, kann die Einreise genehmigt werden, wenn ein Begleitschein - Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen^x, in dem in der Rubrik "Abfallbeseitiger" eine Deponie in der DDR oder die Außenhandelsgesellschaft Intrac eingetragen sein muß, vorgelegt wird.

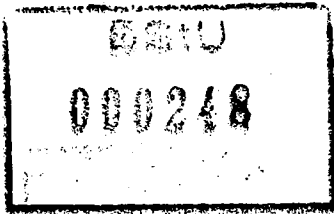
2.4. Sollte bei Güterkraftfahrzeugen ohne Ladung kein Abforderungsschein vorgelegt werden, ist eine Klärung über die Grenzzweigstellen bzw. zuständige Filiale des VE Kombinat Deutrans herbeizuführen. Bei den Grenzzweigstellen bzw. Filialen des VE Kombinat Deutrans liegen zwecks direkter Übergabe an die jeweiligen Kraftfahrer Blanko-Ab-

^xDer Begleitschein wird in den jeweiligen Staaten hergestellt und kann hinsichtlich Format, Farbe, Gestaltung, inhaltlichen Details sowie der Anzahl der Blätter, die zu einem Begleitscheinsatz gehören (zwischen 12 und 16, wobei jedes Blatt eine andere Farbe hat) unterschiedlich sein.



- forderungsscheine für solche Fälle bereit, wo infolge besonderer Umstände (z. B. Sofortgeschäfte, Submissionen, Auktionen u. ä.) eine rechtzeitige Übersendung der Abforderungsscheine an die Transportfirmen nicht möglich war.
3. ~~Die Paßkontrolleinheit Heinrich-Heine-Straße ist zur Visaerteilung an Bürger anderer Staaten (außer der BRD) nur befugt, wenn der Warentransport nach bzw. von einem innerhalb der Hauptstadt der DDR gelegenen Betrieb erfolgen soll.~~
- 4.1. Bei Genehmigung der Einreise ist Bürgern anderer Staaten (außer der BRD) ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für den gleichen oder falls erforderlich bis zum folgenden Tag zu erteilen.^x)
- 4.2. Bürgern der BRD und Westberlinern ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) für 3 Monate (gerechnet vom Tag der Ausstellung) zu erteilen.
- 4.3. Bei Genehmigung der Einreise gemäß Ziffer 2.3. sind ausschließlich Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für den gleichen Tag oder falls erforderlich, bis zum folgenden Tag zu erteilen.
- 4.4. In die Visa ist der Vermerk "Warentransport mit Kfz" einzutragen oder es kann bei Visaerteilung an Bürger anderer Staaten der Visumstempel verwendet werden, in dem der Vermerk "Warentransport mit Kfz" eingearbeitet ist (Anlage 1).

^x Bestimmte Auslandsvertretungen der DDR, z. B. die Botschaft der DDR in Wien, sind auf Grund spezieller Vereinbarungen befugt, Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) mit einer Gültigkeit von 6 Monaten zu erteilen.

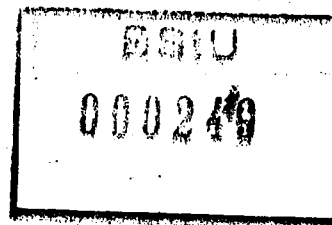


5. Die an Bürger der BRD und Westberliner erteilten Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) berechtigen nur zur Einreise, wenn die unter 1. - 2. festgelegten Voraussetzungen jeweils gegeben sind.

6. Abforderungsscheine des VEB Deutrans sind bei der Einreise auf der Rückseite mit Paßkontrollstempel abzustempeln. Damit ist eine erneute Vorlage des nur für eine Fahrt gültigen Abforderungsscheines zum Zwecke der Visaerteilung bzw. zum Nachweis der Notwendigkeit der Einreise ausgeschlossen.
Abforderungsscheine mit dem Aufdruck "Gilt für mehrere Einfahrten" sind nur bei der ersten Vorlage auf der Rückseite mit Paßkontrollstempel zu versehen.

11. Änderung

III/5/10/1
Anlage 1



Deutsche Demokratische Republik

Visum Nr. 5/82/49 W

**zur Einreise
und Ausreise (ein - mehr - malig)**

bis _____

**Warentransport mit Kfz.
über die zugelassenen Grenzübergangsstellen**

Berlin

15. 01. 85



i.A.

Ziegler

Gebührenfrei

VEB DEUTRANS
INTERNATIONALE SPEDITION

Berlin, den 19.....



Abforderungsschein-Nr. 003706 *

(68. Änderung)

Die Firma

ist beauftragt, nachstehend aufgeführtes Außenhandelstransportgut aus dem

Außenhandelsvertrag Nr.:

bei

abzuholen.

Warenart: Menge: 1 Ladung

Der Abforderungsschein gilt nur für eine Fahrt bis zum 19.....

Der Abforderungsschein ist bei Grenzübertritt und zur Zollkontrolle
unaufgefordert vorzulegen.

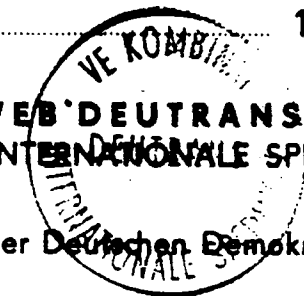
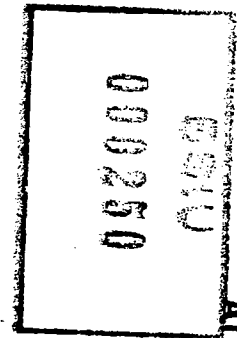
Alle unsere Verrichtungen unterliegen den Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr (LSgG) vom 30. November 1976.

VV Halle Ag 309/87/804213/00/0,3

Vordruck-Nr.: 36/022

V-7-2 237

b. w.



III/5/10/1
Anlage 2a

VE KOMBINAT DEUTRANS

Abr.stelle:

den



Abforderungsschein-Nr.:

Die Firma

ist beauftragt, nachstehend **aufgeführtes Außenhandelstransportgut** aus dem Außenhandelsvertrag Nr.:

bei

abzuholen.

Warenart:

Menge: 1 Ladung

Der Abforderungsschein gilt nur für **eine** Fahrt bis zum

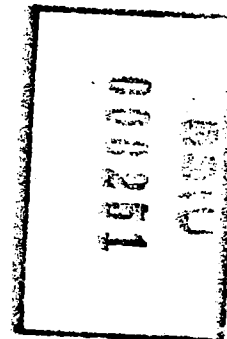
Der Abforderungsschein ist bei Grenzübertritt und zur Zollkontrolle **unaufgefordert** vorzulegen.

VE KOMBINAT DEUTRANS

Alle unsere Verrichtungen unterliegen den Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr (LSgG) vom 30. November 1976.

(68. Änderung)

III/5/10/1
Anlage 2b



Bestell-Nr. 975 603 - VL Berlin Ag 300

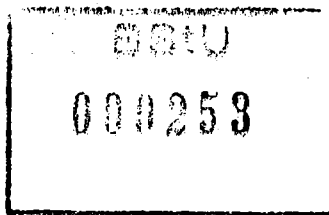


Genehmigung der Einreise von Kraftfahrern zur Durchführung
Luftfrachttransporten

1. Die PKE sind befugt, Bürgern anderer Staaten und Westberlinern, die als Kraftfahrer bzw. Beifahrer Luftfracht von und zu den Flughäfen der DDR transportieren und die nicht im Besitz eines Visums bzw. eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums sind, die Einreise in die DDR zu genehmigen, wenn eine von der Interflug übermittelte Telex-Bestätigung über den Beförderungsauftrag mit dem Absender "Verkaufsabteilung Fracht" für den betreffenden Transport vorgelegt wird.

Die Übermittlung einer derartigen Telex-Bestätigung erfolgt nur, wenn die Beantragung der Einreise durch die Antragsberechtigten des MfV beim PdVP Berlin, Abt. PM, und die Ausstellung von Berechtigungsscheinen aus zeitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist.

2. Bei Genehmigung der Einreise ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für den gleichen oder falls erforderlich bis zum folgenden Tag zu erteilen.
In das Visum ist der Vermerk "Luftfracht" einzutragen.
3. Die Telex-Bestätigung ist einzubehalten oder mit dem Stempel "Visum erteilt" zu versehen, so daß eine erneute Vorlage zum Zwecke der Visaerteilung ausgeschlossen ist.



Genehmigung der Einreise zur Durchführung von Umzugs- und Erbschaftsguttransporten

- 1.1. Die PKE der für den Güterverkehr zugelassenen Straßengrenzübergangsstellen sind befugt, Bürgern anderer Staaten und Westberlinern, die als Kraftfahrer bzw. Beifahrer Umzugs- bzw. Erbschaftsguttransporte in die DDR durchführen, die Einreise zu genehmigen, wenn durch die Grenzzollämter das Umzugs- bzw. Erbschaftsgut entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Einfuhr zugelassen wird.
- 1.2. Die PKE der für den Güterverkehr zugelassenen Straßengrenzübergangsstellen sind befugt, Bürgern anderer Staaten und Westberlinern, die als Kraftfahrer, Beifahrer, Möbelpacker und Möbelträger (außer dem Kraftfahrer maximal 3 weiteren Personen) die Einreise zur Durchführung eines Umzugs- bzw. Erbschaftsguttransportes aus der DDR zu genehmigen, wenn für das Kraftfahrzeug ein dafür gültiger Abforderungsschein des VE Kombinat Deutrans (Anlage 1) vorgelegt wird.^x

Der Abforderungsschein berechtigt zur Einfahrt eines Kraftfahrzeuges (einschließlich evt. mitgeführter Anhänger). Seine Gültigkeit wird auf 14 Tage ab Ausstellungsdatum begrenzt. Auf ihm sind Name und Anschrift des Vertragsspediteurs der mit der Transportdurchführung beauftragt wurde, die Art des Transportes (ob Umzugs- oder Erbschaftsgut) und Name und Anschrift desjenigen, bei dem das Umzugs- bzw. Erbschaftsgut abzuholen ist, ersichtlich.

^xZwecks Nutzung der EDV im Bereich des VE Kombinat Deutrans wird auch der EDV-gerechte Endlosvordruck gemäß Anlage 2b zum Abschnitt III/5/10/1 verwendet und wie folgt als Abforderungsschein für Umzugs- und Erbschaftsguttransporte gekennzeichnet:

- wird mit einem Diagonalstrich, der mit grünem oder schwarzem Farbstift aufgetragen wird, versehen;
- der Text "nachstehend angeführtes Außenhandelstransportgut aus dem Außenhandelsvertrag Nr." wird gestrichen und dafür wird eingetragen "Umzugsgut/Erbschaftsgut".

2.1. Bei Genehmigung der Einreise ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für den gleichen oder falls erforderlich bis zum folgenden Tag zu erteilen.

(Visa, die gemäß III/5/10/1 auf der Grundlage der nur für das Abholen von Außenhandelstransportgut ausgestellten Abforderungsscheine erteilt werden, berechtigen nicht zur Einreise zwecks Durchführung von Umzugs- und Erbschaftsguttransporten.)

Die Personen sind von der polizeilichen Meldepflicht befreit.

2.2. Werden von den unter 1.2. genannten Personen mehr als zwei Abforderungsscheine vorgelegt (es müssen mehr als zwei Beladeorte in der DDR angefahren werden), ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für vier Tage (d. h. für den Einreisetag und die drei folgenden Tage) zu erteilen.

Die Personen sind nicht von der polizeilichen Meldepflicht befreit (ausgenommen Westberliner, die bis zu 3 Tagen einreisen). Sie sind deshalb bei der Einreise zu belehren, daß sie ihre Meldepflicht nach §10 der Meldeordnung am ersten Aufenthaltsort in der DDR zu erfüllen haben. Wird bei der Ausreisekontrolle festgestellt, daß die polizeiliche Meldepflicht nicht erfüllt wurde, hat eine Übergabe an die DVP zwecks Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens (vgl. PKO IV/1/1, Ziffer 3.) zu erfolgen. Darüber ist die AG Recht und Grundsatzfragen der HA VI zu informieren.

3. Alle vorgelegten Abforderungsscheine des VE Kombinat Deutrans sind bei der Einreise auf der Rückseite mit Paßkontrollstempel zu versehen.

VEB DEUTRANS
INTERNATIONALE SPEDITION



Berlin, den

19

Abforderungsschein-Nr.:

0027



(46. Änderung)

Die Firma

ist beauftragt Umzugsgut/Erbschaftsgut

bei

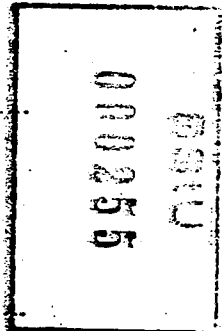
abzuholen.

Der Abforderungsschein gilt nur für eine Fahrt bis zum

19

Der Abforderungsschein ist bei Grenzübertritt und zur Zollkontrolle
unaufgefordert vorzulegen.

VEB DEUTRANS
INTERNATIONALE SPEDITION



III/5/11
Anlage 1

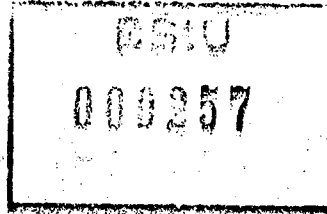
Alle unsere Verrichtungen unterliegen den Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr (LSgG) v. 30. Nov. 1976.

b. w.

Kontrollvermerk:

000256
1109

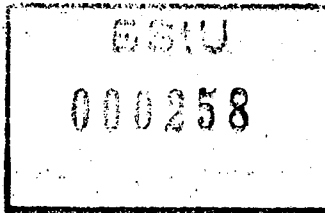
(32. Änderung)



III/5/12/1
Seite 1

Genehmigung der Einreise von Begleitpersonal zur Durchführung von Krankentransporten

1. Die PKE haben Personal (Kraftfahrer, medizinisches Begleitpersonal) von Krankentransportwagen aus der BRD oder aus Westberlin die Einreise zu genehmigen, wenn
 - der Krankentransport ohne Umladung über den Sonderdienst des DRK der DDR und das OLZ der HA VI avisiert wurde (vgl. auch IV/2/1/2, Ziffern 3.1. und 3.2.),
 - der Patient nicht umladefähig ist und durch den diensthabenden Arzt eine entsprechende Entscheidung getroffen wurde (vgl. auch IV/2/1/2, Ziffer 3.1.).
2. Es ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für den gleichen oder falls erforderlich bis zum folgenden Tag zu erteilen. In das Visum ist der Vermerk "Durchführung eines Krankentransportes" einzutragen.



Genehmigung der Einreise von Kraftfahrern zur Durchführung
von Leichentransporten

1. Die Paßkontrolleinheiten sind befugt, Bürgern anderer Staaten und Westberlinern, die zur Überführung von Leichen in die DDR mit Leichentransportwagen anreisen und die nicht im Besitz eines Visums bzw. eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums sind, die Einreise zu genehmigen, wenn für die Leiche ein Leichenpaß und eine Sterbeurkunde vorgelegt werden. War die verstorbene Person nicht in der DDR wohnhaft, ist zusätzlich eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, daß die Leiche am Bestimmungsort abgenommen wird, vorzulegen. Erforderlichenfalls ist diese Bestätigung durch das Grenzzollamt einzuholen.

2. Im Falle der Genehmigung ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit für den gleichen oder falls erforderlich bis zum folgenden Tag zu erteilen.

ESU

000259

III/5/13
Seite 1

Genehmigung der Einreise von Westberlinern, die bei der Sozialversicherung des FDGB versichert sind, sowie deren nahen Angehörigen bei Unfall und Erkrankung

1. Die Paßkontrolleinheit Bahnhof Friedrichstraße ist berechtigt, Angehörigen von Westberlinern, die bei der Sozialversicherung des FDGB versichert sind und während ihrer Tätigkeit bzw. Anwesenheit in der Hauptstadt der DDR verunglücken oder erkranken, die Einreise zu genehmigen, wenn eine entsprechende Mitteilung des ODH des PdVP Berlin vorliegt.
Es ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), für den gleichen Tag und für die Hauptstadt der DDR, Berlin, zu erteilen.

2. Die Paßkontrolleinheit Invalidenstraße (Grenzübergangsstelle Invalidenstraße) ist befugt,
 - a) Familienangehörigen von Westberlinern, die in der Hauptstadt der DDR arbeiten sowie anderen Westberlinern, die bei der Sozialversicherung des FDGB versichert sind, und bei denen infolge Unfall oder lebensgefährlicher Erkrankung eine sofortige ärztliche Behandlung in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens der Hauptstadt der DDR erforderlich ist,

 - b) deren nächsten Angehörigen, wenn deren Anwesenheit dringend erforderlich ist und sie mit dem Verletzten bzw. Erkrankten nach Buchstabe a) zusammen in die Hauptstadt der DDR einreisen,

BSU

000260

III/5/13
Seite 2

die Einreise zu genehmigen, wenn sie mit einem Sankra
der Poliklinik West erfolgen soll und wenn eine ent-
sprechende Mitteilung des ODH des PdVP Berlin vorliegt.

Bei Genehmigung der Einreise nach Ziffer a) ist ein
Visum zur Einreise in die Hauptstadt der DDR, Berlin,
zu erteilen. Bei Genehmigung der Einreise nach Ziffer
b) ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig)
für den gleichen Tag und für die Hauptstadt der DDR,
Berlin, zu erteilen.

Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für Einreisen als Diplomaten- und Dienstvisa und Verhalten bei Inhabern von Diplomatenpässen und von Laissez-Passer der UNO, die ohne Visum anreisen

1. Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise als Diplomatenvisa sind von den Paßkontrolleinheiten zu erteilen
 - bei Vorliegen einer Avisierung bzw. entsprechender Entscheidung durch die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA (erfolgt über das DLZ der Hauptabteilung);
 - bei Vorlage einer Kurierliste durch einen Diplomatenpaßinhaber.

2. Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise als Dienstvisa sind von den Paßkontrolleinheiten zu erteilen:
 - bei Vorliegen einer Avisierung durch die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA (erfolgt über das DLZ der Hauptabteilung).

3. Inhabern von Diplomatenpässen, die an den Grenzübergangsstellen anreisen, ohne im Besitz eines Visums zu sein und für die auch keine Avisierung über die Erteilung eines Visums vorliegt, ist, wenn die festgelegten Voraussetzungen zur Erteilung eines Visums gegeben sind (z. B. Vorlage eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums, Besitz von Unterlagen über eine gebuchte Touristenreise), ein Visum ohne Kennzeichnung als Diplomatenvisum zu erteilen.

Inhaber von Diplomatenpässen, die an den Grenzübergangsstellen um Einreise in die DDR ersuchen, ohne im Besitz eines Visums bzw. ohne avisiert zu sein und bei denen keine der festgelegten Voraussetzungen zur Erteilung eines Visums gegeben sind, sind zurückzuweisen.

In Zweifelsfällen ist über das OLZ der Hauptabteilung die Entscheidung einzuholen.

4. Bei Inhabern von Laissez-Passer der UNO (roter und blauer Einband), die an den Grenzübergangsstellen anreisen, ohne im Besitz eines Visums zu sein und für die auch keine Avisierung über die Erteilung eines Visums vorliegt, ist wie folgt zu verfahren:
- der Inhaber ist zu befragen, ob er im Besitz eines Passes seines Heimatstaates ist,
 - wird ein Paß des Heimatstaates, der zur visafreien Reise berechtigt, vorgewiesen, ist die Einreise visafrei auf der Grundlage dieses Passes zu gestatten,
 - wird ein Paß des Heimatstaates vorgewiesen, der nicht zur visafreien Reise berechtigt, ist, wenn die festgelegten Voraussetzungen zur Erteilung eines Visums gegeben sind, ein Visum ohne Kennzeichnung als Diplomaten- bzw. Dienstvisum in den Heimatpaß zu erteilen,
 - wird ein Paß des Heimatstaates vorgewiesen, der nicht zur visafreien Reise berechtigt, und es sind keine der festgelegten Voraussetzungen zur Erteilung eines Visums gegeben, ist der Inhaber des Laissez-Passer zurückzuweisen.

DBIU

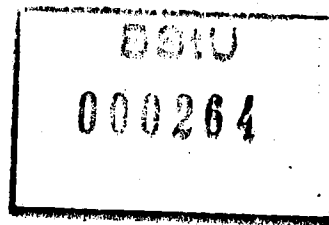
000263

III/5/14

Seite 3

In Zweifelsfällen ist über das OLZ der Hauptabteilung die Entscheidung einzuholen.

Bürgern der DDR, die auf Grund ihrer Tätigkeit bei der UNO oder einer ihrer Spezialorganisationen im Besitz eines Laissez-Passer der UNO sind, ist die Aus- und Einreise nur auf der Grundlage des Passes der DDR - in der Regel des Diplomatenpasses der DDR - zu gestatten.



Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für Einreisen
als Sammelvisa

1. Die Paßkontrollenheiten sind befugt, Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise (einmalig) als Sammelvisa zu erteilen, wenn
 - die festgelegten Voraussetzungen zur Visaerteilung generell gegeben sind (z. B. wenn Touristengruppen - außer Bürger der BRD und Westberliner - im Besitz von Buchungsunterlagen, die für die entsprechende Anzahl von Personen gelten, sind, Bürger der BRD und Westberliner im Besitz von Berechtigungsscheinen zum Empfang eines Visums sind, eine Avisierung vorliegt),
 - mindestens 10 Personen geschlossen, mit dem gleichen Ziel und für die gleiche Zeit reisen und
 - eine Sammelreiseliste, die den im Abschnitt III/3/9, Ziffer 3., festgelegten Bedingungen entspricht, in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird.

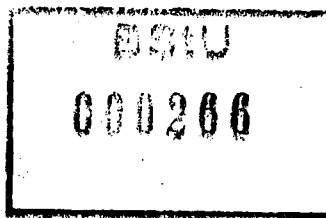
- 2.1. Westberliner, Bürger der BRD und Bürger dritter Staaten, die aus touristischen Gründen in die DDR einreisen, dürfen nicht gemeinsam auf einer Sammelreiseliste aufgeführt sein. Die Visaerteilung für Westberliner, Bürger der BRD und Bürger dritter Staaten hat in diesem Falle jeweils gesondert zu erfolgen. Sammelvisa können nur dann erteilt werden, wenn mindestens 10 Personen der jeweiligen Kategorie teilnehmen und für diese eine Sammelreiseliste (in zweifacher Ausfertigung) vorgelegt wird.

2.2. Werden Sammelreiselisten vorgelegt, auf denen Westberliner, Bürger der BRD und Bürger dritter Staaten gemeinsam aufgeführt sind, ist der Reiseleiter bzw. Verantwortliche der Reisegruppe um entsprechende Korrektur zu bitten bzw. sind die erforderlichen Streichungen von der PKE so vorzunehmen, daß den unter 2.1. genannten Erfordernissen genüge getan wird.

Wenn in Ausnahmefällen der Reiseleiter bzw. Verantwortliche der Reisegruppe erklärt, eine neue bzw. eine weitere Sammelreiseliste selbst ausfüllen zu wollen (z. B. wenn von einer Liste 10 oder mehr Bürger der BRD gestrichen wurden und damit diese nicht die Gebühren für Einzelvisa entrichten müssen), kann dem stattgegeben werden. Keinesfalls sind durch Mitarbeiter der PKE Sammelreiselisten auszuschreiben.

2.3. Es ist zu beachten, daß Bürger der BRD und Bürger dritter Staaten dann gemeinsam auf einer Sammelreiseliste aufgeführt sein und ein Sammelvisum erhalten können, wenn sie nach den dafür geltenden Bestimmungen auch das gleiche Visum erhalten (z. B. wenn bei Einreisen aus dienstlichen Gründen, einschließlich bei Einreisen von Sportmannschaften, sowohl die Bürger der BRD als auch die Bürger dritter Staaten ein Visum zur Einreise oder ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) erhalten).

2.4. Wird bei Anreise von Westberliner Reisegruppen mit KOM festgestellt, daß die Einreise aus touristischen Gründen offensichtlich ohne Inanspruchnahme touristischer Leistungen des Reisebüros der DDR erfolgen soll, erkennbar daran, daß



- die Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68b, nicht mit dem Vermerk "Tourist" versehen sind bzw. Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68c, vorgelegt werden;
- sich auf der vorgelegten Sammelreiseliste keine Fahrtnummer des Reisebüros der DDR befindet,

ist der Reiseleiter bzw. Kraftfahrer um Vorlage der Buchungsunterlagen (Voucher) zu bitten.

Bei Vorlage der Buchungsunterlagen ist das Sammelvisum zu erteilen und die Einreise zu gestatten.

Werden keine Buchungsunterlagen vorgelegt, ist der Reiseleiter durch einen geeigneten Mitarbeiter der PKE nach Ziel und Programm der Reise zu befragen. Wenn möglich, ist auch festzustellen, ob mit Einrichtungen der DDR (z. B. Gaststätten) Absprachen über Verpflegungs- oder andere Leistungen erfolgten.

Danach ist der Reiseleiter zwecks Wahrung des Rechtsstandpunktes der DDR darauf aufmerksam zu machen, daß entsprechend der Reise- und Besuchsvereinbarung mit dem Westberliner Senat touristische Gruppenreisen von Westberlinern ausschließlich vom Reisebüro der DDR vermittelt werden, und im Wiederholungsfalle die Einreise nicht gestattet wird. Es sind Einzelvisa zu erteilen und im Zusammenwirken mit dem Grenzzollamt ist die Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches zu sichern.

Dem Kraftfahrer ist, unabhängig von der Art des von ihm vorgelegten Berechtigungsscheines und auch dann, wenn er im Besitz eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) sein sollte, in jedem Falle ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) zu erteilen.

Der AG Recht und Grundsatzfragen sind mitzuteilen:

- a) Reisegruppen in KOM, deren Teilnehmer keinen Berechtigungsschein, Vordruck PM 68b, mit dem Vermerk "Tourist" besitzen bzw. deren Sammelreiseliste keine Fahrtnummer des Reisebüros der DDR aufweist,
- b) Reisegruppen in KOM, die darüber hinaus auch nicht im Besitz von Buchungsunterlagen sind, sowie die im einzelnen dazu getroffenen Feststellungen,
- c) Welche Visa bzw. Berechtigungsscheine wurden vom Kraftfahrer vorgewiesen?

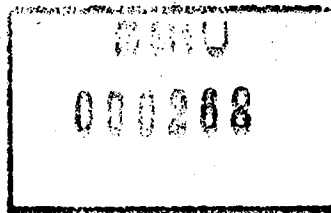
Einbehaltene Berechtigungsscheine, Vordruck PM 68b, und Sammelreiselisten sind den Meldungen als Anlage beizufügen.

3. Wie bereits unter III/3/9, Ziffer 3.1., dargelegt, ist bei Bürgern der BRD und Westberlinern die Angabe einer Staatsangehörigkeit auf der Sammelreiseliste nicht zu fordern.

Ist sie dennoch eingetragen, sind bei Bürgern der BRD folgende Eintragungen zu akzeptieren: "Bundesrepublik (oder als Abkürzung "BR") Deutschland", "BRD", "Westdeutschland", "deutsch", "Deutsche(r)".

Wurde evtl. "Deutschland" eingetragen, ist der Reiseleiter höflich aufzufordern, diese unsachliche Bezeichnung zu korrigieren. Wird die Korrektur abgelehnt, ist vom Paßkontrolleur demonstrativ und deutlich die Eintragung "Deutschland" zu streichen und dafür "BRD" einzutragen.

Bei Westberlinern sind folgende Eintragungen zu akzeptieren: "Westberlin", "WB", "Berlin (West)", "deutsch". Die eventuelle Eintragung "Deutschland" oder "BRD" ist nicht zu akzeptieren und der Reiseleiter ist höflich um Streichung dieser unsachlichen Bezeichnung zu bitten. Wird dies abgelehnt, ist vom Paßkontrolleur demonstrativ und deutlich diese Eintragung zu streichen.



Durchführung der Erteilung von Visa für Einreisen

1.1. Zur Erteilung von Visa zur Einreise und zur Ein- und Ausreise an Bürger anderer Staaten sind die von der HA zur Verfügung gestellten Visastempel, die die Visanummer, das Dienstsiegel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, das Faksimile und das Ausstellungsdatum enthalten, zu verwenden.

Als Stempelfarbe sind nur die Farben schwarz oder blau zu benutzen.

Die Visa sind

- a) in die Pässe einzustempeln,
- b) auf Seite 3 der IB anzubringen, sofern die Ausstellung einer IB erfolgte,
- c) auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" zu erteilen, wenn die im Abschnitt III/5/17 getroffenen Festlegungen anzuwenden sind.

1.2. Zur Erteilung von Visa zur Einreise und zur Ein- und Ausreise an Westberliner sind die "Anlagen zum Westberliner Personalausweis für Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)" mit den bereits aufgedruckten Visa zu verwenden. Das gilt auch, wenn eine IB ausgestellt wurde.

Auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." ist die Nummer des Westberliner Personalausweises einzutragen.

Bei Ausstellung einer IB sind die Worte "zum Westberliner Personalausweis" zu streichen und durch die Worte "zur Identitätsbescheinigung" zu ersetzen. In die Rubrik "Nr. ..." ist einzutragen "IB ...".

Wird als Reisedokument ein anderes vom Westberliner Senat ordnungsgemäß ausgestelltes Dokument vorgelegt, sind die Worte "zum Westberliner Personalausweis" zu streichen und durch die Worte "zur Bescheinigung" zu ersetzen. In der Zeile "Nr. ..." ist Name und Vorname des Inhabers der Bescheinigung einzutragen und die Buchstaben "Nr." sind zu streichen.

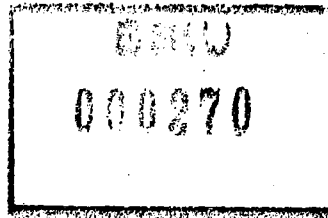
Bei Kindern, die ein eigenes Visum zu erhalten haben, sind die Worte "zum" und "Personalausweis" zu streichen und durch die Worte "zur" bzw. "Kinderlichtbildbescheinigung" zu ersetzen. In der Zeile "Nr. ..." ist Name und Vorname des Inhabers der Kinderlichtbildbescheinigung einzutragen und die Buchstaben "Nr." sind zu streichen.

2.1. Bei Erteilung von Visa zur Einreise ist im Visumtext die Zeile "und Ausreise (ein-mehr-malig)" zu streichen oder der gesonderte Visumstempel "Visum zur Einreise", bei dem diese Streichung nicht erforderlich ist, zu benutzen.

2.2. Bei Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) ist im Visumtext das Wort "mehr" zu streichen.

Die PKE an den Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke und Sonnenallee haben bei Visaerteilung an Westberliner, die zu einem Tagesaufenthalt oder zu einem Zwei-Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR, Berlin, einreisen, Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit Visa, die bereits als Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) ausgedruckt sind (vgl. Abschnitt III/3/4, Anlagen 3 - 4), zu verwenden.

2.3. Bei Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) ist im Visumtext das Wort "ein" zu streichen.



- 3.1. Visa zur Ein- und Ausreise (ein- und mehrmalig) sind zu befristen. In die Rubrik "bis" ist entsprechend der vorliegenden bzw. erteilten Genehmigung das Datum des Tages, bis zu dem die Wiederausreise zu erfolgen hat, einzutragen (vgl. die in den Abschnitten III/5/2 - III/5/13 im einzelnen dazu getroffenen Festlegungen).
- 3.2. Wird zur Visaerteilung ein Reisedokument vorgelegt, dessen Gültigkeit vor der entsprechend Ziffer 3.1. in das Visum einzutragenden Gültigkeit abläuft, ist
- a) bei Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Identitätsbescheinigung hinzuweisen, wobei in das Visum im Falle
 - des Erwerbs einer Identitätsbescheinigung die Gültigkeit entsprechend der Genehmigung,
 - der Ablehnung einer Identitätsbescheinigung das Datum des Tages, mit dessen Ablauf das Reisedokument ungültig wird,einzutragen ist;
 - b) bei Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) generell in das Visum das Datum des Tages einzutragen, mit dessen Ablauf das Reisedokument ungültig wird. Erfolgte die Erteilung des Visums auf der Grundlage eines Berechtigungsscheines ist dieser mit dem Stempelabdruck "Visum erteilt" und dahinter mit der Eintragung "gültig bis ..." zu versehen und der Person zu belassen.
Die Person ist darauf hinzuweisen, daß bei erneuter Vorlage des Berechtigungsscheines und eines entsprechend gültigen Reisedokumentes ein Visum gemäß der lt. Berechtigungsschein vorgesehenen Gültigkeit erteilt wird.

BSU
000271

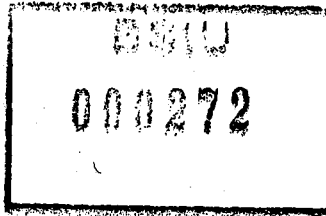
III/5/16
Seite 4

Bei Vorlage ist ein neues Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) mit einer Gültigkeit entsprechend der Eintragung im Berechtigungsschein zu erteilen, der Berechtigungsschein einzubehalten und gegebenenfalls das bisherige Visum ungültig zu machen bzw. dem Reisenden abzunehmen.

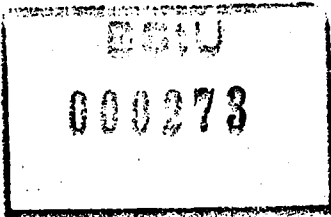
4. In Visa zur Einreise und zur Ein- und Ausreise (ein- und mehrmalig) ist das Reiseziel in der DDR (Hauptstadt der DDR, Berlin bzw. Ort in den Bezirken der DDR) nur einzutragen, wenn dies ausdrücklich festgelegt wurde (vgl. Abschnitte III/5/2, Ziff. 7., III/5/3, Ziff. 3.2., III/5/5, Ziff. 2.1., III/5/9, Ziff. 2., III/5/13, Ziff. 2.).

Hat die Eintragung des Reiseziels zu erfolgen, ist im Visum unterhalb des Wortes "bis" bzw. bei Visa zur Einreise gemäß Abschnitt III/3/3, Anlage 3, unterhalb des Wortes "zur" das Wort "nach" und dahinter der entsprechende Zielort einzutragen (z. B. "nach Hauptstadt der DDR, Berlin").

Die PKE an den Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke und Sonnenallee haben bei Visaerteilung an Westberliner, die zu einem Tagesaufenthalt oder zu einem Zwei-Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR, Berlin, einreisen, und denen der Aufenthalt nur in der Hauptstadt der DDR, Berlin, gestattet ist, Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit Visa, in denen "nach Hauptstadt der DDR, Berlin" bereits eingedruckt ist (vgl. Abschnitt III/3/4, Anlagen 3 - 4), zu verwenden.



5. Die Klassifizierung eines Visums als Diplomatenvisum hat durch Anbringen des dafür zur Verfügung gestellten Zusatzstempels "Diplomatenvisum" oberhalb des Visums zu erfolgen.
6. Die Klassifizierung eines Visums als Dienstvisum hat durch Anbringen des dafür zur Verfügung gestellten Zusatzstempels "Dienstvisum" oberhalb des Visums zu erfolgen.
- 7.1. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind anzahlmäßig (Anzahl in Worten, z. B. "zwei K.") unterhalb des Visums der erwachsenen Begleitperson einzutragen. Mitreisenden Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ein eigenes Visum zu erteilen, wenn
 - sie im Besitz eines eigenen Reisedokumentes und eines eigenen Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums sind;
 - sie im Besitz eines eigenen Reisedokumentes sind und ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) zu erteilen ist.
- 7.2. Bei der Eintragung von Kindern in Visa ist darauf zu achten, daß die Eintragung im Visum des Elternteils erfolgt, auf dessen Zählkarte bzw. Ein- und Ausreisekarte die mitreisenden Kinder ebenfalls anzahlmäßig eingetragen sind.
- 7.3. Die Eintragung mitreisender Kinder im Visum einer erwachsenen Begleitperson ist nur statthaft, wenn die Kinder bzw. das Kind und die erwachsene Begleitperson die gleiche Staatsangehörigkeit haben bzw. gleichermaßen Westberliner sind.



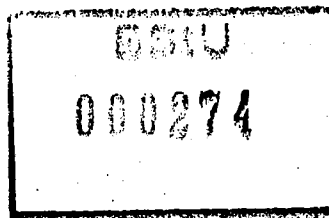
Die Eintragung von Kindern Westberliner in Visa erwachsener Begleitpersonen, die Bürger der BRD sind, bzw. die Eintragung von Kindern, die Bürger der BRD sind, in Visa erwachsener Begleitpersonen, die Westberliner sind, hat in keinem Falle zu erfolgen.

- 8.1. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sammelvisums entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/5/15 gegeben, sind beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste an Hand der Pässe bzw. anderen Personaldokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste sind -möglichst unterhalb der letzten Eintragung oder falls aus Platzgründen erforderlich auf der Rückseite - mit dem Stempel

Nur gültig in Verbindung
mit Visum/Paß-Nr. _____
Reiseliste abgeschlossen mit lfd. Nr. _____
gestrichen lfd. Nr. _____
geändert lfd. Nr. _____

zu versehen.



Das Wort "Visum" ist zu streichen und es ist die Nummer des Passes bzw. anderen Personaldokumentes in bzw. zu dem das Sammelvisum erteilt wurde, einzutragen.

Bei Westberliner Reisegruppen und bei Reisegruppen, bestehend aus Bürgern der BRD, die zum Tagesaufenthalt in die grenznahen Kreise einreisen (vgl. Abschnitt III/11/3/3), ist das Wort "Paß" zu streichen und es ist die Nummer des dem Reiseleiter erteilten Sammelvisums (Nummer der Anlage) einzutragen.

Wurde das Visum im Ausnahmefall auf der Sammelreiseliste erteilt, ist die Spalte "Visum/Paß Nr. ..." durch Strich zu entwerten.

In die Zeile "Reisepersonen abgeschlossen mit lfd. Nr. ..." ist die entsprechende laufende Nummer einzutragen.

8.2.1. Reisen aufgeführte Personen nicht mit an, sind

- die Personalien der nicht mitreisenden Personen zweifelsfrei zu streichen,
- die laufenden Nummern, unter denen ihre Personalangaben auf der Sammelreiseliste aufgeführt sind, in die Zeile "gestrichen lfd. Nr. ..." einzutragen.

000275

III/5/16
Seite 8

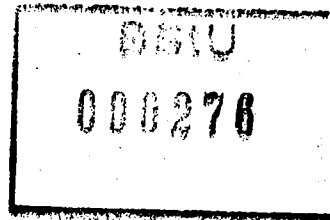
8.2.2. Wurde festgestellt, daß Angaben zu den aufgeführten Personen einer Korrektur bedürfen, ist

- die fehlerhafte Angabe zu streichen und insgesamt durch die richtige zu ersetzen (z. B. Streichen der gesamten Paß-Nummer, auch wenn nur eine Ziffer fehlerhaft ist, und Eintragung der vollständigen richtigen Paß-Nummer oder Streichen des gesamten Namens, auch wenn nur ein Buchstabe falsch ist, und Eintragung des vollständigen richtigen Namens),
- die laufende Nummer der angeführten Person, bei deren Personalangaben eine Änderung erfolgte, und die Art der geänderten Personalangabe in die Zeile "geändert lfd. Nr. ..." einzutragen (z. B. "lfd. Nr. 13 - Paß-Nr." oder "lfd. Nr. 20 - Geb.ort").

8.3. Der unter 8.1. genannte Stempel ist unmittelbar unterhalb der letzten Zeile durch Anbringen des Paßkontrollstempels zu bestätigen.

Streichungen und Änderungen sind bei den betreffenden Eintragungen auf der Sammelreiseliste nicht durch Anbringen des Paßkontrollstempels gesondert zu bestätigen (die Eintragung in den unter 8.1. genannten und mit Paßkontrollstempel versehenen Stempel gilt als Bestätigung der Streichung bzw. Änderung).

8.4. Bei Sammelreiselisten, die aus mehreren Blättern bestehen, sind die einzelnen Blätter unterhalb der letzten Eintragung oder an anderer geeigneter Stelle mit Paßkontrollstempel zu versehen.



8.5.1. Sammelvisa sind unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen in bzw. zu den Pässen oder anderen Personaldokumenten des Reiseleiters bzw. Verantwortlichen der Reisegruppe zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn keiner der Teilnehmer als Reiseleiter oder Verantwortlicher fungiert) können sie auch auf der Sammelreiseliste angebracht werden.

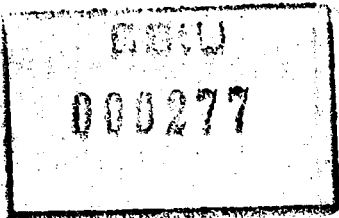
8.5.2. Sammelvisa sind auszustellen, indem unterhalb der Worte "über die zugelassenen Grenzübergangsstellen" bzw. "über die gleiche Grenzübergangsstelle" der Vermerk "Gültig für (Anzahl der zur Gruppe gehörenden Personen einschließlich dem Reiseleiter bzw. Verantwortlichen in Worten) Personen lt. Sammelreiseliste" anzubringen ist.

Dieser Vermerk kann mit dem von der Hauptabteilung zur Verfügung gestellten Stempel angebracht werden.

8.6.1. Wird bei Anreise einer Reisegruppe mit bereits erteiltem Visum festgestellt, daß aufgeführte Personen nicht mit einreisen,

- sind die Personalien der nicht mitreisenden Personen zweifelsfrei zu streichen,

- ist der Stempel "Nur gültig in Verbindung ..." ungültig zu machen, neu anzubringen, entsprechend den Festlegungen in den Ziffern 8.1. und 8.2.1. auszufüllen und mit Paßkontrollstempel zu bestätigen,



- ist der am Visum angebrachte Vermerk über die Anzahl der Personen, für die das Visum gilt, zu streichen und wie folgt neu einzutragen: "Änderung zum Visum Nr. ...; Gültig für (Anzahl der nunmehr zur Gruppe gehörenden Personen einschließlich dem Reiseleiter bzw. Verantwortlichen in Worten) Personen lt. Sammelreiseliste".

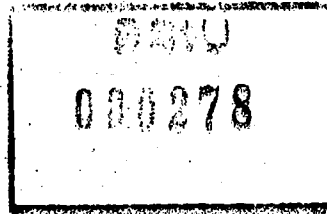
Diese Festlegungen gelten auch dann, wenn auf Grund der Streichung nicht mitreisender Personen die Reisegruppe im Ausnahmefall aus weniger als 10 Personen besteht.

8.6.2. Wird bei Anreise einer Reisegruppe mit bereits erteiltem Visum festgestellt, daß Angaben zu den angeführten Personen einer Korrektur bedürfen, ist

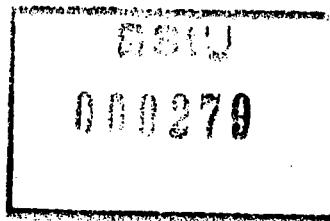
- die fehlerhafte Angabe entsprechend der Festlegung in Ziffer 8.2.2. durch die richtige zu ersetzen,
- der Stempel "Nur gültig in Verbindung ..." ungültig zu machen, neu anzubringen, entsprechend den Festlegungen in den Ziffern 8.1. und 8.2.2. auszufüllen und mit Paßkontrollstempel zu bestätigen.

8.7. Wird bei Anreise einer Reisegruppe festgestellt, daß eine nicht auf der Sammelreiseliste aufgeführte Person zusätzlich oder anstelle einer anderen Person einreisen möchte, ist - sofern die jeweils festgelegten Voraussetzungen für eine Visaerteilung und Einreise gegeben sind oder eine Entscheidung über die Genehmigung der Einreise herbeigeführt wurde - ihr ein Einzelvisum zu erteilen.

Das gilt analog bei Anreise einer Reisegruppe mit bereits erteiltem Visum.



9. Wird zur Erteilung eines Visums ein Familienpaß vorgelegt und es reisen nicht alle im Paß eingetragenen erwachsenen Personen bzw. im Familienpaß ist nur eine erwachsene Person eingetragen, ist das Visum personen- gebunden zu erteilen, indem bei Verwendung des Visum- stempels gemäß Abschnitt III/3/3, Anlage 3, unterhalb der Worte "zur Einreise" und bei Verwendung des Visum- stempels gemäß Abschnitt III/3/3, Anlage 1, unterhalb der Zeile "über die zugelassenen Grenzübergangsstellen" der Vermerk "Für Herrn (bzw. Frau) (Familiename), z. B. "Für Herrn Meier" einzutragen ist.
Bei in einem Familienpaß eingetragenen und mitreisenden Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist gemäß Ziffer 7. zu verfahren.
10. Die Ausschreibung der Visa ist mit den von der Haupt- abteilung VI, Abteilung Paßkontrollregime und Kontroll- technik, zur Verfügung gestellten Schreibmitteln vorzu- nehmen und hat exakt, gut leserlich und sauber zu erfol- gen. Notwendige Streichungen von Nichtzutreffendem sind durch waagerechte Striche und so vorzunehmen, daß das jeweils Gültige zweifelsfrei feststellbar ist. Nicht auszufüllende Spalten sind durch waagerechte Striche gegen unbefugte Eintragungen zu sichern.
11. Eine Korrektur von durch die PKE fehlerhaft ausgestell- ten oder verschriebenen Visa hat nicht zu erfolgen. In solchen Fällen ist ein neues Visum zu erteilen.
Fehlerhaft ausgestellte bzw. verschriebene Visa, die bereits in Pässe bzw. Paßersatzdokumente eingestempelt wurden, sind durch Anbringen des Stempels "Ungültig" als ungültig zu erklären.
12. Verlängerungen der Gültigkeit sowie Veränderungen und Ergänzungen von Visa durch die PKE sind nicht statthaft.



Erteilung von Visa auf "Anlage zum Paß/Ausweis"

1. Bürgern anderer Staaten, die an den Grenzübergangsstellen darum ersuchen, keine Sichtvermerke bzw. Visa in den Paß zu erhalten, ist das Visum auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" zu erteilen.

Bürger, die einen solchen Wunsch äußern, sind nicht nach den Gründen ihres Anliegens zu befragen.

Diese Festlegung gewährleistet die Geheimhaltung der Reisetätigkeit und die Sicherheit von in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin tätigen Patrioten sowie von Mitgliedern der kommunistischen und Arbeiterparteien und anderer progressiver Kräfte und ist deshalb von jedem Mitarbeiter der PKE verantwortungsbewußt und exakt einzuhalten.

Ein Verstoß gegen diese Festlegung schadet der internationalen kommunistischen und Arbeiterbewegung und führt zu einer direkten Gefährdung der persönlichen Sicherheit dieser Bürger.

- 1.1. Personen, die um ein Visum auf Anlage ersuchen und dies damit begründen, daß ihr Paß durch das Anbringen von Sichtvermerken schnell voll wird, oder bei denen offensichtlich ist, daß sie nur aus diesem Grunde um eine Visaerteilung auf Anlage ersuchen (z.B. Kraftfahrer, die häufig Müll- oder andere Transporte durchführen), ist kein Visum auf "Anlage zum Paß/Ausweis" zu erteilen.
2. Visa auf "Anlage zum Paß/Ausweis" sind auch bei Vorlage von

- Reiseausweisen für Flüchtlinge, ausgestellt auf der Grundlage des "Abkommens betreffend die Ausstellung eines Reisedokumentes an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen, London, 15. 10. 1946" und des "Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention), Genf, 28. 7. 1951" (sog. genannter Flüchtlingspaß mit zwei schwarzen diagonalen Streifen in der linken oberen Ecke des Einbandes);
 - Reiseausweisen für Staatenlose, ausgestellt auf der Grundlage der "Konvention bezüglich des Status von staatenlosen Personen, New York, 28. 9. 1954" (sog. genannter Staatenlosenpaß, in der Regel mit einem diagonalen Streifen an der linken oberen Ecke des Einbandes);
 - Reisedokumenten Israels mit der Bezeichnung "Travel Document" und "Laissez-Passer";
 - Pässen Südkoreas ("Republik Korea");
 - Reisedokumenten Taiwans ("Republik China");
 - Reisedokumenten, die nicht zur Visierung geeignet sind (z. B. wenn in Kinderausweisen oder auf Blattpässen kein Platz für das Anbringen von Visa vorhanden ist, wenn im Ausnahmefall die Identitätskarte anerkannt wird) und die Erteilung einer Identitätsbescheinigung nicht gerechtfertigt ist
- zu erteilen.

3. In den unter 1. genannten Fällen hat die Visaerteilung auf "Anlage zum Paß/Ausweis" ausgehend von den örtlichen Bedingungen an den Grenzübergangsstellen möglichst unmerklich für die übrigen Reisenden zu erfolgen.
4. Die Visa sind auf der Vorderseite der "Anlage zum Paß/Ausweis" anzubringen. Das jeweils Nichtzutreffende: "Paß" bzw. "Ausweis" ist zu streichen (die unter 2. genannten Reiseausweise gelten als Paß). Die Nummer des Passes bzw. Ausweises ist hinter "Nr." einzutragen.

000281

1. Austauschblatt
(55. Änderung)

III/5/17
Anlage 1

DC 0000000

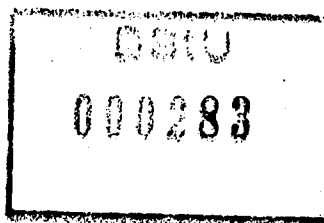
Anlage

zum Paß / Ausweis

Nr. _____

**Diese Anlage ist beim Verlassen der
Deutschen Demokratischen Republik
an der Grenzübergangsstelle vorzuweisen**

BSU
000282



Abstempelung der Pässe, anderen Personaldokumente und Visa

1. Nicht mit Paßkontrollstempel sind zu versehen:

- Personal- und Schülerschein der VR Polen;
- Personalausweise der CSSR einschließlich der zu Personalausweisen ausgestellten Reiseanfragen und Sammelreiselisten;
- Personalausweise bzw. Identitätskarten anderer Staaten;
- Westberliner Personalausweise einschließlich der anderen vom Westberliner Senat ordnungsgemäß ausgestellten Dokumente und der Westberliner Kinderlichtbildbescheinigungen.

2. Die zur visafreien Ein-, Aus- und Durchreise berechtigenden Dokumente sind - sofern nicht die Festlegungen der Ziffer 1. zutreffen - bei jedem Grenzübertritt mit Paßkontrollstempel zu versehen. Der Paßkontrollstempel ist auf einer dafür oder auf einer für die Erteilung von Visa vorgesehenen Seite oder auch auf einer anderen freien Seite anzubringen (keinesfalls darf er am Visum bzw. an der Ausreiseerlaubnis des Heimatstaates angebracht werden). Bei der Einreise ist er so anzubringen, daß er bei der Ausreise schnell feststellbar ist und bei der Ausreise ist der möglichst neben dem der Einreise anzubringen.

Reiseanfragen der VR Bulgarien sind auf den dafür vorgesehenen Seiten mit Paßkontrollstempel zu versehen (links Einreise, rechts Ausreise).

Reiseanfragen der UdSSR sind auf der Rückseite mit Paßkontrollstempel zu versehen.

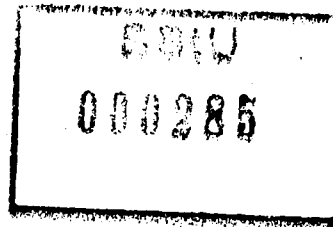
Bei Reisen mit Kollektivpässen und Sammelreiselisten ist er außerdem unterhalb der letzten Namenseintragung so anzubringen, daß keine weiteren Personen nachgetragen werden können.

3. Bei visapflichtigen Reisen sind die Paßkontrollstempel am Visum anzubringen.
 - 3.1. Das Visum zur Einreise ist oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen.
 - 3.2. Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) sind bei der Einreise oben links und bei der Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.
 - 3.3. Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) sind bei der ersten Einreise oben links und bei der letzten Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Bei allen dazwischenliegenden Grenzübertritten sind die Paßkontrollstempel in chronologischer und übersichtlicher Reihenfolge auf den nächsten freien Seiten im Paß anzubringen. Bei Westberlinern sowie bei Visaerteilung auf Identitätsbescheinigung und auf "Anlage zum Paß/Ausweis" sind bei den dazwischenliegenden Grenzübertritten keine Paßkontrollstempel anzubringen.

Wurde das Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) von der HA Konsularische Angelegenheiten erteilt, nachdem die Einreise erfolgte, ist der erste Paßkontrollstempel nicht bei der ersten Ausreise, sondern ebenfalls bei der ersten Einreise anzubringen.

- 3.4. Visa zur Ausreise sind oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 3.5. Visa zur Aus- und Wiedereinreise (einmalig) sind bei der Ausreise oben links und bei der Einreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.



3.6. Visa zur Aus- und Wiedereinreise (mehrmalig) sind bei der ersten Ausreise oben links und bei der letzten Einreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Bei allen dazwischenliegenden Grenzübertritten sind die Paßkontrollstempel in chronologischer und übersichtlicher Reihenfolge auf den nächsten freien Seiten im Paß anzubringen. Bei Visaerteilung auf "Anlage zum Paß/Ausweis" sind bei den dazwischenliegenden Grenzübertritten keine Paßkontrollstempel anzubringen.

3.7. "Anlagen zum Westberliner Personalausweis..." und "Anlagen zum Paß/Ausweis", versehen mit einem Visum zur Ausreise bzw. zur Ein- und Ausreise (einmalig), sind bei der Ausreise - ohne daß ein Paßkontrollstempel anzubringen ist - einzubehalten. Sind sie mit einem Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) versehen, sind sie bei der letzten Ausreise einzubehalten.
("Anlagen zum Paß/Ausweis", die von den Dienststellen der DVP ausgestellt wurden und auf denen nur Aufenthaltsberechtigungen, Aufenthaltsgenehmigungen und Vermerke über den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis angebracht wurden, sind nicht einzubehalten.)

3.8. Die einbehaltenen "Anlagen ..." sind - sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Übermittlung von Sachverhalten an zuständige Dienstseinheiten der HA VI weitergeleitet werden - unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 1.5. der Anweisung Nr. VI/5/86 zu vernichten.

4. Bei Personen, denen das Visum auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt wurde, sind zur Gewährleistung der Geheimhaltung ihrer Reisetätigkeit (vgl. auch III/5/17, Ziffer 1.) in keinem Falle Paßkontrollstempel im Paß anzubringen.

DEU
000286

5. Bei Reisegruppen, denen das Visum als Sammelvisum erteilt wurde, sind das Visum entsprechend den obengenannten Festlegungen sowie die Pässe aller Reiseteilnehmer mit Paßkontrollstempel zu versehen.

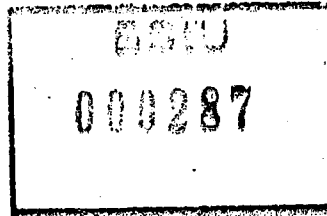
Außerdem sind bei der Einreise

- beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste an Hand der Pässe bzw. anderen Personaldokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, ^x ^{xx}
- nach Abschluß der Kontrolle eines Reiseteilnehmers auf dem für den Reiseleiter bestimmten Exemplar der Sammelreiseliste die jeweilige Eintragung vor der laufenden Nummer abzuhaken, ^{xxx}
- beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste unterhalb des Stempels "Nur gültig in Verbindung ..." mit Paßkontrollstempel zu versehen, ^x
- eine Ausfertigung der Sammelreiseliste einzubehalten und bei der Ausreise
- die anzahlmäßige und personelle Übereinstimmung der Reisenden an Hand ihrer Pässe bzw. anderen Personal-

^x Diese Handlungen sind nicht erforderlich, wenn die Visaerteilung bei der Einreise an der Grenzübergangsstelle durch die PKE erfolgte und sie bereits im Rahmen der für die Visaerteilung getroffenen Festlegungen - vgl. Abschnitt III/5/15, Ziffern 8.1. und 8.3. - durchgeführt wurden.

^{xx} Sofern bei Reisegruppen mit bereits vor der Einreise eingeholtem Visum Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist entsprechend den im Abschnitt III/5/15, Ziffern 8.6.1., 8.6.2. bzw. 8.7. getroffenen Festlegungen zu verfahren.

^{xxx} Diese Handlung kann, wenn die Visaerteilung bei der Einreise an der Grenzübergangsstelle durch die PKE erfolgt und wenn es entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedingungen zweckmäßig ist, auch bereits im Rahmen der Kontrolle der Sammelreiselisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit - vgl. Abschnitt III/5/16, Ziffer 8.1. - durchgeführt werden.



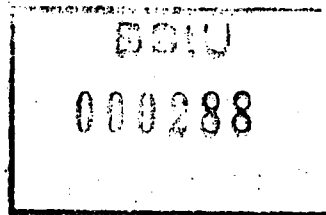
dokumente mit den Angaben der Sammelreiseliste unter Berücksichtigung der im Stempel "Nur gültig in Verbindung ..." bei Visaerteilung bzw. Einreise erfolgten Eintragungen zu prüfen,

- nach Abschluß der Kontrolle eines Reiseteilnehmers die jeweilige Eintragung hinter der laufenden Nummer abzuhaken,
- die Sammelreiseliste unterhalb des Stempels "Nur gültig in Verbindung ..." mit Paßkontrollstempel - rechts von dem bei Visaerteilung bzw. bei der Einreiseabfertigung angebrachten - zu versehen,
- die Sammelreiseliste einzubehalten.

Die bei der Einreise einbehaltenen Sammelreiselisten sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren. Die bei der Ausreise einbehaltenen sind entsprechend den Festlegungen dieser Anweisung weiterzuleiten.

Bei Reisegruppen, die im Rahmen ihres Gesamtaufenthaltes in der DDR entsprechend dem festgelegten Programm die DDR zwischenzeitlich verlassen und ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) als Sammelvisum erhielten, sind bei der zwischenzeitlichen Aus- und Einreise die Pässe aller Reisetilnehmer, das Visum entsprechend den unter 3.6. getroffenen Festlegungen und das Original der Sammelreiseliste mit Paßkontrollstempel zu versehen, jedoch keine Durchschriften bzw. Kopien der Sammelreiseliste zu fordern bzw. einzubehalten.

6. Identitätsbescheinigungen sind, sofern in sie kein Visum erteilt und dann nach den Festlegungen der Ziffer 3. - 3.6. zu verfahren ist, auf Seite 3 mit Paßkontrollstempel zu versehen.



Zählkarte für Statistik und Reiseservice, Ein- und Ausreise-
karte

1.1. Zur Gewährleistung der Sicherheit, der Kontrolle und Erfassung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs benötigen

- Bürger anderer Staaten (außer Bürger der BRD), die der Visapflicht unterliegen (einschließlich Inhaber von Visa zur Aus- und Wiedereinreise) sowie die in Anlage 1 genannten Paßinhaber eine "Zählkarte für Statistik und Reiseservice", Vordruck F 73/1;
- Bürger der BRD eine "Zählkarte für Statistik und Reiseservice", Vordruck F 73/1a;
- Westberliner die "Ein- und Ausreisekarte", Vordruck F 68/3A.

1.2. Keine Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte benötigen:

- Inhaber von Diplomatenvisa;
- Angehörige der Vertretungen anderer Staaten in der DDR (auf der letzten Seite bzw. der hinteren inneren Umschlagseite des Passes ist der Besitz eines Ausweises der Protokollabteilung des MfAA vermerkt);^x
- Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die im Visum einer erwachsenen Begleitperson anzahlmäßig eingetragen sind (besitzen sie ein eigenes Visum, benötigen sie auch eine eigene Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte).

1.3. Bei Reisegruppen ist für jeden Teilnehmer eine eigene Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte erforderlich (außer für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

^x Das gilt auch, wenn sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Vertretung ihres Staates in der DDR endgültig ausreisen.

2.1. Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten werden von den zuständigen Genehmigungsorganen in Verbindung mit der Erteilung des Visums bzw. des Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums ausgehändigt.

Bei Ausschreibung der Berechtigungsscheine mittels EDVA werden gleichzeitig auch die Vorderseiten beider Teile der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten mittels EDVA ausgeschrieben. In diesem Falle weist das Schriftbild die für den EDV-Druck charakteristischen Merkmale auf (vgl. auch III/5/2, Ziffer 2.2.). Bei Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die als Personaldokument eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 des Abschnittes III/1/1 besitzen, wird in der Rubrik "PA-Nr." der Ein- und Ausreisekarte "Bescheinigg" eingedruckt.

2.2. Personen, die ohne Visum und ohne Berechtigungsschein anreisen und denen an der Grenzübergangsstelle das Visum aufgrund einer anderen vorliegenden Genehmigung erteilt wird bzw. bei denen die PKE zur Genehmigung der Einreise befugt sind sowie Personen, die visafrei einreisen und die jedoch eine Zählkarte benötigen, ist an der Grenzübergangsstelle die Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte zwecks Ausfüllung auszuhändigen.

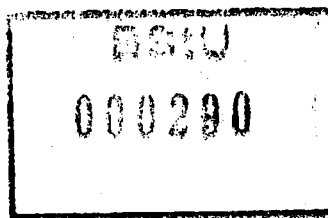
2.3. Personen, die

a) im Besitz eines

- Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig),
- Visums zur Aus- und Wiedereinreise (ein- und mehrmalig),
- Berechtigungsscheines zum mehrmaligen Empfang eines Visums

sind;

b) visafrei reisen, eine Zählkarte benötigen, und bei denen aufgrund der Umstände anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit eine erneute Einreise erfolgen soll,



ist bei jeder Ausreise eine Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte mit dem Hinweis, sie im Interesse einer schnellen Grenzkontrolle vor erneuter Einreise bereits auszufüllen, auszuhändigen.

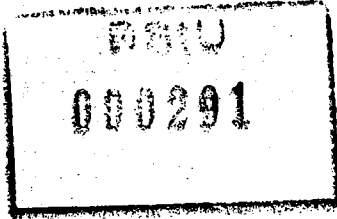
- 3.1. Der Reisende hat bei der Einreise die Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte vollständig ausgefüllt in Verbindung mit seinem Paß bzw. anderen Personaldokument und dem gegebenenfalls erforderlichen Visum bzw. Berechtigungsschein vorzulegen.

Die Reisenden sind berechtigt, auf der Vorderseite der maschinell ausgeschriebenen Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten Änderungen bzw. Ergänzungen (z. B. Eintragung einer anderen Kfz.-Nummer in Übereinstimmung mit dem tatsächlich zur Einreise benutzten Kfz oder Zutragung der Kfz-Nummer, wenn sie aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war) vorzunehmen.

- 3.2.1. Bei der Einreisekontrolle sind beide Teile der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte auf vollständige und hinsichtlich der Personalien des Reisenden an Hand der Pässe bzw. anderen Personaldokumente im Rahmen der in ihnen enthaltenen Angaben auf richtige Ausfüllung zu prüfen.

Hinsichtlich der Anzahl der mitreisenden Kinder ist die Übereinstimmung mit der Eintragung im Visum und der tatsächlich einreisenden Kinder festzustellen.

Bei Reisen mit Kfz ist darüber hinaus die Übereinstimmung des auf der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte eingetragenen Kennzeichens des Kfz mit dem Kennzeichen des benutzten Kfz festzustellen.



Bei Ausschreibung mittels EDVA sind beide Teile der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte übereinstimmend ausgedruckt (es ist also ausreichend, wenn nur die auf einem Teil eingedruckten Personalien sowie das auf einem Teil eingedruckte Kfz-Kennzeichen auf Übereinstimmung geprüft werden).

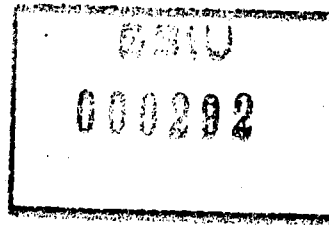
Bei Reisegruppen, die mit Visum zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise als Sammelvisum einreisen, sind die Einreisetile der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten nicht auf vollständige und ordnungsgemäße Ausfüllung zu prüfen.

3.2.2. Fehlende Angaben sind vom Reisenden nachtragen zu lassen.

Fehlende Personalangaben, die aus dem Paß bzw. anderen Personaldokument feststellbar sind, und fehlende Kfz-Kennzeichen können auch vom Paßkontrolleur nachgetragen werden.

3.2.3. Wurde festgestellt, daß Angaben einer Korrektur bedürfen, ist die fehlerhafte Angabe zu streichen und insgesamt durch die richtige zu ersetzen (z. B. Streichen des gesamten Kfz-Kennzeichens, auch wenn nur eine Ziffer fehlerhaft ist, und Eintragung des vollständigen richtigen Kfz-Kennzeichens oder Streichen des gesamten Namens, auch wenn nur ein Buchstabe falsch ist, und Eintragung des vollständigen richtigen Namens).

Von Reisenden vorgenommene Korrekturen, die nicht diesem Erfordernis entsprechen, sind nochmals vom Paßkontrolleur entsprechend dieser Festlegung vorzunehmen.



- 3.3.1. Bei Einreisen mit Kfz - außer bei Einreisen von Reise-
gruppen mit KOM und außer bei Einreisen mit Pendel-KOM -
ist zu sichern, daß das Kennzeichen des Kfz auf beiden
Teilen der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte aller In-
sassen des Kfz aufgetragen ist. Die Festlegungen der
Ziffer 3.2.2. sind zu beachten.
- 3.3.2. Bei Einreisen auf Binnenwasserfahrzeugen ist auf beiden
Teilen der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten aller Be-
satzungsmitglieder anstelle des Kfz-Kennzeichens die
Art, der Name und die Eichnummer des Binnenwasserfahr-
zeuges durch den Paßkontrolleur einzutragen.
- 3.4. Bei der Kontrolle der Angaben zur Wohnadresse ist zu
beachten - insbesondere bei Ausländern mit längerfristi-
gem Aufenthalt in der DDR (Inhaber einer AG)- daß die
Anschrift im Heimatstaat und nicht die Wohnanschrift
während des befristeten Aufenthaltes in der DDR gefor-
dert wird.
- 3.5. In den für Bürger der BRD erforderlichen Zählkarten,
Vordruck F 73/1a, sind unter der Rubrik "Staatsangehörig-
keit" folgende Eintragungen zu akzeptieren: "Bundesrepu-
blik Deutschland", "BRD", "Westdeutschland", "deutsch",
"Deutsche(r)".
Wurde die Rubrik "Staatsangehörigkeit" evtl. mit
"Deutschland" (einschließlich mit "D" als Kurzbezeich-
nung für "Deutschland") ausgefüllt, ist der Reisende
höflich aufzufordern, diese unsachliche Bezeichnung zu
korrigieren.

BRD
000293

III/6/2
Seite 6

Wird die Korrektur abgelehnt, ist vom Paßkontrolleur demonstrativ und deutlich die Eintragung "Deutschland" bzw. "D" zu streichen und dafür "BRD" einzutragen.

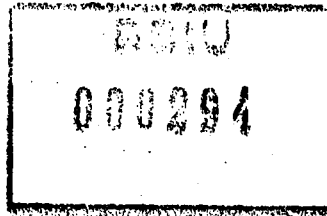
Diese Festlegungen gelten analog, wenn die bei Ausschreibung mittels EDVA in die Rubrik "Staatsangehörigkeit" eingedruckte Bezeichnung "BRD" vom Reisenden geändert wurde.

Wurde die Rubrik "Staatsangehörigkeit" von Bürgern der BRD nicht ausgefüllt, ist dies nicht zu beanstanden.

3.6.1. Die Grenzzollämter sind angewiesen, zur Überwachung der Wiederausfuhr erlaubnispflichtiger und bestimmter anderer Gegenstände in den dafür vorgesehenen Feldern des Ausreiseteils der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte bestimmte Buchstaben- oder Zahlensymbole zu vermerken (vgl. Abschnitt IV/3/2).

Das dazu notwendige Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern ist zu gewährleisten.

3.6.2. Die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur BRD sind berechtigt, die Zählkarten, Vordruck F 73/1a, der Bürger der BRD, die nach



den Festlegungen des Abschnittes III/11/1/3 einreisen, zwecks Gewährleistung der Kontrolle der Wiederausreise zu kennzeichnen. Es ist zu sichern, daß keine zu spaichernden Angaben überschrieben bzw. überstempelt werden.

- 4.1. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen auf beiden Teilen der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte der erwachsenen Begleitperson in der dafür vorgesehenen Rubrik anzahlmäßig in Worten (z. B. "zwei") eingetragen sein. Reisen beide Elternteile, darf die Eintragung mitreisender Kinder in der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte nur desjenigen Elternteils erfolgt sein, in dessen Visum die Kinder vermerkt sind. Bei Reisen mit Familienpässen dürfen mitreisende Kinder in der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte nur eines Elternteils eingetragen sein.

Bei Einreisen ohne Kinder muß die für die Eintragung der Anzahl der mitreisenden Kinder vorgesehene Spalte zweifelsfrei gesperrt sein bzw. die Eintragungen "ohne" oder "keine" enthalten. Bei Ausschreibung mittels EDVA wird "keine" eingedruckt.

Entspricht die auf der vorgelegten Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte vorhandene Eintragung zur Anzahl mitreisender Kinder nicht diesen Erfordernissen, ist eine entsprechende Eintragung durch den Paßkontrolleur vorzunehmen.

- 4.2. Die Dienststellen der DVP sind verpflichtet, bei der polizeilichen Anmeldung zu prüfen, ob die auf den Ausreisekarten und im Visum eingetragene Anzahl der Kinder mit den tatsächlich eingereisten übereinstimmt. Ergeben sich bei der polizeilichen An- oder

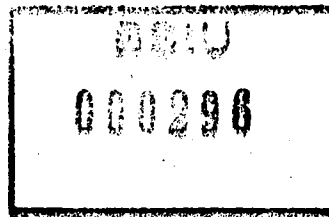
Abmeldung Unstimmigkeiten, die auf eine Verfälschung der Kindereintragung schließen lassen, ist von dem zuständigen VPKA, Abt. PM, umgehend bei der Paßkontrollereinheit, über deren Grenzübergangsstelle die Einreise erfolgte, fernschriftlich die Anzahl der tatsächlich eingereisten Kinder feststellen zu lassen. Solche Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten. Eine Rückantwort hat nur auf dem Dienstwege und über die zuständige Kreisdienststelle des MFS zu erfolgen.

- 4.3. Wenn ein Kind nicht mit dem Elternteil ausreisen soll, auf dessen Ausreisekarte und in dessen Visum es eingetragen ist, werden von den Dienststellen der DVP diese Eintragungen gestrichen. Die Streichung muß gesiegelt und unterschrieben sein. Auf der Ausreisekarte des Elternteils, mit dem die Ausreise erfolgen soll, wird das Kind nachgetragen (z. B. Kind Peter Meier, geb. 15. 12. 72, Einreise am ... über Güst ... mit Vater ...).

Dieser Nachtrag muß gesiegelt und unterschrieben sein. Außerdem muß das Kind anzahlmäßig im Ausreisevisum und in der Aufenthaltsberechtigung nachgetragen sein.

- 5.1. Bei der Einreise ist der Paßkontrollstempel auf der Vorderseite der Einreisekarte rechts und auf der Vorderseite der Ausreisekarte oben rechts anzubringen. Die Einreisekarte ist einzubehalten.

Bei Reisegruppen, die mit Visum zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise als Sammelvisum einreisen, sind die Einreisekarten nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen. Die Nichteinbeziehung der Einreisekarten in die Paßkontrolle hat für die Reisenden unbemerkt zu erfolgen.



5.2. Bei der Ausreise ist, nachdem die Zugehörigkeit der Ausreisekarte zum Reisenden an Hand dessen Passes bzw. anderen Personaldokumentes und die Übereinstimmung der Anzahl der mitreisenden Kinder mit der Eintragung am Visum und der Eintragung in der Zählkarte festgestellt wurde, der Paßkontrollstempel auf der Vorderseite der Ausreisekarte unten rechts anzubringen. Die Ausreisekarte ist einzubehalten.

5.3. Wird bei der Ausreisekontrolle festgestellt, daß

- a) als Insassen von Kfz eingereiste Personen nicht mit Kfz ausreisen;
- b) nicht als Insassen von Kfz eingereiste Personen mit Kfz ausreisen;
- c) Personen mit einem anderen Kfz ausreisen

ist auf dem Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten unterhalb des eingetragenen Kfz-Kennzeichens bzw. unterhalb der für die Eintragung des Kfz-Kennzeichens vorgesehenen Rubrik zu vermerken:

- im Falle a): "A: ohne Kfz"
- im Falle b) und c): "A: Kennzeichen des Kfz, mit dem die Ausreise erfolgt."

Diese Festlegungen gelten nicht für Benutzer von KOM.

5.4. Die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen haben - sofern das in der "Ordnung zur Technologie der Kontrolle und Abfertigung und der Arbeitsorganisation an den Grenzübergangsstellen der DDR - OTA - festgelegt ist - auf den einzubehaltenen bzw. einbehaltenen Teilen der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte die Wagen- und Abteilnummer der Reisenden zu vermerken.

DDU
000297

5.5. Die einbehaltenen Teile der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 weiterzuleiten bzw. an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren.

6.1. Bei Einreisen von Westberlinern über die Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin mit Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig),

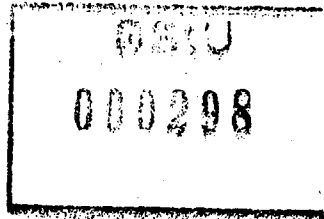
- die ein Arbeitsrechtsverhältnis in der Hauptstadt der DDR unterhalten,
- von denen bekannt ist, daß sie aus dienstlichen Gründen sehr häufig die Grenzübergangsstellen passieren,

ist - abgesehen von der ersten Einreise im Rahmen der Gültigkeit des Visums - die Ausfüllung der Ein- und Ausreisekarte mit folgenden Angaben ausreichend:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Westberliner Personalausweises.

Bei Westberlinern mit Arbeitsrechtsverhältnis ist darüber hinaus die Angabe des Reiseziels nicht erforderlich.

6.2. Bei Westberlinern, auf deren "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." sich das besondere Symbol befindet (vgl. auch III/5/2, Ziff. 11.), sind von den Mitarbeitern der PKE Bahnhof Friedrichstraße und Invalidenstraße auf der Ein- und Ausreisekarte außer der Nummer des Westberliner Personalausweises keine weiteren Angaben zu fordern.



6.3. Bei Personen, die Abfallstoffe aus Westberlin und der BRD in die DDR transportieren und im Besitz eines Visums mit dem Vermerk "Baustoff- und Mülltransporte" sind, ist - abgesehen von der ersten Einreise eines jeden Tages - die Ausfüllung der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte mit folgenden Angaben ausreichend:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Passes bzw. Westberliner Personalausweises sowie bei Bürgern anderer Staaten (außer der BRD) die Staatsangehörigkeit

Sofern ab der zweiten und bei jeder weiteren Einreise im Verlaufe eines Tages von den Personen keine ausgefüllte Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte vorgelegt wird, ist durch den Paßkontrolleur eine neue Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte auszufüllen. (Die Reisenden sind in diesem Falle nicht aufzufordern oder in anderer Form anzuhalten, die Karten selbst auszufüllen.) Dabei kann auf die Ausfüllung des Einreiseterteils verzichtet werden, wenn an der Grenzübergangsstelle für die betreffende Person bereits eine Einreisekarte vom gleichen Tag vorhanden ist. Datum und Uhrzeit der erneuten Einreise sind auf der bereits vorhandenen Einreisekarte unterhalb des Einreisepaßkontrollstempels handschriftlich einzutragen.

Als Eintragung des Reiseziels genügt der Vermerk "Mülldeponie".

6.4. Bei der Einreise von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die als Reisedokument eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 des Abschnittes III/1/1 vorweisen, ist auf der einbehaltenen Einreisekarte in die Rubrik "PA-Nr." - ggf. hinter dem Eindruck "Bescheinigg" - die Staatsangehörigkeit (bei Staatenlosen der Vermerk "staatenlos") einzutragen.

BSIU
000299

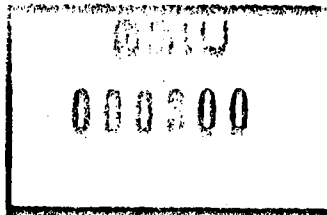
III/6/2
Seite 12

Gleichermaßen ist bei der Ausreise auf der einbehaltenen Ausreisekarte die Staatsangehörigkeit einzutragen.

7. Werden an Bürger anderer Staaten nach erfolgter Einreise in die Hauptstadt der DDR, Berlin, mit Visum für einen Tagesaufenthalt von der Ausländermeldestelle des PdVP Berlin Aufenthaltsberechtigungen erteilt, erfolgt die Ausfüllung der Zählkarte durch diese Bürger bei der Ausländermeldestelle des PdVP Berlin. Auf beiden Teilen der Zählkarte wird von den Mitarbeitern der Ausländermeldestelle das Datum der Einreise und die Nummer des Visums für einen Tagesaufenthalt vermerkt. Der Einreiseteil der Zählkarte wird unverzüglich der PKE der Grenzübergangsstelle, über die die Einreise in die Hauptstadt erfolgte, übersandt und der Ausreiseteil dem Reisenden übergeben.
8. Sollte von Dienststellen der DVP bei Personen mit längerfristigem Aufenthalt (Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung) der Verlust der Ausreisekarte festgestellt werden, hat das betreffende VPKA das OLZ der HA VI fernschriftlich zu verständigen. Seitens des OLZ ist nach Durchführung der notwendigen Überprüfungen und wenn keine Einwände bestehen, die PKE der Grenzübergangsstelle, über die die Ausreise erfolgen soll, zu verständigen.

Die Dienststellen der DVP händigen in solchen Fällen dem betreffenden Bürger eine neue Zählkarte, jedoch erst nach Rückinformation bei der zuständigen KD, aus.

3. Austauschblatt
(59. Änderung)



III/6/2
Anlage 1

Ausländer, die von der Visapflicht befreit sind, jedoch eine "Zählkarte für Statistik und Reiseservice", Vordruck F 73/1 benötigen

Republik Österreich

Inhaber von Dienstpässen

VR Kampuchea

Inhaber von Dienstpässen

Republik Nikaragua

Inhaber von Dienstpässen

VDR Jemen

Inhaber von Spezial- und Dienstpässen

Republik Zypern

Inhaber von Dienstpässen

SFR Jugoslawien

Inhaber von Reisepässen mit der Eintragung "Poslovno u NDR". Eine Zählkarte wird jedoch nicht benötigt, wenn sie Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsberechtigung, die mit dem Vermerk "4/2" gekennzeichnet ist, sind. Der Vermerk "4/2" wird neben dem Wort "Aufenthaltsgenehmigung" bzw. "Aufenthaltsberechtigung" angebracht und muß durch das PdVP Berlin oder eine VPI mit kleinem Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt sein.

(Artikel 4 (2) des Abkommens DDR/SFRJ regelt den Grenzübertritt der Mitarbeiter und deren Familienangehörigen der wirtschaftlich-kommerziellen und anderen Vertretungen der SFRJ in der DDR. Bei Inhabern einer Aufenthaltsberechtigung gilt diese Festlegung nur für den akkreditierten Korrespondenten von Tanjug und dessen Ehefrau.)

Republik Tunesien

Inhaber von Spezial- und Dienstpässen

VR Kongo

Inhaber von Dienstpässen

Kooperative Republik Guyana

Inhaber von Spezialpässen

Republik Mali

Inhaber von Dienstpässen

VR Benin

Inhaber von Dienstpässen

Rep. Finnland

Inhaber von Dienst- u. Reisepässen

Zählkarte

für Statistik und Reiseservice

Card for Statistics and Travel Service
Carte pour la statistique et le service
de voyage

E

Familiennamen Family name Nom de famille		Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Plaque d'immatriculation
Vorname First name Prénom		
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance		
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District	E
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison	
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité	
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi-actuel		
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)		

Wir bitten Sie, beide Teile dieser Zählkarte auf der Vorder- und Rückseite vor Reiseantritt vollständig und gut leserlich mit Tinte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine auszufüllen und dem Paßkontrollorgan zu übergeben. Damit unterstützen Sie die Bemühungen der Organe der DDR, den Reiseefluß und den Reiseservice in unserem Land weiter zu verbessern.

Please fill in both parts of this card on the front and back page completely and legibly with ink in block letters or with typewriter before your journey and hand them over to the passport control officer. In doing so you will help the authorities of the GDR in their efforts to furthermore improve travelling and travel service in our country.

Nous vous prions de remplir les deux parties de cette carte de manière complète et lisible, en lettres majuscules à l'encre ou à la machine à écrire, et de la remettre au service de contrôle de passeport. De cette façon, vous soutiendrez les efforts des autorités de la R.D.A. en vue d'améliorer les services de voyage dans notre pays.

Zählkarte

für Statistik und Reiseservice

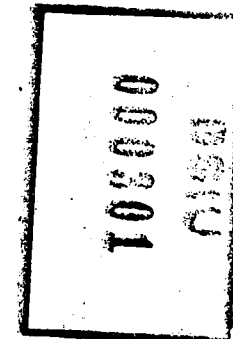
Card for Statistics and Travel Service

Bei der Ausreise abgeben
To be handed over on exit
remettre au service de contrôle à la sortie

A

Familiennamen Family name Nom de famille		Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Plaque d'immatriculation		
Vorname First name Prénom				
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance				
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District	E		
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison			
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité			
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel				
Arbeitsstelle Employer Employé chez				
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)				
Zweck der Reise *) Purpose of the journey But de voyage	dienstlich official	privat private privé	Touristik tourism touristique	A

*) Zutreffendes ankreuzen
Please mark corresponding items
Marquer d'une croix les mentions utiles



III/6/2
Anlage 1a

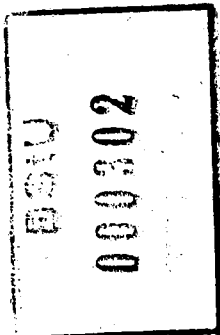
Angaben zum Reiseziel in der DDR / Statements concerning destination in the GDR / But de voyage en R.D.A

Bei **Privatreisen** Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle on rend visite

Familiennamen Family name Nom de famille	
Vorname First name Prénom	Geburtsdatum Date of birth Date de naissance
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison

Bei **Touristenreisen** Aufenthaltsorte
In case of a tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei **Dienst-/Geschäftsreisen** Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)



Angaben zum Reiseziel in der DDR / Statements concerning destination in the GDR / But de voyage en R.D.A.

Bei **Privatreisen** Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle on rend visite

Familiennamen Family name Nom de famille	
Vorname First name Prénom	Geburtsdatum Date of birth Date de naissance
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison

Bei **Touristenreisen** Aufenthaltsorte
In case of a tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei **Dienst-/Geschäftsreisen** Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

Aufenthalt von Duration of stay from Durée de séjour de:	bis to à:
--	-----------------

Zählkarte

für Statistik und Reiseservice

Card for Statistics and Travel Service
Carte pour la statistique et le service de voyage

E

Familienname Family name Nom de famille	
Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance	
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel	
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)	

Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Plaque d'immatriculation
0110
000903

E

Wir bitten Sie, beide Teile dieser Zählkarte auf der Vorder- und Rückseite vor Reiseantritt vollständig und gut leserlich mit Tinte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine auszufüllen und dem Paßkontrollorgan zu übergeben.
Damit unterstützen Sie die Bemühungen der Organe der DDR, den Reisefluß und den Reiseservice in unserem Lande weiter zu verbessern.

Please fill in both parts of this card on the front and back page completely and legibly with ink in block letters or with typewriter before your journey and hand them over to the passport control officer. In doing so you will help the authorities of the GDR in their efforts to furthermore improve travelling and travel service in our country.

Nous vous prions de remplir les deux parties de cette carte de manière complète et lisible, en lettres majuscules à l'encre ou à la machine à écrire, et de la remettre au service de contrôle de passeport. De cette façon, vous soutiendrez les efforts des autorités de la R.D.A. en vue d'améliorer les services de voyage dans notre pays.

Zählkarte

für Statistik und Reiseservice

Card for Statistics and Travel Service
Carte pour la statistique et le service de voyage

Bei der Ausreise abgeben
To be handed over on exit
remettre au service de contrôle à la sortie

A

Familienname Family name Nom de famille						
Vorname First name Prénom						
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance						
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District					
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison					
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité					
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel						
Arbeitsstelle Employer Employé chez						
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)						
Zweck der Reise*) Purpose of the journey But de voyage	<table border="1"> <tr> <td>dienstlich official officiel</td> <td></td> <td>privat private privé</td> <td></td> <td>Touristik tourism touristique</td> </tr> </table>	dienstlich official officiel		privat private privé		Touristik tourism touristique
dienstlich official officiel		privat private privé		Touristik tourism touristique		

Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Plaque d'immatriculation
--

E

A

*) Zutreffendes ankreuzen Please mark corresponding items Marquer d'une croix les mentions utiles

BSU

000304

Angaben zum
Reiseziel in der DDR

Statements concerning
destination in the GDR

But de voyage
en R.D.A.

Bei **Privatreisen** Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et date de naissance de la personne à laquelle on rend visite

Familiennamen
Family name
Nom de famille

Vorname
First name
Prénom

Geburtsdatum
Date of birth
Date de naissance

Wohnort
Domicile
Domicile

Kreis
District
District

Straße
Street
Rue

Haus-Nr.
No.
No. de maison

Bei **Touristenreisen** Aufenthaltsorte
In case of a tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei **Dienst-/Geschäftsreisen** Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

Aufenthalt von
Duration of stay from
Durée de séjour de:

bis
to
à:

Angaben zum
Reiseziel in der DDR

Statements concerning
destination in the GDR

But de voyage
en R.D.A.

Bei **Privatreisen** Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et date de naissance de la personne à laquelle on rend visite

Familiennamen
Family name
Nom de famille

Vorname
First name
Prénom

Geburtsdatum
Date of birth
Date de naissance

Wohnort
Domicile
Domicile

Kreis
District
District

Straße
Street
Rue

Haus-Nr.
No.
No. de maison

Bei **Touristenreisen** Aufenthaltsorte
In case of a tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei **Dienst-/Geschäftsreisen** Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

Zählkarte Card for Statistics and Travel Service
für Statistik und Reiseservice Carte pour la statistique et le service de voyage **E**

Familienname Family name Nom de famille	
Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance	
Wohnort Domicile Domicile	
Straße Street Rue	
Haus-Nr. No. No. de maison	
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel	
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)	

Pol. Kennz. d. Kfz
Registration number of
vehicle
Plaque d'immatriculation

E

Wir bitten Sie, beide Teile dieser Zählkarte auf der Vorder- und Rückseite vor Reiseantritt vollständig und gut lesbar mit Tinte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine auszufüllen und dem Paßkontrollorgan zu übergeben. Damit unterstützen Sie die Bemühungen der Organe der DDR, den Reisefluß und den Reiseservice in unserem Land weiter zu verbessern.

Please fill in both parts of this card on the front and back page completely and legibly with ink in block letters or with typewriter before your journey and hand them over to the passport control officer. In doing so you will help the authorities of the GDR in their efforts to furthermore improve travelling and travel service in our country.

Nous vous prions de remplir les deux parties de cette carte de manière complète et lisible, en lettres majuscules à l'encre ou à la machine à écrire, et de la remettre au service de contrôle de passeport. De cette façon, vous soutiendrez les efforts des autorités de la R.D.A. en vue d'améliorer les services de voyage dans notre pays.

Zählkarte Card for Statistics and Travel Service
für Statistik und Reiseservice Carte pour la statistique et le service de voyage **A**

Familienname Family name Nom de famille	
Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance	
Wohnort Domicile Domicile	
Straße Street Rue	
Haus-Nr. No. No. de maison	
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel	
Arbeitsstelle Employer Employé chez	
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)	

Bei der Ausreise abgeben
To be handed over on exit
remettre au service
de contrôle à la sortie

Pol. Kennz. d. Kfz
Registration number of
vehicle
Plaque d'immatriculation

E

Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)					
Zweck der Reise *) Purpose of the journey But de voyage	dienstlich official officiel	privat private privé	Touristik tourism touristique		

*) Zutreffendes ankreuzen

Please mark corresponding items

Marquer d'une croix les mentions utiles

000205

III/6/2
Anlage 2

000000
1980

Angaben zum Reiseziel in der DDR

Statements concerning destination in the GDR

But de voyage en R.D.A.

Bei Privatreisen Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle on rend visite

Familienname
Family name
Nom de famille

Vorname
First name
Prénom

Geburtsdatum
Date of birth
Date de naissance

Wohnort
Domicile
Domicile

Kreis
District
District

Straße
Street
Rue

Haus-Nr.
No.
No. de maison

Bei Touristenreisen Aufenthaltsorte
In case of tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei Dienst-/Geschäftsreisen Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

F 73/1

Angaben zum Reiseziel in der DDR

Statements concerning destination in the GDR

But de voyage en R.D.A.

Bei Privatreisen Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle on rend visite

Familienname
Family name
Nom de famille

Vorname
First name
Prénom

Geburtsdatum
Date of birth
Date de naissance

Wohnort
Domicile
Domicile

Kreis
District
District

Straße
Street
Rue

Haus-Nr.
No.
No. de maison

Bei Touristenreisen Aufenthaltsorte
In case of tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei Dienst-/Geschäftsreisen Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

Aufenthalt von
Duration of stay from
Durée de séjour de :

bis
to
à

Zählkarte Card for Statistics and Travel Service
für Statistik und Reiseservice Carte pour la statistique et le service de voyage

E

Pol. Kennz. d. Kfz
Registration number of vehicle
Plaque d'immatriculation

Familiennamen Family name Nom de famille	
Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance	
Wohnort Domicile Domicile	
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel	
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)	

E

Wir bitten Sie, beide Teile dieser Zählkarte auf der Vorder- und Rückseite vor Reiseantritt vollständig und gut lesbar mit Tinte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine auszufüllen und dem Paßkontrollorgan zu übergeben. Damit unterstützen Sie die Bemühungen der Organe der DDR, den Reisefluß und den Reiseservice in unserem Land weiter zu verbessern.

Please fill in both parts of this card on the front and back page completely and legibly with ink in block letters or with typewriter before your journey and hand them over to the passport control officer. In doing so you will help the authorities of the GDR in their efforts to furthermore improve travelling and travel service in our country.

Nous vous prions de remplir les deux parties de cette carte de manière complète et lisible, en lettres majuscules à l'encre ou à la machine à écrire, et de la remettre au service de contrôle de passeport. De cette façon, vous soutiendrez les efforts des autorités de la R.D.A. en vue d'améliorer les services de voyage dans notre pays.

Zählkarte Card for Statistics and Travel Service
für Statistik und Reiseservice Carte pour la statistique et le service de voyage

A

Bei der Ausreise abgeben
To be handed over on exit
remettre au service de contrôle à la sortie

Pol. Kennz. d. Kfz
Registration number of vehicle
Plaque d'immatriculation

Familiennamen Family name Nom de famille	
Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance	
Wohnort Domicile Domicile	
Straße Street Rue	Haus-Nr. No. No. de maison
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel	
Arbeitsstelle Employer Employé chez	
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)	

E

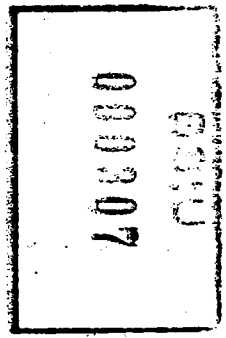
A

Zweck der Reise *) Purpose of the journey But de voyage	dienstlich official officiel	privat private privé	Touristik tourism touristique
---	------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

*) Zutreffendes ankreuzen

Please mark corresponding items

Marquer d'une croix les mentions utiles



806600
 0112908
 1155

Angaben zum Reiseziel in der DDR

Statements concerning destination in the GDR

But de voyage en R.D.A.

Bei **Privatreisen** Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
 In case of private visit names and address of the person to be visited
 En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle on rend visite

Familienname
 Family name
 Nom de famille

Vorname
 First name
 Prénom

Geburtsdatum
 Date of birth
 Date de naissance

Wohnort
 Domicile
 Domicile

Kreis
 District
 District

Straße
 Street
 Rue

Haus-Nr.
 No.
 No. de maison

Bei **Touristenreisen** Aufenthaltsorte
 In case of tourist travel place of visit in the GDR
 Destinations en cas de voyage touristique

Bei **Dienst-/Geschäftsreisen** Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
 In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
 Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

Angaben zum Reiseziel in der DDR

Statements concerning destination in the GDR

But de voyage en R.D.A.

Bei **Privatreisen** Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
 In case of private visit names and address of the person to be visited
 En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle on rend visite

Familienname
 Family name
 Nom de famille

Vorname
 First name
 Prénom

Geburtsdatum
 Date of birth
 Date de naissance

Wohnort
 Domicile
 Domicile

Kreis
 District
 District

Straße
 Street
 Rue

Haus-Nr.
 No.
 No. de maison

Bei **Touristenreisen** Aufenthaltsorte
 In case of tourist travel place of visit in the GDR
 Destinations en cas de voyage touristique

Bei **Dienst-/Geschäftsreisen** Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
 In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the G.
 Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

Aufenthalt von
 Duration of stay from
 Durée de séjour de :

bis
 to
 à

Zählkarte

für Statistik und Reiseservice

Card for Statistics and Travel Service
Carte pour la statistique et le service de voyage

E

Familienname Family name Nom de famille		Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Plaque d'immatriculation
Vorname First name Prénom		
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance		
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District	E
Straße Street Rue		
Haus-Nr. No. No. de maison		A
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel		
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)		

Wir bitten Sie, beide Teile dieser Zählkarte auf der Vorder- und Rückseite vor Reiseantritt vollständig und gut leserlich mit Tinte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine auszufüllen und dem Paßkontrollorgan zu übergeben. Damit unterstützen Sie die Bemühungen der Organe der DDR, den Reisefluß und den Reiseservice in unserem Land weiter zu verbessern.

Please fill in both parts of this card on the front and back page completely and legibly with ink in block letters or with typewriter before your journey and hand them over to the passport control officer. In doing so you will help the authorities of the GDR in their efforts to furthermore improve travelling and travel service in our country.

Nous vous prions de remplir les deux parties de cette carte de manière complète et lisible, en lettres majuscules à l'encre ou à la machine à écrire, et de la remettre au service de contrôle de passeport. De cette façon, vous soutiendrez les efforts des autorités de la R.D.A. en vue d'améliorer les services de voyage dans notre pays.

Zählkarte

für Statistik und Reiseservice

Card for Statistics and Travel Service
Carte pour la statistique et le service de voyage

Bei der Ausreise abgeben
To be handed over on exit
remettre au service de contrôle à la sortie

A

Familienname Family name Nom de famille		Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Plaque d'immatriculation	
Vorname First name Prénom			
Geburtsdatum und -ort Date & place of birth Date et lieu de naissance			
Wohnort Domicile Domicile	Kreis District District	E	
Straße Street Rue			
Haus-Nr. No. No. de maison		A	
Ausgeübte Tätigkeit Present occupation Emploi actuel			
Arbeitsstelle Employer Employé chez			
Anzahl der mitreisenden Kinder bis 16 Jahre (in Worten) Number of accompanying children under 16 years (written) Nombre d'enfants accompagnants jusqu'à 16 ans (en lettres)			
Zweck der Reise*) Purpose of the journey But de voyage	dienstlich official	privat private privé	Touristik tourism touristique

für Bürger der BRD

*) Zutreffendes ankreuzen
Please mark corresponding items
Marquer d'une croix les mentions utiles

III/6/2
Anlage 2b
000009

**Angaben zum
Reiseziel in der DDR**

**Statements concerning
destination in the GDR**

**But de voyage
en R.D.A.**

Bei Privatreisen Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle
on rend visite

Familiennamen
Family name
Nom de famille

Vorname
First name
Prénom

Geburtsdatum
Date of birth
Date de naissance

Wohnort
Domicile
Domicile

Kreis
District
District

Straße
Street
Rue

Haus-Nr.
No.
No. de maison

Bei Touristenreisen Aufenthaltsorte
In case of tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei Dienst-/Geschäftsreisen Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

F 73/a III/26/13

00010

00010

**Angaben zum
Reiseziel in der DDR**

**Statements concerning
destination in the GDR**

**But de voyage
en R.D.A.**

Bei Privatreisen Personalien und Anschrift des zu Besuchenden
In case of private visit names and address of the person to be visited
En cas de voyage privé nom, prénom et adresse de la personne à laquelle
on rend visite

Familiennamen
Family name
Nom de famille

Vorname
First name
Prénom

Geburtsdatum
Date of birth
Date de naissance

Wohnort
Domicile
Domicile

Kreis
District
District

Straße
Street
Rue

Haus-Nr.
No.
No. de maison

Bei Touristenreisen Aufenthaltsorte
In case of tourist travel place of visit in the GDR
Destinations en cas de voyage touristique

Bei Dienst-/Geschäftsreisen Namen und Anschriften der Betriebe bzw. Institutionen
In case of an official/business journey names and addresses of the firms, institutions etc. in the GDR
Destinations en cas de voyage officiel ou d'affaire (noms et adresses des usines ou institutions)

Aufenthalt von
Duration of stay from
Durée de séjour de :

bis
to
à

Einreisekarte

F		
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Wohnort	Berlin (West)	
Straße	Haus-Nr.	
PA-Nr.		
Ausgeübte Tätigkeit		
Anzahl der mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr		

Die Ein- und Ausreisekarte ist auf der Vorder- und Rückseite vor Reiseantritt mit Tinte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine auszufüllen.

Bitte bei Einreise an der Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik abgeben.

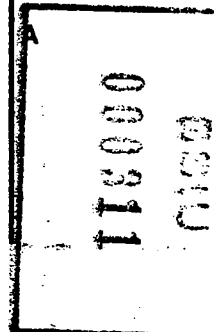
Pol. Kennzeichen des Kfz.

E

Ausreisekarte

A		
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Wohnort	Berlin (West)	
Straße	Haus-Nr.	
PA-Nr.		
Ausgeübte Tätigkeit		
Anzahl der mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr		

Bitte bei Ausreise an der Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik abgeben.



000012
P. 100

Reiseziel in der DDR

(Bei Dienstreisen Anschrift des Betriebes, Instituts usw.)

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Kreis

Straße

Haus-Nr.

Weitere Reiseziele in der DDR (Name und Anschrift)

Reiseziel in der DDR

(Bei Dienstreisen Anschrift des Betriebes, Instituts usw.)

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Kreis

Straße

Haus-Nr.

Aufenthalt von

bis

Weitere Reiseziele in der DDR (Name und Anschrift)

Einreisekarte

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort

Kreis

Straße

Haus-Nr.

PA-Nr.

Ausgeübte Tätigkeit

Anzahl der mitreisenden Kinder
bis zum vollendeten 16. LebensjahrDie Ein- und Ausreisekarte ist
auf der Rückseite vor Reiseantritt
mit Tinte in Blockschrift oder
mit Schreibmaschine auszufüllenBitte bei Einreise an der
Grenzübergangsstelle der
Deutschen Demokratischen Republik
abgeben**E**

Pol. Kennzeichen des Kfz.

Paßkontrolle

Ausreisekarte

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort

Kreis

Straße

Haus-Nr.

PA-Nr.

Ausgeübte Tätigkeit

Anzahl der mitreisenden Kinder
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

F 6613 e

Bitte bei Ausreise an der
Grenzübergangsstelle der
Deutschen Demokratischen Republik
abgeben**A**

Pol. Kennzeichen des Kfz.

Paßkontrolle

III/6/2
Anlage 3a000218
01/10/79

Reiseziel in der DDR

(Bei Dienstreisen Anschrift des Betriebes, Instituts usw.)

Familienname _____

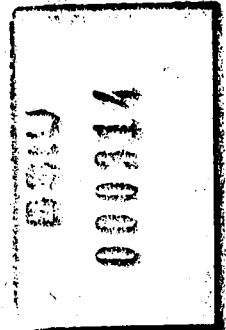
Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnort _____ Kreis _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Weitere Reiseziele in der DDR (Name und Anschrift)



Reiseziel in der DDR

(Bei Dienstreisen Anschrift des Betriebes, Instituts usw.)

Familienname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnort _____ Kreis _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Aufenthalt von _____ bis _____

Weitere Reiseziele in der DDR (Name und Anschrift)

Einreisekarte

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort

Kreis

Straße

Haus-Nr.

PA-Nr.

Ausgeübte Tätigkeit

Anzahl der mitreisenden Kinder
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr**E**Die Ein- und Ausreisekarte ist
auf der Vorder- und Rückseite vor
Reiseantritt mit Tinte in Block-
schrift oder mit Schreibmaschine
auszufüllen

Pol. Kennzeichen des Kfz.

Paßkontrolle

Bitte bei Einreise an der Grenz-
übergangsstelle der Deutschen
Demokratischen Republik ab-
geben**Ausreisekarte**

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort

Kreis

Straße

Haus-Nr.

PA-Nr.

Ausgeübte Tätigkeit

Anzahl der mitreisenden Kinder
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr**A**

Pol. Kennzeichen des Kfz.

Paßkontrolle

Bitte bei Ausreise an der Grenz-
übergangsstelle der Deutschen
Demokratischen Republik ab-
geben

F 68/3a III/26/13

III/6/2
Anlage 3b

000916

MSTU

Reiseziel in der DDR

(Bei Dienstreisen Anschrift des Betriebes, Instituts usw.)

Familienname _____

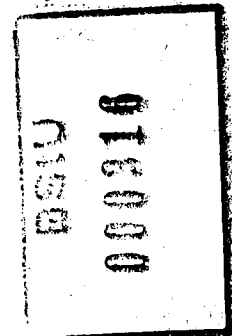
Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnort _____ Kreis _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Weitere Reiseziele in der DDR (Name und Anschrift)



Reiseziel in der DDR

(Bei Dienstreisen Anschrift des Betriebes, Instituts usw.)

Familienname _____

Vorname _____

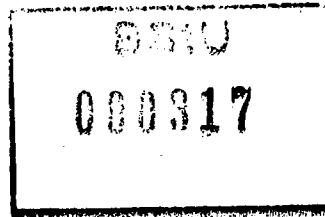
Geburtsdatum _____

Wohnort _____ Kreis _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Aufenthalt von _____ bis _____

Weitere Reiseziele in der DDR (Name und Anschrift)



Kontrolle bei Ein- und Ausreisen mit Reisezügen über
Westberlin

1. Personen, die in Reisezügen über Westberlin in die DDR einreisen bzw. aus ihr ausreisen und die Reise in Westberlin nicht unterbrechen (d. h. die Grenzübergangsstellen Griebnitzsee bzw. Staaken und Bahnhof Friedrichstraße werden mit dem gleichen Fernzug passiert), benötigen, wenn sie im Besitz eines für die Ein- bzw. Ausreise gültigen Visums sind oder wenn bei Einreisen die Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise gegeben ist, kein Transitvisum.
- 2.1. Sind bei Einreisen solcher Personen die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise gegeben, ist dieses während der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin zu erteilen. Erforderlichenfalls sind auch IB auszustellen.
- 2.2. Bei Personen, die im Besitz eines zur Einreise berechtigenden Visums sind oder denen ein solches erteilt wurde, ist während der einmaligen Kontrolle zu sichern, daß sie im Besitz einer Zählkarte sind, auf deren Einreiseteil mindestens die Nummer des Passes bzw. anderen Personaldokumentes und die Anzahl der mitreisenden Kinder eingetragen sind. Diese Festlegung gilt nicht für Personen, die entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/6/2 keine Zählkarte benötigen.
- 2.3. Paßkontrollstempel sind während der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin nicht anzubringen. Das gilt auch, wenn die Personen im Besitz eines Visums zur

Ein- und Ausreise (mehrmalig), das noch nicht mit einem Paßkontrollstempel versehen ist, sind.

2.4. Das Anbringen der Paßkontrollstempel und das Einbehalten des Einreiseteils der Zählkarte, sofern eine solche erforderlich ist, hat durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße zu erfolgen.

3.1. Bei Ausreisen erfolgt die vollständige Ausreisekontrolle einschließlich des Anbringens der Paßkontrollstempel und des Einbehaltens des Ausreiseteils der Zählkarte, sofern eine solche erforderlich ist, durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße.

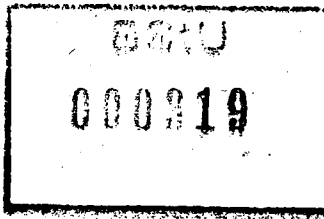
Identitätsbescheinigungen und "Anlagen zum Paß/Ausweis" sind nicht einzubehalten.

"Anlagen zum Paß/Ausweis" können einbehalten werden, wenn das vom Reisenden ausdrücklich gewünscht wird.

3.2. Bei der einmaligen Kontrolle zwischen Westberlin und der BRD hat eine Prüfung hinsichtlich der Gültigkeit der Dokumente zu erfolgen. Paßkontrollstempel sind nicht anzubringen. Das gilt auch, wenn die Personen im Besitz eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig), das noch nicht mit einem Paßkontrollstempel versehen ist, sind.

Identitätsbescheinigungen sind nicht einzubehalten.

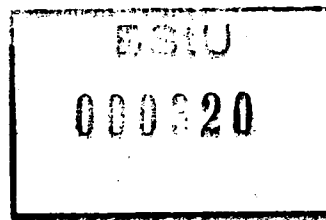
"Anlagen zum Paß/Ausweis" sind einzubehalten (es sei denn, daß das darauf erteilte Visum zu weiteren Reisen berechtigt).



Grundsätze für das Anbringen der Paßkontrollstempel

1. Das Anbringen der Paßkontrollstempel in Pässen, Paßersatzdokumenten, an bzw. auf Visa sowie auf den Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten hat zur Wahrung der außenpolitischen Interessen der DDR, der Geheimhaltung der Reisetätigkeit bestimmter Bürger und der Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der operativen Auswertbarkeit der einzubehaltenden Dokumente so zu erfolgen, daß
 - saubere, vollständige und zweifelsfrei lesbare Stempelabdrücke entstehen und
 - sich keine Farbrückstände in den Pässen bzw. in den Westberliner Personalausweisen abzeichnen.

2. Zur Gewährleistung dessen ist insbesondere zu sichern, daß
 - die Stempelabdrücke nicht zu feucht sind und in kürzester Zeit trocknen,
 - mit Paßkontrollstempel oder anderen Stempeln versehene Dokumente so in die Pässe und Ausweise eingelegt bzw. so mit den Pässen und Ausweisen übergeben werden, daß sich keine Farbrückstände in den Pässen und Ausweisen abzeichnen können (z. B. indem Visa, die auf bzw. als Anlage erteilt werden, zusammen mit der Ausreisekarte so in den Paß bzw. Ausweis hineingelegt werden, daß die Paßkontrollstempelabdrücke beider Dokumente nach innen zeigen; indem das Visum bzw. die Ausreisekarte so in den Paß bzw. Ausweis hineingelegt wird, daß der Teil des Visums bzw. der Ausreisekarte, auf dem sich der Paßkontrollstempel befindet, aus dem Paß bzw. Ausweis herausragt).



Rückabfertigung von Personen im grenzüberschreitenden
Reiseverkehr

1. Bei Rückabfertigung von Personen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zum Zwecke der Rückführung von Waren und Gegenständen oder aus anderen Gründen, ist im engen Zusammenwirken zwischen den Paßkontrolleinheiten und Grenzzollämtern unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen an den Grenzübergangsstellen zu sichern, daß
 - solche Personen ständig unter Kontrolle gehalten werden und das Kontrollterritorium unverzüglich verlassen;
 - Personen, die bereits der Paßkontrolle unterzogen wurden, den PKE zur paßkontrollmäßigen Rückabfertigung übergeben werden;
 - bei Personen, deren Paßkontrolle noch nicht erfolgte, keine solche erfolgt.
- 2.1. Im Falle einer notwendigen Rückabfertigung sind die in den Pässen bzw. an oder auf Visa angebrachten Paßkontrollstempel mittels Stempelaufdruck "Ungültig" als ungültig zu erklären.
- 2.2. Visa, die von den PKE als Anlage erteilt wurden und nur für eine Reise berechtigen, sowie Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten sind einzubehalten.

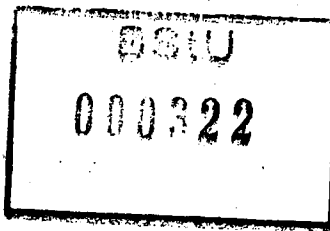
Sofern örtlich möglich und zweckmäßig, können sie bei den PKE hinterlegt und bei erneuter Einreise wieder verwendet werden. Es ist zu sichern, daß keine Doppelabfertigung erfolgt und die angebrachten Paßkontroll-

stempel zeitlich mit dem tatsächlich erfolgten Grenzübertritt übereinstimmen.

- 2.3. Es ist zu gewährleisten, daß erteilte Genehmigungen im Rahmen ihrer Gültigkeit von den Personen weiterhin zum Grenzübertritt genutzt werden können (z. B. Rückgabe des einbehaltenen Berechtigungsscheines). Von den PKE erteilte Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise, die nicht ungültig gemacht und deren Inhaber belassen werden (z. B. bei Erteilung als Stempel in den Paß) sind entsprechend der erteilten Genehmigung (z. B. laut im Berechtigungsschein angegebener Gültigkeit) durch den Vermerk "Gültig bis ..." zu befristen.
- Erforderlichenfalls sind neue Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten auszuhändigen.

- 2.4. Ein- und Ausreisetelle der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten von Personen, die rückabgefertigt wurden, sind, sofern sie nicht bei erneuter Einreise ausgegeben werden, zu vernichten.

3. Die Rückerstattung erhobener Gebühren für Visa und IB hat gemäß Ziffer 4. der "Ordnung über die Erhebung und Kassierung von Gebühren für die Erteilung von Visa und die Ausstellung von Identitätsbescheinigungen durch die Paßkontrollen des Ministeriums für Staatssicherheit - Visagebührenordnung -" zu erfolgen.



Verteilung und Kontrolle bei Bürgern der BRD, die als Kraftfahrer der Zubringer-KOM eingesetzt werden

1. Bürgern der BRD, die als Kraftfahrer der Zubringer-KOM Reisende nach bzw. von den Servicepunkten oder Wendeschleifen befördern und für die eine entsprechende Avisierung der Hauptabteilung vorliegt, ist durch die PKE der betreffenden Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bei der ersten Einreise ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) in den Paß mit einer Gültigkeit von 6 Monaten (konkretes Datum gerechnet vom Ausstellungstag ist einzutragen) und gebührenfrei zu erteilen.

Im Visum ist das Wort "nach" zu streichen und anstelle eines Reisezieles der Vermerk "nur mit Zubringer-KOM" einzutragen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Visums ist, sofern nichts Gegenteiliges angewiesen wird, ein neues Visum zu erteilen.

Diese Visa berechtigen nur zur Einreise mit von der BRD eingesetzten Zubringer-KOM bis zu den Servicepunkten bzw. Wendeschleifen.

2. Bei der ersten Einreise und bei weiteren Einreisen, bei denen gemäß Ziffer 1. ein neues Visum erteilt wird, hat der Kraftfahrer eine Zählkarte, Vordruck F 73/1a, auszufüllen.

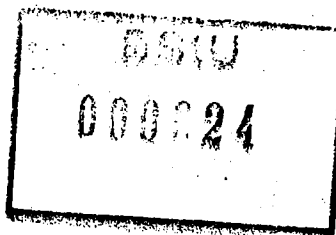
Diese Zählkarten verbleiben bei den PKE.

BSIU

000323

III/6/6
Seite 2

3. Bei der ersten Einreise und bei der letzten Ausreise im Rahmen der Gültigkeit des Visums ist das Visum mit Paßkontrollstempel zu versehen.
Bei allen dazwischenliegenden Grenzübertritten sind keine Zählkarten auszugeben und keine Paßkontrollstempel im Paß anzubringen.
Die Kontrolle der Ein- und Wiederausreise hat mittels einer Kartei, auf der Datum und Uhrzeit aller Ein- und Ausreisen vermerkt werden, zu erfolgen.



Visaerteilung und Kontrolle bei Personalen der DSG

1. Personale der DSG benötigen zur Dienstausübung in Reisezügen (Einreisezüge) ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig), das nach Vorlage eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums zu erteilen und mit dem Vermerk "als Personal der DSG" zu versehen ist. (Auf den Berechtigungsscheinen wird dieser Vermerk ebenfalls angebracht.)
Diese Festlegung gilt auch für Personale der DSG, die in Zügen über Westberlin nach Berlin-Stadtbahn einreisen. In diesem Fall hat die Visaerteilung nach Vorlage des Berechtigungsscheines während der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin zu erfolgen.
- 2.1. Erfolgt die Einreise in Reisezügen direkt in die DDR, hat die Abfertigung der Dokumente entsprechend den bestehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 2.2. Bei Einreisen über Westberlin nach Berlin-Stadtbahn ist während der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin der Paßkontrollstempel bei der ersten Reise am Visum und bei allen weiteren Hin- und Rückreisen - außer bei Westberlinern - im Paß (im Rahmen der Gültigkeit des Visums) anzubringen.
Eine Abfertigung mit Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte hat nicht zu erfolgen.
- 3.1. Wird entgegen den festgelegten Grundsätzen kein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums vorgelegt bzw. ist kein gültiges Visum zur Ein- und Ausreise vorhanden, ist bei Einreisen in Reisezügen direkt in die DDR:

- der Angestellte der DSG schriftlich zu belehren.

Die Belehrung hat wie folgt zu lauten:

"Belehrung"

Am ... wurde ich (Name, Vorname) darüber belehrt, daß ich zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik zur Berufsausübung im Fernzugdienst ein Visum, das entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR nur bei Vorliegen eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums erteilt wird, benötige. Mir wurde zur Kenntnis gegeben, daß der Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums durch die Direktion der DSG in Frankfurt (Main) über die Direktion der Mitropa in der Hauptstadt der DDR zu beantragen ist.

Zug-Nr.:"

Diese Belehrung ist mit Schreibmaschine vorzuschreiben und durch den betreffenden Angehörigen der DSG unterschreiben zu lassen.

Unter der Zugnummer ist die ausgeübte Tätigkeit des Betreffenden (z. B. Schlafwagenschaffner oder Speisewagenkellner) zu vermerken;

- ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig), gebührenfrei, mit dem Vermerk "als Personal der DSG" zu erteilen und bei Bürgern anderer Staaten mit dem Stempel "W" zu versehen;
- der betreffende Angehörige der DSG der für den Zielbahnhof in der DDR zuständigen Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, Abteilung XIX, fernschriftlich vorzumelden.

3.2. Wird entgegen den festgelegten Grundsätzen kein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums vorgelegt bzw. ist kein gültiges Visum zur Ein- und Ausreise vorhanden, ist bei Einreisen in Reisezügen über Westberlin nach Berlin-Stadtbahn ein Transitvisum zu erteilen.



4.1. Der Dienst der in den nach bzw. von Berlin-Stadtbahn verkehrenden Zügen tätigen Personale der DSG endet bzw. beginnt am Bahnhof Berlin-Friedrichstraße. Weiterreisen in den Leerzügen bis zum Ostbahnhof bzw. bis zum Bahnhof Rummelsburg sind durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße unabhängig davon, ob ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) oder ein Transitvisum erteilt wurde, nicht zu gestatten.

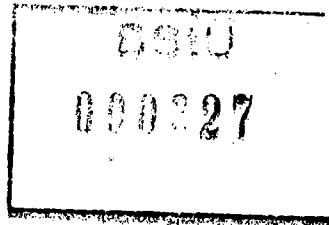
4.2. Personale der DSG, die im Besitz eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) sind, können nach Ankunft der Züge am Bahnhof Friedrichstraße über diese Grenzübergangsstelle auf der Grundlage des Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) in die Hauptstadt der DDR einreisen.

Alle anderen Einreisen außerhalb der Ankunftszeiten der Fernzüge sind durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße nicht zu gestatten.

Bei der Einreise in die Hauptstadt hat die Abfertigung mit Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte zu erfolgen. Eine erneute Abstempelung des Passes ist nicht vorzunehmen. Bei der Ausreise ist der Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte einzubehalten und der Paß mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Personale der DSG, die im Besitz eines Transitvisums sind, können nur nach den für sie geltenden Bestimmungen in die Hauptstadt der DDR einreisen (z. B. Bürger der BRD mit Visum zum Tagesaufenthalt nach Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches).

5. Die schriftlichen Belehrungen gemäß Ziffer 3.1. sind monatlich an die Abteilung Paßkontrollregime und Kontrolltechnik zu übersenden.



Zwischenzeitliche Ausreise

1. Bürgern anderer Staaten, für die Visapflicht besteht, und Westberlinern kann während ihres Aufenthaltes in der DDR von den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens eine zwischenzeitliche Ausreise nach anderen Staaten und Westberlin genehmigt werden. Im Falle der Genehmigung wird ein Visum zur Aus- und Wiedereinreise (vgl. Abschnitt III/3/7) mit einer Gültigkeit entsprechend der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung erteilt und gleichzeitig eine neue Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte übergeben.

Bürgern nichtsozialistischer Staaten einschließlich Bürgern der BRD, die während der Zeit ihres Aufenthaltes in Berliner Hotels kommerzielle oder sonstige Interessen in Westberlin wahrnehmen wollen, kann auf Ersuchen der Beauftragten der Reiseagentur der Interhotels "Travel Service" durch die Ausländermeldestelle der Abt. PM des PdVP Berlin das Visum zur Aus- und Wiedereinreise, ein- oder auch mehrmalig, mit einer Gültigkeit entsprechend der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

Die zwischenzeitlichen Aus- und Wiedereinreisen sind auf der Grundlage der erteilten Aus- und Wiedereinreisevisa zu gestatten. Gegebenenfalls bereits vorhandene Visa zur Ausreise (für die endgültige Ausreise - vgl. Abschnitt III/3/6) haben unberücksichtigt zu bleiben. Wird bei Paßinhabern unterhalb des Visums zur Ausreise der Vermerk "s. Seite ..." festgestellt, ist die in diesem Vermerk genannte Seite, auf der sich das Visum zur Aus- und Wiedereinreise befindet, aufzuschlagen. (Die Dienststellen des

Paß- und Meldewesens sind angewiesen, sofern das Visum zur Ausreise bereits erteilt wurde, unter diesem den genannten Vermerk anzubringen und in ihm die Seitenzahl, auf der das Visum zur Aus- und Wiedereinreise im Paß erteilt wurde, einzutragen).

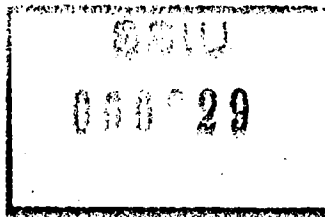
Bei der Ausreise ist der Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte mit der die Einreise erfolgte, und bei der Einreise die von der Dienststelle des Paß- und Meldewesens ausgehändigte neue Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte entsprechend den geltenden Festlegungen zu kontrollieren und abzufertigen.

2. Die PKE Bahnhof Friedrichstraße und Friedrich-/Zimmerstraße können Ausländern (außer Bürgern der BRD und Westberlinern),

- die nach Westberlin ausreisten, ohne vorher das Visum zur Aus- und Wiedereinreise einzuholen und bei denen bei der Ausreisekontrolle nicht festgestellt wurde, daß sie erneut einreisen möchten, und
- im Besitz einer noch gültigen Aufenthaltsberechtigung sind,

ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit entsprechend der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung erteilen.

1. Austauschblatt
(56. Änderung)



III/6/8
Seite 3

Besitz eines gültigen Passes und einer gültigen Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung sowie des Ausreiseteils der Zählkarte, Vordruck F 73/1, sind.

Bei der Aus- und Wiedereinreise ist der Paßkontrollstempel im Paß anzubringen, und die Abfertigung mit Zählkarte, Vordruck F 73/1, vorzunehmen.

2. Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern kann während ihres Aufenthaltes in der DDR von den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens eine zwischenzeitliche Ausreise nach anderen Staaten genehmigt werden. Im Falle der Genehmigung wird ein Visum zur Aus- und Wiedereinreise (vgl. Abschnitt III/3/7) mit einer Gültigkeit entsprechend der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung erteilt und gleichzeitig eine neue Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte übergeben.

Die zwischenzeitlichen Aus- und Wiedereinreisen sind auf der Grundlage der erteilten Aus- und Wiedereinreisevisa zu gestatten. Gegebenenfalls bereits vorhandene Visa zur Ausreise (für die endgültige Ausreise - vgl. Abschnitt III/3/6) haben unberücksichtigt zu bleiben. Wird bei Paßinhabern unterhalb des Visums zur Ausreise der Vermerk "s. Seite ..." festgestellt, ist die in diesem Vermerk genannte Seite, auf der sich das Visum zur Aus- und Wiedereinreise befindet, aufzuschlagen. (Die Dienststellen des Paß- und Meldewesens sind angewiesen, sofern das Visum zur Ausreise bereits erteilt wurde, unter diesem den genannten Vermerk anzubringen und in ihm die Seitenzahl, auf der das Visum zur Aus- und Wiedereinreise im Paß erteilt wurde, einzutragen).

BSIU

000330

III/6/8
Seite 4

Bei der Ausreise ist der Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte mit der die Einreise erfolgte, und bei der Einreise die von der Dienststelle des Paß- und Meldewesens ausgehändigte neue Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte entsprechend den geltenden Festlegungen zu kontrollieren und abzufertigen.

ESU
000331

III/6/10
Seite 1

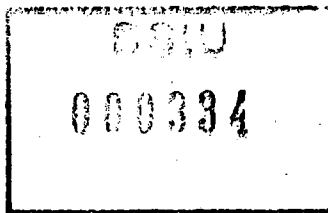
Rückabfertigung von Personen im grenzüberschreitenden
Reiseverkehr

1. Bei Rückabfertigung von Personen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zum Zwecke der Rückführung von Waren und Gegenständen oder aus anderen Gründen, ist im engen Zusammenwirken zwischen den Paßkontrolleinheiten und Grenzzollämtern unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen an den Grenzübergangsstellen zu sichern, daß
 - solche Personen ständig unter Kontrolle gehalten werden und das Kontrollterritorium unverzüglich verlassen;
 - Personen, die bereits der Paßkontrolle unterzogen wurden, den PKE zur paßkontrollmäßigen Rückabfertigung übergeben werden;
 - bei Personen, deren Paßkontrolle noch nicht erfolgte, keine solche erfolgt.
- 2.1. Im Falle einer notwendigen Rückabfertigung sind die in den Pässen bzw. an oder auf Visa angebrachten Paßkontrollstempel mittels Stempelaufdruck "Ungültig" als ungültig zu erklären.
- 2.2. Visa, die von den PKE als Anlage erteilt wurden und nur für eine Reise berechtigen, sowie Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten sind einzubehalten.

Sofern örtlich möglich und zweckmäßig, können sie bei den PKE hinterlegt und bei erneuter Einreise wieder verwendet werden. Es ist zu sichern, daß keine Doppelabfertigung erfolgt und die angebrachten Paßkontrollstempel zeitlich mit dem tatsächlich erfolgten Grenzübertritt übereinstimmen.

- 2.3. Es ist zu gewährleisten, daß erteilte Genehmigungen im Rahmen ihrer Gültigkeit von den Personen weiterhin zum Grenzübertritt genutzt werden können (z. B. Rückgabe des einbehaltenen Berechtigungsscheines). Von den PKE erteilte Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise, die nicht ungültig gemacht und deren Inhaber belassen werden (z. B. bei Erteilung als Stempel in den Paß) sind entsprechend der erteilten Genehmigung (z. B. laut im Berechtigungsschein angegebener Gültigkeit) durch den Vermerk "Gültig bis ..." zu befristen.
- Erforderlichenfalls sind neue Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten auszuhändigen.
- 2.4. Ein- und Ausreiseteile der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten von Personen, die rückabgefertigt wurden, sind, sofern sie nicht bei erneuter Einreise ausgegeben werden, zu vernichten.
3. Die Rückerstattung erhobener Visagebühren hat gemäß Ziffer 6. der "Ordnung über die Nachweisführung, Abrechnung und Kontrolle bei der Erhebung und Kassierung von Gebühren für die Erteilung von Visa durch die Paßkontrolleinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit" zu erfolgen.

000038



Reisen von Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR

1. Reisen von Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR unterliegen der Visapflicht.

Ausgenommen von der Visapflicht sind:

- Bürger der VR Polen mit ständigem Wohnsitz in der DDR bei Reisen nach der VR Polen,
- Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR bei Reisen nach der CSSR (außer wenn die Reise über die VR Polen erfolgen soll),
- Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR bei Reisen nach der VR Polen und der CSSR.

- 2.1. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von den Dienststellen der DVP eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnisse sind Personalausweise im Sinne der Personalausweisordnung der DDR.

Aufenthaltserlaubnisse erhalten auch Personen, die aus Asylgründen in der DDR Aufenthalt genommen haben und Personen, bei denen das aus anderen Gründen, die im Interesse der DDR liegen, notwendig ist, unabhängig davon, ob eine ständige Wohnsitznahme oder ein längerer zeitlich nicht bestimmbarer Aufenthalt erfolgt.

(Bei diesen Personen müssen alle Vermerke und Visa auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" angebracht werden.)

BRU
000335

III/7/1
Seite 2

2.2. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in die Aufenthaltserlaubnis ihrer Eltern eingetragen. Wenn Kinder des Inhabers der Aufenthaltserlaubnis die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen, wird dies zu den Angaben des Kindes hinzugefügt. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, erfolgt die Eintragung auf den Seiten für Vermerke. Diese Kinder können, auch wenn sie im Paß des Inhabers der Aufenthaltserlaubnis eingetragen sind, nur gemäß den für Bürger der DDR geltenden Voraussetzungen und Bestimmungen die Staatsgrenze überschreiten.

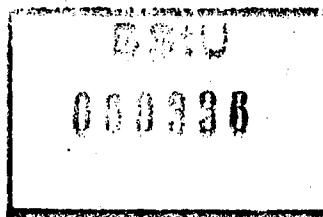
2.3. Die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse wird wie folgt festgelegt:

- für Bürger sozialistischer Staaten für die Dauer der Gültigkeit des Heimatpasses, jedoch nicht länger als 5 Jahre,
- für Bürger nichtsozialistischer Staaten und Staatenlose für 1 Jahr.

Die Aufenthaltserlaubnisse können um die jeweils festgelegte Gültigkeit auf den Seiten 6 - 8 verlängert werden.

2.4. Bei Genehmigung von Reisen (außer bei Übersiedlungen) werden die Aufenthaltserlaubnisse von den Dienststellen der DVP nicht einbehalten.

Sofern beim Grenzübertritt Aufenthaltserlaubnisse vorgelegt bzw. festgestellt werden, sind sie weder einzubehalten noch in die Paßkontrolle einzubeziehen. Eine Einbeziehung in die Paßkontrolle kann erfolgen, wenn dies im Einzelfall als zweckmäßig erscheint.



3. Bei Bürgern der UdSSR, VR Bulgarien, CSSR, Mongolischen VR, VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR, Republik Kuba, SR Vietnam, SFR Jugoslawien und KDVR mit ständigem Wohnsitz in der DDR wird die Erteilung bzw. der Besitz der Aufenthaltserlaubnis durch den Vermerk "Aufenthaltserlaubnis Nr. ... am ... erteilt" im Paß (auf der letzten Seite bzw. der hinteren inneren Umschlagseite) eingetragen.

Durch diesen Vermerk ist (in Abgrenzung zu den Festlegungen des Abschnittes III/2) eindeutig feststellbar, daß der Paßinhaber seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat und somit -abgesehen von den unter 1. genannten Ausnahmen - der Visapflicht unterliegt.

Bürger aller anderen Staaten und Staatenlose erhalten den gleichen Vermerk auf der "Anlage zum Paß/Ausweis".

Im Falle der Übersiedlung oder des Erwerbs der Staatsbürgerschaft der DDR wird der Vermerk im Paß gestrichen bzw. die "Anlage zum Paß/Ausweis" einbehalten.

- 4.1. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR benötigen - abgesehen von den unter 1. genannten Ausnahmen - für die Aus- und Wiedereinreise bzw. für die Ausreise ein Visum gemäß II/2/2, Anlage 4 bzw. gemäß II/2/3/2.

Die Visa werden - außer bei Übersiedlungen - mit dem Vermerk "und Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik" (bei Visa gemäß II/2/2, Anlage 4, in der Zeile "über" und bei Visa gemäß II/2/3/2 unter dem Ausstellungsdatum) versehen. Ist dieser Vermerk nicht vorhanden, berechtigen die Visa nicht zur Wiedereinreise in die DDR.

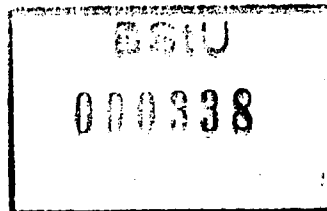
Bei Visa gemäß II/2/3/2 kann aus politischen und sicherheitsmäßigen Gründen (z. B. bei chilenischen Polit-Emigranten) anstelle der Eintragung bestimmter Zielländer und bestimmter Grenzübergangsstellen im Visum "nach allen Staaten und Westberlin" und "über alle Grenzübergangsstellen" eingetragen werden.

Die Auslandsvertretungen der DDR sind befugt, unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit der Visa zu verlängern.

- 4.2. Bürger anderer Staaten und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die Teilnehmer von Reisegruppen sind, dürfen nicht in Sammelreiselisten eingetragen sein. Sie benötigen ein eigenes Visum.
- 4.3. Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR und Bürger der Mongolischen VR mit ständigem Wohnsitz in der DDR erhalten für Dienstreisen nach der UdSSR bzw. nach der Mongolischen VR ein Dienstvisum gemäß Abschnitt II/2/2, Anlage 2 oder 3.

Bei Erteilung von Visa an Bürger der UdSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR für Reisen nach der UdSSR wird von den Dienststellen der DVP bei

- Reisen zum Besuch von Mitarbeitern der Vertretungen der DDR am Visum oben rechts der Stempel "AO",
- Dienstreisen vor dem Wort "Dienstvisum" der Stempel "AB",
- Reisen im Rahmen des Austausches zwischen gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen und anderen Institutionen vor dem Wort "Visum" der Stempel "AB-Austausch",
- Reisen zu Erholungs- und Heilzwecken vor dem Wort "Visum" der Stempel "AC-Kuraufenthalt",



- Touristenreisen über dem Wort "Visum" der Stempel "Touristenvisum",
- Reisen mit dem Ehepartner oder einem anderen Familienangehörigen, der Bürger der DDR und Inhaber eines Diplomatenpasses der DDR ist, hinter der konstanten Visum-Nummer der Stempel "D"

angebracht.

- 4.4. Ansonsten gelten die Festlegungen der Abschnitte II/2/1 - II/2/3/2 analog. Die für Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR bestehenden Voraussetzungen für die Genehmigung von Reisen sowie die für sie bestehenden Reismöglichkeiten entsprechen nicht oder nur bedingt denen, die für Bürger der DDR gelten.
- 4.5. Die Visa werden in den Paß, erforderlichenfalls in den Fremdenpaß der DDR, und in Ausnahmefällen auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt. Wurde ein Visum zur mehrmaligen Aus- und Wiedereinreise auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt, ist nur bei der ersten Ausreise und der letzten Wiedereinreise im Rahmen der Gültigkeit des Visums der Paßkontrollstempel anzubringen.
5. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR, deren Aus- und Wiedereinreise bzw. Ausreise der Visapflicht unterliegt, benötigen die Zählkarte, Vordruck F 74/3. Dies bezieht sich auch auf Reisen nach sozialistischen Staaten.

Bei Übersiedlungen ist bei der Ausreise nur der Ausreisetil erforderlich (ist dennoch auch der Einreisetil vorhanden, ist dieser mit einzubehalten und zu vernichten).

2510

000339

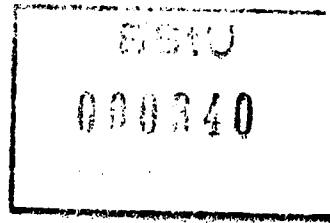
III/7/1
Seite 6

Die Einziehung der Aufenthaltserlaubnis wird auf dem unteren freien Rand der Rückseite des Ausreiseteils der Zählkarte von den Dienststellen der DVP mit dem Vermerk "Personalausweis abgegeben" bestätigt. Der Vermerk wird gesiegelt und unterschrieben.

Die Ausgabe der Zählkarten an Inhaber von Visa zur mehrmaligen Aus- und Wiedereinreise sowie die Abfertigung der Zählkarten hat gemäß den in Abschnitt II/4/2, Ziff. 2.2. und 3., getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

6. Bei Reisen ohne Visum nach der VR Polen bzw. nach der CSSR (vgl. Ziffer 1.) ist bei der Aus- und Einreise der Paß mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Dies gilt nicht für polnische Kinder, die aus Gründen des Schulbesuchs in der VR Polen täglich die Staatsgrenze überschreiten.



Fremdenpaß der DDR

1.1. Fremdenpässe der DDR werden von der HA Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sowie vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der DVP - PM - für

- Reisen bzw. ständige Ausreisen nach dem Ausland von
 - . Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz bzw. länger befristeten Aufenthalt in der DDR;
 - . Bürgern nichtsozialistischer Staaten mit ständigem Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der DDR, die keinen gültigen Heimatpaß besitzen (das trifft auch dann zu, wenn sie ihren Heimatpaß in der DDR verloren haben und ihr Heimatstaat in der DDR keine Auslandsvertretung unterhält);
 - . Bürgern nichtsozialistischer Staaten, denen der längerfristete Aufenthalt in der DDR mit Dokumenten, die von der DDR nicht anerkannt werden, genehmigt wurde;
- Personen, denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR widerrufen oder denen die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt wurde und die deshalb die DDR nach anderen Staaten (außer der BRD) zu verlassen haben bzw. die mit dem Antrag auf ständige Ausreise aus der DDR gleichzeitig Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft gestellt haben. (Besitzen die Personen jedoch eine weitere Staatsbürgerschaft, wird eine IB ausgestellt.)

ausgestellt.

1.2. Die Staatsbürgerschaft wird auf Seite 7 des Fremdenpasses unter Verwendung des Änderungsstempels von der ausstellenden Behörde eingetragen. Bei Personen, die keine Staatsbürgerschaft besitzen, wird dieses vermerkt. Auf Seite 3 wird der Vermerk "s. S. 7" angebracht.

EGW
000341

1.3. Fremdenpässe werden mit einer Gültigkeit von 6 Monaten zusätzlich zur beantragten Ausreisedauer ausgestellt. Bei erneuten Reisen erfolgt eine diesem Grundsatz entsprechende Verlängerung.

Fremdenpässe für ständige Ausreisen werden mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ausgestellt.

Eine Verlängerung der Gültigkeit durch die Auslandsvertretungen der DDR ist nicht statthaft.

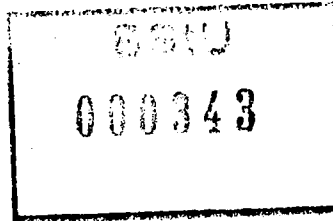
1.4. Als Geltungsbereich wird auf Seite 7 der Vermerk "Gültig für alle Staaten und Westberlin" eingetragen.

2. Der Grenzübertritt von Inhabern eines Fremdenpasses der DDR ist nur mit einem gültigen Visum zur Aus- und Wiedereinreise bzw. zur Ausreise zu gestatten:

- Bei Reisen bzw. ständigen Ausreisen von Inhabern eines Fremdenpasses, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben bzw. hatten, mit einem Visum zur Aus- und Wiedereinreise bzw. Ausreise (vgl. auch III/7/1, Ziffer 4.1., II/2/2 und II/2/3/2) und in Verbindung mit einer Zählkarte, Vordruck F 74/3 (vgl. auch III/7/1, Ziffer 5., und II/4/2);

- Bei Inhabern eines Fremdenpasses, die sich nur zeitweilig in der DDR aufhalten bzw. aufhielten, mit einem Visum zur Aus- und Wiedereinreise bzw. Ausreise (vgl. auch III/3/7 oder III/3/6) in Verbindung mit einer Zählkarte, Vordruck F 73/1.

8810
000342



Grundsätze für das Gestatten der Weiterreise von Bürgern sozialistischer Staaten nach dritten Staaten und nach West-
lin

1. Bürgern der

UdSSR, CSSR, Ungarischen VR, SR Rumänien, VR Bulgarien, VR Polen und der SR Vietnam

ist die Aus- bzw. Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin nur zu gestatten, wenn ihre Reisedokumente entsprechend den Festlegungen der Abschnitte III/8/1 - III/8/7 dazu berechtigen.

2. Bürgern der

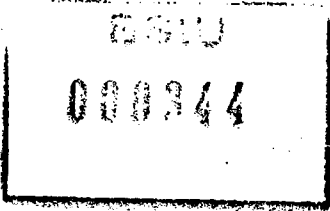
Mongolischen VR, der Republik Kuba und der KDVR

ist die Ausreise nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin nur zu gestatten, wenn sie im Besitz von Berechtigungen entsprechend den Festlegungen der Abschnitte III/8/8 - III/8/10 sind.

3. Diese Grundsätze und die Festlegungen der nachfolgenden Abschnitte gelten nicht für Bürger der unter 1. und 2. genannten Staaten mit ständigen Wohnsitz

- in der DDR
- in nichtsozialistischen und anderen dritten Staaten (z. B. in der SFR Jugoslawien) sowie in Westberlin.

Sie gelten ferner nicht für Inhaber von Diplomatenpässen, es sei denn, daß in den nachfolgenden Abschnitten ausdrück-

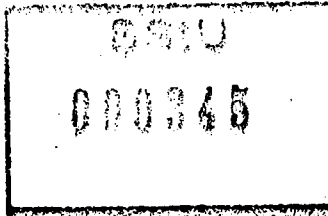


lich auch für sie entsprechende Festlegungen getroffen wurden, und sie gelten nicht für den Grenzübertritt von Inhabern eines Diplomatenausweises nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin.

4. Bei Inhabern einer Grenzempfehlung bedarf die Berechtigung zum Grenzübertritt nach Westberlin generell keiner Prüfung. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Besitz einer Grenzempfehlung (mit der Eintragung der betreffenden Grenzübergangsstelle nach Westberlin) die Berechtigung zum Grenzübertritt nach Westberlin einschließt.
5. Bei Bürgern der unter 1. genannten Staaten mit ständigem Wohnsitz in einem anderen dieser Staaten ist im Zweifelsfalle die durch den Aufenthaltsstaat erteilte Genehmigung zur Ausreise maßgebend (z. B. Gestatten der Ausreise eines Bürgers der Ungarischen VR mit ständigem Wohnsitz in der CSSR, wenn dafür ein gültiges Ausreisevisum der CSSR vorhanden ist).

Bürgern, die mit Personalausweis bzw. mit Personalausweis und Reiseanlage in die DDR einreisen, ist die Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in keinem Falle zu gestatten.

- 6.1. Bei beabsichtigten Transitreisen von Bürgern der unter 1. genannten Staaten zwischen der BRD und Westberlin auf dem Straßenwege ist bereits bei der Einreisekontrolle zu prüfen, ob eine Berechtigung zur Reise vorliegt. Liegt diese Berechtigung nicht vor, ist der Transit nach der BRD bzw. Westberlin nicht zu gestatten.



Grundsätze für das Gestatten der Weiterreise von Bürgern sozialistischer Staaten nach dritten Staaten und nach Westberlin

1. Bürgern der

UdSSR, CSSR, Ungarischen VR, SR Rumänien, VR Bulgarien, VR Polen und der SR Vietnam

ist die Aus- bzw. Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin nur zu gestatten, wenn ihre Reisedokumente entsprechend den Festlegungen der Abschnitte III/8/1 - III/8/7 dazu berechtigen.

2. Bürgern der

Mongolischen VR, der Republik Kuba und der KDVR

ist die Ausreise nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin nur zu gestatten, wenn sie im Besitz von Berechtigungen entsprechend den Festlegungen der Abschnitte III/8/8 - III/8/10 sind.

3. Diese Grundsätze und die Festlegungen der nachfolgenden Abschnitte gelten nicht für Bürger der unter 1. und 2. genannten Staaten mit ständigem Wohnsitz

- in der DDR
- in nichtsozialistischen und anderen dritten Staaten (z. B. in der SFR Jugoslawien) sowie in Westberlin.

Sie gelten ferner nicht für Inhaber von Diplomatenpässen und für den Grenzübertritt von Inhabern von Diplomatenausweisen nach Westberlin über die zugelassenen Grenzüber-

0210

000346

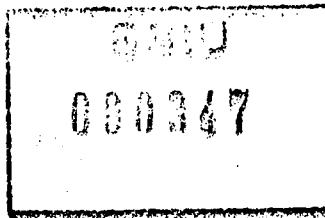
III/8/0
Seite 2

gangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin, es sei denn, daß in den nachfolgenden Abschnitten ausdrücklich auch für sie entsprechende Festlegungen getroffen wurden.

4. Bei Inhabern einer Grenzempfehlung bedarf die Berechtigung zum Grenzübertritt nach Westberlin generell keiner Prüfung. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Besitz einer Grenzempfehlung (mit der Eintragung der betreffenden Grenzübergangsstelle nach Westberlin) die Berechtigung zum Grenzübertritt nach Westberlin einschließt.
5. Bei Bürgern der unter 1. genannten Staaten mit ständigem Wohnsitz in einem anderen dieser Staaten ist im Zweifelsfalle die durch den Aufenthaltsstaat erteilte Genehmigung zur Ausreise maßgebend (z. B. Gestatten der Ausreise eines Bürgers der Ungarischen VR mit ständigem Wohnsitz in der CSSR, wenn dafür ein gültiges Ausreisevisum der CSSR vorhanden ist).

Bürgern, die mit Personalausweis bzw. mit Personalausweis und Reiseanlage in die DDR einreisen, ist die Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in keinem Falle zu gestatten.

- 6.1. Bei beabsichtigten Transitreisen von Bürgern der unter 1. genannten Staaten zwischen der BRD und Westberlin auf dem Straßenwege ist bereits bei der Einreisekontrolle zu prüfen, ob eine Berechtigung zur Reise vorliegt. Liegt diese Berechtigung nicht vor, ist der Transit nach der BRD bzw. Westberlin nicht zu gestatten.



Weiterreisen von Bürgern der UdSSR

1. Inhabern von Dienst- und Reisepässen ist die Aus- bzw. Weiterreise zu gestatten, wenn die Pässe nicht ausschließlich nur zur Reise nach der VR Bulgarien, der Ungarischen VR, der DDR, der Mongolischen VR, der VR Polen, der SR Rumänien, der CSSR und der Republik Kuba berechtigen.^x
Inhabern von Pässen, die nur zur Reise nach diesen Staaten berechtigen - in den für die Genehmigung der Ausreise vorgesehenen Eintragungen oder ab Seite 10 ist ein entsprechender Staat eingetragen (Muster vgl. Anlage 1) - ist die Aus- bzw. Weiterreise nach anderen als diesen Staaten oder Westberlin in keinem Falle zu gestatten.

2. Ausreisen nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin sind darüber hinaus zu gestatten, wenn eine von der Botschaft der UdSSR in der DDR ausgestellte Berechtigung (Anlage 2) vorgewiesen wird.
Die Ausreise ist nur im Rahmen der eingetragenen Gültigkeit zu gestatten.
Derartige Berechtigungen werden für Inhaber von Dienst- und Reisepässen, die nur zur Reise nach der VR Bulgarien, der Ungarischen VR, der DDR, der Mongolischen VR, der VR Polen, der SR Rumänien, der CSSR und der Republik Kuba berechtigen ausgestellt.

^xDas gilt auch für Bürger der UdSSR, die vor oder nach einem Aufenthalt in einem nichtsozialistischen Staat nach Westberlin reisen möchten.

1. Austauschblatt
(61. Änderung)

EGU
000348

III/8/1
Anlage 1

HPB
HPB

Volksrepublik Bulgarien

MNK
BHP

Ungarische Volksrepublik

DDR
ГДР

Deutsche Demokratische
Republik

ГНМАУ
МНР

Mongolische Volksrepublik

PRL
ПНР

Volksrepublik Polen

RSR
СРР

Sozialistische Republik
Rumänien

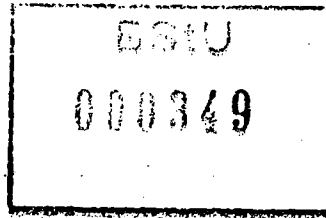
ČSSR
ЧССР

Tschechoslowakische Sozialistische
Republik

Cuba
Куба

Republik Kuba

(61. Änderung)



III/8/1
Anlage 2

A 000000 *

Владельцу паспорта №

Der Inhaber des Passes №

разрешен многократный
ist berechtigt zur mehrmaligen

выезд в Западный Берлин
Ausreise nach Westberlin

в период
in der Zeit

с
vom

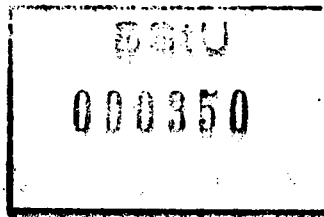
по
bis

Дата выдачи
Ausstellungsdatum



Подпись *М. Кернцлов*
Unterschrift

Г-102488. ТГ «СА». Зак. № 981.



III/8/1/1
Seite 1

Weiterreisen von Bürgern der UdSSR nach dritten Staaten und nach Westberlin

1. Pässe für Bürger der UdSSR berechtigen zur Weiterreise, wenn in den in den Pässen vorgesehenen Eintragungen für die Genehmigung der Ausreise aus der UdSSR
 - keine Eintragung eines Ziellandes vorhanden ist, oder
 - die Eintragung eines Ziellandes annulliert wurde und dies durch Siegel bestätigt ist, oder
 - ein entsprechendes Zielland eingetragen ist.

2. Ist in den vorgesehenen Eintragungen für die Genehmigung der Ausreise aus der UdSSR oder ab Seite 10 ein Zielland gemäß Anlage eingetragen, berechtigt der Paß in keinem Falle zur Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin. Pässe mit eingetragenen Zielländern gemäß Anlage berechtigen nur zur Weiterreise nach den jeweils genannten sozialistischen Staaten.

3. Diese Festlegungen gelten nicht für Weiterreisen nach Westberlin, wenn dafür gemäß III/8/2 ein Sichtvermerk erforderlich ist.

ESU
000351

III/8/1/1
Anlage 1

Stempel

Staatsbezeichnung

HPB
HPB

Volksrepublik Bulgarien

MNK
BHP

Ungarische Volksrepublik

DDR
ГДР

Deutsche Demokratische
Republik

ЭНМАУ
МНР

Mongolische Volksrepublik

PRL
ПНР

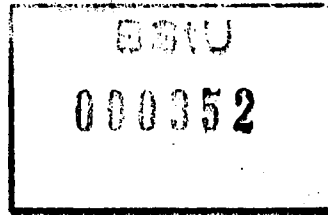
Volksrepublik Polen

RSR
CPR

Sozialistische Republik
Rumänien

ČSSR
ЧССР

Tschechoslowakische Sozia-
listische Republik



Weiterreisen von Bürgern der CSSR nach dritten Staaten und nach Westberlin

1. Bürgern der CSSR ist die Aus- bzw. Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten sowie nach Westberlin nur zu gestatten, wenn zum Paß eine gültige Ausreisegenehmigung der CSSR vorgewiesen wird.

1.1. Eine Ausreisegenehmigung der CSSR ist nicht erforderlich:

- bei Grenzübertritten nach Westberlin für die gemäß III/8/2 ein Sichtvermerk der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA erforderlich ist (bei möglichem Vorhandensein einer Ausreisegenehmigung kann diese in die Kontrolle einbezogen werden),
- für Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die ein Aus- und Wiedereinreisevisum der DDR benötigen (wird darüber hinaus die von der Botschaft der CSSR ausgestellte Ausreisegenehmigung der Farbe grün mitgeführt, ist sie in die Prüfung der Berechtigung zur Ausreise einzubeziehen),
- für Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin (der Reisepaß ist mit einem Stempel über den Nachweis der ständigen Wohnsitznahme im Ausland, Muster siehe Anlage 1, versehen oder es wird der Reiseausweis "Cestovni Prukaz", in dem eine Wohnanschrift in nichtsozialistischen Staaten oder in Westberlin eingetragen ist, vorgewiesen),

BSIU

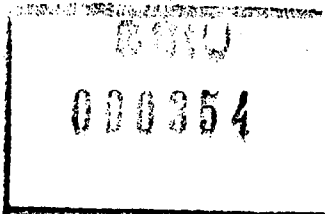
000353

III/8/1/2
Seite 2

- für die Mitarbeiter der Militärmission der CSSR in Westberlin, die den Grenzübergang Brücke der Einheit passieren,
- für Binnenschiffer der CSSR, die mit Schifferdienstbuch der CSSR und darin abgestempelter Berechtigung zum Grenzübertritt reisen.

1.2. Für Aus- bzw. Weiterreisen nach Westberlin gelten darüber hinaus folgende Sonderregelungen:

- 1.2.1. Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder in Westberlin (Stempel über den Nachweis der ständigen Wohnsitznahme von CSSR-Bürgern im Ausland - siehe Anlage 1), die zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR einreisen und dafür ein Visum für einen Tagesaufenthalt erhalten, benötigen für die Rückkehr nach Westberlin keine Ausreisegenehmigung.
- 1.2.2. Bürger der CSSR, die sich zeitweilig in nichtsozialistischen Staaten oder in Westberlin aufhalten, und die demzufolge visafrei in die DDR bzw. ihre Hauptstadt einreisen, benötigen zur Wiederausreise nach Westberlin die Ausreisegenehmigung der CSSR. Zwecks Vermeidung von Komplikationen bei der Wiederausreise haben sich die PKE bereits bei der Einreise vom Vorhandensein der für Westberlin gültigen Ausreisegenehmigung zu überzeugen.



2.1. Die Ausreisegenehmigungen sind entsprechend dem Charakter der Reise farblich unterschiedlich gestaltet und mit einem Kennbuchstaben versehen:

- grün (Kennbuchstabe P) - Privatreise (einmalig)
- blau (Kennbuchstabe S) - Dienstreise (einmalig)
- rosa (Kennbuchstabe T) - Dienstreise (mehrmalig)
- lila (Kennbuchstabe V) - für Übersiedlungen

(vgl. Anlage 2)^x

Die Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienstreisen gilt nur in Verbindung mit einer Anlage zur Ausreisegenehmigung mit dem Aufdruck "Statistika":

gelb/gelb - für eine einmalige Dienstreise im Zeitraum der Gültigkeit der Ausreisegenehmigung

gelb - für mehrmalige Dienstreisen (maximal 10 Reisen) im Zeitraum der Gültigkeit der Ausreisegenehmigung

(vgl. Anlagen 3a - 3b)^x

Darüber hinaus gibt es noch folgende Genehmigungen, die jedoch ausschließlich bei Reisen nach der CSSR Verwendung finden und demzufolge bei Weiterreisen von Bürgern der CSSR nach nichtsozialistischen Staaten, einschließlich nach der BRD und nach Westberlin, nicht in Erscheinung treten:

rosa - wird von den Auslandsvertretungen
(Kennbuchstabe N) bei Verlust der Ausreisegenehmigung ausgestellt

^xDie Dokumente werden sowohl in tschechischer als auch slowakischer Sprache hergestellt.

Povoleni k cestě do CSSR - wird von den Auslandsvertretungen für CSSR-Bürger mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten, einschließlich in der BRD und Westberlin, für Reisen in oder durch die CSSR ausgestellt.

2.2. Die Ausreisegenehmigungen sind nur dann als gültig anzuerkennen, wenn

- die Übereinstimmung der Personalangaben und der Paßnummer zwischen Paß und Ausreisegenehmigung festgestellt wurde;
- das in der Ausreisegenehmigung bzw. das in der Anlage zur Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienstreisen eingetragene Reiseziel (Rubrik "do statu") zur Weiter- bzw. Ausreise über die betreffende Grenzübergangsstelle berechtigt (in die Ausreisegenehmigungen werden nur Zielländer eingetragen, Transitländer werden nicht vermerkt - daraus ergibt sich z. B. daß bei Eintragung eines skandinavischen Staates als Zielland die Ausreise auch über Grenzübergangsstellen zur BRD zu gestatten ist; zur Eintragung des Ziellandes werden die Nationalitätskennzeichen im internationalen Straßenverkehr verwendet, bei Reisen auf dem Straßenwege nach Westberlin muß Westberlin durch die Eintragung "WB" ausdrücklich vermerkt sein);
- der Paßkontrollstempel des Paßkontrollorgans der CSSR bzw. das Dienstsiegel der ausstellenden Auslandsvertretung der CSSR auf der Ausreisegenehmigung^x bzw.

X Zu beachten ist, daß die Anlage zur Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienstreisen für insgesamt bis zu 10 Reisen benutzt werden kann und daß die Spalte, auf der sich der Ausreisekontrollstempel der CSSR (rechte Seite), jedoch noch kein Einreisekontrollstempel der CSSR (linke Seite) befindet, maßgebend ist. Spalten, auf denen der Ausreise- und Einreisekontrollstempel der CSSR vorhanden ist, sind gegenstandslos.

BRU
000356

III/8/1/2
Anlage 1

k pobytu v SVĚDSKO
для пребывания в _____
pour le séjour en _____

zum Aufenthalt in

Vystěhování

Platí k cestě do ČSSR
jen s povolením
čs. zastupitelského úřadu

Aussiedlung (Über-
siedlung)

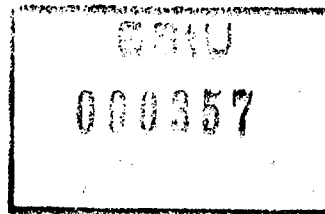
gültig zur Reise in
die CSSR nur mit Ge-
nehmigung der cs.
Vertretung

(tschechischer Text)

Vystahovanie

Platí k ceste do ČSSR
iba s povolením
čs. zastupitelského úřadu

(slowakischer Text)



Weiterreisen von Bürgern der SR Rumänien nach dritten Staaten und Westberlin

1. Weiterreisen von Bürgern der SR Rumänien nach dritten Staaten und Westberlin sind nur zu gestatten, wenn das von den zuständigen staatlichen Organen der SR Rumänien im Paß erteilte Aus- und Wiedereinreisevisum dazu berechtigt, indem das Visum zeitlich gültig ist und entsprechende Zielländer bzw. Westberlin (Eintragung nach vorliegenden Erfahrungswerten: "Berlinul de West", "Berlinul occidental" oder "Berlinul occid") eingetragen sind oder das Visum für alle Staaten (Eintragung: "Toate Tarile") gültig ist (vgl. dazu auch die Anlagen 1 und 2).

Visa, in denen als Zielland eingetragen ist

- "R.P.B." oder "R.P.Bulgaria" (d. h. "VR Bulgarien");
- "R.S.C." oder "R.C.Cehoslovaca" (d. h. "CSSR");
- "Republica Democrata Germana" (d. h. "DDR");
- "R.P.P." oder "Republica Populara Polona" (d. h. "VR Polen");
- "R.P.U." oder "R.P.Ungara" (d. h. "Ungarische VR");
- "U.R.S.S." (d. h. "UdSSR");
- "R.S.F.J." oder "R.S.F.Jugoslavia" (d. h. "SFR Jugoslawien")

berechtigen in keinem Fall zur Weiterreise nach nicht-sozialistischen Staaten und Westberlin.

2. Bürgern der SR Rumänien, denen auf Grund dieser Festlegungen die Weiterreise nicht gestattet wird, ist mitzuteilen, daß sie auf dem gleichen Wege in die SR Rumänien zurückzureisen haben.
3. Diese Festlegungen gelten nicht für Weiterreisen nach Westberlin, wenn dafür gemäß III/8/2 ein Sichtvermerk erforderlich ist.

000358

000358

III/B/1/3

Anlage 1

MINISTERUL DE INTERNE 1)

Directia pentru pasapoarte, evidenta
străinilor și controlul trecerii frontierei.

VIZĂ SIMPLĂ 2)

(ieșire-înapoiere)

Nr. 3)

Valabilă pînă la 4)

5) călătorie(i) pentru a merge

în 6)

cu drept de ședere 7) zile în cadrul
valabilității vizei de la data trecerii fron-
tierii. Însoțit de 8)

Puncte de frontieră 9)

Data 10)

Semnătura 11)

MINISTERUL DE INTERNE

Directia pentru pasapoarte, evidenta
străinilor și controlul trecerii frontierei.

VIZĂ SIMPLĂ

(ieșire-înapoiere)

Nr. 836.401

Valabilă pînă la 30.10.1975

1(UNA) călătorie(i) pentru a merge

în REPUBLICA DEMOCRATĂ GERMANĂ

REPUBLICĂ FEDERALĂ GERMANIA, FRANȚA

cu drept de ședere = 30 = zile în cadrul
valabilității vizei de la data trecerii fron-
tierii. Însoțit de

Puncte de frontieră OTOPENI, BO

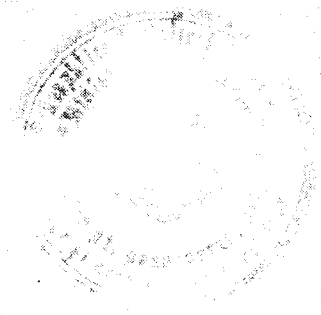
CURTICI, EP. BIHOR

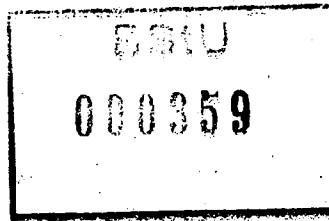
Data 20.08.1975

Semnătura



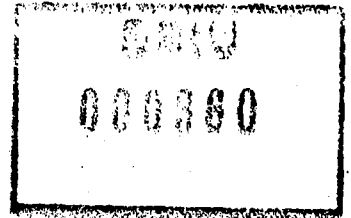
12)





- 1) Staatsorgan der SR Rumänien, das das Visum ausgestellt hat
- 2) Art des Visums
- 3) Nummer des Visums
- 4) Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Visums
- 5) Anzahl der genehmigten Reisen
- 6) Staaten, nach denen die Ausreise genehmigt wurde
- 7) Dauer des in den unter 6) genannten Staaten genehmigten Aufenthaltes
- 8) Name eventuell mitreisender Personen
- 9) Für die Aus- und Einreise vorgeschriebene Grenzübergangsstellen der SR Rumänien
- 10) Ausstellungsdatum des Visums. Ab diesem Tag beginnt die Gültigkeit des Visums.
- 11) Unterschrift des Beamten, der das Visum ausgestellt hat
- 12) Siegel des Staatsorgans, das das Visum erteilte (Bezeichnung des Staatsorgans entspricht dem unter 1) angeführten Staatsorgan)

III/8/1/3
Anlage 2



MINISTERUL AFACERILOR EXTERNE
VIZA DE SERVICIU
Nr. 30044
călătorii — MAI MULTE —
Valabilă pentru călătorii în
— TOATE TARILE —
în termen de UN AN de la
data emiterii, cu drept de ședere
— 15 dec. 1978 — de la
data trecerii frontierei.
Însoțit de _____
Puncte de frontieră toate
BUCUREȘTI, la 15 dec. 1977.
SEMNĂTURA,



BSU

000361

III/8/1/3
Anlage 2, Seite 2

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

D I E N S T V I S U M

Nr. 300114

Anzahl der Reisen: - mehrmalig -

Gültig für Auslandsreisen nach

- A L L E L Ä N D E R -

für die Dauer von - E I N J A H R - ab

Ausstellungsdatum, mit Aufenthaltsrecht

- 15. Dez. 1978 - ab Termin des Grenz-

übertritts.

Begleitet von: - - -

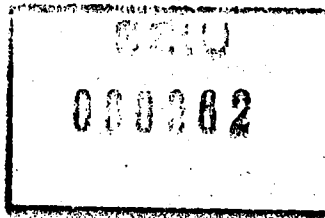
Grenzübergänge: alle

- - -

Bukarest, den 15. Dez. 1977

Unterschrift

Siegel



Weiterreise von Bürgern der VR Bulgarien nach dritten Staaten und nach Westberlin

1. Bei Inhabern von Diplomatenpässen hat keine Kontrolle der Berechtigung zur Weiterreise nach dritten Staaten und Westberlin zu erfolgen, da Diplomatenpässe der VR Bulgarien uneingeschränkt für alle Staaten der Welt gültig sind.

2.1. Inhabern von Dienstpässen ist die Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin nur zu gestatten, wenn

- in den auf den Seiten 3 - 7 des Dienstpasses vorgedruckten Rubriken entsprechende Erdteile oder Staaten bzw. Westberlin eingetragen sind (bei Weiterreisen nach Westberlin ist zu beachten, daß die Eintragung "Europa" Westberlin einschließt bzw. daß Westberlin ausdrücklich genannt sein muß, wenn nur einzelne Staaten eingetragen sind) und
- der Genehmigungsvermerk, in dem die für das Gestatten der Weiterreise maßgeblichen Erdteile bzw. Staaten eingetragen sind, auch zeitlich gültig ist.

Die in den ab Seite 8 vorgedruckten Ausreisevisa vorgenommenen Eintragungen sind für das Gestatten der Weiterreise ohne Belang und nicht in die Kontrolle einzubeziehen.

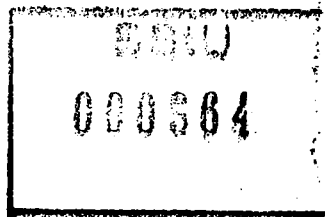
2.2. Inhabern von Reisepässen ist die Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin nur zu gestatten, wenn in den betreffenden auf den Seiten 5 - 20 des Reisepasses vorhandenen Ausreisevisa entsprechende

000363

Transit- und Zielstaaten (bzw. Westberlin) eingetragen bzw. sie für die entsprechenden Erdteile oder für alle Staaten gültig sind. (Bei Weiterreisen nach Westberlin ist zu beachten, daß Visa, die für Europa bzw. für alle Staaten gültig sind, zur Weiterreise nach Westberlin berechtigen; Westberlin jedoch ausdrücklich angeführt sein muß, wenn ansonsten nur ein Staat oder nur einzelne Staaten eingetragen sind.)^x

3. Inhabern von Personalausweisen mit Reiseanlagen ist die Aus- bzw. Weiterreise nur nach den sozialistischen Staaten, für die die Reiseanlagen bzw. die Ausreisegenehmigungen gültig sind (vgl. auch Abschnitt III/2/5, Ziffer 2., Absatz "Personalausweis mit Reiseanlage"), zu gestatten. Insbesondere ist durch die PKE der Flughäfen zu sichern, daß Inhabern der Anlage mit hellblauem Umschlag die Ausreise nicht nach der SFR Jugoslawien gestattet wird.
4. Diese Festlegungen gelten nicht für Weiterreisen nach Westberlin, wenn dafür gemäß III/8/2 ein Sichtvermerk erforderlich ist.

^xEs ist zu beachten, daß bis voraussichtlich 1985 noch Reisepässe, die bis Anfang 1980 ausgestellt wurden, im Umlauf sind. Bei diesen Reisepässen hat die Kontrolle der Berechtigung zur Weiterreise nach dritten Staaten und Westberlin gemäß Ziffer 2.1. zu erfolgen (die Eintragungen auf den Seiten 3 und 5 - 7 sind zu kontrollieren).



Weiterreisen von Bürgern der VR Polen nach dritten Staaten
und nach Westberlin

1. Die Gültigkeit von Pässen für Bürger der VR Polen zur Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin ist nach dem im Paß eingestempelten Geltungsbereich zu bestimmen. Der eingestempelte Geltungsbereich hat den Charakter einer Ausreisegenehmigung und kann auf nachfolgenden Paßseiten erneuert werden. Jeder eingestempelte Geltungsbereich ist nur im Rahmen der im Stempel gleichzeitig enthaltenen zeitlichen Befristung gültig.

2. Als Geltungsbereiche werden eingestempelt:
 - a) "Alle Staaten der Welt" (in polnischer, russischer und französischer Sprache);
Dieser Geltungsbereich berechtigt den Paßinhaber im Rahmen seiner Gültigkeit zur Weiterreise nach allen Staaten und nach Westberlin.

 - b) "Alle Staaten Europas" (in polnischer, russischer und französischer Sprache);
Dieser Geltungsbereich berechtigt den Paßinhaber im Rahmen seiner Gültigkeit zur Weiterreise nach allen europäischen Staaten und nach Westberlin.

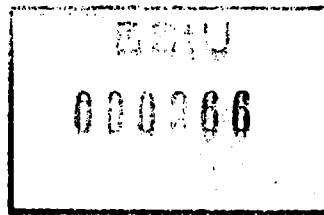
 - c) "UdSSR, CSSR, DDR, UVR, VRB, SRR" (Eintragung der vollständigen Staatenbezeichnungen untereinander in polnischer und russischer Sprache);
Dieser Geltungsbereich berechtigt den Paßinhaber im Rahmen seiner Gültigkeit zur Ausreise nur nach den hier genannten sozialistischen Staaten. Die Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin ist in keinem Falle zu gestatten.

000865

III/8/1/6
Seite 2

3. Diese Festlegungen gelten nicht für Weiterreisen nach Westberlin, wenn dafür gemäß III/8/2 ein Sichtvermerk erforderlich ist.

(58. Änderung)



III/8/1/7
Seite 1

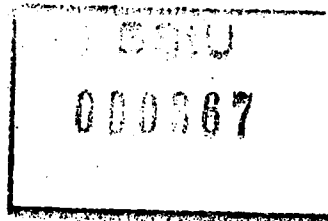
Weiterreise von Bürgern der SR Vietnam nach dritten Staaten
und nach Westberlin

1. Die Gültigkeit von Pässen für Bürger der SR Vietnam zur Weiterreise nach dritten Staaten bzw. nach Westberlin ist generell nach dem in den Pässen eingetragenen Reiseziel bzw. Geltungsbereich zu bestimmen. Eine Ergänzung bzw. Erweiterung des Reisezieles bzw. des Geltungsbereiches muß in den dafür vorgesehenen Rubriken vorgenommen sowie gesiegelt und unterschrieben sein.

Die Eintragung des Reiseziels bzw. Geltungsbereiches erfolgt neben vietnamesischer in französischer oder englischer Sprache.

Westberlin muß ausdrücklich vermerkt sein und es ist zu beachten, daß die Berechtigung zur Weiterreise nach Westberlin zeitlich begrenzt sein kann.

2. Diese Festlegungen gelten nicht für Weiterreisen nach Westberlin, wenn dafür gemäß III/8/2 ein Sichtvermerk erforderlich ist.



Weiterreisen von Bürgern der CSSR

1. Inhabern von Sonder-, Dienst- und Reisepässen ist die Aus- bzw. Weiterreise nur zu gestatten, wenn zum Paß eine gültige Ausreisegenehmigung der CSSR vorgewiesen wird bzw. bei Binnenschiffern eine entsprechende Berechtigung im Schifferdienstbuch der CSSR vorhanden ist.

2.1. Die Ausreisegenehmigungen sind entsprechend dem Charakter der Reise farblich unterschiedlich gestaltet und mit einem Kennbuchstaben versehen:

grün (Kennbuchstabe P)	- Privatreise (einmalig)
blau (Kennbuchstabe S)	- Dienstreise (einmalig)
rosa (Kennbuchstabe T)	- Dienstreise (mehrmalig)
lila (Kennbuchstabe V)	- für Übersiedlungen

(vgl. Anlage 2)¹⁾

Die Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienstreisen gilt nur in Verbindung mit einer Anlage zur Ausreisegenehmigung mit dem Aufdruck "Statistika":

gelb/gelb - für eine einmalige Dienstreise im Zeitraum der Gültigkeit der Ausreisegenehmigung

gelb - für mehrmalige Dienstreisen (maximal 10 Reisen) im Zeitraum der Gültigkeit der Ausreisegenehmigung

(vgl. Anlagen 3 a) - 3 b)¹⁾

2)

¹⁾ Die Dokumente werden sowohl in tschechischer als auch slowakischer Sprache hergestellt.

²⁾ Darüber hinaus gibt es noch folgende Genehmigungen, die jedoch ausschließlich bei Reisen nach der CSSR Verwendung finden und demzufolge bei Weiterreisen von Bürgern der CSSR nach nichtsozialistischen Staaten und nach Westberlin nicht in Erscheinung treten:

rosa (Kennbuchstabe N) - wird von den Auslandsvertretungen bei Verlust der Ausreisegenehmigung ausgestellt

Povoleni k cestě do CSSR - wird von den Auslandsvertretungen für CSSR-Bürger mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten, einschließlich in der BRD und Westberlin, für Reisen in oder durch die CSSR ausgestellt.

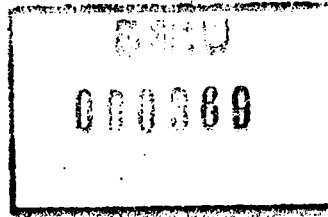
000068

III/8/2
Seite 2

2.2. Die Ausreisegenehmigungen sind nur dann als gültig anzuerkennen, wenn

- die Übereinstimmung der Personalangaben und der Paßnummer zwischen Paß und Ausreisegenehmigung festgestellt wurde;
- das in der Ausreisegenehmigung bzw. das in der Anlage zur Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienstreisen eingetragene Reiseziel (Rubrik "do statu") zur Weiter- bzw. Ausreise über die betreffende Grenzübergangsstelle berechtigt (in die Ausreisegenehmigungen werden nur Zielländer eingetragen, Transitländer werden nicht vermerkt - daraus ergibt sich z. B. daß bei Eintragung eines skandinavischen Staates als Zielland die Ausreise auch über Grenzübergangsstellen zur BRD zu gestatten ist; zur Eintragung des Ziellandes werden die Nationalitätskennzeichen im internationalen Straßenverkehr verwendet, bei Reisen auf dem Straßenwege nach Westberlin muß Westberlin durch die Eintragung "WB" ausdrücklich vermerkt sein);
- der Paßkontrollstempel des Paßkontrollorgans der CSSR bzw. das Dienstsiegel der ausstellenden Auslandsvertretung der CSSR auf der Ausreisegenehmigung³⁾ bzw. bei Inhabern einer Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienst-

³⁾ Zu beachten ist, daß die Anlage zur Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienstreisen für insgesamt bis zu 10 Reisen benutzt werden kann und daß die Spalte, auf der sich der Ausreisekontrollstempel der CSSR (rechte Seite), jedoch noch kein Einreisekontrollstempel der CSSR (linke Seite) befindet, maßgebend ist. Spalten, auf denen der Ausreise- und Einreisekontrollstempel der CSSR vorhanden ist, sind gegenstandslos.



reisen auf der Anlage zur Ausreisegenehmigung vorhanden ist (die Ausreisegenehmigung für mehrmalige Dienstreisen selbst wird nicht mit Paßkontrollstempel versehen);

- sie vollständig ausgestellt sind und keine nachträglich vorgenommenen Änderungen (wie Überschreibungen, Radierungen) aufweisen.⁴⁾

2.3. Sind die Voraussetzungen für das Gestatten der Weiter- bzw. Ausreise nicht gegeben oder ist die Ausreisegenehmigung gemäß Ziffer 2.2. nicht als gültig anzuerkennen, ist der Grenzübertritt nicht zu gestatten. Die Bürger sind an die Grenzübergangsstelle der CSSR, über die die Ausreise aus der CSSR in die DDR erfolgte, zu verweisen. Das OLZ der HA VI ist unter Angabe der Personalien und des Sachverhaltes sofort fernschriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Ausreisen nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin sind darüber hinaus zu gestatten, wenn die Anlage zur Ausreisegenehmigung mit dem auf der Rückseite von der Botschaft der CSSR in der DDR angebrachten Genehmigungsvermerk "Gültig zum mehrmaligen Passieren der Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Friedrich-/Zimmerstraße der Staatsgrenze

⁴⁾ Zu beachten ist, daß anstelle des Geburtsdatums eine Geburtskennzahl (ähnlich der PKZ) in der Reihenfolge Jahr/Monat Tag eingetragen und durch eine zugetragene Registriernummer ergänzt wird. Bei weiblichen Personen wird dem Geburtsmonat außerdem noch die Zahl 50 hinzugefügt.

BMU
000370

III/8/2
Seite 4

der DDR in der Zeit vom ... bis ..." (Anlage 1) versehen ist.⁵⁾ Eine Ausreisegenehmigung ist nicht erforderlich. Die Ausreise ist im Rahmen der eingetragenen Gültigkeit zu gestatten.

Anlagen zur Ausreisegenehmigung mit dem auf der Rückseite angebrachten Genehmigungsvermerk werden von der Botschaft der CSSR für Mitarbeiter der Botschaft der CSSR, der Militärmission in Westberlin, ferner Mitarbeitern von Cedok, CSA und CSD sowie Bürgern der CSSR, die aus dienstlichen Gründen in die DDR reisen und in der Folge aus dienstlichen Gründen auch Westberlin aufsuchen müssen, ausgestellt.

⁵⁾ Bürgern der CSSR, die die genannte Anlage ohne den Genehmigungsvermerk auf der Rückseite vorweisen, ist die Ausreise - auch wenn sie mit der Eintragung "WB" in der Rubrik "Dostatu" versehen ist - in keinem Fall zu gestatten. Derartige Anlagen werden von der Botschaft der CSSR für Bürger der CSSR mit ständigem Wohnsitz in der DDR lediglich zur Vorlage bei den Dienststellen des Paß- und Meldewesens als Zustimmung für die Erteilung eines Visums zur Aus- und Wiedereinreise ausgestellt.

ESU
000371

1. Austauschblatt
(61. Änderung)

III/8/2
Anlage 1

I. PŘÍLOHA 132010
K VÝJEZDNÍ DOLOŽCE

STATISTIKA
T

M U S T E R

Série _____

Příjmení		Jméno		Rodné číslo	
Trvalé bydliště				Okres	
Spolucestující děti do 15 let		2		nar.	
1 nar.		3		nar.	
Číslo pasu		Platnost VD do :			na dnů
Do státu					
Razítko a podpis vysílající organizace			Razítko PK - ODJEZD		

EGU

000372

Úřední záznam:

Gültig zum mehrmaligen Passieren
der Grenzübergangsstelle
Bahnhof Friedrichstraße
Friedrich-/Zimmerstraße
der Staatsgrenze der DDR
in der Zeit

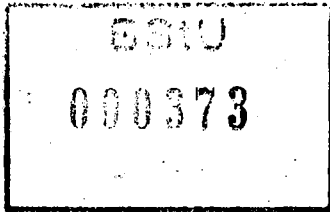
vom _____

bis _____

Berlin, den _____



(46. Änderung)



III/8/X/2
Anlage 2

II. VÝJEZDNÍ DOLOŽKA

P

Série

00000000

Příjmení	Jméno	Rodné číslo
Trvalé bydliště	Okres	
Spolucestující děti do 15 let 1 nar.	2 3	nar. nar.
Číslo cestovního pasu	Použitelná k vycestování do	na dnů
Do státu		
Statistika		
Razítko PK - PŘÍJEZD	Razítko PK - ODJEZD	

SPECIMEN

II. VÝJEZDNÍ DOLOŽKA

S

Série

00000000

Příjmení	Jméno	Rodné číslo
Trvalé bydliště	Okres	
Spolucestující děti do 15 let 1 nar.	2 3	nar. nar.
Číslo pasu	Použitelnost VD do :	na dnů
Do státu		
Statistika		
Razítko PK - PŘÍJEZD	Razítko PK - ODJEZD	

SPECIMEN

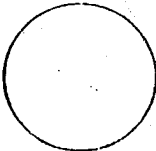
BRU
000374

VYCESTOVACIA DOLOŽKA

T

Séria

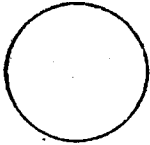
00000000

Priezvisko		Meno		Rodné číslo	
Trvalé bydlisko				Okres	
Spolucestujúce deti do 15 rokov		2		nar.	
1 nar.		3		nar.	
Číslo pasu		Platnosť VD do:		na ciest	
Do štátu					
Štatistika					
Pečiatka a podpis vysielajúcej organizácie					
Dňa		19			
Podpis					

SPECIMEN

VÝJEZDNÍ DOLOŽKA

N

Příjmení		jméno		Den, měs. a rok naroz.	
Trvalé bydliště				Okres	
Spolucestující děti do 15 let		3		nar.	
1 nar.		3		nar.	
Číslo cestovního pasu		Příjezd ze státu			
Razítko PK - PŘÍJEZD			Dne..... 197.....		
					
Podpis					

VZOR

SSJU
000375

(46. Änderung)

III/8/X/2
Anlage 3a

II. PRÍLOHA
K VÝJEZDNÍ DOLOŽCE
STATISTIKA

Série _____

Příjmení	Jméno	Rodné číslo	
Trvalé bydliště		Okres	
Spolucestující děti do 15 let	2	nar.	
I nar.	3	nar.	
Číslo pasu	Platnost do	na	dnů
Do státu			
Razítko PK - PŘÍJEZD		Razítko PK - ODJEZD	

VZOR 7

		Razítka PK - PŘÍJEZD		2
Razítka PK - ODJEZD		Cílový stát	Razítka a podpis organizace	
		Razítka PK - PŘÍJEZD		1
Razítka PK - ODJEZD		Cílový stát	Razítka a podpis organizace	
Rodné číslo		Jméno	Příjmení	

STATISTIKA
K VYJEZDNÍ DOLOŽCE

Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
	Razítka a podpis organizace	
Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
	Razítka a podpis organizace	

POUČENÍ

Na tuto přílohu mohou být uskutečňovány cesty po dobu 60 dnů od prvního překročení státních hranic. Při návratu z poslední cesty v uvedeném termínu je cestující povinen přílohu odevzdat orgánu čs. pasové kontroly. V ostatních případech odevzdává přílohu, na kterou byla uskutečněna alespoň jedna cesta, ústřední úřad orgánu, který vydal výjezdní doložku.

0000976
1989

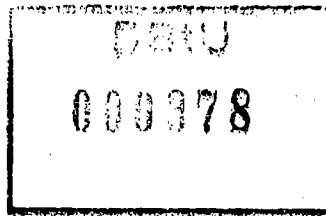
Anlage 3b
III/8/2

(46. Änderung)

ESU
000077

3	Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
		Razítka a podpis organizace	
4	Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
		Razítka a podpis organizace	
5	Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
		Razítka a podpis organizace	
6	Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
		Razítka a podpis organizace	
7	Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
		Razítka a podpis organizace	
8	Razítka PK - PŘÍJEZD	Cílový stát	Razítka PK - ODJEZD
		Razítka a podpis organizace	

«VZOR»

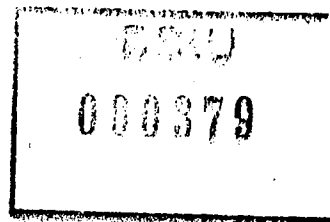


Weiterreise von Bürgern der SR Rumänien

1. Inhabern von Dienst- und Reisepässen ist die Aus- bzw. Weiterreise zu gestatten, wenn in den vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der SR Rumänien oder von den Milizorganen der Bezirke bzw. der Stadt Bukarest in die Pässe erteilte Visa entsprechende Zielländer eingetragen und die Visa zeitlich gültig sind.¹⁾ Visa, in denen als Zielländer sozialistische Staaten eingetragen sind, berechtigen in keinem Falle zur Weiterreise nach nicht-sozialistischen Staaten und Westberlin.
Als Anlage 1 wird eine Aufstellung der in der SRR gebräuchlichen Schreibweise der Länderbezeichnungen der Staaten Europas und deren Abkürzungen beigelegt.
Visa mit der Eintragung "Toate Tarile", d.h. "alle Länder" berechtigen zur Ausreise nach allen Staaten (jedoch nicht nach Westberlin).
2. Ausreisen nach Westberlin sind ausschließlich nur zu gestatten, wenn Westberlin (Eintragung "Berlin Vest") im Ausreisevisum eingetragen ist oder ein zur Ausreise nach allen Staaten gültiges Visum durch Zusatzstempel ausdrücklich für Westberlin erweitert wurde (vgl. Anlagen 2 -5).
3. Bürgern der SR Rumänien, denen die Aus- bzw. Weiterreise nicht gestattet wird, ist mitzuteilen, daß sie auf dem gleichen Weg in die SR Rumänien zurückzureisen haben. Bei Zurückweisungen von Dienstreisenden durch PKE der zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin sind die betreffenden Bürger der SRR an die Botschaft der SR Rumänien zu verweisen.

¹⁾ Visa für Dienstreisen können von der Botschaft der SRR erweitert oder verlängert werden.

1. Austauschblatt
(61. Änderung)



III/8/3
Anlage I

In der Sozialistischen Republik Rumänien gebräuchliche
Schreibweise der Länderbezeichnungen und deren Abkür-
zungen (Staaten Europas)

Rumän. Schreibweise	Abkürzung	dtsh. Entsprechung
- Republica Populara Socialista Albania	R.P.S.A.	SVR Albanien
- Austria		Österreich
- Belgia		Belgien
- Republica Populara Bulgaria	R.P.B.	VR Bulgarien
- Republica Socialista Cehoslovaca	R.S.C.	CSSR
- Republica Cipru		Republik Zypern
- Danemarca		Dänemark
- Republica Elena	Grecia	Griechenland
- Elvetia		Schweiz
- Finlanda		Finnland
- Franta		Frankreich
- Republica Democrata Germania	R.D.G.	DDR
- Republica Federala Germania	R.F.G.	BRD
- Islanda		Island
- Italia		Italien
- Republica Socialista Federativa Iugoslavia	R.S.F.I.	SFRJ
- Marea Britanie	Anglia	Großbritannien
- Norwegia		Norwegen
- Olanda		Niederlande
- Republica Populara Polona	R.P.P.	VR Polen
- Republica Portugheza	Portugalia	Portugal
- Spania		Spanien
- Republica Populara Ungara	R.P.U.	UVR
- Uniunea Republicilor Sovietice Socialiste	U.R.S.S.	UdSSR
- Suedia		Schweden

1. Austauschblatt
(61. Änderung)

III/8/3
Anlage 2

MINISTERUL AFACERILOR EXTERNE

VIZA Nr. 123456

Calătorii mei multe

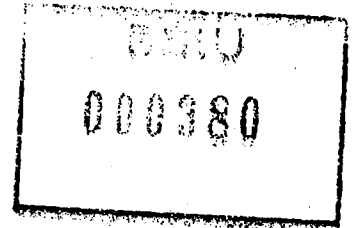
Valabilă pentru a călători în
toate țările

în termen de șase luni de la
data emiterii, cu drept de ședere
15 iunie 1988 de la
data trecerii frontierei.

Însoțit de toate

Puncte de frontieră toate

BUCUREȘTI, 15 dec. 1987



Ministerium für Ausw. Angelegenheiten

Visum Nr. 123456

Reisen - mehrmalige -
gültig für Reisen in
alle Länder

in einem Zeitraum von sechs Monaten
ab Ausstellungsdatum, mit Aufenthalts-
recht bis 15. Juni 1988 ab Termin des
Grenzübertritts.

Begleitet von -
Grenzübergänge: alle

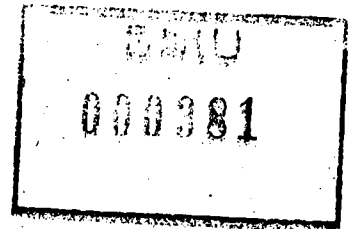
Bukarest, 15. Dez. 1987

Unterschrift (2)

Siegel

(61. Änderung)

III(8/3
Anlage 3



MINISTERUL AFACERILOR EXTERNE
Nr. 123456
LA VIZA Nr. 123456
se include BERLIN VEST
~~excluda~~
BUCUREȘTI, la 15 dec. 1987
DIRECTOR,

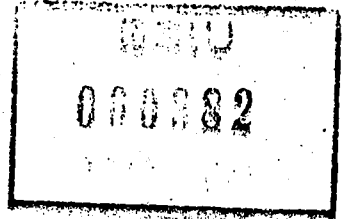


Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Nr. 123456
In das Visum Nr. 123456
wird Berlin West eingetragen.

Bukarest, 15. Dez. 1987
Direktor
Unterschrift
Siegel

(61. Änderung)

III/8/3
Anlage 4



MINISTERUL DE INTERNE
Serviciul de pasapoarte și evidența
cetățenilor din municipiul București

VIZĂ SIMPLĂ
(ieșire-înapoiere)
Nr. 25150

Valabilă până la 25.09.1988
IPNA călătorie (i) pentru a merge
în BERLIN VEST

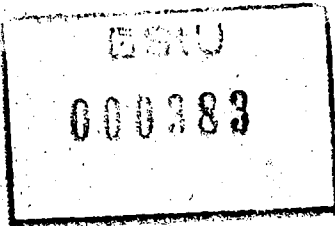
cu drept de ședere 30 zile în cadrul
valabilității vizelor în caz de trecere
prin teritoriul de

funcție de frontieră TOATE

Data 22.04.1988
Semnătura

Dieses Visum wird von den Milizorganen der Bezirke und der Stadt Bukarest erteilt, mit Unterschrift und Siegel versehen.

Es wird zur ein-/zwei- oder mehrmaligen Reise mit unterschiedlichen Gültigkeitsfristen gewährt.



Ministerium für Inneren
Passabteilung und die Ausländerevidenz aus
dem Munizipium Bukarest

EINFACHES VISUM

(Aus- und Einreise)

Nr. 25150

Gültig bis 25.09.1988

1(eine) Reise für Berlin-West

mit der Aufenthaltsrecht 30 Tage
im Rahmen der Visumgültigkeit vom
Grenzübertrittsdatum.

Begleitet von _____

Grenzübergang alle

Datum 22.04.1988

Unterschrift _____

000384

(61. Änderung)

III/8/3
Anlage 5

MINISTERUL AFACERILOR EXTERNE
VIZA Nr. 123456
Calătorii Miei multe
Valabilă pentru călătorii în
R.D.G. și Berlin Vest
în termen de 100 zile de la
data emiterii, cu drept de ședere
15 iunie 1988 de la
data trecerii frontierei.
Însoțit de _____
Puncte de frontieră Soate
BUCUREȘTI, la 11 dec. 1987
SEMNĂTURA,



BBU

000385

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Das Visum Nr. 123456

Die Reisen mehrmalige

Gültig für die Reisen nach DDR und
West-Berlin

in einem Zeitraum von sechs Monate

nach dem ausgestellten Datum, mit dem

Aufenthaltsrecht 15 Juni 1988

vom Grenzübertrittsdatum,

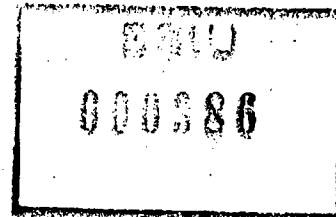
Begleitet vom _____

Grenzübergänge alle

Bukarest, am 15. Dez. 1987

Unterschrift

Siegel



Weiterreisen von Bürgern der VR Bulgarien

1. Inhabern von Dienst- und Reisepässen ist die Aus- bzw. Weiterreise zu gestatten, wenn in den

- auf den Seiten 3 - 7 des Dienstpasses¹⁾
- auf den Seiten 5 - 20 des Reisepasses

vorgedruckten Genehmigungsvermerken

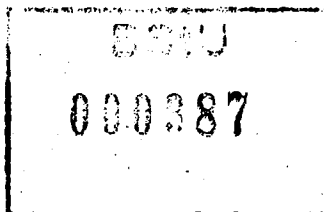
- entsprechende Erdteile (z. B. "Europa") oder ein für alle Staaten der Welt gültiger Geltungsbereich oder
- entsprechende Staaten bzw. Westberlin

eingetragen sind und die für das Gestatten der Aus- bzw. Weiterreise maßgebliche Eintragung auch zeitlich gültig ist.

2. Ausreisen nach Westberlin sind zu gestatten, wenn der für alle Staaten der Welt gültige Geltungsbereich oder der Geltungsbereich "Europa" eingetragen ist. Sind nur ein oder einzelne Staaten eingetragen, muß Westberlin ausdrücklich vermerkt sein.

3. Inhabern von Personalausweisen mit Reiseanlagen ist die Aus- bzw. Weiterreise nur nach den sozialistischen Staaten, für die die Reiseanlagen gültig sind, zu gestatten. Insbesondere ist durch die PKE der Flughäfen zu sichern, daß Inhabern der hellroten Anlage die Ausreise nicht nach der SFR Jugoslawien gestattet wird (vgl. auch Abschnitt III/2/5, Ziffer 2.).

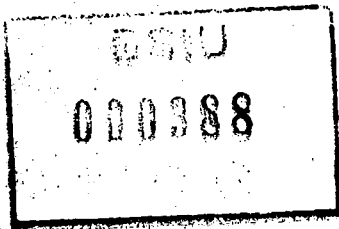
¹⁾ Die in den ab Seite 8 vorgedruckten Ausreisevisa vorgenommenen Eintragungen sind für das Gestatten der Weiterreise ohne Belang und nicht in die Kontrolle einzubeziehen.



*Noch anzuwenden für vor dem 1.1.1988 erteilten
Genehmigungen*

Weiterreise von Bürgern der Ungarischen VR nach dritten Staaten und nach Westberlin

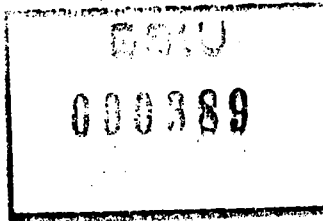
1. Die Gültigkeit von Pässen für Bürger der Ungarischen VR zur Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin ist nach dem im Paß eingetragenen Geltungsbereich zu bestimmen.
2. Dienstpässe berechtigen entsprechend des auf Seite 3 eingedruckten Vermerkes "Der Paß ist für alle Länder der Welt gültig" (in ungarischer, russischer und französischer Sprache) zur Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin).
- 3.1. Reisepässe mit dem auf Seite 5 oder auf den nachfolgenden Seiten eingestempelten Geltungsbereich "Der Paß ist für alle Länder der Welt gültig" (in ungarischer, russischer und französischer Sprache - vgl. Anlage 1, Muster 1) berechtigen den Paßinhaber zur Weiterreise nach allen Staaten und nach Westberlin.
- 3.2. Reisepässe mit der auf den Seiten 13 - 24 eingestempelten einmaligen Ausreisegenehmigung mit beschränktem Geltungsbereich "Der Paß ist gültig für das Territorium Bulgariens, der CSSR, Jugoslawiens, Polens, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumäniens und der Sowjetunion" (in ungarischer und russischer Sprache - vgl. Anlage 1, Muster 2) berechtigen nur zur Reise nach den hier genannten und nicht gestrichenen sozialistischen Staaten. Die Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin ist in keinem Falle zu gestatten.
- 3.3. Pässe für Bürger mit ständigem Wohnsitz in sozialistischen Staaten berechtigen zur Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, wenn sie



- mit dem eingestempelten Geltungsbereich "Der Paß ist für alle Länder der Welt gültig" oder
- auf Seite 5 oder den nachfolgenden Seiten mit dem Stempel über die Erweiterung auf die sozialistischen Länder beschränkten territorialen Gültigkeit "Die territoriale Gültigkeit des Passes wird auf alle Länder der Welt erweitert" (in ungarischer, russischer und französischer Sprache - vgl. Anlage 1, Muster 3)

versehen sind und vorhandene Ausreisevisa bzw. vorgelegte Ausreisegenehmigungen des betreffenden sozialistischen Aufenthaltsstaates einer Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin nicht entgegenstehen.

1. Austauschblatt
(58. Änderung)



III/8/1/5
Anlage 1

**AZ ÚTLEVÉL
A VILÁG ÖSSZES ORSZÁGÁRA
ÉRVÉNYES**

**ПАСПОРТ ДЕЙСТВИТЕЛЕН
НА ВСЕ СТРАНЫ МИРА
CE PASSEPORT EST VALABLE
POUR TOUS LES PAYS DU MONDE**

Felhasználható az útlevél érvényessége napjáig!



Muster 1

**AZ ÚTLEVÉL
BULGÁRIA, CSEHSZLOVÁKIA, JUGOSZLÁVIA,
LENGYELORSZÁG,**

**• NÉMET DEMOKRATIKUS KÖZTARSASÁG, ROMÁNIA
és a SZOVJETUNIO területére érvényes**

**ПАСПОРТ
действителен на територию БО.ТЕЛРИИ,
ЧЕХОСЛОВАКИИ, ЮГОСЛАВИИ, ПОЛЬШИ,
ГЕРМАНСКОЙ ДЕМОКРАТИЧЕСКОЙ РЕСПУБ-
ЛИКИ, РУМИНИИ, СОВЕТСКОГО СОЮЗА**

EGYSZERI KIUTAZASRA

Ki

Be



Muster 2

0310
000300

AZ ŰTLEVÉL TERÜLETI ÉRVÉNYSÉGE KITERJESZTVE
A VILÁG ÖSSZES ORSZÁGÁRA

Паспорт действителен на территории
следующих стран

La validité territoriale
de ce passeport est étendue
à tous les pays du monde

Muster 3

Felhasználható az űtlevél érvényessége napjáig!

P. H.

(34. Änderung)

000391

III/8/1/5
Anlage 3

Ausreisegenehmigung für eine einmalige Aus-
reise aus privaten oder touristischen Gründen

**EGYSZERI KIUTAZÁSI ENGEDÉLY
MAGÁNCÉLRA**

A világ összes országára érvényes

Действителен на все страны мира

Valable pour tous les pays du monde

LÁTOGATÓ — TURISTA — TÁRSAS TURISTA

Személyi száma: [] [] [] [] [] [] [] []

Neve: _____

Az útlevél
betűjele és sorozatszáma: _____

Szülővel együtt utazó kiskorú gyermek(ek): _____ fő

Célszág: _____

_____ napig tartózkodhat külföldön.

IR. szám: [] [] [] [] [] [] [] []

Felhasználható az útlevél érvényessége napjáig!

Kiállítva: _____

Sorszám: **A 000000**

Ki	Be

LÁTOGATÓ

TURISTA

TÁRSAS TURISTA

= Besuch (privat)

= Tourist

= Gruppentouristik

0000
000392

III/8/7/5
Anlage 4

Ausreisegenehmigung für mehrmalige Ausreisen
aus dienstlichen Gründen nach Jugoslawien
bzw. der Sowjetunion

TÖBBSZÖRI KIUTAZÁSI ENGEDÉLY
SZOLGÁLATI CÉLRA

ПАСПОРТНЕ НА ПРОТОКОЛНИМ БИРОМ
И СОВЕТСКИМ БИРОМ
VISA DE SERVICE

Jugoszlavia, Szovjetunió
területére érvényes

Személyi szám:

Nevé:

Az útlevél
belső és sorozatszám:

IR. szám:

Felhasználható az útlevél érvényessége napjáig!

Kialakító:

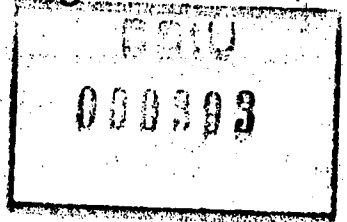
Sorsz. nr: **000000**

aláírás

P. H.

1. Austauschblatt
(39. Änderung)

III/8/1/5
Anlage 5



Ausreisegenehmigungen als Stempel im Paß

TÖBBSZORI KIUTAZÁSI ENGEDÉLY Разрешение на многократный выезд	
Dulmány, Csehszlovákia, Lengyelország, Német Demokratikus Köztársaság és Románia területére	
Felhasználható az útlevél érvényessége napjáig!	



Muster 1

EGYSZERI KIUTAZÁSI ENGEDÉLY Разрешение на однократный выезд	
magán célból для частных поездок	Dulmány, Csehszlovákia, Lengyelország, az NDK és Románia területére
szolgálati célból для служебных целей	
Felhasználható az útlevél érvényessége napjáig!	
Ki	Be



Muster 2

EGYSZERI KIUTAZÁSI ENGEDÉLY Разрешение на однократный выезд	
magán célból для частных поездок	Armenisztán, Szovjetunió területére
szolgálati célból для служебных целей	
Felhasználható az útlevél érvényessége napjáig!	
Ki	Be



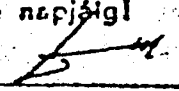
Muster 3


000384

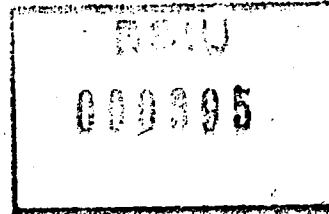
Muster 4

TÖBBSZORI KIUTAZÁSI ENGEDÉLY

Felhasználható
az útlevél érvényessége napjáig!

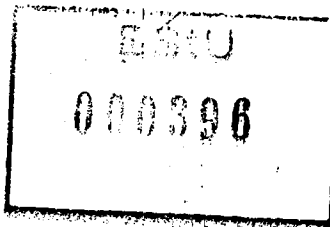

aláírás





Weiterreisen von Bürgern der VR Polen

1. Die Gültigkeit von Pässen für Bürger der VR Polen zur Weiterreise nach dritten Staaten und nach Westberlin ist nach dem im Paß eingestempelten Geltungsbereich zu bestimmen. Der eingestempelte Geltungsbereich hat den Charakter einer Ausreisegenehmigung und kann auf nachfolgenden Paßseiten erneuert werden. Jeder eingestempelte Geltungsbereich ist nur im Rahmen der im Stempel gleichzeitig enthaltenen zeitlichen Befristung gültig.
2. Als Geltungsbereiche werden eingestempelt:
 - a) "Alle Staaten der Welt" (in polnischer, russischer und französischer und gegebenenfalls auch in englischer Sprache). Dieser Geltungsbereich berechtigt den Paßinhaber im Rahmen seiner Gültigkeit zur Weiterreise nach allen Staaten und nach Westberlin.
 - b) "Alle Staaten Europas" (in polnischer, russischer und französischer und gegebenenfalls auch in englischer Sprache). Dieser Geltungsbereich berechtigt den Paßinhaber im Rahmen seiner Gültigkeit zur Weiterreise nach allen europäischen Staaten und nach Westberlin.
 - c) "UdSSR, CSSR, DDR, UVR, VRB, SRR" (Eintragung der vollständigen Staatenbezeichnungen untereinander in polnischer und russischer Sprache; gegebenenfalls auch in unterschiedlicher Reihenfolge, z. B. die DDR in polnischer und deutscher Sprache an 1. Stelle). Dieser Geltungsbereich berechtigt den Paßinhaber im Rahmen seiner Gültigkeit zur Ausreise nur nach den hier genannten sozialistischen Staaten. Die Weiterreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin ist in keinem Falle zu gestatten.



Weiterreise von Bürgern der SR Vietnam

1. Die Gültigkeit von Pässen für Bürger der SR Vietnam zur Weiterreise nach dritten Staaten bzw. nach Westberlin ist generell nach dem in den Pässen eingetragenen Reiseziel bzw. Geltungsbereich zu bestimmen. Eine Ergänzung bzw. Erweiterung des Reisezieles bzw. des Geltungsbereiches muß in den dafür vorgesehenen Rubriken vorgenommen sowie gesiegelt und unterschrieben sein.

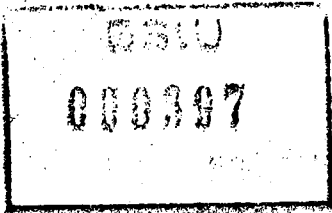
Die Eintragung des Reiseziels bzw. Geltungsbereiches erfolgt neben vietnamesischer in französischer oder englischer Sprache.

Westberlin muß ausdrücklich vermerkt sein (Eintragung von "Tay Berlin" und "Westberlin" in der auf Seite 7 für die Eintragung des Reiseziels vorgesehenen Rubrik) und es ist zu beachten, daß die Berechtigung zur Weiterreise nach Westberlin zeitlich begrenzt sein kann.

Die Festlegungen der Ziffer 1. gelten auch für Aus- bzw. Weiterreisen von Diplomatenpaßinhabern über die zugelassenen Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin.

2. Ausreisen von Inhabern von Dienst- und Reisepässen, die sich zeitweilig in der DDR aufhalten¹⁾, nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin sind nur zu gestatten, wenn außerdem eine auf Kopfbogen der Botschaft der SRV erteilte Bestätigung (Anlage 1) vorgewiesen wird.

¹⁾ Die Festlegungen dieser Ziffer gelten also nicht für Transitreisende.



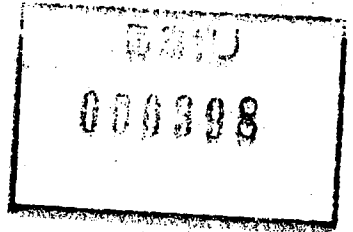
III/8/7
Seite 2

Die Ausreise ist ein- oder mehrmalig entsprechend der erteilten Bestätigung und nur innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu gestatten.

Von der Botschaft der SRV ausgestellte Bestätigungen, die nur zur einmaligen Ausreise berechtigen, sind bei der Ausreise oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen (damit sind sie für weitere Reisen ungültig).

(61. Änderung)

III/8/7
Anlage 1



Botschaft der
Sozialistischen
Republik Vietnam

B e s t ä t i g u n g
-.-.-.-.-

Die Botschaft der Sozialistischen Republik Vietnam in
der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt, daß
der SRV-Bürger/die SRV-Bürgerin

Herr/Frau

.....

geboren am:

in:

.....

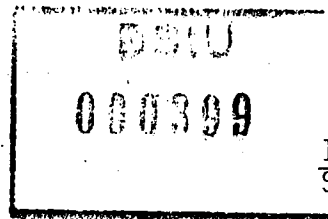
Paß-Nr.:

.....

die Genehmigung von der SRV-Botschaft in der DDR, Berlin,
erhalten hat, in der Zeit vom

einmalig/mehrmalig nach Berlin (West) zu reisen.

(61. Änderung)



Weiterreisen von Bürgern der Mongolischen VR

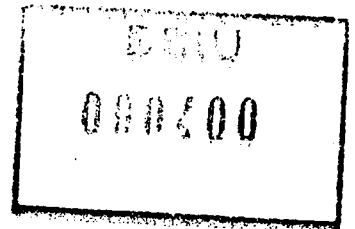
1. Ausreisen von Inhabern von Diplomaten-, Dienst- und Reisepässen, die sich zeitweilig in der DDR aufhalten¹⁾ - ausgenommen Inhaber von Diplomatenpässen, die Angehörige der Botschaft der MVR in der DDR sind - nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin sind nur zu gestatten, wenn in den Pässen ein von der Botschaft der MVR ausgestellter Genehmigungsvermerk²⁾ (Anlage 1) angebracht ist. Die Ausreise ist ein- oder mehrmalig entsprechend der erteilten Genehmigung und nur innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu gestatten.

1) Die Festlegungen dieser Ziffer gelten also nicht für Transitreisende.

2) Zu beachten ist, daß die Botschaft der MVR den gleichen Genehmigungsvermerk in Pässen von Bürgern der MVR mit ständigem Wohnsitz in der DDR anbringt. In diesem Falle ist der Genehmigungsvermerk lediglich eine Zustimmung für die Erteilung eines Visums zur Aus- und Wiedereinreise durch das Paß- und Meldewesen und berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

(61. Änderung)

III/8/8
Anlage 1



Genehmigung Nr. 0000

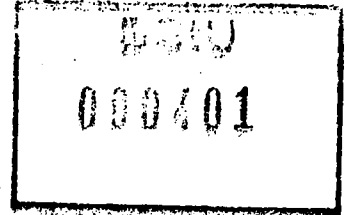
Für Reisen nach Berlin-West

(ein-/mehrmalig)

vom 000 bis 000

Botschaft der MVR in der DDR

20.05.19
A circular official seal with some illegible text inside, and a handwritten signature in black ink written over it.

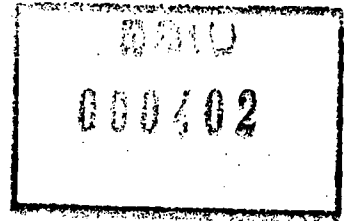


Weiterreisen von Bürgern der Republik Kuba

1. Ausreisen von Inhabern von Dienst- und Reisepässen, die sich zeitweilig in der DDR aufhalten, nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin sind nur zu gestatten, wenn eine von der Botschaft der Republik Kuba ausgestellte Genehmigung (Anlage 1) vorgewiesen wird. Die Ausreise ist ein- oder mehrmalig entsprechend der Genehmigung (im Zweifelsfalle mehrmalig) und nur innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu gestatten. Genehmigungen, die nur zur einmaligen Ausreise berechtigen, sind bei der Ausreise oben rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen (damit sind sie für weitere Ausreisen ungültig).

(61. Änderung)

III/8/9
Anlage 1



BOTSCHAFT
DER REPUBLIK KUBA

MEMORANDUM

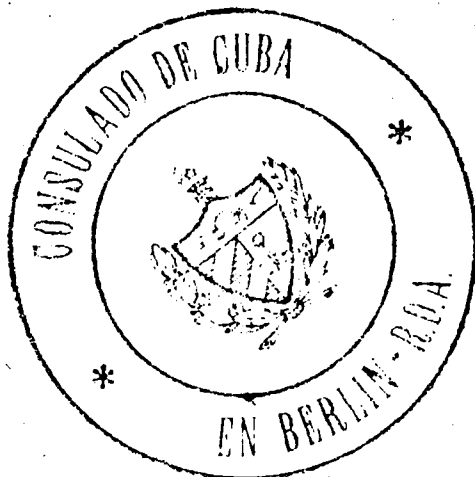
G e n e h m i g u n g

Der kubanische Staatsbürger

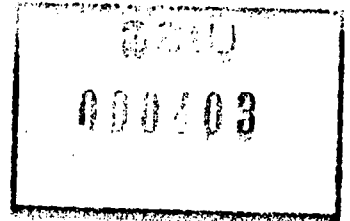
.....
Inhaber des Passes Nr.

ist vom ...30-6-88..... bis ...4-7-88.....

berechtigt, ein- mehrmalig nach Berlin (West)
zu reisen.



[Handwritten signature]
González
González



Weiterreisen von Bürgern der KDVR

1. Ausreisen von Inhabern von Diplomaten-, Dienst- und Reisepässen sowie von Diplomatenausweisen nach Westberlin über die zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin sind nur zu gestatten, wenn eine von der Botschaft der KDVR ausgestellte "Erlaubnis zum Passieren der Staatsgrenze der DDR nach Westberlin" (Anlage 1) vorgewiesen wird. Die "Erlaubnis ..." wird gesiegelt, jedoch nicht unterschrieben. Die Ausreise ist ein- oder mehrmalig entsprechend der erteilten Erlaubnis und nur innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu gestatten.
Erlaubnisse, die nur zur einmaligen Ausreise berechtigen, sind bei der Ausreise oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen (damit sind sie für weitere Ausreisen ungültig).

ESU
000404

(61. Änderung)

III/8/10
Anlage 1

번호 41
Nummer 45

서부베를린 출입허인서
Erlaubnis zum Passieren der Staats-
grenze der DDR nach Westberlin

(허권과 함께 효력을 가진다.)
Nur gültig in Verbindung mit Paß

이름
Name

남 / 녀 F
Herrn/Frau H

국적
Staatsangehörigkeit KDVR

민족명
Nationalität Koreaner/in
Koreaner

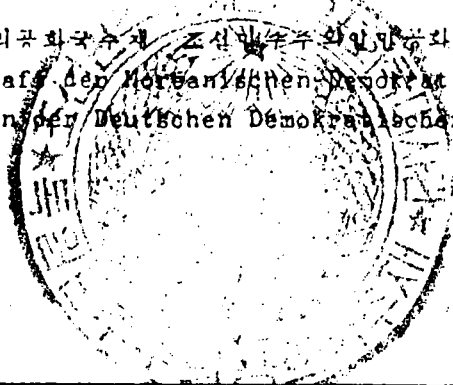
허권종류
Art des Paßes dienst
diplomat

허권번호
Paßnummer S174421376

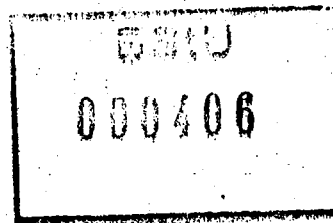
출입기간
Termin 16. 6 - 19. 6. 88 (einmalig)
(mehrmalig)

발급
Ausgestellt 14. 6. 88

독일민주주의공화국 주재 조선민주주의인민공화국 대사관
Die Botschaft der Koreanischen Demokratischen Volks-
republik in der Deutschen Demokratischen Republik



ESU
000705



Grundsätze für Reisen durch die DDR und die Erteilung von
Transitvisa

1. Bürger anderer Staaten und Westberliner benötigen für Reisen durch die DDR einen gültigen Paß bzw. ein anderes gültiges Personaldokument (vgl. dazu Abschnitte III/1/1 - III/1/5) und, sofern keine Befreiung von der Visapflicht für Durchreisen besteht (vgl. dazu Abschnitt III/2), ein Transitvisum.

Identitätsbescheinigungen können entsprechend den im Abschnitt III/1/5 getroffenen Festlegungen erteilt werden.

2.1. Transitreisen sind nur

- über die für den Transitverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen (vgl. Abschnitt I/1, Anlage 1)^x,
- von einem Staat bzw. von Westberlin nach einem anderen Staat bzw. von einem anderen Staat nach Westberlin^{xx}

zu gestatten.

^xZu beachten ist, daß die Grenzübergangsstellen Schmilka und Seifhennersdorf nicht und die Grenzübergangsstellen Neugersdorf und Rostock (Überseehafen) nur für den Transitverkehr von Gütern zugelassen sind.

Kann bei Personen, für die Befreiung von der Visapflicht für Ein-, Aus- und Durchreisen besteht, nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob eine Ein-, Aus- oder Durchreise vorliegt, ist der Grenzübertritt auch über eine nicht für den Transitverkehr zugelassene Grenzübergangsstelle zu gestatten.

^{xx}In der Binnenschifffahrt ist der Transit von Westberlin nach Westberlin zwischen den Grenzübergangsstellen Droißinden und Kleinmachnow bzw. Marschallbrücke und Dritzer Zweigkanal möglich.

2.2. Der Transit hat unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke sowie im Straßenverkehr auf in Rechtsvorschriften festgelegten Straßen zu erfolgen (vgl. auch Abschnitt III/9/2).

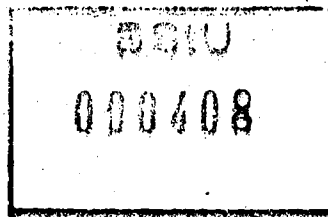
2.3. Ein Wechsel des beim Transit benutzten Fahrzeuges ist nur mit Zustimmung der Dienststellen der DVP gestattet.

3. Während des Transits ist der Aufenthalt in der DDR für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise benötigt wird (maximal 24 Stunden). Durchreisen können mit bis zu 2 Übernachtungen in den dafür festgelegten Orten bzw. auf den an der Transitstrecke dafür vorgesehenen Campingplätzen und einer Durchreisefrist von 48 Stunden (bei einer Übernachtung) bzw. von 72 Stunden (bei zwei Übernachtungen) genehmigt werden, wenn die Übernachtung beim Reisebüro der DDR gebucht wurde. Die Genehmigung dafür muß im Transitvisum erteilt worden sein. Die Übernachtung kann an verschiedenen der genannten Orte oder an einem Ort zweimal innerhalb der festgelegten Durchreisefrist erfolgen.

Bürgern der BRD und Westberlinern, die zwischen der BRD und Westberlin reisen, wird die Genehmigung zur Unterbrechung der Durchreise nicht erteilt.

4. Zur Genehmigung von Transitreisen und zur Erteilung von Transitvisa sind befugt:

- die Auslandsvertretungen der DDR,
- die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA,
- die Visabüros Warnemünde und Saßnitz des MfAA,
- die PKE an den für den Transitverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen.



Die Auslandsvertretungen der DDR und die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA erteilen Transitvisa für Durchreisen zwischen der BRD und Westberlin nur, wenn

- die Festlegungen über die Pauschalierung der Visagebühren nicht zutreffen und die Visagebühren individuell zu erheben sind;
- die Transitvisa entsprechend der Gebührenordnung gebührenfrei zu erteilen sind (z. B. bei Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen).

5. Transitvisa sind nur als gültig anzuerkennen, wenn sie gesiegelt und unterschrieben sind, alle vorgesehenen Angaben vollständig enthalten und wenn die eingetragene Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

Transitvisa, die von

- den Auslandsvertretungen der DDR,
- der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA,

ausgestellt wurden, müssen gesondert gesiegelt und unterschrieben sein.

Bei Transitvisa, die von den PKE und den Visabüros Saßnitz und Warnemünde erteilt werden, sind Siegel und Unterschrift im Visumtempel enthalten bzw. auf den Anlagen aufgedruckt. Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise, die von den Visabüros ausgestellt werden, müssen gesondert gesiegelt und unterschrieben sein.

000409

III/9/1
Seite 4

Änderungen von Visa müssen mit Änderungstempel vorgenommen und mit kleinem Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt worden sein.

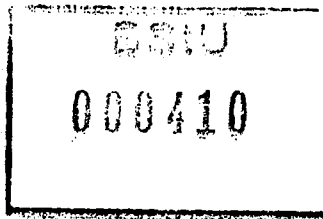
Es ist zu beachten, daß bei Transitvisa, die von den Auslandsvertretungen der DDR oder der HA Konsularische Angelegenheiten aufgedruckt auf einer Anlage erteilt wurden, eventuell notwendige Änderungen auf der Rückseite der Anlage eingetragen werden.

6. Transitvisa können zur ein-, zwei- oder mehrmaligen Durchreise erteilt werden.

Von den Auslandsvertretungen und der HA Konsularische Angelegenheiten des MFAA werden Transitvisa auf schriftlichen Antrag zur ein- oder zweimaligen Durchreise aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" bzw. auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis für Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)" erteilt:

Von den PKE und den Visabüros Saßnitz und Warnemünde werden Transitvisa ohne schriftlichen Antrag zur einmaligen Durchreise als Anlage zum Paß bzw. zum anderen Personaldokument erteilt. Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise werden von allen zur Transitvisaerteilung befugten Organen auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag als Stempelabdruck in den Paß erteilt.

7. Transitvisa können durch Zusatzstempel als "Diplomatenvisum" oder als "Dienstvisum" klassifiziert werden.



8. Transitvisa können als Einzelvisa oder als Sammelvisa erteilt werden.

9.1. Mitreisende Kinder bzw. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen im Besitz eines eigenen Visums in bzw. zu ihrem Paß oder anderem Personaldokument sein.

9.2. Mitreisende Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen

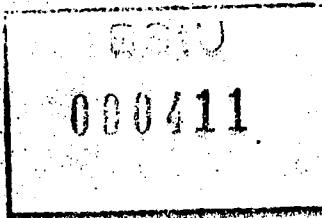
- im Besitz eines eigenen Visums in bzw. zu ihrem Paß bzw. anderen Personaldokument sein;
- im Visum einer erwachsenen Begleitperson anzahlmäßig eingetragen sein.

Durch die Auslandsvertretungen und die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA wird Kindern, die im Besitz eines eigenen Passes bzw. eines eigenen anderen Personaldokumentes sind, ein eigenes Visum erteilt.

Bei Erteilung der Transitvisa durch die PKE werden mitreisende Kinder unabhängig davon, ob sie einen eigenen Paß oder ein eigenes anderes Personaldokument besitzen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel im Visum einer erwachsenen Begleitperson eingetragen.

10. Personen, die mit Kollektiv- oder Familienpässen reisen, benötigen, sofern sie nicht als Teilnehmer von Reisegruppen auf einer Sammelreiseliste erfaßt sind und das Transitvisum als Sammelvisum erhalten, ein eigenes Transitvisum.

11. Transitreisende unterliegen nicht der polizeilichen Meldepflicht. Bei Genehmigung der Unterbrechung der Durchreise wird mit Übergabe des Meldescheines der Beherbergungsstätte die polizeiliche Meldepflicht erfüllt.



Für die Durchreise zugelassene Grenzübergangsstellen und
Transitstrecken

1.1. Für den Transitverkehr auf dem Straßenweg zwischen der
BRD und Westberlin sind die Verkehrswege

Zarrentin - Staaken ^{Stolpe}	bzw. umgekehrt
Marienborn/A. - Drewitz	" "
Wartha - Drewitz	" "
Hirschberg - Drewitz	" "

zugelassen.

1.2. Der Transit im Straßenverkehr (außer zwischen der BRD
und Westberlin) hat über die in der Anlage 1 zur "An-
ordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Tran-
sitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demo-
kratischen Republik - Transit-Anordnung - (siehe Geset-
zessammlung PK 1210) aufgeführten Straßen und unter
Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen.*

Das gilt auch für den Transit auf dem Straßenwege von
und zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Dresden, Erfurt
und Leipzig.

*Der Transit von einer Grenzübergangsstelle zur anderen hat
ohne offensichtlichen Umweg zu erfolgen. So gilt beispiels-
weise im Transit zwischen den Grenzübergangsstellen Marien-
born und Pomellen die Nutzung des südlichen Teils des Ber-
liner Ringes (Mohrlänge von ca. 19 km) nicht als Verstoß ge-
gen den genannten Grundsatz oder im Transit zwischen den Grenz-
übergangsstellen Zinnwald und Saßnitz ist sowohl die Nutzung
der Autobahn Berliner Ring - Abzweig Prenzlau als auch die
Autobahn Berliner Ring - Rostock sowie die Fernverkehrsstraße
über Neubrandenburg zulässig.

BRD
000412

III/9/2
Seite 2

Für den Transit auf dem Straßenweg vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Westberlin bzw. umgekehrt ist nur die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zugelassen.

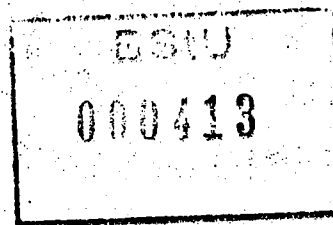
2. Der Transit im Eisenbahnverkehr hat unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen.

Von und zu den unter 1.2. genannten Flughäfen sind die am Ort des jeweiligen Flughafens gelegenen Fernbahnhöfe zu benutzen.

Der Transit im Eisenbahnverkehr zwischen der BRD und Westberlin hat ausschließlich unter Nutzung der durchgehenden Züge zu erfolgen.

3. Flugreisenden, die unter Inanspruchnahme der Flughäfen Dresden, Leipzig und Erfurt als Ausweichflughäfen für den Flughafen Berlin-Schönefeld einreisen, ist die Ausreise als Transitreisende über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zu gestatten. In Zusammenarbeit der Paßkontrolleneinheiten der Flughäfen ist eine Vormeldung dieser Personen zu sichern.

Transitreisenden, die aus anderen Staaten oder Westberlin kommend auf dem Straßen- oder Schienenweg zu einem Flughafen reisen und die wegen Ausfall der von ihnen gebuchten Fluglinie den Wunsch äußern, auf dem Landweg nach anderen Staaten bzw. nach Westberlin weiterzureisen, ist, nachdem ihre Dokumente ausreisemäßig abgefertigt wurden, ein gebührenfreies Transitvisum zu erteilen. Sie haben die festgelegten Transitwege (vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Westberlin auch über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee) zu benutzen.



1.3. Für den Transitverkehr auf dem Straßenweg zwischen Westberlin und anderen Staaten (außer der BRD) sind die Verkehrswege

Drewitz - Pomellen	bzw. umgekehrt
Drewitz - Frankfurt (Oder) A.	" "
Drewitz - Forst	" "
Drewitz - Görlitz	" "
Drewitz - Schmilka	" "
Drewitz - Zinnwald	" "
Drewitz - Schönberg	" "
Drewitz - Seifhennersdorf	" "
Drewitz - Neugersdorf	" "
Stolpe und Staaken - Saßnitz	" "
Stolpe und Staaken - Warnemünde	" "
Stolpe und Staaken - Rostock (Überseehafen)"	" "

zugelassen.

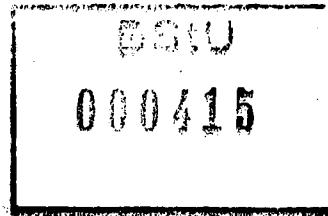
1.4. Für den Transitverkehr auf dem Straßenweg von und nach anderen Staaten (außer der BRD) sind die Verkehrswege

Warnemünde - Pomellen	bzw. umgekehrt
Warnemünde - Görlitz	" "
Warnemünde - Schmilka	" "
Warnemünde - Zinnwald	" "
Warnemünde - Schönberg	" "
Warnemünde - Forst	" "
Warnemünde - Seifhennersdorf	" "
Warnemünde - Neugersdorf	" "
Saßnitz - Pomellen	" "
Saßnitz - Görlitz	" "
Saßnitz - Schmilka	" "
Saßnitz - Zinnwald	" "

000414

III/9/2
Seite 4

Saßnitz - Schönberg	bzw. umgekehrt
Saßnitz - Forst	" "
Saßnitz - Seifhennersdorf	" "
Saßnitz - Neugersdorf	" "
Pomellen - Schmilka	" "
Pomellen - Zinnwald	" "
Pomellen - Schönberg	" "
Pomellen - Seifhennersdorf	" "
Pomellen - Neugersdorf	" "
Frankfurt (Oder) A. - Schmilka	" "
Frankfurt (Oder) A. - Schönberg	" "
Frankfurt (Oder) A. - Seifhennersdorf	" "
Frankfurt (Oder) A. - Neugersdorf	" "
Görlitz - Schmilka	" "
Görlitz - Zinnwald	" "
Görlitz - Schönberg	" "
Görlitz - Seifhennersdorf	" "
Görlitz - Neugersdorf	" "
Rostock (Überseehafen) - Pomellen	" "
Rostock (Überseehafen) - Zinnwald	" "
Rostock (Überseehafen) - Schönberg	" "
Rostock (Überseehafen) - Görlitz	" "
Rostock (Überseehafen) - Forst	" "
Rostock (Überseehafen) - Neugersdorf	" "
Forst - Schmilka	" "
Forst - Zinnwald	" "



Forst - Schönberg	bzw. umgekehrt
Forst - Seifhennersdorf	" "
Forst - Neugersdorf	" "

zugelassen.

1.5. Die Grenzübergangsstellen Schmilka, Seifhennersdorf und Görlitz sind - abgesehen von Güterfahrzeugen der VR Polen über die Grenzübergangsstelle Görlitz - nicht für den Gütertransitverkehr zugelassen.

Die Verkehrswege von und zu den Grenzübergangsstellen Rostock (Überseehafen) und Neugersdorf können nur von Güterfahrzeugen benutzt werden.

Die zu benutzenden Autobahnen bzw. Straßen sind den Anordnungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (vgl. Gesetzessammlung für den Paßkontrolldienst - 1210) zu entnehmen.

2. Für den Transitverkehr auf dem Schienenweg sind alle Eisenbahn-Grenzübergangsstellen zugelassen. Die Durchreise hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

3. Für Teilnehmer am internationalen Flugverkehr ist der Transit auf dem Straßen- und Schienenweg nach und von anderen Staaten und Westberlin über die Flughäfen Berlin-Schönefeld, Dresden, Erfurt und Leipzig zugelassen.

Bei Benutzung des Straßenweges zu bzw. von den genannten Flughäfen ist die Ein- bzw. Ausreise nur über die für den Transitverkehr zugelassenen Straßen-Grenzüber-

gangsstellen zu gestatten und die Durchreise hat auf den für den Durchreiseverkehr festgelegten Straßen zu erfolgen.

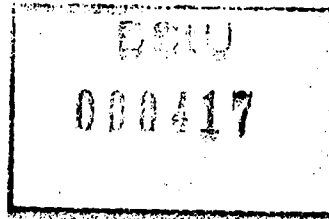
Der Durchreiseverkehr auf dem Schienenweg zu bzw. von den Flughäfen hat über die am Ort des jeweiligen Flughafens gelegenen Fernbahnhöfe zu erfolgen.

Für den Transit von und nach Westberlin sind zugelassen

- im Eisenbahnverkehr die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße,
- im Straßenverkehr zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee und zu und von den anderen Flughäfen die Grenzübergangsstelle Drewitz.

3.1. Flugreisenden, die unter Inanspruchnahme der Flughäfen Dresden, Leipzig und Erfurt als Ausweichflughäfen für den Flughafen Berlin-Schönefeld einreisen, ist die Ausreise als Transitreisende über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zu gestatten. In Zusammenarbeit der Paßkontrolleinheiten der Flughäfen ist eine Vormeldung dieser Personen zu sichern.

Transitreisenden, die aus anderen Staaten oder Westberlin kommend auf dem Straßen- oder Schienenweg zu einem Flughafen reisten und die wegen Ausfall der von ihnen gebuchten Fluglinie den Wunsch äußern, auf dem Landweg nach anderen Staaten bzw. nach Westberlin weiterzureisen, ist, nachdem ihre Dokumente ausreisemäßig abgefertigt wurden, ein gebührenfreies Transitvisum zu erteilen. Sie haben die festgelegten Transitwege (vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Westberlin auch über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee) zu benutzen.



Transitvisum zur ein- oder zweimaligen Durchreise aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" bzw. auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis"

1. Transitvisa zur ein- oder zweimaligen Durchreise aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" bzw. auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis für Personen mit ständigen Wohnsitz in Berlin (West)" werden erteilt von

- den Auslandsvertretungen der DDR
- der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA

an Personen, denen die ein- oder zweimalige Durchreise genehmigt wurde.

2.1. Sie berechtigen den Inhaber des gültigen unter Angabe der Nummer genannten Passes bzw. anderen Personaldokumentes zur

ein- oder zweimaligen Durchreise, je nach dem, ob im Visumtext "zwei" oder "ein" gestrichen ist (vgl. Anlagen 1 und 2)

gemäß den für den Transit geltenden Rechtsvorschriften (vgl. Abschnitt III/9/1, insbesondere Ziffern 2. - 3. und Abschnitt III/9/2) im Rahmen der festgelegten Gültigkeit.

Die Gültigkeit beträgt generell 3 Monate gerechnet ab dem Ausstellungsdatum; sie kann jedoch bei Erfordernis z. B. wenn

534U
000418

III/9/3
Seite 2

- Voraussetzung für die Transitvisaerteilung das Vorhandensein eines Anschlußvisums oder einer Aufenthaltserlaubnis eines anderen Staates ist und das Anschlußvisum bzw. die Aufenthaltserlaubnis nicht die entsprechende Gültigkeit besitzt;

- das Reisedokument nicht entsprechend gültig ist,

verkürzt werden. In diesem Fall wird der vorgedruckte Text "3 Monate ab" gestrichen und dafür eingetragen: "bis zum ...".

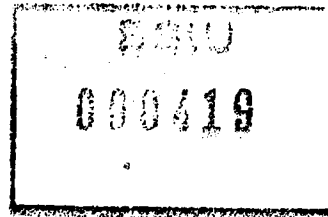
2.2. Bei Transitreisenden, bei denen Voraussetzung für die Transitvisaerteilung das Vorhandensein eines Anschlußvisums oder einer Aufenthaltsgenehmigung eines anderen Staates war, wird in das Transitvisum zur einmaligen Durchreise (Transitvisa zur zweimaligen Durchreise werden an solche Transitreisende generell nicht erteilt) der entsprechende Nachbarstaat der DDR eingetragen. Die Eintragung wird unterhalb der letzten Textzeile wie folgt vorgenommen, z. B. "nach der VRP", "nach Schweden".

Im Falle einer solchen Eintragung berechtigt das Transitvisum nur zur Durchreise nach dem genannten Staat.

Bei Genehmigung von Transitreisen nach Westberlin wird keine Eintragung vorgenommen.

2.3. Zu Durchreisen nach den Flughäfen zwecks Weiterflug nach anderen Staaten berechtigen Transitvisa nur, wenn der Inhaber im Besitz eines für den gleichen oder darauffolgenden Tag (Abflug innerhalb von 24 Stunden) ausgestellten Flugscheines oder eines Vouchers zum Erwerb eines solchen Flugscheines ist.

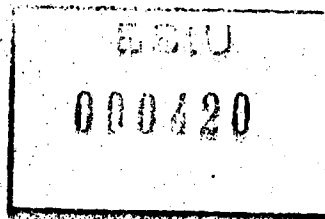
(56. Änderung)



III/9/3
Seite 3

- 3.1. Das Transitvisum berechtigt zur Durchreise innerhalb von 48 bzw. 72 Stunden, wenn die Textzeile "in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum" gestrichen ist und darunter handschriftlich der Vermerk "innerhalb von ... Stunden mit Aufenthalt in ... (Orte bzw. Campingplätze, in bzw. auf denen der Aufenthalt genehmigt wurde)" eingetragen wurde.
- 3.2. Das Transitvisum gilt auch für die unterhalb des Ausstellungsdatums anzahlmäßig eingetragenen Kinder.
- 3.3. Bei Inhabern eines Familienpasses muß jeder Reisende im Besitz einer eigenen "Anlage ..." mit aufgedrucktem Transitvisum sein.

1. Austauschblatt
(44. Änderung)



III/9/3
Anlage 1

KS 0000000

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

Nr. _____

Transitvisum

zur ein-, zweimaligen Reise durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik über die für den Transitverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen und der kürzesten Fahrtstrecke in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum

Gültig: 3 Monate ab _____

Während des Transits ist ein Wechsel des Transportmittels nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR gestattet.

A 23/5

Erteilung erfolgt durch die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA und die Auslandsvertretungen der DDR

1. Austauschblatt
(44. Änderung)

000421

III/9/3
Anlage 2

UT 0000000

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage

**zum Westberliner Personalausweis
für Personen mit ständigem Wohnsitz
in Berlin (West)**

Nr. _____

Transitvisum

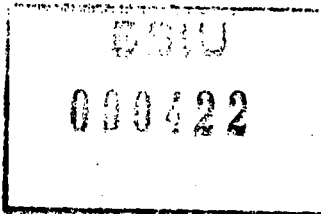
zur ein-, zweimaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik über die für den
Transitverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen auf den
vorgeschriebenen Verkehrswegen und der kürzesten Fahrtstrecke
in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum

Gültig: 3 Monate ab _____

Während des Transits ist ein Wechsel des Transportmittels nur
mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR gestattet.

A 24/5

Erteilung erfolgt durch die HA Konsularische
Angelegenheiten des MfAA und die Auslandsver-
tretungen der DDR



Transitvisum zur einmaligen Durchreise als Anlage

1. Transitvisa zur einmaligen Durchreise als Anlage werden erteilt von

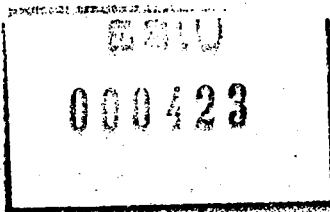
- den Visabüros Saßnitz und Warnemünde
- den PKE an den Grenzübergangsstellen

an Personen, denen die einmalige Durchreise genehmigt wurde.

2. Sie berechtigen den Inhaber zur einmaligen Durchreise gemäß den für den Transit geltenden Rechtsvorschriften (vgl. Abschnitt III/9/1, insbesondere Ziffern 2. - 3., Abschnitt III/9/2 und bezüglich des Transits auf den Binnenwasserstraßen Abschnitt III/12/2/2 - III/12/2/5)

- nach den im Transitvisum durch Unterstreichen gekennzeichneten Zielstaat;
- nach Westberlin, wenn "Westberlin" unterstrichen wurde;
- nach Westberlin, wenn nur "nach Westberlin" eingedruckt ist;^x
- nach dem Flughafen Berlin-Schönefeld, wenn im Visum nur "über Flughafen Berlin-Schönefeld" eingedruckt ist;^x

^xdiese Visa werden nur an den Grenzübergangsstellen Flughafen Berlin-Schönefeld und Rudower Chaussee für den Transit zwischen Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin erteilt



- nach den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Dresden, Leipzig bzw. Erfurt, wenn die Zeile "nach CSSR/VR Polen/Schweden/Dänemark/BRD/Westberlin" gestrichen und dafür handschriftlich "über Flughafen ..." eingetragen ist.

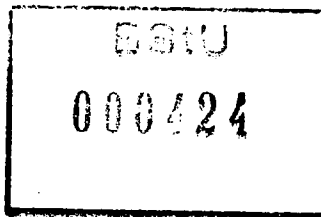
3.1. Das Transitvisum gilt zur Fahrt in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum.

3.2. Das Transitvisum berechtigt zur Durchreise mit Aufenthalt, wenn der vorgedruckte Visumtext handschriftlich wie folgt ergänzt wurde "innerhalb von (48 bzw. 72) Stunden mit Aufenthalt in ..." und die Ergänzung mit kleinem Dienstsiegel des MfAA und mit Unterschrift bzw. Faksimile bestätigt ist.

4. Die Mitarbeiter der Visabüros Warnemünde und Saßnitz sind berechtigt auf Transitvisa eingetragene Kennzeichen von Kfz zu ändern.

Die Änderung erfolgt, indem die nichtzutreffende Eintragung gestrichen und das richtige Kennzeichen vollständig neu vermerkt wird, und wird mit kleinem Dienstsiegel bestätigt.

2. Austauschblatt
(48. Änderung)

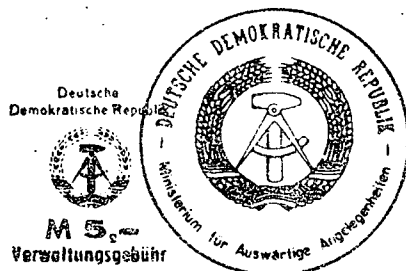


III/9/4
Anlage 1a

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke



i. A.

Während des Transits ist ein Wechsel des Transportmittels nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR gestattet. In der Binnenschiffahrt berechtigt das Transitvisum zum Landgang an den dafür zugelassenen Orten.

A 19/4

BSIU

000425

Transitvisa ohne Kontrollabriß sind für alle Durchreisen, sofern nicht die Verwendung eines Transitvisums mit Kontrollabriß vorgeschrieben ist (vgl. Anlagen 1b - 1d), einzusetzen.

Das Visum ist in den Varianten mit aufgedruckter Gebührenwertmarke (Vordrucke A 19/4, A 19/14 und A 19/8), mit aufgedruckter Gebührenfreimarke (Vordrucke A 19/6, A 19/15 und A 19/10) und ohne aufgedruckte Gebührenmarke (Vordrucke A 19/1 und A 19/3) hergestellt.

Transitvisa ohne aufgedruckte Gebührenmarke sind ausschließlich im Transit zwischen der BRD und Westberlin, wenn keine individuelle Gebührenerhebung zu erfolgen hat bzw. Gebührenbefreiung besteht, zu verwenden.

Unseitiges Transitvisum
berechtigt

CP 0000000

Kennzeichen des Kfz.

Name

Vorname

Geburtsdatum

000426

Reisedokument-Nr.

BRD / WB /

mit _____ Kind / ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

nach CSSR / VR Polen / Schweden / Dänemark / BRD / WB

Einreise

Ausreise

Transit-Straße

CP 0000000

Kennzeichen des Kfz.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument-Nr.

BRD / WB /

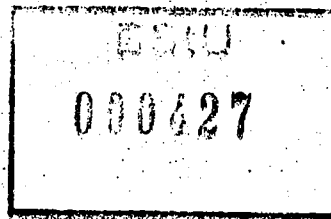
mit _____ Kind / ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

nach CSSR / VR Polen / Schweden / Dänemark / BRD / WB

Einreise

1. Austauschblatt
(44. Änderung)

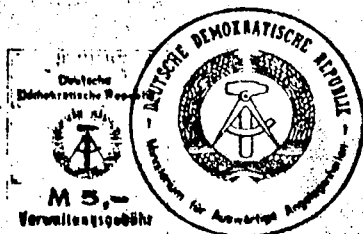


III/9/4
Anlage 1b

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke

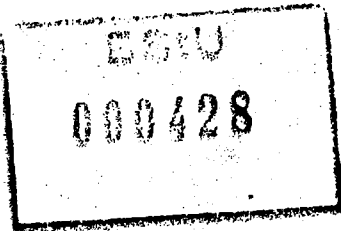


i. A. *[Handwritten Signature]*

Während des Transits ist ein Wechsel des Transportmittels nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR gestattet. In der Binnenschifffahrt berechtigt das Transitvisum zum Landgang an den dafür zugelassenen Orten.

A 19/5

Hinweis für den Reisenden
Bei Unterbrechung der Reise in Westberlin ist
die Gültigkeit des Transitvisums erloschen.



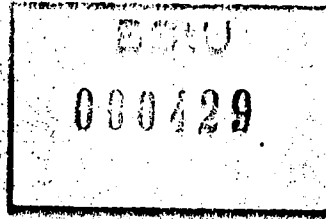
Transitvisa mit dem Kontrollabriß "Hinweis für den Reisenden - Bei Unterbrechung der Reise in Westberlin ist die Gültigkeit des Transitvisums erloschen" sind für Durchreisen

- auf dem Schienenweg an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze zur CSSR und zur VR Polen sowie den Visabüros Warnemünde und Saßnitz (Vordruck A 19/5 und A 19/7);
- auf den Binnenwasserstraßen, sofern dabei auch Westberlin durchfahren wird (Vordrucke A 19/5 und A 19/7);
- auf den Binnenwasserstraßen zwischen der BRD und Westberlin an den Grenzübergangsstellen Cumlosen, Buchhorst und Kleinmachnow (Vordruck A 19/2)

einzusetzen.

Das Visum ist in den Varianten mit aufgedruckter Gebührenwertmarke (Vordruck A 19/5), mit aufgedruckter Gebührenfreimarke (Vordruck A 19/7) und ohne aufgedruckte Gebührenmarke (Vordruck A 19/2) hergestellt.

1. Austauschblatt
(44. Änderung)

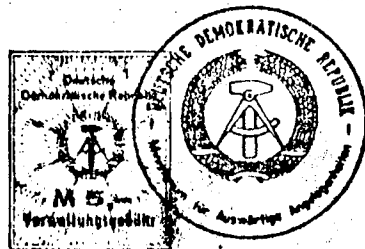


III/9/4
Anlage 1c

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke

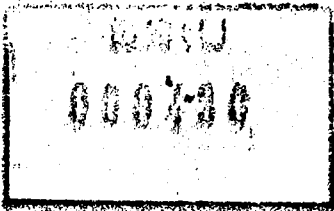


i. A. *[Handwritten Signature]*

Während des Transits ist ein Wechsel des Transportmittels nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR gestattet. In der Binnenschifffahrt berechtigt das Transitvisum zum Landgang an den dafür zugelassenen Orten.

A 19/9

Flugschein / Buchungsbestätigung
liegt vor



Transitvisa mit dem Kontrollabriß "Flugschein/Buchungsbestätigung liegt vor" sind an der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee für Durchreisen über die Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld einzusetzen.

Das Visum ist in den Varianten mit aufgedruckter Gebührenwertmarke (Vordruck A 19/9) und aufgedruckter Gebührenfreimarke (Vordruck A 19/11) hergestellt.

000431

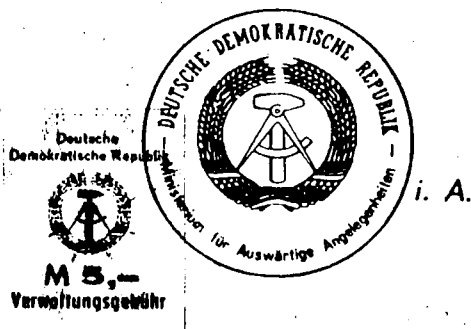
2. Austauschblatt
(67. Änderung)

III/9/4
Anlage 1d

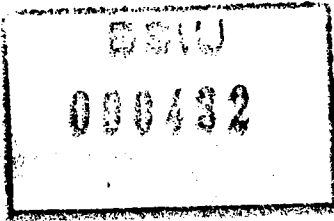
Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke



Während des Transits ist ein Wechsel des Transportmittels
nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR
gestattet. In der Binnenschiffahrt berechtigt das Transitvisum
zum Landgang an den dafür zugelassenen Orten.



III/9/4
Anlage 1d

Transitvisa mit dem unbedruckten Kontrollabriß sind an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld für Durchreisen nach Westberlin einzusetzen.

Das Visum ist in Varianten mit aufgedruckter Gebührenwertmarke und aufgedruckter Gebührenfreimarke (Vordruck A 19/13 bzw. A 19/12) hergestellt.

III/9/4
Anlage 2

000423

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
auf der kürzesten Fahrstrecke mit der Eisenbahn



i. A.

BSIU
000434

Umseitiges Transitvisum
berechtigt

GE 0000000

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Reisedokument-Nr. _____ BRD/WB/

mit _____ Kind/ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik
nach BRD/WB/CSSR/VR Polen/Schweden/Dane

Einreise

Umseitiges Transitvisum

GE 0000000

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Reisedokument-Nr. _____ BRD/WB/

mit _____ Kind/ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik
nach BRD/WB/CSSR/VR Polen/Schweden/Dänemark

Einreise

3. Austauschblatt
(67. Änderung)

Dieses Transitvisum berechtigt

GO 0000000

Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument-Nr.

BRD/WB/

mit _____ Kind/ern

--	--	--

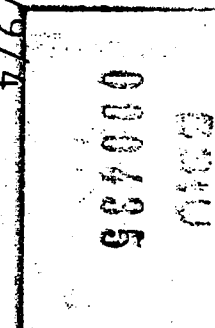
--	--	--

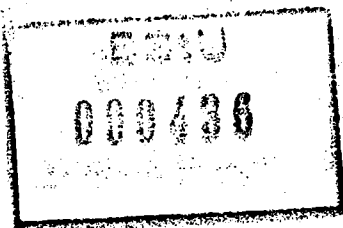
zur Fahrt in dem für die unverzügliche **Durchreise** benötigten Zeitraum
durch die Deutsche Demokratische Republik
nach CSSR / VR Polen / Schweden / Dänemark / BRD / Westberlin

Einreise

Ausreise

III/974
Anlage 2a





Transitvisa mit der Transitzielangabe "nach CSSR/VR Polen/Schweden/Dänemark/BRD/Westberlin" sind für alle Durchreisen, sofern nicht die Verwendung eines Transitvisums mit einer anderen Transitzielangabe vorgeschrieben ist (vgl. Anlagen 2b - 2d), einzusetzen.

Sie werden in den Varianten

- ohne Kontrollabriß, mit aufgedruckter Gebührenwert- bzw. Gebührenfreimarke (Vordrucke A 19/4 und A 19/14 bzw. A 19/6 und A 19/15 - vgl. auch Anlage 1a);
- mit Kontrollabriß "Hinweis für den Reisenden - Bei Unterbrechung der Reise in Westberlin ist die Gültigkeit des Transitvisums erloschen" und mit aufgedruckter Gebührenwert- bzw. Gebührenfreimarke (Vordrucke A 19/5 bzw. A 19/7 - vgl. auch Anlage 1b)

hergestellt.

2. Austauschblatt
(67. Änderung)

BS 0000000

Dieses Transitvisum berechtigt

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Reisedokument-Nr. _____

BRD/WB/ _____

mit _____ Kind/ern

--	--	--

--	--	--

zur Fahrt in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum
durch die Deutsche Demokratische Republik
nach **BRD / Westberlin**

Einreise

Ausreise

III/9/4
Anlage 2b

000487

BRD
000438

Transitvisa mit der Transitzielangabe "nach BRD/Westberlin" sind nur für Durchreisen zwischen der BRD und Westberlin und ausschließlich dann, wenn keine individuelle Gebührenerhebung zu erfolgen hat bzw. Gebührenbefreiung besteht, einzusetzen.

Sie werden in den Varianten

- ohne Kontrollabriß (Vordruck A 19/1 und A 19/3 - vgl. auch Anlage 1a);
- mit Kontrollabriß "Hinweis für den Reisenden - Bei Unterbrechung der Reise in Westberlin ist die Gültigkeit des Transitvisums erloschen" (Vordruck A 19/2 - vgl. auch Anlage 1b)

ohne aufgedruckte Gebührenmarke hergestellt.

Der Vordruck A 19/2 ist nur an den Grenzübergangsstellen Cumlosen, Buchhorst und Kleinmachnow für den Transit auf den Binnenwasserstraßen und der Vordruck A 19/3 nur für Durchreisen auf dem Schienenwege einzusetzen.

2. Austauschblatt
(67. Änderung)

HO 0000000

Dieses Transitvisum berechtigt

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Reisedokument-Nr. _____

mit _____ Kind/ern

--	--	--

BRD/WB/ _____

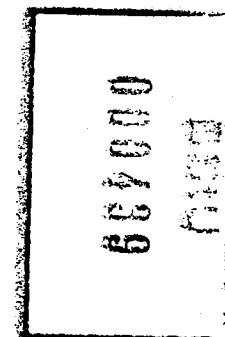
--	--	--

zur Fahrt in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum
durch die Deutsche Demokratische Republik
über Flughafen Berlin-Schönefeld

Einreise

Ausreise

III/9/4
Anlage 2c



BRNO

000440

Transitvisa mit der Transitzielangabe "über Flughafen Berlin-Schönefeld" sind für Durchreisen von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee und Flughafen Berlin-Schönefeld einzusetzen.

Sie werden in den Varianten

- ohne Kontrollabriß mit aufgedruckter Gebührenwert- bzw. Gebührenfreimarke (Vordruck A 19/8 bzw. A 19/10 - vgl. auch Anlage 1a);
- mit Kontrollabriß "Flugschein/Buchungsbestätigung liegt vor" und mit aufgedruckter Gebührenwert- bzw. Gebührenfreimarke (Vordruck A 19/9 bzw. A 19/11 - vgl. auch Anlage 1c)

hergestellt.

Die Vordrucke A 19/8 bzw. A 19/10 sind nur an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld für die von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen mit KOM beförderten Transitreisenden sowie für die Erteilung von Transitvisa an Transferpassagiere (vgl. dazu auch Abschnitt III/9/8, Ziffern 4.1. ff.) zu verwenden.

Die Vordrucke A 19/9 bzw. A 19/11 sind an der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee einzusetzen.

2. Austauschblatt
(67. Änderung)

III/9/4
Anlage 2d

DS 00000000

DS 00000000

Dieses Transitivisum berechtigt

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

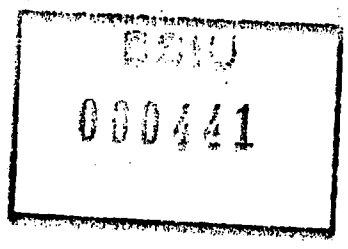
Reisedokument-Nr. _____
mit _____ Kind/ern

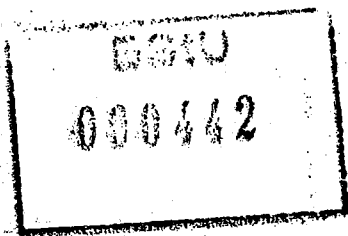
BRD/WB/

--	--	--	--

zur Fahrt in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum durch die Deutsche Demokratische Republik nach Westberlin

Einreise _____ Ausreise _____





III/9/4
Anlage 2d

Transitvisa mit der Transitzielangabe
"nach Westberlin" sind für Durchreisen
vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach
Westberlin einzusetzen.

Sie werden mit einem unbedruckten Kon-
trollabriß und mit aufgedruckter Gebüh-
renwert- bzw. Gebührenfreimarke (Vor-
druck A 19/13 und A 19/12 - vgl. auch An-
lage 1d) hergestellt.

BRU

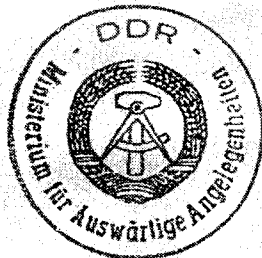
000443

111/974
Anlage 3

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
auf der kürzesten Fahrstrecke mit der Eisenbahn



i. A.

Hinweis für den Reisenden
Bei Unterbrechung der Reise in Westberlin ist die
Gültigkeit des Transitvisums erloschen.

III/9/4
Anlage 4

000444

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transilvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
auf den Binnenwasserstraßen



i. A. *[Handwritten Signature]*

BSIU

000445

Umseitiges Transitvisum
berechtigt

Y 0000000

Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument-Nr.

BRD/WB/

mit _____ Kindern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik
mit Landgang an den dafür zugelassenen Orten

nach BRD/WB/CSSR/VR Polen

Einreise

Ausreise

Transit-Binnenschiffahrt

Y 0000000

Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument

mit _____

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

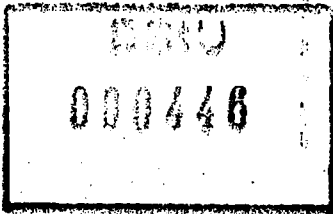
mit Landgang

nach B

Einreise

(26. Änderung)

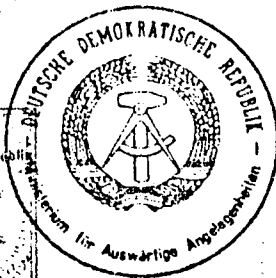
III/9/4
Anlage 4 b



Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
auf den Binnenwasserstraßen



i. A.

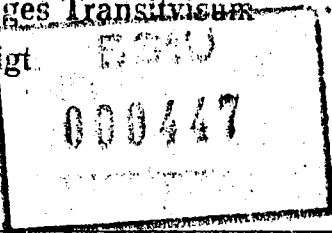
A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. J. ...'.

A 22/3

Hinweis für den Reisenden
Bei Unterbrechung der Reise in Westberlin ist die
Gültigkeit des Transitvisums erloschen.

Umseitiges Transitvisum
berechtigt.

CF 0000000



Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument-Nr.

BRD / WB /

mit _____ Kind / ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

mit Landgang an den dafür zugelassenen Orten

nach BRD / WB / CSSR / VR Polen

Einreise

Ausreise

Transit-Binnenschiffahrt

CF 0000000

Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument-Nr.

BRD / WB /

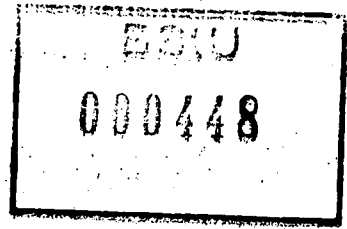
mit _____ Kind / ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

mit Landgang an den dafür zugelassenen Orten

nach BRD / WB / CSSR / VR Polen

Einreise

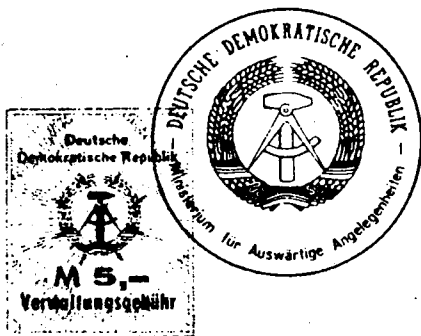


III/9/4
Anlage 5

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik



i. A.

Umseitiges Transitvisum
berechtigt

LM 0000000

000449

Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument-Nr.

BRD/WB/

mit _____ Kind/ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

nach BRD/WB/CSSR/VR Polen/Schweden/Dänemark

Einreise

Ausreise

Transit-Luftfahrt

LM 0000000

Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisedokument-Nr.

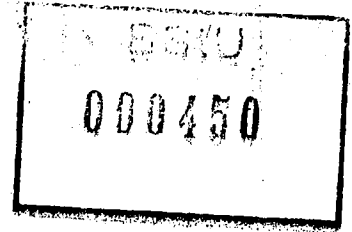
BRD/WB/

mit _____ Kind/ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

nach BRD/WB/CSSR/VR Polen/Schweden/Dänemark

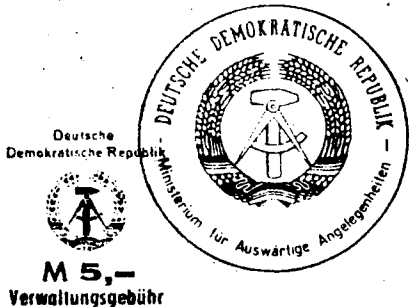
Einreise



Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik

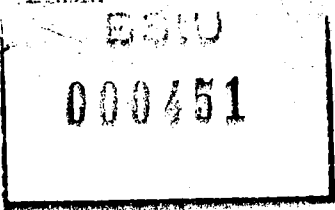


i. A.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. Schmidt'.

A 19/3

Flugschein/Buchungsbestätigung
liegt vor



Umseitiges Transitvisum
berechtigt

LL 0000000

LL 0000000

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Reisedokument-Nr. _____ BRD/WB/ _____

mit _____ Kind/ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

zum Flughafen Berlin-Schönefeld

Einreise

Ausreise

Transit-Luftfahrt

LL 0000000

LL 0000000

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

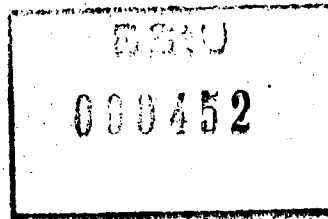
Reisedokument-Nr. _____ BRD/WB/ _____

mit _____ Kind/ern

zur Reise durch die Deutsche Demokratische Republik

zum Flughafen Berlin-Schönefeld

Einreise



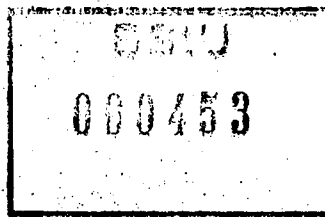
Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise

1. Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise können von allen zur Erteilung von Transitvisa befugten Organen erteilt werden.
2. Sie werden Bürgern anderer Staaten als Visumstempel in den Paß, in Ausnahmefällen auf der Identitätsbescheinigung oder auf der "Anlage zum Paß/Ausweis", erteilt.
Westberlinern wird das Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" erteilt.
3. Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise berechtigen zur mehrmaligen Durchreise gemäß den für den Transit geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen der Gültigkeit, die generell 3 Monate gerechnet ab Ausstellungsdatum beträgt.

Zu Durchreisen nach den Flughäfen zwecks Weiterflug nach anderen Staaten berechtigen sie nur, wenn der Inhaber im Besitz eines für den gleichen oder darauffolgenden Tag (Abflug innerhalb 24 Stunden) ausgestellten Flugscheines oder eines Vouchers zum Erwerb eines solchen Flugscheines ist.

4. Die Durchreisen haben ohne Aufenthalt zu erfolgen. Das Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise berechtigt zur Durchreise mit Aufenthalt, wenn es handschriftlich durch den Vermerk "Mit Aufenthalt in ... am ... und einer Durchreisefrist von ... Stunden" ergänzt und dieser Vermerk mit kleinem Dienstsiegel des MfAA und mit Unterschrift bzw. Faksimile bestätigt wurde.

1. Austauschblatt
(44. Änderung)



III/9/5
Anlage 1

Deutsche Demokratische Republik

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Transitvisum Nr. 4/46/074

zur mehrmaligen Reise
durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke
in dem für die unverzügliche Durchreise
benötigten Zeitraum

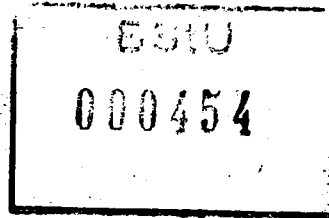
Gültig : 3 Monate ab
Probstzella

20.06.85



Brückner

Bei Erteilung durch die IIA Konsularische
Angelegenheiten des MFAA, die Auslandsver-
tretungen der DDR bzw. die Visabüros Saßnitz
und Warnemünde erfolgt eine gesonderte Sie-
gelung und Unterschriftsleistung.

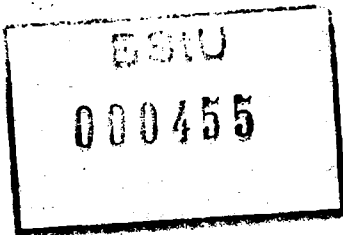


Transitvisa als Diplomaten- und Dienstvisa

1. Transitvisa können durch Zusatzstempel als "Diplomatenvisum" oder als "Dienstvisum" klassifiziert werden.

2. Über die Erteilung von Transitvisa als Diplomaten- bzw. Dienstvisa entscheiden:
 - der Leiter der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA oder die von ihm Beauftragten;
 - die Leiter der Auslandsvertretungen der DDR oder die von ihnen Beauftragten;
 - die Leiter der Konsularabteilungen in den Auslandsvertretungen der DDR (nur über die Erteilung von Dienstvisa).

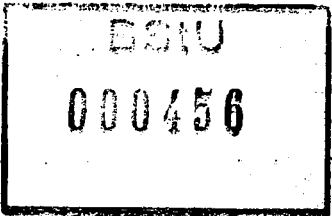
- 3.1. Transitvisa als Diplomatenvisa erhalten folgende Diplomatenpaßinhaber:
 - Generalsekretäre, Vorsitzende und 1. Sekretäre der kommunistischen und Arbeiterparteien, Staatsoberhäupter, Parlamentspräsidenten, Regierungschefs und Regierungsmitglieder anderer Staaten sowie der Generalsekretär der UNO;
 - Personen, die als Mitglieder offizieller Delegationen oder aus anderen dienstlichen Gründen durch die DDR reisen und für die das Visum mit Note, aus der eindeutig der dienstliche Charakter der Reise hervorgeht, beantragt wurde;



- Mitarbeiter diplomatischer oder konsularischer Vertretungen in dritten Staaten und deren Familienangehörige, die von ihrem Heimatstaat durch die DDR zum Einsatzort oder vom Einsatzort in den Heimatstaat reisen und für die das Visum mit Note beantragt wurde;
- UNO-Beamte mit Laissez-Passer (roter Einband), wenn sie nachweisbar im Auftrag der UNO oder einer ihrer Spezialorganisationen reisen;
- diplomatische Kuriere, die im Besitz einer Kurierliste sind und von ihrem Heimatstaat durch die DDR zu einer Vertretung des betreffenden Staates in einem dritten Staat oder aus einem dritten Staat in ihren Heimatstaat reisen.

Ausnahmeregelungen:

- Unter Berücksichtigung außenpolitischer Interessen und des Prinzips der Gegenseitigkeit können an Inhaber von Diplomatenpässen auch für Privat- oder Touristenreisen oder in anderen besonderen Fällen Diplomatenvisa erteilt werden.
- Diplomatenvisa können in Ausnahmeregelungen auch an Inhaber von Spezial-, Dienst- oder Reisepässen erteilt werden, wenn das durch die Funktion des Reisenden oder den Grund der Reise gerechtfertigt ist.
- Diplomatenpaßinhaber von Staaten, die keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zur DDR unterhalten, erhalten Diplomatenvisa grundsätzlich nur in Ausnahmefällen.



3.2. Transitvisa als Dienstvisa erhalten folgende Spezial- und Dienstpaßinhaber:

- Personen, die als Mitglieder offizieller Delegationen oder aus anderen dienstlichen Gründen durch die DDR reisen und für die das Visum mit Note, aus der eindeutig der dienstliche Charakter der Reise hervorgeht, beantragt wurde;
- Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des Dienstpersonals in dritten Staaten akkreditierter Vertretungen anderer Staaten und internationaler Organisationen und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die zum oder vom Einsatzort durch die DDR reisen und für die das Visum mit Note beantragt wurde;
- UNO-Beamte mit Laissez-Passer (blauer Einband), wenn sie nachweisbar im Auftrag der UNO oder einer ihrer Spezialorganisationen reisen.

Ausnahmeregelungen:

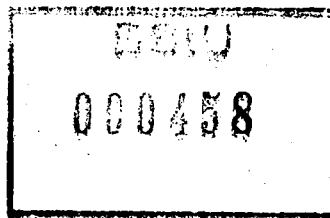
- Unter Berücksichtigung außenpolitischer Interessen und des Prinzips der Gegenseitigkeit können an Inhaber von Spezial- und Dienstpässen auch für Privat- oder Touristenreisen oder in anderen besonderen Fällen Dienstvisa erteilt werden, sofern das Visum mit Note beantragt wurde.
- Dienstvisa können in Ausnahmefällen auch den Inhabern von Reisepässen erteilt werden, wenn das durch die Funktion des Reisenden oder den Grund der Reise gerechtfertigt ist.

BEW

000457

III/9/6
Seite 4

- Spezial- und Dienstpaßinhaber von Staaten, die zur DDR keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhalten, erhalten Dienstvisa grundsätzlich in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Leiters der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA oder des Leiters der jeweiligen Auslandsvertretung der DDR.



Transitvisa als Sammelvisa

1. Transitvisa als Sammelvisa können von den zur Transitvisaerteilung befugten Organen erteilt werden, wenn mindestens 10 Personen geschlossen und mit dem gleichen Ziel reisen und sie auf einer Sammelreiseliste erfaßt sind.
Die Teilnehmerzahl auf einer Sammelreiseliste soll möglichst 50 Personen nicht überschreiten.

2. Transitvisa sind dann als Sammelvisa anzuerkennen, wenn die Anzahl der zur Gruppe gehörenden Personen einschließlich dem Reiseleiter bzw. Verantwortlichen durch den Zusatzvermerk "Gültig für (Anzahl in Worten) Personen lt. Sammelreiseliste" am Visum eingetragen ist.

- 3.1. Sammelreiselisten müssen von Behörden, Institutionen, Organisationen oder Reisebüros mit Schreibmaschine ausgestellt sein (Sammelreiselisten, die zweifelsfrei lesbar handschriftlich mit Tinte, Kugelschreiber oder Faserschreiber ausgeschrieben wurden, sind auch anzuerkennen) und folgende Angaben enthalten:
Lfd. Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit (außer bei Bürgern der BRD und Westberlinern), Nummer des Passes bzw. anderen Personaldokumentes (außer bei Kindern, die im Paß bzw. anderen Personaldokument eines erwachsenen Mitreisenden eingetragen sind).

Die Staatsangehörigkeit braucht nicht bei jeder Person besonders aufgeführt zu sein, wenn alle Personen die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen und sie global auf der Sammelreiseliste angegeben ist.

Nicht anerkannt werden Sammelreiselisten,

- die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen,
- auf denen Bürger der BRD und Westberliner gemeinsam aufgeführt sind,
- auf denen Westberliner mit Bürgern anderer Staaten gemeinsam aufgeführt sind.

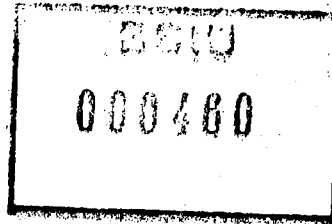
3.2. Bei Durchreisen auf dem Straßenweg zwischen der BRD und Westberlin müssen Sammelreiselisten folgende Angaben enthalten:

Lfd. Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Nummer des Passes bzw. anderen Personaldokumentes, Wohnort.

Sammelreiselisten, auf denen Westberliner gemeinsam mit Bürgern anderer Staaten (einschließlich Bürgern der BRD) aufgeführt sind, werden anerkannt. Gehören außer Bürgern der BRD und Westberlinern auch Bürger dritter Staaten zur Reisegruppe, muß auf der Sammelreiseliste auch deren Staatsangehörigkeit angegeben sein. Bei Bürgern der BRD und Westberlinern ist in jedem Falle die Angabe des Wohnortes ausreichend.

4. Das Sammelvisum wird zum Paß bzw. anderen Personaldokument des Reiseleiters bzw. Verantwortlichen der Reisegruppe oder des KOM erteilt.

Die Sammelreiseliste (alle jeweils geforderten Ausfertigungen) müssen vom visaerteilenden Organ mit



dem Stempel

Nur gültig in Verbindung

mit Visum/Paß Nr. _____

Reiseliste abgeschlossen mit lfd. Nr. ____

gestrichen lfd. Nr. _____

geändert lfd. Nr. _____

versehen sein, so daß aus den vorgenommenen Eintragungen zweifelsfrei feststellbar ist,

- die Zugehörigkeit zum erteilten Sammelvisum,
- mit welcher laufenden Nummer die Sammelreiseliste abgeschlossen wurde und daß nach Visaerteilung keine Personen nachgetragen wurden,
- ob und welche Personen vor Visaerteilung gestrichen wurden,
- ob und welche Angaben zu den angeführten Personen vor Visaerteilung geändert wurden (z. B. "geändert lfd. Nr. 13 - Paß-Nr.").

Erfolgt keine Streichungen oder Änderungen müssen die betreffenden Zeilen durch Strich gesperrt sein. Der Stempel muß durch kleines Dienstsiegel des MfAA oder durch Paßkontrollstempel bestätigt sein.

Streichungen und Änderungen müssen bei den betreffenden Eintragungen auf der Sammelreiseliste zweifelsfrei vorgenommen, jedoch nicht durch Siegel bzw. Paßkontrollstempel bestätigt sein (die Eintragung in den obengenannten mit Siegel oder Paßkontrollstempel versehenen Stempel gilt als Bestätigung der Streichung bzw. Änderung).

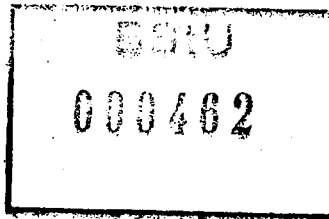
ESAU

000461

III/9/7
Seite 4

Bei Sammelreiselisten, die aus mehreren Blättern bestehen, müssen die einzelnen Blätter vom visaerteilenden Organ gesiegelt bzw. mit Paßkontrollstempel versehen sein.

5. Bei der Einreise muß die Sammelreiseliste in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.



Voraussetzungen für die Erteilung von Transitvisa durch die Paßkontrollseinheiten sowie für die Genehmigung der Unterbrechung von Transitreisen

1. In Durchsetzung der Paß- und Visahoheit der DDR sind die Paßkontrollseinheiten an den für den Transitverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen befugt, Transitreisen zu genehmigen und Transitvisa zu erteilen.
2. Durchreisen sind zu genehmigen und Transitvisa zu erteilen, wenn
 - ein gültiger Paß bzw. ein anderes gültiges Personaldokument vorliegt oder erforderlichenfalls eine Identitätsbescheinigung erworben wird;
 - keine Durchreisesperre besteht;
 - die Durchreise gemäß den für den Transit geltenden Rechtsvorschriften möglich ist (vgl. Abschnitt III/9/1, insbesondere Ziffer 2.);
 - außer im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin und außer bei Inhabern von Diplomaten-, Dienst- oder diesen gleichgestellten Pässen das Anschlußvisum vorhanden ist, es sei denn, daß der Antragsteller im Anschlußstaat nicht der Visapflicht unterliegt oder er direkt in seinen Heimat- bzw. Aufenthaltsstaat zurückreist und er das Aufenthaltsrecht im Aufenthaltsstaat nachweist.^x

^xDiese Voraussetzung für die Erteilung von Transitvisa ist bei Transitreisenden gemäß Anlage 2 generell und bei allen anderen betreffenden nicht in der Anlage 2 genannten Transitreisenden im Einzelfall bei gegebener politisch-operativer Zweckmäßigkeit durchzusetzen.

Die Erteilung eines Transitvisums zur Durchreise nach Westberlin ohne Vorhandensein eines Anschlußvisums entgegen den in der Anlage 2 getroffenen Festlegungen ist im Ausnahmefall dann möglich, wenn allein dadurch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abgewendet werden kann. Der Leiter der PKE Flughafen Berlin-Schönefeld hat die Entscheidung darüber beim Leiter der HA einzuholen. Für alle anderen PKE sind derartige Entscheidungen von den Leitern der Abt. VI der zuständigen BV zu treffen. Über solche Entscheidungen ist die AG Recht und Grundsatzfragen der HA zu informieren.

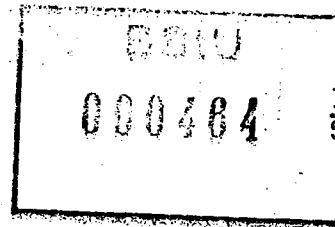
BRD
000463

III/9/8
Seite 2

- Reisende, die beabsichtigen, über die Flughäfen Berlin-Schönefeld, Dresden, Erfurt oder Leipzig nach anderen Staaten zu reisen, im Besitz eines für den gleichen oder darauffolgenden Tag (Abflug innerhalb von 24 Stunden) ausgestellten Flugscheines oder eines Vouchers zum Erwerb eines solchen Flugscheines sind. (Sofern solche Reisende darüber hinaus durch Unterlagen des Reisebüros der DDR oder der Interflug belegen, daß für sie eine bzw. zwei Übernachtungen gebucht wurden, und demzufolge ein Transitvisum mit einer Durchreisefrist von 48 bzw. 72 Stunden erteilt werden kann, ist die Einreise zum entsprechend früheren Zeitpunkt zu gestatten.)

Personen äthiopischer Nationalität, die Fremdenpässe oder ähnliche Dokumente (z. B. Reiseausweise für Flüchtlinge) anderer Staaten vorweisen, sind keine Transitreisen zu genehmigen. Sie sind mit dem Hinweis, daß ihre Reise unerwünscht ist, zurückzuweisen. Diese Festlegung gilt nicht für den Transit zwischen der BRD und Westberlin, wenn die Bürger äthiopischer Nationalität im Besitz eines

- a) Reiseausweises für Flüchtlinge der BRD ausgestellt auf der Grundlage der Genfer Konvention vom 28. 7. 1951,
- b) Fremdenpasses der BRD oder



c) einer "Bescheinigung über die Meldung eines Asylbewerbers" (entsprechend den Festlegungen im Abschnitt III/1/5)

sind.^x

Sind solche Personen im Besitz von durch die Auslandsvertretungen der DDR erteilte Transitvisa, ist ihnen die Durchreise zu gestatten.

3.1. Die PKE sind befugt, Transitreisen mit Aufenthalt zu genehmigen und Transitvisa mit einer Durchreisefrist von 48 bzw. 72 Stunden zu erteilen.

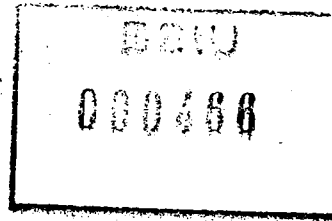
Dies gilt nicht für Bürger der BRD und Westberliner bei Transitreisen von der BRD nach Westberlin und umgekehrt.

Voraussetzung für die Genehmigung der Unterbrechung ist, daß die Übernachtung in den dafür festgelegten Orten bzw. auf den an der Transitstrecke dafür vorgesehenen Campingplätzen (siehe Anlage 1) beim Reisebüro der DDR gebucht wurde und entsprechende Unterlagen vorgelegt werden (vgl. dazu auch Abschnitt III/5/8, Ziffern 2.1. - 2.3.).

Bei einer Buchung einer Übernachtung ist ein Transitvisum mit einer Durchreisefrist von 48 Stunden, bei Buchung von zwei Übernachtungen ist ein Transitvisum mit einer Durchreisefrist von 72 Stunden mit Aufenthalt in den betreffenden Orten zu erteilen.

^xDie Festlegungen über die Nichtanerkennung der Reisedokumente der BRD, die in Westberlin bzw. für in Westberlin wohnhafte Personen ausgestellt wurden (vgl. III/1/2, Ziffer 4.) und über die Ausstellung von IB an deren Inhaber sowie an Inhaber der unter c) genannten Bescheinigung werden davon nicht berührt.

- 3.2. Schwedischen Bürgern, die mit Kfz. im Nord-Süd-Verkehr oder entgegengesetzt durch die DDR reisen, kann auf mündlichen Antrag das Abweichen von der Transitstrecke zur Fahrt nach Lützen, Kreise Weißenfels, Bezirk Halle, zu einem kurzfristigen Besuch der "Gustav-Adolf-Gedenkstätte" genehmigt werden. Dies ist im Transitvisum zu vermerken.
- 4.1. Transfer- und Transitpassagiere, die den Transitraum des Flughafens nicht verlassen, benötigen kein Transitvisum und unterliegen nicht der Paßkontrolle. Transfer- und Transitpassagiere, die den Transitraum auf Grund der Dauer der Flugunterbrechung verlassen möchten, benötigen ein Transitvisum und unterliegen der Paßkontrolle.
- 4.2. Bei vorgesehenen Übernachtungen bedarf die Erteilung des Transitvisums der Bestätigung der Interflug über die vermittelte Beherbergungsstätte. Unter Berücksichtigung der Dauer der Flugunterbrechung ist ein Transitvisum mit einer Durchreisefrist von 24, 48 bzw. 72 Stunden zu erteilen. Das Transitvisum berechtigt zum Besuch der Hauptstadt der DDR, Berlin.
- 4.3. Personen, für die Ein- bzw. Durchreisesperre besteht, ist kein Transitvisum zu erteilen. Sie dürfen bei kürzeren Unterbrechungen den Transitraum nicht verlassen. Wird eine Übernachtung erforderlich, ist der Einweisung in das Flughafenhotel ohne Transitvisum stattzugeben. Der Paß bzw. das andere Personaldokument ist einzubehalten und bei der Paßkontrolleinheit bis zur Ausreise zu hinterlegen. Die betreffenden Personen sind zu beauftragen, daß sie das Flughafenhotel nicht zu verlassen haben.



5.1. Transitvisa als Diplomatenvisa sind von den Paßkontroll-einheiten zu erteilen

- bei Vorliegen einer Avisierung bzw. entsprechender Entscheidung durch die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA (erfolgt über das OLZ der Hauptabteilung);
- bei Vorlage einer Kurierliste durch einen Diplomatenpaßinhaber.

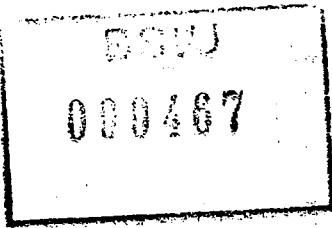
Transitvisa als Dienstvisa sind von den Paßkontroll-einheiten zu erteilen

- bei Vorliegen einer Avisierung durch die HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA (erfolgt über das OLZ der Hauptabteilung).

In allen anderen Fällen sind an Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und Spezialpässen, die ohne Transitvisum anreisen, bei Genehmigung der Durchreise die Transitvisa ohne Kennzeichnung als Diplomaten- bzw. Dienstvisum zu erteilen.

5.2. Bei Inhabern von Laissez-Passer der UNO (roter und blauer Einband), die an den Grenzübergangstellen anreisen ohne im Besitz eines Transitvisums zu sein und für die auch keine Avisierung über die Erteilung eines Diplomaten- bzw. Dienstvisums vorliegt, ist wie folgt zu verfahren:

- der Inhaber ist zu befragen, ob er im Besitz eines Passes seines Heimatstaates ist;

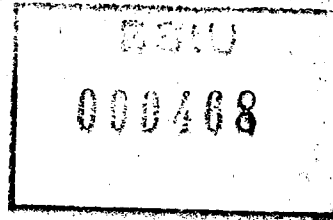


- wird ein Paß des Heimatstaates, der zur visafreien Durchreise berechtigt, vorgewiesen, ist die Durchreise visafrei auf der Grundlage dieses Passes zu gestatten;
- wird ein Paß des Heimatstaates, der nicht zur visafreien Durchreise berechtigt, vorgewiesen, ist das Transitvisum ohne Kennzeichnung als Diplomaten- bzw. Dienstvisum zu diesem Paß zu erteilen;
- wird kein Paß des Heimatstaates vorgewiesen, ist das Transitvisum ohne Kennzeichnung als Diplomaten- bzw. Dienstvisum zum Laissez-Passer der UNO zu erteilen.

5.1. Die PKE sind befugt, Transitvisa zur einmaligen Durchreise als Sammelvisa zu erteilen, wenn

- die unter 2. genannten Voraussetzungen zur Transitvisaerteilung gegeben sind;
- mindestens 10 Personen geschlossen, mit dem gleichen Ziel und für die gleiche Zeit reisen und
- eine Sammelreiseliste, die den im Abschnitt III/9/7, Ziffer 3.1. - 3.2., festgelegten Bedingungen entspricht, in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird.

5.2. Für Durchreisen auf dem Schienenweg zwischen der BRD und Westberlin sind keine Sammelvisa zu erteilen.



6.3. Werden - außer bei Durchreisen auf dem Straßenweg zwischen der BRD und Westberlin - Sammelreiselisten vorgelegt, auf denen Westberliner gemeinsam mit Bürgern anderer Staaten aufgeführt sind, ist der Reiseleiter bzw. Verantwortliche der Reisegruppe um entsprechende Korrektur zu bitten bzw. sind die erforderlichen Streichungen von der PKE vorzunehmen.

6.4. Bei Reisegruppen der BRD sind als Bezeichnung der Staatsangehörigkeit folgende Eintragungen zu akzeptieren: "Bundesrepublik Deutschland", "BRD", "Westdeutschland", "deutsch", "Deutsche(r)".
Wurde die Staatsangehörigkeit eventuell als "Deutschland" angegeben, ist der Reiseleiter höflich aufzufordern, diese unsachliche Bezeichnung zu korrigieren. Wird die Korrektur abgelehnt, ist vom Paßkontrolleur demonstrativ und deutlich die Eintragung "Deutschland" zu streichen und dafür "BRD" einzutragen. Wurde keine Staatsangehörigkeit angegeben, ist dies nicht zu beanstanden.

Bei Westberliner Reisegruppen sind als Bezeichnung der Staatsangehörigkeit folgende Eintragungen zu akzeptieren: "Westberlin", "WB", "Berlin (West)", "deutsch".

Die Eintragung "Deutschland" oder "BRD" ist nicht zu akzeptieren und der Reiseleiter ist höflich um Streichung dieser unsachlichen Bezeichnung zu bitten. Wird die Korrektur abgelehnt, ist vom Paßkontrolleur demonstrativ und deutlich die Eintragung "Deutschland" bzw. "BRD" zu streichen.

Wurde keine Staatsangehörigkeit angegeben, ist dies nicht zu beanstanden.

Bei Durchreisen auf dem Straßenweg zwischen der BRD und Westberlin sind die im Abschnitt III/9/7, Ziffer 3.2., getroffenen Festlegungen zu beachten. Es ist darauf zu achten, daß bei Westberlinern hinsichtlich des Wohnortes politisch-sachlich richtige Bezeichnungen angegeben sind (z. B. nicht "Berlin", sondern "Westberlin" oder "Berlin (West)").

Im Falle fehlender oder unsachlicher Angaben ist der Reiseleiter bzw. der vom Fahrpersonal Verantwortliche höflich um entsprechende Ergänzung bzw. Korrektur zu bitten.

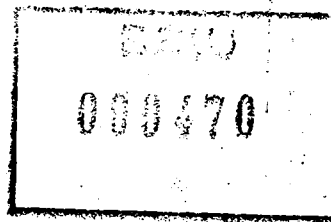
7.1. Bürger anderer Staaten und Westberliner, die im Besitz

- eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig)
 - auch wenn das Visum noch nicht mit einem Paßkontrollstempel versehen ist - und

- eines Ausweises der Protokollabteilung des MfAA (der Besitz des Ausweises ist auf der letzten Seite bzw. der hinteren inneren Umschlagseite des Passes vermerkt), eines Registriervermerkes der Protokollabteilung des MfAA oder einer zeitlich und für das gesamte Gebiet der DDR gültigen Aufenthaltsberechtigung

sind, benötigen für Reisen durch die DDR keine Transitvisa.

7.2. Bezogen auf den Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin bedeutet das, daß die unter 7.1. genannten Personen auch auf der Grundlage des Visums zur Ein- und



Ausreise (mehrmalig) von der BRD nach Westberlin bzw. umgekehrt reisen können und dann nicht die Rechte entsprechend dem Transitabkommen in Anspruch nehmen und nicht den Pflichten des Transitabkommens unterliegen. (Handelt es sich um bevorrechtete Personen sind die für deren Paßkontrolle geltenden Festlegungen - vgl. III/10/1 - durchzusetzen.)

Sofern diese Personen wünschen bzw. zu erkennen geben, nach den Bedingungen des Transitabkommens zu reisen und die sich aus dem Transitabkommen ergebenden Rechte in Anspruch zu nehmen, ist ihnen ein Transitvisum zu erteilen.

In diesem Falle haben sie gleichzeitig die festgelegten Pflichten gemäß den Festlegungen des Transitabkommens einschränkungslos einzuhalten.

Das bedeutet u. a., daß sie unbeschadet von ihrem ansonsten bestehenden Recht auf Aufenthalt im gesamten Gebiet der DDR nicht von den vorgeschriebenen Transitstrecken abweichen dürfen bzw. eine solche Abweichung eine Mißbrauchshandlung im Sinne des Artikels 16 des Abkommens darstellen würde.

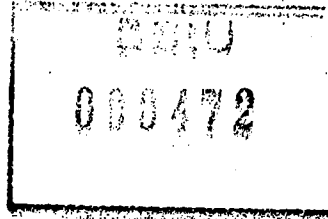
- 7.3. Bei der Vorlage von zur visafreien Durchreise berechtigenden Pässen an den für den Transit zwischen der BRD und Westberlin vorgesehenen Kontrollpassagen der Straßengrenzübergangsstellen ist gründlich zu prüfen, ob eine zeitlich noch gültige Aufenthaltsgenehmigung der DDR vorhanden ist. Ist das der Fall, sind die Paßinhaber in den für den Wechselverkehr vorgesehenen Kontrollbereich der Grenzübergangsstelle zu verweisen; eine Kontrolle und Abfertigung (einschließlich zoll-

ESU
000471

III/9/8
Seite 10

mäßiger Behandlung) unter den für den Transit zwischen der BRD und Westberlin festgelegten Bedingungen ist, auch wenn als Reisezweck der Transit nach Westberlin bzw. der BRD geltend gemacht wird, nicht vorzunehmen. Gleiches gilt für Bürger anderer Staaten, die im Besitz von Visa zur Aus- und Wiedereinreise und gültigen Aufenthaltsgenehmigungen sind.

Wird jedoch bei Inhabern von zur visafreien Durchreise berechtigenden Pässen der Besitz eines Protokollausweises des MfAA festgestellt, ist die Kontrolle und Abfertigung nach den für sie geltenden Regelungen auch in den für den Transit zwischen der BRD und Westberlin vorbehaltenen Kontrollpassagen sicherzustellen.



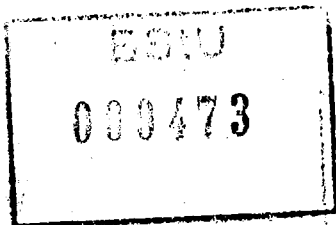
Orte, an denen visapflichtige Transitreisen unterbrochen
werden können

1. Unterbrechung in Orten mit Hotelübernachtung

Berlin
Dresden
Eisenach
Erfurt
Frankfurt/Oder
Hermsdorfer Kreuz
Karl-Marx-Stadt
Leipzig
Magdeburg
Neubrandenburg
Rostock
Saßnitz
Stralsund
Wismar
Usadel (Krs. Neustrelitz) - Motel

2. Unterbrechung auf Campingplätzen (Ort/Kreis, Bezeichnung
des Campingplatzes)

Altenberg Krs. Dippoldiswalde	Kleiner Galgenteich
Bad Bibra Krs. Nebra	Am Waldschwimmbad
Bad Saarow-Pieskow Krs. Fürstenwalde	Strand am Westufer des Scharmützelsees
Berlin-Schmöckwitz Berlin	Am Krossinsee
Dahmen Krs. Teterow	Dahme-Rothenmoor Am Südufer des Malchiner Sees



Ehrenfriedersdorf
Krs. Zschopau

Brieskow-Finkenheerd
Krs. Eisenhüttenstadt

Höfchen
Krs. Hainichen

Leipzig-Nord
Leipzig

Lübbenau
Krs. Calau

Paulsdorf
Krs. Dippoldiswalde

Plau am See
Krs. Lübz

Reichenberg
Krs. Dresden

Reinberg
Krs. Grimmen

Seeburg
Krs. Eisleben

Seehof
Krs. Schwerin

Warnitz
Krs. Prenzlau

Weißensee
Krs. Sömmerda

Wusterhausen
Krs. Kyritz

Zierow
Krs. Wismar

Greifenbach-Stauweiher

Nordufer des Helenensees

Waldheim-Hainichen

Am Auensee

Am Schloßpark

An der Talsperre Malter

Am Westufer
des Plauer Sees

Bad Sonnenland

Stahlbrode am
Greifswalder Bodden

Strandbad
Am Nordstrand des Süßen Sees

Am Westufer
des Schweriner Sees

Am Ostufer
des Ober-Uecker-Sees

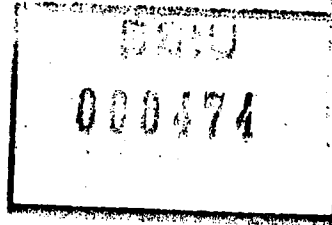
Am Terrassenbad

Am Ostufer
des Klempow-Sees

An der Ostsee

(In die Transitvisa ist nur der jeweilige Ort einzu-
tragen.)

1. Austauschblatt
(56. Änderung)



III/9/8
Anlage 2

Reisenden, denen Transitvisa nur bei Vorhandensein von An-
schlußvisa zu erteilen sind

Transitvisa sind an Inhaber von Reisedokumenten (außer von
Diplomaten-, Dienst- und diesen gleichgestellten Pässen) der
Staaten

Athiopien
Bangladesh
Ghana
Indien
Irak
Iran
Jordanien
Libanon
Nigeria
Pakistan
Sri Lanka
Syrien
Türkei
~~Tunesien~~

von den PKE der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur
VR Polen und zur CSSR sowie von denen der Grenzübergangsstel-
len der Flughäfen nur zu erteilen, wenn bei Transitreisen in
Richtung

- Schweden ein Anschlußvisum Schwedens oder eines anderen
nordeuropäischen Staates, der über Schweden er-
reichbar ist,
- Dänemark ein Anschlußvisum Dänemarks oder eines anderen
nordeuropäischen Staates, der über Dänemark er-
reichbar ist,

BRD
000475

III/9/8
Anlage 2

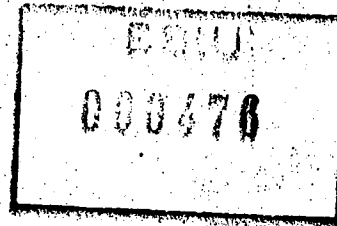
- BRD ein Anschlußvisum der BRD oder eines anderen europäischen Staates, der über die BRD erreichbar ist,
- Westberlin ein Anschlußvisum eines europäischen nicht-sozialistischen Staates, einschließlich der BRD, der über Westberlin erreichbar ist,

vorhanden ist.

Als Anschlußvisa gelten sowohl Transit- als auch Einreisevisa dieser Staaten. Anschlußvisa der BRD sind die von den Auslandsvertretungen der BRD als Etikettenaufkleber erteilten Durchreisesichtvermerke bzw. Aufenthaltserlaubnisse (Sichtvermerke).

Bürgern der obengenannten Staaten mit ständigem oder längerfristigem Aufenthalt in sozialistischen Staaten sind, wenn sie im Besitz eines Aus- und Wiederausreisevisums des Aufenthaltsstaates sind, Transitvisa auch dann zu erteilen, wenn sie kein Anschlußvisum vorweisen können.

Die PKE der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur VR Polen haben an obengenannte Ausländer generell keine Transitvisa für Durchreisen in Richtung CSSR - auch dann nicht, wenn Anschlußvisa der CSSR, der UVR bzw. anderer sozialistischer Staaten vorhanden sind - zu erteilen. Diesen Bürgern ist mitzuteilen, daß sie auf direktem Wege von der VR Polen nach den betreffenden sozialistischen Staaten reisen möchten. Diese Festlegung bezieht sich nicht auf Bürger, die ständigen oder befristeten Aufenthalt in der CSSR haben und in die CSSR als ihren Aufenthaltsstaat zurückreisen wollen.



Durchführung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens

1. Ohne schriftlichen Antrag sind an den Grenzübergangsstellen Transitvisa zur einmaligen Durchreise nach dem vom Reisenden gewünschten Ziel (CSSR, VR Polen, Schweden, Dänemark, BRD, Westberlin) zu erteilen.
Zur Gewährleistung einer richtigen, dem tatsächlichen Reiseziel entsprechenden Visaerteilung sind die Reisenden erforderlichenfalls nach ihrem Reiseziel zu befragen.

Die im Abschnitt III/9/8 festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung von Transitvisa sind entsprechend zu prüfen.

- 2.1. Die Paßkontrollenheiten sind befugt, Anträge auf Erteilung von Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise entgegenzunehmen.
Anträge auf Erteilung von Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise, die ausschließlich für Durchreisen zwischen der BRD und Westberlin genutzt werden sollen, sind nur dann entgegenzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Visagebühren nicht gegeben sind (vgl. dazu auch Abschnitt III/15, Ziffer 3.3.).

- 2.2. Zur Beantragung sind erforderlich:

- ein formloser Antrag, in dem eine Begründung für die Beantragung des Transitvisums zur mehrmaligen Durchreise gegeben wird (es ist darauf zu achten, daß er an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR oder an die Paßkontrolle der DDR gerichtet und mit Datum und Unterschrift des Antragstellers versehen ist;

000477

III/9/9
Seite 2

bei Firmen und Institutionen soll er nach Möglichkeit vom Leiter oder von einem Verantwortlichen unterzeichnet sein);

- eine "Ein- und Ausreisekarte" entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/9/12.

2.3. Über die eingereichten Anträge hat der Leiter der PKE oder ein von ihm beauftragter Offizier nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit und anhand der Fahndungs- und anderen in den PKE vorhandenen Unterlagen sofort zu entscheiden.

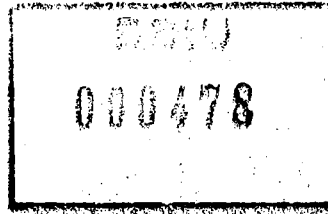
Anträge, die von den Visabüros Warnemünde und Saßnitz entgegengenommen und nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit an die PKE übergeben werden, sind von den PKE analog zu prüfen und sofort den Visabüros zurückzugeben.

In Zweifelsfällen (z. B. bei Inhabern eines nicht anerkennenden Reisedokumentes) und bei vorgesehenen Ablehnungen ist die Entscheidung des nächsthöheren Leiters auf Linie VI einzuholen.

2.4. Die PKE haben einen Nachweis über erteilte Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise zu führen.

Die formlosen Anträge können - sofern sie nicht operativen Linien zur Verfügung gestellt bzw. für die operative Arbeit oder für die Nachweisführung genutzt werden - nach 6 Monaten vernichtet werden.

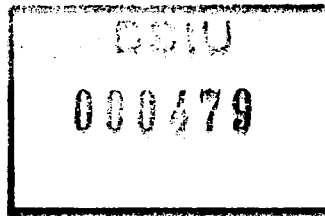
(44. Änderung)



III/9/9
Seite 3

3. Transitreisende zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin, die mit KOM über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee befördert werden, unterliegen einer einmaligen Grenzabfertigung.

Die Erteilung der Transitvisa einschließlich die Prüfung der festgelegten Voraussetzungen für ihre Erteilung hat generell am Flughafen Berlin-Schönefeld zu erfolgen. Die Einreisegrenzabfertigung der mit KOM zum Flughafen Berlin-Schönefeld beförderten Transitreisenden ist am Flughafen mit allen sich aus der Paßkontrolle und Fahndung ergebenden Konsequenzen, eingeschlossen Zurückweisungen nach Westberlin bei nicht vorhandenen Voraussetzungen für den Grenzübertritt bzw. bestehenden Reisesperrmaßnahmen, durchzusetzen.



III/9/9
Seite 5

Anträge, die von den Visabüros Warnemünde und Saßnitz entgegengenommen und nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit an die PKE übergeben werden, sind an die Abteilung VI der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock zur Durchführung der obengenannten Überprüfungen zu übersenden. Werden innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme durch die PKE keine Einwände erhoben, gilt das für die Visabüros als Zustimmung.

In Zweifelsfällen (z. B. bei Inhabern eines nicht anzuerkennenden Reisedokumentes) und bei vorgesehenen Ablehnungen ist fernschriftlich unter Darlegung der Umstände bzw. der Gründe, die zur Ablehnung führen sollen, die endgültige Entscheidung der Hauptabteilung VI, AG Recht und Grundsatzfragen, einzuholen.

3.5. Die Abteilungen VI haben anhand der Anträge einen Nachweis über erteilte Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise zu führen.

Die formlosen Anträge können - sofern sie nicht operativen Linien zur Verfügung gestellt bzw. für die operative Arbeit genutzt werden - nach 6 Monaten vernichtet werden.

Die der Hauptabteilung VI direkt unterstellten PKE haben den Nachweis anhand der Durchschriften der Anträge zu führen und die Originale der Anträge sowie die formlosen Anträge an die Hauptabteilung VI, Abteilung Fahndung, zu übersenden.

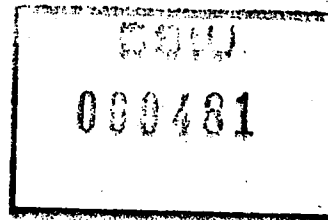
BSW

000480

III/9/9
Seite 6

3.6. Wenn 10 Tage nach Absendung der Antragsunterlagen bei der PKE kein ablehnender Bescheid von der Abteilung VI vorliegt, kann das Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise erteilt werden.

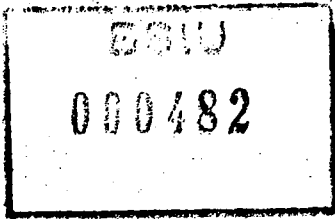
Wird vom Antragsteller nicht innerhalb von 30 Tagen gerechnet vom Tage der Antragstellung das Transitvisum eingeholt, ist erneute Antragstellung erforderlich.



Durchführung der Visaerteilung

- 1.1. Bei Genehmigung einer einmaligen Transitreise ist ein Transitvisum als Anlage entsprechend den getroffenen Festlegungen über den Einsatz der Vordrucke A 19/1 - A 19/13 (vgl. Abschnitt III/9/4 einschließlich Anlagen 1 a - 2 d) zu erteilen.
- 1.2. Der Einsatz der Farben der Transitvisa erfolgt in eigener Zuständigkeit der Abteilungen bzw. PKE. Grundsatz ist, daß eine neue Farbe der Transitvisa nur dann zum Einsatz gelangt, wenn die bisher eingesetzte Farbe der Transitvisa verbraucht ist.
Zur Gewährleistung operativer Interessen anderer Linien ist der Einsatz einer neuen Farbe 5 Tage vor Beginn des Einsatzes beim OLZ der HA VI mitzuteilen. Gleichzeitig sind die anderen betreffenden Abteilungen bzw. PKE in eigener Zuständigkeit in Kenntnis zu setzen.
- 1.3.1. Die Ausschreibung der Transitvisa hat durch die Mitarbeiter der PKE zu erfolgen.
- 1.3.2. In Transitvisa für
 - Durchreisen auf dem Straßenweg von Westberlin nach der BRD bzw. umgekehrt^x
 - Durchreisen auf dem Schienenweg von Westberlin nach der BRD bzw. umgekehrt

^xEine Eintragung dieser Angaben auf den Durchschriften der Transitvisa hat entsprechend gesonderter Weisung in festgelegten Fällen zu erfolgen.

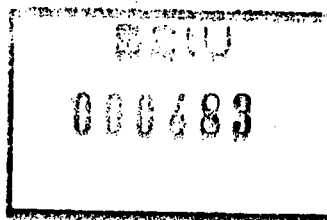


- von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen Berlin-Schönefeld mit KOM beförderten Transitreisenden

sind Name, Vorname und Geburtsdatum des Reisenden nicht einzutragen.

1.3.3. Wird Westberlinern ein Transitvisum zur Bescheinigung des Westberliner Senats oder zur Westberliner Kinderlichtbildbescheinigung erteilt, ist das Transitvisum in jedem Falle vollständig auszufüllen und in die Rubrik "Reisedokument-Nr." ist "Bescheinigg." zu vermerken. Bei Vorlage von Kollektivpässen sind ausnahmslos die Familiennamen und bei mehreren Personen mit gleichem Familiennamen auch die Vornamen im Transitvisum einzutragen.

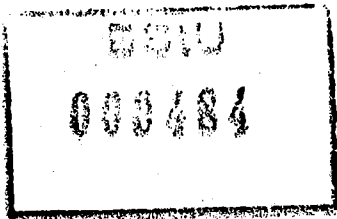
1.4. Bei Vorlage von Familienpässen ist für jede mit Familienpaß reisende Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein eigenes Visum zu erteilen. Reist nur ein Ehepartner und erfolgt entsprechend den oben getroffenen Festlegungen keine vollständige Ausschreibung der Transitvisa, ist hinter Eintragung der Nummer des Passes auf dem Visum durch Schrägstrich getrennt zusätzlich der Buchstabe "M" (wenn nur der Ehemann reist) bzw. der Buchstabe "F" (wenn nur die Ehefrau reist) anzubringen.



- 1.5.1. Bei Durchreisen mit Kfz - außer im Transit zwischen der BRD und Westberlin - ist das Kennzeichen des Kfz in die oberste Spalte oben rechts der Transitvisa aller Insassen des Kfz einzutragen. Die Kennzeichen evt. mitgeführter Anhänger sind in den darunter liegenden Spalten zu vermerken. Bei Durchreisen zwischen der BRD und Westberlin ist das Kfz-Kennzeichen, es sei denn, daß eine vollständige Ausschreibung der Durchschriften der Transitvisa erfolgt, nur auf dem Transitvisum eines Insassen einzutragen.
- 1.5.2. Bei Durchreisen mit Binnenwasserfahrzeugen ist anstelle des Kennzeichens des Kfz in das für den Schiffsführer bestimmte Transitvisum die Art, der Name und die Eichnummer des Binnenwasserfahrzeuges einzutragen. In den für die anderen Besatzungsmitglieder zu erteilenden Transitvisa sind diese Eintragungen nicht vorzunehmen.
- 1.6. Die Eintragung der Staatsangehörigkeit bzw. die Kennzeichnung als Westberliner ist wie folgt vorzunehmen:
- bei Bürgern der BRD ist "BRD" zu unterstreichen,
 - bei Westberlinern ist "WB" zu unterstreichen^x,
 - bei Bürgern dritter Staaten ist hinter "WB" die Staatsangehörigkeit einzutragen^{xx},
 - bei Staatenlosen ist hinter "WB" der Vermerk "ohne" einzutragen,

^xDas gilt auch für Inhaber der Bescheinigung des Westberliner Senats.

^{xx}Eine Verwendung international üblicher Abkürzungen (z.B. "USA", "VDRJ", "SFRJ") sowie der Nationalitätskennzeichen im internationalen Straßenverkehr (Übersicht über die Nationalitätskennzeichen ausgewählter Staaten siehe Anlage 1) ist statthaft. Die Leiter der Abt./PKE haben entsprechend den örtlichen Bedingungen ergänzende Festlegungen zu treffen und eine einheitliche Praxis der ihnen unterstellten Mitarbeiter zu sichern.



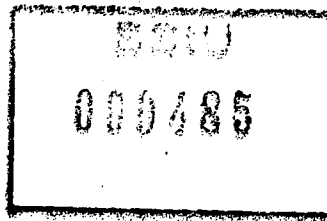
- bei Inhabern von Pässen der "Republik Korea" ist "Süd-korea" und bei Inhabern von Pässen der "Republik China" ist "Taiwan" einzutragen,
- bei Inhabern von Pässen für Flüchtlinge Palästinas ist hinter "WB"/"Palästina" einzutragen.

Bei Erteilung eines Transitvisums an Personen, denen eine IB wegen Vorlage von durch völkerrechtswidrige Exil- und Emigrantenregierungen oder nichtanerkannte Staaten ausgestellte Pässe bzw. andere Personaldokumente (vgl. Abschnitt III/1/2, Ziffern 3.1. - 3.3.)erteilt wurde, hat keine Eintragung einer Staatsangehörigkeit zu erfolgen. Auf der Durchschrift des Transitvisums ist zur Gewährleistung der Erfassung die "Regierungs-" bzw. "Staats"bezeichnung lt. Paß bzw. anderem Personaldokument zu vermerken. Ebenso ist bei Inhabern der Bescheinigung des Westberliner Senats die in der Bescheinigung angegebene Staatsangehörigkeit zu vermerken.

- 1.7. Die Anzahl der mitreisenden Kinder unter 16 Jahren ist in Worten einzutragen. Reist nur ein Kind mit, sind außerdem die Buchstaben "ern" zu streichen. Wenn keine Kinder mitreisen, ist die für die Eintragung der Anzahl der mitreisenden Kinder vorgesehene Spalte durch Strich zu entwerfen.

Die Eintragung mitreisender Kinder im Visum einer erwachsenen Begleitperson ist nur statthaft, wenn die Kinder bzw. das Kind und die erwachsene Begleitperson die gleiche Staatsangehörigkeit haben bzw. gleichermaßen Westberliner sind.

Die Eintragung von Kindern Westberliner in Visa erwachsener Begleitpersonen, die Bürger der BRD sind, bzw. die Eintragung von Kindern, die Bürger der BRD sind, in Visa erwachsener Begleitpersonen, die West-



berliner sind, hat in keinem Falle zu erfolgen.
Erforderlichenfalls (z. B. wenn ein Bürger der BRD mit einem Westberliner Kind reist) ist Kindern ein eigenes Visum zu erteilen.

1.8. Das jeweils zutreffende Ziel- oder Anschlußland bzw. Westberlin (CSSR, VR Polen, Schweden, Dänemark, BRD, WB) ist zu unterstreichen.

Bei Erteilung von Transitvisa an Reisende, die zu den Flughäfen reisen, ist die Zeile "nach CSSR/VR Polen/Schweden/Dänemark/BRD/WB" zu streichen und darüber handschriftlich "über Flughafen ..." einzutragen.

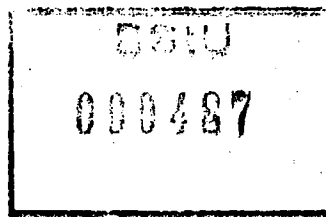
(Diese Festlegung ist gegenstandslos für Transitvisa, die an der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee und an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld für Transitreisen nach Westberlin sowie an Transferpassagiere erteilt werden).

1.9. Bei Personen, denen die Genehmigung zur Unterbrechung der Durchreise erteilt wird, ist zwischen dem aufgedruckten Text des Transitvisums und Siegel mit Faksimile der Vermerk "innerhalb von (48 bzw. 72) Stunden mit Aufenthalt in (Orte bzw. Campingplätze, wo Unterbrechung lt. Buchungsunterlagen erfolgt)" anzubringen. Dieser Vermerk ist mit kleinem Dienstsiegel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und mit Faksimile zu bestätigen.

Bei Genehmigung der Unterbrechung der Durchreise von Transferpassagieren ist unterhalb des Visumtextes mittels Stempel der Vermerk "mit Aufenthalt in Berlin, Hauptstadt der DDR, innerhalb von ... Stunden" anzubringen und die Durchreisefrist (24, 48 bzw. 72 Stunden) einzutragen.

Auf der Rückseite des Transitvisums ist der Satzteil "in dem für die unverzügliche Durchreise benötigten Zeitraum" zu streichen.

- 1.10.1. Bei Durchreisen auf dem Straßenweg ist außerdem unterhalb der Zeile für die Eintragung der Staatsangehörigkeit und rechts neben den für die Eintragung von Buchstaben- oder Zahlensymbole durch das GZA vorgesehenen Feldern die Gesamtzahl der im Kfz befindlichen Personen (einschließlich Personen, die von der Transitvisapflicht befreit sind), unterteilt nach Erwachsenen und Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (z.B. "3/1", d.h. 3 Erwachsene und 1 Kind), einzutragen. Diese Festlegung gilt nicht bei Erteilung von Sammelvisa. Sie gilt auch für die PKE Warnemünde und Saßnitz hinsichtlich der von den Visabüros erteilten Transitvisa.
- 1.10.2. Die Grenzzollämter sind angewiesen, zur Überwachung der Wiederausfuhr erlaubnispflichtiger und bestimmter anderer Gegenstände in den unterhalb der Zeile für die Eintragung der Staatsangehörigkeit (BRD/WB/-) enthaltenen drei Feldern bestimmte Buchstaben- oder Zahlensymbole zu vermerken (vgl. Abschnitt IV/3/2). Das dazu notwendige Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern ist zu gewährleisten.
2. Änderungen bzw. Ergänzungen der von den Auslandsvertretungen oder der HA Konsularische Angelegenheiten ausgestellten Transitvisa aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" bzw. auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis für Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)" gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 zum Abschnitt III/9/3 sind nur bei Transit-



visa zur zweimaligen Durchreise bei Antritt der zweiten Durchreise und in folgenden Fällen zulässig:

- Zutragung von Kindern
Unterhalb des Visums ist folgender Vermerk einzutragen: "Mit Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)".
- Streichung der im Visum eingetragenen Kinder
Unterhalb des Visums ist folgender Vermerk einzutragen: "Kinder gestrichen" (die eingetragenen Kinder sind zu streichen).
- Änderung der Anzahl der im Visum eingetragenen Kinder
Unterhalb des Visums ist folgender Vermerk einzutragen: "Mit (Anzahl in Worten) Kindern".
Die bei der Visaerteilung vorgenommene Eintragung ist zu streichen.
- Bei nachträglicher Buchung eines Aufenthaltes
Unterhalb des Visums ist folgender Vermerk einzutragen: "Mit Aufenthalt in ... und einer Durchreisefrist von ... Stunden".

Änderungen bzw. Ergänzungen sind handschriftlich deutlich lesbar vorzunehmen und mit Paßkontrollstempel zu bestätigen.

3. Zur Erteilung von Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise sind die von der Hauptabteilung zur Verfügung gestellten Visastempel, die die Visanummer, das Dienstsiegel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, das Faksimile und das Ausstellungsdatum enthalten, zu verwenden.

Als Stempelfarben sind nur die Farben schwarz oder blau zu benutzen.

Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise sind Bürgern anderer Staaten - sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen eine Erteilung in die IB erfolgt - in den Paß zu erteilen.

Westberlinern ist das Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" zu erteilen.

4. Die Klassifizierung von Transitvisa als Diplomaten- bzw. Dienstvisum hat durch Anbringen der dafür zur Verfügung gestellten Zusatzstempel "Diplomatenvisum" bzw. "Dienstvisum" oberhalb des Wortes "Transitvisum" zu erfolgen.

- 5.1. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sammelvisums entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/9/8 gegeben, sind beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste an Hand der Pässe bzw. anderen Personaldokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Nach Abschluß der Kontrolle der Angaben zu einem Reise- teilnehmer ist auf dem für den Reiseleiter bestimmten Exemplar die jeweilige Eintragung vor der laufenden Nummer abzuhaken.

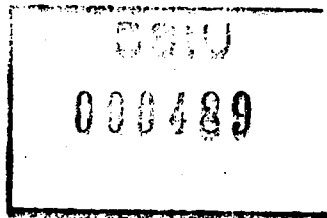
Beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste sind - mög- lichst unterhalb der letzten Eintragung oder falls aus Platzgründen erforderlich auf der Rückseite - mit dem Stempel

Nur gültig in Verbindung
mit Visum/Paß-Nr. _____

Reiseliste abgeschlossen mit lfd. Nr. _____
gestrichen lfd. Nr. _____

geändert lfd. Nr. _____

zu versehen.



Das Wort "Paß" ist zu streichen und es ist die Nummer des dem Reiseleiter erteilten Sammelvisums einzutragen.

In die Zeile "Reisepersonen abgeschlossen mit lfd. Nr. ..." ist die entsprechende laufende Nummer einzutragen.

5.2.1. Reisten aufgeführte Personen nicht mit an, sind

- die Personalien der nicht mitreisenden Personen zweifelsfrei zu streichen,
- die laufenden Nummern, unter denen ihre Personalangaben auf der Sammelreisepersonenliste aufgeführt sind, in die Zeile "Gestrichen lfd. Nr. ..." einzutragen.

5.2.2. Wurde festgestellt, daß Angaben zu den aufgeführten Personen einer Korrektur bedürfen, ist

- die fehlerhafte Angabe zu streichen und insgesamt durch die richtige zu ersetzen (z. B. Streichen der gesamten Paß-Nummer, auch wenn nur eine Ziffer fehlerhaft ist, und Eintragung der vollständigen richtigen Paß-Nummer oder Streichen des gesamten Namens, auch wenn nur ein Buchstabe falsch ist und Eintragung des vollständigen richtigen Namens),
- die laufende Nummer der angeführten Person, bei deren Personalangaben eine Änderung erfolgte, und die Art der geänderten Personalangabe in die Zeile "geändert lfd. Nr. ..." einzutragen (z. B. "lfd.-Nr. 13 Paß-Nr." oder "lfd. Nr. 20 - Geb. ort).

5310
000490

III/9/10
Seite 10

5.3. Der unter 5.1. genannte Stempel ist unmittelbar unterhalb der letzten Zeile durch Anbringen des Paßkontrollstempels zu bestätigen.

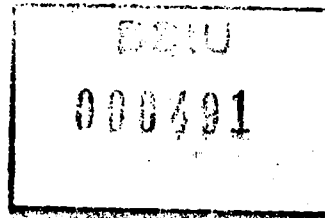
Streichungen und Änderungen sind bei den betreffenden Eintragungen auf der Sammelreiseliste nicht durch Anbringen des Paßkontrollstempels gesondert zu bestätigen (die Eintragung in den unter 5.1. genannten und mit Paßkontrollstempel versehenen Stempel gilt als Bestätigung der Streichung bzw. Änderung).

5.4. Bei Sammelreiselisten, die aus mehreren Blättern bestehen, sind die einzelnen Blätter unterhalb der letzten Eintragung oder an anderer geeigneter Stelle mit Paßkontrollstempel zu versehen.

5.5. Sammelvisa sind auszustellen, indem auf dem Transitvisum des Reiseleiters bzw. Verantwortlichen zwischen dem Text des Transitvisums und dem Siegel mit Faksimile der Vermerk "Gültig für (Anzahl der zur Gruppe gehörenden Personen einschließlich des Reiseleiters bzw. Verantwortlichen in Worten) Personen lt. Sammelreiseliste". Dieser Vermerk kann mit dem von der Hauptabteilung zur Verfügung gestellten Zusatzstempel angebracht werden.

5.6.1. Wird bei Anreise einer Reisegruppe mit bereits erteiltem Visum bzw. bei der beabsichtigten zweiten Durchreise von Inhabern eines Transitvisums zur zweimaligen Durchreise festgestellt, daß aufgeführte Personen nicht mit anreisen,

- sind die Personalien der nicht mitreisenden Personen zweifelsfrei zu streichen,

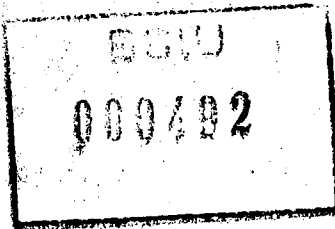


- ist der Stempel "Nur gültig in Verbindung ..."
ungültig zu machen, neu anzubringen, entsprechend
den Festlegungen in den Ziffern 5.1. und 5.2.1.
auszufüllen und mit Paßkontrollstempel zu bestä-
tigen,
- ist der am Visum angebrachte Vermerk über die An-
zahl der Personen, für die das Visum gilt, zu
streichen und wie folgt neu einzutragen: "Änderung
zum Visum Nr.: Gültig für (Anzahl der nunmehr
zur Gruppe gehörenden Personen einschließlich dem
Reiseleiter bzw. Verantwortlichen in Worten) Per-
sonen lt. Sammelreiseliste".

Diese Festlegungen gelten auch dann, wenn auf Grund
der Streichung nicht mitreisender Personen die Reise-
gruppe im Ausnahmefall aus weniger als 10 Personen
besteht.

5.6.2. Wird bei Anreise einer Reisegruppe mit bereits er-
teiltem Visum bzw. bei der beabsichtigten zweiten
Durchreise von Inhabern eines Transitvisums zur zwei-
maligen Durchreise festgestellt, daß Angaben zu den
aufgeführten Personen einer Korrektur bedürfen, ist

- die fehlerhafte Angabe entsprechend der Festlegung
in Ziffer 5.2.2. durch die richtige zu ersetzen,
- der Stempel "Nur gültig in Verbindung ..." ungül-
tig zu machen, neu anzubringen, entsprechend den
Festlegungen in den Ziffern 5.1. und 5.2.2. auszu-
füllen und mit Paßkontrollstempel zu bestätigen.



5.7. Wird bei Anreise einer Reisegruppe festgestellt, daß eine nicht auf der Sammelreiseliste aufgeführte Person zusätzlich oder anstelle einer anderen Person durchreisen möchte, ist ihr ein Einzelvisum zu erteilen.

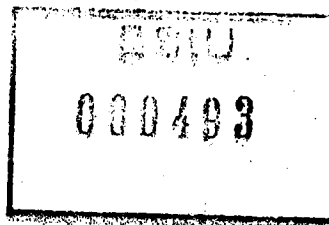
Das gilt analog bei Anreise einer Reisegruppe mit bereits erteiltem Visum bzw. bei der beabsichtigten zweiten Durchreise von Inhabern eines Transitvisums zur zweimaligen Durchreise.

6. Die Ausschreibung der Transitvisa ist mit den von der Hauptabteilung, Abteilung Paßkontrollregime und Kontrolltechnik, zur Verfügung gestellten Schreibmitteln vorzunehmen und hat exakt, gut leserlich und sauber zu erfolgen. Angewiesene Unterstreichungen und notwendige Streichungen von Nichtzutreffendem sind durch waagerechte Striche und so vorzunehmen, daß das jeweils Gültige zweifelsfrei feststellbar ist. Nicht auszufüllende Spalten sind durch waagerechte Striche gegen unbefugte Eintragungen zu sichern.

7. Eine Korrektur von durch die Paßkontrolleinheiten fehlerhaft ausgestellten oder verschriebenen Visa hat nicht zu erfolgen. In solchen Fällen ist ein neues Transitvisum zu erteilen.

8. Verlängerungen der Gültigkeit von Transitvisa sind nicht statthaft.

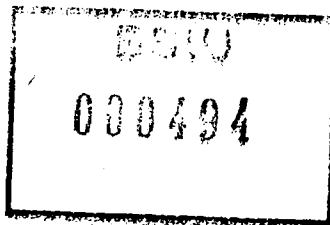
(44. Änderung)



III/9/10
Anlage 1

Obersicht über die Nationalitätskennzeichen ausgewählter Staaten

Republik Österreich	A
Königreich Belgien	B
Schweizerische Eidgenossenschaft	CH
Königreich Dänemark	DK
Französische Republik	F
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB
Italienische Republik	I
Königreich der Niederlande	NL
Königreich Schweden	S
Republik Türkei	TR



Abstempelung der Pässe, anderen Personaldokumente und Visa

1.1. Pässe und andere Personaldokumente sind bei jedem Grenzübertritt mit Paßkontrollstempel zu versehen. Im Falle der Erteilung einer IB ist diese auf der ersten freien Seite mit Paßkontrollstempel zu versehen.

1.2. Kein Paßkontrollstempel ist anzubringen:

- in Westberliner Personalausweisen einschließlich auf den anderen vom Westberliner Senat ordnungsgemäß ausgestellten Dokumenten und auf Westberliner Kinderlichtbildbescheinigungen;
- bei der Ausreise von Transitreisenden auf dem Straßenweg zwischen der BRD und Westberlin (in Ausnahmefällen bei operativer Notwendigkeit, z. B. Fahrzeitüberschreitungen, Abweichen von den festgelegten Verkehrswegen u. a. Vorkommnissen, ist er jedoch anzubringen);
- in Reisedokumenten aller visapflichtig im Transit zwischen der BRD und Westberlin in den durchgehenden Reisezügen sowie in durchgehenden KOM Reisenden, bei Benutzung durchgehender KOM jedoch nur dann, wenn eine Sammelvisaerteilung erfolgt;
- in Reisedokumenten Israels mit der Bezeichnung "Travel Document" und "Laissez Passer";
- in Pässen Südkoreas ("Republik Korea");
- in Reisedokumenten Taiwans ("Republik China");
- wenn vom Reisenden ausdrücklich darum gebeten wird (bei Personen, die angeben, daß ihr Paß durch das Anbringen der Paßkontrollstempel schnell voll wird, oder bei denen offensichtlich ist, daß sie nur aus diesem Grunde um eine Nichtstempelung des PASSES ersuchen und politische bzw. politisch-operative Gründe objektiv nicht vorliegen können, ist der Paß mit Paßkontrollstempel zu versehen - vgl. auch Abschnitt III/5/17). Zur entsprechenden Beachtung durch die PKE der Ausreisegrenzübergangsstelle ist oberhalb des Paßkontrollstempels auf dem Transitvisum der Vermerk "o. S." anzubringen.

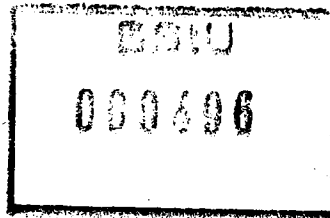
1.3. Bei Durchreisen auf dem Schienenweg zwischen der BRD und Westberlin sind die Pässe - außer die der visapflichtig von Westberlin nach der BRD bzw. von der BRD nach Westberlin Reisenden - während der einmaligen Kontrolle mit Paßkontrollstempel zu versehen. Für die Einstellung der Uhrzeit im Paßkontrollstempel ist die Abfahrtszeit des Zuges an der Einreisegrenzübergangsstelle maßgebend.

2.1. Transitvisa zur einmaligen Durchreise als Anlage (vgl. Abschnitt III/9/4) sind bei der Einreise neben der Rubrik "Einreise" mit Paßkontrollstempel zu versehen. Die Durchschrift ist gleichermaßen mit Paßkontrollstempel zu versehen und einzubehalten. Bei der Ausreise ist der Paßkontrollstempel auf dem Transitvisum neben der Rubrik "Ausreise" anzubringen und das Transitvisum einzubehalten.

Bei Personen, denen eine Identitätsbescheinigung wegen Vorlage von durch völkerrechtswidrige Exil- oder Emigrantenregierungen oder nichtanerkannte Staaten ausgestellte Pässe bzw. andere Personaldokumente erteilt wurde, ist zur Gewährleistung der Erfassung der "Regierungs-" bzw. "Staats"bezeichnung laut Paß bzw. anderem Personaldokument nach Einbehalten des Transitvisums nachträglich auf dem Transitvisum hinter "WB/" zu vermerken.

2.1.1. Bei von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen Berlin-Schönefeld nicht mit KOM beförderten Transitreisenden ist

- an der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee außerdem auf dem Kontrollabriß des Transitvisums mit dem Hinweis "Flugschein/Buchungsbestätigung liegt vor" der Paßkontrollstempel anzubringen;



- an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld außerdem bei Flügen nach dem am multilateralen System beteiligten Staaten und sofern der Paß bzw. das andere Personaldokument nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen ist, der obengenannte Kontrollabriß einzubehalten und das Transitvisum den Reisenden nach Anbringen des Paßkontrollstempels auszuhändigen.

2.1.2. Bei an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld für von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen Berlin-Schönefeld mit KOM beförderten Transitreisenden erteilten Transitvisa ist

- Original und Durchschrift des Transitvisums neben der Rubrik "Ausreise" mit Paßkontrollstempel zu versehen;
- das Transitvisum den Reisenden auszuhändigen.

2.1.3. Bei an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld für Transitreisende nach Westberlin erteilten Transitvisa ist

- außerdem der Kontrollabriß des Transitvisums so mit Paßkontrollstempel zu versehen, daß ca. ein Drittel des Abdrucks sich auf dem Transitvisum neben der Rubrik "Ausreise" befindet,
- im Falle der Beförderung mit KOM vor Besteigen derselben der Kontrollabriß einzubehalten und das Transitvisum den Reisenden zu belassen.

000497

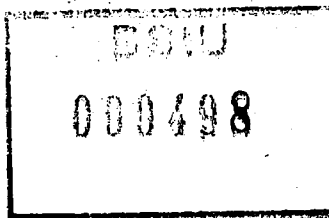
Für Teilnehmer von mit Sammelvisa reisenden Reise-
gruppen sind außerdem bei Visaerteilung mit Paßkon-
trollstempel zu versehende Statistikkarten (der In-
terflug) auszugeben und vor Besteigen der KOM einzu-
behalten.

- 2.1.4. Bei Visaerteilung durch die Visabüros Warnemünde und
Saßnitz werden die Durchschriften der Transitvisa von
den Visabüros einbehalten und unverzüglich getrennt
nach Transitvisa für Durchreisen im Straßenverkehr und
nach Transitvisa für Durchreisen mit der Eisenbahn an
die PKE übergeben.

Bei der Einreisekontrolle haben die PKE Warnemünde und
Saßnitz die Nummern (letzte Ziffern) der vom Visabüro
erteilten und vom Reisenden vorgewiesenen Transitvisa
zu vermerken und damit den Nachweis über die tatsäch-
lich erfolgte Einreise und Kontrolle zu gewährleisten.
Die Durchschriften der Transitvisa sind, wenn anhand
der Nummern die tatsächlich erfolgte Einreise der In-
haber festgestellt wurde, mit Paßkontrollstempel zu
versehen.

- 2.2. Bei der Ausreise von Transitreisenden auf dem Straßen-
weg zwischen der BRD und Westberlin ist das Transit-
visum - abgesehen von operativ begründeten Ausnahme-
fällen (vgl. auch Ziffer 1.2.) - nicht mit Paßkontroll-
stempel zu versehen.

- 2.3. Bei Durchreisen auf dem Schienenweg zwischen der BRD
und Westberlin ist während der einmaligen Kontrolle
der Paßkontrollstempel auf dem Transitvisum neben der
Rubrik "Ausreise" anzubringen. Das Transitvisum ist
dem Reisenden zu belassen. Die beim Paßkontrolleur ver-
bleibende Durchschrift ist nicht mit Paßkontrollstempel
zu versehen. Erteilte IB sind den Reisenden ebenfalls
zu belassen.



- an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld außerdem bei Flügen nach dem am multilateralen System beteiligten Staaten und sofern der Paß bzw. das andere Personaldokument nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen ist, der obengenannte Kontrollabriß einzubehalten und das Transitvisum den Reisenden nach Anbringen des Paßkontrollstempels auszuhändigen.

2.1.2. Bei an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld für von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen Berlin-Schönefeld mit KOM beförderten Transitreisenden erteilten Transitvisa ist

- Original und Durchschrift des Transitvisums neben der Rubrik "Ausreise" mit Paßkontrollstempel zu versehen;
- das Transitvisum den Reisenden auszuhändigen.

2.1.3. Bei an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld für Transitreisende nach Westberlin erteilten Transitvisa ist

- außerdem der Kontrollabriß des Transitvisums so mit Paßkontrollstempel zu versehen, daß ca. ein Drittel des Abdrucks sich auf dem Transitvisum neben der Rubrik "Ausreise" befindet,
- im Falle der Beförderung mit KOM vor Besteigen derselben der Kontrollabriß einzubehalten und das Transitvisum den Reisenden zu belassen.

000499

Für Teilnehmer von mit Sammelvisa reisenden Reise-
gruppen sind außerdem bei Visaerteilung mit Paßkon-
trollstempel zu versehen Statistikkarten (der In-
terflug) auszugeben und vor Besteigen der KOM einzu-
behalten.

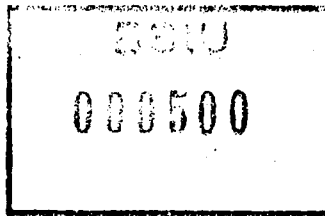
2.1.4. Bei Visaerteilung durch die Visabüros Warnemünde und
Saßnitz werden die Durchschriften der Transitvisa von
den Visabüros einbehalten und unverzüglich getrennt
nach Transitvisa für Durchreisen im Straßenverkehr und
nach Transitvisa für Durchreisen mit der Eisenbahn an
die PKE übergeben.

Bei der Einreisekontrolle haben die PKE Warnemünde
und Saßnitz die Nummern (letzte Ziffern) der vom Visa-
büro erteilten und vom Reisenden vorgewiesenen Transit-
visa zu vermerken und damit den Nachweis über die tat-
sächlich erfolgte Einreise und Kontrolle zu gewähr-
leisten. Die Durchschriften der Transitvisa sind, wenn
anhand der Nummern die tatsächlich erfolgte Einreise
der Inhaber festgestellt wurde, mit Paßkontrollstempel
zu versehen.

2.2. Bei der Ausreise von Transitreisenden auf dem Straßen-
weg zwischen der BRD und Westberlin ist das Transit-
visum - abgesehen von operativ begründeten Ausnahme-
fällen (vgl. auch Ziffer 1.2.) - nicht mit Paßkon-
trollstempel zu versehen.

2.3. Bei Durchreisen auf dem Schienenweg zwischen der BRD
und Westberlin ist während der einmaligen Kontrolle
der Paßkontrollstempel auf dem Transitvisum neben der
Rubrik "Ausreise" sowie auf der Durchschrift neben der
Rubrik "Einreise" anzubringen. Das Transitvisum ist
dem Reisenden zu belassen.

Erteilte IB sind den Reisenden ebenfalls zu belassen.



- 2.4. Auf bei der Ausreise einzubehaltene Transitvisa, die nicht mit den Personalien des Transitreisenden versehen sind (vgl. auch III/9/10, Ziff. 1.3.2. - 1.3.3.) und auf denen sich Vermerke von Angehörigen der DVP über bei während der Durchreise begangene Ordnungswidrigkeiten, festgestellter Aufnahme von Personen (sofern keine Straftat vorliegt) und genehmigter Fahrzeugwechsel festgestellt werden, sind die fehlenden Personalangaben des jeweiligen Transitreisenden nachzutragen.
- 2.5. Die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen haben - sofern das in der Ordnung zur Technologie der Kontrolle und Abfertigung und der Arbeitsorganisation an den Grenzübergangsstellen der DDR - OTA - festgelegt ist - auf den einzubehaltenen bzw. einbehaltenen Durchschriften der Transitvisa bzw. der Transitvisa die Wagen- und Abteilnummer der Reisenden zu vermerken.
- 2.6. Die einbehaltenen Durchschriften der Transitvisa und die einbehaltenen Transitvisa sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 weiterzuleiten bzw. an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren.
- 3.1. "Anlagen zum Paß" bzw. "Anlagen zum Westberliner Personalausweis ..." mit aufgedrucktem Transitvisum zur einmaligen Durchreise sind wie folgt mit Paßkontrollstempel zu versehen. Bei der Einreise ist der Paßkontrollstempel oben links anzubringen. Bei der Ausreise ist der Paßkontrollstempel oben rechts anzubringen oder die "Anlage ..." ist einzubehalten.
- 3.2. "Anlagen zum Paß" bzw. "Anlagen zum Westberliner Personalausweis .." mit aufgedrucktem Transitvisum zur zweimaligen Durchreise sind wie folgt mit Paßkontrollstempel zu versehen:

000501

III/9/11
Seite 6

Bei der 1. Einreise ist der Paßkontrollstempel oben links anzubringen.

Bei der 1. Ausreise ist der Paßkontrollstempel oben rechts anzubringen.

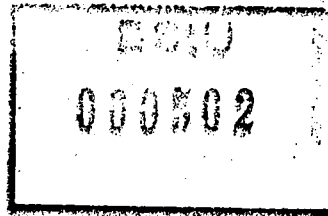
Bei der 2. Einreise ist der Paßkontrollstempel unten links anzubringen.

Bei der 2. Ausreise ist der Paßkontrollstempel unten rechts anzubringen oder die "Anlage ..." ist einzubehalten.

3.3. Bei von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen Berlin-Schönefeld mit KOM beförderten Transitreisenden ist an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld das Transitvisum oben rechts bzw. im Falle der zweiten Durchreise unten rechts mit Paßkontrollstempel zu versehen und den Reisenden zu belassen.

Analog ist an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld bei allen Transitreisenden vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Westberlin zu verfahren. Sofern der Transit nach Westberlin nicht mit KOM erfolgt, ist durch die PKE der Ausreisegrenzübergangsstelle das Visum oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen bzw. einzubehalten.

3.4. Die einbehaltenen "Anlagen zum Paß" bzw. "Anlagen zum Westberliner Personalausweis ..." sind -sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Übermittlung von Sachverhalten an zuständige Dienstseinheiten der HA VI weitergeleitet werden - unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 1.5. der Anweisung Nr. VI/5/86 zu vernichten.



4. Bei Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise ist bei der ersten Einreise der Paßkontrollstempel im Transitvisum oben links und bei der letzten Ausreise im Rahmen der Gültigkeit des Visums oben rechts anzubringen. Die Paßkontrollstempel aller dazwischenliegenden Grenzübertritte sind in chronologischer und übersichtlicher Form auf den nächsten freien Seiten im Paß anzubringen (außer, wenn in Ausnahmefällen das Transitvisum in eine IB oder für einen Westberliner erteilt wurde).
5. Bei Reisegruppen, denen das Transitvisum als Sammelvisum erteilt wurde, sind die Pässe aller Reiseteilnehmer, das Transitvisum und, sofern erforderlich, die Ein- und Ausreisekarte des Reiseleiters entsprechend den jeweils zutreffenden obengenannten Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Außerdem sind bei der Einreise

- beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste an Hand der Pässe bzw. anderen Personaldokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen^{x xx},

^x Diese Handlungen sind nicht erforderlich, wenn die Visaerteilung bei der Einreise an der Grenzübergangsstelle durch die PKE erfolgte und sie bereits im Rahmen der für die Visaerteilung getroffenen Festlegungen - vgl. Abschnitt III/9/10, Ziffern 5.1. und 5.3. - durchgeführt werden.

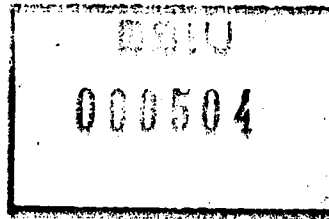
^{xx} Sofern bei Reisegruppen mit bereits vor der Einreise eingeholten Visum bzw. bei Reisegruppen, die mit Transitvisum zur zweimaligen Durchreise zur zweiten Durchreise anreisen, Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist entsprechend den Festlegungen im Abschnitt III/9/10, Ziffern 5.6.1., 5.6.2. bzw. 5.7. getroffenen Festlegungen zu verfahren.

000503

III/9/11
Seite 8

- nach Abschluß der Kontrolle eines Reiseteilnehmers auf dem für den Reiseleiter bestimmten Exemplar der Sammelreiseliste die jeweilige Eintragung vor der laufenden Nummer abzuhaken^x,
- beide Ausfertigungen der Sammelreiseliste unterhalb des Stempels "Nur gültig in Verbindung ..." mit Paßkontrollstempel zu versehen^x,
- eine Ausfertigung der Sammelreiseliste einzubehalten und bei der Ausreise
- die anzahlmäßige und personelle Obereinstimmung der Reisenden an Hand ihrer Pässe bzw. anderen Personaldokumente mit den Angaben der Sammelreiseliste unter Berücksichtigung der im Stempel "Nur gültig in Verbindung ..." bei Visaerteilung bzw. Einreise erfolgten Eintragungen zu prüfen,
- nach Abschluß der Kontrolle eines Reiseteilnehmers die jeweilige Eintragung hinter der laufenden Nummer abzuhaken,
- die Sammelreiseliste unterhalb des Stempels "Nur gültig in Verbindung ..." mit Paßkontrollstempel - rechts von dem bei Visaerteilung bzw. bei der Einreiseabfertigung angebrachten - zu versehen,

^xDiese Handlungen sind nicht erforderlich, wenn die Visaerteilung bei der Einreise an der Grenzübergangsstelle durch die PKE erfolgte und sie bereits im Rahmen der für die Visaerteilung getroffenen Festlegungen - vgl. Abschnitt III/9/10, Ziffern 5.1. und 5.3. - durchgeführt wurden.



- die Sammelreiseliste einzubehalten.

Die einbehaltenen Sammelreiselisten sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 weiterzuleiten bzw. an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren.

6. Das Anbringen der Paßkontrollstempel und das Einlegen von Visa bzw. "Anlagen ..." in Pässen und anderen Personaldokumenten hat entsprechend den im Abschnitt III/6/4 getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

7. Bei den für die Abstempelung der Dokumente

- während der einmaligen Kontrolle in den durchgehenden Transitzügen zwischen der BRD und Westberlin
- bei der Einreisekontrolle zur Teilnahme am Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin auf dem Straßenwege
- bei der einmaligen Kontrolle der von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen Berlin-Schönefeld mit KOM beförderten Transitreisenden an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld

zum Einsatz kommenden Paßkontrollstempeln wird keine Kennzeichnung als Ein- oder Ausreisekontrolle vorgenommen. Die Kennzeichnung erfolgt mittels eines anderen im Zahlenband vorhandenen Symbols.^x

^xVgl. Anweisung Nr. VI/2/81 vom 9. 3. 1981, Ziff. 2., VVS Nr. C 8/81.

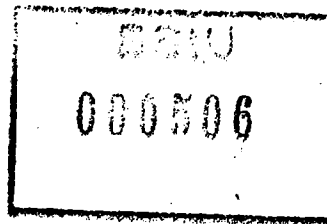
An der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld erfolgt die Kennzeichnung durch das Symbol "Punkt".

BRD
000505

III/9/11
Seite 10

Diese Festlegung gilt auch für Personen, die mit zur visafreien Durchreise berechtigenden Pässen die nur für den Transit zwischen der BRD und Westberlin vorgesehenen Kontrollpassagen der Straßengrenzübergangsstellen passieren.

Wird in der Ausreise an nicht für den Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin zugelassenen Straßengrenzübergangsstellen bei visafrei durchreisenden Personen aufgrund dieser Kennzeichnung eine Einreise unter den Kontrollbedingungen des Transit zwischen der BRD und Westberlin festgestellt (also im Regelfall ohne Zollkontrolle), ist dies im Zusammenwirken mit den Organen der Zollverwaltung der DDR bei der Ausreisekontrolle entsprechend zu beachten.



Ein- und Ausreisekarten

1.1. Zur Gewährleistung der Sicherheit, der Kontrolle und Erfassung des Transitverkehrs benötigen Transitreisende, die mit

- Transitvisa zur ein- oder zweimaligen Durchreise aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" bzw. auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..."
- Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise reisen, eine Ein- und Ausreisekarte
- Bürger anderer Staaten (außer der BRD) den Vordruck F 68/6a (Anlage 1);
- Bürger der BRD den Vordruck F 68/6a/1 (Anlage 2);
- Westberliner den Vordruck F 68/6b (Anlage 3).

Die im Abschnitt III/6/2, Anlage 1, genannten Paßinhaber benötigen bei Durchreisen ebenfalls die Ein- und Ausreisekarte, Vordruck F 68/6a.

1.2. Keine Ein- und Ausreisekarte benötigen

- Inhaber von Diplomatenvisa
- Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Visum einer erwachsenen Begleitperson anzahlmäßig eingetragen sind (besitzen sie ein eigenes Transitvisum, benötigen sie auch eine eigene Ein- und Ausreisekarte);
- Teilnehmer von Reisegruppen, denen das Transitvisum als Sammelvisum erteilt wurde;
- Transitreisende von der BRD nach Westberlin bzw. von Westberlin in Richtung BRD in den durchgehenden Transitzügen;

000007

III/9/12
Seite 2

- von Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zum Flughafen Berlin-Schönefeld mit KOM beförderte Transitreisende.

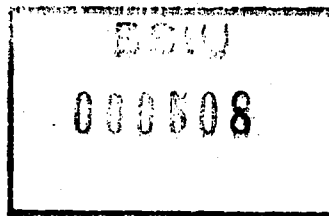
2.1. Inhaber eines Transitvisums zur ein- oder zweimaligen Durchreise aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" bzw. auf einer "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." erhalten die Ein- und Ausreisekarten bei Erteilung des Transitvisums von den Auslandsvertretungen bzw. der HA Konsularische Angelegenheiten mit dem Hinweis, sie vor Antritt der Reise auszufüllen.

2.2. Bei Ausländern,

- die gemäß den Festlegungen der Ziffer 1.1. eine Ein- und Ausreisekarte benötigen, eine solche jedoch nicht vorweisen können,
- für die Befreiung von der Visapflicht bei Durchreisen besteht und die eine Ein- und Ausreisekarte benötigen¹⁾

hat die Ausschreibung der Ein- und Ausreisekarte in der Regel durch den Paßkontrolleur zu erfolgen, kann jedoch - ausgenommen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin und ausgenommen im Transitverkehr zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee - entsprechend den örtlichen Bedingungen auch von den Reisenden erbeten werden.

¹⁾ In Zweifelsfällen, ob eine Einreise zum Aufenthalt oder eine Transitreise erfolgen soll, und an Grenzübergangsstellen, die nicht für den Transitverkehr zugelassen sind, ist den Reisenden ohne Befragen eine Zählkarte, Vordruck F 73/1, zwecks Ausfüllung auszuhändigen. Am Flughafen Berlin-Schönefeld ist jedoch zu vermeiden, erforderlichenfalls durch Befragen, daß Transitreisenden eine Zählkarte, Vordruck F 73/1, zwecks Ausschreibung übergeben wird.



2.3. Ausländern, die

a) im Besitz eines

- Transitvisums zur mehrmaligen Durchreise sind
- Transitvisums zur zweimaligen Durchreise sind und bei denen bei der 1. Durchreise festgestellt wird, daß sie für die 2. Durchreise keine Ein- und Ausreisekarte besitzen

b) visafrei reisen, eine Ein- und Ausreisekarte benötigen, und bei denen auf Grund der Umstände anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit eine erneute Transitreise erfolgen soll,

ist eine neue Ein- und Ausreisekarte mit dem Hinweis, sie im Interesse einer schnellen Grenzkontrolle vor erneuter Durchreise bereits auszufüllen, auszuhändigen.

Bei Inhabern eines Transitvisums zur mehrmaligen Durchreise, die dieses an der Grenzübergangsstelle erhielten, ist die zur Beantragung bereits ausgefüllte Ein- und Ausreisekarte für die erste Durchreise zu verwenden.

3.1. Bei der Einreisekontrolle sind beide Teile der Ein- und Ausreisekarte auf vollständige und hinsichtlich der Personalien des Reisenden an Hand der Pässe bzw. anderen Personaldokumente im Rahmen der in ihnen enthaltenen Angaben auf richtige Ausfüllung zu prüfen. Hinsichtlich der Anzahl der mitreisenden Kinder ist die Übereinstimmung mit der Eintragung im Visum und der tatsächlich einreisenden Kinder festzustellen.

Bei Reisen mit Kfz ist darüber hinaus die Übereinstimmung des auf der Ein- und Ausreisekarte eingetragenen Kennzeichens des Kfz mit dem Kennzeichen des benutzten Kfz festzustellen.

ESTU
000509

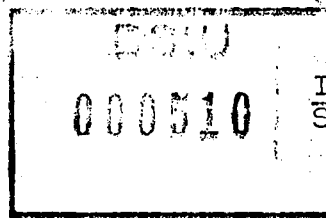
III/9/12
Seite 4

Fehlende Angaben sind nach Feststellung - fehlende Angaben zum Reiseziel gegebenenfalls nach Befragen - vom Paßkontrolleur einzutragen.

Bei Westberlinern, die in die Rubrik "Heimatanschrift" keine ergänzenden Eintragungen vorgenommen haben, hat keine Beanstandung zu erfolgen und es sind auch keine ergänzenden Eintragungen durch den Paßkontrolleur vorzunehmen.

Wurde festgestellt, daß Angaben einer Korrektur bedürfen, ist die fehlerhafte Angabe zu streichen und insgesamt durch die richtige zu ersetzen (z. B. Streichen des gesamten Namens, auch wenn nur ein Buchstabe falsch ist, und Eintragung des vollständigen richtigen Namens).

- 3.2.1. Bei Durchreisen mit Kfz - außer im Transit zwischen Westberlin und dem Flughafen Berlin-Schönefeld - ist zu sichern, daß das Kennzeichen des Kfz auf beiden Teilen der Ein- und Ausreisekarte aller Insassen des Kfz aufgetragen ist.
- 3.2.2. Bei Durchreisen mit Binnenwasserfahrzeugen ist auf beiden Teilen der Ein- und Ausreisekarte aller Besatzungsmitglieder anstelle des Kfz-Kennzeichens die Art, der Name und die Eichnummer des Binnenwasserfahrzeuges durch den Paßkontrolleur einzutragen.
- 3.3. Bei dem für Bürger der BRD bestimmten Vordruck F 68/6a/1 sind unter der Rubrik "Staatsangehörigkeit" folgende Eintragungen zu akzeptieren:
"Bundesrepublik Deutschland", "BRD", "Westdeutschland",
"deutsch", "Deutsche(r)".



Wurde die Rubrik "Staatsangehörigkeit" eventuell mit "Deutschland" ausgefüllt, ist der Reisende höflich aufzufordern, diese unsachliche Bezeichnung zu korrigieren. Wird diese Korrektur abgelehnt, ist vom Paßkontrolleur demonstrativ und deutlich die Eintragung "Deutschland" zu streichen und dafür "BRD" einzutragen.

Wurde die Rubrik "Staatsangehörigkeit" nicht ausgefüllt, ist dies nicht zu beanstanden.

Zu berücksichtigen ist, daß Auslandsvertretungen in außereuropäischen Staaten den für Bürger der BRD bestimmten Vordruck nicht besitzen und den Vordruck F 68/6a an Bürger der BRD aushändigen. Demzufolge ist in solchen Ausnahmefällen und bei Beachtung der obengenannten Prinzipien zur Eintragung der Staatsangehörigkeit auch der Vordruck F 68/6a für Bürger der BRD anzuerkennen und keine neue Ein- und Ausreisekarte, Vordruck F 68/6a/1, ausschreiben zu lassen bzw. auszuschreiben.

- 3.4. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen auf beiden Teilen der Ein- und Ausreisekarte der erwachsenen Begleitperson in der dafür vorgesehenen Rubrik anzahlmäßig in Worten (z. B. "zwei") eingetragen sein. Reisen beide Elternteile, darf die Eintragung mitreisender Kinder in der Ein- und Ausreisekarte nur desjenigen Elternteiles erfolgt sein, in dessen Visum die Kinder vermerkt sind. Bei Reisen mit Familienpässen dürfen mitreisende Kinder in der Ein- und Ausreisekarte nur eines Elternteils eingetragen sein.

Bei Durchreisen ohne Kinder muß die für die Eintragung der Anzahl der mitreisenden Kinder vorgesehenen

BRD
000511

III/9/12
Seite 6

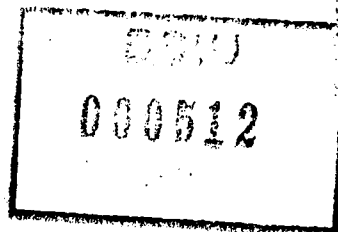
Spalte zweifelsfrei gesperrt sein bzw. die Eintragung "ohne" oder "keine" enthalten.

Entspricht die vom Reisenden vorgenommene Eintragung nicht diesen Erfordernissen, ist eine entsprechende Eintragung durch den Paßkontrolleur vorzunehmen.

3.5. Bei der Kontrolle des vom Reisenden angegebenen Reiseziels ist zu beachten, daß es in Übereinstimmung mit den für den Transit geltenden Rechtsvorschriften und mit gegebenenfalls auf dem Transitvisum festgelegten Ziel- bzw. Anschlußstaaten stehen muß.

3.6.1. Bei Durchreisen auf dem Straßenwege - außer bei Durchreisen mit KOM und außer bei Durchreisen zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin - ist bei der Einreise auf der Ausreisekarte einer im Kfz befindlichen Person oberhalb des Paßkontrollstempels (vgl. auch Ziffer 4.1.) die Gesamtzahl der im Kfz befindlichen Personen (einschließlich Personen, die von der Transitvisapflicht befreit sind) unterteilt nach Erwachsenen und Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (z. B. "2/1", d. h. 2 Erwachsene und 1 Kind), einzutragen. Diese Festlegung gilt auch für Durchreisen zwischen der BRD und Westberlin, wenn dafür gemäß Ziffer 1.1. eine Ein- und Ausreisekarte erforderlich ist.

3.6.2. Die Grenzzollämter sind angewiesen zur Überwachung der Wiederausfuhr erlaubnispflichtiger und bestimmter anderer Gegenstände neben dem Paßkontrollstempel der Einreise bestimmte Buchstaben- oder Zahlen-



symbole zu vermerken (vgl. Abschnitt IV/3/2). Das dazu notwendige Zusammenwirken mit den Grenzzollämtern ist zu gewährleisten.

- 3.7. Bei Ausschreibung der Ein- und Ausreisekarte durch den Paßkontrolleur (vgl. Ziffer 2.2.) sind alle vorgesehenen Angaben einzutragen und die obengenannten Erfordernisse entsprechend zu berücksichtigen.

In Ein- und Ausreisekarten für

- Transitreisende auf dem Straßenweg von der BRD nach Westberlin bzw. umgekehrt
- vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Westberlin (über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee) reisende Ausländer, die von der Visapflicht befreit sind,

ist die Eintragung der Paß-Nummer, der Staatsangehörigkeit und die Anzahl der mitreisenden Kinder ausreichend.

Bei Westberlinern sind in die Rubrik "Heimatanschrift" keine ergänzenden Eintragungen vorzunehmen.

- 4.1. Bei der Einreise ist der Paßkontrollstempel auf der Einreisekarte und auf der Ausreisekarte jeweils unten links anzubringen. Die Einreisekarte ist einzubehalten. Bei der Ausreise ist, nachdem die Zugehörigkeit der Ausreisekarte zum Reisenden anhand dessen Passes bzw. anderen Personaldokumentes und die Übereinstimmung der Anzahl der mitreisenden Kinder mit der Eintragung am Visum und der Eintragung auf der Ausreisekarte festgestellt wurde, der Paßkontrollstempel auf der Ausreisekarte unten rechts neben dem Paßkontrollstempel der Einreise anzubringen; die Ausreisekarte ist einzubehalten.

EBW
000513

III/9/12
Seite 8

Die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen haben - sofern das in der "Ordnung zur Technologie der Kontrolle und Abfertigung und der Arbeitsorganisation an den Grenzübergangsstellen der DDR - OTA" festgelegt ist - auf den einzubehaltenen bzw. einbehaltenen Teilen der Ein- und Ausreisekarte die Wagen- und Abteilnummer der Reisenden zu vermerken.

- 4.2. Bei vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee mit KOM fahrenden Transitreisenden ist die Ausreisekarte vor Besteigen des KOM einzubehalten und nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 4.3. Die einbehaltenen Einreise- und Ausreisekarten sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 weiterzuleiten bzw. an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren.
5. Wird bei der Ausreisekontrolle festgestellt, daß Personen, für die Befreiung von der Visapflicht bei Ein-, Durch- und Ausreisen besteht und die jedoch eine Zähl-, bzw. Ein- und Ausreisekarte benötigen, im Besitz einer Zählkarte, Vordruck F 73/1, sind, obwohl nur eine Durchreise erfolgte, bzw. im Besitz von Ein- und Ausreiskarten, Vordruck F 68/6a, sind, obwohl ein Aufenthalt in der DDR erfolgte, hat (vorausgesetzt die polizeiliche Meldepflicht, sofern eine solche besteht, wurde erfüllt) keine Beanstandung zu erfolgen.

1. Austauschblatt
(50. Änderung)

B310
000514

III/9/12
Anlage 1

Familienname Surname Nom de Famille	
Vorname First Name Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Anzahl der mitreisenden Kinder Number of accompanying children Nombre d'enfants accompagnants	
Reiseziel (Staat) Destination (Country) Lieu de Destination (Pays)	

E

**Transit
Einreisekarte
Entry Card
Carte d'entrée**

Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Voiture immatriculée

F 68/6 a

Bitte vor Reiseantritt in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen und bei Einreise an der Grenzübergangsstelle der DDR abgeben.

Familienname Surname Nom de Famille	
Vorname First Name Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Anzahl der mitreisenden Kinder Number of accompanying children Nombre d'enfants accompagnants	
Reiseziel (Staat) Destination (Country) Lieu de Destination (Pays)	

A

**Transit
Ausreisekarte
Exit Card
Carte de sortie**

Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Voiture immatriculée

F 68/6 a

Bitte bei Ausreise an der Grenzübergangsstelle der DDR abgeben.
To be handed at border crossing point of GDR when leaving.
A remettre au point de passage en quittant le territoire de la R. D. A.

1. Austauschblatt
(50. Änderung)

BSIU
000515

III/9/12
Anlage 2

Familienname Surname Nom de Famille	
Vorname First Name Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Anzahl der mitreisenden Kinder Number of accompanying children Nombre d'enfants accompagnants	
Reiseziel (Staat) Destination (Country) Lieu de Destination (Pays)	

E Transit
Einreisekarte
Entry Card
Carte d'entrée

Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Voiture immatriculée

Bitte vor Reiseantritt in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen und bei Einreise an der Grenzübergangsstelle der DDR abgeben.
Please, fill in in block letters or typewriting before departure and hand over at GDR frontier crossing point on arrival.
Les voyageurs sont priés de remplir ce document à la machine ou en gros caractères avant de partir et de le présenter au passage de frontière de la R.D.A.

F 68/6a/1

Familienname Surname Nom de Famille	
Vorname First Name Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	
Paß-Nr. Passport-No. No. du passeport	Staatsangehörigkeit Nationality Nationalité
Anzahl der mitreisenden Kinder Number of accompanying children Nombre d'enfants accompagnants	
Reiseziel (Staat) Destination (Country) Lieu de Destination (Pays)	

A Transit
Ausreisekarte
Exit Card
Carte de sortie

Pol. Kennz. d. Kfz Registration number of vehicle Voiture immatriculée

Bitte bei Ausreise an der Grenzübergangsstelle der DDR abgeben.
To be handed at border crossing point of GDR when leaving.
A remettre au point de passage en quittant le territoire de la R.D.A.

F 68/6a/1

1. Austauschblatt
(50. Änderung)

BSU
000516

III/9/12
Anlage 3

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Nr. des Westberliner Personalausweises

Heimatanschrift

Berlin (West)

Anzahl der mitreisenden Kinder

Reiseziel (Staat)

F 68/6b

E

Transit
Einreisekarte

Pol. Kennz. d. Kfz

Bitte vor Reiseantritt in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen und bei Einreise an der Grenzübergangsstelle der DDR abgeben.

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Nr. des Westberliner Personalausweises

Heimatanschrift

Berlin (West)

Anzahl der mitreisenden Kinder

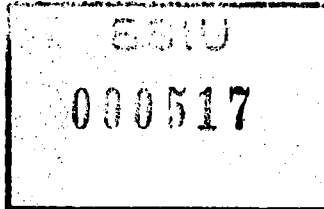
Reiseziel (Staat)

A

Transit
Ausreisekarte

Pol. Kennz. d. Kfz

Bitte bei Ausreise an der Grenzübergangsstelle der DDR abgeben.



Kontrolle bei Durchreisen mit Reisezügen über Westberlin

1. Transitreisen, die unter Benutzung von über Westberlin verkehrenden Reisezügen von der BRD nach dritten Staaten und umgekehrt erfolgen, gelten, sofern die Reise in Westberlin nicht unterbrochen wurde, als einmalige Transitreisen und es ist nur ein Transitvisum zur einmaligen Durchreise erforderlich.

Das gilt auch, wenn der zur Fahrt bis in die Hauptstadt der DDR, Berlin - bis Berlin-Friedrichstraße bzw. Ostbahnhof - benutzte Zug dort verlassen wird und die Fortsetzung der Transitreise mit einem anderen Zug erfolgt.

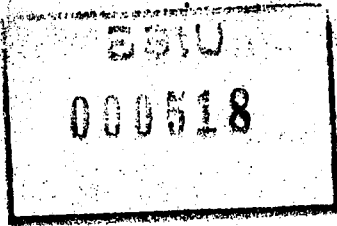
Die Reise gilt in Westberlin dann als nicht unterbrochen, wenn die Grenzübergangsstellen Griebnitzsee bzw. Staaken und Bahnhof Friedrichstraße mit dem gleichen Zug passiert werden.

2. Erfolgen derartige Reisen mit Transitvisum zur ein- oder zweimaligen Durchreise aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" ist wie folgt zu verfahren:

Richtung BRD - dritte Staaten

Während der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin ist das Transitvisum und die Ein- und Ausreisekarte für Transitreisende entsprechend den für die Einreiseabfertigung geltenden Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen und die Einreisekarte einzuhalten.

Durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße ist die Rückseite der Ausreisekarte mit Paßkontrollstempel zu versehen.



Die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VR Polen sowie die PKE Saßnitz und Warnemünde fertigen entsprechend den für die Ausreiseabfertigung geltenden Bestimmungen ab.

Richtung dritte Staaten - BRD

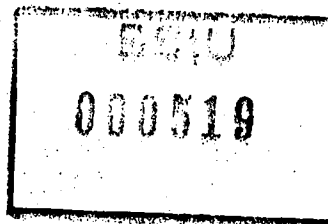
Die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VR Polen sowie die PKE Saßnitz und Warnemünde fertigen entsprechend den für die Einreiseabfertigung geltenden Bestimmungen ab. Durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße ist die Ausreisekarte gemäß den geltenden Bestimmungen abzufertigen und einzubehalten.

Während der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin ist das Transitvisum entsprechend den geltenden Bestimmungen mit Paßkontrollstempel zu versehen. Das Transitvisum ist dem Reisenden zu belassen.

3. Erfolgen derartige Reisen mit Transitvisa zur einmaligen Durchreise als Anlage ist wie folgt zu verfahren:

Richtung BRD - dritte Staaten

Während der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin ist der Paßkontrollstempel auf dem Transitvisum unmittelbar unter der Rubrik "Ausreise" und auf der Durchschrift unter der Rubrik "Einreise" anzubringen. Das Transitvisum ist auszuhändigen. Durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße ist auf dem Transitvisum unterhalb der Rubrik "Einreise" der Paßkontrollstempel anzubringen.



Durch die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VR Polen sowie die PKE Saßnitz und Warnemünde ist auf dem Transitvisum unten rechts (rechts vom Paßkontrollstempel der einmaligen Kontrolle zwischen der BRD und Westberlin) der Paßkontrollstempel anzubringen und das Transitvisum einzubehalten.

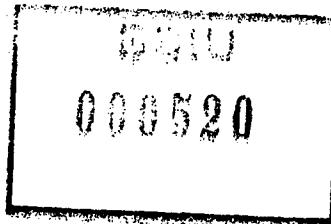
Richtung dritte Staaten - BRD

Die PKE der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VR Polen sowie die PKE Saßnitz und Warnemünde fertigen entsprechend den für die Einreiseabfertigung geltenden Bestimmungen ab und bringen auf dem Abschnitt des Transitvisums mit dem Hinweis für den Reisenden einen weiteren Paßkontrollstempel an.

Durch die PKE Bahnhof Friedrichstraße ist der Abschnitt mit dem Hinweis für den Reisenden einzubehalten, das Transitvisum unmittelbar unter der Rubrik "Ausreise" mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Während der einmaligen Kontrolle zwischen Westberlin und der BRD ist das Transitvisum unten rechts (rechts vom Paßkontrollstempel der PKE Bahnhof Friedrichstraße) mit Paßkontrollstempel zu versehen. Das Transitvisum ist dem Reisenden zu belassen.

4. Pässe und andere Personaldokumente einschließlich IB sind bei jedem Grenzübertritt entsprechend den im Abschnitt III/9/11 getroffenen Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen.



Nachträgliche Genehmigung der Unterbrechung der Durchreise
und Gestatten des Fahrzeugwechsels durch Dienststellen der
Deutschen Volkspolizei

1.1. Bürgern nichtsozialistischer Staaten (außer Bürgern der BRD), die im Besitz eines Transitvisums sind, die auf dem Schienenweg durch die DDR reisen und dabei die Hauptstadt der DDR berühren, kann, wenn

- ein besonderes staatliches oder gesellschaftliches Interesse vorliegt und der Aufenthalt von einem staatlichen Organ oder von einer gesellschaftlichen Organisation beantragt wird;
- ein Voucher bei der Generaldirektion des Reisebüros der DDR in der Hauptstadt der DDR für einen Aufenthalt in der DDR erworben wurde,

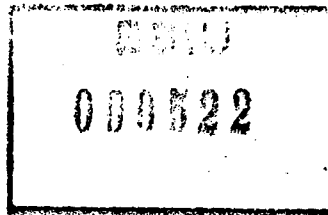
durch die Ausländermeldestelle des PdVP Berlin der Aufenthalt nachträglich genehmigt werden. Den VPKÄ ist das untersagt.

1.2. Transitreisenden (einschließlich Bürgern der BRD und Westberlinern), die infolge von Unfällen, Betriebsstörungen an Transportmitteln, wegen Havarien, Krankheit u. ä. nicht mehr in der Lage sind, im vorgeschriebenen Zeitraum die Transitreise zu beenden, kann von den Dienststellen der DVP die Unterbrechung der Durchreise und der Aufenthalt genehmigt werden.

Das gilt auch für Besatzungen von Binnenschiffen der BRD und Westberlins, unabhängig davon, ob die Weiterreise mit dem Binnenschiff oder von einzelnen Besatzungsmitgliedern auf dem Landweg erfolgt.

2.1. Bei Transitreisenden, denen die Unterbrechung der Durchreise genehmigt wurde, wird von den Dienststellen der DVP

- in den Paß (bei Westberlinern auf einer "Anlage zum Paß/Ausweis" oder auf der Rückseite der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ...") eine Aufenthaltsberechtigung für den benötigten Zeitraum und mit einem entsprechenden Genehmigungsbereich erteilt (bei Aufenthalt über 7 Tage wird das Ausreisevisum erst bei der polizeilichen Abmeldung erteilt);
- das Transitvisum neben dem Einreisepaßkontrollstempel mit dem Vermerk versehen "Nicht gültig zur Ausreise, da Aufenthaltsberechtigung erteilt", der gesiegelt und unterschrieben wird (erfolgte die Transitreise mit einem in den Paß erteilten Transitvisum zur mehrmaligen Durchreise, ist dieser Vermerk nicht erforderlich);
- der Reisende veranlaßt, eine entsprechende Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte auszufüllen und auf beiden Teilen der Vermerk "Einreise am ... über (Güst) mit Transitvisum" angebracht;
- der Ausreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte mit den Transitdokumenten zusammengeheftet und dem Reisenden mit dem Hinweis, daß er diese Dokumente bei der Ausreise an der Grenzübergangsstelle vorzulegen hat, übergeben;
- der Einreiseteil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte, auf dem der Grund der Transitunterbrechung sowie die Zeitdauer des genehmigten Aufenthaltes vermerkt werden, an das OLZ der HA VI übersandt;



- bei Binnenschiffern, denen die Ausreise auf dem Landweg gestattet wurde, vor der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung außerdem deren Eintragung in der Bordliste gestrichen.
- 2.2. Handelt es sich um Personen, die mit KOM reisten und auf einer Sammelreiseliste und in einem Sammelvisum erfaßt waren, wird von den Dienststellen der DVP
- die Person auf der Sammelreiseliste durch die Verkehrspolizei gestrichen und die Streichung mit dem "Stempel zur Vornahme von Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten im Straßenverkehr" bestätigt;
 - in den Paß bzw. bei Westberlinern auf einer "Anlage zum Paß/Ausweis" eine Aufenthaltsberechtigung für den unbedingt benötigten Zeitraum und den betreffenden Kreis sowie das Ausreisevisum erteilt (bei längeren Aufenthalten wird das Ausreisevisum erst bei der polizeilichen Abmeldung erteilt);
 - der Reisende veranlaßt, eine entsprechende Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte auszufüllen und auf beiden Teilen der Vermerk "Einreise am ... über (Güst) im Transitverkehr mit KOM" angebracht;
 - der Ausreiseteil dem Reisenden übergeben und der Einreiseteil an das OLZ der HA VI übersandt.
3. Erscheinen in den VPKÄ Personen, die im Besitz eines Transitvisums sind, die Transitreise jedoch nicht durchgeführt haben, aber einen Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums vorlegen und sich polizeilich zum besuchsweisen Aufent-

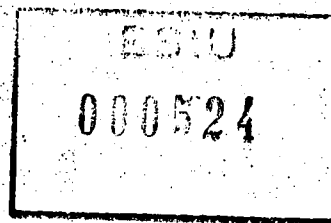
halt anmelden wollen, wird der Sachverhalt durch die Kriminalpolizei überprüft. Handelt es sich hierbei um Personen, die ein Transitvisum für Durchreisen auf dem Straßenweg zwischen der BRD und Westberlin besitzen, ist von der Kriminalpolizei zu berücksichtigen, daß eine bewußte Täuschung der Grenzkontrollorgane vorliegen kann, um die Zollkontrolle sowie die Erhebung der Gebühren für die Einreisevisa zu umgehen.

Die VPKÄ sind angewiesen, über den Sachverhalt das OLZ der HA VI zu verständigen und im Falle der polizeilichen Anmeldung gemäß den unter 2.1. genannten Festlegungen zu verfahren.

4. Aus diesen Festlegungen ergibt sich, daß Personen, die als Transitreisende einreisten und denen aus den verschiedensten Gründen von Dienststellen der DVP nachträglich die Unterbrechung der Durchreise und ein Aufenthalt genehmigt wurde, die jeweils bei der Einreise erhaltenen Transitdokumente sowie die für die Wiederausreise nach einem besuchsweisen Aufenthalt jeweils erforderlichen Dokumente (Ausreisevisum, Ausreisetil der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte) vorzulegen haben.

Diese Dokumente sind entsprechend den für sie geltenden Festlegungen abzufertigen und/bzw. einzubehalten.

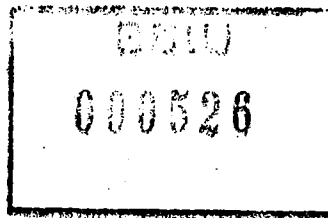
(44. Änderung)



III/9/14
Seite 5

5. Die Angehörigen der DVP sind angewiesen, wenn sie den Wechsel des Fahrzeuges gestatten (auch beim Wechsel von Kfz auf Eisenbahn) auf den Transitvisa dieser Personen Datum, Uhrzeit, Ort, Ursache sowie polizeiliche Kennzeichen der Kfz bzw. die Zug-Nr. aufzutragen (z. B. "05. 09. 1985, 16.10 Uhr, A 11, km 40,5, Wechsel von PKW B-DR 723 auf LKW NA-ZR 75 wegen Fahrzeugausfall" oder "06. 09. 1985, 11.00 Uhr, Raststätte Ziesar, Wechsel von PKW B-NA 43 auf PKW WI-K 604 wegen Ausfall des Fahrzeugführers" oder "07. 09. 1985, 14.15 Uhr, Magdeburg, Wechsel von PKW STA-W 119 auf Zug-Nr. D 442) und mit Unterschrift und Stempelabdruck die Zustimmung zum Fahrzeugwechsel zu bestätigen.
- Fahrzeugwechsel werden nur gestattet, wenn das bisherige Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung steht bzw. bei Ausfall eines Fahrzeugführers ein Ersatzfahrer erforderlich ist und wenn die Transitreise im zulässigen Zeitraum beendet werden kann.

000525



Grundsätze für die Paßkontrolle bevorrechteter Personen

1. Bevorrechtete Personen sind:

- Angehörige von Vertretungen anderer Staaten in der DDR oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen mit Sitz in der DDR sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige (Ehegatte, Eltern und Kinder) - nachfolgend nur "Angehörige von Vertretungen" genannt;
- Inhaber von Diplomatenvisa der DDR;
- Inhaber von Diplomatenpässen, die zur visafreien Ein- und Durchreise berechtigen;
- Personen, in deren Paß sich ein Registriervermerk der Protokollabteilung des MfAA der DDR
"Gemeldet bei der Protokoll-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR
Nr. ... bis ...
Berlin, ..."
oder
"Registriert durch die Protokoll-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR
vom ... bis ...
Berlin, ..."
befindet (der letztgenannte Registriervermerk wird nur in Laissez-Passer der UNO erteilt);
- diplomatische Kuriere, die ein offizielles Schriftstück (Kurierliste) besitzen, aus dem ihre Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, ersichtlich sind, unabhängig von der Art ihres Passes und Visums;
- Mitarbeiter des Stabes der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und deren Familienangehörige bei Vorlage eines entsprechenden Sonderausweises;
- Vertreter der Mitgliedsländer des RGW sowie Amtspersonen des Rates bei Vorlage eines entsprechenden Sonderausweises.

ESIU
000527

1.1. Angehörige von Vertretungen erhalten von der Protokoll-
abteilung des MfAA einen

- Diplomatenausweis (Farbe rot)
- Konsularausweis (Farbe blau)
- Ausweis (Farbe grün)_x

Die Ausstellung der Ausweise wird von der Protokollabtei-
lung des MfAA im Paß vermerkt, in dem auf der letzten Sei-
te bzw. der hinteren inneren Umschlagseite des Passes fol-
gender Vermerk angebracht wird:

"Protokollausweis Nr.
ausgestellt
Berlin, den ..."

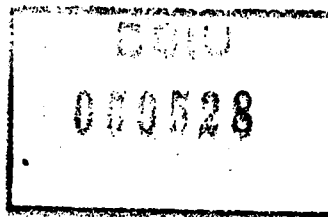
Bei Westberlinern wird der Vermerk über die Ausstellung
eines Protokollausweises auf der Anlage zum Westberliner
Personalausweis, linke Innenseite oben, angebracht. (Nur
Westberliner die Familienangehörige von Mitgliedern des
Personals diplomatischer Vertretungen dritter Staaten in
der DDR sind, und unter der Voraussetzung, daß sie ihren
Wohnsitz in der DDR nehmen, erhalten einen Protokollaus-
weis.)

Der Status der bevorrechteten Person ist ebenfalls aus
diesem Vermerk ersichtlich, da hinter die fortlaufende
Nummer des Ausweises getrennt durch einen Bindestrich
die Erkennungsnummer der Personenkategorie sowohl in
den Ausweis als auch in den genannten Vermerk eingetra-
gen wird.

Dieser Vermerk wird nicht in den Pässen von Angehörigen
der Vertretungen der UdSSR in der DDR angebracht.

^xFür Kinder von Angehörigen von Vertretungen erfolgt die Aus-
stellung des Diplomaten-, Konsular- bzw. Ausweises erst ab
vollendetem 14. Lebensjahr. Kinder unter 14 Jahren erhalten
in ihren Paß den Registriervermerk "Registriert durch die Pro-
tokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenhei-
ten der DDR Berlin, den ..."

*Konsularausweise wurden zur Zeit nicht aus-
gegeben.*



Bei einem Ausscheiden aus einer Vertretung eines anderen Staates in der DDR ist der Paß von der betreffenden Vertretung bei der Protokollabteilung des MfAA zwecks Streichung des Vermerkes vorzulegen.

2.1. Die Paßkontrolle bevorrechteter Personen umfaßt:

- die Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen für den Grenzübertritt auf der Grundlage der für sie jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und entsprechend den Festlegungen der Paßkontrollordnung;
- die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der vorgewiesenen Reisedokumente;
- die Überprüfung der Identität der bevorrechteten Personen mit den von ihnen vorgewiesenen Reisedokumenten (auf die Kontrolle der Identität kann verzichtet werden, wenn der Grenzübertritt im Rahmen einer offiziellen Delegation erfolgt und die Reisedokumente der Delegationsmitglieder durch eine damit beauftragte Person zur Paßkontrolle vorgelegt werden);
- die Bestätigung der erfolgten Kontrolle und des Grenzübertritts durch Paßkontrollstempel in den Reise- und Grenzübertrittsdocumenten entsprechend den Festlegungen der PKO, außer bei Grenzübertritten von
 - . Angehörigen von Vertretungen über die Grenzübergangsstellen Friedrich-/Zimmerstraße, Bahnhof Friedrichstraße, Heinrich-Heine-Straße, Invalidenstraße und Bornholmer Straße,
 - . Inhabern von Diplomatenpässen der UdSSR, CSSR, Ungarischen VR, SR Rumänien, VR Bulgarien, VR Polen, Mongolischen VR, KDVR, SR Vietnam, VR China, Republik Kuba

000529

III/10/1
Seite 4

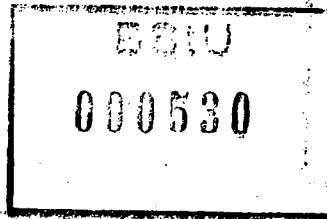
und SVR Albanien über die obengenannten Grenzübergangsstellen (außer wenn sie in Fernzügen die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße passieren),

. Inhabern von Diplomatenpässen der UdSSR über die Grenzübergangsstellen Drewitz, Glienicker Brücke, Stolpe und Staaken, wenn im Diplomatenpaß bereits ein Paßkontrollstempel der DDR enthalten ist (Diplomatenpässe der UdSSR sind an diesen Grenzübergangsstellen nur mit Paßkontrollstempel zu versehen, wenn sie noch keinen Paßkontrollstempel der DDR enthalten).

2.2. Bei Inhabern von Diplomatenvisa bzw. von Diplomatenpässen, die zur visafreien Ein- und Durchreise berechtigen, sowie bei allen Angehörigen von Vertretungen hat die Paßkontrolle ohne Ausgabe bzw. Abfertigung von Zähl- oder Ein- und Ausreiskarten zu erfolgen. (Das gilt auch für die endgültige Ausreise von Angehörigen von Vertretungen, wenn sie ihre Tätigkeit in der Vertretung ihres Staates in der DDR beenden.)

3.1. Die Durchführung der Paßkontrolle hat unter strikter Wahrung der diesen Personen zustehenden Immunitäten und Privilegien sowie unter Beachtung der international üblichen Gepflogenheiten zu erfolgen.

3.2. Während des Aufenthaltes von bevorrechteten Personen an den Grenzübergangsstellen ist zu sichern, daß die bevorrechteten Personen vor Angriffen gegen Leben und Gesundheit, Beleidigungen und anderen Handlungen, die ihre Autorität und Würde verletzen können, bewahrt und geschützt werden.



- 3.3. Die Kontrolle bevorrechteter Personen hat entsprechend ihrer Stellung gegenüber allen anderen Teilnehmern am grenzüberschreitenden Verkehr bevorzugt zu erfolgen. Dabei sind die Personen betont höflich, äußerst korrekt und zuvorkommend zu behandeln.
- 3.4. Die Paßkontrolle bevorrechteter Personen, die mit Kraftfahrzeugen die Grenzübergangsstellen passieren, hat so zu erfolgen, daß diese Personen das Kraftfahrzeug zum Zwecke der Paßkontrolle nicht zu verlassen brauchen. Angehörige von bevorrechteten Personen bzw. Insassen, die nicht bevorrechtete Personen sind und gemeinsam mit bevorrechteten Personen in Kraftfahrzeugen reisen, unterliegen der Kontrolle entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen der DDR. Dabei ist zu sichern, daß daraus den bevorrechteten Personen keine unnötigen Verzögerungen während der Grenzpassage erwachsen.
- 3.5. Falls sich auf Wunsch der bevorrechteten Personen bzw. auf Grund von Kontrollbeanstandungen Aussprachen mit den bevorrechteten Personen ergeben, sind diese durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der PKE (in der Regel durch den Zugführer), grundsätzlich jedoch durch einen Offizier, zu führen.
- Bei Wünschen und Anfragen von bevorrechteten Personen, die über den Rahmen der bevorzugten Kontrolle an den Grenzübergangsstellen hinausgehen und während der Grenzpassage an die Kontrollorgane herangetragen werden, sind diese an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu verweisen.

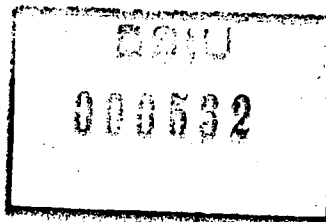
ESIU

000531

III/10/1
Seite 6

4. Inhaber von visapflichtigen Diplomatenpässen, die kein Diplomatenvisum und keinen Registriervermerk der Protokollabteilung des MfAA besitzen, genießen keine Immunitäten und Privilegien.

Die Paßkontrolle und das Auftreten der Mitarbeiter der PKE muß auch bei diesen Personen unter Beachtung ihrer Stellung bzw. ihres Ranges der Tatsache Rechnung tragen, daß es sich um Diplomaten handelt und die Festlegungen der Ziffern 3.2. - 3.5. sind analog zu berücksichtigen.



Kontrolle der Angehörigen von Vertretungen anderer Staaten
in der DDR bei Reisen von der Hauptstadt der DDR nach West-
berlin und umgekehrt

1. Angehörige von Vertretungen können bei Reisen von der
Hauptstadt der DDR nach Westberlin und umgekehrt die
Grenzübergangsstellen

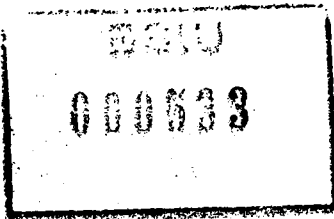
Friedrich-/Zimmerstraße
Bahnhof Friedrichstraße
Bornholmer Straße
Heinrich-Heine-Straße
Invalidenstraße

benutzen.

Voraussetzung für die Benutzung der Grenzübergangsstel-
len

- Friedrich-/Zimmerstraße und Invalidenstraße durch
Angehörige der Ständigen Vertretung der BRD,
- Bornholmer Straße, Heinrich-Heine-Straße und Inva-
lidenstraße durch Angehörige der Vertretungen aller
anderen Staaten,
- Friedrich-/Zimmerstraße und Heinrich-Heine-Straße
durch Westberliner (Familienangehörige von Mitglie-
dern des Personals diplomatischer Vertretungen drit-
ter Staaten)

und ihrer Behandlung als bevorrechtete Personen ist,
daß durch



- Vorhandensein des im Paß bzw. auf der Anlage zum Westberliner Personalausweis befindlichen Vermerkes über die Ausstellung eines Protokollausweises,
- Vorlage des gültigen Diplomatenausweises bzw. Ausweises die Zugehörigkeit zu einer Vertretung nachgewiesen wird.

1.1. Diplomatenausweise und Ausweise sind in Plastkartenformat hergestellt und enthalten auf der

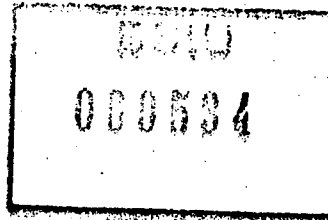
- Vorderseite: Bezeichnung des Ausweises, Lichtbild des Inhabers, Nummer des Protokollausweises, Erkennungsnummer
- Rückseite: Name und Vorname des Inhabers, diplomatischer Rang bzw. Funktion des Inhabers, Bezeichnung der Vertretung, Entsendestaat, Ausstellungsdatum, Dienstsiegel des MfAA und Unterschrift des Chefs des Protokolls.

Diplomatenausweise sind mit einem roten und Ausweise mit einem grünen Diagonalstreifen versehen. Sie sind für jeweils ein Kalenderjahr gültig und können nicht verlängert werden. Die Gültigkeit wird durch Lochperforierung des Kalenderjahres kenntlich gemacht.¹⁾

2. Zum Grenzübertritt berechtigen:

- Diplomatenausweise, ausgestellt von der Protokollabteilung des MfAA

¹⁾ Die im Jahre 1986 ausgestellten Protokollausweise, in denen "1986" mittels Lochperforierung eingetragen ist, sind auch ab dem 1. 1. 1988 gültig.



- Pässe und andere anzuerkennende Reisedokumente mit Visa zur Ein- und Ausreise²⁾ bzw. ohne Visum, wenn sie zur visafreien Ein- und Ausreise berechtigen (vgl. Abschnitt II)

Angehörigen der Vertretungen der UdSSR, der CSSR, der SR Rumänien, der VR Bulgarien, der Ungarischen VR, der VR Polen und der Republik Kuba, die keinen Diplomatenpaß besitzen, sowie allen Angehörigen der Vertretungen der SR Vietnam, der Mongolischen VR und der KDVR ist der Grenzübertritt darüber hinaus nur zu gestatten, wenn die in den Abschnitten III/8/1 - III/8/10 dazu festgelegten Voraussetzungen jeweils gegeben sind.

Die Visa zur Ein- und Ausreise werden für mehrmalige Reisen und mit einer längerfristigen Gültigkeit erteilt und entsprechend den im Abschnitt III/3/8 dargelegten Prinzipien als Diplomaten- bzw. Dienstvisum klassifiziert.

3. Bei der Paßkontrolle, die entsprechend den im Abschnitt III/10/1 festgelegten Grundsätzen zu erfolgen hat, ist die Identität, die Echtheit und die Gültigkeit der zum Grenzübertritt notwendigen Dokumente festzustellen. Dazu sind sie vom Reisenden entgegenzunehmen.
Das Anbringen von Paßkontrollstempeln und die Ausgabe von Zählkarten hat nicht zu erfolgen.

²⁾ Das gilt auch für einzelne wenige Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR sowie für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die bei Vertretungen anderer Staaten in der DDR tätig sind und einen Ausweis der Protokollabteilung besitzen.

DEW
000535

III/10/2
Seite 4

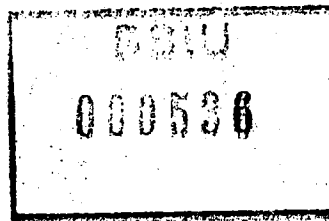
4.1. Reisen Angehörige von Vertretungen gemeinsam mit Personen, die nicht Angehörige der Vertretungen sind, so hat der Grenzübertritt über eine der unter 1. genannten Grenzübergangsstellen, die auch für die mitreisende Person zugelassen ist, zu erfolgen:

Angehörige der Vertretungen
mit Bürgern anderer Staaten
(außer der BRD) über die
Grenzübergangsstellen

Friedrich-/Zimmerstraße
Bahnhof Friedrichstraße

Angehörige der Vertretungen
mit Bürgern der BRD über
die Grenzübergangsstellen

Heinrich-Heine-Straße
Bornholmer Straße
Bahnhof Friedrichstraße



Angehörige von Vertretungen
mit Westberlinern über die
Grenzübergangsstellen

Bornholmer Straße
Invalidenstraße
Bahnhof Friedrichstraße

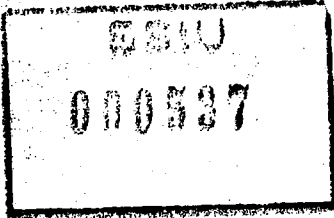
4.2. Soll der Grenzübertritt mit mehreren Personen unterschiedlicher Zugehörigkeit erfolgen, ist der Grenzübertritt ausnahmsweise über eine der für diese Begleitpersonen zugelassenen Grenzübergangsstelle zu gestatten (z. B. Angehöriger einer Vertretung erscheint mit einem Bürger der BRD oder mit einem Westberliner und einem französischen Bürger an der Grenzübergangsstelle Bornholmer Straße, in diesem Falle ist die Mitreise des französischen Bürgers über die Grenzübergangsstelle Bornholmer Straße zu gestatten).

4.3. Der Grenzübertritt von Begleitpersonen, die nicht Angehörige von Vertretungen sind, ist nur zu gestatten, wenn die jeweils für sie zutreffenden Voraussetzungen gegeben sind und die Kontrolle hat entsprechend den für sie geltenden Festlegungen zu erfolgen.

Liegt ein Ausnahmefall nach Ziffer 4.2. vor, sind die PKE Heinrich-Heine-Straße, Invalidenstraße und Bornholmer Straße befugt, gegebenenfalls ein Visum für einen Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR für Bürger anderer Staaten, und die PKE Friedrich-/Zimmerstraße und Invalidenstraße gegebenenfalls ein Visum für einen Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR für Bürger der BRD zu erteilen.

Die Festlegungen des Abschnittes III/11/1/4 sind zu beachten.

5. Die unter 1. genannten Grenzübergangsstellen können auch durch Kinder der

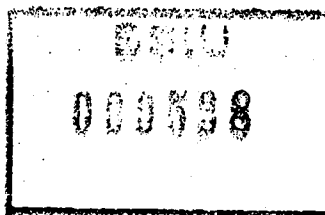


- Angehörigen von Vertretungen anderer Staaten in der DDR,
- beim MfAA akkreditierten Korrespondenten von Publikationsorganen anderer Staaten,
- Vertreter ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR

passiert werden, wenn sie im Besitz eines der folgenden Dokumente sind:

- Paß oder Paßersatzdokument des Heimatstaates, versehen mit einem von der HA Konsularische Angelegenheiten erteilten Diplomaten- oder Dienstvisum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig);
- Paß bzw. Paßersatzdokument des Heimatstaates mit einem von der HA Konsularische Angelegenheiten erteilten Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) mit dem Geltungsbereich "DDR und zum Schulbesuch" bzw. nur "Zum Schulbesuch";
- Paß des Heimatstaates, in dem das vom PdVP Berlin erteilte Visum von der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA unter Verwendung des Stempels für Änderungen und Ergänzungen durch den Vermerk "Zum Schulbesuch" ergänzt wurde (bezieht sich nur auf Kinder von Vertretern ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR).

Kinder von Mitarbeitern der Ständigen Vertretung der BRD benötigen zum Schulbesuch in Westberlin eine von der Ständigen Vertretung der BRD ausgestellte und mit einem Diplomaten- oder Dienstvisum zur Ein- und Aus-



reise (mehrmalig) mit dem Vermerk "Zum Schulbesuch" versehene Bescheinigung.

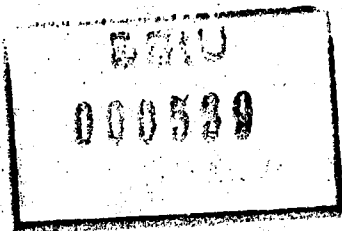
Die Erteilung von Visa mit den Vermerken "DDR und zum "Schulbesuch" bzw. "Zum Schulbesuch" an Kinder der beim MfAA akkreditierten Korrespondenten von Publikationsorganen anderer Staaten und an Kinder der Vertreter ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen nach Bestätigung der HA Konsularische Angelegenheiten.

Kinder der Angehörigen von Vertretungen anderer Staaten in der DDR können außerdem die unter 1. genannten Grenzübergangsstellen gemeinsam mit den Eltern bzw. einem Elternteil überschreiten, wenn sie in deren Pässe - und bei bestehender Visapflicht in den Visa - eingetragen sind.

Die Kontrolle dieser Kinder hat bevorzugt und ohne Wartezeiten zu erfolgen. Bei jedem Grenzübertritt ist eine exakte Identitätskontrolle vorzunehmen. Das Anbringen von Paßkontrollstempeln und die Ausgabe von Zählkarten hat nicht zu erfolgen.

Das gilt auch, wenn der Grenzübertritt mit Bussen der Westberliner BVG erfolgt (vgl. Ziffer 5.1.).

- 5.1. Auf Grund spezieller Festlegungen kann der Grenzübertritt der Kinder zum Schulbesuch in Westberlin mit Bussen der Westberliner BVG genehmigt werden. Die Busse sind als "Kinderbeförderung" gekennzeichnet. Die als Busfahrer eingesetzten Westberliner Kraftfahrer müssen im Besitz von Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) sein. Die Visa werden mit dem Vermerk "Schülertransport" versehen und berechtigen nur zum Grenzübertritt im Rahmen der Durchführung der Kindertransporte.



Festlegungen über den Grenzübertritt mit Bussen der Westberliner BVG bestehen für Kinder von Angehörigen der Botschaft der USA^x und der Ständigen Vertretung der BRD^{xx}.

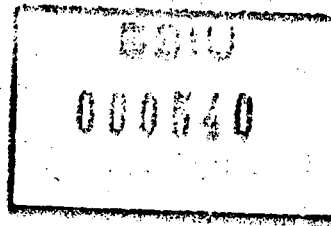
6. Von der Ständigen Vertretung der BRD werden an Mitglieder der Ständigen Vertretung der BRD bzw. deren Familienangehörige, die Dienstpaßinhaber sind, in Ausnahmefällen (z. B. wenn sich der Dienstpaß zwecks Verlängerung in Bonn befindet oder bei Verlust bis zur Neuausstellung eines Dienstpasses) Bescheinigungen auf Kopfbogen der Ständigen Vertretung der BRD ausgestellt. Derartige Bescheinigungen, die Name, Vorname, das Geburtsdatum, ein Lichtbild, das von der Ständigen Vertretung der BRD gesiegelt ist, sowie Angaben zu dem ansonsten vorhandenen Dienstpaß enthalten, sind, sofern sie auf der Rückseite mit einem von der HA Konsularische Angelegenheiten des MfAA erteilten Diplomaten- oder

^xDer Transport der Kinder der Angehörigen der Botschaft der USA mit Bussen der Westberliner BVG erfolgt über die Grenzübergangsstellen Friedrich-/Zimmerstraße und Bornholmer Straße und ist zu folgenden Zeiten vorgesehen:

1. Fahrt: Ein- und Ausreise zwischen 6.45 Uhr und 8.00 Uhr über die Grenzübergangsstelle Bornholmer Straße
2. Fahrt: zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr Einreise über Bornholmer Straße, Ausreise über Friedrich-/Zimmerstraße bzw. umgekehrt

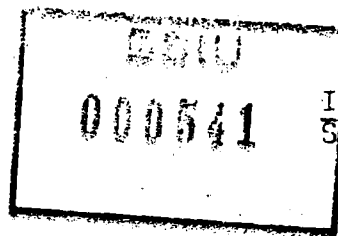
^{xx}Für den Transport der Kinder der Angehörigen der Ständigen Vertretung der BRD ist die Grenzübergangsstelle Invalidenstraße vorgesehen. Die Abfertigung des Kraftfahrers mit Ein- und Ausreisekarte hat nur bei der ersten Ein- und Ausreise im Rahmen der Gültigkeit des Visums zu erfolgen und alle weiteren Ein- und Ausreisen sind auf Stammkarten zu erfassen. Gegenwärtig werden diese Transporte nicht durchgeführt.

(32. Änderung)



III/10/2
Seite 9

Dienstvisum versehen sind, für die Zeit der Gültigkeit des Visums anzuerkennen. Die Inhaber der Bescheinigungen sind entsprechend den für Angehörige von Vertretungen anderer Staaten geltenden Festlegungen zu behandeln. Die Vorlage eines Ausweises der Protokollabteilung ist nicht zu fordern.



Die bevorzugte Kontrolle von Inhabern einer Grenzempfehlung

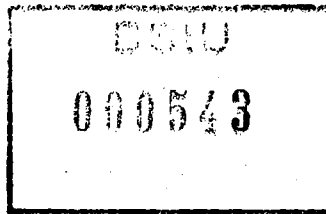
1. Personen, an deren bevorzugter Grenzabfertigung ein staatliches Interesse besteht, die jedoch nicht im Besitz von Reise- und Grenzübertrittsdokumenten sind, die eine bevorzugte Kontrolle einschließen, erhalten vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine Grenzempfehlung.
Grenzempfehlungen werden insbesondere an die beim MFAA akkreditierten Journalisten anderer Staaten einschließlich der BRD und für Westberliner, sofern diese als Korrespondenten für akkreditierte BRD-Publikationsorgane in der DDR tätig sind, zwecks Gewährleistung einer bevorzugten Kontrolle bei Reisen zwischen der Hauptstadt der DDR und Westberlin erteilt.
2. Die Grenzempfehlungen werden von der HA Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt, mit dem kleinen Dienstsiegel Nr. 62 gesiegelt und mit "~~Riechel~~" (auch als Faksimile) gezeichnet.
„Eisenreich“ Riechel
Die Gültigkeit entspricht der Gültigkeit des Visums der DDR, wobei auf der Rückseite Verlängerungen der Gültigkeit möglich sind.
Ist die Erteilung eines Visums der DDR nicht erforderlich, wird die Spalte "und des Visums Nr. ..." gestrichen.
- 3.1. Die Grenzempfehlung berechtigt zur bevorzugten Kontrolle nur bei Grenzübertritten über die in der Grenzempfehlung genannten Grenzübergangsstellen.
In Grenzempfehlungen werden insbesondere folgende Grenzübergangsstellen, bei deren Passieren eine bevorzugte Kontrolle der Inhaber zu erfolgen hat, eingetragen:

- bei Bürgern anderer Staaten (außer der BRD):
die Grenzübergangsstellen Friedrich-/Zimmerstraße
und Bahnhof Friedrichstraße
- bei Bürgern der BRD:
die Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße,
Heinrich-Heine-Straße und Bornholmer Straße
- bei Westberlinern:
die Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße,
Bornholmer Straße, Chausseestraße und Invaliden-
straße.

3.2. Personen, an deren Tätigkeit von seiten der DDR ein besonderes staatliches Interesse besteht, kann im Einzelfall durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Benutzung der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee genehmigt werden. Die Genehmigung wird durch Ausstellung einer Grenzempfehlung, in der die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee eingetragen wird bzw. indem in der bereits vorhandenen Grenzempfehlung die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee hinzugetragen wird, erteilt. Inhabern einer solchen Grenzempfehlung ist der Grenzübertritt über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zu gestatten und sie sind bevorzugt zu kontrollieren.

4. Die bevorzugte Kontrolle der Inhaber einer Grenzempfehlung ist zu gewährleisten, indem

- die Kontrolle ohne Wartezeiten und bevorzugt vor allen anderen Reisenden (jedoch nicht vor Personen, die diplomatische Privilegien genießen) zu erfolgen hat,

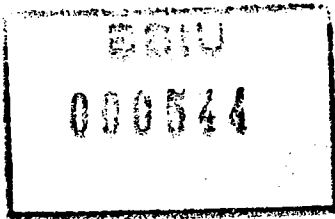


- die Pässe nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen sind, außer beim ersten und letzten Grenzübertritt im Rahmen der Gültigkeit des Visums.

Ansonsten sind alle festgelegten Kontroll- und Abfertigungshandlungen, einschließlich der Abfertigung mit Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten, durchzuführen.

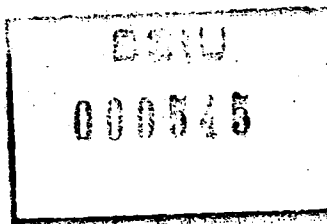
5. Um ein mehrmaliges Vorweisen und Prüfen der Grenzempfehlung während eines Grenzübertritts weitgehendst zu vermeiden, ist ausgehend von den örtlichen Bedingungen der Grenzübergangsstelle mit dem Leiter des GZA zu sichern, daß die Vorlage einer Grenzempfehlung den Zoll- bzw. den Paßkontrolleuren in geeigneter Weise signalisiert wird.
6. Bei Grenzübertritten über die zugelassenen Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR im Bereich der Hauptstadt der DDR zu Westberlin (außer bei Benutzung von Fernzügen über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße) sind analog den für Inhaber von Grenzempfehlungen geltenden Festlegungen bevorzugt und ohne Anbringen von Paßkontrollstempeln zu kontrollieren:
 - Inhaber von Dienstpässen^x der UdSSR, CSSR, Ungarischen VR, SR Rumänien, VR Bulgarien, VR Polen, Mongolischen VR, KDVR, SR Vietnam, VR China, Republik Kuba und SVR Albanien;
 - Inhaber von Reisepässen der UdSSR und einer von der Botschaft der UdSSR in der DDR ausgestellten Berechtigung gemäß Abschnitt III/8/1, Anlage 2;

^x einschließlich von Sonderpässen der CSSR



- Inhaber von Reisepässen der CSSR und einer von der Botschaft der CSSR in der DDR ausgestellten Anlage zur Ausreisegenehmigung gemäß Abschnitt III/8/2, Anlage 1;
- Inhaber von Reisepässen der VR Polen und einer von der Botschaft der VR Polen in der DDR ausgestellten Bescheinigung mit dem Text: "Herr/Frau ... reist zur Erfüllung dienstlicher Angelegenheiten. Gültig bis ...", die gesiegelt und unterschrieben sein muß, im Rahmen der Gültigkeit dieser Bescheinigung;
- Inhaber von Reisepässen der Ungarischen VR und einer von der Botschaft der Ungarischen VR in der DDR ausgestellten Bescheinigung mit dem Text analog der von der Botschaft der VR Polen ausgestellten;
- Inhaber von Reisepässen der VR Bulgarien und einer von der Botschaft der VR Bulgarien in der DDR ausgestellten Bescheinigung mit dem Text analog der von der Botschaft der VR Polen ausgestellten.

(19. Änderung)



III/10/3
Anlage 1

C 000041 *

MINISTERRAT DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

GRENZEMPFEHLUNG

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ersucht die zuständigen Grenz- und Zollorgane an den Grenzübergangsstellen

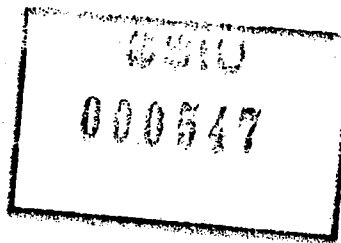
Herrn/Frau

im Besitz des Passes Nr.
und des Visums Nr.
bevorzugt abzufertigen.

Diese Grenzempfehlung ist gültig bis

Berlin, den

ESU
000546



Einreise von Bürgern anderer Staaten zum Tagesaufenthalt in
der Hauptstadt der DDR

1. Bürgern anderer Staaten (außer der BRD) sowie Staatenlosen, die der Visapflicht unterliegen, kann durch die PKE der Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße und Friedrich-/Zimmerstraße,

Bürgern der BRD durch die PKE der Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, H.-H.-Straße und Bornholmer Str.,

die Einreise zu einem Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR genehmigt und ein Visum zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt als Anlage zum Paß erteilt werden.

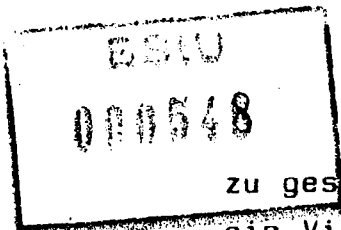
1.1. Bürger anderer Staaten (außer Bürger der BRD) sowie Staatenlose benötigen kein Visum, wenn sie

- Inhaber von Diplomatenpässen sind;
- Angehörige der westlichen Besatzungskräfte sind;
- in Begleitung von Angehörigen der westlichen Besatzungskräfte gemeinsam in einem Kraftfahrzeug einreisen.

2.1. Voraussetzung für die Genehmigung der Einreise und die Visaerteilung ist, daß

- keine Einreisesperre besteht;
- gültige Pässe vorgewiesen bzw. Identitätsbescheinigungen erworben werden;
- an der Grenzübergangsstelle der verbindliche Mindestumtausch vorgenommen wird, sofern nicht gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen Befreiung von der Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches besteht.

2.2. Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einreise nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder anderen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die ebenfalls lediglich zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR einreisen,



zu gestatten. Sind die Begleitpersonen Westberliner, denen ein Visum zur einmaligen Ein- und Ausreise zum Aufenthalt für einen Tag in der Hauptstadt der DDR erteilt wurde, ist diesen der Hinweis zu geben, daß die gemeinsame Wiederausreise bis 24 Uhr des gleichen Tages zu erfolgen hat.

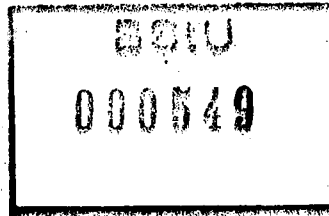
2.3. Einreisen von Gruppen südkoreanischer Bürger sind nicht zu gestatten. Einzelnen Bürgern Südkoreas können Visa zum Tagesaufenthalt erteilt werden.

3.1. In die Anlage zum Paß ist in die dafür vorgesehene Zeile die Nummer des Passes einzutragen.

Bei Ausstellung einer Identitätsbescheinigung ist anstelle der Nummer des Passes die Nummer der IB zu vermerken ("IB ..."). Bei Erteilung von Visa an in einem Kollektivpaß eingetragene Personen ist die Nummer des Kollektivpasses und dahinter, in runde Klammern gesetzt, die laufende Nummer der Eintragung der betreffenden Person im Kollektivpaß einzutragen. Unterhalb der eingetragenen Paßnummer ist - außer bei Bürgern der BRD - die Kurzbezeichnung des Heimatstaates zu vermerken.

3.2. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind anzahlmäßig (Anzahl in Worten z. B. "zwei K.") zwischen dem Text des Visums und dem Faksimile einzutragen oder ihnen ist - falls die erwachsene Begleitperson eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder Person mit ständigem Wohnsitz in Westberlin ist - ein eigenes Visum für einen Tagesaufenthalt zu erteilen (auf dem Visum der Begleitperson sind keine Eintragungen vorzunehmen).

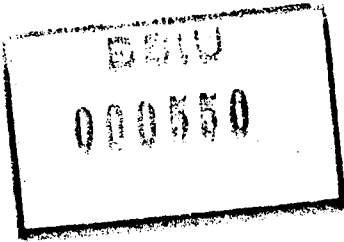
3.3. Bei Einreisen mit Kraftfahrzeugen ist auf der Anlage zum Paß des Fahrzeugführers hinter der Eintragung der Nummer des Passes durch Schrägstrich getrennt die Anzahl aller im Kfz befindlichen Insassen einzutragen (z. B. D 1637425/3). Bei allen anderen Insassen ist auf der Anlage zum Paß hinter der Eintragung der Nummer



des Passes durch Schrägstrich getrennt ein waagerechter Strich anzubringen (z. B. D 1637425/-).

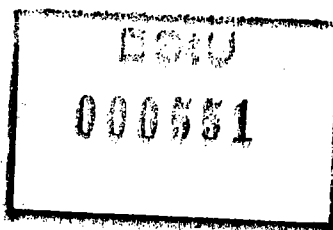
Bei Einreisen von Fußgängern - außer über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße - ist ebenfalls auf der Anlage zum Paß hinter der Eintragung der Nummer des Passes durch Schrägstrich getrennt ein waagerechter Strich anzubringen.

- 3.4. Bei Vorlage von Familienpässen ist für jede mit Familienpaß reisende Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein eigenes Visum zu erteilen. Erfolgt die Reise nur durch einen Ehepartner, ist hinter der Eintragung der Nummer des Passes bzw. hinter der Kennzeichnung gemäß Ziffer 3.3. durch Schrägstrich getrennt zusätzlich der Buchstabe "M" (wenn nur der Ehemann reist) bzw. der Buchstabe "F" (wenn nur die Ehefrau reist) anzubringen.
- 3.5. Bei Einreisen von Kindergruppen in Begleitung Erwachsener ist für jedes Kind ein eigenes Visum auszustellen. Auf der Anlage zum Paß des verantwortlichen Erwachsenen ist zwischen dem Text des Visums und dem Faksimile zu vermerken: "Eingereist mit (Anzahl in Worten) Kindern". Der verantwortliche Erwachsene ist darauf hinzuweisen, daß alle Kinder gemeinsam mit ihm auszureisen haben.
4. Bei Einreisen in die Hauptstadt der DDR ist weitgehendst zu gewährleisten, daß nur solche Personen ein Visum für einen Tagesaufenthalt erhalten, die tatsächlich nur zu einem Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR einreisen wollen bzw. die bei der Ausländermeldestelle die Aufenthaltsberechtigung beantragen wollen.



Durch gründliche Prüfung der Reisedokumente und gegebenenfalls auch durch Fragestellung ist zu vermeiden, daß Visa für einen Tagesaufenthalt an Personen ausgegeben werden, die bereits im Besitz von Grenzübertrittsdokumenten sind und diese aus Unkenntnis der Rechtsvorschriften der DDR oder aus anderen Gründen nicht vorweisen, deren Reiseziel außerhalb der Hauptstadt der DDR liegt oder die beabsichtigen, die DDR zu durchreisen.

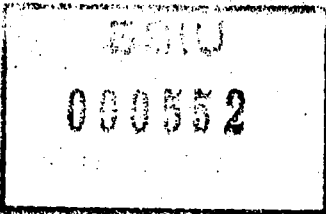
5. Der Tagesaufenthalt ist nur bis 24.00 Uhr des Ausstellungstages des Visums gestattet.
Die Ausreise hat über die Grenzübergangsstelle, die bei der Einreise benutzt wurde, zu erfolgen.
6. Bei der Einreise ist das Visum oben links mit dem Paßkontrollstempel zu versehen.
Bei der Ausreise ist es einzubehalten und oben rechts mit dem ^{Paßkontrollstempel} ~~Datum-Uhrzeit-Stempel~~ zu versehen.
Pässe sind bei der Ein- und Ausreise nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen. Zählkarten sind nicht auszugeben.
7. Bei allen einreisenden Personen hat die Dokumentation der Reisedokumente entsprechend der dafür geltenden Weisung zu erfolgen.
- 8.1. Ehepartnern mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit (Bürger der BRD und Bürger eines anderen Staates) ist die gemeinsame Einreise zu einem Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße zu gestatten. In diesem Falle ist die PKE Friedrich-/Zimmerstraße befugt, den Bürgern der BRD ebenfalls ein Visum für einen Tagesaufenthalt zu erteilen.



8.2. Bürgern der BRD, die mit Kindern anreisen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen, ist die Einreise zum Tagesaufenthalt über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße nicht zu gestatten.

Die Paßkontrollleinheiten Heinrich-Heine-Straße und Bornholmer Straße haben die Einreise von Bürgern der BRD mit den genannten Kindern zum Tagesaufenthalt zu gestatten, wenn glaubhaft ein Verwandtschaftsverhältnis besteht und die Kinder im Besitz der erforderlichen Reisedokumente sind.

Den Kindern ist ein eigenes Visum für einen Tagesaufenthalt (für Bürger anderer Staaten gemäß Anlage 1) zu erteilen.



1. Austauschblatt
(55. Änderung)

III/11/1/1
Anlage 1

AO 0000000

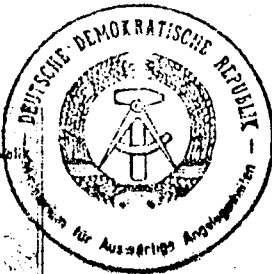
Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

Nr. _____

Visum

zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, und Ausreise bis 24.00 Uhr des
Ausstellungstages über die gleiche Grenzüber-
gangsstelle der DDR zu Berlin (West)



I. A. [Signature]

A 10/1

Dieses Visum wird auch als Vordruck A 10/4
mit Gebührenfreimarke gedruckt.

EDU
000553

III/11/1/1
Anlage 1a

BD 0000000

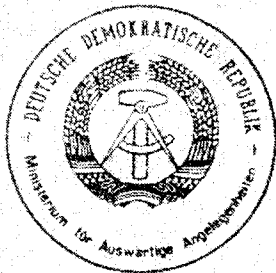
DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

Nr. _____

Visum

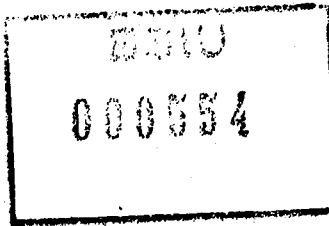
zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, und Ausreise bis 24.00 Uhr des
Ausstellungstages über die Grenzübergangsstelle



i.A.

Gottschalk

(35. Änderung)



III/11/1/1
Anlage 1b

BN 0000000

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

Nr. _____

Visum

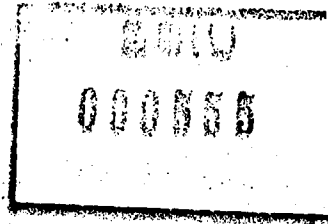
zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, und Ausreise bis 24.00 Uhr des
Ausstellungstages über die gleiche Grenzüber-
gangsstelle der DDR zu Berlin (West)



i. A. *[Signature]*

A 10/1

1. Austauschblatt
(55. Änderung)



III/11/1/1
Anlage 2

CL 0000000
Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

Nr. _____

für Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Visum

zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, und Ausreise bis 24.00 Uhr des
Ausstellungstages über die gleiche Grenzübergangs-
stelle der DDR zu Berlin (West)



i.A.

Rohly

A 11/1

Dieses Visum wird auch als Vordruck A 11/5
mit Gebührenfreimarke gedruckt.

5510
000556

III/11/1/1
Anlage 2a

FC 0000000

Deutsche Demokratische Republik

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

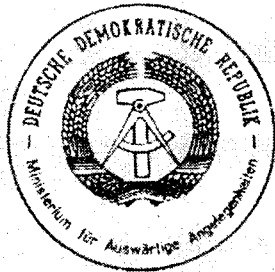
Anlage zum Paß

Nr. _____

für Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Visum

zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, und Ausreise bis **24.00 Uhr** des
Ausstellungstages über die Grenzübergangsstelle



i.A.

Rohly

(35. Änderung)

ESU
000557

III/11/1/1
Anlage 2b

FK 0000000
Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

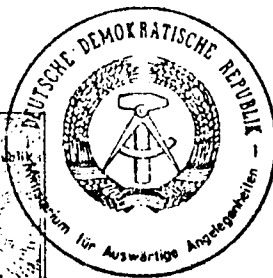
Anlage zum Paß

Nr. _____

für Bürger der Bundesrepublik Deutschland

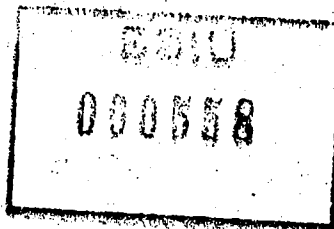
Visum

zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, und Ausreise bis 24.00 Uhr des
Ausstellungstages über die gleiche Grenzübergangs-
stelle der DDR zu Berlin (West)



i. A.

Rohly



Erteilung der Aufenthaltsberechtigung an mit Visum für einen Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR eingereiste Personen und Verfahrensweise bei Mißbrauch des Visums

1. Eine Aufenthaltsberechtigung an Ausländer (außer der BRD), die mit Visum für einen Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR eingereist sind, wird durch die Ausländermeldestelle des PdVP Berlin erteilt, wenn
 - sie beim VEB Reisebüro einen Voucher erworben bzw. beim gemeinsamen Verkaufsbüro des VEB Reisebüro der DDR und der Vereinigung "Interhotel" im Hotel "Metropol" touristische Leistungen (Übernachtungen) in für den Tourismus für Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland zugelassenen Hotels gebucht haben;
 - durch die zuständigen zentralen Institutionen bzw. die Generaldirektion des Reisebüros für sie Aufenthalt aus dienstlichen bzw. privaten Gründen in der Hauptstadt oder in den Bezirken der DDR beantragt und durch die Ausländermeldestelle genehmigt wurde;
 - der Inhaber des Visums in eine Einrichtung des Gesundheitswesens eingeliefert wurde.

2. Eine Aufenthaltsberechtigung an Bürger der BRD, die mit Visum für einen Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR eingereist sind, wird durch die Ausländermeldestelle des PdVP Berlin erteilt, wenn
 - sie beim gemeinsamen Verkaufsbüro des VEB Reisebüro der DDR und der Vereinigung "Interhotel" im Hotel "Metropol" touristische Leistungen (Übernachtungen) in für den Tourismus für Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland zugelassenen Hotels gebucht haben;

BRU
000559

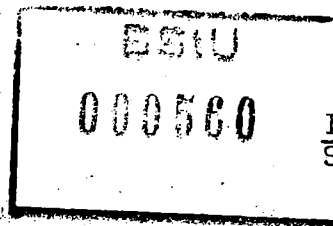
III/11/1/2
Seite 2

- am Aufenthalt ein staatliches, kulturelles, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Interesse besteht;
- der Aufenthalt aus dringenden familiären Gründen (z. B. Todesfall oder schwere Erkrankung naher Angehöriger) erforderlich ist oder
- der Inhaber des Visums in eine Einrichtung des Gesundheitswesens eingeliefert wurde.

3. Bei Erteilung der Aufenthaltsberechtigung wird das Visum für einen Tagesaufenthalt mit dem Stempelaufdruck "Nicht gültig zur Ausreise, da Aufenthaltsberechtigung erteilt" versehen und dem Bürger belassen. Das Visum zur Ausreise berechtigt nur in Verbindung mit dem Visum für einen Tagesaufenthalt zur Ausreise.

Auf beide Teile der Zählkarte, die der Bürger auszufüllen hat, wird das Datum der Einreise und die Nummer des Visums für einen Tagesaufenthalt aufgetragen. Der Ausreiseteil der Zählkarte wird dem Bürger ausgehändigt. Das Visum für den Tagesaufenthalt und der Ausreiseteil der Zählkarte sind bei der Ausreise einzubehalten.

4. Bei Fristüberschreitungen oder anderen Fällen des Mißbrauchs, die durch die DVP festgestellt werden, erfolgt eine Zuführung der betreffenden Personen zur Kriminalpolizei. In solchen Fällen werden dem OLZ der Hauptabteilung VI unverzüglich fernschriftlich folgende Angaben:



übermittelt: Personalien, Nummer des Visums für einen Tagesaufenthalt, Sachverhalt.

4.1. Wird eine unberechtigte Weiterreise in Kreise der DDR durch Personen, die mit Visum für einen Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR eingereist sind, festgestellt, erfolgt deren Zuführung zur Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizei prüft, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendig ist oder ob andere Maßnahmen angewendet werden können (Ordnungsstrafverfahren).

4.2. Das OLZ der Hauptabteilung VI wird sofort mit Fernschreiben folgenden Inhalts informiert: Personalien, Nummer des Visums für einen Tagesaufenthalt, Tag der Ausstellung und ausstellende Grenzübergangsstelle, Grund der ungesetzlichen Weiterreise und eingeleitete Maßnahmen.

4.3. Entscheiden die Organe der DVP im Ergebnis der Überprüfung, daß die Person nach Westberlin zurückzureisen hat, wird auf dem Visum für einen Tagesaufenthalt der Vermerk

"Zur sofortigen Ausreise aufgefordert"

Datum, Uhrzeit, DS, Unterschrift

angebracht.

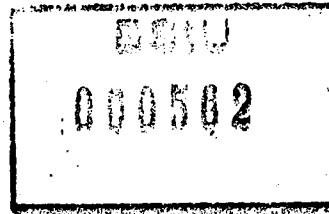
4.4. In begründeten Ausnahmefällen wird einem Aufenthalt in der DDR zugestimmt (z. B. vorhandener Berechtigungsschein wurde bei der Einreise an der Grenzübergangsstelle nicht vorgelegt). Durch die DVP wird eine Aufenthaltsberechtigung erteilt. Das Visum für einen Tagesaufenthalt wird mit dem Stempelaufdruck "Nicht gültig zur Ausreise, da Aufenthaltsberechtigung erteilt" versehen und dem Bürger belassen.

ESIU

000561

III/11/1/2
Seite 4

Auf beide Teile der Zählkarte, die der Bürger auszufüllen hat, wird das Datum der Einreise und die Nummer des Visums für einen Tagesaufenthalt aufgetragen. Der Einreiseteil der Zählkarte wird unter Bezugnahme auf das bereits abgesetzte Fernschreiben unverzüglich dem OLZ der Hauptabteilung VI zugestellt.



Besichtigungsfahrten mit Kraftomnibussen in der Hauptstadt
der DDR

1. Reisegruppen, bestehend aus Bürgern anderer Staaten (einschließlich Bürgern der BRD) und Westberlinern, kann durch die Paßkontrolleinheit Invalidenstraße,

Reisegruppen, bestehend aus Bürgern anderer Staaten (außer der BRD), durch die Paßkontrolleinheit Friedrich-/Zimmerstraße,

die Einreise mit Kraftomnibussen zu Besichtigungsfahrten in der Hauptstadt der DDR genehmigt werden.

1.1. Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß

- die Stadtrundfahrt durch den Bereich Stadtrundfahrten der Bezirksdirektion Berlin des Reisebüros der DDR auf Formblatt "Beantragung von Besichtigungsfahrten in der Hauptstadt der DDR für den (Datum)", das durch Stempel und Unterschrift bestätigt sein muß, bei der PKE beantragt wurde und die Reisegruppe durch einen Beauftragten des Reisebüros der DDR begleitet wird;
- alle Teilnehmer im Besitz der jeweils erforderlichen Reisedokumente sind bzw. eine IB erwerben;
- eine Sammelreiseliste, auf der die Reiseteilnehmer - außer Westberliner - eingetragen sind, in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird;

ESVU
000583

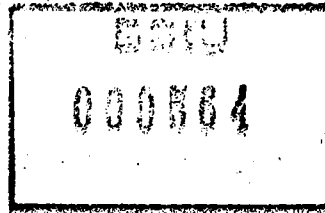
III/11/1/3
Seite 2

- teilnehmende Westberliner einen Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 b, besitzen^x;
- Kraftfahrer der KOM im Besitz der erforderlichen Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums bzw. von auf ihrer Grundlage erteilten Visa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) sind (vgl. dazu Abschnitt III/5/2, Ziffer 8. und III/3/5, Ziffer 6.2.)^{xx}.

1.2. Einreisen von Gruppen südkoreanischer Bürger sind nicht zu gestatten. Einzelnen Bürgern Südkoreas kann die Teilnahme an Stadtrundfahrten genehmigt werden.

^x Sofern Westberliner im Besitz von bei den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin beantragten Berechtigungsscheinen zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 b, oder Berechtigungsscheinen zum mehrmaligen Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 c, sind, ist der Verantwortliche (Reiseleiter bzw. Busfahrer) darauf hinzuweisen, daß an der Stadtrundfahrt Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) teilnehmen, die entgegen den mit dem Senat von Berlin (West) abgeschlossenen Vereinbarungen nicht im Besitz von über das Reisebüro der DDR beantragten Berechtigungsscheinen sind, die Einreise jedoch großzügigerweise gestattet wird und es ist die Erwartung auszusprechen, daß zukünftig die bestehenden Festlegungen eingehalten werden.

^{xx} Kraftfahrern, die Bürger der BRD sind, kann durch die PKE Invalidenstraße und Kraftfahrern, die Bürger anderer Staaten (außer der BRD) sind, kann durch die PKE Friedrich-/Zimmerstraße die Einreise auch dann gestattet werden, wenn sie auf der Sammelreiseliste mit erfaßt sind. Die PKE Friedrich-/Zimmerstraße ist außerdem befugt, an Kraftfahrer, die Bürger der BRD sind und die nicht im Besitz eines Berechtigungsscheines bzw. eines Visums sind, im Ausnahmefall ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Tag zu erteilen.



2.1. Bei Genehmigung der Einreise der in der Sammelreiseliste eingetragenen Personen - auch wenn weniger als 10 Personen eingetragen sind - ist ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) als Sammelvisum auf der Sammelreiseliste zu erteilen.

Als Gültigkeit ist im Visum das Datum des Einreisetages und als Reiseziel "Berlin, Hauptstadt der DDR" einzutragen.

Ansonsten hat die Visaerteilung entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/5/16, Ziffern 8.1. - 8.5.2. zu erfolgen.

Das Visum ist gebührenfrei zu erteilen.

2.2. Die Kontrolle und Abfertigung hat entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/6/1, Ziffer 5., zu erfolgen. Die Pässe der Reiseteilnehmer sind nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

2.3. Westberliner, die in die Reiseliste eingetragen wurden, sind zu streichen. Die Visaerteilung, Kontrolle und Abfertigung hat entsprechend den für Westberliner geltenden Festlegungen zu erfolgen.

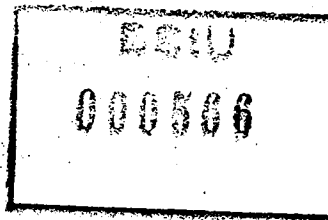
2.4. Die einbehaltenen Sammelreiselisten sind entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 an den Grenzübergangsstellen aufzubewahren.

3. Reiseleitern, die Bürger der BRD sind, oder anderen Bürgern der BRD, die gemeinsam mit Reisegruppen anderer Staaten zu Stadtrundfahrten über die Grenzübergangsstelle Friedrich-/Zimmerstraße einreisen wollen, ist die Einreise grundsätzlich nicht zu gestatten.

ESU
000565

Ein Zusteigen von Bürgern der BRD, die auf eine andere Art in die Hauptstadt der DDR eingereist sind (z. B. mit einer Reisegruppe über die Grenzübergangsstelle Invalidenstraße) in die Busse von Reisegruppen anderer Staaten ist ebenfalls nicht statthaft.

Die Einreise von Bürgern der BRD gemeinsam mit Reisegruppen anderer Staaten zu Stadtrundfahrten ist durch die PKE Friedrich-/Zimmerstraße im Ausnahmefall nur dann zu gestatten, wenn die Reisegruppen einschließlich der Bürger der BRD aus dritten Staaten angereist sind (z. B. Studenten einer Universität in einem dritten Staat, an der die Bürger der BRD ebenfalls studieren).



Einreise von Diplomaten zum Tagesaufenthalt in der Haupt-
stadt der DDR

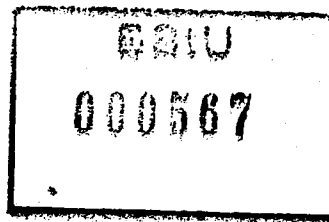
1. Inhabern von Diplomatenpässen anderer Staaten (außer der BRD) ist die Einreise über die Grenzübergangsstellen Friedrich-/Zimmerstraße und Bahnhof Friedrichstraße zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der DDR zu gestatten. Ein Visum für einen Tagesaufenthalt ist nicht zu erteilen.

2. Sofern in der DDR akkreditierte bzw. nichtakkreditierte Diplomaten der USA, Großbritanniens oder Frankreichs versuchen, mit ihnen in Kfz reisende Begleitpersonen ohne diplomatischen Status der Visapflicht zu entziehen, ist den Begleitpersonen - außer wenn sie Bürger der BRD oder Westberliner sind - die Einreise in die Hauptstadt ohne Visum zu gestatten.

An diese Personen ist eine "Erklärung über mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel" (ZV 256) auszugeben. In die "Erklärung ..." ist in die Rubrik "Inhaber des Personaldokumentes Nr. ..." die Nummer des Passes einzutragen und auf der Rückseite ist unten links der Paßkontrollstempel anzubringen. Die "Erklärung ..." ist bei der Ausreise einzubehalten.

Der Leiter der PKE Friedrich-/Zimmerstraße hat der AG Recht und Grundsatzfragen derartige Sachverhalte unter Angabe der Personalien der Diplomaten und der Begleitpersonen zu melden.

Versuchen Diplomaten anderer Staaten als den 3 obengenannten mitreisende Begleitpersonen ohne diplomatischen Status der Visapflicht zu entziehen, ist den Begleitpersonen der Grenzübertritt nicht zu gestatten.



III/11/1/5
Seite 1

Betreten der Hauptstadt der DDR durch Angehörige der westlichen Besatzungsmächte

1. Angehörige der westlichen Besatzungsmächte (USA, Großbritannien, Frankreich) unterliegen, wenn sie die Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße und Friedrich-/Zimmerstraße in Uniform passieren, nicht der Paßkontrolle.
2. Passieren sie die genannten Grenzübergangsstellen in Zivil, unterliegen sie der Paßkontrolle und können ein- bzw. ausreisen, wenn sie sich durch eine Militäridentitätskarte (viersprachig) oder eine Militärkennkarte ausweisen.

DEIU
000568

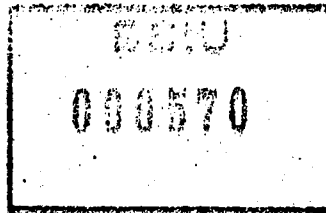
III/11/2/1
Seite 1

Visum für Einreisen von Bürgern nordeuropäischer Staaten
zum Tagesaufenthalt

- 1.1. Die Visabüros Saßnitz und Warnemünde sind befugt, Bürgern nordeuropäischer Staaten (Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Island) - wenn sie im Besitz eines Passes oder eines als Paßersatz geltenden Dokumentes (Personalausweis) sind - Tagesaufenthalte zum Besuch der Orte Saßnitz/Stubbenkammer, Sellin, Göhren, Stralsund und Rostock zu genehmigen und ein Visum als Anlage zum Paß/Ausweis zu erteilen.
- 1.2. Bei Buchung eines Hotelzimmers beim Reisebüro der DDR und Vorlage eines entsprechenden Vouchers wird von den Visabüros ein Tagesaufenthalt mit einer Übernachtung genehmigt.
- 1.3. Bei Genehmigung eines Tagesaufenthaltes (ohne Übernachtung) wird das Visum durch Eintragung des Datums des Einreisetages befristet.
Bürgern, die mit der ersten Personenfähre des folgenden Tages zurückreisen, ist die Ausreise ohne Beanstandung zu gestatten.
Bei Genehmigung eines Tagesaufenthaltes mit einer Übernachtung wird das Visum durch Eintragung des Datums des folgenden Tages befristet.
- 1.4. Bürger, die über die Grenzübergangsstelle Saßnitz einreisen, können auch über die Grenzübergangsstelle Warnemünde ausreisen. Bürger, die über die Grenzübergangsstelle Warnemünde einreisen, können auch über die Grenzübergangsstelle Saßnitz ausreisen.

- 2.1. Bei der Visaerteilung wird von den Mitarbeitern der Visabüros die Nummer des Passes bzw. Ausweises auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" eingetragen und das Nichtzutreffende (Paß bzw. Ausweis) gestrichen. Auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" wird unten links das Datum der Visaerteilung eingetragen. Das Visum wird gesiegelt und unterschrieben.
- 2.2. Kinder unter 14 Jahren und Schülergruppen erhalten kein eigenes Visum. Sie werden unterhalb des Visums eines Elternteiles, der Begleitperson oder des Leiters der Schülergruppe anzahlmäßig (z. B. "zwei K." oder "zweiundzwanzig K. lt. Liste") eingetragen. Für Schülergruppen ist vom Reiseleiter oder der verantwortlichen Begleitperson eine Sammelreiseliste vorzulegen, die vom Visabüro mit dem Stempel "Nur gültig in Verbindung mit Visum Nr. ... Sammelreiseliste wurde abgeschlossen mit lfd. Nr. ... gestrichen wurde lfd. Nr. ..." versehen wird.
3. Inhaber von Visa zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung sind von der polizeilichen Meldepflicht befreit. Für Inhaber von Visa mit einer Übernachtung ist mit der Übergabe der Meldescheine der Beherbergungsstätten die Meldepflicht erfüllt.
- 4.1. Das Visum ist bei der Einreise oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Ausreise einzubehalten.
- 4.2. Die von den Visabüros bei der Visaerteilung auszuhändigende und vom Reisenden auszufüllende Zählkarte ist entsprechend den dafür geltenden Festlegungen abzufer-tigen.

1. Austauschblatt
(55. Änderung)



III/11/2/1
Anlage 1

ED 0000000

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß/ Ausweis

Nr. _____

VISUM

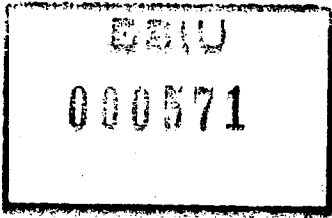
zur einmaligen Einreise in die
Deutsche Demokratische Republik

nach

Saßnitz/Stubbenkammer

Sellin Göhren Stralsund Rostock

und Ausreise bis _____ über die
Grenzübergangsstelle **Saßnitz/Warnemünde**



Einreise von Passagieren auf Seepassagierschiffen

1. Die Paßkontrolleinheit Warnemünde ist befugt, Passagieren auf Seepassagierschiffen, die der Visapflicht unterliegen, die Einreise für einen touristischen Kurzaufenthalt zwecks Teilnahme an den vom Reisebüro der DDR vermittelten Leistungen zu genehmigen und ein Visum zur Ein- und Ausreise zu erteilen.

Das Visum ist zu erteilen, wenn

- die Personen in der Passagierliste eingetragen sind und festgestellt wurde, daß keine Einreisesperre besteht,
- gültige Pässe vorgewiesen werden (Westberliner benötigen ihren Westberliner Personalausweis).

Identitätsbescheinigungen können gemäß den bestehenden Festlegungen erteilt werden.

- 2.1. Das Visum wird aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" erteilt.

Auf der Anlage zum Paß ist die Nummer des Passes einzutragen.

Bei Ausstellung einer Identitätsbescheinigung ist anstelle der Nummer des Passes die Nummer der IB zu vermerken ("IB ...").

Bei Visaerteilung an Westberliner ist das Wort "Paß" zu streichen und dafür "Westberliner Personalausweis" zu vermerken.

2.2. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind entsprechend den im Abschnitt III/5/16, Ziffern 7.1. - 7.3., getroffenen Festlegungen zwischen dem Text des Visums und dem Faksimile einzutragen. Bei Einreise mit Familienpässen ist wie im Abschnitt III/11/1/1, Ziffer 3.4., festgelegt zu verfahren.

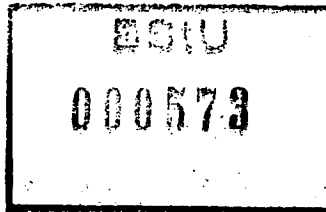
3. Das Visum berechtigt nur zur Einreise zwecks Teilnahme an den vom Reisebüro vermittelten Leistungen und Programmen (die Fahrten können auch nach Orten außerhalb des Bezirkes Rostock erfolgen).

Ein Landgang außerhalb der vom Reisebüro vermittelten Leistungen und Programme und der individuelle Aufenthalt im Stadtgebiet von Rostock ist nicht gestattet. Vom Reisebüro der DDR werden nur Tagesprogramme ohne Übernachtungen vermittelt.

4.1. Das Visum ist bei der Einreise (Verlassen des Schiffes) oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Ausreise (Betreten des Schiffes) einzubehalten.

4.2. Die Zählkarte, Vordruck F 73/1 - bei Bürgern der BRD der Vordruck F 73/1a - bzw. bei Westberlinern die Ein- und Ausreisekarte, Vordruck F 68/3A, ist bei der Ein- und Ausreise entsprechend den bestehenden Festlegungen abzufertigen.

(Bei der Einklarierung sollte der Verantwortliche des Reiseveranstalters darauf hingewiesen werden, daß alle Passagiere im Interesse einer reibungslosen Paßkontrolle im Besitz einer ausgefüllten Zählkarte sein müssen.)



4.3. Werden mehrere touristische Leistungen und Programme vermittelt und erfolgt ein mehrmaliges Verlassen des Schiffes durch die Schiffspassagiere, sind kein neues Visum und keine neue Zählkarte erforderlich. Das Visum und der Ausreiseteil der Zählkarte sind in diesem Falle beim letztmaligen Betreten des Schiffes einzubehalten. Bei allen dazwischenliegenden Verlassen bzw. Betreten des Schiffes sind das Visum und die Zählkarte nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Die Kontrolle und Überwachung des Verlassens und Betretens des Schiffes hat anhand der Passagierlisten zu erfolgen.

Wird nach dem letztmaligen Betreten des Schiffes festgestellt, daß Passagiere noch im Besitz der Visa und Ausreiseteile der Zählkarte sind (z. B. wenn sie an der letzten touristischen Veranstaltung nicht teilnahmen und an Bord blieben), sind diese Dokumente während der Ausklarierung des Schiffes über den Verantwortlichen des Veranstalters einzuziehen.

4.4. Die Pässe sind nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

4.5. Auf der Rückseite der Ausreiseteile der Zählkarten ist der Vermerk "Schiffspassagier" anzubringen.

5.1. Besatzungsmitglieder der Seepassagierschiffe können bei Buchung der entsprechenden Leistungen beim Reisebüro der DDR an den touristischen Programmen teilnehmen. Bei Nachweis der Buchung von Leistungen durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Reisebüros der DDR ist ihnen ebenfalls ein Visum gemäß Ziffer 2. unter der

ESIU

000574

III/11/2/2
Seite 4

Voraussetzung, daß nach Prüfung der Besatzungsliste keine Einreisesperre besteht und sie im Besitz eines gültigen Passes bzw. Seefahrtsbuches sind (oder ggf. eine Identitätsbescheinigung erwerben), zu erteilen.

Sind sie im Besitz eines Seefahrtsbuches, ist auf der "Anlage zum Paß" das Wort "Paß" zu streichen und dafür "Seefahrtsbuch" zu vermerken.

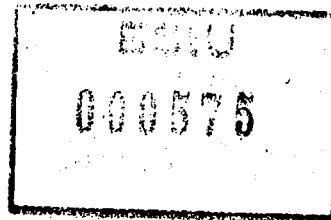
Ansonsten gelten die oben angeführten Festlegungen analog.

5.2. Der Landgang der Besatzungsmitglieder der Seepassagierschiffe im Stadtgebiet von Rostock regelt sich nach den dafür geltenden Festlegungen (vgl. Abschnitt III/12/1/2).

6. Ist wegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. Krankheit, Unfall) die Ausreise am gleichen Tage nicht möglich, wird von den Dienststellen der DVP eine Aufenthaltsberechtigung auf der Rückseite des Visums erteilt und der Leiter der Paßkontrolleinheit Warnemünde unverzüglich fernschriftlich oder fernmündlich informiert. Vor der Ausreise wird das Visum mittels Änderungsstempel in seiner Gültigkeit verlängert und bei einer eventuellen Ausreise auf dem Landweg die dafür vorgesehene Grenzübergangsstelle eingetragen.

Die Paßkontrolleinheit Warnemünde hat das OLZ der Abteilung VI der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock zu verständigen. Das OLZ sichert die Kontrolle der Wiederausreise solcher Personen.

1. Austauschblatt
(55. Änderung)



III/11/2/2
Anlage 1

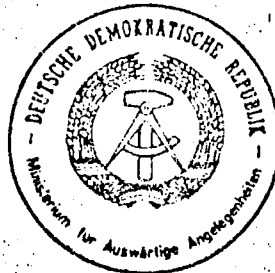
JH 0000000
Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

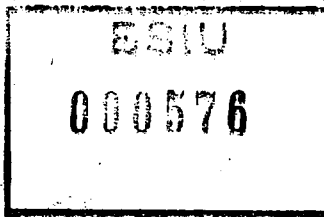
Nr. _____

Visum

zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik
für einen touristischen Kurzaufenthalt während der
Liegezeit des Schiffes und zur Wiederausreise über
die Grenzübergangsstelle Warnemünde (Passagierkai)



i. A. *Stor*



Landgang von Passagieren auf Frachtschiffen

1. Die Paßkontrolleinheiten der Seehäfen sind befugt, Passagieren auf Frachtschiffen Landgang zu genehmigen und - sofern Visapflicht besteht - ein Visum zur Ein- und Ausreise zu erteilen.

Das Visum ist zu erteilen, wenn

- die Personen in der Passagierliste (oder in Ausnahmefällen auch in der Besatzungsliste) eingetragen sind und festgestellt wurde, daß keine Einreiseperrre besteht,
- gültige Pässe vorgewiesen werden (Westberliner benötigen ihren Westberliner Personalausweis).

Identitätsbescheinigungen können gemäß den bestehenden Festlegungen erteilt werden.

- 2.1. Das Visum wird aufgedruckt auf einer "Anlage zum Paß" erteilt.

Auf der Anlage zum Paß ist die Nummer des Passes einzutragen.

Bei Ausstellung einer IB ist anstelle der Nummer des Passes die Nummer der IB zu vermerken ("IB ...").

Bei Visaerteilung an Westberliner ist das Wort "Paß" zu streichen und dafür "Westberliner Personalausweis" zu vermerken.

- 2.2. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind entsprechend den im Abschnitt III/5/16, Ziffern 7.1. - 7.3., getroffenen Festlegungen zwischen dem Text des Visums und dem Faksimile einzutragen.

Bei Einreise mit Familienpässen ist wie im Abschnitt III/11/1/1, Ziffer 3.3., festgelegt zu verfahren.

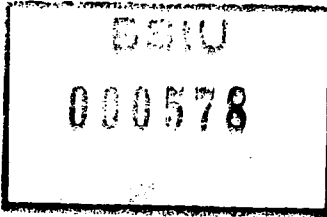
- 2.3. Im Visum sind an den dafür vorgesehenen Stellen der Hafenort und die Grenzübergangsstelle einzutragen bzw. einzustempeln.
3. Das Visum berechtigt zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung im Stadtgebiet des jeweiligen Hafenortes während der Liegezeit des Schiffes.
Polizeiliche Meldepflicht besteht nicht.
- 4.1. Schiffspassagiere können Landgang mit jeweils einer Übernachtung durchführen, wenn ein Voucher des Reisebüros der DDR vorgelegt wird und die Übernachtung in dem vom Reisebüro vermittelten Hotel erfolgt.

Mit der Übergabe des Meldescheines der Beharbergungsstätte an die Organe der DVP ist der Meldepflicht genüge getan.

- 4.2. Für den Besuch anderer Orte im Bezirk Rostock während der Liegezeit des Schiffes kann, wenn Leistungen des Reisebüros der DDR in Anspruch genommen werden, durch das für den Hafenort zuständige VPKA eine Erweiterung der Visa erfolgen.

In solchen Fällen wird vom VPKA wie folgt verfahren:

- bei Einzelpersonen wird eine Aufenthaltsberechtigung in den Paß (bei Westberlinern auf der Rückseite der Anlage mit dem Visum) erteilt und ein Antragsformular der PKE zur Information übergeben,
- bei Gruppenreisen wird die Aufenthaltsberechtigung auf eine in 3-facher Ausfertigung vorzulegende Liste, die Name, Vorname, das Geburtsdatum und das Reiseziel

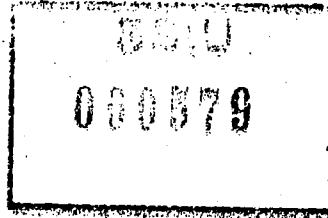


enthält, erteilt und ein Exemplar der Liste der PKE zur Information übergeben (Bürger nichtsozialistischer Staaten und Westberliner dürfen nicht auf einer Liste erfaßt sein).

- 5.1. Die Visa sind bei Aushändigung an den Passagier und der Erhebung der Visagebühr oben links mit Paßkontrollstempel zu versehen.
Sie sind bei der Ausgangskontrolle einzuziehen.
- 5.2. Mit der Aushändigung des Visums ist eine Zählkarte, Vordruck F 73/1 - bei Bürgern der BRD der Vordruck F 73/1a - bzw. bei Westberlinern die Ein- und Ausreisekarte, Vordruck F 68/3A, zwecks Ausfüllung durch den Reisenden zu übergeben. Auf beiden Teilen der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte ist der Name des Schiffes zu vermerken.
Die Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte ist entsprechend den bestehenden Festlegungen abzufertigen.
- 5.3. Die Pässe sind nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.
- 5.4. Bei mehrmaligem Landgang während der Liegezeit des Schiffes sind keine neuen Visa und keine neuen Zählkarten erforderlich. Die Kontrolle und Überwachung des Verlassens und Betretens des Schiffes hat anhand der Passagierlisten zu erfolgen.

Bei dem zwischenzeitlichen Verlassen und Betreten des Schiffes sind die Visa und Zählkarten nicht mit Abfertigungsvermerken zu versehen.

1. Austauschblatt
(55. Änderung)



III/11/2/3
Anlage 1

JF 0000000

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

Nr. _____

VISUM

zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik
für einen Tagesaufenthalt im Stadtgebiet von

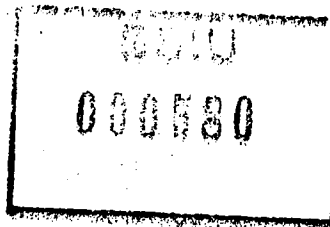
_____ während der Liegezeit des Schiffes und zur Wieder-
ausreise über die
Grenzübergangsstelle _____



i. A. *Stor*

A 14/1

Dieses Visum wird auch als Vordruck A 14/2
mit Gebührenfreimarke gedruckt.

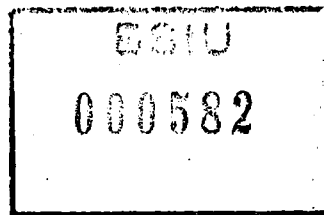


Grundsätze zur Einreise von Bürgern der BRD zu einem Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt in besonders festgelegte Kreise der DDR

1. Bürger der BRD mit Wohnsitz in den in Anlage 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der BRD können mehrmals aus touristischen Gründen zu einem Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt in die in Anlage 1 genannten Kreise der DDR einreisen.
2. Die Einreise und der Aufenthalt in der Sperrzone und dem Schutzstreifen zur BRD entsprechend der Grenzordnung der DDR ist nicht gestattet.
3. Einreisen zu einem Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt werden
 - von Bürgern, die in den in Anlage 1 genannten Kreisen der DDR wohnen, bei den dafür zuständigen staatlichen Organen (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden) oder
 - von Bürgern der BRD, die in den in Anlage 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der BRD wohnen, bei dem für den Aufenthalt zuständigen Volkspolizeikreisamt

schriftlich mit Vordruck beantragt.

4. im Falle der Genehmigung wird von den VPKA ein "Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums" erteilt und an die Antragsteller (Bürger der DDR bzw. Bürger der BRD) übergeben bzw. übersandt.
5. Der "Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums" berechtigt den Inhaber zum neunmaligen Empfang eines Visums zur Einreise für einen Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt in die auf dem Berechtigungsschein festgelegten Kreise.
6. Einreisen zum Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt werden nur im Rahmen der möglichen Gesamtaufenthaltsdauer von 45 Tagen genehmigt.
7. Der Grenzübertritt kann nur über die für den Personenverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD erfolgen. Die Ausreise hat bis 24.00 Uhr des gleichen bzw. bei einem Zwei-Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages und über die gleiche Grenzübergangsstelle zu erfolgen.
8. Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einreise nur in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer erwachsener Personen zu gestatten.

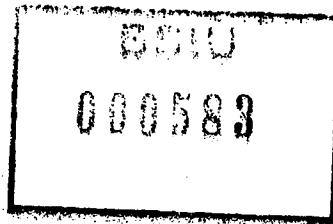


Stadt- und Landkreise der DDR, in die die Einreise erfolgen kann:

- | | |
|--------------------|------------------------------------|
| 1. Aschersleben | 28. Osterburg |
| 2. Auerbach | 29. Parchim |
| 3. Bad Salzungen | 30. Perleberg |
| 4. Eisenach | 31. Plauen, Stadt- und Landkreis |
| 5. Gadebusch | 32. Pößneck |
| 6. Gardelegen | 33. Quedlinburg |
| 7. Gotha | 34. Reichenbach |
| 8. Greiz | 35. Rudolstadt |
| 9. Grevesmühlen | 36. Saalfeld |
| 10. Hagenow | 37. Salzwedel |
| 11. Halberstadt | 38. Sangerhausen |
| 12. Haldensleben | 39. Schleiz |
| 13. Heiligenstadt | 40. Schmalkalden |
| 14. Hildburghausen | 41. Schwerin, Stadt- und Landkreis |
| 15. Ilmenau | 42. Sondershausen |
| 16. Kalbe | 43. Sonneberg |
| 17. Klingenthal | 44. Staßfurt |
| 18. Klötze | 45. Stendal |
| 19. Langensalza | 46. Suhl, Stadt- und Landkreis |
| 20. Lobenstein | 47. Tangerhütte |
| 21. Ludwigslust | 48. Wanzleben |
| 22. Meiningen | 49. Wernigerode |
| 23. Mühlhausen | 50. Wismar, Stadt- und Landkreis |
| 24. Neuhaus | 51. Wolmirstedt ^x |
| 25. Nordhausen | 52. Worbis |
| 26. Oelsnitz | 53. Zeulenroda |
| 27. Oschersleben | |

^x Bei Beantragung der Einreise durch Bürger der BRD auch Gemeinde Olvenstedt, seit 1. 4. 1979 in die Stadt Magdeburg eingegliedert. Auf dem Berechtigungsschein wird ggf. eingetragen: "Wolmirstedt und den Ortsteil Olvenstedt" (Magdeburg darf nicht eingetragen werden).

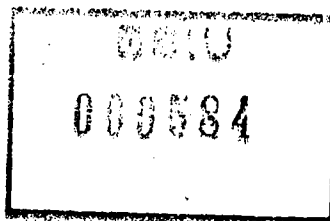
2. Austauschblatt
(67. Änderung)



III/11/3/1
Anlage 2

Landkreise und kreisfreie Städte der BRD, aus denen die Einreise in die DDR erfolgen kann:

1. Bad Kissingen
 2. Bamberg, Stadt und Landkreis
 3. Bayreuth, Stadt und Landkreis
 4. Braunschweig, Stadt
 5. Celle
 6. Coburg, Stadt und Landkreis
 7. Forchheim
 8. Fulda
 9. Gifhorn
 10. Göttingen
 11. Goslar
 12. Hamburg
 13. Hannover, Landkreis
 14. Harburg, Landkreis
 15. Haßberge
 16. Helmstedt
 17. Hersfeld-Rotenburg
 18. Herzogtum Lauenburg
 19. Hildesheim
 20. Hof, Stadt und Landkreis
 21. Holzminden
 22. Kassel, Stadt und Landkreis
 23. Kiel
 24. Kronach
 25. Kulmbach
 26. Lichtenfels
 27. Lübeck, Hansestadt
 28. Lüchow-Dannenberg
 29. Lüneburg
 30. Main-Kinzig-Kreise
 31. Marburg-Biedenkopf
 32. Neumünster, Stadt
 33. Northeim
 34. Osterode am Harz
 35. Ostholstein
 36. Peine
 37. Plön
 38. Rhön-Grabfeld
 39. Salzgitter, Stadt
 40. Schwalm-Eder-Kreis
 41. Schweinfurt, Stadt und Landkreis
 42. Segeberg
 43. Soltau-Fallingb.ostel
 44. Stormarn
 45. Tirschenreuth
 46. Uelzen
 47. Vogelsbergkreis
 48. Werra-Meißner-Kreis
 49. Wolfenbüttel
 50. Wolfsburg, Stadt
 51. Wunsiedel im Fichtelgebirge
- sowie
der Gemeindeteil Isernhagen-NB-Süd aus der Stadt Hannover

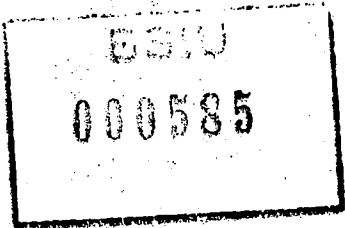


Voraussetzungen für die Visaerteilung und Einreise. Durchführung der Visaerteilung und Paßkontrolle

1.1. Visa für einen Tages- bzw. Zwei-Tagesaufenthalt sind nur zu erteilen, wenn

- gültige Pässe vorgewiesen bzw. Identitätsbescheinigungen erworben werden,
- ein gültiger "Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums", Vordruck PM 68e (Anlage 1), vorgelegt wird,
- an der Grenzübergangsstelle der verbindliche Mindestumtausch vorgenommen wird, sofern nicht gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen Befreiung von der Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches besteht.

1.2. Einreisen über eine vom vorgesehenen Aufenthaltskreis in der DDR erheblich entfernt liegende Grenzübergangsstelle, obwohl eine oder mehrere andere Grenzübergangsstelle(n) dem vorgesehenen Aufenthaltskreis näher liegen (z. B. Anreise über eine im Norden der DDR gelegene Grenzübergangsstelle, obwohl die genehmigten Aufenthaltskreise im Süden der DDR liegen bzw. umgekehrt) sind nicht zu gestatten. Den Bürgern ist mitzuteilen, daß entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR und den diesbezüglichen Festlegungen auf dem Berechtigungsschein die Einreise über die dem Besuchsort nächstgelegene Grenzübergangsstelle zu erfolgen hat.

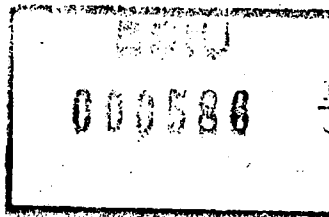


1.3. Die Einreise ist nur im Rahmen der Gültigkeit des "Berechtigungsscheines zum mehrmaligen Empfang eines Visums" zu gestatten.

Der Berechtigungsschein ist als gültig anzuerkennen, wenn

- die Personalien der Reisenden unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum eingetragen sind,
- das unter der Rubrik "bis" eingetragene Gültigkeitsdatum noch nicht überschritten ist (das Gültigkeitsdatum wird von den VPKA bestimmt, indem zum Tage der Ausstellung sechs Monate hinzugezählt werden),
- er noch nicht für neun Einreisen genutzt wurde (wird bei der Antragsbearbeitung festgestellt, daß die mögliche Gesamtaufenthaltsdauer von 45 Tagen pro Jahr überschritten werden würde, wird von den Dienststellen der DVP im Wort "neunmalig" der Wortteil "neun" gestrichen und dafür die von 45 Tagen verbleibende Tageszahl (z. B. "drei") eingetragen, in einem solchen Fall ist der Berechtigungsschein nur für soviel Einreisen entsprechend der erfolgten Eintragung (z. B. nur für drei Einreisen) gültig).

Die Berechtigungsscheine werden mittels EDVA ausgeschrieben und das Schriftbild weist die für den EDV-Druck charakteristischen Merkmale auf. Das kleine Dienstsiegel (DDR-DVP-Paß- und Meldewesen) und die Unterschrift sind aufgedruckt.



- 1.4. Wird von den Dienststellen der DVP die Einreise mit Pkw (einschließlich Wohnmobilen) genehmigt, wird im Berechtigungsschein des Fahrzeugführers und aller mitreisenden Personen vor der Bezeichnung "Pkw" das Wort "mit" eingetragen. In allen anderen Fällen wird das Wort "ohne" vermerkt.

Erfolgt eine Anreise mit Pkw (einschließlich Wohnmobilen), obwohl im Berechtigungsschein "ohne" vermerkt ist, ist das Visum trotzdem zu erteilen und die Einreise zu gestatten. Es ist der Hinweis zu geben, daß es sich um eine Großzügigkeit handelt und daß dies der vorherigen Beantragung und Genehmigung bedarf.

Die Einreise mit Koffern, Lkw, Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern ist nicht zu gestatten.

- 1.5. Ist ersichtlich, daß der im Paß eingetragene Wohnort offensichtlich nicht innerhalb der festgelegten Kreise der BRD liegt (z. B. München, Hamburg u. a. größere Städte bzw. Orte, die dem Paßkontrolleur als außerhalb der festgelegten Kreise gelegene Orte bekannt sind) oder wird dies in Ausnahmefällen bei einem Vergleich zwischen dem im Paß eingetragenen Wohnort und den in der zur Verfügung gestellten Liste angeführten Orten festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

- Wird von Reisenden außerdem der Personalausweis der BRD oder ein anderer amtlicher Wohnsitznachweis vorgelegt, in denen ein Wohnort eingetragen ist, der innerhalb der festgelegten Kreise der BRD liegt, ist die Einreise zu gestatten und der Reisende darauf aufmerksam zu machen, den tatsächlichen Wohnort auch im Paß eintragen zu lassen.

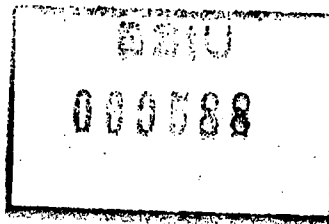
- Kann der Reisende nicht anhand seines Personalausweises oder eines anderen amtlichen Wohnsitznachweises seinen Wohnsitz innerhalb der festgelegten Kreise nachweisen, muß davon ausgegangen werden, daß er nicht innerhalb dieser wohnhaft ist und er ist zurückzuweisen.

Andere Dokumente, wie Mitgliederausweise, Betriebsausweise, Fahrerlaubnisse, sind nicht als Nachweis für den Wohnsitz innerhalb der festgelegten Kreise der BRD anzuerkennen.

- Berechtigungsscheine zum mehrmaligen Empfang eines Visums sind nur dann einzubehalten, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der Reisende seinen Wohnsitz nicht innerhalb der festgelegten Kreise der BRD hat.

Bürger, die außerhalb der festgelegten Kreise wohnhaft sind, aber innerhalb der festgelegten Kreise eine Nebenwohnung bzw. einen 2. Wohnsitz unterhalten, sind ebenfalls unter Einziehung des Berechtigungsscheines zurückzuweisen.

- 2.1. Sind die Voraussetzungen zur Einreise gemäß Ziff. 1.1. - 1.5. gegeben, ist entsprechend dem Wunsch des Reisenden bzw. nach Befragen des Reisenden, ob er zu einem Tagesaufenthalt oder zu einem Zwei-Tagesaufenthalt einreisen möchte (ggf. ist auf den unterschiedlichen Betrag für die Visagebühr und den Mindestumtausch aufmerksam zu machen),
- ein Visum für einen Tagesaufenthalt (Anlage 2a)
 - ein Visum für einen Zwei-Tagesaufenthalt (Anlage 2b)
- zu erteilen.



2.2. Auf der Anlage ist die Nummer des Passes der BRD einzutragen.

Bei Ausstellung einer IB ist an Stelle der Nummer des Passes die Nummer der IB zu vermerken ("IB ...").

- Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind entsprechend den im Abschnitt III/5/16, Ziffern 7.1. - 7.3., getroffenen Festlegungen zwischen dem Text des Visums und dem Faksimile einzutragen.

Bei Einreise mit Familienpässen ist wie im Abschnitt III/11/1/1, Ziffer 3.4., festgelegt zu verfahren.

2.3. Bei jeder Visaerteilung ist auf der Rückseite des Berechtigungsscheines der Stempel "Visum erteilt" anzubringen (1. Einreise: oberes linkes Feld, 2. Einreise: oberes rechtes Feld usw.).

Bei der Erteilung des 9. bzw. letzten Visums ist der Stempel "Visum erteilt" auf der Vorderseite des Berechtigungsscheines anzubringen.

Berechtigungsscheine sind nicht einzubehalten, sondern dem Reisenden wieder auszuhändigen. Das gilt auch bei Erteilung des 9. bzw. letzten Visums.

3.1. Das Visum ist bei der Einreise oben links mit dem Paßkontrollstempel zu versehen und bei der Ausreise einzubehalten.

3.2. Der Paß ist bei der Ein- und Ausreise nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

3.3. Die Zählkarten, Vordruck F 73/1a, sind entsprechend den bestehenden Festlegungen abzufertigen.

Den Bürgern ist für die jeweils nächste Reise im Rahmen

ESW
000589

III/11/3/2
Seite 6

der Gültigkeit des Berechtigungsscheines eine neue Zählkarte mit dem Hinweis, diese bei der nächsten Einreise ausgefüllt vorzulegen, auszuhändigen.

- 4.1. Der Tagesaufenthalt ist nur in den Kreisen gestattet, für die die Einreise genehmigt wurde und die auf dem Berechtigungsschein eingetragen sind (maximal werden 9 Kreise eingetragen).

Andere auf dem Berechtigungsschein nicht genannte Kreise können, sofern sie zu den in der Anlage 1 des Abschnittes III/11/3/1 genannten gehören, durchfahren werden.

- 4.2. Die Bürger sind von der polizeilichen Meldepflicht befreit. Die Befreiung bezieht sich bei Zwei-Tagesaufenthalten nicht auf die Eintragung in das Hausbuch bzw. die Ausfüllung des Meldescheines der Beherbergungsstätten.

- 4.3. Ist wegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. Krankheit, Unfall o. ä.) die Ausreise nicht fristgemäß möglich, wird von der DVP auf der Rückseite des Visums eine Aufenthaltsberechtigung für den benötigten Zeitraum erteilt und das Visum entsprechend verlängert. Gleichzeitig hat die DVP die PKE der Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgte, unverzüglich fernschriftlich zu verständigen.

Sprechen Bürger, die im Besitz eines Visums für einen Tagesaufenthalt sind, bei der DVP zwecks Verlängerung für einen Zwei-Tagesaufenthalt vor, wird ihnen mitgeteilt, daß dies nicht möglich ist und die Ausreise bis 24.00 Uhr des gleichen Tages zu erfolgen hat.

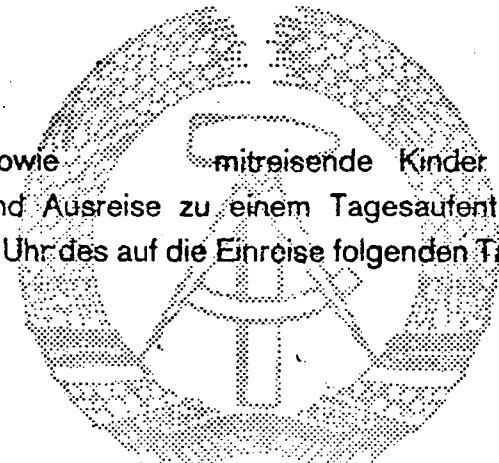
1. Austauschblatt
(36. Änderung)

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
Ministerium des Innern

den
Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums

Herr/Frau

Geburtsdatum sowie mitreisende Kinder sind berechtigt, neunmal ein Visum zur einmaligen Ein- und Ausreise zu einem Tagesaufenthalt bis jeweils 24.00 Uhr bzw. zu einem Aufenthalt bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages bis für die Kreise PKW

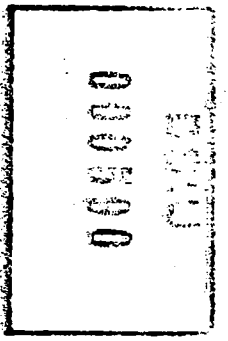


bei der dem Besuchsort nächstgelegenen Grenzübergangsstelle der DDR zur BRD zu empfangen. Das Visum wird gebührenpflichtig erteilt. Es berechtigt nicht zur Einreise in die Sperrzone und den Schutzstreifen an der Grenze zur BRD.



Franzke

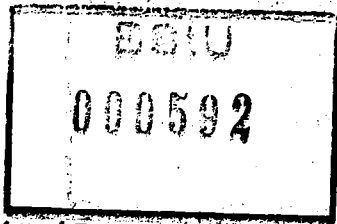
PM 68 e



III/11/3/2
Anlage 1

000591

Vermerke über erteilte Visa



III/11/3/2
Anlage 1a

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium des Innern

den _____

**Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang
eines Visums**

Herr/Frau

Geburtsdatum

sowie mitreisende Kinder

**sind berechtigt, neunmal ein Visum zur einmaligen Ein- und
Ausreise zu einem Tagesaufenthalt bis jeweils 24.00 Uhr
bis**

**PKW
für die Kreise**

**bei der dem Besuchsort nächstgelegenen Grenzübergangs-
stelle der DDR zur BRD zu empfangen.**

**Das Visum wird gebührenpflichtig erteilt. Es berechtigt nicht
zur Einreise in die Sperrzone und den Schutzstreifen an der
Grenze zur BRD.**

5810
000593

Vermerke über erteilte Visa

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium des Innern

den

Berechtigungsschein zum mehrmaligen Empfang eines Visums

Herr/Frau

Geburtsdatum

sowie mitreisende Kinder sind berechtigt, neunmal ein Visum zur einmaligen Ein- und Ausreise zu einem Tagesaufenthalt bis jeweils 24.00 Uhr

bis

PKW

für die Kreise



bei der dem Besuchsort nächstgelegenen Grenzübergangsstelle der DDR zur BRD zu empfangen.

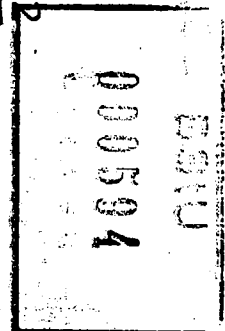
Das Visum wird gebührenpflichtig erteilt.

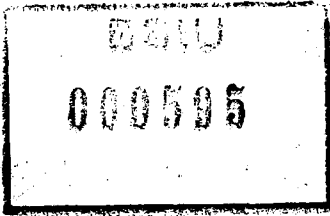
Es berechtigt nicht zur Einreise in die Sperrzone und den Schutzstreifen an der Grenze zur BRD.

Siegel

PM 68 e

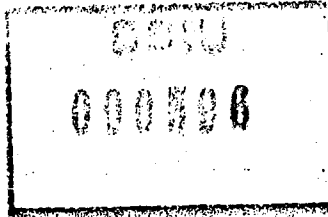
III/11/3/2
Anlage 1b





Vermerke über erteilte Visa

1. Austauschblatt
(55. Änderung)



III/11/3/2
Anlage 2a

CA 0000000

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage zum Paß

Nr. _____

für Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Visum

zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in Kreisen laut Berechtigungsschein
und Ausreise bis 24.00 Uhr des Ausstellungstages
über die gleiche Grenzübergangsstelle der DDR
zur BRD

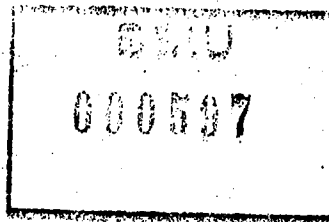


i.A. *Beiser*

A 12/1

Dieses Visum wird auch als Vordruck A 12/2
mit Gebührenfreimarke gedruckt.

1. Austauschblatt
(55. Änderung)



III/11/3/2
Anlage 2 b

KU 0000000

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

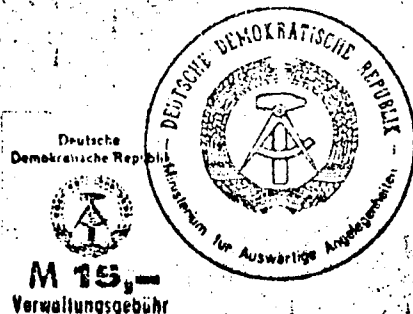
Anlage zum Paß

Nr. _____

für Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Visum

zur einmaligen Einreise für einen Aufenthalt in Kreisen
laut Berechtigungsschein und Ausreise bis 24.00 Uhr des
dem Ausstellungstag folgenden Tages über die gleiche
Grenzübergangsstelle der DDR zur BRD



i. A.

A 12/3

Dieses Visum wird auch als Vordruck A 12/4
mit Gebührenfreimarke gedruckt.

BBU

000598

III/11/3/3
Seite 1

Organisierter Touristenverkehr von Bürgern der BRD zu einem Tagesaufenthalt in besonders festgelegte Kreise der DDR

1. Die Einreise von Touristengruppen in KOM ist nur zu gestatten, wenn über jede Reisegruppe eine Avisierung durch die Abteilung Objektsicherung und Tourismus der Hauptabteilung vorliegt und somit sichergestellt ist, daß es sich um eine Reisegruppe handelt, deren Einreise im Rahmen der zwischen der Generaldirektion des Reisebüros der DDR und Reisebüros in der BRD abgeschlossenen Verträgen vereinbart ist und die vom Reisebüro der DDR betreut wird.

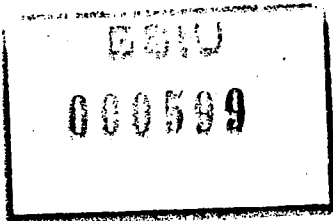
Folgende Angaben werden avisiert:

- Reisebüro der BRD, das die Reise durchführt
- Grenzübergangsstelle für die Ein- und Ausreise
- Reiseroute (Kennbuchstabe)
- Reiseternin (Datum des Tages, an dem die Ein- und Ausreise erfolgt)
- voraussichtliche Teilnehmerzahl.

2.1. Die Einreise mit KOM aus der BRD ist ohne besondere Bedingungen zu gestatten.

2.2. Die Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen "Berechtigungsscheines zum mehrmaligen Empfang eines Visums", Vordruck PM 68 e, sein.

An den Reisen können nur solche Bürger teilnehmen, die ihren Wohnsitz in den festgelegten Kreisen und kreisfreien Städten der BRD haben. Die Ziffern 1.3. und 1.5. des Abschnittes III/11/3/2 gelten analog.



2.3. Die Einreise der Teilnehmer ist auch dann zu gestatten, wenn die entsprechend der vorgesehenen Reiseroute zu besuchenden Kreise nicht im Berechtigungsschein vermerkt sind.

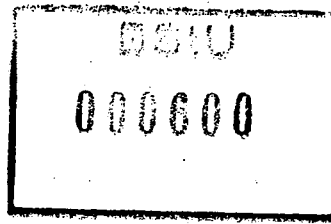
2.4. Die Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches an der Grenzübergangsstelle hat nicht zu erfolgen.

3.1. Bei Vorlage von Sammelreiselisten in zweifacher Ausfertigung und vorausgesetzt, daß die Gruppe aus mindestens 10 Personen besteht, ist das Visum zum Tagesaufenthalt als Sammelvisum zum Paß des Reiseleiters zu erteilen. Die Vorlage von Sammelreiselisten ist in den abgeschlossenen Verträgen vereinbart und sie enthalten folgende Angaben:

- a) Reiseveranstalter der BRD
Polizeiliches Kennzeichen des KOM
- b) Fahrtnummer des Reisebüros der DDR, Reiseternin,
Route
- c) Personalangaben der Touristen:
Lfd. Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort,
Nr. des gültigen Reisepasses

3.2. Das Visum ist wie folgt auszustellen:

- Eintragung der Nummer des Reisepasses des Reiseleiters
- Streichung der Worte "Kreisen laut Berechtigungsschein" in der 2. Zeile des Visumtextes und darüber ist handschriftlich einzutragen "dem Kreis bzw. den Kreisen (Kreis(e) entsprechend der Reiseroute gemäß Anlage 1)"



- Zwischen Visumtext und Siegel sowie Faksimile ist einzutragen "Gültig für (Anzahl in Worten) Personen lt. Sammelreiseliste".

(Muster siehe Anlage 2)

- 3.3. Das Visum, die Sammelreiseliste, Zählkarten und die Berechtigungsscheine der Teilnehmer sind entsprechend den bestehenden Festlegungen abzufertigen.

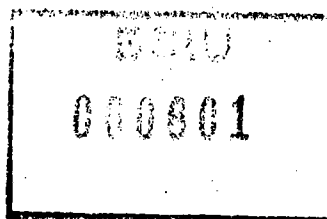
Die Pässe der Reisetilnehmer sind nicht mit Paßkontrollstempel zu versehen.

Die Berechtigungsscheine der Teilnehmer sind gemäß Abschnitt III/11/3/2, Ziffer 2.3., mit dem Stempel "Visum erteilt" zu versehen.

4. Der Kraftfahrer des KOM muß im Besitz eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) bzw. eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums (Vordruck PM 68 d) sein, auf dessen Grundlage das Visum entsprechend den Festlegungen des Berechtigungsscheines zu erteilen ist.

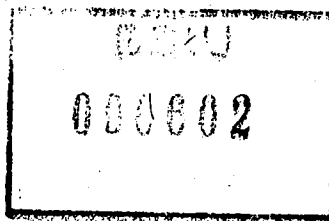
Das zu erteilende Visum ist mit dem Stempel "W" zu versehen, so daß er von der polizeilichen Meldepflicht befreit wird. Der Kraftfahrer muß nicht in den festgelegten Kreisen und kreisfreien Städten der BRD seinen Wohnsitz haben.

2. Austauschblatt
(39. Änderung)



III/11/3/3
Anlage 1

Reiseroute	Grenzübergangsstelle	in das Visum einzutragende Kreise
A	Selmsdorf	Gadebusch, Schwerin
A/1	Selmsdorf	Gadebusch, Schwerin
A/2	Selmsdorf	Gadebusch, Schwerin
A/3	Selmsdorf	Schwerin
B	Selmsdorf	Gadebusch, Schwerin, Wismar
C	Horst	Hagenow, Ludwigslust, Schwerin
D	Horst	Ludwigslust, Schwerin
E	Salzwedel	Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen
E/1	Salzwedel	Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen
F/1	Worbis	Nordhausen, Halberstadt, Wernigerode
F/2	Marienborn/A.	Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg
G/1	Worbis	Nordhausen, Quedlinburg, Wernigerode
G/2	Marienborn/A.	Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode
H/1	Worbis	Nordhausen, Quedlinburg
H/2	Marienborn/A.	Halberstadt, Quedlinburg
H/3	Marienborn/A.	Halberstadt, Quedlinburg
I	Worbis	Mühlhausen, Nordhausen
K	Worbis	Heiligenstadt, Mühlhausen
L/1	Wartha	Eisenach
L/2	Meiningen	Eisenach
M	Wartha	Eisenach, Bad Salzungen, Schmalkalden, Gotha
N	Wartha	Gotha, Mühlhausen
O	Meiningen	Suhl
O/1	Meiningen	Meiningen
R	Eisfeld	Neuhaus, Saalfeld, Rudolstadt
S	Eisfeld	Suhl
T	Eisfeld	Ilmenau
P	Meiningen	Schmalkalden, Gotha



III/11/3/3
Anlage 1

Reiseroute	Grenzübergangsstelle	in das Visum einzutragende Kreise
U	Hirschberg	Greiz, Reichenbach, Plauen, Oelsnitz
V	Hirschberg	Greiz, Plauen
W	Hirschberg	Plauen, Klingenthal
X	Hirschberg	Lobenstein, Schleiz, Saalfeld, Pößneck
Y	Hirschberg	Rudolstadt
Z	Hirschberg	Saalfeld, Rudolstadt

BRD

000603

D 0000000

Anlage zum Paß

Nr. G 199 5811

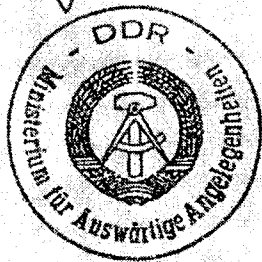
für Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Visum

zur einmaligen Einreise für einen Tagesaufenthalt
in ~~Kreisen laut Berechtigungschein~~
den Kreisen Gadebüsch und Schwenn

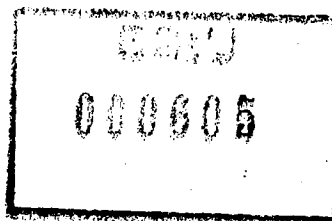
und Ausreise bis 24.00 Uhr des Ausstellungstages
über die gleiche Grenzübergangsstelle der DDR

zur BRD
Gültig für 20 Personen lt. Sammelreiseliste.



i.A. *Beizer*

0000
000004



Kontrolle ausländischer Schiffe in den Seehäfen der DDR

1.1. Als Grundlage der Eingangskontrolle sind, außer bei Schiffen der VR Polen im Wechselverkehr gemäß Ziffer 5. und außer bei Schiffen gemäß Ziffer 7., vom Kapitän oder dessen Beauftragten folgende Dokumente abzufordern:

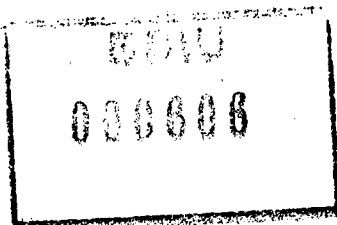
- Besatzungsliste (zweifache Ausfertigung)
- Paasagierlisten (zweifache Ausfertigung)
- Musterrolle oder amtlich bestätigte Besatzungsliste
- Schiffstagebuch
- Seefahrtsbücher, Pässe bzw. Personalausweise.

1.1.1. Die Besatzungsliste ist das grundlegende Dokument, das Angaben über Anzahl und Zusammensetzung der Besatzung beim Einlaufen bzw. beim Auslaufen eines Schiffes vermittelt.

Besatzungslisten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Staatsangehörigkeit (Flagge) des Schiffes
- Abgangshafen
- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Tätigkeit an Bord
- Paß- bzw. Seefahrtsbuchnummer

Besatzungslisten sind anzuerkennen, wenn sie vom Kapitän bzw. einem anderen vom Kapitän dazu beauftragten Schiffsoffizier datiert und unterschrieben sind.



1.1.2. Die Passagierliste ist das grundlegende Dokument, das Angaben über Anzahl und Zusammensetzung der Fahrgäste beim Ein- und Auslaufen eines Schiffes vermittelt.

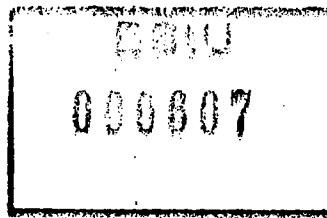
Passagierlisten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Staatszugehörigkeit (Flagge) des Schiffes
- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit
- Paß- bzw. Personalausweisnummer

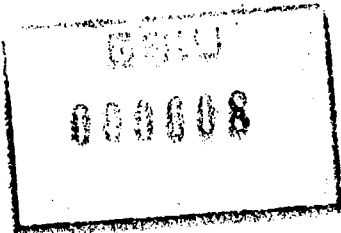
Passagierlisten sind anzuerkennen, wenn sie vom Kapitän bzw. einem anderen vom Kapitän dazu beauftragten Schiffsoffizier datiert und unterschrieben sind.

Sind Passagiere auf der Besatzungsliste mit aufgetragen, ist diese anzuerkennen. Auf eine gesonderte Passagierliste kann dann verzichtet werden.

1.1.3. Die Musterrolle bzw. ein gleichgestelltes amtliches Dokument besteht aus einer namentlichen Aufstellung aller Besatzungsmitglieder und enthält Angaben über deren Nationalität und Befähigungsnachweise. Sie wird in Verantwortung der zuständigen Organe (in der Regel Seefahrtsämter) ausgestellt und bietet die Möglichkeit, im Zweifelsfalle die Angaben des Kapitäns oder des von ihm dazu beauftragten Schiffsoffiziers auf der Besatzungsliste zu überprüfen.



- 1.1.4. Das Schiffstagebuch wird an Bord jedes Schiffes in Verantwortung des Kapitäns geführt. Es beinhaltet vollständige Angaben über den Verlauf einer Seereise und ermöglicht die Nachprüfung besonderer Begebenheiten an Bord, wie z. B.: Havarien, Todesfälle, "Blinde Passagiere", an Bord befindliche Besatzungsmitglieder, die nicht gemustert werden konnten sowie andere Vorfälle. Bei Vorkommnissen während der Reise bzw. der Hafentiegezeit kann in das Schiffstagebuch zur Klärung von Sachverhalten sowie zur Überprüfung von Angaben auf Besatzungs- und Passagierlisten Einsicht genommen werden.
- 1.1.5. Sofern durch die Schiffsleitung zu einer Person mehrere gültige Reise- bzw. Personaldokumente vorgelegt werden, ist das Seefahrtsbuch für die Kontrolle zu verwenden. Dem Kapitän ist naheulegen, die restlichen nicht benötigten Personaldokumente in einem geeigneten Schrank zu verschließen. Haben Personen überzählige Dokumente, so sind diese auf der Besatzungsliste bzw. Passagierliste zuzutragen.
- 1.2. Nach erfolgter Eingangskontrolle sind je ein Exemplar der vorgelegten Besatzungs- und Passagierlisten unterhalb der letzten Eintragung auf der linken Seite mit dem Paßkontrollstempel zu versehen. Die Besatzungs- und Passagierlisten verbleiben in der Paßkontrolleinheit.
- 2.1. Zur Ausgangskontrolle sind, außer bei Schiffen der VR Polen im Wechselverkehr gemäß Ziffer 5. und außer bei Schiffen gemäß Ziffer 7., vom Kapitän oder dessen

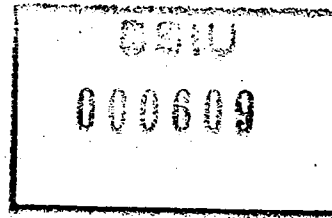


Beauftragten folgende Dokumente abzufordern:

- Besatzungsliste (nur bei größerer personeller Veränderung während der Liegezeit - eine Ausfertigung)
- Passagierliste (nur bei größerer personeller Veränderung während der Liegezeit - eine Ausfertigung)
- Schiffstagebuch
- Seefahrtsbücher, Pässe bzw. Personalausweise
- alle ausgegebenen Identitätsbescheinigungen

2.2. Die in Ziffer 2.1. aufgeführten Dokumente und die durch die Paßkontrolleinheit bei der Eingangskontrolle einbehaltenen und gestempelten Besatzungs- und Passagierlisten (Ziffer 1.2.) bilden die Grundlage der Ausgangskontrolle. Die mit dem Einreisestempel versehenen Listen sowie die bei personeller Veränderung neu ausgestellten bzw. ergänzten Listen sind rechts unterhalb der letzten Eintragung mit dem Paßkontrollstempel zu versehen und gemeinsam mit dem Landgangsschein einzubehalten.

2.3. Nach Abschluß aller Kontrollhandlungen wird das Schiff durch die Paßkontrolleinheit zum Auslaufen freigegeben.



3. Die Weiterleitung bzw. Ablage und Aufbewahrung der Besatzungslisten hat entsprechend den Festlegungen der Anweisung Nr. VI/5/86 zu erfolgen.

Besatzungslisten der Eisenbahngüterfähren der UdSSR sind nicht einzubehalten. Sie sind vor Auslaufen der Eisenbahngüterfähre dem Kapitän des Schiffes bzw. dessen Beauftragten zurückzugeben.

Die Ablage und Aufbewahrung der Passagierlisten erfolgt entsprechend den Festlegungen des Leiters der Abteilung VI der BV Rostock.

4. Unter Berücksichtigung der bei Einlaufen eines Schiffes in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Eingangskontrolle sind die Kontrollhandlungen beim Einlaufen in jeden weiteren Hafen der Deutschen Demokratischen Republik, der ohne Zwischenaufenthalt in Häfen anderer Staaten erreicht wird (Versegeln), auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 4.1. Wird beim Einlaufen eines Schiffes durch den VEB Schiffsmaklerei bekannt, daß es anschließend in einen anderen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik versegelt, sind vom Kapitän oder dessen Beauftragten bei der Eingangskontrolle zusätzlich je ein Exemplar der Besatzungs- und Passagierliste zu fordern.

Die zusätzlich geforderte Besatzungs- und Passagierliste ist nach erfolgter Eingangskontrolle links und bei Auslaufen des Schiffes rechts unter der letzten Eintragung mit dem Paßkontrollstempel zu versehen. Diese Besatzungs- und Passagierliste ist bei Auslaufen des Schiffes gemeinsam mit den eingezogenen Landgangsscheinen (sofern ihre Ausstellung entsprechend Abschnitt III/12/1/2 erforderlich ist) in einen Um-

000610

III/12/1/1
Seite 6

schlag zu legen. Der Umschlag ist zuzukleben und die Klebestelle mit einem Paßkontrollstempelabdruck zu versehen.

4.2. Der verschlossene Umschlag ist dem Kapitän mit dem Hinweis zu überreichen, ihn bei Einlaufen in den darauffolgenden Hafen der Paßkontrolle zu übergeben.

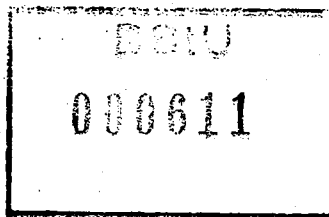
4.3. Bei Einlaufen ist der verschlossene Umschlag von der Paßkontrolleinheit zu öffnen.

Die Eingangskontrolle wird auf die Erweiterung der im Umschlag befindlichen Landgangsscheine für das zutreffende Stadtgebiet entsprechend den Festlegungen der Ziffer 3. des Abschnittes III/12/1/3 beschränkt.

4.4. Das Exemplar der im Umschlag enthaltenen Listen ist bei der Eingangskontrolle links unter dem Paßkontrollstempel der PKE des vorangegangenen Hafens und bei der Ausgangskontrolle rechts unter dem Ausreisestempel der Paßkontrolleinheit des vorher angelauten Hafens mit dem Paßkontrollstempel zu versehen.

5. Bei Schiffen der VR Polen, die mit Passagieren im Wechselverkehr zwischen Häfen der VR Polen und den Häfen Saßnitz, Stralsund, Wolgast und Uckermünde - ohne Zwischenaufenthalte in Häfen dritter Staaten - verkehren, sind keine Ein- und Ausgangskontrollen entsprechend den Prinzipien der Ziffern 1.1. - 4.4. durchzuführen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Schiffs-tagebuch bzw. in die Musterrolle zur Klärung von Vorkommnissen werden von dieser Festlegung nicht



berührt. Die Kontrolle der Besatzungsangehörigen und der Passagiere erfolgt entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/2/2 nach Verlassen bzw. vor Betreten des Schiffes durch die Paßkontrolleinheit.

6. Ausländische Kriegeschiffe, Hilfsschiffe ausländischer Seekriegsflotten und bewaffnete Schiffe des Fischereischutzes anderer Staaten sind nicht durch die Paßkontrolleinheit abzufertigen.
7. Bei Eisenbahnfährschiffen, Postschiffen und Kabellegern sind keine Ein- und Ausgangskontrollen nach den Prinzipien der Ziffern 1.1. - 4.4. durchzuführen.
 - 7.1. Der Kapitän des eingelaufenen Schiffes wird, außer bei Eisenbahnfährschiffen, durch den Leiter der Kontrollgruppe begrüßt.
Dem Kapitän ist mitzuteilen, daß auf Antrag Landgang für Besatzung und Passagiere gewährt wird, sofern diese im Besitz dafür gültiger Reisedokumente sind.

Der Antragstellung auf Landgang ist mit der Übergabe von je zwei Exemplaren der Besatzungs- und Passagierliste Genüge getan.
 - 7.2. Vor dem beabsichtigten Auslaufen verabschiedet - außer bei Eisenbahnfährschiffen - der Leiter der Kontrollgruppe den Kapitän und gibt das Schiff zum Auslaufen frei.
 - 7.3. Der Grenzübertritt und die Kontrolle von Besatzungsmitgliedern der Eisenbahngüterfähren der UdSSR an der Grenzübergangsstelle Mukran erfolgt entsprechend

den im Abschnitt III/12/1/2, Ziffer 4.2., getroffenen Festlegungen.

Auf den zwischen Mukran und Klaipėda verkehrenden Eisenbahngüterfährten der DDR und der UdSSR mitfahrenden Passagieren^x ist das Überschreiten der Staatsgrenze der DDR auf See zu gestatten, wenn sie

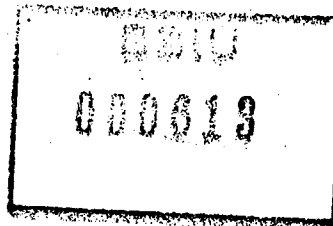
- im Besitz der erforderlichen Reisedokumente (vgl. Abschnitt III/2/1)
- auf einer Passagierliste aufgeführt

sind.

Das Verlassen und Betreten der Grenzübergangsstelle Mukran ist Passagieren der obengenannten Eisenbahngüterfährten nur zu gestatten, wenn festgestellt wurde, daß diese Voraussetzungen gegeben sind. Die für die Ein- und Ausreisekontrolle erforderlichen Passagierlisten sind wie in den Ziffern 2.2. und 2.3. des Abschnittes II/5/1/1 festgelegt zu fordern.

Die Reisedokumente und Passagierlisten sind entsprechend den dafür geltenden Festlegungen mit Paßkontrollstempel zu versehen. Die Passagierliste verbleibt bei der PKE.

^xDie zwischen Mukran und Klaipėda verkehrenden Eisenbahngüterfährten der DDR und der UdSSR können nur von Passagieren, deren Reise aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Fährverkehrs erfolgt, einschließlich von Familienangehörigen der Mitarbeiter der "Vertretung der Litauischen Seereederei in Mukran (DDR)" benutzt werden.



8. Bei Wasserfahrzeugen, deren Liegezeit voraussichtlich 8 Stunden nicht überschreitet und unter der Voraussetzung, daß kein Landgang beantragt wurde und keine Veränderung in der Besatzung des Schiffes eingetreten ist, kann in Abstimmung mit dem GZA auf eine Ausgangskontrolle verzichtet werden.

9. Seepassagierschiffe können auf der Grundlage von Verträgen über die Inanspruchnahme touristischer Leistungen durch die Passagiere die Grenzübergangsstellen Warnemünde (Passagierkai) anlaufen.

Bei der Ein- und Ausgangskontrolle von Seepassagierschiffen sind die Seefahrtsbücher, Pässe bzw. Personalausweise der Besatzungsmitglieder und Passagiere nicht zu fordern. Für im Rahmen von Reisegruppen auf Seepassagierschiffen sozialistischer Staaten einreisende Passagiere, für die Befreiung von der Visapflicht besteht, sind keine Passagierlisten zu fordern.

Für die Eingangskontrolle von Seepassagierschiffen, deren Passagiere zu einem touristischen Kurzaufenthalt zwecks Teilnahme an den vom Reisebüro der DDR vermittelten Leistungen einreisen und der Visapflicht unterliegen (vgl. auch Abschnitt III/11/2/2) gelten darüber hinaus ergänzend bzw. abweichend von den Festlegungen der Ziffern 1.1. - 2.4. folgende Regelungen:

- Besatzungslisten gemäß Ziffer 1.1.1. sind bei der Eingangskontrolle in 3-facher Ausfertigung entgegenzunehmen,
- als Passagierlisten sind vom Verantwortlichen des Reiseveranstalters Teilnehmerlisten in 3-facher Ausfertigung und getrennt entsprechend der gruppenmäßigen Aufteilung der Passagiere zwecks Teilnahme an den vermittelten tou-

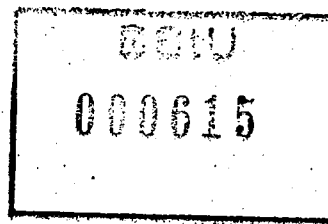
000614

III/12/1/1
Seite 10

ristischen Leistungen entgegenzunehmen und sie müssen mindestens Namen, Vornamen und die Geburtsdaten der Passagiere enthalten,

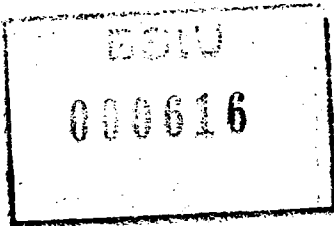
- es erfolgt eine Absprache zwischen dem Verantwortlichen des Reisebüros der DDR und dem Verantwortlichen des Reiseveranstalters sowie dem Kapitän oder dessen Beauftragten zu Fragen der Organisation der Ein- und Ausreise der Passagiere (z. B. Beginn des Verlassens des Schiffes, Reihenfolge der einzelnen Reisegruppen),
- im Gespräch mit dem Kapitän des Schiffes oder dessen Beauftragten ist zu prüfen, ob Besatzungsmitglieder die Absicht haben, an den touristischen Programmen teilzunehmen und gegebenenfalls sind in Verbindung mit dem Verantwortlichen des Reisebüros der DDR die dafür geltenden Bedingungen zu erläutern.

Bei der Ausgangskontrolle ist der Verantwortliche des Reiseveranstalters sowie der Kapitän oder dessen Beauftragter um Mitteilung bzw. um Feststellung zu bitten, ob die eingereisten Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder vollzählig auf das Schiff zurückgekehrt sind. Wird festgestellt, daß bei einzelnen Passagieren oder Besatzungsmitgliedern noch Kontroll- bzw. Abfertigungshandlungen erforderlich sind, sind diese während der Ausgangskontrolle vorzunehmen.



Genehmigung von Landgang

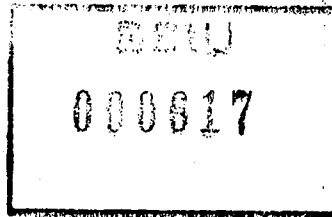
1. Die PKE an den Grenzübergangsstellen der See- und Fährhäfen der DDR sind befugt, Seeleuten und Schiffspassagieren anderer Staaten, einschließlich der BRD und Westberlins, Landgang zum Besuch des angelaufenen Hafenortes zu genehmigen.
Wird Schiffen, einschließlich Kleinfahrzeugen und Fähren, durch die Hafenämter Wismar, Rostock, Stralsund und Saßnitz die Einlaufgenehmigung zwecks Gewährung eines Notaufenthaltes erteilt, kann den auf diesen Fahrzeugen befindlichen Personen ebenfalls Landgang genehmigt werden.
2. Zum Landgang berechtigen:
 - bei Seeleuten der UdSSR, CSSR, VR Polen, Ungarischen VR, SR Rumänien, VR Bulgarien, Mongolischen VR, Republik Kuba, SR Vietnam, KDVR und SFR Jugoslawien das Seefahrtsbuch (Seeleute dieser Staaten - außer Seeleute der KDVR und der SFR Jugoslawien - die Besatzungsmitglieder von unter der Flagge anderer Staaten fahrender Schiffe sind, ist der Landgang, sofern sie im Besitz von Seefahrtsbüchern ihres Heimatstaates oder Pässen ihres Heimatstaates, die zur visafreien Einreise berechtigen, ebenfalls ohne Landgangsschein zu gestatten; unabhängig davon, ob alle oder nur ein Teil der Besatzungsmitglieder Bürger dieser Staaten sind);
 - bei Seeleuten aller anderen Staaten der Landgangsschein;



- bei Schiffspassagieren aus Staaten, mit denen die Befreiung von der Visapflicht vereinbart ist, deren Reisedokumente, wenn diese gemäß Abschnitt III/2 zur visafreien Einreise in die DDR berechtigen;
- bei Passagieren auf Frachtschiffen sowie bei Personen auf Kleinfahrzeugen und Fähren, denen Notaufenthalt gewährt wurde, das Visum zur Ein- und Ausreise gemäß Abschnitt III/11/2/3, sofern sie nicht im Besitz von Reisedokumenten, die zur visafreien Einreise berechtigen, sind.

Passagieren auf Seepassagierschiffen, die der Visapflicht unterliegen, ist der individuelle Landgang nicht zu gestatten. Sie können nur zur Teilnahme an den vom Reisebüro der DDR vermittelten Leistungen und Programmen einreisen und benötigen dafür ein Visum gemäß Abschnitt III/11/2/2.

3. Der Landgang von Besatzungsmitgliedern ausländischer Kriegsschiffe, Hilfsschiffe ausländischer Seekriegsflotten und von bewaffneten Schiffen des Fischereischutzes anderer Staaten wird durch den zuständigen Standortältesten der Volksmarine genehmigt.
- 4.1. Besatzungsmitgliedern von Eisenbahnfährschiffen Dänemarks und Schwedens ist zur Durchführung dienstlicher Aufgaben das Betreten der Grenzübergangsstellen Warnemünde bzw. Saßnitz ohne Landgangsschein zu gewähren, wenn Dienstaussweise der Dänischen Staatsbahn bzw. der Schwedischen Staatsbahn vorgewiesen werden. Das Überschreiten der Paßkontrolllinie ist nicht zu gestatten.



4.2. Besatzungsmitgliedern der Eisenbahngüterfähren der UdSSR ist das Verlassen und Betreten der Grenzübergangsstelle Mukran zu gestatten, wenn sie im Besitz ihres Seefahrtsbuches sind und wenn sie in der vom Kapitän des Schiffes bzw. dessen Beauftragten nach Einlaufen im Fährhafen übergebenen Besatzungsliste eingetragen sind.

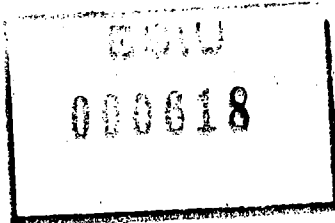
Das gilt auch für Besatzungsmitglieder, die während der Liegezeit der Fähre im Hafen zwecks eines zwischenzeitlichen Aufenthaltes außerhalb der Grenzübergangsstelle das Territorium der Grenzübergangsstelle verlassen und wieder betreten.

Die Besatzungsliste ist mit Paßkontrollstempel zu versehen und rechtzeitig vor Auslaufen der Eisenbahngüterfähre dem Kapitän des Schiffes bzw. dessen Beauftragten zurückzugeben.

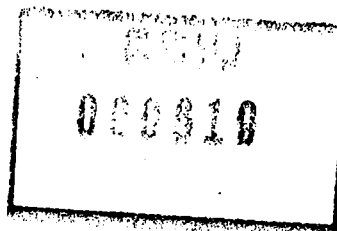
Besatzungsmitglieder, die wegen einer dringenden stationären medizinischen Behandlung in der DDR verbleiben, sind nach Information der Vertretung der Litauischen Seereederei im Fährhafen Mukran auf der Besatzungsliste zu streichen. Bei Rückreise mit einem Fährschiff erfolgt die Eintragung dieses Besatzungsmitgliedes in die Besatzungsliste durch die Vertretung der Litauischen Seereederei.

5. Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Schiffen der Staaten, die der Wiener Konvention über Konsularische Beziehungen beigetreten sind bzw. mit denen in Konsularverträgen spezielle Regelungen für das Aufsuchen ihres Konsuls vereinbart wurden^x, sind berechtigt, während der Liegezeit

^xDie betreffenden Staaten - es sind die überwiegende Mehrzahl aller Staaten - können durch die Mitarbeiter des PM aus den Anlagen 5 und 19 der DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP entnommen werden.



ihres Schiffeß im Hafen ihren Konsul aufzusuchen. Sie haben zu diesem Zweck bei dem für den Liegeort zuständigen VPKA, PM, eine Aufenthaltsberechtigung einzuholen. Die Aufenthaltsberechtigung wird vom VPKA, PM, sofort mit einer Gültigkeit für das gesamte Gebiet der DDR, jedoch nur für den unbedingt benötigten Zeitraum, auf dem Landgangsschein bzw. in das Seefahrtsbuch erteilt. Die VPKÄ, PM, sind angewiesen, die PKE des betreffenden Hafens und die zuständige KD darüber umgehend zu verständigen.



Erteilung von Landgangsscheinen

1. Landgangsscheine werden von den PKE an den Grenzübergangstellen der Seehäfen auf Antrag des Kapitäns an Seeleute aus Staaten, deren Seefahrtsbuch nicht zum Landgang berechtigt (siehe III/12/1/2, Ziffer 1.) erteilt.

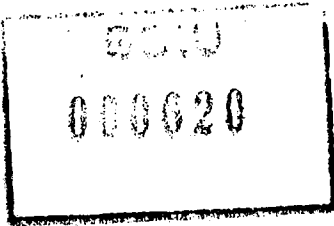
Landgangsscheine können auch von den PKE in den Fährhäfen an Besatzungsmitglieder von Fährschiffen sowie an die Beschäftigten der dazugehörenden Restaurationsbetriebe auf deren mündlichen Antrag erteilt werden.

1.1. Landgangsscheine können erteilt werden, wenn

- Seeleute im Besitz eines Seefahrtsbuches bzw. eines Reisepasses und in die Besatzungsliste eingetragen sind (gegebenenfalls sind gemäß den Festlegungen der Ziffern 1.1.3. und 1.1.4. des Abschnittes III/12/1/1 auch die Eintragungen in der Musterrolle und im Schiffstagebuch zu prüfen);
- Besatzungsmitglieder der Eisenbahnfährschiffe sowie die Beschäftigten der dazugehörenden Restaurationsbetriebe im Besitz von Seefahrtsbüchern bzw. Reisepässen sind.

Identitätsbescheinigungen können gemäß den bestehenden Festlegungen erteilt werden.

- 1.2. Bei Seeleuten, die auf Schiffen eines anderen als ihres Heimatstaates angemustert und im Besitz eines Seefahrtsbuches des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt,



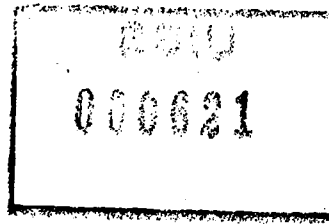
sind, ist dieses als Personaldokument anzuerkennen. Entsprechend diesem Grundsatz ist bei Westberlinern, die als Seeleute auf einem Schiff der BRD tätig und im Besitz eines Seefahrtsbuches der BRD (als Wohnort ist "Berlin" eingetragen) sind, dieses als Personaldokument anzuerkennen.

2.1. Durch die Paßkontrolleinheit sind auf der Vorderseite des Landgangsscheines einzutragen:

- Nummer der Besatzungs- bzw. Passagierliste (oberer Rand);
- Nummer des Reisedokumentes (die nicht zutreffende Dokumentenart ist zu streichen);
- Schiffname;
- der zutreffende Aufenthaltsort.

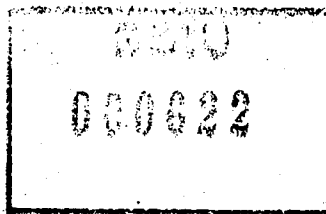
2.2. Mitreisende Kinder, die in den Reisedokumenten eines Elternteiles eingetragen sind und die kein eigenes Reisedokument besitzen, sind auf der Vorderseite des Landgangsscheines des betreffenden Elternteils unterhalb des Schiffsnamens anzahlmäßig einzutragen.

2.3. Nach Ausstellung ist der Paßkontrollstempel auf dem Landgangsschein unten links anzubringen. Die Unterschriftsleistung hat mit Faksimile zu erfolgen. Auf den Besatzungslisten ist zu jeder Person die Nummer des an sie erteilten Landgangsscheines zu vermerken.



3. Bei Landgangsscheinen von Seeleuten, deren Schiff von einem Hafen der DDR in einen anderen Hafen der DDR ohne Zwischenaufenthalt im Ausland versegelt (vgl. auch Abschnitt III/12/1/1, Ziffer 4), ist durch die PKE des anderen Hafens der bisherige Hafenort zu streichen und der neue Hafenort auf dem Landgangsschein einzutragen.
4. Der Landgangsschein berechtigt zum Landgang und zum Aufenthalt in der Hafenstadt ohne Übernachtung während der Liegezeit des Schiffes.
5. Personen mit Landgangsschein ohne Übernachtung sind von der polizeilichen Meldepflicht befreit.
6. Bei der Ausgangsabfertigung sind die Landgangsscheine einzuziehen, auf Vollständigkeit zu prüfen und abzuliegen.

1. Austauschblatt
(55. Änderung)



III/12/1/3
Anlage 1

**DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC**

Grenzübergangsstelle
Frontier crossing-point

CD 0000000

**LANDGANGSSCHEIN
SHORE PERMIT**

Nur gültig in Verbindung mit dem Reisepaß / Seefahrtsbuch
Valid only in connection with the passport / sailor's registra-
tion book

Nr. _____

Der Inhaber ist berechtigt, sich im Stadtgebiet von
The bearer is entitled to stay in the urban area of

während der Liegezeit des
during the lay-days of

MS _____

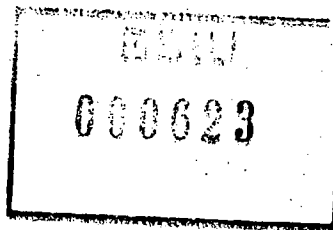
aufzuhalten.

Ein Mißbrauch wird gemäß § 213 des StGB der DDR bestraft
Misuse will be prosecuted according to article 213 of the penal
code of the GDR

Unterschrift des Inhabers
Signature of the bearer

Stempel

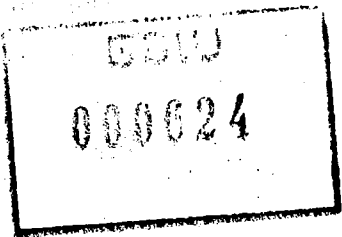
Leiter der Paßkontrolle
Head of the passport inspection



Reisen von Seeleuten anderer Staaten auf dem Land- oder
Luftweg

1. Die Ein- oder Ausreise von Seeleuten anderer Staaten, einschließlich der BRD, auf dem Land- oder Luftweg kann erfolgen
 - bei Havarie, Eis oder anderen Gründen, die eine Weiterfahrt des Schiffes unmöglich machen;
 - aus beruflichen familiären oder gesundheitlichen Gründen;
 - bei Neubesetzung und Ergänzung der Besatzung eines Schiffes oder Abmusterung von Besatzungsmitgliedern;
 - bei Vorliegen anderer Gründe.
- 2.1. Die Ein-, Aus- und Durchreise von Seeleuten der Staaten, mit denen die Befreiung von der Visapflicht für Reisen auf dem Land- oder Luftweg vereinbart wurde, ist zu gestatten, wenn sie im Besitz der entsprechenden Dokumente sind (siehe Anlage). Ein Visum ist nicht erforderlich.
- 2.2. Die Ein- oder Ausreise von Seeleuten der Staaten, mit denen keine Vereinbarungen über die Befreiung von der Visapflicht bei Reisen auf dem Land- oder Luftweg bestehen, ist zu gestatten, wenn sie im Besitz eines Passes oder Seefahrtsbuches mit einem Visum zur Einreise bzw. zur Ausreise sind.

Visa zur Einreise sind von der PKE nur zu erteilen, wenn ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums vorgewiesen wird oder eine fernschriftliche Genehmigung des für den Hafen zuständigen VPKA vorliegt. (Liegt weder ein Berechtigungsschein noch eine fernschriftliche Genehmigung vor, ist die PKE des See-



hafens, in dem das Schiff des Seemanns liegt, in Kenntnis zu setzen; das Visum ist erst zu erteilen, wenn von dieser PKE die Zustimmung des VPKA bzw. des VEB Schiffsmaklerei mitgeteilt wird.)

Anträge auf Visa können vom Leiter des VEB Schiffsmaklerei Rostock oder den Leitern der Nebenstellen und Agenturen des VEB Schiffsmaklerei bei dem für den Sitz ihrer Dienststelle zuständigen VPKA gestellt werden.

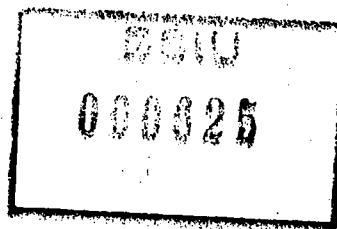
Visa zur Ausreise werden von den VPKA in den Paß und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in das Seefahrtbuch erteilt. In Verbindung mit der Visaerteilung wird eine entsprechende Zählkarte übergeben.

Im Oberseehafen Rostock ist der Leiter der VP-Meldestelle befugt, über Ausreisen zu entscheiden und Visa zur Ausreise zu erteilen. (Die Siegelung erfolgt mit großem Dienstsiegel des VPKA.)

3.1. Bei Seeleuten, die visafrei ein-, aus- oder durchreisen, ist der Paß bzw. das Seefahrtbuch - und sofern ein Dienstauftrag erforderlich ist auch dieser - mit Paßkontrollstempel zu versehen (auch bei Ankunft bzw. Verlassen des Hafens).

3.2. Seeleute, die mit Visum auf dem Land- oder Luftweg einreisen, sind gemäß den dafür geltenden Festlegungen einreisemäßig abzufertigen.

Die Ausreiseabfertigung hat bei Ankunft des auf dem Land- oder Luftweg eingereisten Seemannes im Hafen gemäß den dafür geltenden Festlegungen zu erfolgen.

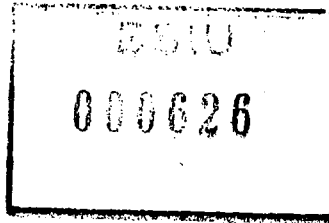


Eine Aufenthaltsberechtigung und ein Ausreisevisum sind nicht erforderlich.

- 3.3. Seeleute, die mit Visum auf dem Land- oder Luftweg ausreisen, sind bei Verlassen des Hafens mit der entsprechenden Zählkarte (Einbehalten und Abstempelung des Einreiseteils, Abstempelung des Ausreiseteils) und durch Anbringen des Paßkontrollstempels auf einer leeren Seite des Passes bzw. Seefahrtsbuches einreisemäßig abzufertigen.

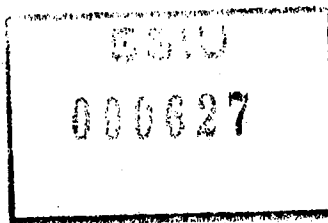
Bei Verlassen der DDR ist der Ausreiseteil der Zählkarte sowie das Visum zur Ausreise gemäß den dafür geltenden Festlegungen ausreisemäßig abzufertigen.

4. Für die Ausreise von Personen, die sich auf Fahrzeugen, denen Notaufenthalt gewährt wurde, befinden, auf dem Land- oder Luftweg gelten diese Festlegungen analog.



Staaten, mit denen die Befreiung von der Visapflicht vereinbart wurde

Staat:	notwendige Dokumente
VR Polen	Seefahrtsbuch
CSSR	" und Dienst-
SR Rumänien	" auftrag "
Ungarische VR	" "
VR Bulgarien	" "
DR Sudan	" "
VDR Jemen	" "
AR Ägypten	" "
UdSSR	Seefahrtsbuch mit Eintragung der entsendenden Dienststelle über das Ziel der Reise und dem Hinweis, daß diese Reise im dienstlichen Auftrag erfolgt
Republik Kuba,	Seefahrtsbuch ("Pasaporte de Marino")
SR Vietnam	Seefahrtsbuch und Dienstauftrag (aus dem Reiseziel und Reisezweck ersichtlich sein müssen)
Republik Indonesien	Seefahrtsbuch ("Buku Pelant") und Dienstauftrag. Die Befreiung von der Visapflicht besteht jedoch nur, wenn die Inhaber Staatsbürger der Republik Indonesien sind.



Oberschreiten der Seegrenze zu Fahrten, die nicht in Territorialgewässer anderer Staaten führen

1. Zum Überschreiten der Seegrenze durch Ausländer, die sich ständig oder zeitweilig in der DDR aufhalten, berechtigt

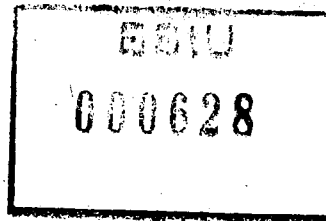
- die Aufenthaltserlaubnis (bei Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR)
- der Heimatpaß oder der Vorläufige Personalausweis, Vordruck PM 12, (bei Ausländern, die sich zeitweilig in der DDR aufhalten)

in Verbindung mit einer "Berechtigung zum Überschreiten der Seegrenze der DDR", Vordruck PM 19.

2. Die Nummer des betreffenden Personaldokumentes muß auf der "Berechtigung ..." eingetragen sein.
Bei Erteilung einer "Berechtigung ..." zu einem Paß werden auf der "Berechtigung ..." die Worte "PA der DDR" gestrichen und darüber das Wort "Paß" vermerkt.

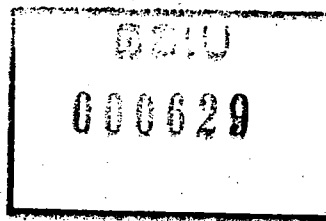
3. Ansonsten gelten die Festlegungen des Abschnittes II/5/3. Eine Abstempelung der Pässe bzw. eventuell vorhandener Visa sowie eine Abfertigung eventuell vorhandener Zählkarten hat nicht zu erfolgen.

Muster der "Berechtigung ...", Vordruck PM 19, siehe Abschnitt II/5/3.



Binnenschiffer der VR Polen und der CSSR

1. Binnenschiffern der VR Polen und der CSSR sowie deren Angehörigen ist der Grenzübertritt auf Binnenschiffen sowie auf dem Land- oder Luftweg zu gestatten, wenn sie im Besitz eines Dokumentes gemäß Abschnitt III/2/2 bzw. III/2/3, Ziffer 2, sind.
Die Abfertigung der Dokumente hat entsprechend den im Abschnitt III/6/1 getroffenen Festlegungen zu erfolgen.
- 2.1. Die Festlegungen der Ziffer 1 gelten auch für Binnenschiffer der CSSR, die auf Binnenschiffen der DDR eingesetzt sind. Vor Gestatten der Ausreise nach der BRD bzw. Westberlin ist insbesondere zu prüfen, ob in den Schifferdienstbüchern die dafür notwendige Berechtigung der zuständigen Organe der CSSR vorhanden ist.
- 2.2. Bürgern der CSSR, die aus dienstlichen Gründen auf Binnenschiffen der CSSR und der BRD reisen und kein Schifferdienstbuch der CSSR besitzen, ist die Ein- bzw. Durchreise zu gestatten, wenn
 - sie im Besitz eines gültigen Passes der CSSR sind
 - sie in der Bordliste eingetragen sind und
 - wenn bei Weiterreisen nach der BRD und Westberlin die gesonderte Ausreisegenehmigung vorhanden und dafür gültig ist.



Ein- und Durchreise auf Binnenschiffen nichtsozialistischer Staaten und Westberlins

1. Die PKE der Grenzübergangsstellen der Binnenwasserstraßen haben die Einreise von Besatzungsmitgliedern von Binnenwasserfahrzeugen nichtsozialistischer Staaten und Westberlins einschließlich deren Familienangehörigen zu gestatten, wenn sie

- im Besitz eines von einer Auslandsvertretung der DDR^x oder einer PKE erteilten Visums zur mehrmaligen Ein- und Ausreise und

- in der Bordliste eingetragen

sind.

Die PKE sind befugt,

- Besatzungsmitgliedern von Binnenwasserfahrzeugen nichtsozialistischer Staaten und Westberlins einschließlich deren Familienangehörige die Ein- und Ausreise bzw. die Durchreise

- Begleitpersonen von im Schlepp beförderten Sportbooten und anderen individuellen Wasserfahrzeugen den Transit zwischen der BRD und Westberlin (zur Beförderung von Sportbooten vgl. auch Abschnitt IV/4/2/5, Ziff. 4.)

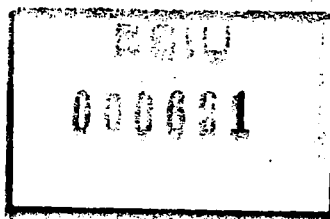
^xDie Botschaft der DDR in Den Haag erteilt an niederländische Binnenschiffsbesatzungen, die im Auftrag der Firma IMOG fahren, Visa zur mehrmaligen Ein- und Ausreise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten.

zu genehmigen und Visa entsprechend den nachfolgenden Festlegungen zu erteilen, wenn

- sie im Besitz eines gültigen Passes bzw. eines anderen gültigen Personaldokumentes sind oder eine IB erwerben,
- für das Binnenwasserfahrzeug - außer für Binnenwasserfahrzeuge der BRD und Westberlins - eine gültige "Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik" vorliegt und
- die Besatzungsmitglieder und deren Familienangehörige in der Bordliste eingetragen sind.

1.1. An den Grenzübergangsstellen Britzer Zweigkanal und Marschallbrücke ist in Durchsetzung des für die Spree-Oder-Wasserstraße zwischen km 15,6 (Marschallbrücke) und km 17,6 (Mühlendammschleuse) verfügten Verkehrsverbotes der Transit von Binnenschiffen mit gefährlichen Gütern nicht zu gestatten. (Das Verkehrsverbot gemäß § 184 Abs. 2 der BWVO i.d.F. der AO Nr. 3 vom 30. 10. 1981 bezieht sich auf die in den Anlagen 4 und 5 zur BWVO genannten feuergefährlichen und explosiven Stoffe und erfaßt, soweit es sich dabei um brennbare Flüssigkeiten handelt, solche mit einem Flammpunkt bis einschließlich 100 °C; nicht jedoch solche mit einem Flammpunkt über 100 °C wie z. B. sogenanntes "schweres Heizöl".)

Entladenen Binnenschiffen, die gefährliche Güter geladen hatten, ist die Durchfahrt zwischen den Grenzübergangsstellen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal nur zu gestatten, wenn die Tankschiffe bzw.



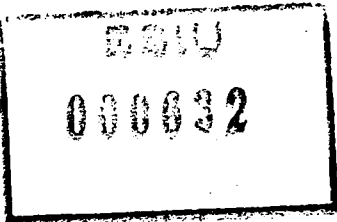
Ladungsbehälter entgast oder mit Inertgas gefüllt sind und darüber ein entsprechender Nachweis an Bord mitgeführt und dem GZA vorgewiesen wird.

(Eine im Einzelfall erforderliche Inertisierung erfolgt durch Füllung mit Stickstoff bis zu einem Restsauerstoffgehalt von 10 %, so daß zur Erhaltung des Inertisierungseffektes Inhaltskontrollen der inertisierten Laderäume bzw. Ladungsbehälter nicht möglich sind. An den Ladeluken inertisierter Laderäume werden im Eingang Zollverschlüsse angelegt. Sollte ausnahmsweise eine Inhaltskontrolle notwendig werden, hat diese nach zentraler Abstimmung zwischen der HA VI und der Zollverwaltung der DDR nur unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für die zur Kontrolle eingesetzten Angehörigen des GZA zu erfolgen.)

2. Bei Genehmigung der Einreise (in Häfen der DDR werden Güter be- oder entladen) ist

- Besatzungsmitgliedern von Binnenwasserfahrzeugen der BRD und Westberlins und deren Familienangehörigen ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) für 3 Monate;
- Besatzungsmitgliedern von Binnenwasserfahrzeugen anderer Staaten als der BRD und deren Familienangehörigen ein Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig) mit einer Gültigkeit entsprechend der vorgesehenen Dauer der Reise oder falls vom Schiffsführer ausdrücklich gewünscht, auch ein Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) mit einer Gültigkeit bis zu höchstens 3 Monaten und nicht über die Gültigkeit der Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der DDR hinaus

zu erteilen.

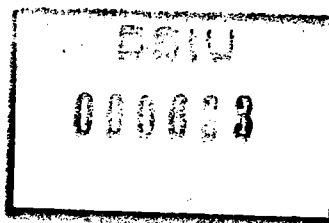


In die Visa ist der Vermerk "Warentransporte mit Binnenschiffen" einzutragen. Die im Abschnitt III/5/15 festgelegten Prinzipien sind zu beachten.

Die Visa zur Ein- und Ausreise berechtigen nicht zur Durchreise.

3. Bei Genehmigung von Transitreisen ist ein Transitvisum zur einmaligen Durchreise als Anlage entsprechend den getroffenen Festlegungen über den Einsatz der Vordrucke A 19/1 - A 19/13 (vgl. Abschnitt III/9/4, insbesondere Anlagen 1a - 2d) zu erteilen.

Transitreisen, bei denen Westberlin durchfahren wird, einschließlich Transitreisen zwischen der BRD und Westberlin bei Nutzung des Teltow-Kanals (Grenzübergangsstellen Cumlosen bzw. Buchhorst, Nedlitz, Dreilinden, Kleinmachnow bzw. in umgekehrter Richtung) gelten als eine einmalige Durchreise, sofern die Durchreise in Westberlin für nicht mehr als 36 Stunden unterbrochen wird. Das für diese Durchreise zu erteilende Transitvisum mit Kontrollabriß (vgl. Abschnitt III/9/4, Anlage 1b) - an den Grenzübergangsstellen Cumlosen und Buchhorst in jedem Falle, also ohne zu prüfen, ob der Transit nach Westberlin unter Nutzung des Teltow-Kanals erfolgen soll oder nicht - ist ausreichend. Wurde die Transitreise in Westberlin für mehr als 36 Stunden unterbrochen, ist ein erneutes Transitvisum ohne Kontrollabriß (vgl. Abschnitt III/9/4, Anlage 1a) zu erteilen.

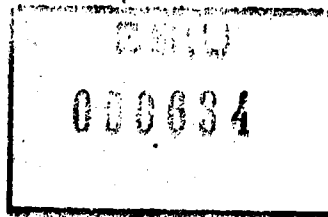


An der Grenzübergangsstelle Kleinmachnow ist bei der Visaerteilung für den Transit nach Westberlin bzw. nach der BRD von den Angaben der Schiffsführer auszugehen.^x

4. Binnenschiffe mit Ladung oder Order für Häfen in der DDR bzw. mit Ladung aus Häfen in der DDR, deren Fahrt in bzw. aus der DDR über Westberlin erfolgt, sind bei Benutzung der Binnenwasserstraßen zwischen der BRD und Westberlin sowie des Teltow-Kanals zwischen den Grenzübergangsstellen Kleinmachnow und Dreilinden nach den für den Transit auf diesen Relationen jeweils geltenden Festlegungen zu behandeln.

Binnenschiffe, die von der VR Polen kommend in Westberlin die Transitreise für mehr als 36 Stunden unterbrochen haben, sind in Nedlitz nach den für den Transit zwischen der BRD und Westberlin geltenden Bestimmungen zu behandeln.

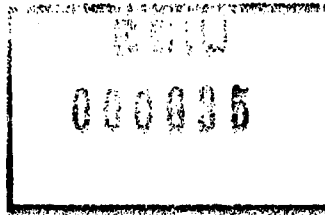
^xRäumen Schiffsführer bei der Beantragung von Transitvisa für den Transit nach der BRD die unter Umständen bestehende Möglichkeit neuer Order vor Erreichen der Grenzübergangsstelle Nedlitz ein, kann dieser Hinweis bei der Visaerteilung im Regelfall unberücksichtigt bleiben. Nur wenn in einem solchen Fall bei einem zollverschlußsicheren mit Zollverschlüssen versehenen Binnenschiff der dann für den Transit nach der BRD erforderliche Warenbegleitschein, in dem das Transportmittel als "leer" bezeichnet wird, nicht vorgewiesen werden kann, hat lediglich eine Abfertigung zum Transit nach Westberlin zu erfolgen.



Meldepflicht über Ein- und Durchfahrten von Binnenschiffen
der BRD und Westberlins

1. Über alle einfahrenden Binnenschiffe der BRD und Westberlins - außer Binnenschiffe, die im Transit zwischen der BRD und Westberlin und von Westberlin nach Westberlin verkehren - sind bis spätestens 3 Stunden nach Einfahrt fernschriftlich nachstehend angeführte Angaben über die Abteilung VI der BV an die territorial zuständige BDVP - Operativer Diensthabender - zu melden:
 - Art des Binnenschiffes (Motorgüterschiff, Schubverband usw.);
 - Name und Eichnummer des Binnenschiffes;
 - Anzahl der an Bord befindlichen Personen
 - Abfahrt von der Grenzübergangsstelle (Datum und Uhrzeit);
 - Reiseziel (Ort der Be- oder Entladung bzw. Zielland).

2. Zu den in Ziffer 1. genannten Binnenschiffen ist darüber hinaus an den Operativen Diensthabenden des VPKA, in dessen Bereich die jeweilige Grenzübergangsstelle liegt, unmittelbar nach Einschwimmen des Fahrzeugs eine inhaltlich gleiche telefonische Vorausmeldung zu übermitteln.



Fahrtrouten, Liegeplätze und Landgang

1. Die für Binnenschiffe der BRD und Westberlins zugelassenen Fahrtrouten und Liegeplätze sind der "Verfügung über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr" vom 30.10.81 (Gesetzessammlung PK 1210/2) bzw. der "Verfügung über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD und Berlin (West) im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West)" vom 20. 3. 1982 (Gesetzessammlung PK 1210/3) zu entnehmen.

2. Der Landgang ist Personen, die sich auf Binnenschiffen der BRD und Westberlins befinden,

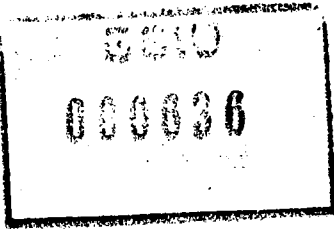
- bei Einreisen an den Orten, an denen der Güterumschlag erfolgt sowie an den dafür zugelassenen Liegeplätzen;

- bei Durchreisen an den dafür zugelassenen Liegeplätzen

gestattet.

Die für den Landgang zugelassenen Liegeplätze sowie die für den Landgang geltenden Festlegungen sind den Anordnungen über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang (Gesetzessammlung PK 1211/1 und 1211/2) zu entnehmen.

3.1. Die Genehmigung zum Landgang ist Personen, die sich auf Binnenschiffen der BRD und Westberlins befinden, bei Einreisen (in Häfen der DDR werden Güter be- oder entladen) von der PKE der Einreisegrenzübergangsstelle durch Anbringen des Stempels



"Berechtigt zum Landgang an Orten, an denen der Güterumschlag erfolgt, jeweils von 07.00 - 24.00 Uhr sowie an den dafür zugelassenen Liegeplätzen bis 24.00 Uhr"

unterhalb des Visums im Paß bzw. bei Westberlinern auf der "Anlage zum Westberliner Personalausweis ..." (Innenseite, links oben) zu erteilen.

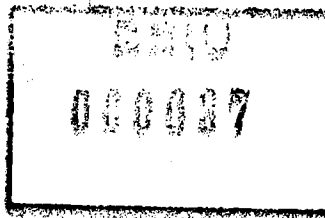
3.2. Bei Durchreisen ist die Genehmigung auf dem Transitvisum vermerkt.

4.1. Bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie Unfällen, Betriebsstörungen, Erkrankungen oder Naturkatastrophen sowie nach Aufforderung oder mit Genehmigung der DVP sind Fahrtunterbrechungen und der Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet.

Der Schiffsführer hat die nächstgelegene Dienststelle der DVP über die Fahrtunterbrechung bei außergewöhnlichen Ereignissen und die dafür maßgebenden Gründe unverzüglich zu unterrichten.

4.2. In Fällen gemäß Ziffer 4.1. wird die Genehmigung zum Landgang durch die Dienststelle der DVP, bei der sich der Schiffsführer meldet, erteilt. Ist der Antrag auf Erteilung von Landgang nicht bei einem Gruppenposten der Wasserschutzpolizei gestellt, muß von der betreffenden Dienststelle der DVP der für den Liegeort des Binnenschiffes zuständige Gruppenposten der Wasserschutzpolizei konsultiert werden.

Als Genehmigung zum Landgang wird der Kontrollschein, Vordruck WS 4, erteilt.



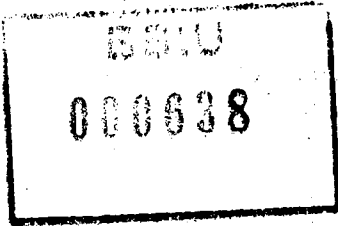
tätig sind, jedoch aus dienstlichen Gründen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn in der Hauptstadt der DDR aufsuchen müssen, ausgestellt.

Die vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellten Dienstaufträge müssen mit dem Dienstsiegel "DDR, Ministerium für Verkehrswesen Nr. 1" und die von der Reichsbahndirektion Berlin ausgestellten mit dem Dienstsiegel "Deutsche Reichsbahn, RBD Berlin, Nr. 1" versehen sein.

3.2. Dienstaufträge werden mit Durchschrift ausgestellt (Durchschreibeverfahren mit blauem Kugelschreiber). Die jeweils angegebene Nummer des Dienstauftrages setzt sich aus 3 Zahlen zusammen:

- die erste Zahl ist stets eine römische zwei (II),
- die zweite Zahl entspricht der laufenden Numerierung der ausstellenden Behörde, wobei das Ministerium für Verkehrswesen die Nummern 1 - 50 und die Reichsbahndirektion Berlin Nummern ab 51 benutzt,
- die dritte Zahl entspricht dem Monat.

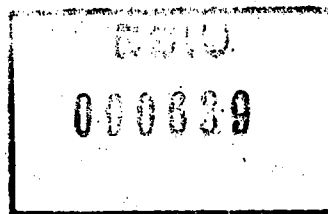
Die Durchschriften von Dienstaufträgen werden am Tage vor ihrer Gültigkeit durch Sonderkurier des Ministeriums für Verkehrswesen und der Reichsbahndirektion Berlin der PKE Bahnhof Friedrichstraße übergeben. Kuriertage sind Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 bis 16.30 Uhr. Durchschriften von Dienstaufträgen, deren Gültigkeit auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, werden mit Sonderkurier bereits am Freitag übergeben.



Die Übergabe erfolgt in einer verschlossenen und versiegelten Kuriertasche, die mit dem Schlüssel, der sich ständig beim Diensthabenden Offizier befindet, zu öffnen ist.

Die Ein- und Ausreise ist nur zu gestatten, wenn die Durchschrift vorhanden ist und die Personalien von Original, Durchschrift und Westberliner Personalausweis übereinstimmen.

Bei der Ausreise sind die Dienstaufträge einzubehalten. Die einbehaltenen Dienstaufträge und deren Durchschriften sind in eigener Zuständigkeit zu vernichten.



Reisen von Binnenschiffen auf dem Land- oder Luftweg

1. Binnenschiffen und deren Familienangehörigen kann die Ausreise aus der DDR auf dem Land- oder Luftweg durch die Dienststellen der DVP genehmigt werden, wenn

- Niedrig- oder Hochwasser, Eisgang oder Havarie eine Rückreise mit dem Binnenschiff unmöglich machen;
- infolge Erkrankung die Weiterfahrt auf dem Binnenschiff nicht möglich ist;
- dringende Familienangelegenheiten dies erfordern;
- Reparaturen an Binnenschiffen auf Werften der DDR durchgeführt werden müssen.

(Eine Ausreise auf dem Wasserwege mit anderen Binnenschiffen ist nicht statthaft.)

Die Beantragung hat durch den Schiffsführer schriftlich bei dem für den betreffenden Liegeort zuständigen VPKA, Abteilung PM, zu erfolgen. Der Antrag wird in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei geprüft und entschieden.

Die Ausreise auf dem Landwege ist zu gestatten, wenn das Visum von der Abteilung PM des zuständigen VPKA durch folgende Eintragung ergänzt wurde:

"Ausreise auf dem Landweg/Luftweg am ... über die Grenzübergangsstelle ... genehmigt."

Die Ausreise hat am genannten Tag und über die genannte Grenzübergangsstelle zu erfolgen.

000640

III/12/2/5
Seite 2

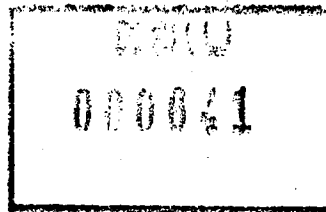
Gleichzeitig wird bei Genehmigung der Ausreise auf dem Land- oder Luftweg von der Abteilung PM die betreffende Person in der Bordliste gestrichen und der Vermerk "Ausreise erfolgte auf dem Landweg/Luftweg" angebracht. Die ergänzenden Vermerke am Visum und in der Bordliste müssen von der Abteilung PM des betreffenden VPKA gesiegt und unterschrieben sein.

2. Besatzungsmitgliedern auf Binnenwasserfahrzeugen, denen aus Gründen nach Ziffer 1. die Unterbrechung der Durchreise gestattet wird, benötigen, unabhängig davon, ob die Weiterreise mit dem Binnenschiff oder von einzelnen Besatzungsmitgliedern auf dem Land- oder Luftweg erfolgt, eine Aufenthaltsberechtigung und ein Ausreisevisum und von den Dienststellen der DVP wird wie im Abschnitt III/9/14, Ziffer 2.1., festgelegt, verfahren.

Wird einzelnen Binnenschiffen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unterbrechung der Durchreise die Ausreise auf dem Land- oder Luftwege gestattet, wird vor der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung und des Ausreisevisums außerdem die Streichung und Bestätigung in der Bordliste wie oben angeführt vorgenommen.

3. Die Einreise von Binnenschiffen zur Ergänzung der Besatzung bzw. zur Neubesetzung eines in der DDR liegenden Binnenschiffes auf dem Land- oder Luftweg kann nach Beantragung der Einreise durch den Schiffsführer bei dem für den Liegeort zuständigen VPKA, Abt. PM, und nach Konsultation mit der zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei genehmigt werden.

Bei Genehmigung wird vom VPKA für Bürger der BRD ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 d, bzw. für Westberliner ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 b, erteilt. Für die Wiederausreise, die nur auf dem Wasserweg zu erfolgen hat, ist kein Ausreisevisum erforderlich.



Abstempelung der Dokumente bei Binnenschiffern

1. Bei Einreisen hat die Abstempelung der Pässe, anderen Personaldokumente und Visa entsprechend den in den Abschnitten III/6/1 und III/6/4 getroffenen Festlegungen zu erfolgen.
Es sind die jeweiligen Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten (Abschnitt III/6/2) auszugeben und abzufertigen.

2.1. Bei Transitreisen hat die Abstempelung der Pässe, anderen Personaldokumente und Visa entsprechend den im Abschnitt III/9/11 getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

2.2. Das Transitvisum gemäß Anlage 4 b des Abschnittes III/9/4 (Transitreisen von anderen Staaten nach und über Westberlin sowie von Westberlin, Grenzübergangsstelle Kleinmachnow, nach der BRD) ist wie folgt mit Paßkontrollstempel zu versehen und zu behandeln:

Einreise: Anbringen des Paßkontrollstempels in der Rubrik "Einreise" ganz links, auf der Durchschrift in der Rubrik "Einreise" sowie zusätzlich auf dem Kontrollabriß, Einbehalten der Durchschrift

Ausreise nach Westberlin:

Abtrennen und Einbehalten des Kontrollabrisses, das Transitvisum ist den Reisenden zu belassen und in der Rubrik "Ausreise" ganz links mit Paßkontrollstempel zu versehen

Einreise aus Westberlin:

Anbringen des Paßkontrollstempels in der Rubrik "Einreise" (die Festlegung der Ziffer 3.2. des

010642

Abschnittes III/12/2/2, wonach das Transitvisum jedoch ungültig ist, wenn die Durchreise in Westberlin für mehr als 36 Stunden unterbrochen wurde, ist zu beachten; in diesem Falle ist das Transitvisum einzubehalten und es ist ein neues Transitvisum zu erteilen)

Ausreise: Anbringen des Paßkontrollstempels in der Rubrik "Ausreise" und Einbehalten des Transitvisums

2.3. Bei Transitreisen zwischen der BRD und der VR Polen über Westberlin bei Nutzung des Teltow-Kanals* (Grenzübergangsstellen Nedlitz, Dreilinden, Kleinmachnow und Britzer Zweigkanal bzw. in umgekehrter Richtung) hat durch die Paßkontrolle an den Grenzübergangsstellen Dreilinden und Kleinmachnow eine gegenseitige Vormeldung unter Angabe von

- Art des Binnenschiffes
- Name und Eichnummer des Binnenschiffes
- Abfahrzeit an der Grenzübergangsstelle
- kleine Personalien der Schiffsbesatzung

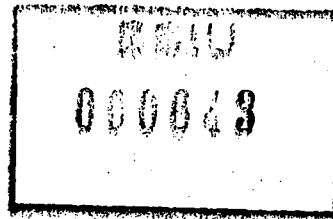
zu erfolgen.

Anhand dieser Meldungen ist bei der Ausreisekontrolle zu überwachen, daß nur die Personen, die einreisten, die DDR nach Westberlin verlassen.

An den Grenzübergangsstellen Dreilinden und Kleinmachnow ist der Paßkontrollstempel auf der Vorderseite des Transitvisums bei der Einreise oben links und bei der Ausreise oben rechts anzubringen.

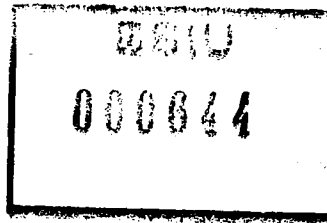
An allen anderen Grenzübergangsstellen hat die Abstempelung und Behandlung des Transitvisums wie unter 2.2. festgelegt zu erfolgen.

(26. Änderung)



III/12/2/6
Seite 3

- 2.4. An Inhaber eines Transitvisums gemäß Anlage 4 b des Abschnittes III/9/4 im Einzelfall ausgestellte Identitätsbescheinigungen sind in Übereinstimmung mit der Gültigkeit des Transitvisums durchgängig für den Vollzug des Transits anzuerkennen, bei allen Grenzübertritten mit Paßkontrollstempel zu versehen und erst bei der letzten Ausreise einzubehalten.
Pässe sind ebenfalls bei allen Grenzübertritten mit Paßkontrollstempel zu versehen.



Luftfahrtpersonal anderer Staaten

1. Luftfahrtpersonal der

- Staaten, mit denen die Befreiung von der Visapflicht für Dienstreisen vereinbart ist und das im Besitz von Pässen ist, die gemäß Abschnitt 2 zur visafreien Einreise berechtigen;
- VR Polen, SR Rumänien, Ungarischen VR und VR Bulgarien, das im Besitz von Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal ist (mit diesen Staaten ist die Anerkennung der Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal als Paßersatz und für die visafreie Einreise vereinbart);
- Republik Irak, das im Besitz von Pässen ist

benötigt bei Einreisen mit Luftfahrzeugen kein Visum der DDR.

- 1.1. Auf dem Land- oder Seeweg kann Luftfahrtpersonal der SR Rumänien, Ungarischen VR und VR Bulgarien die Staatsgrenze der DDR mit Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal überschreiten (Ein- und Ausreise), wenn zum Erlaubnisschein ein Auftrag vorgewiesen wird.

Bei Ausreisen aus der DDR muß der Auftrag vom Leiter des Flughafens, von dem aus die Rückreise angetreten wird, unterschrieben und gesiegelt sein.

Luftfahrtpersonal der VR Polen kann die Staatsgrenze auf dem Land- oder Seeweg mit dem Erlaubnisschein für Luftfahrtpersonal ohne besonderen Auftrag überschreiten.

2. Für den Grenzübertritt von Luftfahrtpersonal anderer als der unter 1. genannten Staaten ist ein Paß mit Visum erforderlich.

Diese Visa werden von den Auslandsvertretungen der DDR generell als "Dienstvisum" gekennzeichnet, zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) erteilt und in der Rubrik "nach" mit dem Vermerk "als Luftfahrtpersonal" versehen.

Sie berechtigen nur zur Ein- und Ausreise in Ausübung der Tätigkeit als Luftfahrtpersonal über die Grenzübergangsstellen der Flughäfen sowie zum Grenzübertritt nach und von Westberlin bei Aufenthalten in der Hauptstadt der DDR.

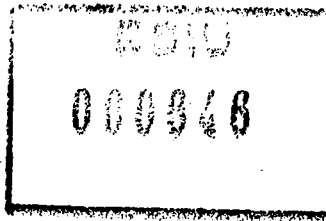
3. Luftfahrtpersonal gemäß Ziffer 1. kann sich während des Aufenthaltes des Flugzeuges im gesamten Gebiet der DDR aufhalten.

Luftfahrtpersonal gemäß Ziffer 2. kann sich während des Aufenthaltes des Flugzeuges in der dem Flughafen nächstgelegenen Stadt aufhalten.

Bei notwendigen Übernachtungen ist mit der Übergabe des Meldescheines der Beherbergungsstätte die polizeiliche Meldepflicht erfüllt.

4. Die Erlaubnisscheine bzw. Pässe sind nur dann mit Paßkontrollstempel zu versehen, wenn der Flughafen verlassen wird.

Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal der VR Polen sind in keinem Fall mit Paßkontrollstempel zu versehen.

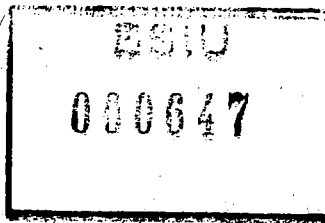


Luftfahrtpersonal gemäß Ziffer 2. sowie Luftfahrtpersonal der Republik Irak ist im Falle des Verlassens des Flughafens mit Zählkarte, Vordruck F 73/1, abzufertigen.

5. Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen der Staaten, die der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen beigetreten sind bzw. mit denen in Konsularverträgen spezielle Regelungen für das Aufsuchen ihres Konsuls vereinbart wurden, sind berechtigt, ihren Konsul aufzusuchen. Ist ihnen das mit ihren Dokumenten entsprechend den jeweils zutreffenden Bestimmungen (vgl. Ziffer 3.) nicht möglich, haben sie zu diesem Zweck bei dem für den Flughafen nächstgelegenen VPKA, PM, eine Aufenthaltsberechtigung einzuholen.^x

Die Aufenthaltsberechtigung wird vom VPKA, PM, sofort mit einer Gültigkeit für das gesamte Gebiet der DDR, jedoch nur für den unbedingt benötigten Zeitraum, erteilt. Die VPKÄ, PM, sind angewiesen, das OLZ des Arbeitsbereiches Paßkontrolle und die zuständige KD darüber umgehend zu verständigen.

^xDie betreffenden Staaten - es sind die überwiegende Mehrzahl aller Staaten - können durch die Mitarbeiter des PM aus den Anlagen 5 und 19 der DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP entnommen werden.

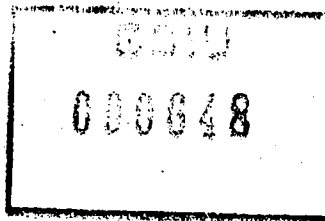


Kontrolle von Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn

1. Beschäftigte der Deutschen Bundesbahn, die im Rahmen ihrer Dienstausübung die Betriebswechselbahnhöfe der DDR betreten, unterliegen nicht der Paß- und Visapflicht.

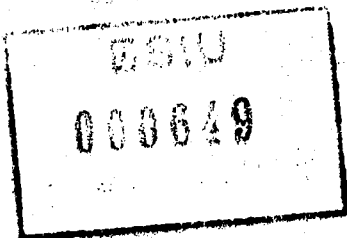
Den Paßkontrolleinheiten obliegt

- die Kontrolle der Ausweise des Fahr- und Zugbegleitpersonals der BRD beim Eintreffen an den Grenzbahnhöfen der DDR, die Ausweise sind nicht einzubehalten und beim Verlassen der Grenzbahnhöfe nach der BRD sind sie im Regelfall keiner erneuten Kontrolle zu unterziehen;
- die Nachweisführung über den Aufenthalt der Beschäftigten der Bundesbahn auf den Grenzbahnhöfen der DDR durch Erarbeitung und ständige Vervollkommnung einer Stammkartei, in der die Beschäftigten der Bundesbahn mit den kleinen Personalien unter Angabe der Aufenthaltszeiten zu erfassen sind;
- die Kontrolle und Überwachung des Aufenthaltes der Beschäftigten der Bundesbahn auf den Grenzbahnhöfen der DDR, der im Rahmen der dafür für jeden Grenzbahnhof durch die Deutsche Reichsbahn festgelegten Bedingungen und Bereiche gestattet ist, wobei ein Verlassen der Grenzbahnhöfe der DDR nicht zuzulassen ist.



Kontrolle von Westberlinern, die Angestellte der Deutschen Reichsbahn sind

1. Westberlinern, die Angestellte der Deutschen Reichsbahn sind, ist der Grenzübertritt im Rahmen ihrer Dienstausbübung zu gestatten, wenn sie im Besitz ihres Westberliner Personalausweises und eines Dienstausweises der Deutschen Reichsbahn, versehen mit einer Berechtigung zum Grenzübertritt, oder eines Sonderdienstauftrages sind.
- 2.1. Dienstausweise berechtigen nur zum Grenzübertritt, wenn sie mit den entsprechenden gültigen Berechtigungen (blaues Einlageblatt), ausgestellt vom PdVP Berlin, Abt. PM, versehen sind.
Die Berechtigungen müssen mit Tinte ausgeschrieben und mit dem großen Dienstsiegel versehen sowie unterschrieben sein. Veränderungen in erteilten Berechtigungen sind nicht zulässig. Die Berechtigungen werden mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilt.
- 2.2. Der Dienstausweis der Deutschen Reichsbahn - Form IV - berechtigt den Inhaber, zur Dienstausbübung die Staatsgrenze zwischen der Hauptstadt der DDR und Westberlin über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße zu überschreiten.
- 2.3. Der Dienstausweis der Deutschen Reichsbahn - Form V - berechtigt den Inhaber, zur Dienstausbübung die Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin auf den Strecken von Grunewald nach Potsdam, Wustermark, Nauen und Seddin zu überschreiten.
- 2.4. Der Dienstausweis der Deutschen Reichsbahn - Form VI - berechtigt den Inhaber, zur Dienstausbübung die Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin zu überschreiten.



3.1. Dienstaufträge der Deutschen Reichsbahn berechtigen den Inhaber in Verbindung mit dem Westberliner Personalausweis zur Einreise über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße und zum Aufenthalt in der Hauptstadt der DDR im Rahmen der im Dienstauftrag festgelegten Frist.

Sie werden vom Ministerium für Verkehrswesen und der Reichsbahndirektion Berlin für Westberliner, die als Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn in Westberlin

ESIU

000650

III/12/4/2
Seite 3

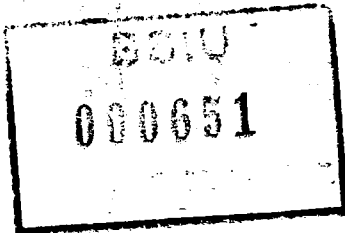
tätig sind, jedoch aus dienstlichen Gründen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn in der Hauptstadt der DDR aufsuchen müssen, ausgestellt.

Die vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellten Dienstaufträge müssen mit dem Dienstsiegel "DDR, Ministerium für Verkehrswesen Nr. 1" und die von der Reichsbahndirektion Berlin ausgestellten mit dem Dienstsiegel "Deutsche Reichsbahn, RBD Berlin, Nr. 1" versehen sein.

3.2. Dienstaufträge werden mit Durchschrift ausgestellt (Durchschreibeverfahren mit blauem Kugelschreiber). Die jeweils angegebene Nummer des Dienstauftrages setzt sich aus 3 Zahlen zusammen:

- die erste Zahl ist stets eine römische zwei (II),
- die zweite Zahl entspricht der laufenden Numerierung der ausstellenden Behörde, wobei das Ministerium für Verkehrswesen die Nummern 1 - 50 und die Reichsbahndirektion Berlin Nummern ab 51 benutzt;
- die dritte Zahl entspricht dem Monat.

Die Durchschriften von Dienstaufträgen werden am Tage vor ihrer Gültigkeit durch Sonderkurier des Ministeriums für Staatssicherheit dem Diensthabenden Offizier der Paßkontrolleinheit Bahnhof Friedrichstraße übergeben. In dringenden Fällen kann die Übergabe auch durch Sonderkurier des Ministeriums für Verkehrswesen oder der Reichsbahndirektion Berlin erfolgen. Kuriertage sind Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 bis 16.30 Uhr. Durchschriften von Dienstaufträgen, deren Gültigkeit auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, werden mit Sonderkurier bereits am Freitag übergeben.



Die Übergabe erfolgt in einer verschlossenen und versiegelten Kuriertasche, die mit dem Schlüssel, der sich ständig beim Diensthabenden Offizier befindet, zu öffnen ist.

Die Ein- und Ausreise ist nur zu gestatten, wenn die Durchschrift vorhanden ist und die Personalien von Original, Durchschrift und Westberliner Personalausweis übereinstimmen.

Bei der Einreise ist die Durchschrift mit Datumstempel zu versehen.

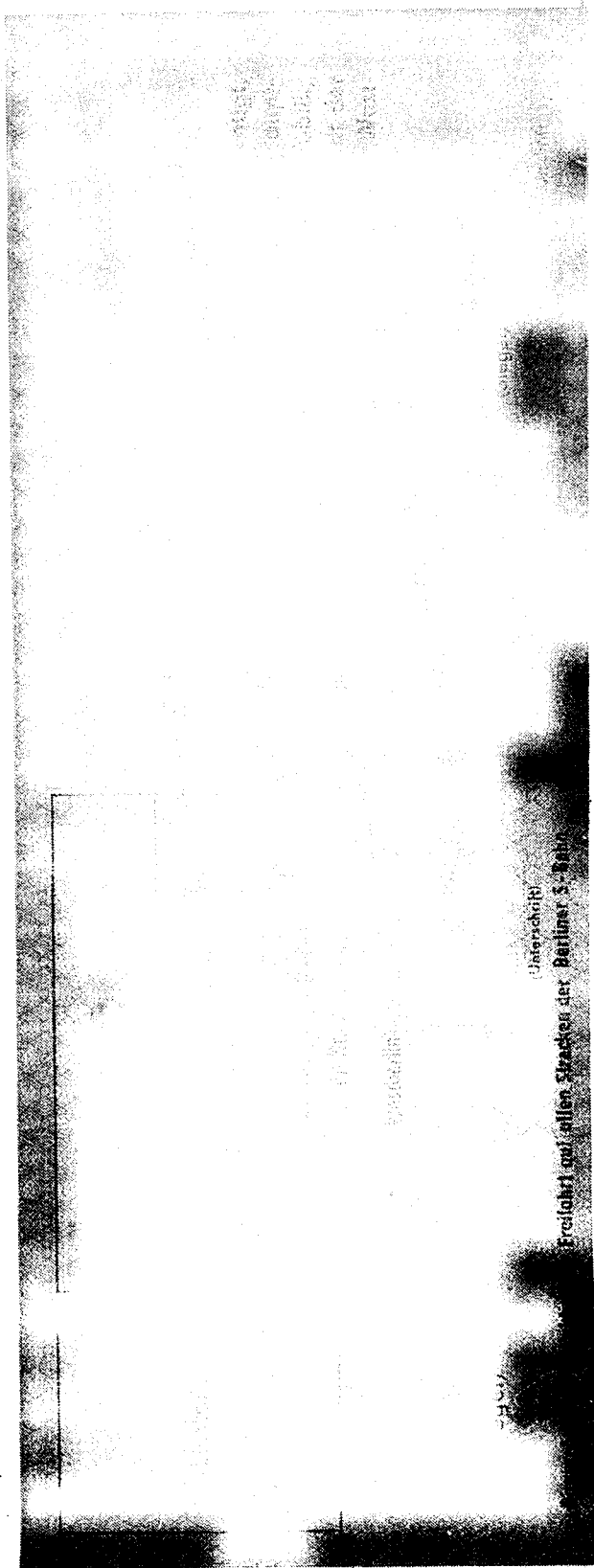
Bei der Ausreise ist das Original einzubehalten. Der Zeitpunkt der Rückkehr ist durch Anbringen des Datumstempels auf der Durchschrift zu vermerken.

Die einbehaltenen Originale sind mit der Durchschrift zusammenzuheften. Die zusammengehefteten Originale und Durchschriften sowie Durchschriften, deren Originale am Gültigkeitstag zum Grenzübertritt nicht benutzt werden, sind am nächstfolgenden Tag dem Sonderkurier zu übergeben, wobei die Übergabe nur an den Sonderkurier des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfolgen hat.

BSIU

000852

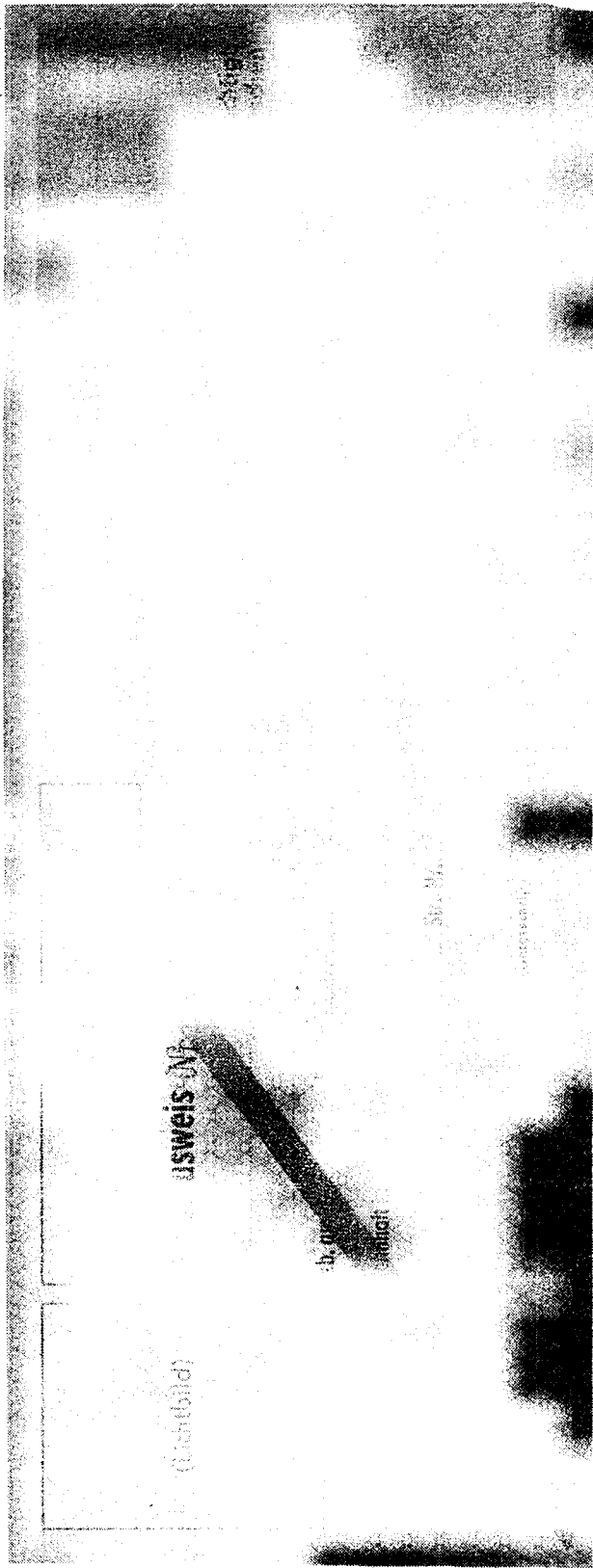
ITV/17/472
Anlage 1



(Überschnitt)
Freilicht auf allen Strassen der Berliner S-Bahn

BND
000658

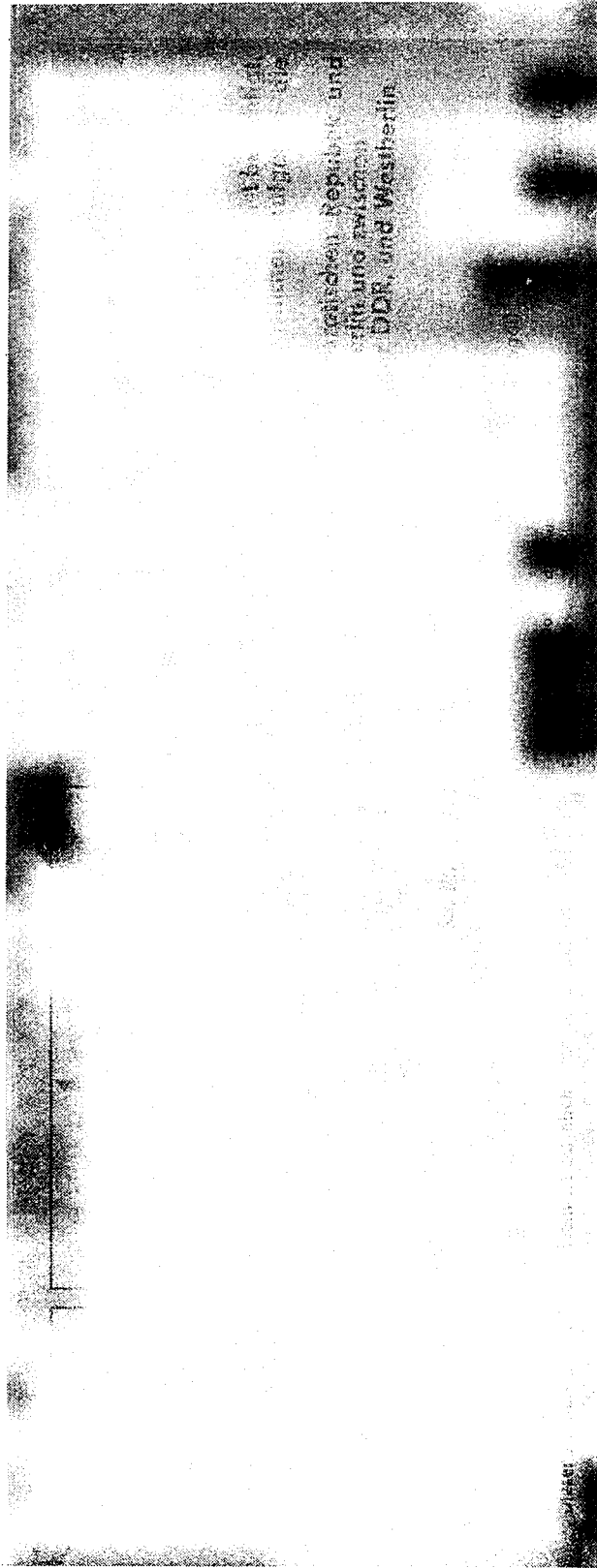
III/VZ/72
Anlage



SSW

000654

III/12/4/2
Anlage 3



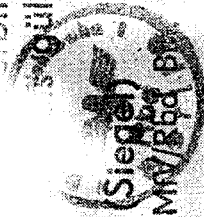
Sonder-Dienstauftrag Nr. III /

gültig am 19..... von bis Uhr

Name:

PA-Nr.:

Der obengenannte Mitarbeiter des Deutschen Nationalen Verkehrswesens der DDR ist beauftragt, zur Erledigung von die Dienstreisen Angelegenheiten in Berlin, Hauptstadt der DDR, die die Grenze zwischen Berlin, Hauptstadt der DDR, und Berlin (West) an der Grenzübergangsstelle „Berlin-Bahnhof-Friedrichstraße“ zu erledigen.
Dieser Sonderdienstauftrag ist in Verbindung mit dem Dienst- bzw. Betrieb. gültig.

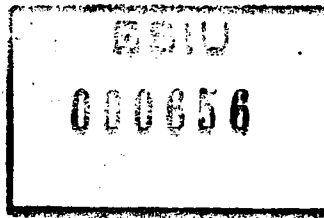


Tag der Ausstellung

III/12/4/2
Anlage 4

000655

BSIU



Grenzübertritte über die Staatsgrenze der DDR zur VR Polen
und zur CSSR im Rahmen der Zusammenarbeit und gegenseitigen
Hilfe in Grenzangelegenheiten

1. Bürger der VR Polen und der CSSR, die im Besitz von Grenzausweisen der VR Polen bzw. der CSSR sind, können die Staatsgrenze der DDR überschreiten und sich zur Erfüllung von Aufträgen ihrer zuständigen Dienststellen im vertraglich festgelegten bzw. im Grenzausweis bezeichneten Gebiet aufhalten.
 - 1.1. Bürgern der VR Polen und der CSSR, die auf Grund von Vereinbarungen der zuständigen Organe der VR Polen bzw. der CSSR und der DDR mit Arbeiten in der Nähe der Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet der DDR beauftragt sind (z. B. Arbeiten an verkehrs- und anderen technischen Anlagen, Instandhaltung und Kontrolle kommunaler Einrichtungen, Arbeiten auf den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen), ist der Grenzübertritt zu gestatten, wenn sie im Besitz eines Grenzausweises der CSSR bzw. der VR Polen sind.

Angehörige der Grenz- und Zollkontrollorgane, Beschäftigte der Eisenbahnverwaltungen und Beschäftigte anderer an der Kontrolle und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs beteiligter Organe der VR Polen und der CSSR können zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Gebiet der DDR ebenfalls mit Grenzausweis betreten.
 - 1.2. Der Grenzübertritt erfolgt grundsätzlich über die Grenzübergangsstellen. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten der VR Polen bzw. der CSSR und der DDR der Grenzübertritt auch an anderen Orten erfolgen.

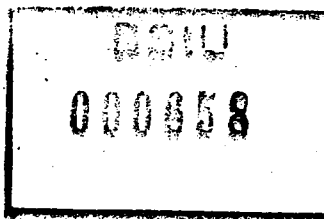
- 1.3. Der Grenzausweis der VR Polen berechtigt zum Aufenthalt auf dem Gebiet der DDR bis zu einer Entfernung von 150 m von der Staatsgrenze, sofern nicht auf Grund gegebener Notwendigkeit im Grenzausweis der VR Polen vom ausstellenden Organ ein Vermerk über eine darüber hinausgehende zulässige Aufenthaltsentfernung von der Staatsgrenze eingetragen ist.

Der Grenzausweis der CSSR berechtigt zur Durchführung von Arbeiten auf dem Gebiet der DDR bis zu einer Tiefe von 5 km. Bei Notwendigkeit kann diese Entfernung mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten der DDR und der CSSR erweitert werden.

- 1.4. Der Aufenthalt von Bürgern der VR Polen auf dem Gebiet der DDR darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Wenn Arbeiten von Bürgern der VR Polen nachts ausgeführt werden sollen, müssen darüber die Grenzbevollmächtigten und in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane rechtzeitig informiert werden. Diese Information entfällt für die Beschäftigten, die zur Sicherung des Verkehrsablaufs an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen Tag und Nacht eingesetzt sind.

Für Bürger der CSSR gelten diese Festlegungen nur dann, wenn sie die Staatsgrenze der DDR zur Durchführung von Arbeiten außerhalb von Grenzübergangsstellen überschritten haben.

- 1.5. Die unter 1.3. und 1.4. genannten Einschränkungen finden auf die mit Grenzausweis der VR Polen und der CSSR einreisenden Angehörigen der Grenz- und Zollkontrollorgane,



Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen und Beschäftigten anderer an der Kontrolle und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs beteiligter Organe der VR Polen und der CSSR keine Anwendung.

- 1.6. Die Kontrolle der mit Grenzausweis reisenden Bürger beschränkt sich auf die Prüfung der Identität und der Gültigkeit der Grenzausweise.

2. Zur Erfüllung der sich aus dem "Vertrag zwischen der DDR und der VR Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten" und dem "Vertrag zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten" ergebenden Aufgaben sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der gemeinsamen Staatsgrenze werden Grenzbevollmächtigte (Hauptgrenzbevollmächtigte, Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten, Grenzbevollmächtigte, Stellvertreter und Gehilfen der Grenzbevollmächtigten) eingesetzt.
Die Grenzbevollmächtigten der VR Polen und der CSSR erhalten zur Ausübung ihrer Funktion Vollmachten, die in polnischer und deutscher Sprache bzw. in tschechischer oder slowakischer und deutscher Sprache ausgefertigt sind und mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein müssen.

- 2.1. Die Vollmachten berechtigen die Grenzbevollmächtigten der VR Polen und der CSSR, zur Erfüllung ihrer Aufgaben an der gesamten Staatsgrenze der VR Polen zur DDR bzw. der CSSR zur DDR bzw. an den in der Vollmacht näher bezeichneten Abschnitten der Staatsgrenze das Gebiet der DDR zu betreten (Muster der Vollmachten siehe Gesetzessammlung PK 1541, Blatt 13 - 15, bzw. 1520, Blatt 9 - 11).

BSIU

000659

III/12/5/1
Seite 4

2.2. Schriftführer, Experten und Dolmetscher sowie andere Personen, deren Anwesenheit bei der Erfüllung von Aufgaben der Grenzbevollmächtigten der VR Polen auf dem Gebiet der DDR erforderlich ist, können das Gebiet der DDR betreten, wenn sie im Besitz einer Bescheinigung eines Grenzbevollmächtigten der VR Polen sind. Der Ort des Grenzübertritts (Grenzübergangsstelle bzw. Grenzabschnitt) wird in der Bescheinigung vorgeschrieben.

Experten, deren Anwesenheit bei der Erfüllung von Aufgaben der Grenzbevollmächtigten der CSSR auf dem Gebiet der DDR erforderlich ist, überschreiten die Staatsgrenze nur in Anwesenheit von Grenzbevollmächtigten.

Úřední záznamy
amtliche Eintragungen

(vymezení prostoru apod.)
(Abgrenzung des Bereiches u. dgl.)

ČESKOSLOVENSKÁ SOCIALISTICKÁ REPUBLIKA
TSSCHECHOSLOWAKISCHE SOZIALISTISCHE
REPUBLIK

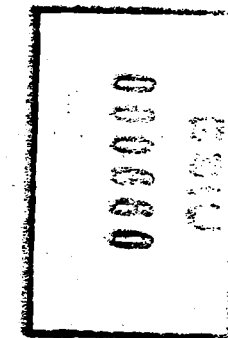


HRANIČNÍ PRŮKAZ
GRENZÜBERTRETTSAUSWEIS

pro překračování státních hranic mezi Československou socialistickou republikou a Německou demokratickou republikou.

zum Überschreiten der Staatsgrenze zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik.

Číslo:
Nummer:



(11. Änderung)

III/12/5/1
Anlage 1

Tento průkaz platí do:

Dieser Ausweis ist gültig bis:

Vydal:

Ausgestellt von:

Místo a datum vydání:

Ort und Datum der Ausstellung:

L. S.

Podpis:

Unterschrift:

Tento průkaz byl vydán k plnění úkolů uvedených v čl. 23 Smlouvy mezi Československou socialistickou republikou a Německou demokratickou republikou o spolupráci na společných státních hranicích a o vzájemné pomoci v hraničních otázkách podepsané v Berlíně dne 8. září 1976; za podmínek uvedených v této smlouvě opravňuje držitele překračovat státní hranice a pobývat na státním území NDR.

Dieser Ausweis wurde ausgestellt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 23 des in Berlin am 8. September 1976 unterzeichneten Vertrags zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und den gegenseitigen Beistand in den Grenzfragen; unter den in diesem Vertrag angegebenen Bedingungen berechtigt er den Inhaber, die Staatsgrenze zu überschreiten und sich auf dem Staatsterritorium der DDR aufzuhalten.

Podobenka

Lichtbild

L. S.

Podpis držitele:

Unterschrift des Inhabers:

Příjmení a jméno:

Zu - und Vorname:

Datum a místo narození:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Zaměstnavatel:

Angestellt (bei, in):

000001
1976

POUCZENIE

1. Posiadacz przepustki granicznej jest obowiązany:
 - a) przed przekroczeniem granicy państwowej zgłosić się do najbliższych organów ochrony granic i ściśle stosować się do ich wskazówek;
 - b) udać się najkrótszą drogą do miejsca pracy i z powrotem;
 - c) przestrzegać obowiązujące przepisy państwa na terytorium którego się znajduje;
 - d) po zakończeniu pracy niezwłocznie opuścić terytorium drugiego państwa;
 - e) o zagubieniu lub zniszczeniu przepustki granicznej zawiadomić w przeciągu 24 godzin organ, który wydał przepustkę;
 - f) w razie dłuższej przerwy w wykonywaniu pracy złożyć przepustkę graniczną w swoim miejscu zatrudnienia.
2. Posiadacz przepustki granicznej ma prawo przy przekraczaniu granicy państwowej zabrać ze sobą bez zezwoleń wywozowych i przywozowych oraz bez cła i innych opłat:
 - a) przedmioty niezbędne do wykonywania pracy pod warunkiem, że będą one zużyte lub przyniesione z powrotem;
 - b) inne rzeczy osobiste, stosownie do obowiązujących przepisów celnych.

POLSKA RZECZPOSPOLITA LUDOWA
VOLKSREPUBLIK POLEN

PRZEPUSTKA GRANICZNA

Seria NA Nr 000000

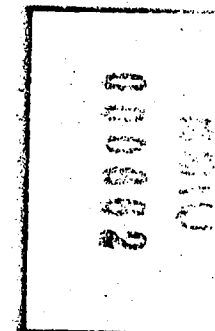
uprawniająca do przekraczania granicy państwowej między Polską Rzeczpospolitą Ludową a Niemiecką Republiką Demokratyczną

GRENZAUSWEIS

zum Übertritt der Staatsgrenze zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik

WAŻNA WRAZ Z DOWODEM OSOBISTYM
GÜLTIG NUR MIT DEM PERSONAL AUSWEIS

SERIA _____ Nr _____
SERIE



(19. Änderung)

III/12/5/2
Anlage 2

4

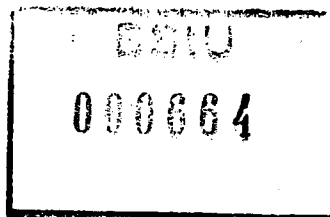
BSIU

000063

Nazwisko Name	_____
Imię Vorname	_____
Data i miejsce urodzenia Geburtsdatum und Geburtsort	_____
<small>własnoręczny podpis posiadacza przepustki granicznej Eigenhändige Unterschrift des Grenzausweisbesitzers</small>	
Possiadacz przepustki granicznej jest uprawniony do przekraczania granicy państwowej Der Grenzausweisbesitzer ist berechtigt die Staatsgrenze zu überschreiten	

w celu zum Zwecke	_____
w miejscu – na odcinku Grenzübergangsstelle im Abschnitt	_____
i ma prawo pobytu und hat das Aufenthaltsrecht	_____

Przepustka graniczna ważna do: Der Grenzausweis ist gültig bis:	_____
m. p.	Pieczęć i podpis urzędu wystawiającego przepustkę graniczną Siegel und Unterschrift der Ausstellungsbehörde des Grenzausweises
Data wystawienia Ausstellungsdatum	_____



Grenzübertritt von Bürgern der VR Polen und der CSSR bei
Katastrophen

1. Zur Hilfeleistung bei Elementarkatastrophen, Havarien, Bränden und anderen Notsituationen im grenznahen Gebiet der DDR können Rettungseinheiten einschließlich Feuerwehreinheiten, Hilfsmannschaften, Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens aus der VR Polen bzw. der CSSR das Gebiet der DDR betreten, wenn eine entsprechende Mitteilung des Kommandanten der Grenzübergangsstelle vorliegt und wenn die Bürger der VR Polen bzw. der CSSR im Besitz ihres Personalausweises sind. Sie können sich auf dem Gebiet der DDR während der für die Hilfeleistung erforderlichen Zeit aufhalten.

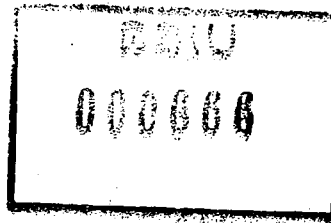
- 1.1. Die Grenzübergangsstellen und Orte für den Grenzübertritt von Bürgern der VR Polen bzw. von Bürgern der CSSR sind der Anlage 8 zur "Vereinbarung zwischen den Ministerien für Nationale Verteidigung der DDR und der VR Polen zur Durchführung des Vertrages zwischen der DDR und der VR Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten" (siehe Gesetzessammlung PK 1541 a, Blatt 15) bzw. der Anlage 6 zur "Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der DDR und dem Föderativen Ministerium des Innern der CSSR zur Durchführung des Vertrages zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten" (siehe Gesetzessammlung PK 1520 a, Blatt 8) zu entnehmen.

000665

III/12/5/2
Seite 2

- 1.2. Im Falle der Benutzung einer Grenzübergangsstelle erfolgt die Paßkontrolle entsprechend den durch den Kommandanten der Grenzübergangsstelle mit der Paßkontrolleinheit abgestimmten Festlegungen.

2. Bei Elementarkatastrophen, Bränden, Havarien oder anderen Notsituationen können Personen das Gebiet der DDR an jeder Stelle und zu jeder Zeit betreten, wenn dadurch Gefahr für Leib und Leben der eigenen Person oder anderer Personen abgewendet werden kann. Die Rückkehr dieser Personen gewährleisten die Grenzbevollmächtigten beider Staaten.



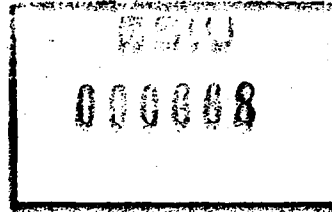
Grenzübertritt von Bürgern der VR Polen und der CSSR zur
Teilnahme an Massenveranstaltungen

1. Bürger der VR Polen und der CSSR können die Staatsgrenze der DDR zwecks Teilnahme an Massenveranstaltungen mit politischem Charakter im grenznahen Gebiet der DDR, die gemeinsam von staatlichen oder gesellschaftlichen Organen der DDR und der VR Polen bzw. der CSSR organisiert werden, überschreiten.

Die Abwicklung dieser Grenzübertritte erfolgt entsprechend den vor der Veranstaltung vom Veranstalter mit den Hauptgrenzbevollmächtigten abgestimmten Prinzipien.

2. Seitens der Abteilung VI ist - sofern der Grenzübertritt über eine Grenzübergangsstelle erfolgen soll - zu sichern, daß mit dem Veranstalter und den Grenzbevollmächtigten rechtzeitig die Organisation und Abwicklung des Grenzübertritts abgestimmt wird.

BSIU
000007



Die Paßkontrolle und Visaerteilung bei Einreisen zum Besuch der Leipziger Messen

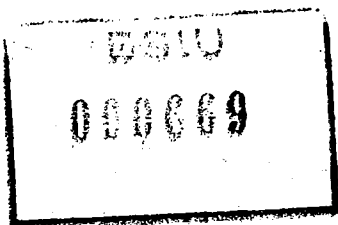
1. Die Paßkontrolle und Visaerteilung bei Einreisen zum Besuch der Leipziger Messen hat entsprechend den in den Abschnitten III/1 - III/6 festgelegten Bestimmungen und den nachfolgend genannten besonderen Festlegungen zu erfolgen.

2. Bei Bürgern nichtsozialistischer Staaten - außer der BRD - ist auch der Personalausweis bzw. die Identitätskarte anzuerkennen. Eine Identitätsbescheinigung ist nicht erforderlich.

- 3.1. Bei bestehender Visapflicht werden von den Auslandsvertretungen der DDR, den Visabüros Saßnitz und Warnemünde und den Paßkontrolleneinheiten an den Grenzübergangsstellen Visa zur Ein- und Ausreise mit der Eintragung "Leipziger Messe" (nachfolgend als "Messevisa" bezeichnet) erteilt.

- 3.2. Zu den jeweiligen Messen können
 - Aussteller ab 3 Monate vor Beginn und bis 6 Wochen nach Beendigung,
 - Messebesucher ab 3 Tage vor Beginn und bis 3 Tage nach Beendigungein- bzw. ausreisen.

Entsprechend diesen für jede Messe gesondert festgelegten Ein- und Ausreisedaten werden die Messevisa befristet.



3.3. Messevisa berechtigen

- zur ein- oder mehrmaligen Ein- und Ausreise über alle für den Inhaber und die jeweilige Verkehrsart zugelassenen Grenzübergangsstellen und mit jedem Verkehrsmittel, außer mit Zweiradfahrzeugen;
- zur Rückreise ab Westberlin zur einmaligen Durchreise *(außer Bürger der BRD)*

im Rahmen der festgelegten Gültigkeit.

4.1. Die Paßkontrollleinheiten sind befugt, bei Vorlage eines Messeausweises Messevisa zu erteilen.

4.2. Messeausweise werden ausgegeben für

- Aussteller und Aufbaupersonal (auf der Vorderseite sind sie mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet);
- Besucher.

Inhabern eines Messeausweises für Aussteller und Aufbaupersonal ist das Messevisum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) zu erteilen.

Inhabern eines Messeausweises für Besucher ist das Messevisum zur Ein- und Ausreise (einmalig) zu erteilen.

Messebesuchern aus anderen Staaten - außer der BRD - kann auf Wunsch auch das Messevisum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) erteilt werden.

BRD
000670

III/13/1
Seite 3

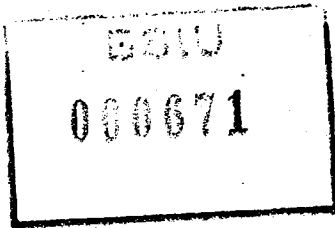
4.3. Die Termine,

- ab und bis wann Messevisa für Aussteller und Besucher zu erteilen sind,
- bis zu denen die Wiederausreise der Aussteller und Besucher zu erfolgen hat,

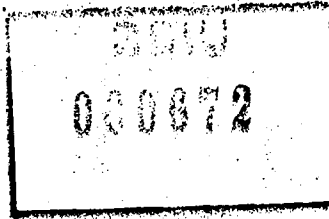
werden für jede Messe gesondert mitgeteilt.

Es ist zu gewährleisten, daß Messevisa nur innerhalb des jeweils festgelegten Einreisezeitraumes erteilt und entsprechend den jeweils festgelegten Ausreiseterminen befristet werden.

- 4.4. Als Reiseziel ist im Visum "Leipziger Messe" einzutragen, sofern nicht Visastempel verwendet werden, die diese Eintragung bereits enthalten.
- 4.5. Bürgern anderer Staaten - außer der BRD -, die mit Personalausweis bzw. Identitätskarte anreisen, ist das Visum auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" zu erteilen.
- 4.6. Bürgern anderer Staaten - außer der BRD -, die sich zunächst in der Hauptstadt der DDR aufhalten wollen, ist ein Messevisum mit dem Zusatzstempel "Gültig für die Hauptstadt der DDR, Berlin" zu erteilen.
- 5.1. Bürgern anderer Staaten - außer der BRD -, die einen touristischen Aufenthalt in Leipzig gebucht haben und gleichzeitig einen Messeausweis besitzen, ist ein Messevisum zu erteilen.
Besitzen sie keinen Messeausweis, ist entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III/5/8 zu verfahren.



- 5.2. Wird von Bürgern anderer Staaten oder Westberlinern ein Messeausweis und ein "Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums vorgelegt, ist nur dann ein Messevisum zu erteilen, wenn das im "Berechtigungsschein ..." genannte Reiseziel Leipzig nicht einschließt, der Bürger jedoch auf direktem Weg nach Leipzig zum Besuch der Messe reist. In allen anderen Fällen ist das Visum auf der Grundlage des "Berechtigungsscheines ..." zu erteilen.
- 5.3. Identitätsbescheinigungen in Verbindung mit Messevisa zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) können erteilt werden, wenn bei einem Inhaber eines nichtanzuerkennenden Reisedokumentes offensichtlich keine Voraussetzungen bestehen, daß er in den Besitz eines von der DDR anerkannten Reisedokumentes gelangt. Ansonsten sind Identitätsbescheinigungen in Verbindung mit einem Messevisum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) nur nach Zustimmung der Messeinsatzgruppe der Hauptabteilung VI zu erteilen.
6. Messevisa sind gebührenfrei zu erteilen. Identitätsbescheinigungen sind gebührenpflichtig zu erteilen.
7. Die Kontrolle der Ein- und Ausreise hat mit den entsprechenden Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten (vgl. auch Abschnitt III/6/2), die durch ein aufgedrucktes Messeemblem besonders gekennzeichnet sind, zu erfolgen. Die Ausgabe der Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten erfolgt in Verbindung mit der Ausgabe bzw. dem Verkauf der Messeausweise durch die dafür zuständigen Institutionen.

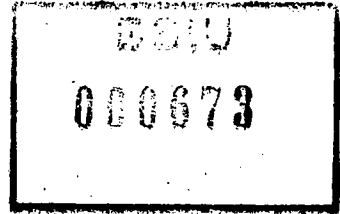


Wird keine oder keine entsprechende Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte vorgelegt, hat die Ausgabe durch die PKE zu erfolgen.

Die im Abschnitt III/6/2 festgelegten Kontroll- und Abfertigungshandlungen sind analog durchzuführen.

Die Kontrolle der Ein- und Ausreise von Dienstreisenden, die im Besitz eines Visums zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) - kein Messevisum - sind und im Zusammenhang mit dem Kauf des Messeausweises eine Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarte mit aufgedrucktem Messeemblem erhielten und diese ausgefüllt vorweisen, hat auf der Grundlage dieser Zähl- bzw. Ein- und Ausreisekarten zu erfolgen. Auf beiden Teilen ist oben rechts der Vermerk "mit E/A-Visum" anzubringen.

III/13/1
Anlage 1



Deutsche Demokratische Republik

Visum Nr. 2/41/038

**zur Einreise
und Ausreise (ein - mehr - malig)**

bis _____

zur „Leipziger Messe“
über die zugelassenen Grenzübergangsstellen

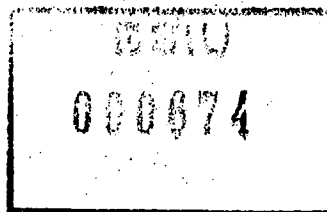
Gerstungen

0 1. 07. 78



i.A.

Ziegler



Polizeiliche Anmeldung und Erteilung der Aufenthaltsberechtigung

1. Die polizeiliche Anmeldung hat, sofern keine Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht besteht (vgl. auch Abschnitt III/4/1) gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung der DDR innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.

Ausländische Messeinteressenten können innerhalb von 24 Stunden nach Grenzübertritt auf dem Wege nach Leipzig in einer an der Fahrtstrecke liegenden Beherbergungsstätte übernachten, wenn dafür ein Voucher bzw. eine Buchungsbestätigung des Reisebüros der DDR erworben bzw. ausgestellt wurde. Bei der Rückreise von Leipzig zur Grenzübergangsstelle kann unter den gleichen Voraussetzungen die Übernachtung in einer Beherbergungsstätte erfolgen. Diese Festlegungen treffen nicht für Bürger der BRD und Westberliner zu.

2. Bei der polizeilichen Anmeldung wird die Aufenthaltsberechtigung für den Messeaufenthalt oder ggf. die Meldebestätigung (vgl. auch Abschnitt III/4/1, Ziffer 4.3.) erteilt. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

Ausländer mit Diplomatenpaß und Personen, die einer Delegation angehören und denen ein Delegationsleiter mit Diplomatenpaß vorsteht sowie die bei den Protokollabteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Ministeriums für Außenhandel registrierten Ehrengäste der Regierung der DDR, erhalten durch die Vertretung der Protokollabteilung des MfAA in Leipzig einen Registrierungsvermerk.

000075

3. Voraussetzung für die polizeiliche Anmeldung ist der Nachweis über die erfolgte Unterkunftsvermittlung (Bestätigung durch das Reisebüro der DDR auf dem Meldechein oder bei Delegationen oder Touristengruppen auf einer Teilnehmerliste).

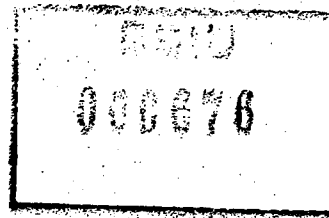
Die Unterkunftsvermittlung für Aussteller und Besucher aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin erfolgt nur, wenn der verbindliche Mindestumtausch gemäß den dafür geltenden Festlegungen vorgenommen wurde.

4. Die Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung wird wie folgt festgelegt:

Aussteller und Besucher aus sozialistischen Staaten erhalten die Aufenthaltsberechtigung, sofern eine solche erforderlich ist, gültig für das Gebiet der DDR.

Aussteller und Besucher aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin erhalten die Aufenthaltsberechtigung gültig für den Bezirk Leipzig (Muster siehe Anlage).

Erfolgt die Unterkunftsvermittlung nach Orten außerhalb des Bezirkes Leipzig, so wird die Aufenthaltsberechtigung auch für den Bezirk erteilt, in dem sich der Ort befindet. Gleichermaßen wird verfahren, wenn Messeteilnehmer Unterkunft im Interhotel "Metropol" oder im "Palasthotel" in der Hauptstadt der DDR bzw. im Interhotel "Bellevue" in Dresden genommen haben und die Buchung der Unterkünfte durch die Ausländer (außer Bürger der BRD und Westberliner) selbst beim Interhotel "Metropol" erfolgte. (In diesen Fällen wird nicht der gesonderte Stempel gemäß Anlage, sondern der für die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen übliche Stempel benutzt.)



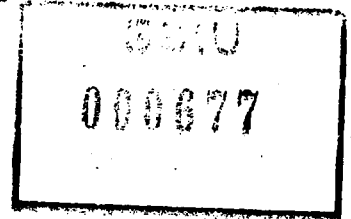
Auf Ersuchen von Leitern festgelegter Institutionen kann bei Vorliegen eines staatlichen Interesses die Aufenthaltsberechtigung für weitere Bezirke oder erforderlichenfalls auch für das gesamte Gebiet der DDR erteilt werden.

5. Erweiterungen und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen und Messevisa sind bei Vorhandensein bestimmter festgelegter Voraussetzungen möglich.

Bei der Erweiterung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung wird, wenn erforderlich, gleichzeitig ein Ausreisevisum erteilt. Alle Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen bzw. von Messevisa von Personen über den in dem Messevisum eingetragenen Zeitraum hinaus, werden vom VPKA Leipzig, Abteilung Paß- und Meldewesen, der Einsatzgruppe der Hauptabteilung VI in Leipzig gemeldet.

6. Ansonsten gelten für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung und der Meldebestätigung die in den Abschnitten III/4/1 und III/4/2 genannten Festlegungen.

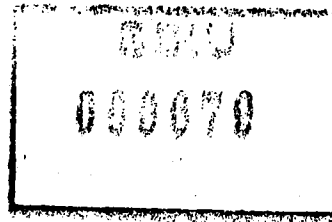
III/13/2
Anlage 1



Aufenthaltsberechtigung
für den
Bezirk Leipzig

bis

5510
000878



Obersiedlungen von Bürgern anderer Staaten (außer der BRD und Westberlinern) in die DDR

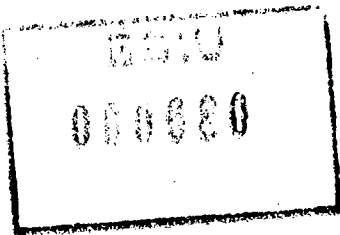
1. Die Obersiedlung von Ausländern (außer von Bürgern der BRD und Westberlinern) in die DDR bedarf der vorherigen Beantragung bei

- den Auslandsvertretungen der DDR,
- dem Ministerium des Innern, Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten, wenn der Antrag auf Obersiedlung aus Westberlin gestellt wird.

Die Entscheidung über den Antrag ist außerhalb der DDR abzuwarten.

Bei Genehmigung des Antrages wird durch die Auslandsvertretung der DDR ein Visum zur Einreise erteilt bzw., wenn keine Auslandsvertretung der DDR vorhanden ist, ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums übersandt.

2. Ausländer (außer Bürger der BRD und Westberliner), die an den Grenzübergangsstellen anreisen, nicht im Besitz eines Visums zur Einreise bzw. eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums sind, und angeben, in die DDR übersiedeln zu wollen, sind zurückzuweisen. Ihnen ist zu empfehlen, ihr Ersuchen schriftlich an eine Auslandsvertretung der DDR zu richten und die Entscheidung am bisherigen Wohnort abzuwarten.



Nicht zurückzuweisen sind:

a) Ausländer, die um

- Asyl^x

- Aufenthalt aus anderen Gründen, wenn der Aufenthalt im Interesse der DDR liegt

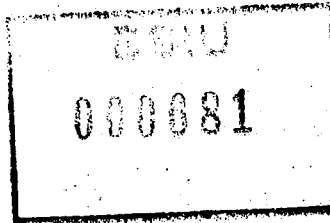
ersuchen und dies den Umständen entsprechend glaubhaft begründen und nachweisen können;

b) Ausländer, deren mitreisende Ehegatten Bürger der DDR, der BRD oder Westberliner sind;

c) Ausländer gemäß Ziff. 2.1. und 2.2. der DA Nr. 1/79 des Ministers für Staatssicherheit vom 3. 9. 1979, VVS 11/79, in der Fassung der 1. Änderung vom 11. 8. 1982, VVS 54/82 (vgl. auch Festlegungen in den Ziff. 2.1. und 2.4., 2. Absatz, dieser DA in der Fassung der 1. Änderung).

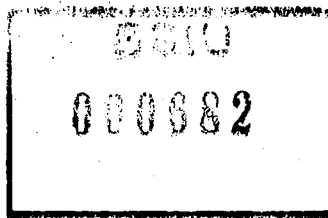
Über Ausländer gemäß Buchstaben a) und b) ist der diensthabende Offizier des VPKA, in dessen Bereich die Grenzübergangsstelle liegt, zwecks Abholung und Überführung in das ZAH ~~Fürstenwalde/Melkenberg~~ zu verständigen.

^xAsyl ist die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer, die wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden (Art. 23, Abs. 3, der Verfassung der DDR)



Das Zusammenwirken mit den GZÄ zur Durchsetzung der gemäß DA 5/73 des Leiters der Zollverwaltung der DDR festgelegten Maßnahmen - vgl. Abschnitt III/14/2, Ziff. 5.3. - ist zu gewährleisten.

3. Personen, die während eines befristeten Aufenthaltes in der DDR die Übersiedlung in die DDR beantragen, haben den Antrag bei dem für ihren Aufenthalt zuständigen VPKA, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu stellen.
Die Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltsgenehmigung kann gegebenenfalls bis zur Entscheidung und der damit verbundenen Einweisung in das ZAH verlängert werden, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen, der Heimatpaß gültig ist, bei kurzbefristeten Aufenthalten die Dauer von 6 Monaten nicht überschritten wird und die Festlegungen über die Entrichtung des verbindlichen Mindestumtausches eingehalten werden.
4. Wurde der Antrag auf Übersiedlung von Personen aus nichtsozialistischen Staaten, die in das ZAH eingewiesen worden waren, abgelehnt, wird die Rückweisung der Personen veranlaßt.
Der Leiter des Büros für Paß- und Ausländerangelegenheiten des Ministeriums des Innern entscheidet, über welche Grenzübergangsstelle die Rückweisung zu erfolgen hat.
Die Übernahme dieser Personen durch die betreffende PKE von den mit der Übergabe beauftragten Angehörigen der DVP zwecks ihrer Rückweisung hat nur zu erfolgen, wenn eine entsprechende Avisierung der ZAS der HA VI vorliegt.



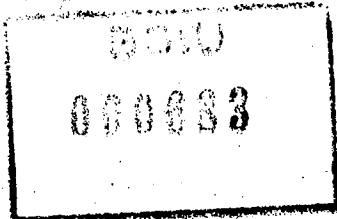
Übersiedlungen von Bürgern der BRD und Westberlinern in die DDR

1. Die Übersiedlung von Bürgern der BRD und Westberlinern in die DDR bedarf keiner vorherigen Beantragung, es sei denn, es handelt sich um Bürger der BRD mit ständigem Wohnsitz in sozialistischen Staaten.
2. Ersuchen Bürger der BRD und Westberliner an den Grenzübergangsstellen um Aufnahme in der DDR, haben die PKE, sofern
 - nach erfolgter Fahndung keine anderen Maßnahmen erforderlich sind,
 - es sich nicht um Personen gemäß Ziffer 2.1. und 2.2. der Dienstanweisung Nr. 1/79 des Ministers für Staatssicherheit vom 9. 3. 1979, VVS 11/79, in der Fassung der 1. Änderung vom 11. 8. 1982, VVS 54/82 handelt und nach den Festlegungen in Ziffer 2.1. bzw. in Ziffer 2.4., 2. Absatz, dieser Dienstanweisung in der Fassung der 1. Änderung zu verfahren ist,

den diensthabenden Offizier des VPKA, in dessen Bereich die Grenzübergangsstelle liegt, zwecks Abholung der Personen durch Angehörige der DVP zu verständigen.

Der diensthabende Offizier des VPKA hat das Zentrale Aufnahmeheim (ZAH) vom Ersuchen um Aufnahme in die DDR zu verständigen und vom ZAH wird entschieden, ob

- das VPKA die Überführung der Person(en) zum ZAH zu veranlassen hat,
- die Abholung der Person(en) vom ZAH erfolgt,
- die Person(en) vom VPKA der PKE zwecks Rückweisung in die BRD bzw. nach Westberlin zu übergeben ist (sind).



Die PKE der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zwischen der Hauptstadt der DDR und Westberlin haben

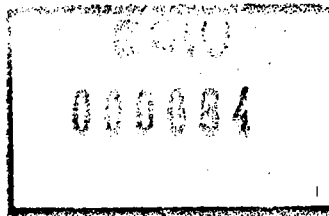
- die Auskunftsstelle für Übersiedler Berlin (AST Berlin), Telefon PdVP Berlin 7715 bzw. 7716, oder BV Berlin des Mfs, Telefon 569,
- und nach 17.00 Uhr oder wenn die AST Berlin nicht erreichbar ist, das ZAH Röntgenthal, Kreis Bernau, Telefon Mfs 22165 (in der Zeit von 08.00 - 22.00 Uhr) bzw. über das öffentliche Fernsprechnetzt unter den Rufnummern 5697100 oder 5697537, jeweils Apparat 18 (in der Zeit von 22.00 - 08.00 Uhr)

zu verständigen.

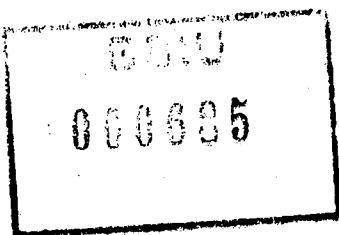
3. Bürger der DDR sind in keinem Fall zurückzuweisen.
4. Sofort zurückzuweisen sind Bürger der BRD und Westberliner,
 - für die Sperre für das ZAH besteht,
 - bei denen offensichtlich eine Geistesgestörtheit vorliegt oder die infolge Alkohol- oder Suchtmittelmißbrauchs als derzeit zurechnungsunfähig angesehen werden müssen.
- 5.1. Im Ergebnis einer Erstbefragung ist ein Auskunftsbogen (formlos) wie folgt auszufüllen:

Auskunftsbogen zu Aufnahmeersuchenden

1. Personalien (kleine Personalien, Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Beruf, letzte Tätigkeit)
2. Ort und Zeitpunkt des Aufnahmeersuchens

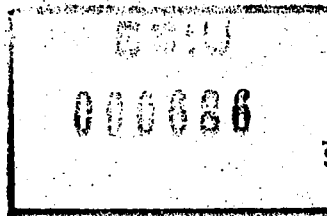


3. Wie erfolgte die Einreise
 4. Motiv der Übersiedlung in die DDR
 5. Verhalten des Aufnahmeersuchenden an der Grenz-
übergangsstelle sowie kurze Einschätzung der
Person
 6. Operative Feststellungen
 7. Zeitpunkt der Meldung an das VPKA
 8. Zeitpunkt der Übergabe des Aufnahmeersuchenden
an die DVP zwecks Überführung in das ZAH
- 5.2. Der Auskunftsbogen sowie vom Aufnahmeersuchenden eventu-
uell mitgeführte Gegenstände und Druckerzeugnisse, die
der Einziehung unterliegen, sind in einem verschlos-
senen Umschlag, der mit der Anschrift "Diensteinheit
des MfS im ZAH" zu versehen ist, den mit der Überfüh-
rung des Aufnahmeersuchenden beauftragten Angehörigen
der DVP zur Weiterleitung zu übergeben.
- 5.3. Die um Aufnahme in die DDR ersuchenden Personen sind
mit dem Hinweis, daß es sich um Aufnahmeersuchende
handelt, an das GZA zur Durchführung der gemäß DA 5/73
des Leiters der Zollverwaltung der DDR festgelegten
Maßnahmen (u. a. die körperliche Durchsuchung der Per-
son, die Behandlung von Kfz im Kfz-Einfuhrzollvormerk-
verkehr und die Festhaltung der Kontrollergebnisse
auf Kontrollbeleg) zu übergeben. Dem Auskunftsbogen
(vgl. Ziff. 5.1.), in dem die Ergebnisse der Zollkon-
trolle unter Ziff. 6 entsprechend zu berücksichtigen
sind, ist der vom GZA zu fertigende Kontrollbeleg,
einschließlich eines eventuellen Sicherstellungspro-
tokolle zu gegebenenfalls sichergestellten Gegenstän-
den beizufügen.

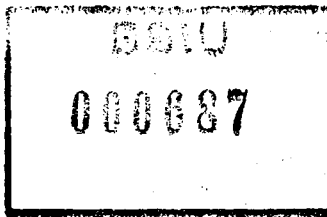


(Dies gilt nicht für Personen, die unmittelbar zurückzuweisen sind (vgl. Ziff. 4.), und Personen, zu denen spezielle Übergabepflichten (vgl. Ziff. 2., 2. Strich) bestehen.)

- 6.1. Sprechen Bürger der BRD oder Westberliner an Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze zwischen der Hauptstadt der DDR und Westberlin vor und geben an, im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übersiedlung in die DDR nur die ASt Berlin aufsuchen zu wollen bzw. von ihr bestellt zu sein, ist unverzüglich die ASt Berlin telefonisch zu verständigen.
Neben den in Ziffer 2. genannten Telefonanschlüssen kann auch das BS-Kommando der DVP, Telefon PdVP Berlin 16/379 - diese Nummer ist Tag und Nacht besetzt - verständigt werden.
- 6.2. Diese Personen werden von Angehörigen der DVP von der Grenzübergangsstelle abgeholt und nach Auskunftserteilung wieder zurückgebracht. Die mit der Übernahme/Übergabe beauftragten Angehörigen der DVP haben sich mit einem Berechtigungsschein mit dem Inhalt "Der Inhaber ist berechtigt, in Verbindung mit dem Dienstbuch der DVP Personen an den Grenzübergangsstellen der Hauptstadt zum Zweck der Auskunftserteilung zu übernehmen und zu übergeben", ausgestellt und gesiegelt vom ZAll, auszuweisen.
- 6.3. Visa sind nicht zu erteilen und eine paßkontrollmäßige Abfertigung sowie die Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches haben nicht zu erfolgen.



- 6.4. Die Personen sind während des Aufenthaltes an den Grenzübergangsstellen unter Kontrolle zu halten. Über die Übergabe bzw. Übernahme der Personen ist an den Grenzübergangsstellen ein Nachweis zu führen.
- 6.5. Die Festlegungen der Ziffern 6.1. - 6.4. gelten auch für in der BRD bzw. Westberlin wohnhafte Bürger der DDR, Personen für die Reisesperre - außer Sperre für das ZAH - verfügt wurde, Personen, die mit PKW reisen und Personen, deren Personaldokumente ungültig oder nicht anzuerkennen sind.
7. Die Übernahme von Personen, deren Aufnahme nach Prüfung im ZAH abgelehnt wurde, von den mit der Übergabe beauftragten Angehörigen der DVP zwecks ihrer Rückweisung nach der BRD bzw. nach Westberlin hat nur zu erfolgen, wenn eine entsprechende Avisierung der ZAS der HA VI vorliegt.

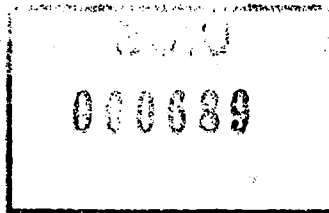


III/14/3
Seite 1

Behandlung von Personen, die beabsichtigen, durch die DDR
in sozialistische Staaten zurückzukehren

1. Bürger nichtsozialistischer Staaten, Staatenlose und Westberliner, die ihren ständigen Wohnsitz in nicht-sozialistischen Staaten oder Westberlin haben und aus Gebieten stammen, die heute zu sozialistischen Staaten gehören und beabsichtigen, durch die DDR in die sozialistischen Staaten zurückzukehren, sind nicht zurückzuweisen.
Sie werden durch Angehörige der DVP in das Aufnahmeheim Fürstenwalde/Molkenberg eingewiesen.
2. Die genannten Personen haben einen entsprechenden Antrag an die Botschaft des Staates in der DDR zu richten, in dessen Territorium sie für ständig einzureisen wünschen.
3. Bei Ablehnung des Antrages oder wenn innerhalb von 4 Wochen keine Entscheidung durch die betreffende Botschaft erfolgt ist, wird diesen Personen ein Ausreisevisum mit einer Gültigkeit von 24 Stunden erteilt.

2510
000638

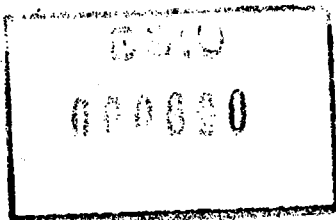


Gebührenerhebung

1. Für die Ausstellung von Identitätsbescheinigungen und für die Erteilung von Visa sind Gebühren zu erheben, soweit keine Gebührenbefreiung zu gewähren ist und kein Verzicht auf eine individuelle Erhebung der Visagebühren zu erfolgen hat.
2. Für die Ausstellung einer Identitätsbescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von 10 M zu erheben. Gebührenbefreiung ist zu gewähren,
 - wenn das Visum gebührenfrei erteilt wird (Gebühren für die IB können aber auch bei gebührenfreier Visa-erteilung erhoben werden, wenn eine IB auf Grund eines voll genutzten Passes ausgestellt wird; die Ausnahmeregelung bei Einreisen zum Besuch der Leipziger Messe - vgl. Abschnitt III/13/1, Ziffer 6. - ist zu beachten);
 - wenn das Visum gebührenpflichtig ist, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. finanzieller Notlage bei Rentnern, Erwerbslosen, Studenten).
- 3.1. Für die Erteilung von Visa sind Gebühren in folgender Höhe zu erheben:
 - Visum zur Einreise 15 M
 - Visum zur Ein- und Ausreise (einmalig)^x 15 M

^xDas gilt auch für die Erteilung von Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Tag; jedoch nicht, wenn Visa zur Ein- und Ausreise (einmalig) für einen Tag

- als Sammelvisa an Reisegruppen
- an einzelne Teilnehmer von Reisegruppen (z.B. bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit) als Einzelvisa erteilt werden. In diesen Fällen ist wie bei Visa für einen Tagesaufenthalt von einer Gebührenhöhe von 5 M auszugehen.

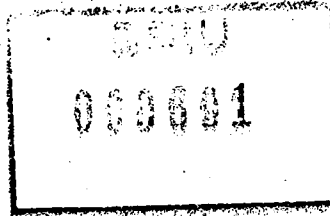


- Visum zur Ein- und Ausreise (mehrmalig) 40 M
- Visum für einen Tagesaufenthalt
 - . in der Hauptstadt der DDR
 - . in festgelegte Kreise der DDR für Bürger der BRD 5 M
- Visum für einen Zwei-Tagesaufenthalt in festgelegte Kreise der DDR für Bürger der BRD 15 M
- Visum für den Landgang von Passagieren auf Frachtschiffen 5 M
- Transitvisum, einmalig 5 M
- mehrmalig 40 M
- Visaerteilung in Familienpässen, wenn beide Ehepartner reisen Gebühr wie bei 2 Einzelvisa
- Erteilung von Sammelvisa 10 % des Betrages für die Einzelvisa, mindestens jedoch 10 M. Sofern der Gesamtbetrag durch die vorhandenen Gebührenmarken nicht nachgewiesen werden kann, ist zugunsten des Reisenden abzurunden
- Eintragung von Kindern in Visa erwachsener Begleitpersonen keine zusätzlichen Gebühren

3.2. Gebührenbefreiung ist zu gewähren bei:

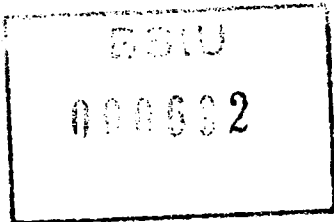
- Visaerteilung in bzw. zu Reisedokumenten von Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Visaerteilung für Bürger der VRP, UdSSR, CSSR, UVR, SRR, VRB, MVR, VR China, KDVR, SR Vietnam, Republik Kuba, SFR Jugoslawien, Republik Irak;

SVR Albanien

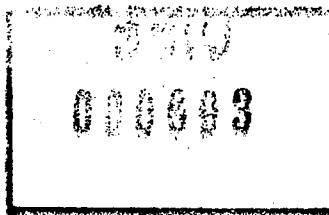


- Visaerteilung in bzw. zu Diplomaten-, Dienst- oder diesen gleichgestellten Pässen (dazu gehören auch Reisepässe des Königreiches Belgien mit rotem Umschlag);
- Visaerteilung auf der Grundlage eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums, wenn auf dem Berechtigungsschein festgelegt ist, daß das Visum gebührenfrei zu erteilen ist ("gebührenpflichtig" ist gestrichen);
- Visaerteilung auf der Grundlage fernschriftlicher übermittelter Berechtigungen bzw. Avisierungen, wenn im Fernschreiben ausdrücklich vermerkt ist, daß das Visum gebührenfrei zu erteilen ist;
- Erteilung von Messevisa;
- Erteilung eines Visums zur Ein- und Ausreise (einmalig) auf der Grundlage eines FDGB-Urlauberschecks (vgl. auch III/5/8);
- Visaerteilung für Reisegruppen zu Besichtigungsfahrten in der Hauptstadt der DDR (vgl. auch III/11/1/3);
- Visaerteilung für Bürger der BRD, die als Kraftfahrer Transporte im Interesse der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR durchführen (vgl. auch III/5/10/1)^x;
- Erteilung von Transitvisa an Transfer- und Transitpassagiere aufgrund von Flugunregelmäßigkeiten nach entsprechender Bestätigung des Verkehrsschichtleiters der Interflug (vgl. auch III/9/8, Ziff. 4.);

^x Im Falle der Visaerteilung entsprechend den Festlegungen in den Ziffern 2.3. und 4.3. des Abschnittes III/5/10/1 sind jedoch die Visagebühren (in Höhe von 15 M) zu erheben.



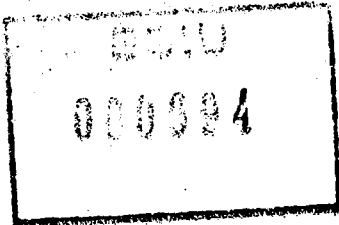
- Änderungen von Transitvisa (vgl. auch III/9/10, Ziffer 2.);
- Visaerteilung an Busfahrer aus der BRD, die zur Beförderung von Reisenden nach und von den Servicestationen bzw. Wendeschleifen an Straßengrenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR zur BRD eingesetzt sind (vgl. auch III/6/6);
- Visaerteilung für Bürger der BRD als Begleitpersonal eines Krankentransportes (vgl. auch III/5/12/1) und zur Durchführung von Leichentransporten (vgl. auch III/5/12/2);
- Visaerteilung für die Besatzungsmitglieder auf Binnenschiffen aus der BRD und Westberlins zur Durchführung von Warentransporten von bzw. nach Häfen der DDR (vgl. auch III/12/2/2).



3.3. Eine ermäßigte Visagebühr ist bei Visaerteilung an Bürger anderer Staaten zu erheben, wenn von den Dienststellen der DVP auf den Berechtigungsscheinen zum Empfang eines Visums, Vordruck PM 68 d, das Wort "gebührenfrei" gestrichen und die Eintragung "Gebühr ermäßigt auf ... M" vorhanden ist oder wenn bei fernschriftlichen Genehmigungen die Erhebung einer ermäßigten Visagebühr übermittelt wird. Es ist eine ermäßigte Visagebühr entsprechend dem angegebenen Betrag zu erheben. (Eine Gebührenermäßigung ist nur bei Einreisen aus dienstlichen Gründen auf Entscheidung der antragsberechtigten Leiter möglich. Von den Dienststellen der DVP werden nur solche Beträge angegeben, die mit den vorhandenen Gebührenmarken nachweisbar sind.)

3.4. Eine individuelle Gebührenerhebung hat nicht zu erfolgen bei:

- Erteilung von Visa zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise für Westberliner (diese werden durch den Westberliner Senat pauschal entrichtet);
- Erteilung von Visa zur Einreise von Passagieren auf Seepassagierschiffen gemäß III/11/2/2 (sie werden im Rahmen der Bezahlung der Leistungen beim Reisebüro der DDR - gestaffelt nach Aufenthaltsdauer - entrichtet);



- Erteilung von Transitvisa zu Durchreisen zwischen der BRD und Westberlin für Bürger der BRD^x und Westberliner generell sowie für Bürger anderer Staaten und Staatenlose bei Durchreisen.

- a) mit der Eisenbahn
- b) mit KOM
- c) im Straßenverkehr mit anderen Verkehrsmitteln als mit KOM und auf den Binnenwasserstraßen, wenn sie im Besitz einer

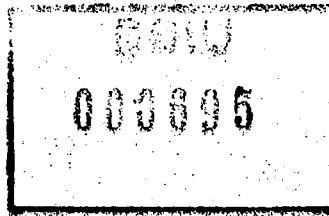
- Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten Dauer in der BRD oder Westberlin (Aufenthaltserlaubnis in den Paß eingestempelt bzw. eingeklebt oder als Formblatt oder für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG),

- Aufenthaltsberechtigung, in der keine Gültigkeit eingetragen wird und die unbefristet gültig ist (als Stempelabdruck oder Formblatt),

sind.^{xx}

^x Das gilt auch für BRD-Bürger, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und mit dem Paß dieses Staates reisen, aber durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises der BRD oder eines gültigen Staatsangehörigkeitsausweises der BRD ihre BRD-Staatsangehörigkeit nachweisen. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist nicht anzuerkennen, wenn er in Westberlin ausgestellt wurde oder als Wohnort "Berlin" eingetragen ist.

^{xx} In allen anderen Fällen, z.B. wenn Reisende Vermerke im Paß bzw. andere Dokumente vorweisen, die besagen, daß keine Aufenthaltserlaubnis der BRD benötigt wird, sich mit einem "Ausweis für bevorrechtete Personen" in der BRD legitimieren oder bemerken, daß sie keine Aufenthaltserlaubnis für die BRD benötigen, hat eine individuelle Gebührenerhebung zu erfolgen, soweit nicht gemäß Ziff. 3.2. eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist.

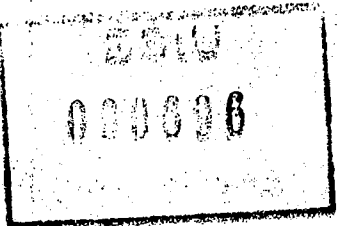


Bei von durch Auslandsvertretungen der BRD in den Pässen eingeklebten Aufenthaltserlaubnissen (Sichtvermerke) zur ein-/zwei-/mehrmaligen Einreise mit einer Gültigkeit (Datumszeile vom ... bis ...) von mehr als 3 Monaten, deren jeweilige Aufenthaltsdauer bei einzelnen Einreisen jedoch durch Zusatzstempel bzw. -vermerke ausdrücklich auf einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten beschränkt ist, hat unabhängig von der Gültigkeit eine individuelle Gebührenerhebung zu erfolgen.

(Diese Visagebühren werden gemäß Artikel 18 des Transitabkommens in Form einer jährlichen Pauschalsumme von der BRD gezahlt.)

- Erteilung von Transitvisa für die Besatzungen von Binnenschiffen aus der BRD und aus Westberlin an den Grenzübergangsstellen Marschallbrücke und Britzer Zweigkanal sowie im Ausnahmefall an der Grenzübergangsstelle Dreilinden (wenn das an der Grenzübergangsstelle Cumlosen bzw. Buchhorst erteilte Transitvisum wegen einer Unterbrechung der Durchreise in Westberlin für mehr als 36 Stunden als ungültig erklärt wurde) für den Transit Westberlin - Westberlin, sofern aus der BRD stammende bzw. für die BRD bestimmte Güter (auch wenn es sich nur noch um Teilladungen handelt) befördert werden.

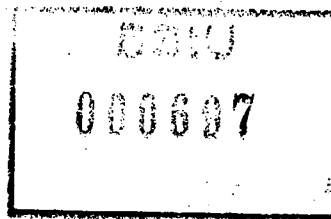
4. Die entrichteten Gebühren sind in voller Höhe durch Gebührenmarken am Visum bzw. auf der IB nachzuweisen.



- 4.1. Bei Einstempelung gebührenpflichtig zu erteilender Visa in Pässen bzw. anderen Personaldokumenten einschließlich in IB und auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" ist die Gebührenmarke auf der Seite des Passes, anderen Personaldokumentes (einschließlich der IB) bzw. der "Anlage zum Paß/Ausweis", auf der das Visum aufgestempelt wird bzw. wurde, unterhalb des Visums links anzubringen.

- 4.2. Bei gebührenpflichtig zu erteilenden IB und Visa als bzw. aufgedruckt auf einer Anlage sind IB bzw. Anlagen mit aufgedruckter Gebührenmarke zu verwenden.

- 4.3. Werden Visa, die generell als bzw. aufgedruckt auf einer Anlage ausgegeben werden, als Sammelvisa gebührenpflichtig erteilt, sind ebenfalls Anlagen mit aufgedruckter Gebührenmarke zu verwenden und der Differenzbetrag zwischen dem aufgedruckten Wert und der zu entrichtenden Gebühr ist durch zusätzlich aufzuklebende Gebührenmarken zu ergänzen.
Gleichermaßen ist bei der Erteilung von Transitvisa zur mehrmaligen Durchreise für Westberliner zu verfahren. Die zusätzlichen Gebührenmarken sind auf der Rückseite der Anlagen oben links aufzukleben. Bei Transitvisa gemäß PKO III/9/4 sind zusätzliche Gebührenmarken unterhalb der bereits vorhandenen Gebührenmarke, des Siegels und des Faksimile in der Reihenfolge von links nach rechts aufzukleben (der nicht zum Visumtext gehörende Hinweis "während des Transits ist ..." kann teilweise oder vollständig überklebt werden - vgl. dazu auch Anlage 2).



4.4. Gebührenmarken sind senkrecht und sorgfältig so anzubringen, daß sie vollständig und fest auf dem Trägerpapier haften.

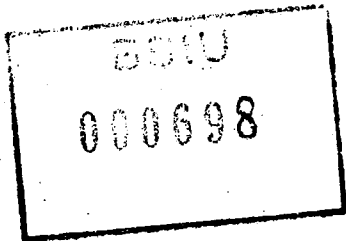
Wird bei Erteilung von Visa für mehrere Reisen und von Sammelvisa die Verwendung mehrerer bzw. zusätzlicher Gebührenmarken notwendig, ist anzustreben, daß entsprechend der Höhe des zu entrichtenden Betrages und der zur Verfügung stehenden Gebührenmarken die Anzahl der aufzuklebenden Gebührenmarken so gering wie möglich ist.

Ein versetztes Übereinanderkleben mehrerer Gebührenmarken ist nur im Ausnahmefall, wenn das aus Platzgründen unumgänglich ist (z. B. wenn bei Erteilung von Transitvisa als Sammelvisa mehr als 4 zusätzliche Gebührenmarken anzubringen sind), zulässig und hat in jedem Falle so zu erfolgen, daß der Einzelwert jeder Gebührenmarke voll erkennbar bleibt.

5. Die in Pässen anderen Personaldokumenten einschließlich IB und auf Anlagen ein- bzw. aufgeklebten Gebührenmarken sind zu entwerten. Das Entwerten der Gebührenmarken hat mit dem Entwertungsstempel, der die Bezeichnung der Grenzübergangsstelle und eine Nummer enthält, oder mit dem im Visumstempel enthaltenen Dienstsiegel zu erfolgen. Die jeweilige Form der Entwertung ist aus den Festlegungen der Abfertigungstechnologie (OTA) zu entnehmen.

5.1. Bei Entwertung der Gebührenmarken mit dem Entwertungsstempel ist der Stempel auf der Gebührenmarke diagonal von links unten nach rechts oben und so anzubringen, daß

- sich das Datum und die vierstellige Zahl auf der Gebührenmarke befinden,



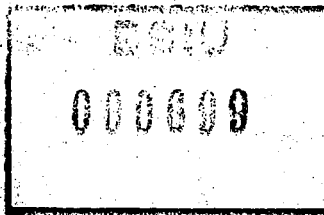
- der auf der Gebührenmarke angegebene Wert erkennbar bleibt.

Bei Verwendung mehrerer Gebührenmarken ist der Entwertungsstempel so anzubringen, daß alle Gebührenmarken mit Teilen dieses Stempels bedeckt sind. Gegebenenfalls sind mehrere Stempel anzubringen (vgl. dazu auch Anlage 2).

5.2. Bei Entwertung der Gebührenmarke mit dem im Visumstempel enthaltenen Dienstsiegel ist das Visum so anzubringen, daß das Dienstsiegel die Gebührenmarke überdeckt (vgl. dazu auch Anlage 1).

Ist die Verwendung mehrerer Gebührenmarken erforderlich, hat die Entwertung entsprechend den in Ziffer 5.1. getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

6.1. Bei Einstempelung gebührenfrei zu erteilender Visa in Pässen bzw. anderen Personaldokumenten einschließlich in IB und auf der "Anlage zum Paß/Ausweis" ist, außer bei Erteilung von Visa in Diplomaten-, Dienst- und diesen gleichgestellten Pässen, unterhalb des Faksimile der Stempel "Gebührenfrei" anzubringen. Diese Festlegung ist gegenstandslos, wenn bei speziellen gebührenfrei zu erteilenden Visa (z. B. Messevisa) der Vermerk "Gebührenfrei" bereits in der Visumstempelplatte enthalten ist.



6.2. Bei gebührenfrei zu erteilenden IB und Visa als bzw. aufgedruckt auf einer Anlage sind IB bzw. Anlagen mit einer aufgedruckten Gebührenfreimarke zu verwenden.^x

6.3. Bei Erteilung von Visa

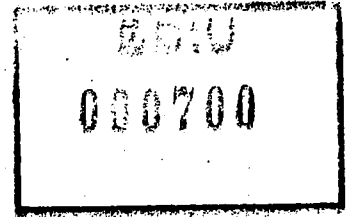
- zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise für Westberliner,
- für Transitreisen zwischen der BRD und Westberlin (unabhängig davon, ob keine individuelle Gebührenerhebung zu erfolgen hat oder ob Gebührenbefreiung besteht),
- zur Einreise von Passagieren auf Seepassagierschiffen

sind Anlagen ohne Gebührenfreimarke bzw. ohne den Aufdruck "Gebührenfrei" zu verwenden.

^x Sofern IB bzw. Anlagen mit einer aufgedruckten Gebührenfreimarke noch nicht vorliegen, sind die entsprechenden Dokumente mit dem Aufdruck "Gebührenfrei" zu verwenden und falls auch solche nicht vorhanden sind, ist der Vermerk "Gebührenfrei" mittels Stempel unterhalb der Unterschrift bzw. des Faksimile anzubringen.

(9. Änderung)

III/15
Anlage 1



Deutsche Demokratische Republik

Visum Nr. 1/41/223

**zur Einreise
und Ausreise (ein - mehr - malig)**

bis _____

über die zugelassenen Grenzübergangsstellen

Gerstungen



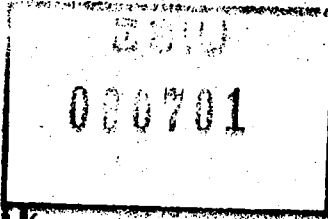
iA
Ziegler



**M 15,-
Verwaltungsgebühr**

1. Austauschblatt
(58. Änderung)

III/15
Anlage 2



Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

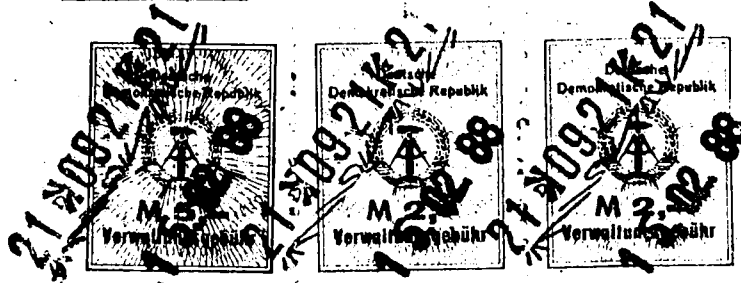
Transitvisum

zur einmaligen Reise durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
über die für den Transitverkehr
zugelassenen Grenzübergangsstellen
auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen
und der kürzesten Fahrtstrecke

Gültig für achtundzwanzig Personen
lt. Sammelreiseliste



i. A. *[Handwritten signature]*



← Transport-
Organe der
rechtigt das
ugelassenen